MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80624-5

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

LAU, GEORG JOHANN FRIEDRICH

TITLE:

GESCHICHTE DER EINFUHRUNG UND ...

PLACE:

HAMBURG

DATE:

1867

Master Negative #

92-80624-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.015 Lau L36	Georg Johann Theodor. 1813-73.
Verbreitung	Geschichte der einführung und der reformation in den her-
zogthümern	Schleswig-Holstein bis zum
ende des	seehszehnten jahrhunderts.
Hamburg	1867. O. 4, + 4 + 537 p.

57778

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 7/15/92 INITIALS F.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

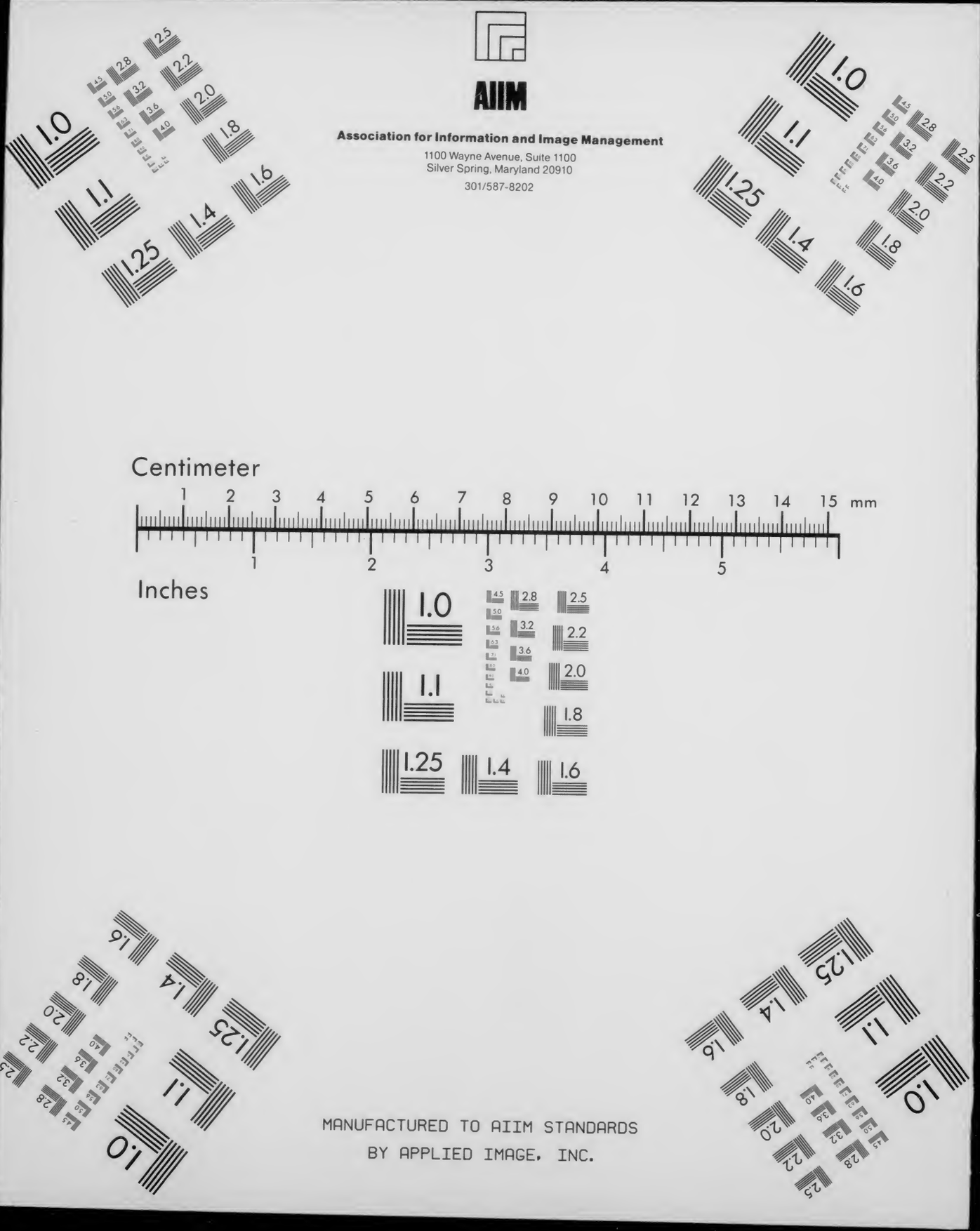
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

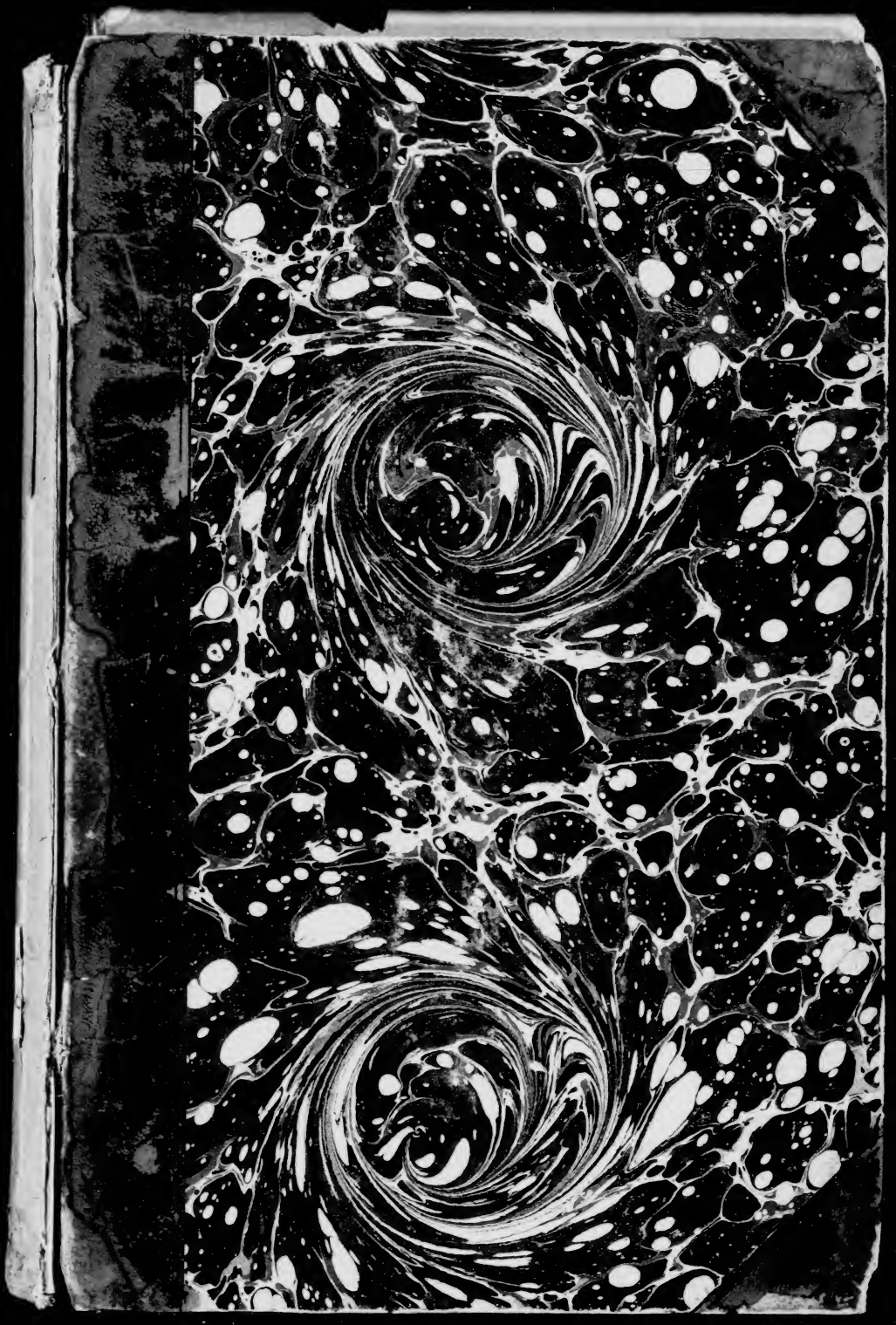

943.015 L36

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Geschichte
der Einführung und Verbreitung
der
Reformation
in den Herzogthümern Schleswig-Holstein
bis
zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts,

von

Georg Johann Theodor Lau,
Hauptpastor in Ottensen,
ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft in Leipzig.

Hamburg 1867.

Gustav Eduard Nolte.
(Heroldsche Buchhandlung.)

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Gedruckt bei H. G. Versteht.

Flensburg-155 L 45

Vorrede.

Der Verfasser hat die vorliegende Arbeit ursprünglich unternommen, um sich selbst zu orientiren; er veröffentlicht sie jetzt, nachdem sie schon seit längerer Zeit beendet war, in der Hoffnung, damit Manchen einen Dienst zu leisten. Denn es fehlt noch an einer eingehenden Geschichte der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Die Nachrichten der älteren Landeshistoriker sind theils nur dürftig und sporadisch, theils finden sie sich zerstreut in Quellen und Sammelwerken, die nicht allen zugänglich sind, und aus neuerer Zeit ist nur eine kurze, übersichtliche Geschichte der Reformation von Dr. Schreiter in einem Programm der Husumer Schule vorhanden. Der Verfasser wollte aber zugleich den Einfluß nachweisen, den die Reformation auf die öffentlichen Verhältnisse des Landes ausgeübt hat, und ein möglichst vollständiges Bild der hiesigen kirchlichen Verhältnisse während des ganzen 16ten Jahrhunderts geben. Wenn er seine Arbeit mit dem Ende des 16ten Saec. geschlossen hat, so ist es theils mit Hinsicht auf die Bedeutung dieses Zeitabschnittes durch die Einführung der Concordienformel für die gesammte Lutherische Kirche geschehen, theils weil um diese Zeit die Folgen der Reformation in den in Betracht kommenden Verhältnissen bereits hervorgetreten waren.

Der Verfasser erkennt mit großem Danke die Bereitwilligkeit an, mit welcher ihm die Benutzung mancher öffentlichen und Privat-Bibliotheken gestattet ist. Er hält es besonders für seine Pflicht, nicht unerwähnt zu lassen, daß der seitdem verstorbene Professor Asmussen in Segeberg durch Mittheilung von Excerpten aus dem Gottorfer Archiv, der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen und

255529

verschiedenen handschriftlichen Originalquellen ihn in den Stand gesetzt hat, Manches bisher noch nicht Bekannte veröffentlichen zu können.

Der Verfasser hat sich darauf beschränkt, die Dänische Reformationsgeschichte meistens nur so weit zu berühren, als es zum Verständniß der Sache erforderlich war. Dagegen hatte er seine Arbeit auch auf die Städte Hamburg und Lübeck ausgedehnt; er hat aber beim Drucke die betreffenden Capitel weggelassen, da es an guten Bearbeitungen der Hamburgischen Reformationsgeschichte nicht fehlt, und das Neue, was er in Betreff der Lübeck'schen Reformationsgeschichte mittheilen zu können hoffte, inzwischen durch Waitz' Schrift über Jürgen Wullenweber bekannt geworden ist.

Die verehrlichen Subscribenten werden es entschuldigen, daß das angekündigte fünfte Capitel über den Franziskanermönch Ludolphus Naamani fehlt. Da aber das Werk im Drucke viel stärker geworden ist, als ursprünglich veranschlagt war, so hat der Verfasser um so mehr geglaubt, anstatt des angekündigten Capitels den wesentlichen Inhalt desselben an einem andern Orte des Werkes einschalten zu dürfen, da er bereits früher eine ausführliche Arbeit über den Bruder Ludolph veröffentlicht hat.

Was die Literatur betrifft, so hat der Verfasser sich darauf beschränkt, von den von ihm gelesenen und nachgeschlagenen Werken nur diejenigen namhaft zu machen, durch welche er zuerst auf ein Factum aufmerksam geworden, oder zu einer Berichtigung des bereits früher Aufgezeichneten bewogen ist. Hauptsächlich aber wollte er auf die Quellen hinweisen, aus denen diejenigen, die sich weiter mit der Sache beschäftigen wollen, die specielleren Data ersehen können.

Der Verfasser hofft, durch sorgfältige Benutzung dessen, was ihm zu Gebote stand, über die von ihm behandelte Periode unserer Landeskirchengeschichte einiges Licht durch seine Arbeit verbreitet zu haben.

Ottensen, im Februar 1867.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Capitel I. Einleitung. Zustand der Kirche in den beiden Herzogthümern vor der Reformation. Pag. 1—86.

§ 1. Einleitnng.....pag. 1
§ 2—4. 1. Bisthümer und Propsteien im Herzogthum Schleswig 3
§ 5—7. 2. Bisthümer und Propsteien im Herzogthum Holstein.. 13
§ 8—10. 3. Die Domcapitel..... 21
§ 11—15. 4. Die Klöster..... 28
§ 16—17. 5. Die Geistlichen..... 49
§ 18—21. 6. Kirchliche Zustände..... 56
§ 22—23. 7. Der Ablaßhandel..... 73
§ 24—25. 8. Der Zustand der Schulen und der Wissenschaft... 79

Capitel II. Die Verbreitung der Reformation bis zur Beendigung des provisorischen Zustandes durch die Kirchenordnung. Pag. 87—134.

§ 1. Königs Christian II. Versuche, die Reformation einzuführen. pag. 87
§ 2. Der Carmelitermönch Paulus Eliä..... 91
§ 3. Friedrich's I. Stellung zur Reformation und deren Gegner 97
§ 4—6. Die Verbreitung der Reformation während der Regierung Friedrich's I..... 101
§ 7. Das Verfahren der Regierung..... 114
§ 8. Der Landtag..... 119
§ 9. Das Interimisticum..... 124
§ 10—11. Die Beendigung des provisorischen Zustandes durch Christian III..... 126

Capitel III. Die Einführung der Reformation in der Republik Dithmarschen. Pag. 135—154.

§ 1. Kirchlicher Freiheitsinn.....pag. 135
§ 2—3. Heinrich von Zütphen..... 137
§ 4. Der Sieg der Reformation..... 146
§ 5. Die Klage des Hamburger Dompropsten..... 149
§ 6. Die Aufhebung der Geschlechtsbündnisse..... 152

Capitel IV. Melchior Hoffmann und das Colloquium in Flensburg. Pag. 155—187.

§ 1. Hoffmann's erstes Auftreten ..... pag. 155
§ 2. Sein Aufenthalt in Liefland 158
§ 3. Seine Auslegung des 12ten Capitels vom Daniel 162
§ 4. Seine Streitigkeiten in Kiel 166
§ 5. Das Flensburger Colloquium 173
§ 6. Anabaptistische Missionsreisen 180
§ 7. Seine Gefangenschaft und Ernüchterung 183

Capitel V. Die Kirchenordnung. Pag. 188—205.

§ 1. Rückblicke auf die Einführung der Reformation in Dänemark. pag. 188
§ 2. Der erste Entwurf der Kirchenordnung 193
§ 3. Die Vollendung und Einführung der Dänischen Kirchenordnung 196
§ 4. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 201

Capitel VI. Die Theilnahme der beiden Herzogthümer an den Lehrstreitigkeiten der Protestantischen Kirche bis zur Abfassung der Concordienformel. Pag. 206—265.

§ 1. Die Theilnahme an den Streitigkeiten mit dem Calvin über die Abendmahlslehre ..... pag. 206
§ 2. Die Vertreibung des Johann von Lasco 211
§ 3. Flacianische Händel 216
§ 4. Die Hardenbergische Streitsache 218
§ 5—8. Das Verfahren gegen die Anabaptisten 222
§ 9. Vereinigungsversuche zwischen den Partheien der Lutherischen Kirche 236
§ 10—11. Das Lüneburgische Mandat 239
§ 12—14. Die Philippisten und die Orthodoxie in den Herzogthümern 246
§ 15—16. Der Superintendent Dr. Paul von Eitzen 254

Capitel VII. Theilnahme der Herzogthümer an den Streitigkeiten über die Einführung der Concordienformel. Pag. 266—304.

§ 1. Vorbemerkungen ..... pag. 266
§ 2. Erste vergebliche Vereinigungsversuche 270
§ 3. Der Zerbster Convent und die neue Gestaltung des Concordienwerkes 274
§ 4. Das Bedenken der hiesigen Theologen über das Torgische Buch 277
§ 5. Hessische Händel wegen der Concordienformel 283
§ 6. Die Zurückweisung des Bergenschen Buches 285
§ 7. Paul von Eitzen's Privatbemühungen gegen die Concordienformel 289
§ 8. Das Bedenken der Gottorfschen Theologen über das Bergensche Buch 294

§ 9. Die Verwerfung des Concordienbuches ..... pag. 297
§ 10. Die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher 301

Capitel VIII. Die äußere Organisation der Kirche in Folge der Reformation. Pag. 305—408.

§ 1. Die Stellung der Kirche zum Staate ..... pag. 305
§ 2. Die Dänischen Bischöfe 307
§ 3–6. Das Bisthum Schleswig 310
§ 7. Die Kirchen des Bisthums Ripen in Schleswig 323
§ 8. Der Propst im Holsterlande und der Bischof von Lübeck 327
§ 9. Die Generalpröpste 333
§ 10. Die Inspection der Plönschen und Schauenburgischen Kirchen 338
§ 11—12. Die Superintendenten in Dithmarschen während der Unabhängigkeit des Landes 341
§ 13. Die Superintendenten in Dithmarschen nach der Eroberung des Landes 351
§ 14. Die Generalvisitationen 356
§ 15. Die Synoden 360
§ 16. Der Münsterdorfer Kaland 364
§ 17. Die Propsteien vor der Landestheilung von 1544 367
§ 18–19. Die Propsteien nach der Landestheilung von 1544 371
§ 20. Eximirte Kirchen und Uebersicht der kirchlichen Buntscheckigkeit 381
§ 21. Die Geistlichen 383
§ 22. Die Diakonen und Küster 390
§ 23. Die Einkünfte der Prediger 393
§ 24. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes 401

Capitel IX. Die Domcapitel und Klöster nach der Reformation. Pag. 409—442.

§ 1. Allgemeine Bemerkungen über die Domcapitel ..... pag. 409
§ 2–4. Das Schleswiger Domcapitel 411
§ 5. Die anderen Domcapitel 423
§ 6. Die Bettelklöster 425
§ 7. Das Kloster Reinbek 427
§ 8–9. Die aufgetheilten Klöster 429
§ 10. Die adlichen Jungfrauenklöster 441

Capitel X. Der durch die Reformation eingeführte Cultus und Ritus. Pag. 443—462.

§ 1. Gesetzliche Norm. Sonn- und Festtage ..... pag. 443
§ 2. Die Predigt 446
§ 3. Der Kirchengesang 451
§ 4. Die Taufe 454
§ 5. Die Abendmahlsfeier 455
§ 6. Die Messe und die Beichte 458
§ 7. Die Copulation und die Beerdigung der Todten 460

Capitel XI. Die öffentliche Sitte und die kirchliche Gesetzgebung. Pag. 463—499.

§ 1. Der wissenschaftliche und sittliche Zustand der Geistlichen..pag. 463
§ 2. Die Sabbathgesetze..... 468
§ 3. Die Kirchenzucht..... 470
§ 4. Gesetzliche Einrichtungen zur Erhaltung guter Sitten... 471
§ 5. Sittlicher und religiöser Zustand der Gemeinden..... 474
§ 6. Veränderungen im Staatswesen..... 477
§ 7—9. Das Eherecht..... 479
§ 10. Die Armenversorgung und die Hospitäler..... 489
Anhang. Chronologische Uebersicht der wichtigsten kirchlichen Gesetze aus dem 16ten Jahrhundert nach der Reformation 496

Capitel XII. Der Zustand des Schulwesens nach Einführung der Reformation. Pag. 500—537.

§ 1. Die Landschulen.....pag. 500
§ 2. Deutsche und lateinische Schulen in den Städten..... 504
§ 3. Die Unterhaltung armer Schüler..... 506
§ 4. Die Gegenstände und die Art des Unterrichts..... 508
§ 5. Schuldisciplin und Schulvergnügungen..... 512
§ 6. Die Schule in Hadersleben..... 514
§ 7—8. Das Gymnasium in Flensburg..... 517
§ 9. Die Schulen in Husum und in Schleswig..... 524
§ 10. Die Schulen in Bordesholm und in Meldorf..... 529
§ 11. Die Fürsorge für Studirende und Gelehrte..... 532
Schlußwort..... 535

Capitel I.

Einleitung. Zustand der Kirche in den beiden Herzogthümern vor der Reformation.

§ 1.

Die Annahme der Reformation in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, die Art ihrer Verbreitung, die Verhältnisse, welche durch sie hervorgerufen sind, lassen sich nur begreifen aus dem Zustande, in welchem sich die Kirche zu der Zeit befand, als Luther sein großes Werk der Kirchenverbesserung begann. Es ist deshalb nöthig, übersichtlich die kirchlichen Verhältnisse zu schildern, welche in Schleswig-Holstein bestanden, ehe die Reformation umbildend auf sie einwirkte.

Derselbe verderbte Zustand der Kirche, welcher in andern Ländern die Reformation nöthig machte, fand sich auch hier, nur mit dem Unterschiede, daß die geistige Rohheit wegen der Entfernung von den Bildungsanstalten Deutschlands vielleicht noch größer war, als anderswo.

Die Macht und der Einfluß der Römischen Päpste wirkten auch hier nachtheilig, und die Gerechtsame sowohl der Kirche als des Staates wurden oft von ihnen gekränkt. Päpstliche Legaten durchzogen zu verschiedenen Zeiten das Land, und schleppten durch Verkauf von Ablaßbriefen, Dispensationen u. s. w. große Summen aus dem Lande. Selbst die Bibliotheken und Archive der Kirchen und Klöster waren vor den Plünderungen der päpstlichen Commissaire nicht sicher, und manches werthvolle Dokument ist, namentlich unter dem Papste Leo X., in die Vatikanische Bibliothek gewandert. Die Päpste machten hier dieselben Ansprüche als anderswo, wie denn der Legat Marini Fregeni 1474 dem Capitel in Ripen schrieb, daß der Papst das Haupt der ganzen streitenden Kirche sei, daß alle Würden, Hoheiten und Fürstenthümer von ihm als der wahren Quelle ausflößen, daß wer den Papst mit leiblichem

Auge sehe, zugleich den Heiland mit dem Auge seines Geistes erblicke. [1]) Das Bisthum Schleswig hatte wiederholt durch die Eingriffe der Päpste zu leiden, und wurde namentlich unter dem Papste Alexander VI. dazu benutzt, päpstlichen Creaturen eine Versorgung zu verschaffen. Dennoch war die päpstliche Auctorität nicht immer unangefochten. Das canonische Recht galt selbst in geistlichen Dingen nicht in allen Punkten [2]); Entscheidungen der Römischen Curie hatten oft mit manchem Widerstande zu kämpfen; die päpstlichen Ablaßkrämer mußten die Erlaubniß zu ihrem Handel durch große Summen von den Landesherren erkaufen, wurden zuweilen ziemlich schnöde von ihnen behandelt und oft ihrer mühsam gesammelten Gelder beraubt. Erich von Pommern warf eine ihm unangenehme päpstliche Bulle mit dem schweren Siegel dem Nuntius ins Gesicht und befahl ihm, das Dokument aufzuessen. Der arme Nuntius mußte ins Gefängniß wandern, weil er diese Aufgabe nicht vollziehen konnte.

Das Herzogthum Schleswig stand seit 1104 in kirchlicher Beziehung unter dem Erzbisthum Lund, das Herzogthum Holstein dagegen unter dem Erzbisthum Bremen. Zwar hatten die Erzbischöfe in ihren Diöcesen außer der allgemeinen Aufsicht und Gerichtsbarkeit über die Bischöfe die Ordination derselben, die Anordnung der Synoden und Visitationen und das Bestätigungsrecht der kirchlichen Stiftungen, jedoch wurde der Einfluß derselben sowohl in kirchlichen als politischen Angelegenheiten im Verlaufe der Zeit immer geringer, und nur der Erzbischof von Bremen wußte sich in dem ihm unmittelbar untergebenen Theile von Holstein eine gewisse Wirksamkeit zu erhalten. Seine früheren Besitzungen in der Haseldorfer Marsch, nemlich die Kirchspiele Langenbrook, Asfleth, Bishorst, Haselau und Haseldorf mit einigen uneingedeichten Ländereien waren schon lange vor der Reformation an die Holsteinischen Grafen veräußert, und seine Herrschaft über Dithmarschen nur eine nominelle geworden. Die Verhältnisse des Gutes Wellingbüttel zum Erzstift Bremen sind unsicher.

[1]) Pontoppidan Annales Ecclesiae Danicae Theil 2, lib. 6. cp. 1. pag. 267

[2]) Westphalen Monumenta Inedita Tom. III.. Praefat. pag. 35.

1. Bisthümer und Propsteien im Herzogthum Schleswig.

§ 2.

Das Herzogthum Schleswig war unter die 3 Bisthümer Ripen, Odensee und Schleswig vertheilt. Es bestand aus den 3 alten Syssseln Barwith, Ellum und Istathe mit 22 Harden, und dem Lande zwischen der Schlei und Eider, der früheren Markgrafschaft, ohne Hardeneintheilung. Nordfriesland mit seinen 14 Harden wurde nicht zum eigentlichen Herzogthum gerechnet; ebenfalls bildeten die 3 Inseln Alsen, Aerrö und Fehmarn, von denen die beiden ersten früher zu Fühnen gehört hatten, besondere Theile. Die kirchliche Eintheilung richtete sich hier nicht, wie in dem Königreiche Dänemark, nach der politischen Eintheilung.

Das Bisthum Ripen nemlich, dessen Grenzen im Herzogthum Schleswig seit dem Jahre 1065 regulirt waren, durchschnitt die beiden Syssel Barwith und Ellum; von der Schottburger Aue im Norden des Herzogthums ging es durch die Mitte des Landes zwischen der Ost- und Nordsee bis südlich zur Quelle der Widau und folgte diesem Fluße bis zu seiner Mündung [1]). Diese Grenzbestimmung rührte wohl daher, daß die innerhalb des bezeichneten Gebietes gelegenen Kirchen von Ripen, die Kirchen außerhalb dieser Grenzen dagegen von Schleswig gestiftet worden waren. Von dem ganzen Bisthum Ripen, welches 180 □ Meilen mit 30 Harden und ungefähr 300 Kirchen umfaßte, gehörten 32 [] Meilen dem Herzogthum Schleswig an, und dieser Theil hieß im Gegensatze zu den 4 in Jütland gelegenen Syssseln Süder-Jütland Syssel. Reichlich 40 Pfarrkirchen lagen in diesem Theile. 10 Kirchen in der Kalslund- und Fröß-Harde standen unter dem Cantor des Domcapitels in Ripen, die übrigen Kirchen (39 an der Zahl mit Einschluß der Capellen und der in den sogenannten Enklaren belegenen) unter dem Archidiaconus in Ripen, dem als Theil seiner Einkünfte die Kirchen Bröns und Emmerlev annectirt waren.

Das Bisthum Odensee, dessen ganzes Gebiet 100 [] Meilen mit reichlich 300 Kirchen umfaßte, besaß im Herzogthum Schleswig 8 [] Meilen mit 22 Kirchen, nemlich die Inseln Alsen mit 13, Aerrö

[1]) Aus dem Barwithsyssel gehörte zum Bisthum Ripen der westliche Theil, nemlich die Kalslund-Harde, der größte Theil der Fröß-Harde, ein Theil der Süder-Rangstrug-Harde, die Norder-Rangstrug-Harde und ein Theil der Gram-Harde; aus dem Ellumsyssel der nördliche Theil, nemlich die Hvidding-Harde, Loe-Harde mit dem Birk-Lügumkloster, die Tonder-Harde und die Hoyer-Harde.

mit 5 und Fehmarn mit 4 Kirchen. Jede dieser Inseln wurde von einem eigenen Propsten verwaltet.

Der übrige Theil des Herzogthums gehörte zum Bisthum Schleswig, das ungefähr 130 □ Meilen umfaßte. Die Zahl der zum Bisthum gehörigen Kirchen wird verschieden angegeben, da an der westlichen Grenze die Nordsee immer mehr Land und Kirchen in den Wellen begrub. Im Jahre 1523 zählte das Bisthum mit Einschluß der Klosterkirchen und Capellen 235 Kirchen [1]). Es war in 7 Propsteien eingetheilt, von welchen der Dompropst in Schleswig 2 verwaltete.

1) Die Propstei Barwithsyssel, zu welcher die Hadersleb'ner, Thyrstrup- und ein Theil der Fröß- und Gram-Harde mit 33 Kirchen gehörte, wurde von dem Propsten des Collegiatcapitels in Hadersleben verwaltet, dem die Kirche zu Hoptrup und der Bischofszehnte im Kirchspiel Aller als pars salarii zugetheilt waren.

2) Das Archidiakonat, wozu die Stadt Flensburg nebst der Wies-, Uggel-, Husbye-, Nie-, Struxdorf- und Schließ-Harde mit 50 Kirchen gehörte, verwaltete der Archidiakonus des Schleswiger Capitels, welcher von jeder Kirche 4 ß und von jeder Capelle 2 ß Sterling Visitationsgebühr erhielt.

3) und 4) Die Praepositura major umfaßte den im Bisthum Schleswig belegenen Theil des Ellumsyssel (früher Praepositura Ellumsyssel genannt), nemlich die Karr-, Schlux-, Ries-, Lundtoft-Harde und Sundewith mit 39 Kirchen, ferner das Land zwischen der Schlei und Eider mit 20 Kirchen und die Süder- und Norder-, Goeß- und Lundenberg-Harde mit 22 Kirchen. Ueber alle diese Kirchen, 88 an der Zahl mit Einschluß der Capellen, hatte der Dompropst des Schleswiger Capitels die kirchliche Inspection, und erhielt von jeder Kirche 1 ℔, von jeder Capelle 8 ß Visitationsgebühr. Außerdem war ihm die Kirche Feldstedt in der Lundtoft-Harde annectirt.

5) Die Propstei Eiderstedt, bestehend aus den 3 Inseln Eiderstedt, Everschop und Uthholm mit 20 Kirchen, wurde von einem Domherrn des Schleswiger Capitels verwaltet, der von jeder Kirche 12 ß, von jeder Capelle 6 ß Sterling als Visitationsgebühr erhielt, und die Einkünfte der Kirche Husbye in Angeln genoß.

6) Die Propstei in Strand, zu welcher ein Theil von Nordfriesland, nemlich die Edom-, Pellworm-, Wierich- und Beltring-Harde

[1]) In dem „Vertekeniſſe aller Präpoſituren, paſtoraten, Stede und Carspelskarken und Capellen, ſo wannerdags dem Biſchops Stift Schleswig incorporirt geweſen ſin“ (ſiehe Falk Staatsb. Magaz. B. IV., Hft. 1, pag. 195—200) kommen noch 263 Kirchen vor.

nebst den Inseln Föhr und Amrom mit früher 49, 1523 mit noch 24 Kirchen gehörte, verwaltete der Cantor des Schleswiger Capitels, welcher als Visitationsgebühr resp. 12 und 6 ß Sterling von jeder Kirche oder Capelle erhielt, und außerdem zu seinem Unterhalte die Kirchen Mildstedt und Tönningen besaß.

7) Die Propstei in Witha umfaßte den übrigen Theil von Nordfriesland, die Böking- und Horsbüll-Harde nebst der Insel Sylt mit nur 18 Kirchen (1523), deren Zahl sich im Verlaufe der Zeit durch hohe Sturmfluthen bedeutend verringert hatte. Ein Schleswiger Domherr hatte die Verwaltung dieser Propstei und erhielt ebenfalls 12 ß oder 6 ß Visitationsgebühr.

Die Kirchen in der Stadt Schleswig, die Marienkirche in Hadersleben, die Pfarrkirche auf Helgoland und die Klosterkirchen waren keiner Propstei unterworfen.

§ 3.

Das Bisthum Schleswig ist zuerst von dem Deutschen Kaiser Otto I. zugleich mit den Bisthümern Ripen und Aarhuus gegründet. Es ist möglich, daß schon im Jahre 948 ein eigner Bischof in Schleswig gewesen ist [1]), wenn auch das Land zwischen der Schlei und Eider damals dem Bisthum Oldenburg in Holstein unterworfen war [2]). Seit dem Jahre 965 ist die Existenz eines eignen Bischofs in Schleswig unzweifelhaft [3]).

Die Bischöfe in Schleswig konnten weder an Macht und Einfluß, noch an Reichthum mit den übrigen Bischöfen des Erzbisthums Lund wetteifern. Es rührte dies großentheils her von ihrer unglücklichen Lage zwischen zwei politischen Partheien. Seitdem nemlich die Kämpfe zwischen den Dänischen Königen und den Herzögen von Schleswig in Verbindung mit den Grafen von Holstein über das Herzogthum Schleswig ausbrachen, befand sich der Bischof, da er Parthei nehmen mußte, in einer unangenehmen Lage, und erlitt häufig Schaden an seinen Gütern. Es kam selbst vor, daß er außerhalb Landes fliehen mußte [4]). Den Einfluß, welchen die Dänischen Bischöfe auf die Leitung der Reichsangelegenheiten erlangten, konnte er nicht theilen wegen der eigenthüm-

[1]) Jensen Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Kirchenverfassung im Herzogthum Schleswig in Falk Staatsb. Mag. B. VII., Hft. 1 u. 2, pag. 21.

[2]) Staphorst Hist. Eccl. Hamburg. Diplomat. Thl. I., B. I., pag. 293.

[3]) Staphorst l. c. pag. 296.

[4]) Annales Episc. Slesvic. von M. Hieron. Cypraeus bei Westphalen Monumenta Inedita Thl. III., pag. 252.

lichen Stellung des Herzogthums zum Königreiche Dänemark, und auf die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums vermochte er um so weniger kräftig einzuwirken, theils weil er häufig auf der Seite der unterliegenden Dänischen Parthei stand wegen seiner Verbindung mit dem Erzbisthum Lund und wegen seines Verhältnisses zum Dänischen Könige als seinem Lehnsherrn, theils weil jede Parthei, um nicht in dem Bischof einen gefährlichen Gegner zu erwecken, ihn an der Ausübung eines großen politischen Einflusses zu hindern suchte. Als endlich die Kämpfe durch die Verbindung Schleswigs mit Holstein und durch die Erhebung des Oldenburgischen Fürstenhauses auf den Thron sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern beendet waren, hatte theils der Adel eine zu große Macht erlangt, um eine politisch mächtige geistliche Gewalt neben sich zu dulden, theils hatten die Bischöfe genug zu thun, um nur ihre Güter von der großen auf ihnen ruhenden Schuldenlast zu befreien. Auch mit ihrem Capitel lebten die Bischöfe häufig in Streit in Folge der politischen Verhältnisse, da das Capitel sich der Holsteinischen Parthei mehr zuneigte, als es im Interesse des Bischofs lag. Doch hatte der Bischof von Schleswig sowohl auf dem Schleswigschen, als später auf dem vereinigten Schleswig-Holsteinischen Landtage den ersten Rang, völlige Jurisdiction und sämmtliche Regalien in seinen Stiftsgütern.

Das Bisthum Schleswig hatte das Schicksal, daß sowohl Deutschland als Dänemark es für sich in Anspruch zu nehmen suchten. Das Reichskammergericht von Speier verlangte 1526 Reichsschatzungen von dem Schleswiger Bischof, und ließ sogar ein mit kaiserlichem Siegel versehenes Mandat an die Domkirche in Schleswig anschlagen, in welchem bei Verweigerung des Gehorsams die Entziehung der Regalien angedroht wurde. Obgleich der Schutz und Beistand des Deutschen Kaisers dem Bischof Godschalk von Ahlefeld bei der beginnenden Reformation von Nutzen hätte sein können, so verweigerte er doch den Gehorsam, weil weder das Herzogthum noch sein Stift zum Deutschen Reiche gehöre, erklärte sich übrigens zur Zahlung bereit, wenn in den Registraturen des Reichs das Bisthum Schleswig aufgeführt sei [1]).

[1]) Er schrieb: „Ich bitte zu erwägen, daß ich und meine Kirche leider gar keine Regalien von dem heil. Römischen Reich haben. Wollte Gott, daß wir deren nur einige, und wenn es noch so wenige wären, zu unsrer Zuflucht hätten. Wir wollten wahrhaftig — mit beiden Händen zugreifen, wollten gerne erscheinen, und in sicherer Erwartung der Gewährung unserer Bitte um Lossprechung oder Wiederherstellung anhalten u. s. w." Christiani Gesch. d. Herzogthümer unter den Oldenburgern B. II., pag. 21.

Auch später, wie noch zu erwähnen sein wird, wurden ähnliche Versuche von Deutschland gemacht, aber ebenso vergeblich. Indessen blieben auch die Bemühungen Dänemarks, das Stift auf die Dauer für sich in Anspruch zu nehmen, erfolglos [1]).

Die Einnahmen des Bischofs von Schleswig [2]) bestanden zunächst in dem sogenannten Cathedraticum, welches entrichtet wurde, wenn die Pfarrer zu Capitel kamen oder die Diöcesensynode gehalten wurde. Es war verschieden je nach dem Reichthum und Umfang eines Kirchspiels, 24 β, 12 β oder 6 β. Der Bischof erhielt dieses Cathedraticum von 217 Kirchen, und es betrug eine Summe von 146 Mark Lübsch. Außerdem hatte der Bischof den Zehnten von Feldfrüchten und vom Vieh. Dieser seit 1186 entrichtete Zehnte war aber in den verschiedenen Theilen des Herzogthums verschieden. Den vollen Zehnten, das heißt $\frac{1}{10}$ (denn $\frac{1}{3}$ vom Zehnten erhielt die Kirche, und $\frac{1}{3}$ der Kirchherr) bekam der Bischof von 59 Kirchen in der Thyrstrup-, Gram-, Hadersleben-, Ries-, Schlux-, Wies- und Lundtoft-Harde und in Sundewith. Den halben Zehnten ($\frac{1}{20}$) erhielt er von den Kirchen in der Süder- und Norder-Goeß-Harde, der Karr- und Uggel-Harde und ganz Angeln. In Schwansen und dem südlichen Schleswig war der Zehnte auf ein bestimmtes Quantum abgehandelt. Die Nordfriesischen Marschdistricte hatten sich nie zur Entrichtung des Zehnten verstanden und gaben statt dessen ein unbedeutendes Landgeld (Terragium). Der Bischofszehnte war von manchen Kirchspielen an das Capitel und an die Klöster verschenkt. — Eine nicht unbedeutende Einnahme gewährten dem Bischof ferner diejenigen Kirchen, über welche er die Lehnwahre oder das Patronatrecht hatte, zur Zeit der Reformation noch 38 Kirchen mit ihren Annexen [3]), nachdem die beiden Domcapitel zu Schleswig und Haders-

[1]) Die Verhandlungen in beider Hinsicht finden sich bei Westphalen M. I. Theil IV., pag. 3153—3167.

[2]) Ein genaues Verzeichniß der Güter und Einnahmen des Bisthums findet sich in dem bekannten Liber Censualis und in der 1523 auf Befehl des Bischofs durch seinen Amtmann Otto von Ahlefeld von kundigen Männern aufgesetzten Sconewinde von Schwabstedt oder dem Schwabstedter Buch. Es ist mitgetheilt bei Westphalen M. I. Thl. IV., pag. 3107–3203.

[3]) Es waren die Kirchen: Halk, Wonsbeck, Thyrstrup mit Hjerndrup, Fielstrup, Aller, Weistrup mit Heils, Wonsyld, Dalby, Seest, Oeddis mit Taps, Stepping mit Branderup, Frörup, Schottburg, Oxenwatt mit Jels, Sommerstede, Maugstrup, Wittstedt, Ries, Osterlygum, Broacker, Satrup, Ulderup, Tinglev, Uk, Enstedt, Schwabstedt, Bordelum, Treya, Riesebye, Groß und Klein Solt, Thaarstede, Walsbüll, Stendrup, Süderstapel, Bergenhusen, Erfde und Helgoland nebst mehreren Vikarien.

leben das Patronatrecht über manche bischöfliche Kirchen geschenkt erhalten hatten. Auch daraus erwuchs dem Bischof eine Einnahme, daß er zu allen Pfarren und Vikarien die Geistlichen instituirte, auch wenn Capitel, Klöster, Landesherrn, Adliche oder Gemeinden das Patronatrecht hatten. Außerdem hatte er die Brüche in peinlichen Sachen der geistlichen Personen seiner Diöcese, und war der einzige Erbe der in dem Bisthum sterbenden geistlichen Personen, wenn sie kein gültiges Testament hinterließen. Endlich bestanden seine Einnahmen in den Einkünften aus seinen ansehnlichen Tafelgütern.

Diese bischöflichen Güter und Besitzungen, über welche seit 1182, bestätigt 1261 durch Herzog Erich von Schleswig, das Jurisdictionsrecht erworben war, lagen im ganzen Herzogthum zerstreut. Sie waren in Vogteien getheilt, wurden von Vögten, die der Bischof bestellte, verwaltet, und betrugen noch 1543, nachdem bereits manche veräußert waren, reichlich 260 Pflüge. Die bedeutendste Besitzung war das Amt Schwabstedt, 1268 durch Tausch erworben. Dort hatte der Bischof eine Burg, wo er residirte, die zugleich als Festung eingerichtet und in kriegerischen Zeiten seine Zuflucht war. Wegen ihrer wichtigen Lage an der Treene suchten sowohl die Dänen als die Holsteiner ihren Besitz zu erlangen. Der Flecken Schwabstedt mit dem ganzen Kirchspiel und einigen Besitzungen in den Kirchspielen Mildstedt, Bergenhusen und Hollingstedt bildeten ein Birkgericht. Auch war in Schwabstedt ein bischöflicher Zoll, und der Bischof hatte dort das Strandrecht, Halsrecht und die Anwartschaft auf alle herrenlose Güter. Eine andere Vogtei war Treya nebst einem Zoll, bestehend aus dem Kirchspiel Treya und einigen Streugütern in den Kirchspielen St. Michaelis bei Schleswig, Kropp und Jörl; die Vogtei Füsing mit dem Dorfe Füsing, fast ganz Thaarstede und Streugütern in Angeln; die Vogtei Schwansen mit dem adlichen Gut Stubbe und einigen Besitzungen in den Kirchspielen Schwansen und Sisebye; die Vogtei Bordelum mit dem adlichen Gut Lütgenholm und Besitzungen in den Kirchspielen Bordelum, Langenhorn, Breklum, Drellsdorf, Leck, Humptrup und Risum und dem Hofe Kewelsmark. Auch auf Alsen hatte der Bischof ein Birkgericht nebst verschiedenen Besitzungen im Kirchspiel Ketting, und ferner die Vogtei Sundewith oder Nübel. Außerdem besaß er die Insel Aarö und Besitzungen in den Kirchspielen Hoptrup, Wilstrup, Oesebye, Thyrstrup, Hjerndrup, Stepping und Wittstedt; endlich die Vogtei Kolstrup in den Kirchspielen Ries, Loit und Lügum. Ohne eigne Gerichtsbarkeit hatte er Besitzungen in den Kirchspielen Süderstapel, St. Peter in Eiderstedt, im Dänischen Wohld, in den Kirchspielen Handewith, Walsbüll, Husbye u. s. w. Alle diese Güter und Besitzungen waren theils von den Landesherren und Privatpersonen geschenkt, theils von den Bischöfen gekauft worden.

§ 4.

Diese Güter waren aber zu Zeiten stark verschuldet. So unter dem Bischof Heinrich von dem See, der 1423 wegen seiner Anhänglichkeit an die Holsteinischen Grafen das Bisthum erlangte, aber deswegen auch von dem Erzbischof von Lund die Bestätigung der Wahl nicht erhalten konnte. Er resignirte 1428, und wurde erst 1456 nach seinem Tode als rechtmäßiger Bischof anerkannt. Sein Nachfolger Nicolaus Wulf 1428 bemühte sich eifrig die bischöflichen Besitzungen wieder zu heben, und löste das verpfändete Schloß und Amt Schwabstedt wieder ein. Obgleich er freigebig die Wissenschaften unterstützte, Lectoren der Theologie in Hadersleben und Schleswig mit nicht geringem Kostenaufwand bestellte, Hospitäler gründete und die Bischofshöfe in Schleswig und Hadersleben erbaute, konnte er doch durch seine weise Oekonomie die bischöflichen Güter von ihrer Schuldenlast befreien [1]). Aber sein Nachfolger, Helrich von der Wisch, dem er 1474 das Bisthum resignirte, verschleuderte die bischöflichen Güter auf eine leichtsinnige Weise, obgleich er dem Papste Sixtus IV. hatte schwören müssen, daß er ohne päpstliche Bewilligung kein Kirchengut veräußern wolle [2]). Bei seinem Tode 1488 war das Stift sehr in Verfall gerathen, und ein Theil der Güter verpfändet, selbst die Zehnten in einem großen Theile des Bisthums.

Nach seinem Tode 1488 entstand eine Streitigkeit über die Wahl des Bischofs, die dem Bisthum sehr verderblich wurde. Ein Theil des Capitels hatte den bisherigen Propsten des Capitels, Enewold Sövenbroder, einen Kieler, der sich um seine Vaterstadt sehr verdient gemacht hat, gewählt, und der König Johann von Dänemark genehmigte die Wahl. Es wurden ihm auch die bischöflichen Güter und das Schloß Schwabstedt übergeben, aber eine ihm feindselige Parthei im Capitel suchte unter dem Vorgeben, daß der erwählte Bischof einen falschen Eid geschworen habe, seine Ordination zu hintertreiben. Als der Erzbischof von Lund den Bischof von dieser Beschuldigung freisprach, klagten die Feinde des Sövenbroder bei dem Papste Innocenz VIII. Dieser cassirte die Wahl und ernannte mit Verletzung der Wahlrechte des Capitels

[1]) Cypraeus Annales Episcop. Slesvic l. 2 cp. 22.

[2]) Der Eid steht bei Cypraeus A. E. S. l. 3 cp. 2.

seinen Sacellan Eggerdus 1490 zum Bischof von Schleswig. Eggerd hat den Namen „Düerkoop" erhalten, weil man ihn in Verdacht hatte, die bischöfliche Würde mit schwerem Gelde vom Papst erkauft zu haben. Er kam zwar um sein Bisthum anzutreten, fand aber die bischöflichen Güter in den Händen seiner Gegner, die von den Herzögen geschützt wurden. Der Nachfolger des Innocenz, Alexander VI., wußte es indessen durch Androhung des Bannes dahinzubringen, daß Sövenbroder 1492 resignirte und sich mit der Dompropstei begnügte. Zwar protestirten die beiden Herzöge Johann und Friedrich gegen die eigenmächtige Ernennung des Bischofs durch den Papst, als aber dieser versprach, in Zukunft die alten Privilegien zu achten und keinen fremden Bischof mehr einzuschieben, gaben sie nach, und Eggerd wurde 1493 in sein Bisthum eingeführt. Doch konnte er nicht in den Besitz des Schloßes und der Vogtei Schwabstedt gelangen, da Hans Ranzau von Neuhaus, der es wegen einer Schuldforderung von 2000 Mark in Besitz genommen hatte, die Auslieferung verweigerte. Eggerd blieb verhaßt als ein aufgedrungener Fremdling, obgleich er gute Gesetze für Mönche und Geistliche gab und auf Aufrechthaltung guter Sitten sah. Seine Statuta Synodalia et provincialia, 1496 bei Stephan Arndes in Lübeck gedruckt [1]), enthalten 45 Artikel über das Benehmen der Priester in ihrem Amte, 5 Artikel, auf einer Synode zu Helsingborg gegen die Räuber des Kirchengutes beschloßen, 5 Artikel vom Erzbischof Magnus von Lund 1386 rücksichtlich solcher, die excommunicirt werden sollten, und 32 vom Erzbischof Peter von Lund 1425 festgesetzten Artikel. Da Eggerd die allgemeine Abneigung gegen ihn erkannte, auch von den einträglichsten bischöflichen Gütern ausgeschloßen blieb, kehrte er nach reichlich einjähriger Verwaltung des Bisthums nach Rom zurück, und überließ die Besorgung der bischöflichen Geschäfte seinem Offizial Heinrich von Minden. Da er auf der Reise nach Rom seinen Feind, einen Holsteinischen Edelmann aus dem Geschlecht der Buchwald erstach, wagte er es nicht zurückzukehren und starb in Rom am 6. November 1498 [2]).

Nach dem Tode des Eggerd wählte das Capitel am 20. December 1499 den Detlev Pogwisch zum Bischof. Dessenungeachtet und obgleich noch im Jahre 1499 der Papst Alexander VI. den Herzögen das Bestätigungsrecht und dem Capitel das Wahlrecht confirmirt hatte, ernannte man in Rom den Cardinal und Bischof von Agrigent Johannes de Castro zum Bischof von Schleswig. Der Herzog Friedrich verbot

[1]) Sie sind mitgetheilt in Noodt Beiträgen B. II., pag. 53—82.

[2]) Cypraeus A. E. S. l. 3 cp. 3. Pontoppidan A. E. D. l. VI. cp. 2.

zwar dem Capitel den Gehorsam gegen den Papst bei Strafe des Verlustes sämmtlicher Privilegien, und wandte sich nebst dem Könige Johann mit ernstlichen Klagen über solche Rechtsverletzung nach Rom, aber es half nichts. Detlev Pogwisch mußte sich mit dem Titel „Electus unde Confirmatus der Kerken tho Schleswigk" begnügen und ein Arrangement mit dem als eigentlichen Bischof betrachteten Johannes de Castro treffen. Erst nachdem er als Bestätigungsgebühr (nicht, wie fälschlich behauptet ist, für das Pallium) 3000 Gulden in Rom bezahlt, und dem Johannes de Castro jährlich 300 Dukaten aus den Einkünften des Bisthums versprochen hatte, erhielt er 1502 vom Papste Julius II. die Genehmigung, das Bisthum verwalten zu dürfen [1]). Wegen so bedeutender Ausgaben sah Pogwisch sich genöthigt, Schulden zu machen, und verkaufte den bischöflichen Zehnten auf 5 Jahre für 4500 Mark. Zwar hatte der Papst befohlen, daß sämmtliche Priester der Schleswiger Diöcese ihm als Beisteuer für die nach Rom zu zahlende Summe die Hälfte einer Jahreseinnahme von ihren Stellen geben sollten, aber dieser Befehl fand nicht an allen Orten Anerkennung, namentlich nicht bei den Nordfriesen, die darin einen Eingriff in ihre Freiheit sahen. Die Eiderstedter und Nordstrander beschloßen, ihre Priester in ihren Rechten und Einkünften zu schützen, und verbündeten sich, daß, wenn etwa ein Diener des Bischofs bei Einforderung der auferlegten Steuer getödtet werden sollte, das ganze Kirchspiel wie für Einen Mann stehen und die Mannbuße bezahlen wollte [2]). Detlev Pogwisch kam nie aus seinen finanziellen Verlegenheiten heraus.

Nachdem er am 15. Januar 1507 gestorben war, wählte das Capitel einstimmig den Dompropsten Godschalk von Ahlefeld zum Bischof, der nach erlangter Bestätigung durch den Papst Julius II. von den Bischöfen in Lübek, Ratzeburg und Schwerin ordinirt wurde. Er war der 41ste und letzte katholische Bischof von Schleswig, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und ernster Frömmigkeit, der nicht nur in der Behandlung der Staatsangelegenheiten eine große Gewandtheit zeigte, sondern auch seine bischöflichen Geschäfte treu verwaltete, fleißig predigte und als Schriftsteller auftrat. Er hat eine Agende für sein Bisthum verfaßt und die Edition eines Breviarium besorgt. Am Anfange seiner Regierung fand er eine Schuldenlast von 20,000 Rheinischen Gulden vor, zu deren Abtragung er gegen den Willen des Capitels das Gut Stubbe verkaufte. Er stand sowohl bei dem Herzoge Friedrich als dem

[1]) Cypraeus l. c. l. 3 cp. 4.

[2]) Fragm. Hist. Slesv. bei Westphalen M. I. Thl. III., pag. 317.

Könige Christian II. in hohem Ansehen. Letzterer, der ihn 1515 nach Belgien zur Brautwerbung sandte, bewirkte für ihn 1517 vom Papste die Inspection über das Holsteinische Kloster Reinfeld, welches bisher unter dem Bischofe von Lübek stand. Godschalk hat auch Gesetze wider den Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen erlassen. Als sich die Reformation in seiner Diöcese verbreitete, verstand er die Zeichen der Zeit und widersetzte sich nicht, hielt auch sein Capitel von einem ernsten Widerstande zurück. Geachtet bei Lutheranern und Katholiken blieb er bis an seinen Tod, der am 25. Januar 1541 erfolgte, in dem ungestörten Besitze seiner Würde und Güter [1]).

Mächtiger als die Bischöfe von Schleswig waren die Bischöfe von Ripen, reicher an Besitzungen, einflußreicher durch ihre Theilnahme am Dänischen Reichsrathe. Die meisten bischöflichen Güter lagen zwar in Jütland, doch auch im Herzogthum Schleswig ansehnliche Besitzungen, nemlich die 3 Birke Lystrup, Mögeltondern und Ballum, die später zum Dänischen Stiftsamte Ripen gerechnet wurden, aber, wenigstens dem größten Theile nach, früher zu dem Herzogthum gehörten. Das Gut Troyburg, eine ehemalige Besitzung der mächtigen Familie Lembek, hatte die Königin Margaretha 1400 an den Bischof von Ripen verpfändet und zugleich unter das Wiborger Landgericht gelegt. Die andern zur Burg Mögeltondern gehörigen bischöflichen Güter contribuirten noch im Jahre 1543 zu den Landesabgaben an das Herzogthum für 105 Lansten, und sind definitiv erst 1575 unter Dänische Jurisdiction gekommen. Die bischöflichen Besitzungen bildeten theils zusammenhängende Districte, wie die Birke Lystrup und Mögeltondern, theils lagen sie zerstreut in dem ganzen nordwestlichen Theile des Herzogthums, so sehr, daß z. B. die aus inem Theile der Stiftsgüter entstandene Grafschaft Schackenburg in 29 Kirchspielen Unterthanen hat.

Auf den Bischof Hartwich Juul von 1483—1499 folgte Ivar Munk, der freilich ein freundlicher und gelehrter Mann, aber zugleich ein heftiger Feind der Lutherischen Lehre war. Weil er schon 1531

[1]) Das Fragm. Hist. Slesv. (Westphalen l.-c.) sagt von ihm: Vir procerae et elegantissimae staturae, magni consilii, judicii acutissimi, patriae singulare decus et Cancellarius Ducalis, in jure Civili et canonico multum versatus, quod adhuc ejus libri, qui exstant, testantur. — Sed et Spartam, quam nactus erat, ornavit concionando, rem divinam faciendo, visitando et scribendo. Nam Agendam ipse edidit in usum Ecclesiae Slesvicensis, in qua etsi multa reperiuntur, quae Papatum redolent, articulum tamen de Justificatione sine ullo errore sanum et doctrinae Pauli conformem retinuit. Quod imprimis memorabile et notatu dignum est.

resignirte, entging er der Gefangennahme, welche die Dänischen Bischöfe traf, und starb 1539 in Ripen. Der letzte katholische Bischof von Ripen war Olaus Munk, auf den Vorschlag seines Vorgängers vom Capitel gewählt und vom Papste bestätigt. Nach dem Beschluße des Odenseer Reichstags mußte er 1531 die Confirmation seiner Wahl vom Könige Friedrich I. mit einer bedeutenden Geldsumme erkaufen, und zugleich versprechen, daß er die Verkündigung der Lutherischen Lehre in seiner Diöcese nicht hindern und sowohl die Heirath der Prediger als den Austritt der Mönche und Nonnen aus den Klöstern gestatten wolle. 1536 wurde er gefangen genommen, und erhielt seine Freiheit erst 1537 wieder, nachdem er eidlich auf seine bischöfliche Würde und seine Besitzungen Verzicht geleistet hatte. Er lebte seitdem als Privatmann auf seinen Landgütern und verheirathete sich auf Befehl des Königs Christian III. [1]).

2. Die Bisthümer und Propsteien im Herzogthum Holstein.

§ 5.

Der größte Theil des gegenwärtigen Herzogthum Holstein, nemlich Holstein, Stormarn und die damalige Republik Dithmarschen, gehörte zu keinem besonderen Bisthum, sondern stand unmittelbar unter dem Erzbischof von Bremen, der in diesem Theil seiner Diöcese zugleich die bischöflichen Geschäfte verwaltete. Jedoch war dieser Theil rücksichtlich der Kirchenvisitation, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Ausübung kirchlicher Zwangsmaßregeln in verschiedene sehr ungleiche Propsteien eingetheilt [2]).

1) Die Hamburger Dompropstei umfaßte seit 1223, nachdem das Verhältniß des Hamburger Stiftes zu Bremen regulirt war, ganz Dithmarschen und den größten Theil von Holstein und Stormarn. 64 Kirchen [3]) gehörten zu dieser Propstei, 30 in Stormarn, 16 in Holstein und 18 in Dithmarschen. Es war dieses (außer einigen andern noch zu erwähnenden Kirchen) der Rest, welcher der Hamburger Diöcese geblieben war, während um 970 ihre Grenzen sich von der Nordsee im

[1]) Pontoppidan A. E. D. l. VI. cp. 2.

[2]) Kuß, die Archidiakonate in Falk's Archiv B. I., pag. 98—110.

[3]) Staphorst Hist. Eccl. Hamb. B. I., pag. 467, B. II., pag. 728.

Westen zur Peene im Osten, von der Eider bis zur Elbe erstreckt hatten. Wegen der besonderen Verhältnisse, in welchen das Hamburger Capitel zur Bremer Kirche stand, indem Hamburg ursprünglich Sitz des Erzbischofs gewesen war, hatte auch der Hamburger Dompropst manche Rechte in seiner Propstei erlangt, die anderswo den Bischöfen reservirt waren. (1265 und 1273 verpflichtete sich der Erzbischof von Bremen die Jurisdiction des Dompropsten nicht zu schmälern.) In Dithmarschen ertheilte er die Erlaubniß zur Errichtung von Kirchen, Capellen, Hospitälern, Vikarien u. s. w., in den übrigen Theilen seiner Propstei hatte er ebensowohl als der Erzbischof von Bremen das Recht der Genehmigung und Bestätigung von Vikarien und geistlichen Stiftungen, daher es sich findet, daß die Bestätigung bald von beiden, bald von dem einen oder dem andern ertheilt wird. Nur die Einweihungen waren überall dem Erzbischof von Bremen reservirt. In Dithmarschen betrachtete sich der Dompropst als loci judex ordinarius. Zweimal jährlich, vermuthlich in Meldorf, hielt er selber oder ließ durch seinen Offizialen in Gegenwart der ganzen Landesgeistlichkeit eine Synode halten und die Brüchen einziehen, zur Erleichterung der Dithmarscher, die sonst nach Hamburg zum Capitel kommen mußten. Jeder Geistliche mußte dafür dem Propsten jährlich 1 Gulden zahlen.

Der Dompropst hatte freilich keinen bestimmten Gütercomplex, aber doch nicht unerhebliche Einnahmen. Außer Brüchgeldern, Visitationsgebühren und andern Sporteln für Confirmationen hatte er nach der Taxis Beneficiorum von 1347 den vierten Theil vom Gnadenjahre jedes verstorbenen Priesters pro jure Synodali. Aus der Klageschrift der Dithmarscher gegen den Propsten und das Capitel von Hamburg erhellt, daß der Propst dort per fas et per nefas seine Einnahmen ziemlich hoch zu bringen wußte. Von dem Pfarrdienste in Wöhrden erhielt er 40 Gulden Tafelgelder und fast alle Kirchen Dithmarschens (mit Ausnahme von 4 Kirchen) gingen von ihm zu Lehn, wurden von ihm besetzt und hatten jährliche Abgaben an ihn zu zahlen.

Seit dem 15. Jahrhundert sind als Dompröpste bekannt: Werner Militis, 1429 Otto von der Hoya, 1437 Johann Middelmann, 1474 Johann Rode, 1490 Albert Clitzing, 1505—1529 Joachim Clitzing, darauf Caspar Fuchs und Heinrich Ranzau. Die Päpste nannten sich „von Gottes Gnaden."

2) Eine andere Propstei verwaltete der Dekan des Hamburger Capitels über die Kirchen Billwärder, Moorfleth, Allermöh, Sülfeld und Barchteheide.

3) Der Propst des Bordesholmer Convents hatte die Propsteiverwaltung über die Kirchen Neumünster, Brügge, Flintbek, Bishorst und Breitenberg.

4) Die Stadt Kiel stand unmittelbar unter dem Erzbischof von Bremen, der auch das Patronatrecht hatte über die Kirchen Eddelak, Süderhastedt und Burg in Dithmarschen.

§ 6.

Die Kirchen in Wagrien bildeten das Bisthum Lübeck. Es war dieses das frühere Bisthum Oldenburg, 948 von Kaiser Otto I. in der alten Wendenstadt Stargard oder Rethra gegründet, und seit 970 dem Erzbisthum Bremen unterworfen. Seit 1058 in die 3 Bisthümer Oldenburg, Schwerin und Ratzeburg getheilt, wurde das eigentliche Bisthum Oldenburg 1163 von dem Bischof Gerold nach Lübeck verlegt [1]), nachdem es sehr in Verfall gerathen war. Graf Adolph II. schenkte damals die Stadt Eutin.

Das Bisthum Lübeck grenzte an das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Ratzeburg. Die Grenzen des Sprengels gingen längs den alten Kirchspielsgrenzen von Schönkirchen, Elmschenhagen, Barkau, Bornhövd, Segeberg, Leetzen, Oldesloe und Eichede. Gegen das Bisthum Ratzeburg bildeten die Kirchspiele Wesenberg, Schönborn, Genien und Schluting die Grenze. [2]) Das Bisthum, welches nach dem Kataloge von 1286 [3]) 48 Kirchspiele umfaßte, wozu später noch die 9 Kirchen: Elmschenhagen, Schönkirchen, Ahrensboek, Schönborn, Schluting, Hamberge, Genien, Eichede und Hanfühn kamen, war früher in 4 Districte eingetheilt, deren jeder eine Stationskirche hatte. [4])

---

[1]) Bangert Origines Lubec. bei Westphalen M. I. Thl. I., pag. 1159 ff.

[2]) Lappenberg im Staatsb. Mag. B. IX., Hft. 1, pag. 53 ff.

[3]) Der Katalog steht bei Moller Isagoge Thl. III., pag. 421.

[4]) Die Bedeutung des Ausdrucks Ecclesia stationalis ist zweifelhaft. Nach Lappenberg (Staatsb. Mag. B. IX., Hft. 1, pag. 29) bedeutet es entweder die Taufkirchen, an denen Geistliche einen festen Wohnort hatten, oder solche Kirchen, an denen sich die Canoniker einige Zeit im Jahre aufhalten mußten. Nach Anderen (Falk Archiv B. I., pag. 369) waren diese Kirchen entweder selbst Wallfahrtsörter, oder Ruhepunkte für die nach Rücheln gehenden Wallfahrer. Da diese Stationskirchen fast im Mittelpunkte der Districte lagen, so sind sie wahrscheinlich die Orte gewesen, an denen der Offizial des geistlichen Inspectors seine Station hatte, wenn er die Kirchen visitirte, und wo sich die Geistlichen versammeln mußten. Das Wort stationalis läßt alle diese Bedeutungen zu.

Zum ersten District gehörten außer der Stationskirche Oldenburg die Kirchen Brode, Heiligenhafen, Kerghfelde (Neukirchen), Grube, Hohenstein, Lensahn, Schönwalde, Grömitz, Lübeck und die Klöster Eismar, Reinfeld, Segeberg und Preetz; zum zweiten District die Stationskirche Plön und die Kirchen Lütjenburg, Selent, Gikau, Propsteihagen, Schönberg, Barkau, Lebrade, Blekendorf, Bosau und Nienkirchen; zum dritten District außer der Stationskirche Süsel die Kirchen Eutin, Mallent, Nücheln, Altencrempe, Neustadt, Ratkau, Travemünde, Rensfelde, Curau, Gleschendorf und Poel; zum vierten District außer der Stationskirche Warder die Kirchen Oldesloe, Leetzen, Bornhöved, Schlamersdorf, Pronsdorf, Gnissau, Sarau, Zarpen und Wesenberg.

Diese Districtseintheilung, deren Zweck nicht sicher nachzuweisen ist, entspricht der früheren Landeseintheilung in 4 pagi oder Vierteln [1]). Da das Capitel in Lübek mit der Propsteiverwaltung nichts zu thun hatte, so können die 4 Districte zwar keine Propsteien in dem Sinne wie z. B. im Bisthum Schleswig gewesen sein, wahrscheinlich standen sie aber doch in Verbindung mit einer Regulirung der Visitation und Ausübung der geistlichen Jurisdiction. Es ist dann aber später eine Aenderung eingetreten, da der Propst des Segeberger Convents über die Kirchen Segeberg, Leetzen, Warder, Pronsdorf und Gnissau, der Propst des Preetzer Klosters über die Kirchen Preetz, Barkau, Elmschenhagen, Propsteierhagen, Schönberg und Schönkirchen, und der Abt des Klosters Reinfeld über die Kirchen Reinfeld und Zarpen das Recht der Visitation und geistlichen Jurisdiction erhielt.

Der Bischof von Lübek hatte ansehnliche Besitzungen im Herzogthum Holstein. Bereits 1286 besaß er 5 Gerichtsstätten: 1) in Eutin, wozu Gummale, Soerenkave, Bockholt, Jungfrauenort, Niendorf gehörten; 2) zu Bosau mit Melinesfelde, Kikebusch, Blumenthal, Hassendorf, Wobese, Hutzfeld, Brakrode, Thurk, Kreuzfelde, Niendorf. Viert; 3) zu Mallent mit Hassendorf, Neversfeld, Neversdorf, Neuenkirchen, Malkwitz, Sören, Benz, Gerstenkamp, Gremsmühlen; 4) in Kakedis mit Lübbersdorf, Lücrove (?), Kykebusch, Ribbelesdorf und der Mühle zu Subbesdorf; 5) zu Reusefeld mit Altenlübek, Püttekendorp und der Mühle in Schwartau. Diese letzte südliche Landstrecke vergrößerte sich durch Reusefeld, Ovendorf, Ruppertsdorf, Seeretz, und zum nördlichen Theil des bischöflichen Gebietes kamen später Groß Meinsdorf bei Eutin und Klenzau hinzu. Mit den Gütern der beiden Capitel in Lübek und Eutin contribuirte das Stift Lübek nach der alten Landesmatrikel für 513 Pfluge zu den Landeskosten, ohne die Capitelsgüter um 1543 für 250 Pflüge. In Eutin hatte schon Bischof Gerold 1162 ein Schloß erbaut, Bischof Burchard 1310 ein Domcapitel gegründet, Bischof Arnold Westphal 1449 eine Burg errichtet. Veranlassung seinen Aufenthalt in Eutin zu nehmen, gaben Streitigkeiten mit den Lübeker Bürgern, die wiederholt selbst das Capitel und die Priester in Lübek zur Auswanderung nach Eutin nöthigten, in Folge deren die Eutiner Kathedralkirche errichtet wurde. Der Bischof von Lübek hatte Patronatrechte über die Kirchen Selent, Altencrempe, Süsel, Ratkau, Schlamersdorf, Lütjenburg und Plön. Sein Stift hatte er zwar unmittelbar vom Deutschen Kaiser zu Lehn, aber wegen seiner unter Holsteinischer Landeshoheit gelegenen Güter nahm er an den Holsteinischen Landtagen Theil. Seit dem Jahre 1434 übte er als Commissarius des Kaisers das Lehnsrecht über Holstein aus. Nachdem die Holsteinischen Grafen dagegen vergeblich protestirt hatten, erkannte Christian I. das Recht des Bischofs an, welches von Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde, als er die Grafschaft Holstein zu einem Herzogthum erhob. Christian II. erlangte freilich von Kaiser Carl V. das Recht, mit Holstein zu belehnen, jedoch sah er sich genöthigt, das Recht des Bischofs anzuerkennen, das auch bis 1548 ausgeübt worden ist. Es war ein eigenthümliches Verhältniß, daß der Bischof von Lübek zugleich Lehnsherr und Vasall des Herzogs von Holstein, und seines Stiftes wegen reichsunmittelbar war.

[1]) Helmold l. 1., cp. 56 u. 57.

Zur Zeit als das Oldenburgische Fürstenhaus die Herzogthümer erhielt, war Dr. Arnold Westphal Bischof von Lübek. Nach seinem Tode 1466 wußte Christian I. die Erwählung seines Freundes Albert Krummendieck durchzusetzen. Bischof Albert war ein gelehrter und beredter Mann; es wäre aber gut gewesen, wenn er dieselbe Sorgfalt, die er im Dienste Christian I. den politischen Angelegenheiten in verschiedenen Gesandschaften widmete, auch auf sein Stift erstreckt hätte. Aber er verwaltete dieses höchst leichtsinnig, verschwendete sowohl die Kirchengüter als sein Privatvermögen durch seine Gesandschaftsreisen, durch kostspielige Bauten, durch freigebige Geschenke an seine Verwandten und durch seine Bemühungen, die Kardinalswürde zu erhalten, und zog seinen Stiftsgütern eine Schuldenlast von 20,000 Mark zu. Da die Holsteinischen Herzöge nicht an Erstattung der für sie geleisteten Vorschüsse dachten, mußte er nicht bloß Eutin für 8000 Mark an seine Gläubiger verpfänden (welches das Capitel wieder einlöste), sondern auch die Landgüter und Einkünfte seiner Kirche, selbst seine Mitra und seinen Bischofsstab. Er war zwar ein wohlwollender Mann, aber ohne

Standhaftigkeit, wegen seiner Milde bei den Capitelu und Geistlichen beliebt. Er hat 1477 ein Breviarium drucken lassen, und eine Chronik der Bischöfe von Lübek bis zum Jahre 1466 geschrieben [1]). Sein Tod erfolgte am 27. October 1489 aus Gram und Kummer über den durch seine Schuld verschlechterten Zustand des Stiftes. Die Hoffnung, dasselbe wieder zu heben, bewog das Capitel, den Canoniker Thomas Grote zu wählen, aber es fand sich getäuscht. Der Bischof vermochte nichts, lebte wie ein Einsiedler (deshalb spottweise Bischof Hudewinkel genannt), und hatte fortwährend Streitigkeiten mit dem Capitel. Er selbst fand die bischöfliche Würde nicht behaglich und resignirte 1492, schlug aber, um das Capitel zu ärgern, dem Papste einen Nachfolger vor. Glücklicher Weise kam das Capitel ihm in Rom zuvor und erlangte die päpstliche Bestätigung für den bisherigen Dekan des Hildesheimer und Braunschweigischen Capitels, Dietrich Arends, Doctor juris, der sich bis zu seinem Tode am 16. August 1506 alle Mühe gab, das Bisthum schuldenfrei zu machen. Darauf folgten bis 1509 Wilhelm Westphal, früher Dekan des lübeker Capitels, und bis zum 27. Mai 1523 Johannes Grimholt. Der dann folgende Bischof Heinrich Bokholt, Doctor juris und Auditor Rotae Romanae, bisher Dompropst in Lübek, war ein eifriger Gegner der Lutherischen Lehre, konnte es aber trotz mancher Gegenbemühungen nicht verhindern, daß die Reformation in der Stadt Lübek und in einigen Theilen seines Bisthums Wurzel faßte. Gleich nach dem Anfange der sogenannten Grafenfehde floh er, als seine bischöfliche Residenz Eutin von den Lübekern überrumpelt wurde, nach Hamburg und starb dort am 15. März 1535 in großer Noth, wahrscheinlich an Gift. Nach seinem Tode sah sich das Capitel genöthigt, da Eutin und die bischöflichen Güter sich in den Händen Christian III. befanden, die Wahl auf eine Person zu richten, die dem Herzoge genehm war, um so mehr, da Christian als dermaliger Inneliaber des bischöflichen Sitzes sich vorbehalten hatte, einen Rath bei der Erwählung des Bischofs zu geben. Das Capitel protestirte freilich dagegen, weil der Herzog von Holstein niemals eine Stimme bei der Wahl des Lübeker Bischofs gehabt hatte [2]), wählte aber eine Person, von der man wußte, daß Christian sich damit einverstanden erklären würde, nemlich den Dr. Detlev Reventlow, Propst zu Reinbek und

[1]) Moller Cimbria Litterata Tom. I., pag. 317 ff.

[2]) Leverkus: Notizen über das Hochstift Lübek in den letzten 3 Monaten vor dem Tode des Bischofs Heinrich 1535, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte B. V., pag. 251—278.

Domherr zu Hamburg und Schleswig. Das Capitel erreichte durch diese Wahl, daß sein alleiniges Wahlrecht unangefochten blieb, und Eutin zurückgegeben wurde. Das mußte denn dafür entschädigen, daß ein lutherisch gesinnter Mann den Bischofssitz einnahm. Reventlow fing auch gleich die Reformation in den Domkirchen zu Lübek und Eutin an, und wurde von einer größeren Wirksamkeit für die Verbreitung der Lutherischen Lehre nur durch seinen schon im Jahre 1536 erfolgten Tod abgehalten. Sein Tod erfolgte aus Gram darüber, daß die Lübeker sein' Kloster verbrannten. Sein Nachfolger Balthasar Ranzau von Neuhaus, Dompropst in Schleswig und Kanzler Christian III., ein gelehrter und tüchtiger Mann, war wieder ein Katholik, und erhielt vom Papste Paul III. am 8. März 1537 die Erlaubniß, wegen der Lutherischen Ketzerei in Dänemark und den Herzogthümern seine Consecration noch 1 Jahr aufzuschieben [1]). Wegen seiner engen Verbindung mit Christian III. überfiel ihn Martin von Waldenfels auf seinem Gute Kaltenhof, und führte ihn als Gefangenen an verschiedene Orte Deutschlands, um ein Lösegeld von ihm zu erpressen, und sich dadurch für seine vermeintlichen Forderungen an den König bezahlt zu machen. Er forderte 20,000 Goldgülden, aber Christian III. wollte erst die Befreiung des Bischofs und brachte es auch dahin, daß der Räuber verfolgt und wiederholt in kaiserliche Acht gethan wurde. Aber dem gefangenen Bischof kam dieses nicht zu statten; er war zu sicher verwahrt, als daß man ihn auffinden konnte, und da trotz seiner Bitten auch seine Brüder und das Capitel das Lösegeld nicht bezahlen wollten, weil dies die Sache des Königs sei, starb er 1547 in der Gefangenschaft [2]).

§ 7.

Zu dem bischöflichen Amte gehörten manche Geschäfte, als die Einweihung von Klöstern, Kirchen, Capellen, Altären, Kirchhöfen, Glocken, Heiligenbildern, die Weihung des Chrisma, die Ordination der Priester, die Firmelung der Kinder; aber diese Geschäfte konnten von einem dazu ernannten sogenannten Weihbischof verrichtet werden. Auch hatten die Bischöfe die eigentliche Administration über die Kirchen ihrer Diöcese, nemlich die Aufsicht über sämmtliche Personen, Stiftungen und deren Güter, die Ertheilung der Erlaubniß zur Gründung von Vikarien,

[1]) Staatsb. Mag. B. X., Hft. 1, pag. 283 u. 284.

[2]) Ausführliche Nachrichten über die Entführung des Bischofs von Lübek B. Ranzau von Behrmann im Archiv für Staats- und Kirchengesch. B. II., pag. 301—373.

Commenden, Hospitälern und andern geistlichen Stiftungen, die Genehmigung zum Bane neuer Kirchen und Capellen, zur Anlegung von Kirchhöfen, die Confirmation der Testamente und kirchlichen Vermächtnisse, die Ernennung zu manchen Pfarrstellen und Vikarien, und die Bestätigung sämmtlicher Wahlen zu geistlichen Aemtern, die Ertheilung der Dispensationen von kirchlichen Gesetzen u. s. w., und diese Geschäftszweige hatten sie sich meistens selber vorbehalten. Ferner hatten sie die Kirchenvisitation, die geistliche Jurisdiction, die Anwendung der kirchlichen Zwangsmittel, als Bann und Interdict, das Präsidium auf den Diöcesensynoden, die Verwaltung und Jurisdiction über die Güter des Stiftes. Aber in diesen Rechten und Geschäften waren sie vielfach durch das Capitel beschränkt, ohne dessen Rath und Zustimmung sie nur Weniges unternehmen durften. Namentlich die geistliche Jurisdiction mit dem, was damit zusammenhing, wußte in der Regel das Capitel an sich zu ziehen, weshalb auch die Eintheilung in Propsteien erfolgte, die indessen im Herzogthum Holstein weniger ausgebildet war, als im Herzogthum Schleswig.

Zu den Propsteigeschäften gehörte namentlich die kirchliche Jurisdiction über Geistliche und Laien, mit Ausnahme der dem Bischof reservirten Fälle. Der Propst war Richter über Alles, was die 10 Gebote betraf, deren Aufrechthaltung als eine Sache der Kirche betrachtet wurde. Aus dem 6. Gebote leitete man das Recht der Kirche ab zur gerichtlichen Verhandlung über Ehebruch, Verlöbnisse und Unzucht. Nur in Betreff des 5. und 7. Gebotes war Manches der Cognition des Staates überlassen, der indessen, wie das von den Dithmarschern gegen den Hamburger Propsten geschah, oft Klage führte über Eingriffe der Kirche in seine Gerechtsame. Die Kirchenvisitationen, die der Propst selbst oder durch seinen Offizial hielt unter dem Beisitze mehrerer Commissarien und Notare und auf Kosten der Pfarrherren, dienten dazu, um die Vergehungen gegen das canonische Recht zu ermitteln und zu bestrafen. Sie wurden in der Regel jährlich einmal, in Dithmarschen, wo es viel zu brüchen gab, zweimal gehalten. Außerdem berief auch der Propst, wenn Klagen bei ihm eingelaufen waren, die Partheien nach dem Hauptsitze der Propstei, und excommunicirte diejenigen, welche seiner Vorladung nicht folgten [1]). Die Vergehen wurden durch Brüchgelder bestraft, welche der Propst erhielt, und da dieselben einen großen Theil seiner Einnahme bildeten, so wurde so viel als möglich gebrücht. Gegen

[1]) Die Städte Flensburg und Apenrade hatten ein Privilegium de non evocando.

diejenigen, welche sich in Bezahlung der Brüche säumig erwiesen, wurde Bann und Interdict ausgesprochen, und zwar so häufig, daß diese kirchlichen Strafen immer mehr in Mißcredit geriethen [1]).

Da nun ein großer Theil der geistlichen Geschäfte dem Bischof abgenommen war, hatte er um so mehr Muße, seine Güter zu verwalten und sich mit den Staatsangelegenheiten zu beschäftigen. Die Bischöfe waren daher oft größere Staatsmänner als Geistliche, und glichen in ihrem äußerlichen Auftreten den weltlichen Fürsten, hatten einen großen Hofhalt, und umgaben sich mit Bewaffneten. Eine große Gelehrsamkeit zeichnete die wenigsten aus, selbst die gebildetsten Bischöfe waren besser im kanonischen Rechte als in der Theologie zu Hause. Mit wenigen rühmlichen Ausnahmen beschäftigten sie sich nicht viel mit Predigen und Messehalten. Nur bei ihrer Ordination hielten sie in vollem Pompe eine Messe unter dem Andrang einer großen Volksmenge, weil für solche Fälle der Besuch der Kirche mit Ablaßindulgenzen begnadigt war. Nachher fungirten sie selten in der Kirche, und waren deshalb, so wie durch ihren fürstlichen Aufzug und ihre Beschäftigungen dem Volke entfremdet. Wenn auch vielleicht nicht der Bischof von Schleswig in vollem Umfange, so hatte doch der Bischof von Ripen gleich den andern Dänischen Bischöfen das Recht, sich des 3. Theils sämmtlicher Strandgüter zu bemächtigen, und es wird namentlich den Bischöfen Jütlands vorgeworfen, daß sie eigne Strandwächter hielten, um den Schiffen aufzulauern und sich der Schiffsgüter zu bemächtigen, selbst wenn kein Strandungsfall vorlag. Die Verordnung Christian II., daß jeder gestrandete Seefahrer sein Gut wieder erhalten sollte, fand deshalb bei ihnen manchen Widerspruch. Es ist aber doch nicht zu leugnen, daß die Bischöfe von Schleswig und Lübek namentlich der letzteren Zeit vor der Reformation an Gelehrsamkeit und Bildung die Dänischen Bischöfe im Ganzen weit übertrafen.

3. Die Domcapitel.

§ 8.

Bei jeder Kathedralkirche gab es ein Domcapitel (Collegium Canonicorum), anfangs Benedictinermönche nach der Regel des Augustin,

[1]) Ausführliches über die Propsteien in Holstein findet sich bei Kuß: die Archidiakonate in Holstein zur katholischen Zeit in Falk Archiv B. I., pag. 93—124.

die unter der Aufsicht des Bischofs in seinem Hause (daher Domherren genannt) ein gemeinschaftliches mönchsartiges Leben nach der canonischen Regel führten, weshalb sie Canoniker hießen. Sie hatten ursprünglich als Assistenten des Bischofs den Gottesdienst in der Stiftskirche zu verrichten, in der Capitelsschule, die ein Seminar für Geistliche war, zu unterrichten, und dem Bischof hülfreiche Hand zu leisten bei der Administration der Diöcese. Seit dem 13. Jahrhundert hörte das gemeinschaftliche Leben der Canoniker auf, und die reichen Capitelsgüter wurden als Präbenden unter ihnen vertheilt. Von jetzt an lebten sie zerstreut und erschienen nur zu bestimmt vorgeschriebenen Zeiten im Capitel, während sie ihre gottesdienstlichen Geschäfte durch Vikare verrichten ließen. Selbst die am Orte wohnenden Canoniker (die Residentes), welche die Einkünfte des nicht aufgetheilten Gutes genossen, fungirten nicht mehr, sondern ließen den Chordienst durch Vikare verwalten. Ihre Macht dehnten sie immer weiter aus, wählten den Bischof, verwalteten das Bisthum während einer Vakanz, ergänzten sich selbst, und beschränkten den Bischof so, daß er in geistlichen Sachen fast nichts ohne Einwilligung des Capitels thun durfte. Bei jedem Capitel gab es mehrere Prälaturen, besonders reich und mächtig, häufig 5, nemlich der Probst als Haupt des Capitels, der Dekan, welcher die Jurisdiction hatte, der Scholasticus, der die Schule besorgte, der Thesaurarius, der die Güter verwaltete und die Einkünfte hob, und der Cantor, welcher den Chordienst leitete. Seit dem 13. Jahrhundert bemächtigte sich der Adel der Canonikate, und betrachtete sie als eine standesgemäße Versorgung für seine jüngeren Söhne. Oft besaß Eine Person mehrere, wohl 4 bis 5 Canonikate an verschiedenen Capiteln, selbst Kinder wurden damit begabt. Trotz mancher guten Einrichtungen z. B. von dem Bischof Heinrich Stangebierg in Ripen (1455—1465), daß jeder Canoniker 3 Jahre auf einer berühmten Akademie studirt haben müsse, kam es doch auch vor, daß Canoniker nicht einmal lesen, geschweige denn schreiben konnten.

In den Herzogthümern gab es außer dem Capitel in Ripen 5 Domcapitel, nemlich im Herzogthum Schleswig das Capitel in Schleswig und das Collegiat in Hadersleben, im Herzogthum Holstein die Capitel in Hamburg und Lübek und das Collegiat in Eutin. Die beiden Collegien regulärer Chorherren in Bordesholm und Segeberg und der Convent der Antonierherren in Morkirchen werden ihrer mönchsartigen Einrichtung wegen zu den Klöstern gezählt.

§ 9.

Das Capitel in Schleswig, 1096 gegründet, bestand aus 24 Domherren, die im Besitze der 8 eigentlichen Canonikate (praebendae minores) und der 16 Präbenden (meliores canonicatus) waren [1]). Es gab hier nur 3 Prälaturen, Propst, Archidiakonus und Cantor, welche außer 2 anderen Canonikern Propsteien verwalteten. Der Thesaurarius hatte für den Altarwein in der Domkirche zu sorgen [2]), und das Rechnungswesen des Capitels zu verwalten. Der Bischofszehnte in Vorbye, das Patronat über die Kirche zu Langenhorn und einige Güter waren ihm dafür zur Einnahme angewiesen. Ferner gab es einen Baumeister (Structuarius) und vermuthlich 3 Lectoren an der Capitelsschule [3]). Offizialen der Canoniker waren der Succentor, der Plebanus oder Rector divinorum [4]), der Notar, Küster, Organist, Glockenläuter u. s. w. Der Senior nahm einen Ehrenrang ein.

Für die Canoniker fungirten 16 Vikare (ordinarii oder majores genannt), nemlich 12 Priester, 2 Diakonen und 2 Subdiakonen, welche den Dienst am Hochaltare in dem oberen Chor der Domkirche verwalteten. Außerdem gab es eine Menge sogenannter ewiger Vikare (perpetui oder minores), die an den Nebenaltären fungirten, und bei kirchlichen Feierlichkeiten im Chor erscheinen und den Processionen beiwohnen mußten. Das Capitel hatte das Patronatrecht über 19 solcher Vikarien in der Domkirche.

Das Schleswiger Domcapitel hatte sehr bedeutende Einnahmen theils aus dem Patronatrechte über die Kirchen in Rübel, Tolk, Havetofft, Rabenkirchen, Borne, Ulsnis, Kosel, Kappeln [5]), Sörup, Haddebye

---

[1]) Die Namen und Einkünfte der verschiedenen Canonikate finden sich bei Jensen zur Geschichte des Schleswiger Domcapitels nach der Reformation im Archiv für Staats- und Kirchengesch. B. II., pag. 457 ff.

[2]) Erst 1641 wurde der Thesaurarius von dieser Verpflichtung befreiet gegen Abtretung von 3½ Bohl in Ostereffkebüll an die Schleswiger Domkirche.

[3]) Eine Lectür wurde 1513 durch den Lector M. Joh. Tetens in Schleswig mit einem Legat von 500 Mark verbessert.

[4]) Der Rector divinorum, vom Bischof und Capitel gewählt, hatte die Pastoratsgeschäfte, besaß nur eine kleine Vikarie, aber große Accidentien. Die Domkirche war theils Kathedralkirche, nemlich der obere Chor, theils Pfarrkirche, nemlich der Parochialchor des St. Laurentius. Bei dem Letzteren war der Plebanus oder Rector angestellt.

[5]) Borne und Kappeln wurden später adliche Kirchen.

und die St. Michaeliskirche bei Schleswig [1]), theils aus dem Bischofszehnten in den Kirchspielen Hürup, Sterup, Slabbenhagen, Gettorf, Jellenbek, Sehstedt, Hütten, Kropp, Haddebye, Bünstorp und Kampen. Außerdem besaß das Capitel eine Menge Güter und Besitzungen (380 Pflüge), die noch 1652 zu 341 Pflügen in der Landesmatrikel aufgeführt standen [2]). Die meisten derselben (181¾ Pflüge) lagen zwar in Angeln, aber auch sonst zerstreut im Herzogthum bis nach Tondern hinauf in 61 Kirchspielen. Das Capitel besaß über dieselben die Jurisdiction, zu deren Ausübung sie in die Vogteien Ulsnis, Berend, Stedesand, Gammelbyegaard, Lysappel, Hackstedt, Korbüll, Langenhorn, Kosel und Grödersbye getheilt waren. Einige Streugüter gehörten keiner dieser Vogteien an. Es waren diese Güter theils von Landesherren, Bischöfen und Canonikern geschenkt, theils gekauft. Für einige Schenkungen wurden aber auch Verpflichtungen übernommen, z. B. für die von der Königin Margaretha geschenkten Einkünfte aus Brodersbye hatte das Capitel die sogenannte Königinmesse zum Gedächtniß des ermordeten Königs Erich Plogpenning zu halten. Das Capitel hatte häufig Streitigkeiten nicht bloß mit seinen Bischöfen, sondern auch mit der Stadt Schleswig, die wiederholt über Beeinträchtigungen klagte [3]).

Das Collegiatcapitel in Hadersleben, früher schon (vielleicht 1096) gegründet, erhielt die Bestätigung seiner neuen Statuten 1309 von dem Bischof in Schleswig Johann von Bockholt [4]). Um 1273 waren nur 4, später 9 Canoniker [5]). Der Cantor war das Haupt des Capitels, und hatte zugleich den Unterricht im Gesange und in der Schule zu ertheilen. Der Propst, der keine Stimme im Capitel und keine Jurisdiction über die Canoniker hatte, erhielt 1318 die Verwaltung der Propstei Barwithsyssel. 1430 wurde durch den Bischof Nico-

[1]) Außer den genannten dem Capitel gehörigen Kirchen besaßen einzelne Präbenden noch über andere Kirchen Patronatrechte, nicht bloß der Thesaurarius über Langenhorn, sondern auch z. B. die 5. Präbende über Drellsdorf (dafür mußte der Besitzer dieser Präbende jährlich am Elisabethtage im Chor der Domkirche eine feierliche Procession halten), eine andere Präbende über Wilstrup, u. s. w.

[2]) 1543 contribuirte das Domcapitel für 355 Pflüge.

[3]) Ueber diese Streitigkeiten cfr. Schröder Beiträge zur vaterl. Gesch. Staatsb. Mag. B. IX., Hft. 2, pag. 454 ff.

[4]) Die 14 §§ dieser Statuten stehen bei Cypraeus Ann. Episc. Sles. Theil 2, cp. 14.

[5]) Cfr. Chron. Episc. Sles. bei Westphalen Mon. Inedit. Tom. III., pag. 242. — Rhode Samlinger til. Hadersleb Amts Beskrivelse pag. 100.

laus Wulf eine Lectur der Theologie in Hadersleben gegründet. Das Capitel besaß Patronatrechte über die Kirche Gammelhadersleb und Starup, über die Capelle St. Nicolaus zu Grarup, die Kirchen zu Oesebye und Moltrup und die Capellen zu Aastrup und Bjerning. Den Bischofszehnten hatte es im Kirchspiel Aller und Besitzungen in den Kirchspielen Wilstrup, Starup, Halk, Oesebye, Aller, Taps, Weistrup, Bjert, Moltrup und Aastrup, reichlich 50 Bauernhöfe, die 1543 zu 62 Pflügen gerechnet wurden. Der letzte katholische Domprobst war Johann Wulff, der nach dem Berichte des Boetius die Güter des Capitels gut verwaltete.

Das Capitel in Ripen, 1145 gegründet, bestand aus 24 Canonikern. Unter diesen waren 5 Prälaten, der Archidiakonus, Dekan, Propst, Cantor und Succentor, von welchen jeder eine Propstei verwaltete. Der Dekan verwaltete die Propstei Wardsyssel in Jütland mit 6 Harden und 64 Kirchen, der Propst die Propstei Hardsyssel mit 8 Harden und 94 Kirchen, der Succentor die Propstei Jellingsyssel mit 3 Harden und 28 Kirchen, der Cantor in Jütland die Propstei Almindsyssel mit 14 Kirchen und im Herzogthum Schleswig die 10 Kirchen der Frös- und Kalslund-Harde, der Archidiakonus endlich die übrigen 36 im Herzogthum Schleswig belegenen Kirchen. Das Capitel hatte viele Besitzungen auch im Herzogthum Schleswig, nemlich das spätere sogenannte Riber-Birk, welches erst nach der Reformation vom Herzogthum getrennt worden ist. 1543 wurde noch vom Capitel für 48 im Herzogthum belegene Pflüge zu den Landesunkosten contribuirt.

§ 10.

Das Capitel in Hamburg, 1015 gegründet, bestand ursprünglich aus 12 Canonikern, welche die Bestimmung hatten, als Missionäre die zum Heidenthum Abgefallenen wieder zu bekehren und die Jugend zu unterrichten. Mit der Zahl der Präbenden nahm auch die Anzahl der Canoniker zu [1]). Von den 5 Prälaten hatte der Propst die Propsteiverwaltung über den größten Theil von Holstein, Stormarn und Dithmarschen, und die specielle Aufsicht über das Kloster in Itzehoe. In Hamburg selbst hatte er zwar keine Jurisdiction über die Geistlichen, wohl aber über die geistlichen Vergehen der Laien. Mit dem Dekan und Scholasticus hatte er eine Stimme bei der Erwählung des Erzbischofs von Bremen, er selber wurde seit 1462 von dem Herzog von Holstein ernannt. Seine Einnahmen bestanden hauptsächlich in

[1]) Im Jahre 1523 waren 23 residirende Domherren vorhanden.

Gebühren [1]). Der Dekan war das eigentliche Haupt des Capitels und hatte die Jurisdiction über die Canoniker und sämmtliche geistliche Personen in der Stadt, er ertheilte Dispensationen, ordnete in zweifelhaften Fällen Zeit und Art der Festfeier an und die Vakanzverwaltung der Präbenden, führte die Aufsicht über die geistlichen Stiftungen, verwahrte das Statutenbuch nebst dem Capitelsiegel und regulirte die Grenzen der Capitelsgüter. In Holstein verwaltete er eine kleine Propstei, war Patron über 8 Vikarien, genoß die Einkünfte der Kirche zu Wilster, und hatte außer seinem Antheil an der Bursa Petri jährlich circa 58 ℔ baar und außerdem einige Naturalien zu heben. Der Scholasticus verwaltete die Schulen des Capitels und der Stadt und führte die Aufsicht über die Chorsänger. Außer einem nicht unbedeutenden Schulgelde, welches jeder Schüler jährlich entrichten mußte, genoß er an Einkünften 13 ℔. Der Thesaurarius führte die Casse und besorgte die Wachslichter und Lampen für den Gottesdienst. Er war Patron einer Vikarie, deren Inhaber zugleich der Beichtvater für sämmtliche Geistliche der Stadt war, und hatte an Einkünften ungefähr 70 ℔. Der Cantor hatte keine Stimme im Capitel, wenn ihm nicht eine größere Präbende verliehen war. Er dirigirte den Gesang und besorgte die wöchentliche Vertheilung der geistlichen Geschäfte. Er war Patron der Kirchen zu Rellingen und Krempe, mehrerer Vikarien in der Domkirche und hatte außerdem ca. 20 ℔ jährlich einzunehmen. Es gab auch 2 Structuarii, von denen der eine die Interessen der Stadt vertrat, und an Festtagen bei den Reliquien die Allmosen in Empfang nahm [2]).

Die Einkünfte des Capitels waren nicht unbedeutend, und bestanden theils in Häusern und Grundstücken in der Stadt Hamburg, theils in Einnahmen von Kirchen und den Zehnten von Kirchspielen, theils in Landgütern, die in den Kirchspielen Steinbek, Siek, Barchteheide, Süllfeld, Berchstedt, Radolvestedt, (Rahlstedt), Barmstedt, Rellingen, Kaltenkirchen, Eppendorf, Wedel, Haselau und Neuenbrook zerstreut lagen und wenigstens 150 Hufen betrugen [3]). Die baaren Einnahmen betrugen im 14. Saec. die bedeutende Summe von 672 Mark jährlich, und außerdem waren beträchtliche Naturallieferungen. Zur Bursa Petri gehörte der Zehnte von 9 Kirchspielen und eine jährliche Abgabe von 9 Kirchen

[1]) Von ihm heißt es: Vixit de excessibus subditorum.

[2]) Eine genaue Nachricht über die Einrichtung des Capitels findet sich in den Consuetudines Ecclesiae Hamburgensis bei Staphorst Hist. Eccl. Hamb. B. I., pag. 453—458.

[3]) Die Einnahmen und Güter sind specificirt im Corpus bonorum bei Staphorst l. c. B. I., pag. 458—473.

in Dithmarschen und Stormarn. Alle Vikarien und Commenden in der Stadt Hamburg wurden von dem Capitel besetzt oder bestätigt, und aus dem Herzogthum Holstein besaß es den Zehnten von den Kirchspielen Oldenburg, Siek, Barchteheide, Süllfeld, Berchstedt, Rahlstedt, Barmstedt, Kaltenkirchen, Wedel, Rellingen, Haselau und Neuenbrook, und einen Theil des Zehnten aus den Kirchspielen Weßlingburen, Büsum, Lunden, Hennstedt, Weddingstedt, Neuenkirchen und Wöhrden.

Mit der Stadt Hamburg lebte das Capitel fast immer in Streit. Die Stadt klagte zu wiederholten Malen nicht mit Unrecht über Eingriffe in ihre Rechte, über willkührliche Erhöhung des Schulgeldes und schlechte Besetzung der Predigerstellen [1]). 1522 beschlossen die Bürger, sich dem unrechtmäßigen Verfahren des Capitels, welches ohne Wissen und Willen der Kirchenvorsteher die Pfarrherren ein- und absetzte, zu widersetzen, und sich dabei nicht an die Bannflüche des Capitels zu kehren. Denn diese wurden sehr häufig, zuweilen unausgesetzt mehrere Jahre hindurch, über die Stadt ausgesprochen.

Das Capitel in Lübek, 1163 gestiftet, war ursprünglich mit 13 Präbenden fundirt [2]), und später für 15 Canonici seniores und 12 Canonici minores eingerichtet. Prälaten waren der Propst, Dekan, Scholasticus, Custos (d. h. Thesaurarius) und Cantor. Der Dekan hatte die Jurisdiction über die Canoniker und sämmtliche Priester und Vikare der Stadt Lübek. Der Scholasticus führte die Aufsicht über die Capitelsschule und die Stadtschulen und war zugleich der Sekretair des Capitels. Jeder Canoniker mußte das 20. Jahr erreicht und 2 Jahre sich bei geistlichen Personen geistlich beschäftigt haben, ehe er eine Präbende erlangen konnte. Die Präbenden waren in kleinere, mittlere und größere eingetheilt und wurden nach dem Grundsatz der Anciennität vergeben.

Die Einnahmen des Capitels waren bedeutend. Es besaß in Holstein 24 Dörfer in den Kirchspielen Rensefeld, Süsel, Eutin, Oldenburg, Neukirchen im Lande Oldenburg, Gleschendorf, Grömitz, Lütjenburg, Rattau, Genien, Hamberge und Travemünde, in Meklenburg 10 Dörfer, im Bisthum Ratzeburg 1 Dorf, in Pommern 2 Dörfer außer mehreren Streugütern und vielen Mühlen. Es besaß volle Jurisdiction über seine Besitzungen, von denen noch 1622 221 Pflüge auf Holstei-

[1]) 1499 beschlossen die Bürger: „Ock scholde men na dissen Dagen neen Kerckheren setten mid Wedderwillen der Karspels Lüde. dat hedden de Börger so beschlaten".

[2]) Recensio statutorum, fundationum, negotiorum etc. ecclesiarum Lubecensium bei Westphalen Mon. Ined. Tom. II., pag. 2421 ff.

nischem Boden lagen. Außerdem hatte das Capitel den Bischofszehnten aus manchen Kirchspielen, mehrere landesherrliche Gefälle und eine bedeutende Revenüe aus dem Lüneburger Salzwerke [1]). Ferner hatte es Einnahmen aus der Collatur der Vikarien, Memorien und Consolatien, erhielt einen Theil der Opfer aus dem Nonnenkloster St. Johannis in Lübek und die Quarta von den Bettelmönchen der Stadt. Endlich mußte der Bischof jährlich eine nicht unbedeutende Geldsumme unter dem Namen Decima major Episcopi aus seinen Einnahmen an das Capitel zahlen. Von den 62 Vikarien an der Lübeker Kathedralkirche, über welche Bischof und Capitel das Patronatrecht hatten, waren verschiedene den einzelnen Prälaturen und Präbenden incorporirt.

Das Collegiatcapitel in Eutin war von dem Bischof Borchard mit 6 Präbenden gegründet aus mehreren Vikarien der Eutiner Kirche. Es besaß nur 3 Dörfer in Holstein, die auf 18 Pflüge gerechnet wurden.

4. Die Klöster.

§ 11.

Aus den Klöstern gingen zwar die meisten Reformatoren hervor, und ernste Gemüther, die in der Zurückgezogenheit und Strenge des klösterlichen Lebens vergeblich Ruhe für ihre Seele gesucht hatten, begrüßten am eifrigsten die aufgehende Sonne des Evangelium; aber nirgends traf man auch mehr Rohheit, Aberglauben und Sittenlosigkeit als in den Klöstern, die nicht selten eine moralische Pest für das Land waren. Nicht anders auch in den Herzogthümern.

Das ganze Land war mit Klöstern überſäet. Franziskaner und Dominikaner [2]) verbreiteten sich seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts mit außerordentlicher Schnelligkeit über die Städte, und durchstreiften mit den Augustinern um die Wette das Land. Besonderes Ansehen und großen Haß fanden namentlich die Franziskaner oder grauen Mönche, und wußten durch die Behauptung, daß der heilige Franz von Assisi jährlich vom Himmel ins Fegefeuer herniedersteige, um die während des

[1]) Die Einnahmen sind specificirt bei Westphalen l. c. Thl. II., pag. 2454 und 2455.

[2]) Kuß, die vormaligen Bettelklöster in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Staatsb. Mag. B. VII., pag. 547–576.

verflossenen Jahres in der Franziskanerkutte begrabenen Verstorbenen zu erlösen, ihre Einnahmen zu erhöhen. Das Verfahren des Volkes gegen die Bettelmönche bei der Reformation gestattet einen Rückschluß auf den sittlichen Werth dieser Klöster.

Die Dominikaner, 1215 gestiftet, 1272 zu den Bettelmönchen gerechnet, auch schwarze Mönche und Predigermönche genannt, hatten schon nach kaum 20 Jahren ihres Bestehens Klöster in den beiden Herzogthümern, in Hadersleben und Tondern seit 1227, in Schleswig seit 1235 das Marien Magdalenenkloster, in Marne seit 1322, zur Erfüllung eines Gelübdes wegen der 1321 siegreich behaupteten Freiheit Dithmarschens. Ein ähnliches Gelübde wegen des Sieges am Oswaldustage (5. August) 1405 verschaffte dem Kloster große Reichthümer, und wurde Ursache einer großartigen Wallfahrt dahin zum Andenken an den glorreichen Sieg. Im 15. Jahrhundert wurde das Kloster nach Meldorf verlegt.

Die Franziskaner (Minoriten, Barfüßer u. s. w.), 1206 gestiftet, gründeten 1232 ein Kloster in Ripen, 1234 ein Kloster in Schleswig, welches 1499 reformirt wurde, 1238 ein Kloster in Tondern, 1503 durch den Provinzial Andreas Glob reformirt, und in Hadersleben. Das reiche Franziskanerkloster in Kiel ist von Graf Adolph IV. vermuthlich 1244 gegründet und ebenfalls 1503 reformirt. Johann de Hwitthing gründete 1263 das Franziskanerkloster St. Laurentii in Flensburg, aus welchem 1495 durch den Provinzial Laurentius Brand die sittenlosen Mönche größtentheils verjagt, die zurückbleibenden einer strengen Disciplin unterworfen wurden. 1469 erlaubte Christian I. den Franziskanern auf einer Anhöhe vor der Stadt Oldesloe ein kleines Kloster zu erbauen, aber die Unverschämtheit und Uebergriffe der Mönche veranlaßten ihre baldige Vertreibung. In Husum gab es ein Franziskanerkloster seit 1494, in Rendsburg seit 1495. Das letzte Franziskanerkloster wurde in Lunden erbaut. Nach dem Siege bei Hemmingstedt 1500 hatten die Dithmarscher gelobt, an der Stätte ihres Ruhmes ein Nonnenkloster zu erbauen. Es fanden sich aber keine Nonnen; nur einige alte Frauenspersonen bezogen das Kloster, hatten aber keine Lust der klösterlichen Regel sich zu unterwerfen, und liefen davon. Um ihr Gelübde zu erfüllen, erbauten deshalb die Dithmarscher mit Genehmigung des Papstes Leo X., trotz des Widerspruches des Hamburger Dompropsten, aus den Materialien des niedergebrochenen Klosters in Hemmingstedt 1516 ein Franziskanerkloster in Lunden, welches 1517 von Mönchen bezogen wurde.

Es fanden sich auch einige Nonnenklöster der Bettelorden in den Herzogthümern. In Neustadt hatte Graf Adolph IV. ein St. Annenkloster des Augustinerordens erbaut, welches 1461 von Christian I. in Schutz genommen wurde. In Plön gab es ebenfalls ein Nonnenkloster Augustinerordens, auch „Convent der Beguinen", oder „Süsterhus" genannt. Das Stiftungsjahr ist unbekannt, daß es aber vor 1472 entstanden ist, [1]) beweist die Bestätigungsurkunde Christian I. von Segeberg 1470 datirt. [2]) Von Herzog Friedrich I. sollte es nach Neumünster verlegt werden, es ist aber zweifelhaft, ob es geschehen ist. [3]) Ebenso unsicher ist die Stiftungszeit des Nonnenklosters in Neumünster, von dessen Existenz um 1560 Zeugnisse vorliegen.

Es giebt auch Nachrichten von einem Augustinerkloster in Schleswig, einem Kloster in Monkwolstrup, im Kirchspiel Oeversee, einem Johanniterkloster in Wilster, einem Bernhardinerkloster in Tondern, und einigen Klöstern auf Sylt und Fehmarn, doch ist die Existenz derselben nicht sicher nachzuweisen.

§ 12.

Außer den Bettelklöstern gab es auch sogenannte Herrenklöster des Augustiner-, Benedictiner- und Bernhardinerordens, die mit reichen Gütern begabt waren und bedeutende Privilegien besaßen.

Aus dem Bisthum Ripen ist im Herzogthum Schleswig als solches Lügumkloster zu nennen, [4]) seit 1173 in Loum oder Locum (daher der Name Locus Dei) für Cisterciensermönche, nachdem das frühere im Dorfe Seem bei Ripen gegründete Doppelkloster für Mönche und Nonnen des Cluniacenserordens, 1144 durch Cistercienser aus dem Kloster Herivad in Schonen reformirt, wegen mancherlei Bedrängniß dahin verlegt war. Auch in Lügum hatte das Kloster Manches zu leiden, theils durch Feuersbrünste, theils von den mächtigen Adlichen der Umgegend, gegen welche nicht immer die mit schwerem Gelde erkauften Schutzbriefe und die Bannflüche des Bischofs schützten. Beschwerlich war auch die Verpflichtung, den Bischof von Ripen mit seinem Gefolge jährlich 3 Wochen lang zu verpflegen, weshalb das Kloster durch

[1]) So meint mit Unrecht Hansen: Plönsche Lande cap. 259, pag. 23.

[2]) Nach dem Regiſtranten Christian I. No. 9. Ich verdanke die Mittheilung desselben dem seitdem verstorbenen Herrn Professor Asmussen in Segeberg.

[3]) Cfr. Staphorst Hist. Ecc. Hamb. T. I., pag. 490.

[4]) Kuß, die vormaligen Mönchsklöster des Cistercienserordens in den Herzogthümern im Staatsb. Mag. B. X. Hft. 2 pag. 496–528.

bedeutende Landesabtretungen sich davon zu befreien suchte. Dennoch wußte das Kloster seinen Güterstock durch Schenkungen und Ankäufe zu vergrößern, und erlangte für den größten Theil derselben die Jurisdiction so wie Zollfreiheit für seine Schiffe. Die großen Klosterbesitzungen, 165 Pflüge, [1]) waren in die Vogteien Lügumbirk, Abild, Alsleben, Svanstrup, Raapstedt, Scherrebek, Frößharde eingetheilt und lagen in den Kirchspielen Nord- und Oster-Lügum, Bedstedt, Bjolderup, Brede, Abild, Hoyer, Schads, Hoist, Raapstedt, Tinglev und Burkal. Diese Güter umfaßten die meisten adlichen Besitzungen in der Tonder-, Hoyer- und Schluxharde. Auch in der Stadt Ripen besaß das Kloster Häuser und Grundstücke, hatte den Bischofszehnten in den Kirchspielen Lügum, Brede, Daler, Bjolderup und dem Ripenschen Antheil der Gramharde und Patronatrechte über die Kirchen Nordlügum, Brede, Daler, Spandeth und Abild. Es galt als ehrenvoll und heilbringend, im Kloster begraben zu werden, und wurde mit schwerem Gelde und Güterabtretungen erkauft. Der Vorsteher des Klosters hieß Abt und war der Beichtvater des Domcapitels in Ripen. Die Aufsicht über das Kloster hatte nicht bloß der Bischof in Ripen, sondern auch der Abt des Mutterklosters Herivad in Schonen, der in allen wichtigen Angelegenheiten seine Genehmigung ertheilen mußte. Selbst im Auslande stand das Kloster in großem Rufe, und mehrere Könige von Frankreich und England erwiesen demselben ihre Verehrung. Bei der ersten Landestheilung 1490 erhielt Herzog Friedrich das Kloster der Jagd und Verpflegung wegen, bei der zweiten Landestheilung 1544 wurde Herzog Hans Herr des Klosters. 1548 ward es säcularisirt.

Im Bisthum Schleswig gab es 3 solcher Herrenklöster.

1) Das St. Johanniskloster auf dem Holm bei Schleswig [2]). Es ist dasselbe vielleicht 1196, als das Michaeliskloster bei Schleswig einging, für die 8 dort zurückgebliebenen Nonnen gegründet, wenn gleich sichere Nachrichten erst seit dem Jahre 1250 vorhanden sind, als Herzog Abel zur Sühne seines Brudermordes dem Kloster Freiheit von allen Abgaben und die Jurisdiction über die Untergehörigen

[1]) Nach 1543 contribuirte das Kloster für 136 Lansten. 90½ Pflüge mit dem Flecken und mehr als 20 Ortschaften standen unter der Jurisdiction des Klosters, dagegen die Vogteien Alsleben und Raapstedt unter der Jurisdiction der Schluxharde und anderer Harden.

[2]) Ulrich Petersen Narratio de coenobio S. Johannis bei Westphalen M. I. T. III. pag. 331—360. Ein Diplomatarium des Klosters daselbst, pag. 360 ff. Kuß, die vormaligen Klöster des Benedictinerordens. Staatb. Mag. B. IX. Hft 3, pag. 600—616.

verlieh. Das Kloster, dem Johannes dem Täufer geweiht, war für Nonnen Benedictinerordens gestiftet, befand sich längere Zeit hindurch in kümmerlichen Umständen, theils durch Feuersbrünste, theils durch Seuchen, Kriege und Sturmfluthen, so daß selbst die Nonnen Allmosen erbetteln mußten und wiederholt durch Indulgenzbewilligungen die Mildthätigkeit gegen das Kloster aufgerufen wurde. 1287 brannte das Kloster ab und noch 1329 mußten die Nonnen unter freiem Himmel wohnen. Erst um die Mitte des 14. Saec. war es wieder erbaut, und nun kam der schwarze Tod, die Verheerungen des Kriegs 1357, die große Mandrenkelse 1362, und das Kloster gerieth so in Verfall, daß die Nonnen in Begriff standen, wieder in den weltlichen Stand zurückzutreten. Als ein Wirbelwind 1372 das Dach der Kirche zertrümmerte, waren keine Mittel zur Wiederherstellung vorhanden, und wiederholte Ablaßbriefe mußten Hülfe schaffen.

Erst im 15. Jahrhundert besserte sich der äußere Zustand des Klosters, und nun wurde die Zeit der Ruhe zum Erwerbe von Besitzungen durch Schenkungen und Ankäufe benutzt. Mit Ausnahme mehrerer Mühlen und Höfe in Sisebye und Ingersbye besaß das Kloster schon damals dasselbe Gebiet, welches noch gegenwärtig zu demselben gehört, theils in Angeln, theils südlich von der Schlei [1]). 1652 waren die Klosterbesitzungen zu 60 Pflügen in der Landesmatrikel angegeben. Patronatrechte hatte das Kloster nur über die Klosterkirche und die Kirche in Kahlebye. Seit dem 14. Jahrhundert waren die 10 Nonnen des Klosters gewöhnlich aus adlichem Stande, und wählten aus ihrer Mitte ohne weitere Bestätigung die Priörin und den Klosterpropsten. Rücksichtlich der Sittlichkeit stand das Kloster oft eben nicht in dem besten Rufe [2]), auch in Wissenschaften wurde nichts sonderliches geleistet. Wenigstens konnten am Ende des 15. Jahrhunderts die Nonnen weder lesen noch singen, und es wurde 1494 ein Priester Nicolaus Heitmann aus Kiel deshalb als Lehrer bei ihnen angestellt. Dieser gefiel den Nonnen so sehr, daß sie ihn nicht wieder fahren lassen wollten. Der Klosterprediger war zugleich Beichtvater der Nonnen und außer ihm gab

[1]) In Angeln gehörten dem Kloster: Schalebye, Tolkwar, Schulderup, Gnedde, Brodersbye, Goldorf, Ekenis, Struxdorf, Arup, Hollmöhl, Boholt, Lützhoefft, Brekeling, und südlich von der Schlei eine zusammenhängende Besitzung von ca. 40 Hufen in Borgwedel, Lottorf, Steruwig, Fahrdorf, Lopstedt, Espern, Geldtofft, Oldenöhle, Selk und Welspang, so wie in den Dörfern Jagel, Großreide, Bennebek 8½ Hufen.

[2]) Siehe die Beispiele bei Westphalen M. I. Thl. III. pag. 373.

es mehrere Vikare an den verschiedenen Altären der Klosterkirche, die aber außerhalb des Klosters in den sogenannten Vikarienhäusern wohnten. Die Reformation fand erst spät im Gebiete des Klosters Eingang; erst 1553 wurde der Klosterprediger in Kahlebye lutherisch.

2) Das Rueckloster [1]). Es war dieses Kloster ursprünglich ein Benedictinerkloster und lag bei der Stadt Schleswig in der Nähe der jetzigen Michaeliskirche. Grobe Unsittlichkeiten der vereintlebenden Mönche und Nonnen führten 1182 zu einer Reformation des Klosters, welches Cisterciensermönchen aus dem Kloster Esrom auf Seeland übergeben und 1192 nach dem südlichen Angeln auf die im Langsee liegende Halbinsel Guldhölm (Aurea insula) verlegt wurde. Die Mönche des Michaelisklosters fanden jedoch die strengen Bußübungen und den beständigen Gottesdienst höchst unbequem, und kehrten wieder in ihr früheres Kloster zurück, um das alte ungebundene Leben fortzusetzen. Sie forderten auch die dem Kloster Guldholm zugewiesenen Güter zurück, griffen mit bewaffneter Hand die Guldholmer Mönche an, beraubten und prügelten sie, bis diesem Mönchekrieg durch eine Commission ein Ende gemacht, das Michaeliskloster 1195 gänzlich aufgehoben ward, und die widerspenstigen Mönche in strengere Klöster verpflanzt wurden. 1196 nahm König Knud das Guldholmer Kloster in Schutz, welches die sämmtlichen Besitzungen des früheren Michaelisklosters erhielt. Die ungünstige Lage in sumpfiger Gegend veranlaßte 1210 eine neue Verlegung nach dem Orte Rüde im Kirchspiel Brarup. Die Gegend war wasserreich, und wurde deshalb gewählt, theils weil sie reichlich Fische zur Fastenspeise gewährte, theils weil die Befestigung und Vertheidigung des Klosters hier leichter war. Da der König Waldemar II. den Ort zur Erbauung des Klosters schenkte, entstand der Name Rus Regis, Kongens Rye (d. h. Holzanwachs), Rye- oder Rueckloster. Die Aufführung der Mönche war auch hier nicht besonders musterhaft. 1283 wurde eine Besserung durch Stockprügel versucht, und als das nichts half, 1284 der ganze Convent fortgejagt [2]). 1289 war das Kloster indessen schon wieder bewohnt. Das Kloster erwarb viele Besitzungen, über welche es 1237 die Jurisdiction und Abgabenfreiheit erhielt. Sie lagen im Lande zerstreut, und es gehörten dazu fast das ganze Kirchspiel Munkbrarup, außerdem Güter in verschiedenen Kirchspielen, 1543

[1]) Kuß, die vormaligen Klöster des Cistercienserordens. Staatsb. Mag. B. X. Hft. 2, pag. 459–496.

[2]) So mit Recht Kuß l. c. pag. 482 u. 483. Andere Meinungen sind unrichtig.

noch 112 Lanſten. Durch Austauſch der zerſtreuten Kloſtergüter iſt nach der Säculariſation das 1582 geſtiftete Amt Glücksburg oder die heutige Munkbrarupharde entſtanden. Eine bedeutende Einnahme gewährte dem Kloſter die Klauſe St. Anna an der Landſtraße bei Bau, wohin zahlreiche Kranke und Lahme pilgerten, um Heilung ihrer Gebrechen zu ſuchen. Selbſt dem kranken Vieh vermochte die Fürbitte der heiligen Anna zu helfen, wenn man die Halfter nach der Kapelle brachte. Das Kloſter war der Maria geweiht, und der Abt deſſelben hatte gleichen Rang mit dem Dompropſten in Schleswig.

3) Das Kloſter Morkirchen [1]) war von Antonierherren gegründet. Dieſer Orden war urſprünglich eine Brüderſchaft des heiligen Anton zur Krankenpflege, 1095 in Frankreich bei Veranlaſſung einer Krankheit geſtiftet, die man das Antoniusfeuer nannte. Die Brüderſchaft übernahm 1218 die Mönchsgelübde und wurde 1298 für einen Convent regulärer Chorherren nach der Regel des Auguſtin erklärt. Eine ſchwarze Kleidung mit einem blauen T auf der Bruſt zeichnete die Chorherren aus, deren Prior anfangs Comthur, ſpäter Meiſter und Bediger (Praeceptor) hieß. Die Antonierherren hießen Mitherren und Brüder des Prior und wurden auch Canonici genannt. Von dem 1222 zu Tempſin in Meklenburg gegründeten Convent wurde 1391 der Hof Morker oder Mordkjär in Angeln gekauft und zu einem Kloſter oder Hauſe des St. Antonius eingerichtet. Von den Bewohnern deſſelben, die ſich hauptſächlich mit gottesdienſtlichen Handlungen beſchäftigten, iſt wenig bekannt. Chriſtian I. war ein großer Begünſtiger des Kloſters, beſtätigte 1462 demſelben das Patronatrecht über die Kirche zu Norderbrarup, ſchenkte 1470 die Kirche zu Präſtö auf Seeland und 1473 das Patronatrecht über die Kirche zu Boel, wo das Kloſter lag. Für die Beſtätigung der Privilegien hatte das Kloſter eine jährliche Recognition von Fiſchen an das Flensburger Schloß zu liefern. Es war hier ein Kalaud für die Prieſter Angelns, deſſen Statuten 1510 von dem Biſchof Godſchalk von Ahlefeld beſtätigt ſind [2]). Die Güter des Kloſters, beſonders im 15. Jahrhundert durch Kauf und Schenkungen vermehrt [3]), lagen größtentheils in der Struxdorf- und Schluxharde, außerdem die

[1]) Diplomatarium Monaster. Morkirchens. bei Westphalen M. I, Thl. IV. pag. 3387—3403. Däniſche Bibliothek Stück 8, pag. 190—212. Staatsb. Mag. B. IX. Hft. 2 pag. 437—446.

[2]) Es iſt auffallend, daß das Kloſter in der Landestheilung von 1490 gar nicht erwähnt wird.

[3]) Nach 1518 kaufte das Kloſter den Hof Wittenſee.

Vogteien Karlswra und Langſtedt in andern Theilen des Herzogthums zerſtreut. 1642 wurden die ehemaligen klöſterlichen Beſitzungen zu 48 Pflügen in der Landesmatrikel angegeben.

§ 13.

In dem Erzbisthum Bremen lagen innerhalb der Grenzen des Herzogthums Holſtein 4 ſogenannte Herrenklöſter.

1) Das Kloſter Bordesholm [1]). Es war urſprünglich ſeit 1124 durch Vicelin auf einer kleinen Inſel der Swale beim Dorfe Wippendorf im Faldergau als eine Congregation regulärer Chorherren nach der Regel des Auguſtin zum Zwecke der Heidenbekehrung geſtiftet, und dem Erzbiſchof von Bremen unmittelbar unterworfen. Es hieß zuerſt Monasterium Falderense, und ſeit 1164 Novum Monasterium (Neumünſter). Die unpaſſende Lage des Kloſters an der großen Landſtraße, verbunden mit manchen Drangſalen, ließ bereits 1290 den Entſchluß der Verlegung des Kloſters faſſen, der aber erſt in den Jahren 1322—1326 ausgeführt wurde. Das neue Kloſter wurde in Bordesholm erbaut auf einer Inſel im See, die durch Dämme landfeſt gemacht war, und behielt ſeinen alten Namen Novum Monasterium. Erſt ſeit dem Ende des 14. Saec. hieß es das Kloſter Bordesholm.

Trotz des Schutzes der mächtigen Familie Pogwiſch und trotz bedeutender Gütererwerbungen traten für das Kloſter wiederholt Zeiten des Mangels ein, ſo ſehr, daß z. B. 1349 ein Prieſter in Brügge aus Mitleid ein Legat ausſetzte, damit die Chorherren doch anſtändig bekleidet werden könnten. Koſtbare Bauten, häufiger Beſuch der Holſteiniſchen Grafen und Adlichen, Waſſerfluthen, welche die klöſterlichen Marſchdiſtricte verwüſteten, häufige Streitigkeiten mit dem Kieler Magiſtrat [2]), Seuchen, Ueberfälle des Adels und der Dithmarſcher trugen zur Schmälerung der Einkünfte Vieles bei. Der Convent beſchloß deshalb, das Kloſter nach Kiel zu verlegen, aber obgleich die erzbiſchöfliche Genehmigung 1360, die Zuſtimmung des Holſteiniſchen Grafen 1364

[1]) Muhlius Dissert. theol. hist. coenobii Bordesholm pag. 481—632. Diplomatarium Neom. et Bordish. bei Westphalen M. I. Thl. II. pag. 1—563. Antiquit. Coenob Bordesh. von M. Coronaeus Ibid pag. 563—616. Origines Neom et Bordesh. Ibid. pag. 2337 ff. Kuß im Staatsb. Mag. B. VIII., Hft. 2, pag. 261—311, B. IV., Hft. 2, pag. 67—123.

[2]) Darüber handelt Jensen Periculum Hist. juris patronatus, ecclesiae Parochialis S. Nicolai Kilionensis bei Westphalen M. I. T. IV., pag. 3382 ff.

erlangt war, wußte doch der Kieler Magistrat, bearbeitet von den eifersüchtigen Franziskanermönchen, die Ausführung zu hintertreiben, und 1379 mußte der bereits begonnene Versuch ganz aufgegeben werden.

Den Güterbestand des Klosters lehrt die Bestätigungsurkunde des Königs Johann von 1502 kennen [1]). Darnach besaß das Kloster schon damals ungefähr das jetzige Amt Bordesholm in den Kirchspielen Bordesholm, Brügge, Flintbek, Nordorf und Neumünster, 3½ □ Meilen, und außerdem mehrere gegenwärtig zum Amte Neumünster und Rendsburg gehörigen Dörfer unter eigner Jurisdiction, und unter herzoglicher Jurisdiction 12 Dörfer im Amte Neumünster; außerdem die Höfe Stellau, Breitenburg und Kronsmoor und bedeutende Besitzungen in der Wilstermarsch, davon noch ein Theil unter dem Namen der Vogtei Sachsenbande zum Amte Bordesholm gehört. Außer verschiedenen Strengütern und den Marschländereien umfaßte das Klostergebiet ungefähr 40 ganze Dörfer. — Patronatrechte besaß das Kloster über die Kirchen in Neumünster, Flintbek, Bishorst an der Elbe, Ichhorst, Breitenburg und Neuenbrook. Das Patronatrecht der Kirche zu Brügge wurde vertauscht mit dem der Kirche von Aslace bei Stade. Das Patronatrecht über die Pfarrkirche in Kiel, 1322 von dem Grafen von Holstein geschenkt, gab Veranlassung zu vielen Streitigkeiten mit dem Kieler Magistrate. Vergeblich erwiesen sich Vergleiche, landesherrliche Entscheidungen, erzbischöfliche und päpstliche Dekrete; es kam darüber selbst zu Gewaltthätigkeiten. Erst 1528 beim Beginne der Reformation wurde die Sache dahin erledigt, daß der Magistrat den Kirchherrn solle bestellen können, und 1534 definitiv regulirt, indem der Magistrat die Kirche, das Pastorat und die Schule nebst dem Patronatrechte erhielt gegen die Verpflichtung, den Prediger selbst zu unterhalten und gegen eine jährliche Abgabe von 10 ℔ Lübsch an das Kloster, so lange dieses in seiner gegenwärtigen Gestalt bleibe und nicht niedergelegt werde.

Der Vorsteher des Convents hieß Propst, und hatte die Propsteiverwaltung über mehrere Kirchen Holsteins (siehe pag. 15) unter unmittelbarer Aufsicht des Erzbischofs von Bremen. 1333 erhielt er das Visitationsrecht über die Kirchen des Bisthums Schwerin, 1334 die Visitation über das Kloster Jasenitz in Pommern, und 1458 sogar das Privilegium, nach Gefallen die Ordensregeln mit Ausnahme der wesentlichsten Bestimmungen abändern zu können. Der Convent der Bordesholmer Chorherren stand an Rang und Bedeutung einem Domcapitel gleich. Die Zahl der Mitglieder war verschieden; 1490 gab es 4

[1]) Westphalen Tom. II., Urk. 406, pag. 505 ff.

Novizen und 15 fratres confessi, von denen 11 im Kloster, 3 als Priester in Neumünster, Kiel und Flintbek, 1 als Mühlenmeister in Neumünster lebten.

Der Lebenswandel der Chorherren war nicht immer musterhaft, und die von Zeit zu Zeit angestellten Visitationen des Klosters deshalb ebenso nothwendig als heilsam. Eine solche Visitation hielt dort auf höheren Befehl 1474 der Prior Martin in Segeberg mit seinem Procurator Johann Wismar. Er vollzog sein Geschäft mit gebührendem Ernste, fand nichts als tadelnswerthes, und legte dem Propsten und dem ganzen Convente eine unangenehme Buße auf. Als er später einmal nachsehen wollte, ob die Visitationserinnerungen auch beachtet würden, deuchte dies den Chorherren sehr hart; sie erhoben eine gewaltige Klage, und bewogen den Erzbischof 1482 zu der Erklärung, daß die Bordesholmer Brüder sich jetzt der Ehrbarkeit, Keuschheit, des Gehorsams, der brüderlichen Eintracht u. s. w. befleißigten, und daher jede über eine Visitation erlassene Verfügung cassirt sei. Mit der Besserung der Chorherren war es aber nicht weit her, denn schon nach wenigen Jahren trieben sie es wieder so arg, daß der Erzbischof 1487 dem Kloster der regulären Chorherren im Neuenwerk bei Halle eine neue Visitation übertrug. Diese Visitation veranlaßte die Aufnahme des Bordesholmer Convents in die Windesheimer Congregation, zu welcher das Kloster in Halle gehörte, und die zur Zeit der Reformation 100 Klöster umfaßte. Im Juni 1490 kamen der Abt Heinrich von Eismar, der Prior Bernhard vom Kloster zu Bodeke und der Prior Antonius vom Kloster zu Molenbek, um die Visitation vorzunehmen, und im August kamen 4 vom Generalcapitel abgesandte Chorherren, um das Kloster nach dem Vorbilde des Windesheimer Convents zu reformiren. Der Propst mußte abdanken, und einer der neu angekommenen Chorherren, Andreas Laer aus Daventer, nahm seine Stelle ein als Prior, weil man den Titel eines Propsten in der Windesheimer Congregation nicht kannte. Darauf allein bezieht sich ein Dekret Herzogs Friedrich I. [1]), daß der Propst von Bordesholm künftig Prior heißen solle. Aber schon im Jahre 1502 war der Name eines Propsten wieder gebräuchlich.

In der Bordesholmer Klosterkirche, welche 1490 erweitert und verschönert, 1521 mit dem berühmten von Hans Brüggemann verfertigten, jetzt in der Schleswiger Domkirche befindlichen Altare geschmückt wurde, befanden sich 14 Altäre, deren Unterhaltung aus bestimmten Dörfern bestritten wurde. 1514 erhielt die Kirche das bronzene Mo-

[1]) Westphalen Mon. Ined. Thl. II. Urk. 397.

nument der Gemahlin Friedrich I., Anna, bei welchem Tag und Nacht eine Lampe brannte. Als Reliquien zeigte und verehrte man hier die Gebeine des Vicelin, die Nähladе, das Nähtuch und Nähkissen, etwas Ohrenschmalz, die Flechten der Jungfrau Maria u. s. w. und ein Stück vom Kreuze Christi, in welches vornehme Herren aus besonderer Gunst und gegen anständige Remuneration ihre Sünden hineinkratzen durften, was eine unmittelbare Vergebung derselben zur Folge hatte. Diesen Reliquien zur Ehre und dem Kloster zum Gewinn wurde seit 1470 jährlich ein Reliquienfest gefeiert, welches Allen, die dann die Klosterkirche besuchten, einen 40tägigen Ablaß verschaffte. Sehr besucht waren auch eine feierliche Procession zur Beförderung des Wachsthums der Saaten und die Processionen am Frohnleichnamstage.

Den Wissenschaften schien die Klosterluft nicht zuträglich zu sein, denn die Magister, die sich dort zu Zeiten fanden, waren wahrscheinlich Ausländer. Seit 1495 besaß indessen das Kloster eine nicht unbedeutende Bibliothek durch eine Schenkung des Chorherrn Liborius Meyer. Dagegen trug das Kloster Sorgfalt für ein für 12 Arme von einem Pogwisch gegründetes Armenhaus, das Rothe Haus genannt, und Pilgern und Fremden wurde mit rühmlicher Gastfreiheit Speise und Nachtquartier, zuweilen auch ein Zehrpfenning gereicht.

Noch kurz vor der Säcularisation war das Bordesholmer Kloster mit einem Nonnenkloster verbunden. Das Plöner Nonnenkloster Augustinerordens sollte nach einem Beschlusse des Herzogs Friedrich I. nach Neumünster verlegt werden, um unter der Aufsicht des Bordesholmer Propsten zu stehen [1]). Wenn die Verlegung nicht geschehen ist, so wird das in Neumünster befindliche Nonnenkloster vielleicht eine Fortsetzung des früher daselbst vorhandenen Klosters gewesen sein. Es ist von demselben nur bekannt, daß die verwittwete Königin Sophie in Kiel, die Neumünster mit dem Kloster als Wittwenpension bekommen hatte, 1553 über die verfallene Disciplin der Nonnen gegen den Propsten Nicolaus Olde klagte und namentlich der „Matersch" vorwarf, daß sie sich lieber auf der Mühle bei dem Mühlenmeister als im Kloster aufhielt. 1560 wurde der Befehl, die Matersch abzusetzen, erneuert, aber ebenfalls erfolglos. Was aus dem Kloster geworden ist, hat sich nicht ermitteln lassen.

2) Das Kloster Reinbek [2]) ist vor dem Jahre 1229 gegründet, da desselben damals in einer Urkunde erwähnt wird, war anfangs ein

[1]) Westphalen M. I, Thl. II, Urk. 451 pag. 556 ff.

[2]) Ein Diplomatarium des Klosters steht bei Westphalen M. I. Thl. IV., pag. 3404 ff.

Mönchskloster, wurde aber vor dem Jahre 1343 [1]) aus einer unbekannten Ursache in ein Nonnenkloster Cistercienserordens verwandelt. Die Vorsteherin hieß Priörin, außer ihr gab es eine Kellersche, Kemmersche, Seekmestersche, Scholemestersche, Köstersche, Sankmestersche. In der Verkaufsurkunde des Klosters von 1528 werden 11 Nonnen namentlich genannt, davon die meisten aus der adlichen Familie von Plessen. Die reichen Güter waren theils durch Schenkungen theils durch Kauf erworben und lagen in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, in Lauenburg 8 Dörfer, größtentheils aber in Holstein, 20 Dörfer in den Kirchspielen Steinbek, Rahlstedt, Siek und Trittau, so wie in der Elbmarsch; für $142\frac{1}{2}$ Pflüge wurde an die Landesherrschaft contribuirt. Das Kloster besaß das Patronatrecht über die Kirche Steinbek. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde eine Reformation des Klosters nöthig, und der Papst Alexander VI. erließ zu dem Ende ein Breve an den Herzog Friedrich I., obgleich der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg dagegen, wiewohl vergeblich, protestirte. Die Herzöge von Holstein hatten das Recht, den Klosterpropsten absetzen zu können.

3) Das Kloster Itzehoe [2]) war ein Nonnenkloster Benedictinerordens, dessen Stiftungsjahr unbekannt ist, anfangs am Ausfluße der Stör in die Elbe bei Ivenfleth gelegen. Wegen häufiger Wasserfluthen wurde es um 1272, nachdem der Erzbischof von Bremen dazu 1263 die Erlaubniß ertheilt hatte, nach Itzehoe verlegt. Es war der Maria geweiht und stand in hohem Ansehen bei den Holsteinischen Grafen, von denen Manche sich in demselben ihre Grabstätte erwählten. Das Kloster hatte wiederholt mit mancherlei Drangsalen zu kämpfen. 1341 wurde es im Kriege verbrannt, und ein großer Theil der Einkünfte war verpfändet, so daß keine Nonnen mehr aufgenommen werden sollten. 1400 hatte es durch Wasserfluthen solchen Schaden gelitten, daß Papst Bonifacius IX. demselben durch Incorporirung der beiden Pfarren in Heiligenstedten und Schenefeld zu Hülfe kam. 1421 war es wieder in einer bedrängten Lage durch Wasserfluthen und Ueberfälle der Adlichen, weshalb die Holsteinischen Grafen Heinrich, Gerhard und Adolph das Patronatrecht über die Vicarie des S. Magnus in der Itzehoer Kirche schenkten. 1440 waren wieder Ueberschwemmungen eingetreten, dazu die Klostergebäude sehr verfallen, so daß eine bedeutende Schuld contrahirt werden mußte. Trotz dieser ungünstigen Umstände vermehrte sich doch

[1]) Urk. 1, bei Westphalen l. c. pag. 3404.

[2]) Ein Diplomatarium des Klosters findet sich in Nodt Beiträgen B. I., pag. 187—210, pag. 287—348, pag. 411—445, pag, 503 ff.

der Güterstock immer mehr und umfaßte die Besitzungen, die das Kloster noch gegenwärtig in 17 Holsteinischen Kirchspielen zerstreut inne hat, welche im 16. Jahrhundert zu 187 Pflügen geschätzt wurden. Patronatrechte besaß das Kloster über die Pfarrkirche in Itzehoe und deren 5 Vikarien, und über die Kirchen in Heiligenstedten, Schenefeld und Nordorf. Die Einweihungstage der Altäre in der Itzehoer Kirche, die seit 1413 festlich begangen wurden, gewährten ebenfalls nicht unbeträchtliche Einnahmen. Die Aebtissin führte die Aufsicht über 30 Nonnen, und war dem Hamburger Dompropsten unterworfen.

4) Das Kloster Uetersen[1]), der Jungfrau Maria geweiht, war ein Nonnenkloster Cistercienserordens und wahrscheinlich 1225 von Heinrich von Barmstede, dessen Familie sich stets desselben annahm, für 12 Nonnen gegründet. Obgleich es sich manche Besitzungen durch Schenkung und Kauf erwarb, waren die Einkünfte und Güter im Verhältniß zu den anderen Klöstern nicht bedeutend. Sie contribuirten für 29½ Pflüge an die Landesherrschaft. Als im 15. Jahrhundert die Klostergebäude aufbrannten zu einer Zeit, wo auch die klösterlichen Marschländereien durch Sturmfluthen überschwemmt waren, fehlten alle Mittel, das Kloster wieder zu erbauen, und die Nonnen mußten im Lande umhergeschickt werden, um Allmosen an den Thüren zusammenzubetteln. Diese traurigen Umstände bewogen auch den Dompropsten Otto in Hamburg, 1428 dem Kloster das Patronatrecht über die Parochialkirche in Elmshorn und die Capelle zu Seester gegen eine Vikarie in der Hamburger Petrikirche zu überlassen, und der Erzbischof schenkte den Bischofszehnten in Tangstedt, Crempe, Appen, Horst und im Kamerlande. Zur Deckung der landesherrlichen Contributionen mußten zur Zeit der Reformation manche Besitzungen veräußert werden. Noch im Jahre 1576 erlangte das „jungfräuliche Feldkloster in Uetersen" vom Kaiser Maximilian II. und 1577 vom Kaiser Rudolph II. Schutzbriefe, da die Streitigkeiten wegen der Superiorität über das Kloster zwischen den Herzögen von Holstein und den Grafen von Schauenburg Gefahr zu bringen schienen.

§ 14.

Im Bisthum Lübek waren 5 Herrenklöster vorhanden.

1) Das Kloster Segeberg[2]) war 1137 vom Kaiser Lothar auf den Rath des Vicelin bei der neuerbauten Siegeburg auf dem Aelberge gegründet, dem Johannes dem Täufer und der Maria geweiht, und von den Chorherren aus Neumünster bevölkert zum Zwecke der Heidenbekehrung unter den Wenden. Der Kaiser erwies sich sehr freigebig gegen das Kloster und schenkte demselben alles Land westlich von der Burg bis zur Trave mit 6 Dörfern und das Land auf der westlichen Seite der Trave und südlich vom Bache Moltzen. 1138 war es aber schon von den Wenden verbrannt und wurde gleich darauf bei dem Dorfe Högeldorf am rechten Traveufer wieder erbaut. Nach Vicelins Tode erhielt der Bischof von Oldenburg die Aufsicht über diesen Convent regulärer Chorherren Augustinerordens, der eine Zeitlang um 1155 das Capitel des damals interimistisch in Segeberg residirenden Bischofs von Oldenburg bildete. Bis zum Jahre 1425 hieß der Vorsteher des Klosters Propst, seitdem auf Veranlassung des Visitators M. Johann von Busch Prior, und seit 1526 Pater. Die Chorherren sollen nicht ohne Gelehrsamkeit gewesen sein, die Producte ihrer litterarischen Thätigkeit sind aber nicht bekannt geworden. Die Umstände des Klosters waren nicht immer glänzend, wie denn 1442 die Schenkung einer jährlichen Rente nöthig wurde, damit die Chorherren einigermaßen anständig bekleidet werden konnten. Jedoch waren die Klosterbesitzungen, deren Umfang aus der vermuthlich am Mittwoch vor Cantate 1460 verfaßten Bestätigungsurkunde Christian I. ersehen wird, [1]) nicht unbedeutend und umfaßten circa 160 Pflüge, die in der Umgegend von Segeberg lagen mit Ausnahme einiger 1526 veräußerter Ländereien in der Wilstermarsch. Der Vorsteher des Klosters hatte zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit in den 5 Kirchspielen Segeberg, Leetzen, Warder, Pronstorp und Guissau.

[1]) Diplomatar. Coenob Utersen bei Westphalen Mon, Ined. Thl. IV., pag. 3476–3532.

[2]) Kuß, im Staatsb. Mag. B. VIII. Hft. 2, pag. 293 ff.

[1]) In dieser früher unbekannten Urkunde werden folgende Besitzungen ausdrücklich genannt; Giselenhagen bei Segeberg, alles Land von der Westseite des Schlosses bis zur Trave, die Mönnickenmühle an der Trave, die Dörfer Switzel mit dem Morsee, Leetzen, Kukeltze, Mutzing mit dem See Gogarsdorp, Nyendorf bei Segeberg, der Ylsee, Schadendorp, Varenkrog, Wittenborn, Walstede, Negerenbotel, Verenbotel, Gunnenbeke, Bockhorst, ein Theil von Gnissau, Orde, Hindeborn, Stenbeke, einige wüste Feldmarken, als Zastorp mit dem Antheil des Sees, Riknerönige, das Feld zu Kulen und Warnewinkel, 120 Morgen in der Wilstermarsch, zu Zestermute den halben Zehnten und 28 Morgen, in Rödemanikel den Zehnten und zwei Hufen, in Neversdorp ½ Hufe, in Lüttkenwonnow den Zehnten und ½ Hufe, in Altenfelde (Kirchspiel Rahlstedt), 1 Hufe, in Nigendorf bei Leetzen 2½ Hufen, in Giselendorf 2 Hufen, in Strundorf 8 Hufen, in Westerade 3 Hufen, in Quale 1 Hufe, in Grotengladebrügge 2½ Hufen und den halben Zehnten, den ganzen Zehnten in Switzel, Gogersdorf, Mützing, Nyendorf, Schadendorp, Varenkrog, den halben Zehnten in Lüttengladebrügge und Stubbekesdorf.

2) Das Kloster Reinfeld [1]) war ein Cistercienserkloster, 1186 von Graf Adolph III. auf einem vom Kaiser Friedrich I. geschenkten Platze erbaut, und 1190 von Mönchen aus dem Kloster Loken in der Grafschaft Schauenburg bevölkert. Der Abt des Klosters hatte den nächsten Rang nach dem Bischof von Lübek, führte die Aufsicht über das Nonnenkloster Harvstehude bei Hamburg, stand aber selber bis zum Jahre 1419 unter der Aufsicht des Bischofs von Lübek. Damals eximirte der Papst Martin V. das Kloster von jeder bischöflichen Beaufsichtigung. Zwar wurden von Sixtus IV. die Güter des Klosters zu den Tafelgütern des Lübeker Bischofs gelegt, aber auf die Vorstellungen der Holsteinischen Herzöge wurde diese Bestimmung 1485 wieder annullirt. 1517 wurde das Kloster der Beaufsichtigung des Bischofs von Schleswig, Godschalk von Ahlefeld, unterworfen auf Anhalten des Königs Christian II. Es ist dies das einzigste Beispiel aus der Zeit vor der Reformation, daß ein Schleswigscher Prälat eine geistliche Auctorität im Herzogthum Holstein ausgeübt hat. Die Zahl der Mönche war reichlich 20.

Das Kloster wurde außerordentlich von den Landesherren begünstigt, es erhielt für seine Besitzungen Abgabenfreiheit, Jurisdiction, das Recht überall in Holstein Ankäufe machen und das Gekaufte ohne Zoll und Abgabe verführen zu dürfen, auch 1384 Zoll- und Abgabenfreiheit auf der Trave für Holz und Getreide. Dagegen mußte es die Jäger und Hunde der Holsteinischen Regenten unterhalten, wogegen wiederholt erlangte Freibriefe wenig schützten.

Das Kloster war außerordentlich reich und begütert. Es besaß Patronatrechte über die Kirchen Reinfeld, Zarpen und Wesenberg und seine Besitzungen umfaßten das ganze gegenwärtige Amt Reinfeld mit Ausnahme des früheren adlichen Gutes Wulfsfelde. Vom Amte Rethwisch besaß es die Dörfer Kleinwesenberg, Benstaven und Middewade, außerdem in Holstein Lütkenbrode, Poppendorf, Oelendorf, Galendorf, Bardien, Bymöhlen, Fuhlendorf, Kremsdorf, Krousmoor, Woldenhorn, Areusfelde, die sogenannte Abtei, nemlich einige Höfe im Kamerlande, die Güter Löhrsdorf, Kletkamp und Putlos, mehrere Mühlen, einen Hof in Oldesloe, eine Eisengrube auf dem Segeberger Stadtfelde, im Ganzen 217 Pflüge in Holstein. In der Stadt Lübek hatte es einen Hof, in Lauenburg 7 Dörfer, in Meklenburg mehrere Besitzungen, welche die Vogteien Schwerin und Grevesmühlen bildeten, in Pommern

[1]) Kuß, im Staatsb. Mag. B. X. Hft 2, pag. 528—573. Hansen, Nachricht von den Plönschen Landen cp. 5, pag. 108—187.

die sogenannte Hafenmeisterei, aus 6 Dörfern bestehend; selbst in Liefland hatte es Besitzungen. Bedeutend waren auch die Einkünfte aus der Lüneburger Saline [1]), welche geheim gehalten wurden und mit Ausnahme von 300 ℔, welche in die Klosterrechnung kamen, zu geheimen Fonds dienten.

Die auswärtigen Besitzungen sicherten dem Kloster auch nach der Reformation noch lange seine Existenz, reizten aber doch zu bedeutenden Schatzungen, die zum Verkauf mancher Grundstücke nöthigten.

3) Das Kloster Cismar [2]) ist 1238 erbaut für die Benedictinermönche des Johannisklosters in Lübek, eines Doppelklosters für Mönche und Nonnen, deren schamloses und unsittliches Betragen nur durch Verlegung eine Besserung versprach. Zwar widersetzten sich die Mönche anfangs, mußten aber doch 1245 das Kloster in Cismar beziehen. Sie machten freilich 1246 einen Versuch, wieder in ihr altes Kloster zurückzukehren, allein vergeblich, das Kloster in Lübek wurde nebst den dazu gehörigen Besitzungen in der Stadt Nonnen vom Cisterciensерorden übergeben, und die Mönche mußten sich mit den bei Cismar liegenden Gütern begnügen und dem Patronatrecht über die Kirche in Grube, welches sie 1249 als Entschädigung erhielten.

Auch in Cismar hielt es schwer, die Disciplin aufrecht zu erhalten, es wurde selbst den Mönchen angedroht, daß sie in Strafklöster vertheilt und ihr Eigenthum den Cisterciensern übergeben werden sollte, wenn sie sich nicht besserten. Nur die Bestimmungen der Fundationsurkunde des Klosters verhinderten die Vollziehung der Drohung, denn der Lebenswandel der Mönche war zu manchen Zeiten nur sehr mäßig, daher vergrößerte sich der Gütererwerb mehr durch Ankäufe als durch Schenkungen. Doch erlangte das Kloster allmählich das gegenwärtige Amt Cismar, sowie die Dörfer und Güter Brenkhagen, Manhagen, Sievershagen, Görz, Gaarz, Kabelhorst, Siggeneben und Thomstorp, im Ganzen 131 Pflüge. In Lübek und Meklenburg hatte es unbedeutende Besitzungen, dagegen eine beträchtliche Geldeinnahme von den beliebten Wallfahrten nach Cismar. Patronatrechte besaß das Kloster über die Kirchen in Grube und Grömitz, welches im 15. Jahrhundert eine Stadt war.

[1]) Die Einnahmen betrugen 1583 1000 ℔. Staphorst B. IV. pag, 963. Sie sind speeificirt bei Hansen, Nachr. von d. Plönschen Landen pag. 154.

[2]) Diplomat. monast. Cism. bei Westphalen Thl. IV, pag. 3435—3476. Sylloge Diplomat. varior. für die älteste Geschichte des Klosters in der Dän. Bibl, St. 8, pag. 153—188. Kuß, im Staatsb. Mag. B. IX. Hft. 3, pag. 665—692.

Das Johanniskloster in Cismar stand unter einem Abt, der zugleich der Visitator des Preetzer Klosters war. Von der Aufsicht des Lübeker Bischofs suchte sich das Kloster zu befreien, leistete auch thatsächlichen Widerstand, wurde aber deshalb 1436 vom Baseler Concil zurechtgewiesen. Die Advocatur des Klosters war im Besitze der Familie Rathlow von Futterkamp und Lensahn. Für den Schutz der Landesherren mußte eine jährliche Recognition an Fischen und Getreide erlegt werden. Es heißt, daß Herzog Christian 1527 während seiner Statthalterschaft eine Aenderung mit dem Kloster vorgenommen habe, es ist aber unbekannt, worin diese bestand, vielleicht wurde das Kloster nur um einige Güter ärmer.

4) Das Kloster Arensboek [1]) verdankte seine Entstehung einer Wallfahrt nach einer Buche, worauf ein Adler nistete, wo sich die Jungfrau Maria in hellem Glanze soll gezeigt haben. 1328 wurde hier eine Kirche erbaut, der Marientempel genannt, und weil man die Absicht hatte, ein Kloster daneben zu gründen, reich beschenkt. Aber erst am Ende des 14. Jahrhunderts kam dieser Plan zur Ausführung, als der Canoniker Jacob Crumbeck 1386 den Entschluß faßte, in Arensboek ein Nonnenkloster zu erbauen, und zu dem Zwecke reiche Einnahmen aus Landgütern und Renten legirte. Da das Kloster nicht in der beabsichtigen Weise zu Stande kam, wurde mit Bewilligung des Papstes Bonifacius IX. 1397 von den Executoren des Crumbeckschen Testamentes eine Karthause erbaut und mit den legirten Gütern und Einnahmen nebst der Parochialkirche von Arensboek dotirt [2]). Das Kloster („Prior et conventus domus templi Mariae in Arensboecke ordinis Carthusiensis") erweiterte seine Besitzungen im 15. Jahrhundert besonders durch Ankauf, und besaß noch 1555, nachdem schon Manches wegen der bedeutenden Schatzungen hatte verkauft werden müssen, 39 Dörfer, die in dem gegenwärtigen Amte Ahrensboek und der Umgegend lagen, circa 147 Pflüge. Der Vorsteher des Klosters hieß Prior, deren 20ster und letzter der 1574 erwählte Prior Henning war. Unter ihm hörten die

[1]) Auszug aus dem Urkundenbuch zu Arensboek von Levercus im Archiv für St. u. K. G. B. V. pag. 177—247. Hansen, Nachr. v. d. Plön. Landen cp. 4, pag. 54 – 108.

[2]) Aus der 9. Urkunde erhellt deutlich, daß alle Meinungen falsch sind, die das Kloster zuerst von Nonnen aus Itzehoe und Preetz bewohnt sein lassen, und es mit einem Gelübde des Grafen Claus wegen seiner Befreiung aus den Händen der Dänen in Verbindung bringen, oder dem Albert Rodenburg der nur als Testamentsexecutor des Jacob Crumbeck handelte, ein besonderes Verdienst wegen Ausstattung des Klosters u. s. w. zuschreiben.

Seelgaben auf, und das Kloster war wegen Verringerung seiner Einnahmen genöthigt Geld aufzunehmen, um nur die nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten zu können. In der Klause vor Plön hielt das Kloster, wie es Christian I. 1460 gestattet hatte, einen Klausner.

5) Das Kloster Preetz [1]) ist vielleicht [2]) um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Barac (Barssee) gegründet. Seit 1201 wohnten die Nonnen desselben in dem benachbarten Kirchdorfe Poretz (Preetz) in dem dortigen Beguinenhofe, und erhielten 1211 von Graf Albert von Orlamünde die Preetzer Kirche geschenkt. Graf Adolph IV. bestätigte 1226, als er wieder in den Besitz seines Landes kam, sämmtliche dem Convent bisher gemachten Schenkungen. Es ist bis jetzt noch nicht ermittelt, weshalb das Kloster, das der Maria und dem Täufer Johannes geweiht war, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts so oft seinen Platz wechselte. 1222 wurde es nemlich nach dem Campus Mariae bei Preetz verlegt, und erhielt daher den Namen Marienfelde, 1234 nach Erpesvelde, 1242 nach Lutterbek, 1245 wieder nach Marienfelde und endlich 1252 nach dem Orte, wo es noch gegenwärtig liegt.

Die Klostergebäude waren sehr umfangreich, für viele Bewohner berechnet, wie denn z. B. 1286 gegen 70 Nonnen im Kloster waren. Die Nonnen waren größtentheils aus adlichen Familien, und hatten hauptsächlich gottesdienstliche Uebungen zu verrichten, die ziemlich unbequem gewesen sein müssen, da 1486 auf Verwendung der Priörin Anna von Buchwald der Visitator, Abt Heinrich von Cismar, von dem Bischof in Lübek den Auftrag erhielt, die Gesänge und das Gebetbuch bedeutend abzukürzen. Die Nonnen waren auch mit häuslichen Arbeiten und Handarbeiten beschäftigt, und mußten 1413 unter der Priörin Eybe Mummendorp selbst Bücher abschreiben.

Die finanzielle Lage des Klosters war wegen schlechter Verwaltung der Pröpste oft nicht glänzend. 1401 hatten die Nonnen weder Brod noch Bier, so daß sie von Kiel aus durch den Holsteinischen Grafen versorgt wurden, 1435 mußten sie im Lande Allmosen zum Klosterbau zusammenbetteln. Zu andern Zeiten lebten sie dann wieder um so herrlicher, und hatten an besonderen Gedächtniß- und Festtagen splendide Gastmähler, bei denen das Bier reichlich floß. An den sogenannten Fleischtagen gab es Morgens und Abends 3 Gerichte, und an den 4

[1]) Moller Isagoge Tom. IV., cp. 2, pag. 380 ff. Kuß. im Staatsb. Mag. B. IX., Hft. 3, pag. 616—665.

[2]) Jessen, von dem ersten Ursprung des Klosters Preetz, in den Nordalbingischen Studien B. II., Hft. 2, pag. 191 - 256.

allgemeinen Aderlaßtagen im Jahre zur Stärkung ein ganz besonders üppiges Mahl. Damit die armen Nonnen an den Fasttagen nicht ganz verkümmerten, hatte ein für ihr Wohl besorgter Mann 100 Mark legirt, für deren Zinsen dann gutes Hamburger Bier angeschafft werden sollte. Das Preetzer Kloster zeichnete sich auch darin aus, daß es in einer vortrefflichen Bibliothek nahrhafte Geistesspeise reichen konnte.

Sämmtliche Nonnen führten den Ehrentitel Dominae oder Frauen. Die Dominae officiatae, (die Kellersche, Kämmersche, Seekmeistersche, Scholemeistersche, Köstersche, Sankmeistersche) bildeten mit der Priorin ein besonderes Conseil und hatten einen höheren Rang. Von den Priörinnen, die seit 1435 von adlichem Stande waren, haben 3 einen besonders guten Namen hinterlassen. Tebbe Myles aus Lübek mußte von 1401 bis 1405, da der Propst Nicolaus Meinstorp durch schlechte Verwaltung das Kloster in Armuth und Schulden gebracht hatte, auf Befehl des Grafen Gerhard die pröpstliche Würde übernehmen, und wußte in 4 Jahren durch eine kluge Administration das Kloster von allen seinen Schulden zu befreien. Ebenso verwaltete Heilwig Spliet seit 1471 in bedrängter Zeit die Propsteigeschäfte zum großen Heile des Klosters. Am berühmtesten war Anna von Buchwald, [1]) seit 1484 Priörin, die 1493, als das Kloster abermals durch schlechte Verwaltung sehr gelitten hatte, die Propsteigeschäfte verwaltete, und in 4 Jahren die Schuld von 3700 ℔ auf 400 ℔ verringerte. Sie legte 1497 die Propstei und 1508 ihr Amt als Priörin nieder. Sie verstand sich auch auf's Bauen, war eine freundliche obwohl zu Zeiten strenge Oberin, und fand bei ihren vielen Geschäften noch Zeit und Lust, sich mit litterarischen Arbeiten zu beschäftigen, verfaßte eine klösterliche Liturgie und schrieb die Geschichte des Klosters.

Ueber die Advokatie des Klosters gab es manchen Streit, da dieses Amt bei den großen Besitzungen, in denen viel zu brüchen war, manche Emolumente gewährte. Besonders die Besitzer von Kühren angelten nach dieser Stelle, und hatten deswegen viele Streitigkeiten mit dem Kloster.

Den Bestand des Klostergebietes in der Mitte des 15. Jahrhunderts giebt die Bestätigungsurkunde Christian I. von 1460 an. Es umfaßte damals schon dasselbe Gebiet, welches gegenwärtig dem Kloster gehört, $3\frac{1}{2}$ □ Meilen, 268 Pflüge. Patronatrechte besaß das Kloster über die Kirchen in Preetz, Elmschenhagen, Schönberg, Propsteihagen (Kerstenhagen) und Barkau. —

[1]) Moller Cimbr. Litt. Tom. I., pag. 75.

Die Pröpste der Nonnenklöster und die Vorsteher der Mönchsklöster, die zu den Herrenklöstern gerechnet wurden, hießen Prälaten und hatten Sitz und Stimme auf den Landtagen. In allen Herrenklöstern hatten die Gemahlinnen der neuerwählten Herzöge von Holstein das Recht der ersten Bitte. [1])

§ 15.

Wie anderswo, wurden auch in den Herzogthümern die Klöster durch den Volksaberglauben sehr begünstigt. Manche Klöster besaßen einträgliche Ablaßprivilegien, und erwarben sich durch Seelgaben große Reichthümer. Es galt für einen sicheren Weg zur Seligkeit, wenn man sich in einem Kloster begraben und dort Seelmessen für sich lesen ließ. Diese Meinung kam namentlich auch den Franziskanerklöstern sehr zu Statten, wie dieses besonders das Kieler Kloster durch reiche Schenkungen erfuhr. [2]) Daraus entstand aber viel Streit zwischen den Priestern und Mönchen, da erstere die Beerdigungsgebühren mit dem, was sonst nebenbei abfiel, für sich in Anspruch nahmen, aber zuletzt mit einem bestimmten Theil derselben sich begnügen mußten. Auch das Beichtehören der Predigermönche diente nicht dazu, ein gutes Vernehmen zwischen Priestern und Mönchen zu befestigen.

Sittenverderben und geistige Rohheit fanden sich in den hiesigen Klöstern in eben so hohem Grade als anderswo. Die Nonnenklöster, oft, wenigstens in früherer Zeit, mit den Mönchsklöstern unter einem Dache, oder durch unterirdische oft stundenlange Gänge mit ihnen verbunden, waren häufig Häuser der Unzucht. Zur Zeit der Reformation will man auch bei dem Abbrechen von Nonnenklöstern an manchen Orten Gerippe von kleinen Kindern in Kellern, Gewölben und Gärten verscharrt gefunden haben. [3]) In Ripen mußten am Ende des 15. Jahrhunderts die Nonnen des Nikolaiklosters wegen ihres schamlosen, liederlichen Lebenswandels weggejagt werden, aber sie fanden einflußreiche Fürsprecher bei dem Papste, erhielten ihr Kloster wieder, lebten nach alter Weise und boten jeder Reformation der Sitten Trotz. An jedem Nonnenkloster waren auch einige Mönche oder Priester „in solatium sororum“ angestellt, und in den Mönchsklöstern fehlte es nicht an geistlichen Schwestern.

[1]) Christiani Gesch. d. Herzogthümer unter den Oldenburgern B. I., pag. 398.

[2]) In dem Diplomatar. Kiloniense bei Westphalen Mon. Ined. Tom. IV., pag 3286 ff. finden sich viele Beispiele angeführt.

[3]) Pontoppidan Ann. Eccl. Dan. L. VI., cp. 1, pag. 343.

Die Mönche betrugen sich nicht besser als die Nonnen, oft noch viel schlechter, namentlich die Benedictinermönche zeichneten sich mehr durch ein liederliches, schlechtes Leben als durch Gelehrsamkeit aus. Kein Kloster im Lande entging der Reformation der Sitten, und Strafexempel mußten zuweilen an dem ganzen Convent statuirt werden. Von den Bettelmönchen führten besonders die Franziskaner ein ausschweifendes Leben, weshalb sich der Haß des Volkes auch vorzüglich gegen sie wandte. Zu Zeiten wurden Reformationen der Franziskanerklöster versucht. Christian I. fühlte sich in seinem Gewissen gedrungen, 1453 den Papst zu bitten, er möge diesem Orden doch eine bessere Disciplin geben. Es geschah aber nichts, und die Mönche trieben es ärger als zuvor. Da erneuerte er 1467 seine Bitte, daß dem General des Franziskanerordens in Deutschland der Auftrag gegeben werden möge, alle Minoritenmönche namentlich in den Herzogthümern ad regularem obedientiam zu bringen. [1]) Die päpstliche Curie gewährte jetzt die Bitte und sandte zu dem Ende den Laurentius Brender von Rom. Er fing 1474 sein Reformationswerk an, hätte aber dadurch bald einen Mönchskrieg veranlaßt. Einige Klöster wollten sich nicht reformiren lassen und widersetzten sich mit Gewalt. Man mußte es endlich in den freien Willen der Mönche stellen, ob sie sich wollten reformiren lassen. Die es thaten, hießen Fratres de observantia, die es nicht wollten, nannte man Fratres de communi vita, beide Partheien aber feindeten sich wüthend an, und warfen sich gegenseitig Ketzerei vor. In Flensburg griff man durch und jagte die widerspenstigen Mönche fort, die andern mußten sich zur Observanz bequemen. Auch in Schleswig, Tondern und Kiel wurde nach manchem Widerstande die Reformation durchgesetzt. Auch Christian II. bat den päpstlichen Legaten Johannes de Potentia, der seine Angelegenheit mit Schweden untersuchen sollte, um ihn für sich zu gewinnen, daß er die Franziskanerklöster in Dänemark visitiren und nach der strengen Observanz reformiren möge. Es sollte auch in den Herzogthümern geschehen. Der Legat kam zu dem Ende im October 1522 nach Schleswig, und lud dahin im Namen des Papstes und auf Befehl Christian II. sämmtliche Guardians der Franziskanerklöster. Aber der Herzog Friedrich I. widersetzte sich, obgleich der Bischof von Schleswig sich sehr für die Sache interessirte, weil er allein Macht habe, rücksichtlich der Klöster im Lande Holstein, (wie früher beide Herzogthümer zusammen genannt wurden) etwas anzuordnen. Daß ihn dabei aber nur politische Rücksichten leiteten, erhellt aus seinen sonstigen Bestrebungen für eine Reformation der Franziskanerklöster.

[1]) Pontoppidan l. c. pag. 658.

5. Der Zustand der Geistlichen.

§ 16.

Es gab anfangs im Herzogthum Schleswig nur eine Pfarrkirche in jeder Harde, in Dithmarschen in jeder Döft, [1]) und auch in Holstein hatten die Kirchspiele einen bedeutend größeren Umfang als gegenwärtig. [2]) Diese Hauptkirchen waren die eigentlichen Taufkirchen, in welchen die Sakramente verwaltet wurden, und wohin an Festtagen, namentlich am Gedächtnißtage des Schutzheiligen, alle Eingepfarrte zusammenströmten, bei welcher Gelegenheit dann zugleich Jahrmärkte gehalten wurden. Die entfernteren Dörfer bauten sich Capellen, die aber mit der Hauptkirche in Verbindung blieben und entweder durch den Priester derselben oder einen von ihm abhängigen Capellan verwaltet wurden. Aber schon frühe erlangten diese Capellen eine Selbstständigkeit und wurden auch Pfarrkirchen. Sie lösten sich dann durch besondere Abgaben von der Hauptkirche ab. So z. B. Beienfleth, Wewelsfleth und Neuenkirchen von Heiligenstedten, Hemme von Lunden, Bovenau von der Marienkirche in Rendsburg u. s. w. Auch die Flecken sonderten sich zu eigenen Kirchspielen von ihren Hauptkirchen ab, z. B. Husum 1448 von Mildstedt, Bredstedt 1510 von Breklum.

Der eigentliche Priester an der Parochialkirche hieß Rector Ecclesiae Curatus, Plebanus, Kerckherr, und war mit seiner Kirche gewissermaßen belehnt. Er allein hatte die Administration der Sakramente und die Seelsorge, auch eine gewisse Aufsicht über die andern etwa bei der Kirche angestellten Geistlichen.

Die Besetzung der Pfarrstelle hing von dem Patron der Kirche ab, nemlich von dem, der die Kirche erbaut und dotirt hatte, seinen Erben, oder solchen, denen das Patronatrecht geschenkt war. Ueber viele Kirchen hatten die Bischöfe das Patronatrecht, andere waren den Domcapiteln oder Klöstern incorporirt. Dann zogen diese aus dem Patronatrechte einen Gewinn, indem sie die Einnahmen der Pfarrkirche in Empfang nahmen und die Amtsgeschäfte durch einen auf Kündigung angenommenen Vikar verwalten ließen. Ja, um den Gewinn möglichst hoch zu bringen, ließ man die Kirchen oft Jahrelang ohne Priester oder übergab einem Geistlichen mehrere Kirchen, weil das nicht so kostspielig war.

[1]) Erst seit dem 12. Jahrhundert; wahrscheinlich hat die Eintheilung des Landes nach Döften ihren Grund in den damals vorhandenen Taufkirchen.

[2]) Die ersten 4 Taufkirchen in Holstein waren: Meldorf, Hamburg, Heiligenstedten und Scheneseld.

In den meisten Städten hatte der Magistrat das Patronatrecht, anderswo die Landesherrschaft oder Adliche; auch freies Wahlrecht der Gemeinden findet sich dort, wo sie ihre Kirche selbst erbaut hatten, namentlich in den Harden Nordfrieslands [1]). In den 3 Landschaften Eiderstedts hatte nur in Tönningen der Cantor des Schleswigschen Domcapitels das Patronatrecht, an allen übrigen Kirchen präsentirte die Gemeinde 3 Personen, von welchen der Bischof den Priester ernannte. Aber Garding und Witzworth verloren durch Ermordung ihrer Geistlichen das Präsentationsrecht, welches seitdem der Herzog von Schleswig in Anspruch nahm. Auch in dem freien Dithmarschen wußten die Gemeinden das Recht der Ernennung des Geistlichen an sich zu bringen, auch wo sie es ursprünglich nicht gehabt hatten. Schlechte Besetzung der Pfarrstellen durch den Dompropsten in Hamburg gab die Veranlassung dazu.

Von wem aber auch der Geistliche ernannt werden mochte, so hatte der Bischof allein das Recht, den Ernannten zu investiren, welches durch Aufsetzung des Barets und im Bisthum Ripen durch Ueberreichung des bischöflichen Ringes geschah. Der Bischof stellte dann die Bestallungsurkunde aus und mit derselben und sonstigen Legitimationspapieren erschien der Priester vor einem Notar, der ihn in den körperlichen, reellen und actuellen Besitz der Kirche einführte. Diese Introduction geschah dadurch, daß der Priester durch die Hauptthür mit dem Notar in die Kirche trat, und die Schlüssel, die Glocken, das Missale, die Bücher und Kirchengeräthe und den Taufstein berührte. Ueber die geschehene Einführung wurde von dem Notar ein Dokument ausgefertigt. [2])

Eine besondere Art von Geistlichen waren die Capellane, angestellt an den zum Privatgottesdienst erbauten Capellen in Schlössern, Klöstern, auf adlichen Gütern, in entlegenen Dörfern, bei milden Stiftungen und an Oertern, bei welchen sich ein besonders verehrtes Heiligenbild befand. Bisweilen bildeten die Capellen zugleich Flügel einer größeren Kirche, z. B. bei der Marienkirche in Flensburg. Zahlreich waren die St. Jürgens- und St. Gertrudcapellen bei Hospitälern und Pesthöfen. Für die Heiligenverehrung dienten z. B. die Capelle St. Georg bei Gettorf und die Capelle St. Anna bei Bau. Der Capellan las die Messe in seiner Capelle, jedoch nicht an den Festtagen, wo er dem Kirchherrn zu assistiren hatte, dem er auch die in der Capelle vor-

[1]) Staatsb. Mag. B. VIII., pag. 614.

[2]) Nordt Beiträge B. I., St. 5, pag. 461.

kommenden Opfer überreichen mußte. [1]) Auf den Edelhöfen hatte der Capellan manche zu seinem geistlichen Amte wenig passende Geschäfte zu verrichten, und war Geschäftsführer und Genosse bei den Jagden, Spielen und Trinkgelagen seiner adlichen Herrschaft. Solche Capellane wurden oft schlechter gehalten als Stallknechte und Pförtner.

Die Zahl der Geistlichen an den Kirchen der Städte und größerer Landgemeinden war bedeutend größer als jetzt. Es rührte dieses her von der Einrichtung der Vikarien [2]). Abgesehen von den bereits erwähnten Vikaren, die an den zu Capiteln und Klöstern gelegten Pfarrkirchen die geistlichen Geschäfte verwalteten, gab es 2 Arten von Vikaren, die Vicarii majores und die Vicarii minores oder perpetui. Erstere fungirten an den Dom- und Collegiatkirchen für die Canoniker, und verrichteten an deren Stelle die gottesdienstlichen Geschäfte am Hochaltar. Sie wurden später größtentheils zur Besetzung der Landpfarren gebraucht, und wieder von den Vicarii minores ersetzt, so daß diese Einrichtung der Vikare an den Domcapiteln zugleich als ein geistliches Seminar diente, um jüngere Geistliche für den Kirchendienst zu bilden.

Besonders zahlreich war die Classe der Vicarii minores, die auch perpetui genannt wurden, entweder weil sie auf Lebenszeit angestellt waren im Gegensatz gegen die auf Kündigung angenommenen, nur als Stellvertreter fungirenden Vikare, oder weil das Amt eines solchen Vikars für alle Ewigkeit errichtet wurde. Sie waren an den Nebenaltären der Kirchen oder Capellen angestellt, um an denselben gewisse Messen, namentlich Seelmessen zu lesen. Solcher Altäre gab es fast in allen Kirchen des Landes mehrere, in den größeren Kirchen besonders viele; sie waren oft an allen Pfeilern und Winkeln angebracht. In der Schleswiger Domkirche gab es z. B. 28 Nebenaltäre, an denen 34 Vikare fungirten, und mit Inbegriff der Altäre, die nicht so reich waren, daß sie eigne Priester halten konnten, betrug ihre Zahl 48. In Husum waren 24 Vikare an 18 Altären angestellt, in Apenrade an 7 Altären die 7 sogenannten Marianer oder Marienknechte. In der Flensburger Marienkirche waren wenigstens 18, in der Nikolaikirche 12 Nebenaltäre. Selbst in den Landgemeinden fanden sich Nebenaltäre mit Vikaren z. B. in Hattstedt, Schwabstedt, den meisten Kirchen Nordstrands und Eiderstedt, Breklum, Bordelum, Adelbye, Husbye u. s. w.

[1]) Jensen Historische Nachrichten über unsere Diakonate im Archiv f. Staats- u. Kirch.-Gesch. B. I., Hft. 2, pag. 268 u. s. w.

[2]) Kuß, das kirchliche Institut der ewigen Vikarien in Holstein in Falk's Archiv B. II., pag. 257—283.

Besonders zahlreich waren die Altäre und Vikare in den Städten Hamburg und Lübek z. B. in der Marienkirche zu Hamburg waren 1505 73 Vikare und 30 Commenden an 44 Altären [1]), in der Domkirche um 1523 68 Vikare und 14 Commendisten, in der Petrikirche 35 Vikare und 32 Commendisten, in der Nikolaikirche 38 Vikare für 41 Vikarien mit 38 Commenden an 22 Altären u. s. w. In Lübek fanden sich an der Domkirche 62, in der Marienkirche 30, in der Petrikirche 29 Vikarien u. s. w. [2]).

Die Altäre, an denen die Vikare fungirten, waren häufig nur klein, einem besonderen Heiligen oder mehreren zugleich gewidmet. So gab es in der Kirche zu Itzehoe einen Altar, der dem allmächtigen Gott und seiner Mutter nebst dem ganzen himmlischen Hofstaat, dem Evangelisten Johannes, dem Apostel Bartholomäus, dem Märtyrer Vincenz und den 11000 Jungfrauen geweiht war. Sehr viele dieser Altäre waren auch dem heiligen Kreuze und dem Rosenkranze der Maria gewidmet. Nicht immer wurden eigne Altäre für neugestiftete Vikarien errichtet, sondern auch wohl schon vorhandene Altäre dazu benutzt, so daß an manchen derselben mehrere Vikare fungirten.

Jeder ohne Ausnahme, sei es eine Corporation oder eine Privatperson, konnte eine Vikarie stiften. In den Städten waren viele von den Zünften, Gewerken und Brüderschaften errichtet [3]), die meisten jedoch von Privatpersonen, um durch Seelmessen die eigne oder der Vorfahren Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen.

Wer eine Vikarie errichten wollte, holte die Erlaubniß ein von dem Bischofe und zugleich von dem Landesherrn, wenn sie mit einem Grundstück dotirt werden sollte, damit dieses Kirchengut werden und dessen Privilegien erlangen konnte. Die bischöfliche Erlaubniß wurde ertheilt, wenn nachgewiesen war, daß der Priester der Kirche, in welcher

[1]) Staphorst l. c. Thl. II., pag. 327 ff.

[2]) Die angeführten Beispiele hätten sich vielfach vermehren lassen. Für Holstein hat Kuß l. c. pag. 281 u. 282 an nur 47 Kirchen 145 Vikarien aufgefunden. Sehr viele Vikarien in den Kirchen des Herzogthum Schleswig giebt Jensen in seiner kirchlichen Statistik bei den einzelnen Kirchen an. Die Vikarien in der Münsterdorfer Propstei sind aufgezählt bei Schröder. Gesch. d. Münsterdorf. Consistor. im Archiv f. St.- u. K.-G.

[3]) In der Nikolaikirche in Flensburg hatte die Bäckerzunft die St. Annencapelle, die Schneiderzunft die St. Barbaracapelle, in der dortigen Marienkirche (wo 7 Capellen waren) das Convivium Gertrudis, das zur Reformationszeit über 1000 Mitglieder zählte, die Gertrudcapelle, die Schuhmacherzunft die Jakobicapelle, die Kaufleute die St. Jürgenscapelle, und jede der zahlreichen Gilden ihren Altar.

die Vikarie gegründet werden sollte, seine Zustimmung gegeben habe und die Vikarie ausreichend zur Besoldung eines Vikars dotirt sei, auch Altar, Altartuch, Altarleuchter, Wachslichter, Weinkanne, Kelch und Schüssel, Oblatenschachtel, Monstranz, Wein, Oblaten, Meßgewand und Meßbuch von dem Stifter angeschafft wurden. Dann erhielt dieser das Recht, daß nach seiner Bestimmung an den festgesetzten Tagen die bestimmten Messen in der vorgeschriebenen Weise zum Seelenheile der von ihm angegebenen Personen gelesen werden durften. In der Regel erhielt er auch für sich und seine Familie, meistens auf 100—200 Jahre, das Patronatrecht über die Vikarie, und konnte entweder einen eignen Vikar selber anstellen oder dessen Geschäfte einem schon vorhandenen Priester übertragen, jedoch behielt sich die kirchliche Behörde das Recht der Bestätigung und eigentlichen Verleihung der Vikarie vor. Der Patron mußte auch bei einer Vakanz spätestens innerhalb 3 Monate einen neuen Vikar präsentiren. War dann nichts dagegen einzuwenden, so hatte sich der Ernannte selber oder durch einen Bevollmächtigten in den Bisthümern Ripen, Schleswig und Lübek bei dem Bischof, in den andern Theilen Holsteins bei dem Propsten einzufinden, um die Investitur durch Aufsetzung des Barets zu empfangen. Für die Stadt Kiel, die dem Erzbischof von Bremen unmittelbar unterworfen war, investirte dieser durch Uebergabe seines Ringes. Die Introduction geschah durch den Kirchherrn, der den Vikar zu seinem Altar führte, die rechte Hand desselben darauf legte und ihm auf dem Chor seinen Sitz anwies.

Domcapitel und Klöster wußten sich allmählich in den Besitz der meisten in ihren Kirchen gegründeten Vikarien zu setzen, und zogen dann die Einkünfte derselben ein, während sie die Verwaltung der Geschäfte dem Mindestfordernden überließen.

Durch die Menge der Vikare wurde die Feier des Gottesdienstes sehr erhöht, die fast den ganzen Tag hindurch dauerte. Das kam den Kirchen sehr zu statten, denn je weniger die Zeit des Gottesdienstes unterbrochen war, um so zuträglicher erschien es für die Seligkeit, in einer solchen Kirche begraben zu werden. Die nicht unbedeutenden Kosten kamen dagegen gar nicht in Betracht.

Wie oft der Vikar an seinem Altar eine Messe lesen sollte, hing von den Vorschriften des Stifters ab. Das Maximum war einmal täglich, in der Regel nur 2 bis 3 mal wöchentlich. Zu der vorgeschriebenen Zeit ging der Vikar in die Kirche, zog das Meßgewand an, verneigte sich 3 mal gegen den Altar, sang oder las das Meßformular, reichte sich selbst die Hostie und den Wein, und fügte ein Gebet hinzu, daß Gott dieses Opfer der Seele des N. N. im Fegfeuer möge zu

Gute kommen lassen. Damit war sein Werk gethan. Doch mußten die Vikare auch dem Kirchherrn bei der Hochmesse assistiren, im Chor mitsingen, den Processionen beiwohnen und auf Verlangen unentgeltlich dem Pfarrherrn bei seinen Amtsgeschäften hülfreiche Hand leisten. Sie hatten freilich die volle Priesterweihe, waren aber doch dem Kirchherrn untergeordnet und zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet.

Die Vikarien waren nicht alle gleich gut dotirt, einige gewährten kaum ein sorgenfreies Leben, indessen wurde in diesem Falle häufig durch Schenkungen für eine bessere Dotation gesorgt, oder sogenannte Commenden wurden zur Beihülfe gegeben, oder mehrere Vikarien von Einem Vikar verwaltet. Die Accidentien, die durch freiwillige Gaben einliefen, gehörten oft dem Kirchherrn allein, oft dem Kirchherrn und Vikar halbschiedlich, oft dem Vikar ganz. Eine Dienstwohnung fand sich bei manchen Vikarien. Aus einzelnen Vikarienfundationen, welche ursprünglich adliche Gutsrechte in ganzen Dörfern besaßen, sind später nach der Reformation adliche Güter geworden. Z. B. das adliche Gut Projensdorf war eine Vikarienstiftung des heiligen Kreuzes in der Kieler Kirche, das Gut Rethwisch gehörte zu einer Vikarie in der Kirche zu Hohenstein, Bredeneek zu einer Vikarie in der Preetzer Fleckenskirche, Schwartenbek zur Kieler Capelle, Nübbel zur Rendsburger Kirche, Ovendorf zu einer Vikarie in Barkau u. s. w. Häufiger fanden sich die Fälle, daß die Vikarien mit größeren oder kleineren Theilen von Dörfern mit gutsherrlichen Rechten fundirt oder auf bestimmte Ländereien, Kornlieferungen und Zehnten angewiesen waren; die allermeisten hatten nur jährliche Renten.

§ 17.

Wie der wissenschaftliche und sittliche Zustand der Geistlichen vor der Reformation beschaffen war, erhellt zur Genüge aus den wiederholten Synodalbeschlüssen und den Klagen der Bessergesinnten. Wie oft mußten die Beschlüsse erneuert werden, daß die Geistlichen doch ihr Amt und ihre Würde nicht durch ihren Lebenswandel schänden möchten, daß sie sich des Freßens und Saufens enthalten, keine Beischläferinnen öffentlich in ihrem Hause haben, keine Wirthshäuser und verdächtigen Oerter besuchen, in kein Nonnenkloster eindringen, und nicht ohne Noth ihre Waffen gebrauchen sollten! Nicht selten waren die Priester zugleich Schenkwirthe, wie sich darüber der Hamburger Magistrat 1477 bei dem Domcapitel beklagte. Sünden wider das 6. Gebot waren nicht ungewöhnlich, [1]) unnatürliche Laster nichts Unerhörtes. Geistliche, die

[1]) Dänische Bibliothek Stück III., pag. 19.

bedeutende Einkünfte hatten, starben oft eines plötzlichen verdächtigen Todes. Bei den Domcapiteln war es nichts Ungewöhnliches, daß ein Canoniker, am Abend noch gesund, des Morgens todt im Bette gefunden wurde. In solchen Fällen hieß es wohl: secundum usum et communem consuetudinem Ecclesiae mortuus est, ut videtis. [1]) Vielfache Klagen finden sich aus der Zeit vor der Reformation, daß die Priester von den früheren Geistlichen nichts als die Tonsur und die Kleidung hätten, und die Klöster mehr Schlupfwinkel von Räubern als Wohnort von Tugenden, mehr Räuberhöhlen als Bethäuser seien.

Die geistlichen Geschäfte wurden nicht immer pünktlich verrichtet, wie denn auch manche Dorfpriester es vorzogen, in den benachbarten Städten oder größeren Oertern zu wohnen, und von da aus dann und wann zur Besorgung der nothwendigsten Geschäfte ihre Kirchspiele zu besuchen. Gepredigt wurde fast gar nicht, und wenn es geschah, so bildeten Vespasian, das Schweißtuch der Veronika, das Fegfeuer des Patricius, das Colloquium der Sibylle mit dem Augustus und ähnliche erbauliche Historien das Thema. Der Bischof Heinrich Stangebierg von Ripen befahl zwar 1460 den Geistlichen seiner Diöcese, daß sie an Sonn- und Festtagen das Evangelium predigen, wenigstens den Text desselben in der Muttersprache dem Volke vorsagen sollten, [2]) bei Strafe von 19 ß Groth für jede versäumte Predigt, und bei Strafe der Amtsentsetzung für offenbare Nachlässigkeit darin; allein es half solcher Befehl nicht viel. Wurden doch auch oft erneuerte Synodalbefehle nöthig, daß die Geistlichen sich züchtig und anständig bei der Austheilung des heiligen Abendmahls betragen sollten!

Freilich sollten Bischöfe und Pröpste die Aufsicht über die Geistlichen führen, allein diese fanden dazu wenig Zeit oder Lust. Zwar hielt der Propst selbst oder durch seinen Offizial jährlich gewöhnlich einmal mit einigen Commissarien und Notaren, die als Sekretäre und Consulenten fungirten, eine Kirchenvisitation, aber diese hatte wenig mit der Beaufsichtigung der Geistlichen zu schaffen. Der Hauptzweck der Kirchenvisitation war nemlich, die Vergehen gegen das kanonische Recht im letzten Jahre, die noch nicht bekannt geworden waren, in Erfahrung zu bringen, um die Schuldigen zu brüchen, was denn unter Umständen für den Propsten eine erkleckliche Einnahme gab. An dem vorher der Gemeinde angekündigten Tage der Visitation versammelten sich sämmtliche Eingepfarrte auf dem Kirchhofe, während der Visitator mit seinen

[1]) Terpuager Chron. Eccl. Rip. pag. 35.

[2]) Pontoppidan H. E. D. Lib. VI., cp. 3, pag. 624.

Gehülfen in der Kirche saß. Einige angesehene Gemeindeglieder wurden als Synodalzeugen beeidigt, und mußten alle Vergehen, die sie kannten oder vermutheten, angeben. Wenn es dem Visitator schien, daß das Bekenntniß lückenhaft sei, so stellte er eine Katechisation mit den Synodalzeugen an, um die möglicher Weise verschwiegenen Vergehen herauszubringen. Die Aussagen der Synodalzeugen hatten Beweiseskraft und dienten den Strafdekreten zur Grundlage. Die nicht anwesend waren, also ihre Strafe nicht gleich bezahlen konnten, wurden von der Kanzel abgekündigt mit dem Bemerken, daß sie bis zur erfolgten Bezahlung der Brüche excommunicirt seien. Nach beendeten Geschäften wurde auf Kosten des Pfarrers ein Schmaus gehalten, wobei es gewöhnlich ziemlich bunt und wenig geistlich herging. Nicht ohne Grund klagten auch die Dithmarscher in ihrer Defensionsschrift gegen den Hamburger Dompropsten: sie haben nicht anders gehandelt, denn die armen Underdanen herzlichen geschatzt, böse Exempel vorgetragen, sich vollgesauft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt. Solch Visitiren alleweg einem jeden Pfarrer insonderheit 10 Gulden gekost."

Wegen ihrer Unwissenheit, moralischen Verderbtheit und Habsucht waren die Geistlichen bei Vielen verhaßt. Es bestand auch die gesetzliche Vorschrift, daß bei jeder Landveräußerung die Geistlichen den Vorkauf hatten, weil ja die Seele edler sei als der Leib. Die nächsten Verwandten hatten oft das Zusehen, während die Geistlichen aus diesem oder jenem Grunde mit dem Nachlasse des Verstorbenen davongingen. Der Haß gegen die Habsucht und Immoralität der Geistlichen veranlaßte zur Zeit des Baseler Concils einen Bauernaufstand in Jütland, der 1438 zum Krieg und 1441 zur Niederlage des mit den Geistlichen verbündeten Adels führte, und nur durch Versprechungen, welche Bischöfe und Adel gaben, beendet werden konnte. [1]) Die ersten Spuren der Reformation zeigten sich denn auch gewöhnlich darin, daß man mit der Zahlung der Zehnten und sonstigen Gebühren innehielt, auch wenn man grade nicht die Lutherische Lehre annehmen wollte.

6. Kirchliche Zustände.

§ 18.

Von der Fürsorge der Geistlichen für ihre Güter und Würde zeugen die oft erneuten und harten, wiewohl nicht unnöthigen Bestimmungen

[1]) Pontoppidan A. E. D. Lib. VI., ep. 3. pag. 570 ff.

gegen die Verletzer der kirchlichen Freiheit. Sie wurden ohne Gnade in den Bann gethan, und wenn sie auch ihr Vergehen büßten und das Beschädigte oder Zusichgenommene erstatteten, konnten sie doch erst, und zwar allein vom Bischof, in der Todesstunde absolvirt werden. Diese Strafe der Excommunication erlitten alle, die sich an der Person der Geistlichen vergriffen, oder geistliche Güter, Zehnten, Jurisdiction und Gerechtsame auf irgend eine Art zu schmälern suchten, die Uebertreter des Asylrechtes, diejenigen, welche ihren Untergebenen verboten, ihre Sachen bei geistlichen Richtern anhängig zu machen, die Störer des Kirchenfriedens, die Beichtkinder, die nicht regelmäßig und genau ihre Zehnten und andere Gaben an die Priester bezahlten.

In Dänemark war der dritte Theil des Landes geistliches Gut und die Zehnten brachten doppelt so viel ein als sämmtliche Einnahmen des Königs. In den beiden Herzogthümern war ebenfalls ein sehr großer Theil des Landes geistliches Gut, und wenn man erwägt, daß es freie Gerichtsbarkeit, Exemtion von allen Staatsabgaben besaß, so wird das Streben nach Säkularisation bei der Reformation erklärlich. Im Herzogthum Schleswig hatten die Geistlichen besonders nach dem fruchtbaren, der Stadt Schleswig so nahe gelegenen Angeln ihre Netze geworfen, und Bischof, Capitel und Klöster hatten hier, dasjenige noch abgerechnet, was den Parochialkirchen gehörte, kurz vor der Reformation gegen 400 Pflüge in Besitz. [1]) In Holstein lagen die meisten geistlichen Güter in Wagrien und umfaßten mehr als die Hälfte des ganzen Gebietes. Am besten war es den Dithmarschern und Nordfriesen gelungen, sich nicht bloß den Adel sondern auch die geistlichen Herren möglichst ferne zu halten. Außer dem, was Stift- und geistliche Corporationen inne hatten, besaß auch fast jede Kirche Landeigenthum, das entweder für die Kirche selber oder deren Altäre bestimmt war. Diese Güter waren häufig an sogenannte Kirchenlansten verfestet. Die zahlreichsten Lansten besaß die Schleswiger Domkirche, aus denen später die Vogtei Grödersbye gebildet wurde.

Die Kirchen führten ihren Namen von dem Schutzheiligen, dem sie geweiht waren. Besonders zahlreich waren die Marienkirchen, die St. Michaelis und St. Nikolaikirchen an Seeörtern. Den Aposteln Johannes, Andreas, Petrus, Jakobus und dem Täufer Johannes waren ebenfalls viele Kirchen geweiht, auch dem Laurentius, Vincenz, der Ursula, den 11000 Jungfrauen, dem Dionysius, Anscharius, Willehad, Knud, Olaus, Sören (Severin), Clemens und selbst dem St. Hjelper

[1]) Jensen Angeln pag. 161 ff.

(S. Salvador). In Eiderstedt gab es manche Christian-, auf Nordstrand Pankratiuskirchen. Die Dreifaltigkeits- und Christkirchen sind erst aus der Zeit nach der Reformation. Manche überflüssige Kirchen gab es, z. B. allein in der Stadt Schleswig 17 Kirchen, und in jeder viele Altäre.

Die öffentlichen Festtage vermehrten sich immer mehr. Außer den gewöhnlichen Sonn- und Festtagen, den Engel-, Apostel- und Marienfesten gab es auch manche Heiligenfeste. Besonders gebräuchlich war am 3. Februar das Fest des St. Anscharius, am 7. Februar des St. Wilibald, am 1. März des St. Suidbert, am 20. März des St. Wulfram, am 26. März des St. Ludger, am 5. Juni des St. Bonifacius, am 13. August des St. Wigbert, am 6. September des St. Magnus, am 12. October des St. Willericus, am 7. November des St. Willebrord, am 8. November des St. Willehad, am 1. December des St. Eligius.[1]) In Dithmarschen wurde besonders der Tag des Oswald gefeiert, und nach dem alten Landesrecht sollte er bei Vermeidung einer ansehnlichen Brüche eben so heilig als das Osterfest gehalten werden. Seit dem Jahre 1425 wurde das Fest der St. Anna nach der Empfängniß Mariä im ganzen Lande gefeiert. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts fand die Feier der Compassio Mariae großen Beifall, wie davon Zeugniß giebt das 1498 in Lübek gedruckte Buch: „dat Book van der Bedröfniß Mariae oder van der Passion Christi und de Compassion Mariae," in welchem die Maria in 24 Capiteln mit ihrem Sohne ein Gespräch über alle ihre Betrübnisse hält.[2]) In den Kirchen der Stadt Hamburg feierte man jährlich 298 Fest- und Heiligentage mit celebren Messen. Häufig war auch die Feier der Festtage mit Indulgenzen begnadigt, besonders wenn man dadurch einer Kirche oder einem Kloster einen Gewinn verschaffen wollte.[3]) Allenthalben wurde der Tag der Kirchweihe besonders festlich begangen, weil sich dann die Fürbitte der Maria und der Heiligen sehr wirksam erwies für die Vergebung der Sünden.[4])

Groß war die Zahl der Heiligen, welche verehrt wurden. Außer den in der ganzen Kirche verehrten, gab es manche Nationalheilige, deren

[1]) Heimreich Schleswigsche Kirchenhistorie l. 2, cp. 2.

[2]) Proben aus diesem Buche voll Aberglaubens sind mitgetheilt bei Staphorst Thl. IV., pag. 110 ff.

[3]) Beispiele davon finden sich bei Staphorst Thl. II., pag. 574.

[4]) Vergleiche darüber das Breviarium der Hamburger Kirche (Cursus de Domina) von 1523 bei Staphorst Thl. I., pag. 34.

Schutz auf eine abergläubische, götzendienerische Weise gesucht wurde. Dahin gehörte außer den bereits genannten: St. Lucius, St. Nikolaus als Patron der Seefahrer, St. Jürgen und St. Elisabeth als Beschützer der Armen und Kranken, St. Laurentius, St. Kield, St. Sören, St. Karen, St. Clemens. Selbst der Erlöser wurde als Nationalheiliger verehrt unter dem Namen St. Hjelper, und die Trinität unter dem Namen St. Drotten. Der heilige Cyriacus wurde angerufen, um dämonische Vorspiegelungen zu hintertreiben, und Cosmas und Damianus, um die Gesundheit zu erhalten. Im Herzogthum Schleswig war der ermordete Herzog Knud Laward ein berühmter Nationalheiliger, außerdem Ketillus und der 1066 als Abt des Klosters in Ratzeburg von den Wenden ermordete Ansverus, ein geborner Schleswiger.

Wallfahrten fanden häufig statt nach Rom, Jerusalem, St. Jago di Compostella[1]), nach Köln zu den heil. 3 Königen und nach Wilsnach im Brandenburgischen zum heiligen Blute[2]). Die letztere Wallfahrt entstand 1384, als bei der Zerstörung der dortigen Kirche 3 Hostien vom Feuer unversehrt blieben und Blutstropfen zeigten. Weil man in Dänemark und den beiden Herzogthümern am liebsten in Wilsnach die Vergebung der Sünden suchte, erklärte die Römische Curie aus Fürsorge für Rom die Wallfahrt dahin für abergläubisch und abgöttisch. Sie kam aber erst in Abnahme, als man 1491 eine noch heilsamere Wallfahrt zur blutigen Hostie in Sternberg entdeckt hatte.

Auch im Lande selber gab es manche sehr besuchte Wallfahrtsörter. Im Herzogthum Schleswig war ein solcher nördlich von Apenrade bei der Capelle in Aarup. Auch nach Apenrade pilgerte man zu einem wunderthätigen St. Annenbilde, das südlich von der Stadt in der Capelle des St. Andreas stand. Nach Klipplef wurde zum St. Hjelper an den beiden Kreuztagen gewallfahrtet. Das Bild des Heiligen hing in einer eignen Capelle an einem Kreuze mit goldener Krone, goldenen Handschuhen und Schuhen geschmückt. Man sah es nur durch ein Fenster mit eisernem Gitter, aber um so zugänglicher war der Block vor dem Fenster, zur Aufnahme der Opfer bestimmt. Zur heiligen Blutscapelle in Lysappel auf Alsen, die 1421 zum Andenken an

[1]) 1506 und 1510 scheiterten 2 Schiffe, die mit Pilgern von Hamburg nach Compostella gingen.

[2]) Noch im Jahre 1524 heißt es in einem Urtheil des Bondengerichts zu Ham und Horn: „de Landlüde hebben gefunden, na deme unse Vor-Oldern Gade dem Allmechtigen umme des Landes Besten willen, de Reise thor Wilsnake tho holdende hebben gelavet, so schal man den von Jahren tho Jahren holdende by dem Bröke." Staphorst Thl. II., pag. 662.

eine blutige Schlacht gegründet war, wallfahrtete man viel, daher der Name des dortigen Jahrmarktes: Hellig-Blods-Market. Nach Rinkenis pilgerte man zur Capelle St. Kerstin, nach dem Kirchspiel Bau zur Klause St. Anna, wo man Heilung suchte für kranke Menschen und Thiere. Nach Oeversee wallfahrtete man zum heil. Georg, nach Süderbrarup zur Jakobikirche am Gedächtnißtage des Schutzheiligen, weil eine Quelle daselbst sich dann wunderthätig erwies. Ein berühmter Wallfahrtsort war die Capelle zum finstern Stern an der Schlei, wo König Erich ermordet wurde, ebenfalls Gettorf am Feste des St. Jürgen (den 23. April). 4 Priester hatten genug zu thun, um nur die baaren Gelder und die Naturalien, Pferde, Kühe, Schweine, Korn, welches als Opfer dargebracht wurde, in Empfang zu nehmen [1]). Sie erhielten auch am St. Jürgenstage als Erholung nach der großen Anstrengung eine Tonne Bier. Nördlich von Rendsburg pilgerte man nach einer Capelle, in welcher die Ueberreste der in der Schlacht auf der Lohheide Gefallenen gesammelt waren, und auf Nordstrand zur Kirche in Stintebüll.

Im Herzogthum Holstein war Nüchel n ein berühmter Wallfahrtsort wegen seines wunderthätigen Marienbildes. Auch nach dem Kloster Eismar wallfahrtete man, nach Plön zur Capelle St. Hilperichs, nach Westensee zur heil. Katharina, nach Bordesholm zu den Gebeinen des Vicelin und einem Stück vom Kreuze Christi, nach Beringstedt im Kirchspiel Schenefeld zur Simonsklause, nach Heiligenstedten zu den Reliquien und einem gnadenreichen Marienbilde. In Dithmarschen war Windbergen ein beliebter Wallfahrtsort wegen des kleinen Crucifixes, das 8—12 Ochsen nicht von der Stelle hatten bringen können, und nach Burg pilgerte man am Petritage und am Montag nach Ostern zum Haupte und kupfernem Kreuze des Petrus. Als Hinrich Grove zu Brunsbüttel und Grove Johanns Marquard zu Eddelack die Dithmarscher von solchem Aberglauben zurückzuhalten suchten, wurde ersterer 1452 in Lunden bei einem Auflauf erstochen, und letzterer 1466 in Meldorf verbrannt [2]). An der großen Landstraße die von Süden nach Norden durch die Herzogthümer führte, gab es manche einsam liegende Capellen und Klausen mit einem Gnadenbilde, welches von Andächtigen besucht und von den Reisenden verehrt wurde.

[1]) Die Einnahmen an baarem Gelde außer den Naturalien betrugen z. B. 1488: 252 ℔, 1489: 314 ℔ 9 ß, 1491: 326 ℔ 5 ß; für die damalige Zeit eine bedeutende Summe.

[2]) Hellmann Süderdithmarsische Kirchengeschichte pag. 35.

Manche Jahrmärkte haben ihren Ursprung von den Tagen, an welchen man nach dem Orte hin wallfahrtete.

An den größeren Kirchen war fast täglich Gottesdienst, der aber eigentlich nur in der Feier der Messe bestand, und den Geistlichen so vortheilhaft war, daß am Anfange der Reformation einer der klügsten Dänischen Bischöfe äußerte: es sei besser, daß er mit allen seinen Priestern an dem Galgen aufgeknüpft würde, als daß man eine einzige Messe abschaffe. Mit der Feier der Messe wurde ein entsetzlicher Greuel getrieben, man nahm sie selbst vor zur Genesung kranker Kühe und Pferde [1]). Es ist erklärlich, daß wie zur Zeit des Cäsar die Römischen Auguren ihr Geschäft nicht ohne Lachen vollziehen konnten, auch die Priester Scherz und Possen bei der Messe trieben, was ihnen wiederholt ernstlich verboten wurde, z. B. 1495 in den Chorstatuten der Domkirche zu Ripen. Zu solchen Messen dienten auch die vielen Altäre, welche mit Flügeln versehen waren, weil die Altarblätter in der Fastenzeit verschlossen wurden. Die Kirchenstühle sind alle erst nach der Reformation in den Kirchen erbaut, Kanzeln gab es dagegen schon einzelne besonders seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Orgeln waren im Herzogthum Schleswig fast nur in den Städten, in Holstein scheinen sie auch in den größeren Landkirchen bereits vor der Reformation gewesen zu sein.

Eine Erwähnung verdienen die sogenannten Dies anniversarii oder Anniversaria d. h. die Tage im Jahre, an welchen das Gedächtniß eines Verstorbenen mit Vigilien und Seelmessen in der Kirche gefeiert wurde, seit 1262 in Deutschland entstanden. Sie brachten den Geistlichen sehr viel Geld ein, welches „Denk-Geld" genannt wurde. Sie wurden an den von den Stiftern solcher Begängnisse verordneten Tagen gehalten, und hießen Memorien, weil der Kirchherr vorher öffentlich vom Pulte der Gemeinde anzeigte, daß an dem oder dem Tage das Gedächtniß des N. N. bei dem Altare N. N. gefeiert werden solle. Solche Memorie kostete z. B. in Dithmarschen gewöhnlich 5 ℔ oder eine Kuh. Am Abend begann die Andacht mit Vigilien und am andern Morgen fand die sogenannte Consolatie statt, eine celebre Messe, welche den Trost ausdrücken sollte, den die Seele durch das Gedächtniß des vorigen Tages erhalten habe. Die Feier dieser Begängnisse war sehr verschieden je nach den Bestimmungen der Vermächtnisse. Bald wurden Lichter angezündet, bald nicht, bald fanden feierliche Processionen

[1]) Pontoppidan A. E. D. Lib. VI., cp. 1, pag. 331.

statt, bald nicht, bald waren Statien [1]) vorgeschrieben zum Gebete für den Verstorbenen, bald wurden Bilder und Reliquien umhergetragen [2]).

Eigenthümlicher Art waren die Festa Refectorialia oder Refectiones, die bisweilen auch Consolatien hießen, und an den Gedächtnißtagen der Verstorbenen zur Erleichterung der Seele im Fegefeuer vorgenommen wurden. Sie bestanden darin, daß nach der feierlichen Messe ein Gastmahl angerichtet wurde (Convivium solatiosum), welches in einem Gerichte mehr als sonst, in Weißbrod und Hamburger Bier bestand, denn man glaubte, je lustiger die Geistlichen bei diesen Gastmählern wären, je mehr sie dabei äßen und tränken, um so mehr Erquickung habe die arme Seele im Fegefeuer. Solcher Refectiones gab es z. B. in der Hamburger Domkirche 30 im Jahre. Ebenso unsinnig waren die sogenannten Seelenbäder, indem Mönche, Nonnen oder arme Leute sich an bestimmten Tagen für Geld badeten, um dadurch die Seelen der Verstorbenen im Fegefeuer reinigen zu helfen. Die Harvstehuder Nonnen z. B. hatten jährlich ein solches gemeinschaftliche Bad, bei welchem es eben nicht sehr anständig und züchtig herzugehen pflegte, Alles zur Erleichterung der armen Seele.

§ 19.

Es wird daraus erklärlich, wie Christian II. in Brügge zum Erasmus sagen konnte: der Verfall der Kirche sei von der Art, daß man mit gelinden Pflastern nichts mehr ausrichte; der ganze Leib müsse über den Haufen gestoßen werden. Der Aberglaube, den Priester und Mönche immer mehr verbreiteten, war in der That entsetzlich. Alles wurde geweiht, was natürlich für die Weihbischöfe wegen der dabei abfallenden Gebühren sehr einträglich war. Besonders einträglich war die

[1]) Die Statien waren ein nicht unwichtiger Theil des Gottesdienstes. Das Wort kommt indessen in einem verschiedenen Sinne vor. Anfangs hießen so die Semijejunia, darauf das Gebet, sodann die Zeit, in welcher man betete, weil man durch das Gebet festen Stand hielt wider den Teufel. Statien wurden auch bestimmte Tage genannt, an denen man Andacht halten wollte, oder ein bestimmter Ort, wo man sich zu dem Ende versammelte, oder endlich die Handlung selber, ein Stillestehen an einem bestimmten Orte während der Procession, um die vorgeschriebenen Gebete zu sprechen.

[2]) Zahlreiche Urkunden über die Anniversarienfeier finden sich in der Hamburgischen Kirchengeschichte von Staphorst und in Westphalen Monumenta inedita. Höchst interessant ist in dieser Beziehung das Calendarium Memoriarum in der Hamburger Jakobikirche vom Jahre 1497, welches sich bei Staphorst Thl. II., pag. 878 ff. findet.

Glockentaufe, zu welcher selbst Gevattern gebeten wurden. Als etwas Eigenthümliches mag erwähnt werden, daß die Glocken auf dem Lande aus aller Kraft geläutet wurden, wenn Jemand dem Tode nahe war, um dadurch die bösen Geister aus der Luft zu vertreiben, die sich sonst der Seele bemächtigen könnten. Auch nach der Reformation wollte dieser Aberglaube noch sobald nicht weichen. Es kam auch wohl vor, daß man einem Stücke Holz beichtete, wenn der Beichtvater nicht gleich zu haben war, was leicht eintreten konnte, da die Priester oft weit von ihrer Gemeinde entfernt wohnten.

Den Aberglauben erkennt man recht aus den Schriften, die am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts erschienen. Des Buches von der Betrübniß der Maria ist schon gedacht. Aehnlicher Art war die 1492 in Lübek bei Stephan Arndes erschienene deutsche Uebersetzung des Passionale, welche viele Auflagen erlebte, ein Gewebe von Heiligenlegenden und wunderlichen Geschichten. Es sind darin 323 Legenden enthalten von solchen Heiligen, die in den Kirchen Hamburgs Altäre hatten. In dem 1517 in Paris erschienenen Dänischen Buche „Om Messen" heißt es ausdrücklich: „Dies nachfolgende Gebet hat Papst Leo gemacht und gab es seinem Bruder, dem Könige in Frankreich, der Carolus Magnus hieß. Wer dieses betet, höret oder bei sich trägt, der soll an demselben Tage nicht ermordet, ersäuft oder verwundet werden, und weder Teufel noch böse Menschen sollen ihm an Leib und Seele schaden. Er bekommt auch, so oft er es liest, 1000 Tage Ablaß. Papst St. Gregor hat 5 von diesen Gebeten gemacht, die hernach folgen, und gab allen denen, die sie beten, 20,000 Jahre 24 Jahre und 23 Tage Ablaß. Der Papst Calixtus bestätigte dieses. Als nun König Christian von Dänemark in Rom war, fragte er den Papst Sixtus, ob dieser Ablaß wirklich so viel betrüge, und darauf antwortete dieser: er sei noch mehr, denn Papst Sixtus IV. legte 2 Gebete hinzu und die Collecte und machte den Ablaß doppelt, daß derselbe nun 40,000 Jahre 48 Jahre und 46 Tage beträgt. Wer das nachfolgende Gebet betet unseres Herrn Glieder, Tod und Pein zu Ehren und Gedächtniß, der verdient 12,000 Jahre Ablaß und bekommt Trost in aller seiner Sorge, Widerwärtigkeit und wird bewahrt bleiben von allen seinen Feinden." [1]) Auch in dem 1512 gedruckten Breviarium des Bischofs Godschalk von Ahlefeld kommen Indulgenzen bis zu 1000 Jahren vor. In Hamburg und Holstein war ein Gebet üblich, das Papst Sixtus IV.

[1]) Pontoppidan A. E. D. pag. 327 u. 328.

1476 dem Könige Christian I. von Dänemark übergeben hatte und welches dem, der es sprach, jedesmal 100 Tage Ablaß einbrachte. [1]) Höchst merkwürdige Proben des Aberglaubens liefert der sogenannte Marienpsalter, 1469 von einem Priester Michael in Odensee verfaßt, 1514 in Kopenhagen gedruckt. In der Vorrede dieses wunderlichen Buches sucht der Verfasser zu beweisen, daß Maria schon vor undenklichen Jahren von den Kindern Israel in der Wüste verehrt sei, der Dienst sei aber in Abnahme gekommen. Auf die Maria beziehen sich nach dem Verfasser die Ausdrücke der Schrift: die Ruthe Jesse, eine Pforte vor dem Paradiese, die Arche Noah, eine Löwengrube, ein Tempel von Elfenbein u. s. w., sie hat den Simson gezüchtiget, sie hat den Haman henken lassen, sie heißt das süße Wasser Aarons, der feurige Busch Mosis u. s. w. Denjenigen, die den Rosenkranz und Marienpsalter fleißig beten, werden von der Maria ganz allerliebste Verheißungen gegeben. So heißt es z. B.: Wenn ein Sünder so große Sünden begangen hätte, daß alle Heiligen seine Bestrafung fordern, so will ich ihn doch lieber erhören als alle Heilige, wenn er meinen Psalter liest, obgleich er ein solcher Sünder ist. Ferner: ich will lieber alle meine Heiligkeit und Ehre im Himmel abgeben, und wieder auf Erden im Körper die Strafen erdulden, die ich bei dem Leiden meines Sohnes erlitt, als zugeben, daß einer von den Verehrern meines Psalters verdammt werde. Noch stärker ist folgende Stelle: Wenn mein Sohn einem derer, die mich in meinem Psalter verehren, den Himmel verschlossen und geschworen hätte, ihn nimmermehr hineinzulassen, so will ich eher bei meinem Sohne erlangen, daß er für ihn einen neuen Himmel gründe, als daß ich seine Verdammung zugebe. [2]) Wer dadurch noch nicht angelockt wurde, für den gab es in der That keine Hülfe! Ein Zeugniß von der Verehrung der Maria liefert ein in Holstein nicht unbekanntes Gedicht von der Geburt Christi, [3]) in welchem der Maria das eigentliche Versöhnungsamt zugeschrieben wird. Ausführlich ist ihre Himmelfahrt geschildert. Der ganze Chor der Engel lobsingt ihr als der Kaiserin des Himmels, Gott selbst erhebt sich von seinem Throne, geht ihr entgegen, und spricht unter Anderm:

[1]) Schade, daß dieses an sich sehr schöne Gebet (es steht Staphorst Thl. IV., pag. 153 ff.) im Dienst des Aberglaubens gemißbraucht wurde!

[2]) Ausführliche Mittheilungen aus diesem wunderlichen Buche finden sich in der Dänischen Bibliothek St. II., pag. 279—325.

[3]) Das Gedicht steht vollständig bei Staphorst l. c. Thl. IV., pag. 175 ff.

Ick will dy denen, des hebbe ick recht —
Du bist min Moder, ick bin dyn Knecht —
Wat du biddest, Dochter myn,
Dat schalt dy getwidet syn,
Alle Gnade schall ut dy fleten,
Eyn Moder der Barmhertigheyt schalt du heten,
We dyner Hülpe begehrt up Erden,
De schal er getwidet werden. — —
So we dy denet, Dochter myn,
De schal ewig salich syn. u. s. w.

Die Maria wird dann auf den Himmelsthron der heiligen Dreifaltigkeit gesetzt, von den Engeln um ihre Fürbitte angerufen, und ertheilt nun das ewige Leben und ist des Menschen Trost, wenn er vor dem himmlischen Richter erscheinen soll u. s. w. Besonders beliebt waren auch hier die bekannten Gebete: Salve Regina, Recordare und Ave Praeclara.

An beruhigenden Verheißungen für arme Sünder fehlte es wahrlich nicht. Es mag noch Folgendes erwähnt werden [1]). Wer die 12 goldenen Freitage mit Fasten hält, dessen Seele wird beim Scheiden aus dem Körper von den Engeln in Schutz genommen, und wer es 1 Jahr hält, dem ist es nützlicher als gäbe er täglich 12 Pfund Goldes. Wer es 7 Jahre hält, dessen Seele wird aus der Hölle erlöset und ererbt die ewige Freude. Wer 15 Jahre hindurch 100 Paternoster mit Andacht spricht, der erhält folgende 5 Gnaden: 1) Wären 3 Menschen aus seinem Geschlechte zur Hölle verdammt, so werden sie Kinder des Himmelreichs; 2) der Betende selbst wird so rein von allen Sünden, als käme er erst eben aus der Taufe; 3) er findet einen Lohn bei Gott, „ofte he aller Mertler Bloth gestortet hadde umme de Leve Gades"; 4) Gott giebt ihm alle Seelen aus dem Fegefeuer, um welche er bittet; 5) sollte der Mensch vor Ablauf der 15 Jahre sterben, so wird er doch so belohnt, als hätte er die Gebete 15 Jahre hindurch gesprochen.

Es war nichts Seltenes, daß Briefe von Christus erschienen, um irgend ein Gebet einzuschärfen; bisweilen waren sie von dem Apostel Petrus fidemirt als Notariatszeugniß, daß Christus sie wirklich geschrieben habe [2]). Doch mag es genug sein mit solchen Nachweisungen des herrschenden Aberglaubens, die Beispiele ließen sich leicht, eins noch

[1]) Aus einem Codex der Hamburger Petrikirche bei Staphorst Thl. III., pag. 344.

[2]) Beispiele finden sich sowohl in Pontoppidan's Dänischer als Staphorst Hamburgischer Kirchengeschichte, (z. B. III., pag. 345).

unglaublicher als das andere, häufen. Nur kürzlich werde hingewiesen auf ein wunderliches Machwerk, das sogenannte Wunderbuch des Christen Petersen, eines Canonikers in Lund, welches 1515 in Paris erschien [1]). Es ist dieses Buch ein wahres Magazin des Aberglaubens, obwohl merkwürdiger Weise in demselben schon einzelne Strahlen der Wahrheit hindurchschimmern, eine Uebersetzung der Evangelien in die Landessprache gewünscht, die Habsucht der Geistlichen getadelt, die Heiligkeit des Ehestandes für Jedermann nachgewiesen und die Verkündigung des Wortes Gottes an das Volk gefordert wird. Der Verfasser, welcher in seiner Verbannung, die er mit Christian II. theilte, die evangelische Lehre kennen lernte, widerrief nachher seine Arbeit in der Vorrede zum Neuen Testamente, welches er 1529 und 1531 in Antwerpen drucken ließ.

Die Furcht vor dem Fegfeuer war außerordentlich und den Geistlichen sehr einträglich. Es erschien als nothwendig, daß man sich der guten Werke der Kirche auf jede mögliche Weise versichere, wobei denn diejenigen am glücklichsten waren, die am meisten zahlen konnten. Für Schenkungen wurde auch zur größeren Sicherheit von Klöstern und Capiteln ein Revers schriftlich ausgestellt, daß der Wohlthäter nun auch aller ihrer guten Werke theilhaftig sein solle [2]). Die Furcht vor dem Fegfeuer bewirkte, daß man die Leichen mit Weihwasser besprengte, die Tragbahre und den Sarg mit Räucherwerk beräucherte, die Gräber mit Rosen und wohlriechenden Blumen bestreute, Seelmessen lesen ließ und zu allen möglichen Zwecken Vermächtnisse an Kirchen stiftete, namentlich auch um fortwährend Wachslichter oder Lampen vor den Bildern der Heiligen zu unterhalten.

Das Fasten war zwar strenge geboten, aber für Geld konnte man Dispensation erhalten. Zweckmäßiger und heilsamer schien es aber zu sein, wenn man selber nicht gerne fasten mochte, Andere für Geld für sich fasten zu lassen, wie denn Friedrich I., als er noch Herzog war, wohl 5 Fastvikare für sich angestellt hatte [3]). Ein solches Fasten war denn auch jedenfalls das bequemste.

[1]) Der ausführliche Titel nebst vielen Auszügen aus diesem Buche findet sich in der Dänischen Bibliothek St. I., pag. 78—115.

[2]) Einen solchen Revers erhielt 1433 Graf Adolph von Holstein vom Lübeker Capitel, 1472 die Königin Dorothea vom Segeberger Kloster, 1487 die beiden Herzöge vom Kloster in Arensboek. 1509 Herzog Friedrich vom Capitel in Hadersleben. Andere Beispiele finden sich bei Muhlius Dissert. Hist. Theol. pag. 16.

[3]) Pontoppidan l. c. lib. VI., cp. 1, pag. 328.

Bessere Gemüther wurden zwar von dem in der Kirche herrschenden Unwesen zurückgestoßen, fanden aber nicht immer Anklang mit ihrer wohlmeinenden Belehrung, wie das bereits angeführte Beispiel der beiden Dithmarsischen Geistlichen im 15. Jahrhundert beweist. Bei der abgesonderten Lage der beiden Herzogthümer von dem großen Weltverkehr, bei der größeren Rohheit des Volkes waren eigentliche Ketzereien seltener. Doch hielten Papst Bonifacius IX. um 1402 und Papst Martin V. um 1421 es für nothwendig, eigne Inquisitoren nach der Cimbrischen Halbinsel zu schicken, von deren Wirksamkeit aber nichts bekannt ist. Daß indessen Hussitische und andere ketzerischen Ansichten auch Freunde fanden, läßt sich daraus schließen, daß man die Niederlage bei Hemmingstedt durch die Dithmarscher 1500 für eine Strafe Gottes wegen der Ketzereien in Holstein und Dänemark hielt [1]).

Von dem sittlichen Zustande des Volkes darf man gewiß keine hohe Meinung hegen bei der allgemeinen Verbreitung des Aberglaubens, dem Beispiele der Priester, der Unbekanntschaft mit der heiligen Schrift, selbst den 10 Geboten, die nicht einmal alle Erwachsene kannten. Gewaltsame Todschläge und Blutvergießen waren an der Tagesordnung, und wurden mit einer Geldbuße abgekauft. Fressen und Saufen gehörte zu den Nationallastern und man fand darin in den Geistlichen tüchtige Vorbilder. Jedoch sorgte die Kirche für eine äußere Ehrbarkeit unter den Laien. Geringere Vergehen gegen die 10 Gebote, die ohne Aergerniß nicht bekannt gemacht werden konnten, belegte der Beichtvater mit einer Buße, schwerere Fälle, als Mord, Kirchenraub, Hurerei mit einer Nonne, Blutschande bestrafte der Bischof, die schwersten Fälle, wohin Beleidigung eines Bischofs, den Ungläubigen erwiesene Hülfe, Verfälschung päpstlicher Briefe, Verkauf profaner Knochen als Heiligengebeine gehörte, entschied der Römische Papst. Unkeuschheit war kein Volkslaster, wurde aber genährt durch unzüchtige Maskeraden, Processionen und Schauspiele, welche die Kirche anstellte, und durch den Schutz, den sie liederlichen Personen gewährte. Einen besseren Zweck hatte die zu Anfang der Fastenzeit angestellte öffentliche Procession im Sacke, mit bloßen Füßen und zur Erde gebeugtem Antlitze, um die Buße öffentlich zu bezeugen.

§ 20.

Eine merkwürdige Einrichtung des Mittelalters, die namentlich auf der Cimbrischen Halbinsel florirte, war das Gildewesen (die Kalande

[1]) Pontoppidan l. c. pag. 320.

und Brüderschaften). Diese Brüderschaften waren theils Verbindungen von Laien, entweder der Zünfte oder Privatpersonen, zu besonderen Zwecken, — und diese hießen vorzugsweise Gilden, — welche aber doch wenigstens Einen Priester für die kirchlichen Feierlichkeiten hinzuzogen, theils geistliche Brüderschaften der Priester Einer oder mehrerer Kirchen, die eigentlichen Kalande, in welche aber auch Laien als Brüder oder Schwestern aufgenommen werden konnten. Jede Brüderschaft wurde nach einem Heiligen genannt, dem man eine besondere Verehrung widmete, und unter dessen Schutz man sich stellte. Sie stiftete auch an einem Altare eine Commende oder Vikarie, um dort zu bestimmten Zeiten für die verstorbenen Mitglieder Seelmessen lesen zu lassen, und hatte feierliche Begängnisse, bei denen eine Messe für die Verstorbenen gehalten, die Jahresrechnung abgelegt und ein feierliches Gastmahl zum Nutzen der armen Seelen im Fegfeuer angestellt wurde. Einige Brüderschaften nahmen dann auch Seelenbäder und hielten feierliche Processionen.

Ein Zwiefaches wirkte zur Bildung solcher Brüderschaften zusammen. Das Eine war ein religiöses Moment, nemlich die Erinnerung an das gemeinsame Leben der ersten Christen und deren Zusammenwirken in Werken der Frömmigkeit und Liebe. Auf ähnliche Weise wollte man sorgen für Kranke und Arme, für Todte und für die Beförderung des Gottesdienstes. Besonders war es der schreckliche Gedanke an das Fegfeuer, der zur gegenseitigen Erleichterung aus der Pein antrieb. Sehr viele Brüderschaften, besonders geistliche, sind in der Absicht gegründet, um für lebende und verstorbene Mitglieder Messen zu halten, zu beten, sich in Noth und Armuth zu unterstützen, oder um ein besonderes Werk der Frömmigkeit durchzuführen. In Hamburg gab es z. B. eine Brüderschaft aller Christen-Seelen zur Ausbesserung des Daches an dem Marien-Magdalenenkloster, eine andere zum Bau der Johanniskirche. Ein zweiter Grund zur Errichtung solcher Vereine war staatlicher Natur. Bei der geringen Sicherheit, die der öffentliche Rechtszustand für Leben und Eigenthum gewährte, suchte man durch Verbindung mit Anderen Schutz gegen Angriffe auf Leben und Eigenthum und gegen die Gefahren der Armuth, der Feuersbrünste u. s. w. Dieser letztere Zweck trat namentlich in den Gilden hervor, welche die Congildas gegen die Nongildas vertheidigten und die Pflicht der Blutrache übernahmen. Durch solche Vereinigung verlor z. B. König Niels in Schleswig sein Leben wegen der Ermordung des Herzogs Knud Laward, der ein Mitglied der Knudsgilde war. Männer und Frauen, Geistliche und Weltliche, Fürsten, Adliche und Bürger traten zu solchen gemeinsamen Zwecken zusammen, und die Brüderschaften wurden dadurch

ein Bruderband, welches die verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft vereinigte. Es ist möglich, daß der politische Zweck der ursprüngliche gewesen ist, aber mit dem religiösen hat er sich überall verbunden, so daß in der Regel beides zusammentrat. Diese dem Sächsischen Volksstamme eigenthümliche Gildeneinrichtung verbreitete sich seit dem Ende des 11. Jahrhunderts über die ganze Cimbrische Halbinsel. Die erste bekannte Gilde ist die Knudsgilde, seit 1086, dem Tode Knud des Heiligen, die schon 1100 ihr Gildegesetz (Gildestraa) hatte, aber erst größere Bedeutung gewann durch die Beziehung auf den ermordeten Knud Laward von Schleswig.

Die Zahl der Gilden und Kalande war außerordentlich groß. Es gab Knuds-, Erichs-, Benedict-, Olaus-, Andreas-, Maria-, Barbara, Laurentius-, Lucius-, Johannes-, Nikolaus-, Petrus-, Katharina-, Gertrud-, Agathe-, Brigitte-, Anna-, Ketillus-, 11000 Jungfrauen-, Trinitatis-, Leichnam Christi-, heiligen Kreuz-, Heiligen Geist-Gilden u. s. w. Sie fanden sich nicht bloß in den Städten, sondern auch auf dem Lande und in Klöstern. In dem Herzogthum Schleswig waren die meisten Kalande und Gilden in den Städten Flensburg und Schleswig. In Flensburg war eine Knudgilde, zu welcher die angesehensten Einwohner gehörten, ein Kaland der heiligen Dreifaltigkeit, eine geistliche Brüderschaft St. Marien Lach, eine Brüderschaft des St. Erasmus, St. Gertrud, Unsrer lieben Frauen, des heiligen Leichnams, St. Nikolaus, St. Lucas, St. Laurentius, St. Ewald, St. Anna u. s. w. In Schleswig gab es eine Gilde des St. Knud, St. Jürgen, St. Job, St. Jakobus, heiligen Kreuz, St. Gertrud, Marien Rosenkranz, St. Johannes, heil. Leichnams, St. Anna u. s. w. Ein Vikarienkaland bestand bloß aus Geistlichen der Domkirche. Eine Marianerbrüderschaft entstand dort, als Siward Sehestedt 1450 den Nicolaus Schinkel in der Kirche zu Kappeln getödtet hatte, und zur Sühne eine Feier der heil. Jungfrau gründete, für welche die Mannbuße von 1200 Mark angewandt wurde [1]). 1481 gründete Theodorich Engel die Brüderschaft des Rosenkranzes Mariä [2]), an welcher der Bischof, die Domherren, Priester, Bürgermeister und angesehensten Einwohner der Stadt theilnahmen. Im Herzogthum Holstein waren mit Ausnahme der Städte Hamburg und Lübek die meisten Brüderschaften in der Stadt Kiel. Hier war seit 1186 eine Brüderschaft St. Michael, seit 1189 der Milites, seit 1190 der

[1]) 1584 nahm die Familie Sehestedt die 1200 ℳ wieder zurück, und verwandte sie zum Besten ihrer eignen Kirche.

[2]) Die Statuten finden sich in Nodt Beiträgen II., pag. 31—49.

Herren Brüder der Collatio S. Mariae, seit 1200 der St. Anna, seit 1240 der Brüder und Schwestern des heiligen Geistes, deren Statuten außerordentlich viele und genaue Vorschriften enthielten. Seit 1334 hatten die 24 Vikare der Nikolaikirche den Priesterkaland oder großen Kaland gegründet [1]), in welchen auch 24 Laien mit ihren Frauen aufgenommen werden konnten. An den beiden Versammlungstagen im Jahre wurden 12 Arme im Kalandhause gespeiset und 12 armen Schülern von dem Dekan die Füße gewaschen. Einen freigebigen Gönner besaß der Kaland an dem Propsten des Schleswiger Capitels Enewold Sövenbroder und erhielt mehrere Indulgenzbriefe von den Bremer Erzbischöfen. In Hamburg gab es an den verschiedenen Kirchen über 128 Brüderschaften [2]). Auf dem Lande fanden sich die meisten Brüderschaften in Nordfriesland und in Dithmarschen, wo besonders der Meldorfer Priesterkaland ein bedeutendes Vermögen besaß.

Von besonderer Bedeutung war der Münsterdorfsche Kaland [3]). Er war gegründet in dem Districte Welna, den der Erzbischof Eppo 817 vom Kaiser Ludwig geschenkt erhielt, als er nach Holstein zog, um dort das Christenthum zu verkündigen. Der Erzbischof baute sich hier ein Wohnhaus und führte in demselben mit einigen Benedictinermönchen eine Art klösterlichen Lebens, weshalb das Haus Cella Wellana hieß, das zugleich als ein Seminar zur Bildung von Missionären diente. Später hieß es Münster oder Monasterium, vielleicht weil sich früher Mönche hier aufgehalten hatten. Der Ort, wo es lag, wurde seit 1189 Münsterdorf genannt, und in demselben angeblich von Graf Heinrich I. im Jahre 1304 ein Kaland gegründet, um einen Traum zu erfüllen. Seine Wittwe Heilwig und seine Söhne Gerhard und Giselbert statteten die Brüderschaft mit einer Vikarie, mit Gütern und dem Patronatrechte über die dem Sixtus geweihte Capelle bei Münsterdorf aus. Durch den Ruf dieser Capelle, durch die Wallfahrten dahin, durch Indulgenzbriefe der Bremer Erzbischöfe und durch Schenkungen erlangte der Kaland ein bedeutendes Vermögen. Zweimal im Jahre versammelten sich in dem Kalandhause, welches an der Stelle der

[1]) Liber Fundat. et increment. Kaland. Kilon. bei Westphalen M. I. Tom. III., pag. 560 ff. und Tom. IV., pag. 3320.

[2]) Sie sind namentlich aufgeführt bei Staphorst Thl. V., pag. 100—104.

[3]) Schröder Versuch einer Geschichte des Münsterdorfischen Consistorium im Archiv für Staats- und Kirchen-Geschichte. Für die älteste Geschichte kommt in Betracht B. II., pag. 24—178. cfr. auch Origines et incrementa Fratr. Caland. in Welna bei Westphalen Tom. III., pag. 549—560.

Cella Wellana lag, die Brüder von Welna oder Kalandherren, nemlich sämmtliche Kirchherren und Vikare der benachbarten Kirchen, vielleicht 36 an der Zahl, und manche Laien. Viele Holsteinische Grafen und deren Gemahlinnen ließen sich in den Kaland aufnehmen, der dadurch an Ansehen und Vermögen bedeutend wuchs.

Die Einrichtung der Brüderschaften war zwar im Einzelnen verschieden, aber alle hatten doch etwas gemeinschaftlich. Der Vorsteher hieß Dekan, und die Versammlung fand in einem eignen Hause, dem sogenannten Kalandhause, statt. Jedes Mitglied hatte ein bestimmtes Eintrittsgeld und einen jährlichen Beitrag zu zahlen, davon die Kosten bestritten wurden. Außerdem mußte man zu bestimmten Zeiten opfern, und auf die Uebertretung der Statuten stand Brüche, die keine unbedeutende Einnahme gewährte [1]). Jede Brüderschaft feierte Begängnisse zum Heile der verstorbenen Mitglieder und hielt dabei eine feierliche Mahlzeit theils als Refectoriale Consolationis, theils als ein Band für die Mitglieder. Die Gesetze der Brüderschaft (Statut, Skraa) enthielten die Bestimmungen über die Größe des Eintrittgeldes, der Beiträge, Opfer und Brüchen, die Zahl der Theilnehmer, die Art des Begängnisses, der Meßfeier dabei, die Verpflichtungen der Mitglieder, Wahl des Vorstandes u. s. w.

Der Nutzen solcher Verbindungen für die damalige Zeit ist nicht zu verkennen. Aber seit dem Ende des 14. Jahrhunderts verfielen sie; die politische Bedeutung trat bei der größeren Ordnung des Staatswesens zurück, und das religiöse Element verlor den anfänglich reineren Character. Das Hauptgewicht wurde nun auf die Schmausereien gelegt, die in wahre Bacchanalien ausarteten, bei denen in Folge der Unmäßigkeit häufig blutige Schlägereien entstanden. Die Priesterkalande gaben darin den weltlichen Brüderschaften nichts nach. Der Zustand der Kalande ist schon daraus zu erkennen, daß das Wort „kaländern" sprichwörtlich von einem unmäßigen, ausschweifenden Leben gebraucht wurde.

§ 21.

Die Verpflegung der Armen, Kranken und Fremden lag der Kirche ob, und diese erfüllte in dieser Beziehung ihre Pflicht treu und redlich. Seit dem 13. Jahrhundert gab es überall Anstalten für die Verpflegung der Aussätzigen, die St. Jürgenshäuser, die seit dem 14. Jahrhundert,

[1]) In den Statuten der 1514 im Kirchspiel Brügge gegründeten St. Lorenzgilde heißt es: Wer mehr Bier verschüttet, als er mit einem Fuße bedecken kann, muß 1 Tonne Bier und 2 ℔ Wachs Brüche bezahlen.

als der Aussatz sich verlor, für Pestkranke eingerichtet wurden. Bei solchen Häusern war zugleich ein Kirchhof und eine Capelle, in welcher für die Verstorbenen Seelenmessen gelesen und Opfer und milde Gaben bei dem Bilde des St. Jürgen gesammelt wurden. Solche St. Jürgenshäuser waren fast in allen Städten der Herzogthümer, (z. B. in Hadersleben, Apenrade, Sonderburg, Flensburg, Husum, in St. Jürgen bei Schleswig, in Kiel u. s. w.), und wurden von eignen St. Jürgensbrüderschaften bedient. Für kranke Reisende und Pilger, so wie für Arme und Kranke dienten die Gasthäuser oder Heiligen Geisthäuser, bedient von Brüderschaften, die als Sinnbild des heiligen Geistes die Taube als Abzeichen führten, und deshalb in Dänemark Taubenbrüder genannt wurden. Diese Häuser, so wie die St. Gertrud- und Elisabethhospitäler waren zum Theil reich fundirt, und jedes hatte seinen ihm angewiesenen District, in welchem der Hospitalvorsteher wöchentlich oder monatlich umherfuhr, um milde Gaben einzusammeln. Auch solche Hospitäler fanden sich in allen Städten, und waren theils durch Fürsorge der Bischöfe, theils durch Privatpersonen im 14. und 15. Jahrhundert gegründet. Besonders reich waren die beiden Gasthäuser zum Heiligen Geist in Kiel, das eine 1256, das andere 1452 gegründet und durch Ablaßbriefe und Privilegien mancherlei Art bevorzugt. [1]) Diese milden Stiftungen in Kiel besaßen z. B. die Güter und Dörfer Oppendorf, Schwartenbek, Russee, Hassee, Hammer, Wik, Gaarden, Morsee, Bocksee, Wellendorf, Schönkirchen, Dieksdorf, Mönkenberg, Cronshagen, Kopperdal, Dehmölen und Germesdorf im Land Oldenburg. Die Fürsorge für die Seligkeit ließ in jedem Testamente auch die Armen und Kranken bedenken, und die segensreichsten Brüderschaften waren die „Elenden Gilden", welche ihre Thätigkeit auf Arme, Verlassene, Kranke und Fremde erstreckten. Leider hielten sich die räuberischen Hände des Adels auch von solchem Gute nicht frei, das zu milden Zwecken bestimmt war, und bereiteten durch Raub und Brand den Hospitälern manche Verlegenheit. [2])

Die Geldsummen, welche die Erhaltung der milden Anstalten erforderte, waren jedenfalls besser angewandt, als die, welche jährlich aus dem Lande gingen für Dispensationen, Wallfahrten, als Denarius Petri und Beisteuer zur Taxe, nach der alle Klöster ein Gewisses nach Rom stenern mußten, und für die Lösung vom Banne. Je häufiger indessen

[1]) Copiarius litterar. Pagens. in Kiel bei Westphalen Tom. III., pag. 576 ff. Diplomatar. Kilon. Westphalen Tom. IV., pag. 3275 ff.

[2]) Ein Beispiel findet sich bei Westphalen Thl. IV., pag. 3298.

der Bann ausgesprochen wurde, um so weniger bekümmerte man sich um die Lösung von demselben. Päpste, Bischöfe, Pröpste u. s. w. erließen alle Befehle unter Androhung des Bannes, jede Schuldverschreibung an Geistliche war mit Bannflüchen verbunden, und durch den vielfachen Mißbrauch wurde diese sonst furchtbare Waffe stumpf. Ungeheure Summen verschlang auch der Ablaß, den die päpstlichen Nuntien und Commissäre verkauften.

7. Der Ablaßhandel.

§ 22.

Die geistlichen Behörden des Landes ertheilten häufig den Ablaß, um Kirchen und Klöster zu begünstigen, zur Feier eines Festtages anzulocken, Hospitäler zu unterstützen und aus anderen Gründen, meistens jedoch nur auf 40 Tage. Dagegen verkaufte der Papst einen vollständigen Ablaß für alle Sünden, und ließ ihn durch eigene Delegaten auf eine so schamlose Weise verhandeln, daß selbst eifrige Papisten darin eine Quelle vieler Gottlosigkeit sahen. Häufig waren auch die Ablaßkrämer elende, liederliche Menschen, die das erpreßte Geld mit Saufen, Spielen und in Unzucht vergeudeten, und die erbärmlichsten Kniffe anwandten, um ihre Waare an den Mann zu bringen. Hatte man kein Geld, so nahmen sie Butter, Holz, Flachs, Korn, Speck, kurz Alles, was nur Geldeswerth hatte, und brachten ihre Beute oft auf vielen Frachtwagen davon.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde dieser Ablaß besonders häufig angeboten. 1443 erschien ein Ablaßkrämer Bartholomaeus de Monte Euculi in den Herzogthümern, von seinem Erfolge ist aber wenig bekannt geworden. Der Ablaßkrämer Paulinus Chappe hatte 1455 das Unglück, daß Christian I. ihm in Rothschild alles baare Geld aus seinem Ablaßkasten wegnahm und statt dessen eine Quitung über den richtigen Empfang hineinlegte, mit dem Hinzufügen, er habe das Geld zum Besten seines eignen Landes zu verwenden für gut und nöthig gefunden. Eine bedeutende Rolle spielte der Ablaßkrämer Marinus de Fregeno, der von Sixtus IV. zum Verkauf eines vollständigen Ablasses nach den Herzogthümern und nach Skandinavien gesendet wurde, und auch viele Manuscripte aus dem Lande nahm, unter dem Vorgeben, eine dänische Geschichte schreiben zu wollen. Er kam 1461 und sammelte reiche Ablaßgelder, aber Christian I., der grade eine Abfindungssumme

an seine Brüder und an den Grafen von Schauenburg auszahlen sollte, und die Stände der Herzogthümer zur Beihülfe nicht geneigt fand, benutzte diese schöne Gelegenheit, um sich Geld zu verschaffen. Weil der Ablaß verkauft wurde unter dem Vorwande, das Geld solle zum heiligen Kriege wider die Türken dienen, nahm er 8000 ℔ von den Ablaßgeldern, „weil er auch wider die ungläubigen Russen zu streiten habe." [1]) Im nächsten Jahre verkaufte Marinus seinen Ablaß unangefochten in den Herzogthümern, weil er versprochen hatte, dem Könige die Hälfte abzugeben. [2]) Aber das Unglück verfolgte ihn. Kaum war er mit seinem Gelde in Lübek angekommen und hatte dort 4260 Goldgulden zur Bewahrung abgegeben, so belegte der Herzog von Meklenburg dieses Geld mit Beschlag. Das Uebrige kam zwar glücklich auf die Wagen, die es nach Nürnberg befördern sollten, aber unterwegs wurde es dem Legaten abgenommen, weil es Lüneburgisches Geld sei und es Sr. Heiligkeit nicht gezieme, unheiliges Geld von einer gebannten Stadt zu nehmen. Es lag nemlich die Stadt Lüneburg im päpstlichen Banne.

1464 war wieder ein neuer Ablaßkrämer da und brandschatzte besonders die Städte Hamburg und Lübek, kam auch glücklich mit seinem Gelde davon. Er überredete auch in Hamburg, wo damals die Pest herrschte, viele zu einem Kreuzzuge gegen die Türken und gab ihnen anstatt des Handgeldes Ablaß. Die Kreuzfahrer kamen nur bis Italien, der Kreuzzug zerschlug sich, und die nicht vor Elend umgekommen waren, kehrten nackt und bloß wieder in ihre Vaterstadt zurück. 1465 ließ sich Marinus de Fregeno wieder erblicken. Diesmal hoffte er die Sache besser durchzuführen, indem er nicht erst bei Christian I. um Erlaubniß vorfragte, und die gesammelten Gelder eiligst und heimlich über die Grenze transportiren ließ. Als Christian das erfuhr und sich um seinen Antheil betrogen sah, erließ er im höchsten Zorne ein Dekret an seine Unterthanen, in welchem er einem Jeden gestattete, diesen Dieb und Räuber, wo er auch sei, mit seinem Gelde gefangen zu nehmen, indem er sich nur eine Theilung des Geldes ausbedang. [3]) Es ist dies Dekret vom Jahr 1469, und man sieht daraus, daß der Ablaßkrämer, da er so lange Zeit Arbeit fand, gewiß gute Geschäfte gemacht hat. Es gelang ihm auch glücklich mit seiner Beute zu entkommen. 1473 hielt er sich wieder im nördlichen Deutschland auf, und erließ aus Güstrow einen Ablaßbrief an Matthies Boje in Meldorf. 1475 trat er wieder

[1]) Lackmann Einleitung in die Schleswig-Holsteinische Historie B. I., pag. 26,

[2]) Pontoppidan l. VI., cp. 3, pag. 628.

[3]) Pontoppidan l. VI., cp. 3. pag. 636.

in den Herzogthümern auf, und war 1481 ebenfalls da, und ertheilte von Schleswig aus mehrere Ablaßbriefe. Seitdem aber ist er nicht wieder gekommen, wohl aber waren 1486 und 1488 andere Ablaßkrämer in den Herzogthümern thätig.

Darauf trat eine kurze Zeit der Ruhe ein, wenigstens ist nichts von einer Wirksamkeit päpstlicher Ablaßkrämer bekannt. Vielleicht war das Bedürfniß für den Augenblick befriedigt, und man wartete etwas, um unterdessen eine neue Sehnsucht nach dem Ablaß zu erwecken. Mit dem Anfange des 16. Jahrhunderts trat indessen der Ablaßhandel wieder mit neuer Kraft und in größerem Maße hervor. Der neue Ablaßkrämer hieß Raimund Perandi, war Archidiakonus, Professor der Theologie, päpstlicher Protonotar und Referendarius. Er schloß 1501 mit dem Herzoge Friedrich I. einen Contract, wonach er für die Ablieferung des dritten Theils der gelöseten Gelder die Erlaubniß erhielt, im Herzoglichen Gebiete mit seinem Ablaß Handel zu treiben. [1]) Im Jahre 1503 war er besonders thätig, und vermittelte auch auf Ansuchen Königs Johann in Lübek den Frieden zwischen dieser Stadt und Dänemark. Von Lübek ging er nach Hamburg, wo er sehr glänzend aufgenommen wurde. Die ganze Priesterschaft ging ihm in weißen Chorröcken entgegen, Magistrat und Bürgerschaft empfingen ihn vor dem Thore und begleiteten ihn nach der Domkirche, wo er knieend sein Gebet sprach. Am nächsten Sonntag hielt er eine feierliche Procession, und ertheilte nach der Messe von einer Tribüne auf dem Domkirchhof dem Volke den Segen. Als Subdiakonus diente ihm der Herzog Christoph von Braunschweig, postulirter Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden als Diakonus der Graf Kirchberg, der zugleich seine lateinische Rede dem Volke verdolmetschte [2]). So etwas machte Effect und zog Kauflustige an. Von Hamburg, wo er zugleich die Irrungen zwischen der Geistlichkeit und der Stadt beilegte und einige gute Anordnungen zur Aufrechthaltung guter Sitten unter den Geistlichen traf, ging er nach Stade, war aber im Sommer schon wieder in Eckernförde und Schleswig, wo er sich bis zum Herbste aufhielt. Er kehrte darauf wieder nach Lübek zurück und ging von da nach Schweden, um die Bestimmungen des durch seine Vermittelung geschlossenen Friedens ausführen zu helfen und zugleich Ablaß zu verkaufen [3]). 1513 verkaufte der Legat

[1]) Muhlius Diss. theol. Hist. pag. 15.

[2]) Adam Tratziger, Chronik der Stadt Hamburg bei Westphalen Thl. II., pag. 1389.

[3]) Lackmann l, c. B. I., pag. 186.

Idzardus Gravius Ablaß zur Beförderung des Baues der Petrikirche in Rom; am bedeutendsten war jedoch das Ablaßjahr 1517, welches die nächste Veranlassung zur Reformation wurde.

§ 23.

Der Kaiser Maximilian, dessen Frömmigkeit mit der Schwäche des Alters zunahm, wollte sein Leben mit einem Kreuzzuge gegen die Türken beschließen. Er legte diesen Plan dem Papste Leo X. dringend ans Herz, und dieser ging bereitwillig darauf ein und setzte gleich eine Kreuzzugscongregation nieder, welche den militärischen und ökonomischen Plan des Feldzugs entwerfen und die Mittel vorschlagen sollte, um die einlaufenden Geldsummen am schnellsten und wohlfeilsten einzucassiren. Er hatte nemlich die Absicht, die Gelder für den Bau der Petrikirche zu verwenden, der ihm sehr am Herzen lag. Johannes Angelus Arcembold aus Mailand, früher Kaufmann in Genua, jetzt päpstlicher Protonotar, Doctor der Rechte und Propst zu Arcisate, der bereits hinlängliche Proben seiner Talente in diesen Dingen beurkundet hatte, erhielt den Auftrag, die Ablaßgelder einzusammeln. Er wählte für sich selbst die Cimbrische Halbinsel und Skandinavien als Schauplatz seiner Wirksamkeit. 1516 war er bereits in Lübek und machte so gute Geschäfte, daß er sich seine Tisch- und Hausgeräthe von Silber anschaffen konnte [1]). Er wandte sich von da nach den Herzogthümern, durchstreifte namentlich im Frühjahre Dithmarschen, war im Winter in Meklenburg und kehrte dann wieder nach dem Norden zurück. Christian II. gewährte ihm die Erlaubniß zum Ablaßhandel für 1100 Rheinische Gulden in der Absicht, später je nach Beschaffenheit der Umstände eine noch größere Summe dabei zu gewinnen. Arcembold schlug nun bei allen Hauptkirchen seine Ablaßbude auf, und machte vortreffliche Geschäfte, da er der rechte Mann dazu war, und die Indulgenzbriefe, die bereits gedruckt waren, so daß nur der Name hinzugefügt zu werden brauchte, sehr liberal und umfassend lauteten, auch die fatale bisher übliche Clausel nicht enthielten, daß sie nur den Sündern, die wahrhaft bekenneten und bereuten, zu Gute kämen.

Er fand reichlich ein Jahr volle Arbeit und gewann durch seine Verschlagenheit das volle Vertrauen Christian II. Dieser wollte ihn als Friedensvermittler in Schweden gebrauchen, und machte ihn deshalb mit den dortigen Verhältnissen und seinen offnen und geheimen Freunden

[1]) Christiani Geschichte der Herzogthümer unter den Oldenburgern B. I. pag. 283.

auf das Genaueste bekannt. Arcembold versprach ihm auch, zum Frieden und zum Gehorsam gegen ihn die Schweden zu bereden. Anfangs handelte er auch ganz im Sinne des Königs, und versuchte gleich nach seiner Ankunft in Schweden im Februar 1518 zu Upsala einen Vergleich zwischen beiden Partheien, wenigstens einen Waffenstillstand zu bewirken. Aber der Reichsverweser Sten Sture wußte die Habsucht des päpstlichen Legaten zu benutzen, und brachte ihn durch Geschenke und durch das Anerbieten des Erzbisthums Upsala dahin, daß er ihm die Pläne Christian II. enthüllte und das gegen den Erzbischof Gustav Trolle von Upsala wegen seiner Anhänglichkeit an den Dänischen König ausgesprochene Absetzungsdekret bestätigte. Ein päpstlicher Befehl, durch Gustav Trolle veranlaßt, beauftragte den Arcembold freilich, die Wiedereinsetzung des Erzbischofs zu bewirken, aber das erneute Anerbieten der erzbischöflichen Würde und die Genehmigung, deren Einkünfte außerhalb Landes verzehren zu dürfen, war zu lockend, so daß der päpstliche Legat sich nicht beeilte, den Befehl zu vollziehen, sondern nach Rom berichtete, Trolle sei rechtmäßig abgesetzt und könne ohne große Unruhen nicht wieder eingesetzt werden, dagegen wünsche man ihn zum Erzbischof, und er bäte deshalb um die päpstliche Einwilligung. Statt derselben erhielt er aber einen ernsten Verweis über sein unwürdiges Betragen, und der Erzbischof von Lund wurde beauftragt, Bann und Interdict über Schweden auszusprechen.

Bei dieser Lage der Dinge hielt Arcembold es für angemessen, Schweden zu verlassen mit den großen Schätzen an Geld, Eisenstangen und Butter, die der Ablaßhandel eingebracht hatte. Aber ein neues noch verderblicheres Ungewitter hatte sich bereits über seinem Haupte zusammengezogen. Christian II. hatte einen vollständigen Bericht über das Verfahren des Legaten erhalten, und beschloß eine solche Rache zu nehmen, die zugleich für seine Finanzen ersprießlich schien. Zunächst zog er sämmtliche nicht unbedeutende Ablaßgelder ein, die noch auf Bühnen waren, und befahl weder Briefe noch Abgeordnete des Arcembold aus dem Lande zu lassen, und seine Güter und Waaren mit Beschlag zu belegen. Einige Schiffe sollten die Ueberfahrt des Ablaßkrämers nach Deutschland verhindern. Der Admiral Sören Norby war auch so glücklich, bei der Insel Gothland den Bruder des Legaten, Antonellus Arcembold, anzuhalten, trieb diesen selbst nach Schweden zurück, nahm aber seine Schiffsladung weg unter dem Vorwande, daß er mit verbotenen Waaren handle, die nach den Reichsgesetzen confiscirt werden müßten.

Arcembold erkannte aus diesen Zeichen den Zorn des Königs und fürchtete zugleich für seine noch übrigen Gelder und Waaren. In kläg-

lichem Tone schrieb er sowohl an den Papst als an den König und betheuerte seine Unschuld. Dadurch glaubte er Christian II. besänftigt zu haben und wagte es jetzt, seinen Bruder Antonellus mit 20,000 Dukaten nach Dänemark zu schicken, um mündlich weiter zu verhandeln und nöthigenfalls durch Aufopferung dieser Summe das Uebrige zu retten. Antonellus wurde aber bei seiner Landung in Rothschild gefangen genommen und das Geld mit Beschlag belegt. Arcembold erhielt freies Geleit und begab sich nun nach Lund, sandte auch schon einen Transport Eisen und Butter nach Dänemark, um es dort verkaufen zu lassen. Aber die Waaren wurden in Helsingör confiscirt unter dem Vorwande, daß wichtige Briefe darunter seien. Als Arcembold diese Unglücksfälle erfuhr, auch den Befehl von Christian II. erhielt, Rechenschaft über sein Verhalten in Schweden und über die aus dem Ablaßhandel gelöseten Summen abzulegen, hielt er sich nicht mehr für sicher, ließ seine Schätze in Stich und floh nach Schweden. Vorher schrieb er noch einmal an den König, um sein Verfahren zu rechtfertigen und die Herausgabe seines gefangenen Bruders und seiner Schätze zu bewirken, wofür er dem Könige 1000 Rheinische Gulden versprach. Von Calmar aus entschlüpfte er nach Lübek und wurde nach Rom zurückgerufen, um sich gegen die Anklagen des Dänischen Königes zu rechtfertigen. In Folge dessen wurde zwar Antonellus freigelassen, aber die Gelder und Waaren trotz der inständigen Bitten Leo X., sie nach Antwerpen zu befördern, zurückbehalten.

Das konnte man in Rom nicht so leicht verschmerzen, namentlich als Arcembold den hohen Betrag der von Christian II. gekaperten Summen erwähnte. Man war sehr unzufrieden mit dem Könige; da aber sein Abfall zum Lutherthum zu befürchten stand, wurde sowohl die Sache mit dem Arcembold als mit Schweden durch den Legaten Franz de Potentia auf eine für den König glimpfliche Weise abgemacht. Arcembold mußte versprechen, nie wieder nach Dänemark zu kommen und nichts zum Nachtheile des Königs zu unternehmen, und wurde 1525 Bischof von Novara, später Erzbischof von Mailand. Geld und Waaren hatten aber nicht mehr aufgefunden werden können. [1])

[1]) Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in Dänemark in Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens B. I., pag. 300–312.

8. Zustand der Schulen und Wissenschaft.

§ 24.

Die Schulen [1]) wurden zunächst zur Bildung der Geistlichen in Klöstern und an Domcapiteln gegründet und erst später, als auch das Bedürfniß eines Volksunterrichtes sich herausstellte, in innere und äußere Lehranstalten geschieden; erstere für den ursprünglichen Zweck, letztere für die Bildung der Jugend und als Vorbereitung für die innere Lehranstalt. Die inneren Schulen, in denen nur Theologie gelehrt wurde, verloren ihre Bedeutung durch die Errichtung der Universitäten, wenn sie auch bei den Domcapiteln noch bis zur Reformation blieben. Die äußeren Schulen dagegen, deren Leitung der Scholasticus besorgte, wurden bedeutender, als im 12. Jahrhundert zur Erleichterung derselben sogenannte Lese- und Schreibschulen errichtet wurden; sie besorgten seitdem den eigentlichen wissenschaftlichen Unterricht und vertraten die Stelle unserer Gymnasien. An den inneren, zur Ausbildung von Geistlichen bestimmten Lehranstalten, wurden, nachdem die Canoniker selbst die Besorgung des Unterrichts aufgaben, besonders seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Lectoren der Theologie und der Heiligen Schrift angestellt, wofür sich namentlich die Bischöfe in Schleswig und Lübek thätig erwiesen. Diese Lehrer, deren an den Capiteln gewöhnlich 2 angestellt waren, hielten an bestimmten Tagen Vorträge über Dogmatik, Pastoraltheologie, Kirchenrecht und ähnliche Gegenstände, deren Kunde für die Geistlichen nöthig war; der Cantor und der Succentor des Capitels unterrichteten im Chorgesange. In Hamburg waren die beiden Lecturen um 1430 von dem Canoniker M. Johann Vritze gegründet. Der erste Lector sollte ein im Canonischen Rechte erfahrner (legalis) Priester (deificus) sein, der jedoch keinem Mönchsorden angehörte (secularis) und die Würde eines Magister oder Baccalaureus der Theologie erlangt hatte. Er hatte nicht bloß öffentliche Vorträge über die Heilige Schrift zu halten, sondern auch jährlich 4 mal in lateinischer Sprache für die Geistlichen und 4 mal in deutscher Sprache für das Volk zu predigen. Damit der erste Lector auch zugleich ein Auditorium habe, gründete der erwähnte Canoniker Johann Vritze auch 4 Dompredigerstellen, deren Innehaber nicht bloß Sonnabends in den Fasten, des Freitags und an

[1]) Grautoff Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübek vor der Reformation der Kirche. Lübek 1830. Schulprogramm. Dr. Jessen Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein u. s. w. Hamburg 1860 bes. § 10–14.

den 3 Festtagen in den Ostern zu predigen hatten, sondern auch bei den Vorlesungen des Lectors zugegen sein mußten, um ihm Fragen vorzulegen oder zu beantworten. Es ist wahrscheinlich, daß auch auf der Cimbrischen Halbinsel, ebensowohl als anderswo, an den Klöstern solche innere Lehranstalten oder Seminare für Geistliche bestanden, von denselben ist aber nichts weiteres bekannt geworden, als die vereinzelt dastehende Nachricht, daß der Dominikaner Prior Wilhelm von Bueren, der als Doctor der Theologie promovirt hatte, in seinem Kloster in Schleswig zur Zeit der Reformation die Dogmatik des Lombardus vorgetragen hat. Die Reformation hob diese höheren geistlichen Lehranstalten an den Capiteln nicht gleich auf, sondern ließ zur Ausbildung der Geistlichen die theologischen Vorlesungen bestehen, die, wenn auch der Form nach wie früher, doch anderen Inhaltes geworden waren.

Größere Bedeutung als diese inneren Lehranstalten oder theologischen Seminare, erlangte die Schola exterior bei den Domcapiteln, vorzugsweise die Dom- oder Stiftsschule genannt, ebenfalls abhängig von dem Capitel, ohne dessen Einwilligung überhaupt keine Schulen errichtet werden durften. Die Aufsicht dieser Domschule stand bei dem Scholasticus des Capitels, der den Rector und die übrigen Lehrer oder Schulgesellen anstellte und meistens so gering als möglich besoldete. Mußten doch selbst an manchen Orten die Lehrer für die geringe Einnahme ihrer Stellen ein bedeutendes Antrittsgeld an den Scholasticus geben, der die Schulangelegenheit häufig nur vom pekuniären Standpunkt betrachtete, mehr auf die Wohlfeilheit als auf die Kenntnisse der Lehrer sah und deren Anzahl möglichst zu verringern suchte! Trotz kirchlicher Verbote wußte der Scholasticus an den meisten Stellen doch ein Schulgeld von den Kindern zu erlangen, davon er zwei Drittheile erhielt, um für die Hälfte desselben Bänke, Tische, Fenstern und Bücher anzuschaffen. Wiederholt klagte die Hamburger Bürgerschaft z. B. 1337, 1447, 1499, über den Scholasticus wegen willkührlicher Erhöhung des Schulgeldes, der Besetzung der Lehrerstellen mit untauglichen Subjecten, wegen Entziehung des Gehaltes der Lehrer und wegen ungebührlich hoher Sporteln für die Ertheilung der Erlaubniß zum Unterricht.

In diesen Domschulen wurde ursprünglich nach dem Lehrplane Karl des Großen in den 7 freien Künsten unterrichtet, aber später war man bescheidener in seinen Anforderungen und beschränkte sich außer dem Unterrichte in den wesentlichsten Stücken der Glaubenslehre, nach erlangter Fertigkeit im Lesen und Schreiben, auf die Dialektik, die Grammatik und den Gesang, ja zuweilen vernachlässigte man auch die Behandlung der Grammatik (natürlich der lateinischen Sprache), und ließ

in der Dialektik nur einige philosophische Terminologien und deren Definitionen auswendig lernen. Lateinische Classiker wurden nur mit wenigen Schülern gelesen, besonders von den Dichtern Virgil und Horaz, und von den Prosaikern Priscian, Cicero de officiis und Quinctilian. An einen Unterricht im Griechischen wurde gar nicht gedacht. Die Beschaffenheit des Unterrichtes erhellt auch aus den in den Schulen Schleswigs und Holstein gebrauchten Lehrbüchern. Dahin gehörte: Alexandri Doctrinale, eine lateinische Grammatik in Hexametern, von Alexander de Villa Dei aus Dole in der Normandie am Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßt. Es enthielt in 4 Theilen 12 Capitel und war so dunkel im Ausdrucke, daß viele dickleibige Commentare zum Verständniß geschrieben wurden und das Werk wo möglich noch dunkler machten. Dieses Buch hieß auch Puerilia und stand 300 Jahre in hohem Ansehen. In Italien wurde es schon am Ende des 15. Jahrhunderts abgeschafft, in dem größten Theile von Deutschland um 1506, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein blieb es in Geltung, bis die Kirchenordnung dafür Melanchthons Grammatik einführte. Andere Schulbücher waren der Facetus, ein abgeschmacktes Gedicht von den Pflichten der Menschen gegen Gott und die Aequivocationes Matthaei, von einem Matthäus aus Vence in Frankreich im 12. oder 13. Jahrhundert verfaßt. Sehr beliebt waren die Schulbücher des Johannes de Garlandia, eines im 11. Jahrhundert lebenden Dichters und Grammatikers in England. Von ihm hatte man Aequivocationes, die als ziemlich schlecht geschildert werden, Deponentia verborum, ein Gedicht, welches den Unterschied zwischen den deponenten und passiven Verben auseinandersetzte, Synonima Britonis, Composita verborum u. s. w. In großem Ansehen stand der Graecismus des Eberhardus Bethuniensis aus dem 13. Jahrhundert, eine lateinische Grammatik in Hexametern, und sein Labyrinthus, ein elegisches Gedicht über die Leiden eines Schulmeisters, das zugleich eine Anweisung zur Rhetorik und Poetik enthielt. Man gebrauchte ferner den Donatus, das Fundamentum in Grammatica von 1493, den Remigius Antissiodorensis, die Regulae Grammaticae von 1493, die Rudimenta Despauterii, die 25 Vorschriften über lateinische Construction von Joh. Muonelius in Münster, die Epistolae aureae Turci cognomento magni von 1519, Henrici Fabri hortulus Synonymorum von 1520 und Petri Laale Proverbia oder Adagia, eine Sammlung lateinischer und dänischer Sprichwörter, alphabetisch in leonischen Versen geordnet [1]).

[1]) Nyerup librorum qui ante Reformationem in scholis Daniae praelegebantur notitia etc. Hafn. 1784.

Solche lateinische Schulen gab es aber nicht bloß an den Domcapiteln, sondern in den beiden Städten Hamburg und Lübek wußte es die Bürgerschaft dahin zu bringen, wenn auch nach vielen Streitigkeiten mit dem Capitel, daß auch andere derartige Schulen gegründet wurden, nemlich in Hamburg die Nikolaischule, und in Lübek die Jakobischule. Allein der Scholasticus des Capitels hatte auch über diese Schulen die Aufsicht und Emolumente von ihnen. In Lübek wurde zwischen der Bürgerschaft und dem Capitel rücksichtlich der Jakobischule ein Vergleich getroffen, nach welchem der Scholasticus das Recht erhielt, sämmtliche Lehrer anzustellen, dagegen sich verpflichtete, für je 60 Schüler, welche Schulgeld gaben, wenigstens Einen geschickten Magister zu ernennen. Bei den Klöstern fanden sich lateinische Schulen nur, wenn sie an einem Orte zugleich Pfarrgerechtigkeit besaßen. So hatte das Bordesholmer Kloster in Kiel seit 1320 eine lateinische Schule, mit dem Privilegium, daß außer ihr keine andere Schule dieser Art am Orte sein durfte [1]). Auch in Itzehoe fand sich um 1410 eine lateinische Schule; wahrscheinlich waren solche auch noch in anderen Städten der Herzogthümer.

Außer den lateinischen Schulen gab es auch noch deutsche Schulen oder Schreibschulen in den Städten, in welchen aber außer dem Lesen, dem Schreiben und der deutschen Sprache nur das Vater Unser, das Apostolische Glaubensbekenntniß und das Ave Maria gelehrt werden durfte. In Lübek durfte es nur 4 solcher Schreibschulen geben [2]), über welche der Scholasticus des Capitels die Aufsicht führte, die vom Magistrate präsentirten Lehrer prüfte, beeidigte und einsetzte, und als Schadenersatz für die Einbuße, welche die Capitelsschule dadurch erlitt, den dritten Theil des Schulgeldes erhielt. Auf dem Lande fehlte es ganz an Schulunterricht, jedoch ist zu vermuthen, daß in den Marschdistricten Nordfrieslands und Dithmarschens es nicht ganz an Schulen wird gefehlt haben, was aus der größeren Bildung der reicheren Bewohner und aus der größeren Anzahl der jungen Leute, die aus diesen Districten die Universitäten bezogen, geschlossen werden kann.

Unter den Schülern gab es sogenannte Herrenschüler, welche Schulgeld bezahlten, und arme Schüler, die ihren Unterhalt durch mildthätige Gaben fanden, durch Gesang, Betteln und was sonst bei besonderen Feierlichkeiten, namentlich bei Begängnissen einiger Kalande und Brüderschaften für sie abfiel. In Kiel z. B. wurden an den Versammlungstagen des großen Kalands 12 armen Schülern die Füße gewaschen und

[1]) Westphalen Tom. IV., pag. 3281.

[2]) Recensio statutor. Eccles. Lubec. bei Westphalen Tom. II., pag. 2428.

ihnen Lebensmittel und Geld gereicht. Eine besondere Einrichtung waren die Scholares dormitoriales, die im Chor des Capitels schliefen, um zur Assistirung der Frühmette bei der Hand zu sein. In Hamburg ward diese Einrichtung 1446 abgeschafft, weil die Stadt über den Unfug klagte, den diese Schüler mit den Nachtwächtern trieben. Ein allgemeines Schulfest fand am Gedächtnißtage des Bethlehemitischen Kindermords statt, und wurde von den Schülern durch ein feierliches Gastmahl begangen. Am Andreasabend wählten sich die Schüler einen Abt und am Nikolaitage aus ihrer Mitte den sogenannten Kinderbischof, der eine besondere Kleidung und Würde im Chor hatte. In Lübek hatte der Scholasticus den Kinderbischof vom St. Nikolaifeste bis zum Feste der unschuldigen Kinder zu kleiden und zu ernähren.

§ 25.

Was den Zustand der Gelehrsamkeit betrifft, so gab es auch in diesen nördlichen Gegenden manche Gelehrte, die mit denen Deutschlands wetteifern konnten, und viele junge Leute namentlich aus dem Adel studirten in Paris und den Deutschen Universitäten. Die Canoniker waren auch zum Theil verpflichtet, sich mehrere Jahre auf Universitäten aufzuhalten, und in Lübek behielten sie 2 Jahre und 6 Wochen ihre Präbenden, wenn sie in Paris studirten, in demselben Maße, als wenn sie gegenwärtig wären. Bei manchen Vikarien war auch die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß der Innehaber derselben ein Magister artium sein sollte. Unter den vaterländischen Gelehrten in der letzteren Zeit vor der Reformation sind manche aus den Geschlechtern der Ahlefeld, Reventlow und Ranzau zu nennen, von denen Johann Moller in seinem ausgezeichneten Werke Cimbria Litterata handelt. Besondere Berühmtheit und einen Europäischen Ruf erlangte der Canoniker Dr. Albert Kranz in Hamburg, der als Dekan des Capitels (seit 1508) wiederholt, aber ohne Erfolg, die kirchlichen Mißbräuche in seiner Vaterstadt zu reformiren suchte. Er war gleich ausgezeichnet in theologischen wie in juristischen Kenntnissen, und auch als Staatsmann angesehen, weshalb er 1500 von den beiden Herzögen Johann und Friedrich zum Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten mit Dithmarschen gewählt wurde. Er hat sich große Verdienste um die Geschichte Niedersachsens und des Nordens erworben, besonders in seiner Vandalia, Saxonia, Chronica Regnorum Aquilonarium und Metropolis. Wegen seiner offenen Wahrheitsliebe und seiner scharfen Kritik der geistlichen Zustände sind seine Schriften in den Index Prohibitorum gekommen. Er erkannte die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche, schwieg aber selber zu den

Irrthümern derselben, wenn er sie auch mißbilligte, weil er sich weder durch seine Kenntnisse noch durch sein Alter zum offenen Angriff befähigt hielt. Noch kurz vor seinem Tode, der am 7. Dcbr. 1517 erfolgte, begann Luther das Werk der Reformation. Er billigte zwar sein Unternehmen, glaubte aber nicht daran, daß durch einen Mönch die Macht der Kirche erfolgreich könne gebrochen werden [1]). Auch sein Zeitgenosse und Landsmann Dr. Herrmann Langenbeck, seit 1482 Bürgermeister in Hamburg, hat sich nicht nur als Staatsmann, sondern auch als Gelehrter einen bedeutenden Namen erworben.

Trotz solcher rühmlichen Ausnahmen war doch die große Masse des Clerus in Unwissenheit und Stumpfsinn versunken. Vieles ist wohl der Entfernung von den Universitäten Deutschlands zuzuschreiben, denn die von Christian I. 1479 gestiftete Universität in Kopenhagen war nur sehr mäßig und wurde auch von Schleswig aus noch wenig besucht. Bibliotheken befanden sich nur an den Domkirchen und im Kloster Bordesholm. Wenn auch die Buchdruckerei in Lübek von Stephan Arndes, welche 1494 die große Plattdeutsche Bibel mit den Glossen des Nicolaus von Lyra druckte, einen Europäischen Ruf hatte, so war doch in den Herzogthümern selber vor dem Jahre 1523 keine Buchdruckerei zu finden. Es sind überhaupt nur wenige und dazu noch sehr mangelhafte Nachrichten über die Schulen und die Wissenschaft in den Herzogthümern vor der Reformation aufbehalten, und schon dieser Umstand gestattet einen Rückschluß auf den schlechten Zustand derselben.

Es fehlte zwar nicht an solchen, welche die Mängel des Schulwesens erkannten, aber Besserungsversuche konnten keinen nachhaltigen Einfluß haben in einem Zeitalter, das die Humanisten für Ketzer hielt. Damals, als bereits einzelne durch die Reformation geweckte Ideen auch nach dem Skandinavischen Norden drangen, suchte der König Christian II. von Dänemark das Schulwesen zu heben. Zwar erschwerte er den Schulbesuch für Kinder ärmerer Eltern, indem er den Currentschülern das Allmosensammeln verbot, ja auf Anrathen der Siegbritt ließ er einmal alle arme Schüler aus Kopenhagen treiben, und befahl, daß Niemand seine Kinder studiren lassen sollte, der nicht die Mittel dazu habe [2]). Aber auf der anderen Seite beschloß er doch Einrichtungen für die Schule, die den Ansichten der Zeit weit vorauseilten, von klarer Erkenntniß dessen, was Noth that, zeugten, und, wenn sie ausgeführt wären, außerordentlich heilsam hätten wirken müssen. Seine eigne Er-

[1]) Moller Cimb. Lit. Tom. I., pag. 315, Tom. III., pag. 377—391.

[2]) Pontoppidan A. E. D. lib. VI., cp. 1, pag. 297.

fahrung hatte ihn die Mängel des Schulwesens kennen gelehrt. Damals, als er die ganze Gesetzgebung des Königreichs Dänemark nach neuen Grundsätzen regulirte, entwarf er auch den Plan zu einer neuen Schulordnung, wahrscheinlich 1521 oder 1522, da er sich in den in diesen Jahren erlassenen Gesetzen auf seine beabsichtigte Schulordnung beruft. Der Entwurf [1]) handelt in 26 Artikeln von der Eintheilung der Schulen, der Schulzeit, den Unterrichtsgegenständen, dem Schulbesuch, den Schullehrern, den Schulen in kleinen Städten, den Lehrbüchern, dem Schullohn und der Schuldisciplin. Jede Schule soll nach diesem Regulativ in mehrere Classen eingetheilt sein, in welchen die Schüler nach ihren Kenntnissen vertheilt werden, damit Jeder den seinen Fähigkeiten angemessenen Unterricht erhalte. Nothwendige Vorkenntnisse für die Entlassung zur Universität sind: einige Kenntnisse in der Dialectik, Rhetorik und Poesie. Neu war die Bestimmung, daß halbjährliche Examina mit den Schülern vorgeschrieben wurden, welche über den Platz der Schüler in der Classe entscheiden sollten. Die Schulzeit sollte sein von 5—8 Uhr im Sommer und von 6—8 Uhr Morgens im Winter. Von 8—9 war Freistunde, von 9—10 wieder Unterricht, von 10—12 frei, von 12—2 Repetition, von 2—3 frei, von 3—5 Uhr Unterricht. Wenn in einer Woche keine Festtage gefeiert wurden, so sollte 1 Tag frei sein. Der König hielt eine gute Besoldung der Lehrer für nothwendig, und verlangte von den Bischöfen, daß sie jedem Lehrer eine gute Pfarre oder doch Vikarie zu seinem Unterhalte gäben. Als vierteljährliches Schulgeld wurde von jedem Schüler 2 β für den Oberlehrer, 1 β für seinen Unterlehrer festgesetzt. Dafür sollten denn auch die Lehrer sich mit allem Fleiße bestreben, die Kinder in dem, was nützlich sei, zu unterrichten. Dem Könige lag es daran, daß tüchtige Lehrer angestellt würden, daher verbot er dem Magistrate der Städte, Schullehrer zu ernennen, die nicht vorher von der Universität oder dem Rector der Domschule geprüft seien, ob sie auch Kenntnisse und Fähigkeit besäßen, um die Knaben nach der neuen Einrichtung unterrichten zu können. Die Kinder, welche die lateinische Sprache lernen sollten, sollten gleich die Stadtschulen besuchen und nicht vorher anderen ungelehrten Leuten übergeben werden, weil, wenn nicht gleich ein guter Grund gelegt werde, der Schade nachher oft nicht wieder ersetzt werden könne. In kleinen Städten, wo man keine ordentlichen Schulmeister hätte, sollte man sich von der Universität tüchtige Männer schicken lassen. Wenn diese aber

[1]) Der Entwurf ist zuerst herausgegeben von Langebeck im Dänischen Magazin VI., pag. 364 ff., cfr. Münter Magazin I., pag. 326 ff.

nicht zu haben wären, so sei es hinreichend, wenn die Kinder das A. B. C., das Ave Maria, Paternoster, und Dänisch lesen und schreiben lernten, bis man einen gelehrten Schulmeister erhalten könne. Die alten Schulbücher, namentlich Alexandri Puerilia nebst dem Facetus, Petrus Laale, Aequivocationes Matthaei, Synonima Britonis, Johannes de Garlandia, Graecista, Labyrinthus etc. sollten verbrannt, und an ihre Stelle bessere eingeführt werden, z. B. die Flores vocabulorum Antonii Mancinelli anstatt der Puerilia, der Cato anstatt des Facetus. Kein Schüler solle zu Chor gehen, der nicht 2 vollständige Anzüge und immer reine Kleider habe, überhaupt sollten die Lehrer auf die Reinlichkeit der Kinder besonders achten. Die Lehrer sollten auch nicht mehr, wie früher, Stöcke in den Schulen haben, und die Kinder fernerhin nicht mehr so unmäßig und unziemlich mit Ruthen züchtigen. Die Verkleidung zur Fastnacht, das vermummt Umherlaufen, das Betteln und Possentreiben, welches bis dahin üblich gewesen war, wurde Lehrern und Schülern unter Androhung strenger Strafen untersagt.

Diese beabsichtigte Schulordnung Christian II. enthält manche Bestimmungen, die dem Könige Ehre machen, und von denen nur zu bedauern ist, daß die politischen Unruhen ihre Durchführung verhinderten.

Capitel II.

Die Verbreitung der Reformation bis zur Beendigung des provisorischen Zustandes durch die Kirchenordnung.

§ 1.

Es ist zu bedauern, daß über die Einführung der Reformation in den beiden Herzogthümern so wenige Nachrichten vorhanden sind, so daß es schwer wird, aus den sporadischen Notizen sich ein klares Bild von dem Gange zu entwerfen, den die Reformation daselbst nahm. Es liegt dieses zum großen Theile an der Art und Weise, wie sich die Reformation hier verbreitete, an dem ruhigen, allmählichen, geräuschlosen Wege, ohne bedeutende Opposition und ohne besonders hervorragende Momente, welche der Reformationsgeschichte des Königreichs Dänemark ein besonderes Interesse verleihen. Hier aber gab es fast keine Märtyrer der Reformation, keine hervorragenden Persönlichkeiten, keine Conflicte, die dem Bilde ein individuelles Gepräge geben können. Die Weisheit der Regierung ließ die Reformation ruhig gewähren, und trat nur, so lange der Sieg der neuen Lehre nicht gesichert schien, so weit ein, daß die Ruhe des Landes aufrechterhalten wurde. Es ging deshalb der definitiven Entscheidung ein längeres Provisorium vorher, in welchem der alte und der neue Glaube neben einander bestanden, nicht ohne Nachtheile für die segensreiche Organisation der neuen Landeskirche. Es kommt hinzu, daß die älteren Kirchenbücher an vielen Kirchen verloren gegangen sind durch Feuersbrünste, durch Nachlässigkeit, durch Kriege und hauptsächlich auch durch Böswilligkeit, damit der neue Prediger sich nicht zurechtfinden und namentlich wegen der ihm zukommenden Einnahmen in Ungewißheit bleiben sollte. Es wurden oft die Kirchenbücher und andere Dokumente zerrissen und verbrannt von den Predigerwittwen,

wenn der Nachfolger sich ihren Wünschen nicht fügen wollte. Manches Document ist auch bei Feierlichkeiten am Hofe mit den Raketen in die Luft geschickt, indem die alten Kirchenpapiere als Material zu Feuerrädern, Raketen und ähnlichen Dingen eingesaudt werden mußten. Von den nicht unwichtigen Verhandlungen der Landtage über die Religionsangelegenheiten ist nur Weniges bekannt geworden, und an Aufzeichnungen und Berichten gleichzeitiger Schriftsteller fehlt es ganz. Erst die Nachrichten von Krafft, Kortholt, Muhlius, Lackmann und anderen verbreiten einiges Licht über die Einführung der Reformation.

Zu der Zeit, als Luther sein Reformationswerk begann, waren die Herzogthümer, so weit sie den Herzögen aus dem Oldenburgischen Stamme unterworfen waren, getheilt zwischen dem Könige Christian II. von Dänemark und Skandinavien und dem Herzoge Friedrich I. Ersterer besaß den sogenannten Segeberger Antheil, letzterer den Gottorfschen Antheil [1]).

Christian II., am 2. Juli 1481 geboren, folgte seinem Vater Johann 1513 in der Regierung über die 3 Skandinavischen Reiche und über den Segeberger Antheil in den Herzogthümern. Nachdem ihm die Reichsstände in Dänemark und Norwegen am 22. Juli 1513 in Kopenhagen und der Schleswig-Holsteinische Landtag am 18. October 1513 in Flensburg gehuldigt hatten, war es sein Streben, nicht nur das widerstrebende Schweden sich unterwürfig zu machen, sondern auch die Macht des Adels und der Geistlichkeit zur Befestigung seiner königlichen Gewalt zu brechen. Zu dem Ende suchte er den Bürger- und Bauernstand zu heben und erließ deshalb viele Verordnungen, die von einer großen Einsicht in dasjenige, was dem Lande damals Noth that, zeugten, und bemühte sich, durch Unterdrückung der Privilegien, welche die Hansestädte, namentlich Lübek, seit Jahrhunderten in Dänemark besaßen, einen selbstäudigen Handel und bürgerliche Gewerbe in seinem Reiche hervorzurufen. Er fand deshalb überall harte Kämpfe und erbitterte Feinde, denen er durch gewaltthätige, leidenschaftliche Maßregeln Waffen gegen sich in die Hände gab. Seine gefährlichsten Feinde, denen er am Ende unterlag, erweckte er sich durch Eingriffe in die Rechte der Herzogthümer. Christian ging allen Kämpfen mit großem Muthe entgegen, der ihn nur am Ende seiner Regierung zu seinem Verderben verließ; ein scharfes Urtheil, ein kräftiger Wille verbunden mit einer schroffen Härte, die ihn für die blutigen Rathschläge der Freunde der

[1]) Die einzelnen Bestandtheile derselben werden angegeben bei Lackmann Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie. Bd. I., pag. 129 ff.

Siegbritt günstig stimmte, standen ihm zur Seite. Dennoch ging er unter in seinen Kämpfen mehr durch eigne Schuld als durch ungünstige Verhältnisse. Seine Maßregeln und Schicksale gehören indessen der Geschichte Dänemarks an, und können deshalb hier übergangen werden.

Christian II. war ein Freund der Reformation [1]) nicht so sehr weil er nach den reichen Kirchengütern ein Verlangen trug, sondern mehr aus staatsmännischen Rücksichten. Er sah in der Reformation ein bequemes Mittel, die politische Macht der Dänischen Geistlichkeit zu brechen und die königliche Gewalt zu vermehren, und benutzte dieselbe zugleich, um den Papst einzuschüchtern und in den Schwedischen Händeln für sich zu stimmen. Es fehlte ihm indessen auch weder an der Ueberzeugung, daß durch die Reformation die Wohlfahrt des Staates gehoben würde, noch an der Erkenntniß der großen Gebrechen der Kirche, zu deren Hebung er bereits früher manche weise Gesetze gegeben hatte. Aus späteren Jahren ist seine persönliche Ueberzeugung von der Wahrheit der Lutherischen Lehre unzweifelhaft.

Im Jahre 1520, nachdem er aus Schweden zurückgekehrt war, begann er für die Einführung der Reformation in Dänemark thätig zu sein. Er bat seinen Oheim, den Churfürsten Friedrich von Sachsen, um einen gelehrten Mann, der die Lehre Luthers auch in Dänemark verkündigen könne, und dieser sandte ihm auf Empfehlung von Luther und Amsdorf einen Magister Martin Reynhard (auch Reinhart), der vorher Priester im Stifte Würzburg gewesen war. Der Bruder Martin, wie er auch genannt wurde, kam im October des Jahres 1520 nach Kopenhagen, wurde Professor der Theologie daselbst und erhielt die Nikolaikirche auf Befehl des Königes für seine Predigten eingeräumt. Martin predigte auch wiederholt unter großem Zulauf der Menge, da sein Auftreten in hohem Maße die Neugierde erregte. Zwar war er der Dänischen Sprache nicht mächtig, aber der Carmeliterprior Dr. Paulus Eliae, der sich für die Sache der Reformation zu interessiren schien, übersetzte seine Deutschen Predigten in die Landessprache. Die Predigten wirkten aber gar nichts, weil der Reformator etwas sehr Auffallendes in seinem Benehmen hatte, und solche wunderliche Gesticulationen machte, daß er mit einem Hasen große Aehnlichkeit hatte. Die katholischen Geistlichen benutzten dies, um ihn lächerlich zu machen, und

[1]) Gram, von König Christian II. vorgehabter Religionsverbesserung in Dänemark. Histor. Abhandlg. d. Gesellsch. d. Wissch. in Kphgen., übersetzt von Heinze Bd. III., pag. 199 ff. Münter Kirchengeschichte von Dänemark etc. Thl. 3, erstes Buch pag. 1—95.

Bruder Martin hielt es deshalb für gerathen, mit seinem Predigen aufzuhören. Als nun bei Gelegenheit einer Disputation über das Buch Luthers von der Babylonischen Gefangenschaft der bisherige Mitarbeiter Paulus Eliae dem Martin Reynhard widersprach und sich auf die Seite seiner Gegner warf, so hielt Christian II. es für angemessen, den Martin im Februar 1521 wieder nach Deutschland zurückzuschicken, gab ihm indessen den Auftrag, einige gelehrte Männer, wo möglich den Luther selbst, jedenfalls aber den Carlstadt für die Kopenhagener Universität zu gewinnen. Inzwischen verbot der König seiner Universität, die Lehre Luthers zu verdammen oder gegen ihn zu schreiben.

Carlstadt nahm den Ruf an, und selbst Luther schien nicht abgeneigt, ehe sich die Entführung nach der Wartburg als ein besseres Mittel zum Schutze gegen seine Feinde darbot. Die Reise Christian's nach Belgien zu seinem Schwager Carl V. ließ das Reformationswerk in den Hintergrund treten. Und als nun gar der päpstliche Nuntius Johann de Potentia nach Dänemark kam, um eine Untersuchung über das Stockholmer Blutbad anzustellen, hielt Christian es für gerathen, mit seinen Absichten der Kirchenverbesserung nicht so offen hervorzutreten, wie er denn zu derselben Zeit, als er Lutherische Gelehrte nach Dänemark berief, zugleich Gesandte nach Rom schickte, um dem Papste seine Verehrung zu bezeugen, das Erzbisthum Lund für seinen Günstling Dietrich Schlagheck zu erbitten, ja sogar um die Anerkennung zweier Nordischen Heiligen zu bewirken. Er machinirte also nach beiden Seiten hin, um je nach den Umständen die eine oder die andere Parthei ergreifen zu können.

Carlstadt und mit ihm der Professor Gabler in Wittenberg waren unterdessen im Mai oder Juni 1521 in Kopenhagen angekommen. Sie blieben aber nur 14 Tage dort, wahrscheinlich durch die Schwierigkeit ihrer Stellung abgeschreckt, vielleicht auch durch geheime Machinationen des Königs. Jedenfalls war er sehr froh darüber, daß sie Kopenhagen schon wieder verlassen hatten, als der Päpstliche Nuntius dort ankam. Dieser fühlte sich durch das, was er von den reformatorischen Bestrebungen des Königs erfuhr, zur Vorsicht bewogen, und war auch so glücklich zu entdecken, daß Christian keine Schuld trage an dem Stockholmer Blutbade. Dagegen bewog er diesen mit leichter Mühe dahin, die dem Katholicismus ungünstigen Stellen in dem beabsichtigten allgemeinen Gesetzbuche zu streichen, und als nun gar Christian ihn um eine Visitation des Franziskanerordens in Dänemark ersuchte, schien die Sinnesänderung desselben unzweifelhaft und konnte von dem Nuntius benutzt werden, um die Bestätigung des von ihm in den Schwedischen

Angelegenheiten gesprochenen Urtheils in Rom zu bewirken. Mit dem Interesse des Königs für die Verbreitung der Reformation war es denn auch zu Ende, und nicht lange nachher fand seine Absetzung statt.

Während seines Exils wurde Christian II. selbst für Luther gewonnen, als er eine Predigt von ihm gehört hatte. Er wurde mit Luther befreundet und war die Ursache, daß dieser einen versöhnlichen Brief an den König Heinrich VIII. von England schrieb. Auf seine Veranlassung gab auch der frühere Bürgermeister von Malmö, Hans Michelsen, 1524 die erste Dänische Uebersetzung des Neuen Testamentes heraus [1]). Auch seine fromme Gemahlin, die tugendhafte Isabelle, trat 1524 offen zur Lutherischen Lehre über zum großen Verdrusse ihrer Brüder Carl V. und Ferdinand. Christian mußte selbst deswegen die Niederlande eine Zeitlang verlassen. Später versöhnten sich die Schwäger wieder, und Christian affectirte eine Vorliebe für die Päpstliche Religion, um nur Hülfe zur Wiedereroberung seines Reiches zu erlangen. Die protestantischen Fürsten Deutschlands zogen sich deshalb von ihm zurück, aber Luther blieb sich gleich in seinem Urtheile über den König und suchte auch durch ein eindringliches Schreiben an König Friedrich I. um Michaelis 1532 das traurige Loos des unglücklichen Gefangenen zu erleichtern [2]).

§ 2.

Obgleich die Darstellung der Reformationsgeschichte Dänemarks außerhalb unserer Aufgabe liegt, können wir es uns doch nicht versagen, eines Mannes mit wenigen Worten zu gedenken, der sich anfangs bei der Einführung der Reformation betheiligte, aber bald wieder abließ, zumal da er einer der bedeutendsten Theologen des Nordens in jener Zeit war, und manche ungerechte Urtheile erfahren hat.

Es war dieses der bereits erwähnte Paulus Eliae, oder Helie, wie er sich selber nennt. [3])

Er war in der Stadt Wardberg in der Provinz Halland zwischen 1480—1490 geboren, lebte von Kindheit an im Kloster, und besaß eine für seine Zeit außerordentliche Gelehrsamkeit. Im Carmeliterkloster in Helsingör wurde er mit den ersten Schriften Luthers bekannt und stimmte

[1]) Ausführliche Nachrichten von dieser Bibelübersetzung finden sich in der Dänischen Bibliothek St. I., pag. 120—136.

[2]) Der Brief Luthers steht bei Pontoppidan lib. VI., cp. 2, pag. 384.

[3]) Die Schriften des Paul Eliä finden sich bei Christiern Olivarius: de vita et scriptis Pauli Eliae. Hafn. 1741.

in gewisser Hinsicht mit ihm über die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche überein. Als Christian II. das dem Kloster in Helsingör zugehörige Marienkloster in Kopenhagen durch freigebige Geschenke bereicherte, unter der Bedingung, daß die Carmeliter in diesem Kloster einen Doctor und Baccalaureus der Theologie halten sollten, der täglich an der Universität Theologie lehre, ward Paul Eliä dazu ausersehen, und er begab sich 1519 deshalb nach jenem Kloster in Kopenhagen. Das Kloster war ein Sammelplatz vieler tüchtiger Männer, von denen sich mehrere später mit Eifer der Reformation anschlossen, und Paul Eliä wirkte auf sie durch seinen wissenschaftlichen Eifer und seine ungeheuchelte Frömmigkeit, besonders auch durch seine Erklärungen der biblischen Bücher vortheilhaft ein. Er sprach sich auch offen über die geistige Rohheit des Clerus aus, wollte durch gute Schulen das Volk heben, und verlangte von den Lehrern außer wissenschaftlicher Tüchtigkeit auch einen frommen Sinn und einen sittlichen Wandel. Durch eifriges Lesen der heiligen Schrift war er von manchem herrschenden Aberglauben frei geworden, und trat entschieden gegen die Mißbräuche in der Kirche auf. Er wurde darin bestärkt durch den Ritter Petrus Parvus Rosaefontanus, der 1519 aus Wittenberg zurückkehrte, und ihm Manches von Luther und dessen Wirksamkeit berichtete. Deshalb schloß er sich auch dem Martin Reynhard 1520 an, und half ihm bei dem Werke der Reformation. Aber sein Eifer erkaltete bald. Es ist möglich, daß das Anerbieten eines fetten Canonikates in Odensee nicht ohne allen Einfluß blieb, [1]) aber richtiger ist doch die Annahme, daß er sich von Luther abwandte, „sobald die neue Lehre durch den felsenfesten Glauben ihres Stifters an der Macht der Wahrheit zur geharnischten That ward und ihr Geschütz auf den Vatikan offen spielen ließ." [2]) Paul Eliä wollte nemlich wohl Abschaffung offenkundiger Mißbräuche, aber keine Aenderung in der bestehenden Kirche. Als nun der Fortschritt in der Reformation in Deutschland ihm zeigte, daß das Werk Luthers zu einem völligen Bruche mit dem Papstthum führte, als er dadurch Manches umstürzen sah, was ihm lieb geworden war, besonders seit der Erscheinung der Schrift Luthers von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche, schwand sein anfänglicher Eifer für Luthers Beginnen. Er tadelte zwar nach wie vor die Mißbräuche in der Kirche, bereute aber doch, sich so weit eingelassen zu haben, und schloß sich den dänischen Bischöfen enger an.

[1]) Helduader sylv. chron. ad a. 1524, pag. 20. Seckendorf Comm. de Luther. lib. III., § 76, pag. 242.

[2]) Dahlmann Dänische Geschichte Bd. 3, pag. 351.

Das Volk gab ihm den Namen Powel Vendekaabe (Vertumnus, Versipellis), die Lutheraner haßten ihn, auch den Katholiken blieb er verdächtig. Vielfache Angriffe veranlaßten ihn zu einer Vertheidigung in einem Briefe an den Canoniker Peter Iversen in Lund am 31. Novbr. 1524. [1]) Darin gesteht er, Einiges von dem gebilligt zu haben, was Luther annehme, was aber besser sei, als daß es lutherisch genannt werde, daß er aber Vieles von Luther als absurd und ketzerisch verwerfe, kein Schisma in der Kirche wolle, und die Angriffe Luthers gegen den Papst und die Heiligthümer der Kirche für die größte Ketzerei halte. Er habe sich zwar derbe über den unerlaubt erworbenen und in Lastern vergeudeten Reichthum einiger Geistlichen ausgesprochen, aber das hätten vor ihm schon die Concilien gethan. Nur solche klagten ihn der Ketzerei an, die alle Bildung und Gelehrsamkeit verdammten, und es ihm nicht vergeben könnten, daß er das Schulwesen habe heben wollen. — Er wollte also nur eine Verbesserung des geistlichen Standes, des Mönchswesens und die Abschaffung schreiender Mißbräuche, ohne den Boden des Katholicismus zu verlassen, und änderte daher seine Ueberzeugung nicht, als er später gegen das Werk Luthers auftrat.

Christian II. versagte dem Paul Eliä, auch nachdem sein reformatorischer Eifer abgekühlt war, seine Achtung nicht. Als dieser aber anstatt nach dem Auftrage des Königs das Buch von Macchiavelli: Tractatus de principe dänisch zu übersetzen, vielmehr die Schrift des Erasmus über die Erziehung eines christlichen Fürsten übersetzte, weil, wie er in der Dedication sagte, das ihm übergebene Buch nicht bloß schwer zu übersetzen sei, sondern auch mehr lehre, wie man Sünde begehen, als sie ablegen könne, dagegen die Schrift von Erasmus die herrlichsten Lehren für einen christlichen König enthalte, — ward Christian zornig, und Paul Eliä mußte Kopenhagen verlassen. Doch berief ihn der König wieder an seinen Hof und fragte ihn in schwierigen Dingen um Rath, ward aber oft unwillig über den Freimuth, mit welchem dieser ertheilt wurde. Am Johannistage 1522 hielt Paul Eliä aber eine so freimüthige Predigt über den Herodes und die Herodias, daß Christian im Zorn darüber dem Carmeliterkloster seine früheren Schenkungen wieder entziehen wollte, und Paul Eliä hielt es für gerathen, zu seinem Freunde, dem Bischof Avo Bilde in Aarhuus zu fliehen, auf dessen Auftrag er auch eine Widerlegung der Dissertation des Magister Reynhard über die babylonische Gefangenschaft der Kirche schrieb.

[1]) Der Brief steht Dänische Bibliothek St. 1, pag. 39—45.

Von nun an trat Paul Eliä offen gegen Christian II. auf. Wenn auch seine Satyre über die neue Münze, die der König schlagen ließ, und um deretwillen er Kong Klipping genannt wurde, erst nach der Vertreibung Christian's erschien, so verfaßte er doch die Rechtfertigungsschrift der Bischöfe und des Adels wegen ihres Aufruhrs, die voller Anklagen gegen den König war, und außerdem einen Catalogus accusationum adversus Regem Christiernum. Doch war er mit der Wendung, welche die Revolution nahm, sehr unzufrieden, und äußerte schon im Herbst 1523 seine Reue über seine Theilnahme, [1]) wegen der Uebermacht, die der Adel erhalten hatte, und wegen seiner barbarischen Behandlung der Bauern, ja er äußerte: die Tyrannei und Habsucht des Einen Menschen sei doch noch erträglicher gewesen, als die Despotie und unersättliche Geldgier so Vieler.

Auch nachdem er sich von dem Reformationswerke abwandte, wirkte er doch gegen die herrschenden Mißbräuche in der Kirche. Zwar schrieb er 1527 auf Veranlassung der Dänischen Bischöfe gegen die von Christian II. veranstaltete Uebersetzung des Neuen Testamentes, doch hatte er nichts gegen eine gute Uebersetzung, wünschte auch, daß jeder Christ so viel von der Schrift wisse und lesen könne, als zu seiner Seligkeit diene, hielt es aber nicht für gut, die ganze Bibel den Laien in die Hände zu geben, weil man dadurch Zweifel erwecke. Er selber half dem Franz Wormordus bei der Dänischen Uebersetzung der Psalmen, und schrieb eine Vorrede zu dem Buche. Auch schrieb er 1526 einen Katechismus, der in seiner Einrichtung viele Aehnlichkeit mit dem kleinen Katechismus Luthers hat.

Paul Eliä stand auch bei dem Könige Friedrich I. in Ansehen. Im Juni 1526 ließ ihn der König an seinen Hof rufen, um seine Meinung über die Religion zu hören. Er erhielt zu dem Ende ein sicheres Geleit, und bekannte vor dem Könige (nach dem Ms. Skibbyense): neutram partem esse sobriam, adeoque alteram non sine altera corrigendam. Diese Unterredung hätte aber dem Eliä das Leben kosten können, denn als er das Schloß verließ, wurde er von einem Volkshaufen mit Schmähungen verfolgt, und wäre von dem Narren des Ritters Magnus Goye getödtet, wenn nicht die ihn begleitenden Priester ihn beschützt hätten. Er mußte sich indessen einen Wolf, einen Tödter der Seelen, einen Heuchler und Betrüger nennen lassen, der sich zum Abfalle von Christo habe bestechen lassen.

[1]) In dem Briefe an den Canoniker Johann Lorenzen in Rothschild, in der Dänischen Bibliothek St. 1, pag. 36—38.

Als die Reformation sich im Lande weiter verbreitete, trat er in einer Menge von Schriften gegen die Lutheraner auf, besonders nach dem 1530 in Kopenhagen abgehaltenen Colloquium, bei welchem die Lutheraner ihr Glaubensbekenntniß übergaben. Besonders die Messe machte er in einer 1531 in Aarhuus erschienenen Schrift zum Gegenstande seiner Vertheidigung und reizte den Reformator Hans Thaussan zu einer heftigen Gegenschrift. Den Magistrat in Randers suchte er durch eine andere Schrift von der Begünstigung der Reformation abzurathen. Diese Schrift wurde in Randers vom Henker an den Pranger geschlagen, weil er darin den Lutherischen Predigern vorwarf, daß sie die Heiligen verspotten, die Sakramente verdammen, die guten Werke zu Todsünden machen, den Gottesdienst abschaffen, das Fegefeuer leugnen, die Obrigkeit verwerfen, die Kirchen und Klöster berauben u. s. w. Der erste Sturm, sagt er, ging gegen das Weihwasser, Fasten, Beten, Wallfahrten, und darin war auch Mißbräuchliches geschehen. Dann griffen sie die Priester und Mönche an, um ihren Abfall zu rechtfertigen. Darnach gingen sie gegen Prälaten, Bischöfe und Päpste an, welches abermals eine gerechte Zulassung Gottes ist. Dann ging es über die Heiligen her. Sie dämmten das Fegefeuer zu, die Hölle haben sie freilich noch nicht angegriffen, aber ihr Leben und ihre Lehre hat viele Menschen so gottlos und liederlich gemacht, als ob die Tugend im Himmel keinen Lohn und die Bosheit in der Hölle keine Strafe finde.

Als alle seine Bemühungen zur Aufrechthaltung des Katholicismus sich vergeblich erwiesen, und die neue Lehre immer mehr Wurzel im Lande faßte, schrieb er eine henotische Schrift, um die beiden Religionen zu vereinigen. Sie ist 1534 in Rothschild gedruckt. In dieser Schrift giebt er sein Verhältniß zu Luther an. Damals, sagt er, als Luther die Verbesserung der Kirche durch Abschaffung verschiedener Mißbräuche zu suchen schien, durch welche die einfältige Frömmigkeit und wahres Christenthum verdunkelt wurde, habe sein Verfahren manche Hoffnung bei gelehrten Männern erweckt, und sie hätten sich ihm angeschlossen in der Erwartung, eine Verbesserung mancher Punkte in der Lehre und im Leben zu finden, über welche längst geklagt sei. Aber als Luther die ganze frühere Lehre der heiligen Kirche, die seit 12—1500 Jahren als wahr anerkannt sei, abschaffen wollte, habe man sich von ihm abgewandt. Bis zu dieser Zeit sei er lutherisch gewesen, und insoweit wolle er es auch zeitlebens bleiben, denn das sei nicht lutherisch, sondern wahrhaft christlich. Aber das tadelt er an den Lutherischen, daß sie behaupten, gute Werke seien ebensowenig nöthig zur Seligkeit, als schlechte schädlich zur Verdammung; der Mensch habe keine Freiheit weder zum

Guten noch zum Bösen; leibliche Zucht sei heilige Geckenhaftigkeit und mißfalle Gott; die Messe sei verdammliche Abgötterei, und in der Messe sei nicht Leib und Blut Christi, sondern nur Brod und Wein; Gelübde verpflichten nicht länger als man dazu Lust habe; die verstorbenen Heiligen seien nicht im Himmelreiche und vermöchten nichts bei Gott uns zu Gute. Die Kelchentziehung suchte er durch Mangel an Wein in einigen Ländern zu rechtfertigen, obgleich er nichts dagegen hat, den Laien auch den Kelch zu geben, nur wollte er auf alle Fälle die Auctorität des Papstes anerkannt haben.

Ueber die letzten Schicksale des Paul Eliä ist nichts bekannt. Er hielt sich bei seinem Freunde, dem Bischof Joachim Rönnow in Rothschild auf, und blieb dort auch nach dessen Gefangennahme. Die Nachricht des Resenius, daß er sich nach 1537 zur Lutherischen Lehre bekannt habe, ist wohl dahin zu deuten, daß er, um als Canoniker in seinem Amte bleiben zu können, sich den Bestimmungen der Kirchenordnung in Betreff der Canoniker unterwarf, ohne daß dieses Einfluß auf seine Ueberzeugung hatte. Das Jahr seines Todes ist unbekannt.

Die ungünstigen Urtheile über den Paul Eliä erklären sich aus den getäuschten Hoffnungen der Lutheraner. Paul Eliä ist keineswegs ein so wankelmüthiger Mann gewesen, als wofür er gehalten ist, sondern war von seinem Standpunkte aus consequent. Er war und blieb im Herzen katholisch, aber als ein einsichtsvoller, humanistisch gebildeter Mann, der Aberglauben und Unwissenheit haßte, verkannte er nicht die Mißbräuche in der damaligen Kirche. Darum begrüßte er auch am Anfange gleich dem Erasmus freudig das Auftreten Luthers. Als aber die Reformation den Reformator selber mit fortriß, als die Säulen wankten, auf denen der Bau der katholischen Kirche ruhte, als Mißverstand der Lehre Luthers sich bei dessen stürmischen Anhängern auch in Dänemark zeigte, wo namentlich die ersten reformatorischen Bewegungen nicht immer aus der lautersten Absicht hervorgingen, sondern häufig bloß durch Opposition gegen die schwer empfundene geistliche Herrschaft hervorgerufen wurden, da zog er sich zurück. Von seinen semipelagianischen Ansichten befangen, konnte er die tiefe Sittlichkeit der Lutherischen Lehre nicht erkennen. Daß die Dänischen Bischöfe sich dieses Mannes in ihren Kämpfen gegen die neue Lehre zu bedienen suchten, lag nahe. Paul Eliä verschmähte auch den angebotenen irdischen Vortheil nicht, ohne daß es jedoch einen Einfluß auf seine Ueberzeugung hatte. Ein Römling war er nie, und hat den Namen Vendekaabe nur mit Unrecht erhalten. Seine Bedeutsamkeit und Stellung wird am besten ausgedrückt, wenn man sagt: er war der Erasmus Dänemarks.

§ 3.

Für die Herzogthümer Schleswig und Holstein blieben die Reformationsabsichten Königs Christian II. ohne allen Erfolg. Erst als Friedrich I. nach Vertreibung seines Neffen alleiniger Herzog geworden war, fing die Reformation hier Wurzel zu schlagen an.

Friedrich I., am 3. September 1473 geboren, war bei dem Tode seines Vaters Christian I. erst 9 Jahre alt. Seine Mutter Dorothea suchte ihm die alleinige Herrschaft in den Herzogthümern zuzuwenden, aber dem älteren Bruder König Johann von Dänemark gelang es, den Landtag zu bewegen, daß beide Brüder als Herzöge erwählt wurden. Johann ertheilte nun zwar 1483 seinem Bruder die Belehnung über das Herzogthum Schleswig, verwaltete aber die Regierung allein, so lange Friedrich unmündig war, hoffte auch diesen, den er in Köln Theologie studiren ließ, zur Ergreifung des geistlichen Standes bewegen zu können. Indessen mußte er doch am Tage des Laurentius 1490 zu Gottorf die Landestheilung zugeben, bei welcher Friedrich den Gottorfschen Antheil erhielt, wozu später noch Nordstrand gelegt wurde, mit der Befugniß, nach 4 Jahren mit dem Segeberger Antheil tauschen zu können. Diese Theilung blieb ein Zunder beständigen Zwiespaltes zwischen den beiden Brüdern. 1494 kehrte Friedrich aus Köln zurück und vereitelte dadurch die Hoffnungen seines Bruders, der ihm jetzt die Regierung seines Antheils überlassen mußte. Aber damit war Friedrich noch nicht zufrieden, er verlangte auch 100,000 Gulden aus den Landeseinkünften während seiner Minderjährigkeit, die Inseln Laaland, Falster und Möen als Apanage, und was ihm von Norwegen als Theil der väterlichen Erbschaft zufallen könnte. Er drang indessen mit seinen Forderungen nicht durch, und trug deshalb Groll im Herzen. Darum verweigerte er auch die gewünschte Hülfe seinem Bruder, als Schweden nach dem unglücklichen Kriege mit Dithmarschen von der Dänischen Herrschaft abgefallen war, und wollte sich zur Unterdrückung des Norwegischen Aufstandes nur bereit finden, wenn ihm außer der angebotenen Hälfte Norwegens auch die Einkünfte von dieser Hälfte während der letzten 10 Jahre ausbezahlt würden [1]). Mit seinem Neffen Christian II. lebte Friedrich ebenfalls in gespannten Verhältnissen. Zu den alten Streitpunkten kam noch ein neuer das Lehnsrecht über Holstein betreffend hinzu, welches sich Christian II. von Carl V. hatte schenken lassen. Diese Streitpunkte wurden zwar durch den Vergleich zu Bordesholm 1522 erledigt, aber Friedrich zögerte unter nichtigen Vorwänden mit

[1]) Lackmann Einleitung pag. 149 ff. u. 184.

der Erfüllung des Vertrags und nahm selbst die ihm von den Bischöfen und dem Adel Jütlands angebotene Dänische Krone in Husum 1523 an. Nach der Flucht Christian II. wurde er zu Gottorf am 14. April 1523 von dem größten Theil der Landstände als alleiniger Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt, und am 7. August 1524 zum Könige von Dänemark und Norwegen gekrönt. Der Preis dieser Erwerbung war eine harte Handveste, die er zu Gunsten des Adels beschwören mußte, der nicht bloß alle durch Christian II. entrissenen oder gekränkten Privilegien wieder erhielt, sondern mit neuen außerordentlichen Vorrechten begnadigt wurde. Gegen seinen Neffen Christian II. verfuhr er später treulos, wenn auch durch politische Gründe einigermaßen entschuldigt. Er begünstigte den Adel sehr, gab indessen auch weise Gesetze, ließ gute Münzen prägen, war sparsam in der Verwaltung der Finanzen und ein Beförderer der Wissenschaften. Ohne große Anlagen zu besitzen, hatte er doch einen praktischen Blick; durch keine Leidenschaften gehemmt, verfolgte er mit ruhiger Besonnenheit und Consequenz seine Pläne, zog eine versteckte, oft hinterlistige Politik der offnen Gewalt vor; musterhaft als Privatmann, nicht unrühmlich als Regent, hatte er durch Kenntnisse und Nachdenken den Mangel an Geist zu ersetzen gewußt. Die Herzogthümer lagen ihm mehr am Herzen als seine Königreiche und am liebsten verweilte er auf seinem Schloße Gottorf, wo er auch am 10. April 1533 in seinem 60. Lebensjahre starb [1]).

Friedrich war in seiner Jugend von seiner Mutter Dorothea, die der kirchlichen Frömmigkeit sehr anhing, streng papistisch erzogen. In Folge dessen wirkte auch, nachdem er bereits die Lutherische Lehre angenommen hatte, noch mancher Eindruck seiner Jugenderziehung nach, wie er denn z. B. noch 1528 in dem Fundationsbriefe eines Hospitals zu Faaborg sagt: er habe dieses gute Werk gethan den Seelen seines Vaters und seiner Vorfahren zur Hülfe, Trost und Beistand. Im Juni 1526 trat er offen zur Lutherischen Lehre über, indem er zugleich mit dem Reichshofmeister Magnus Göe öffentlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nahm und sich einen evangelischen Hofprediger hielt. Auf diese Aenderung seiner religiösen Denkart hatte sein ältester Sohn Christian großen Einfluß, der 1520 am Hofe seines Oheims, des Churfürsten Joachim von Brandenburg, trotzdem daß dieser ein Feind Luthers war, die evangelische Lehre kennen gelernt und mit seinem Hofmeister Johann Ranzau angenommen hatte. Auch die Einwirkung des Johann Ranzau, der großen Einfluß auf den König hatte, trug zur

[1]) Lackmann l. c. B. I., pag. 338.

Anerkennung der Lutherischen Lehre bei Friedrich I. Vieles bei, und die in Köln gewonnenen theologischen Kenntniße erleichterten ihm die Beurtheilung der Reformation.

Schon dieser persönlichen Ueberzeugung wegen widersetzte sich Friedrich der Verbreitung der Reformation nicht, von welcher er zugleich große Vortheile für seine Macht und für den Staat erwartete. Zu der Zeit, als Christian II. zu reformiren anfing, verhielt er sich passiv, denn schon die Politik gebot ihm, einen andern Weg zu betreten, um sich bei dem Adel und dem Clerus einen Anhang zu verschaffen. Auch später nöthigte ihn seine Lage in Dänemark mit großer Behutsamkeit zu verfahren, um nicht eine mächtige Parthei gegen sich zu erwecken. Aber auch in den Herzogthümern, wo er in dieser Hinsicht nicht so gebunden war, hielt er es für das angemessenste, ohne selber viel zu thun, die Sache ruhig gewähren zu lassen. Die Vorfälle in andern Staaten belehrten ihn, mit kluger Mäßigung zu verfahren, und mehr eine neutrale Stellung einzunehmen, so lange der Sieg ungewiß blieb. Er wußte auch durch geeignete Maßregeln den Partheizwist zwischen Katholiken und Lutheranern zu zügeln, so daß es nirgends zu Aufständen und Kämpfen kam. Als die verwickelten Angelegenheiten im Dänischen Reiche ihn zu einer öfteren Abwesenheit aus den Herzogthümern nöthigten, und er deshalb seinem Sohne Christian die Verwaltung daselbst überließ, hinderte er diesen freilich nicht in der Ausbreitung der Reformation, wollte aber jeden Zwang und jede Gewalt ferne gehalten wissen. So wurden nicht nur gefährliche Unruhen und Verwirrungen vermieden, sondern auch der allmähliche, sichere Fortschritt der Reformation begünstigt.

Es hatte die Reformation auch in den Herzogthümern keine gefährlichen Gegner zu bekämpfen. Allerdings ließ sich erwarten, daß die Geistlichkeit sich der neuen Lehre widersetzen werde, und es war wohl zu beachten, daß der Bischof von Lübek der Lehnsherr Holsteins und der Bischof von Schleswig mit dem Dänischen Clerus verbündet war. Dazu kam der Einfluß der reichen Prälaten auf den Landtagen und ihre Verbindnng mit den mächtigsten adlichen Familien. Allein der Widerstand des Clerus mußte erfolglos bleiben, da der weltliche Arm der Regierung keine Unterstützung zur Unterdrückung der Lutherischen gewährte. Der Bischof von Schleswig, Godschalk von Ahlefeld, war freilich der katholischen Kirche sehr ergeben, obwohl er in der Lehre von der Rechtfertigung Ansichten hatte, die denen Luthers nahe kamen, aber er war nicht blind gegen das Verderben der Kirche und stand in einem Alter, welches die Ruhe wünschenswerth macht, und nicht geeignet ist,

thatkräftig aufzutreten. Er verstand auch die Zeichen der Zeit, kannte die Ansichten der weltlichen Machthaber, und wollte deshalb sich in keinen Kampf einlassen, dessen Erfolglosigkeit er einsah, und der für ihn leicht den Verlust seiner Würde und Güter hätte herbeiführen können. Zufrieden damit, daß er mit seinem Capitel in seinen Gerechtsamen unangefochten blieb, hielt er die feurigen Domherren von jedem offnen Widerstande zurück, versäumte aber nicht, im Geheimen für die Erhaltung der päpstlichen Religion zu wirken. Als er 1533 zum Reichstage nach Kopenhagen von den Dänischen Bischöfen eingeladen wurde, hielt er es zwar für politisch richtig, nicht dahin zu gehen, schrieb aber dem Erzbischof von Lund, er möge dafür sorgen, daß es dem erwählten Könige, wenn er die Privilegien der Kirche bestätige, zur Pflicht gemacht werde, den katholischen Gottesdienst im Herzogthum Schleswig wiederherzustellen [1]). Der Erzbischof von Bremen ferner hatte in Holstein wenig Einfluß und das Capitel in Hamburg, das sich kaum in seinem Wohnorte halten konnte, war machtlos in seiner Diöcese. Der Bischof von Lübek hätte freilich erfolgreicheren Widerstand leisten können, aber der Bischof Heinrich Bockholt, der ein heftiger Feind der Reformation war, wurde durch die politischen Verhältniße in der Ausübung seiner Macht gehemmt und mußte selbst aus seiner Diöcese fliehen, und mit Ausnahme der kurzen Verwaltung des Lutherischen Bischofs Detlev Reventlow war das Bisthum längere Zeit ohne Bischöfe, die persönlich anwesend waren. Canoniker und Klöster endlich hatten kaum die Gewalt, von ihren Besitzungen die Reformation ferne zu halten, und an bedeutenden und gelehrten Männern, welche den alten Glauben hätten stützen können, fehlte es fast ganz. So gab es denn keine Gegner, welche der Reformation Gefahr brachten, und aus dem im 1. Capitel Geschilderten erhellt es zur Genüge, warum die Menge des Volkes hier wie anderswo der Lutherischen Lehre bereitwillig zufiel.

Es kamen auch manche Umstände hinzu, welche günstig auf die Verbreitung der Reformation einwirkten. Dahin ist zu rechnen der Gebrauch der Deutschen Sprache in Holstein und einem großen Theile Schleswigs, der Verkehr mit Deutschland, der Besuch der Deutschen Universitäten, besonders Wittenbergs, und die Besonnenheit, der verständige, überlegende Character der Bewohner des Landes. Auch der Umstand, daß schon bald die Heilige Schrift in die Niedersächsische oder Plattdeutsche Sprache übersetzt wurde, beförderte nicht wenig das Reformationswerk. Schon 1520 gab es eine Uebersetzung der Bibel in

[1]) Münter Kirchengesch. Dänemarks Thl. III., pag. 391.

Niedersächsischer Sprache [1]), und 1523 erschien in Wittenberg das Plattdeutsche Neue Testament, das sich so schnell verbreitete, daß 1524, 1525 und 1526 neue Auflagen nöthig wurden. Die 5 Bücher Moses erschienen plattdeutsch 1523, der Psalter 1524 und die anderen Bücher des Alten Testamentes folgten allmählich nach. Die ganze h. Schrift erschien 1533 zu Lübek in der Plattdeutschen Uebersetzung Bugenhagen's.

§ 4.

Die ersten Versuche zur Verbreitung der Reformation geschahen im Jahre 1522, vielleicht veranlaßt durch junge Männer, die aus Wittenberg zurückkehrten, von wo sie eine Begeisterung für Luther und dessen Lehre mitbrachten. Es hatten sich nemlich manche Adliche und Nordfriesen ihrer Studien wegen nach Wittenberg begeben, als der Ruf dessen, was dort geschah, sich verbreitete. Zu diesen jungen Männern, welche ihre Begeisterung für Luther auch Andern mitzutheilen suchten, gehörte der Ritter Benedict von Ahlefeld, später Propst des Preetzer Klosters, der 1519 in Wittenberg Humaniora studirte, und nach seinem eigenen Geständniße der erste war, welcher die Lehre von der Rechtfertigung des Glaubens in die Herzogthümer brachte [2]).

Von den Städten und Flecken, in denen sich begreiflicher Weise die Reformation zuerst verbreitete, war der Flecken Husum der erste Ort, wo die Lutherische Lehre verkündigt wurde. Unter den 24 Vikaren der Husumer Kirche [3]) trat der erste Reformator des Herzogthum Schleswig auf, Herrmann (oder Hermen) Tast [4]). Er war 1490 in Husum geboren und Vikar am St. Michaelisaltar der dortigen Kirche. Der Zufall führte ihm einige Schriften Luthers in die Hand, und die darin ausgesprochenen Ansichten überzeugten ihn von der Nichtigkeit seines bisherigen Glaubens. Was seine Seele lebendig erfüllte, versuchte er auch im Jahre 1522 in seinen Predigten auszusprechen. Aber seine Collegen waren damit sehr unzufrieden, und als er seine Ansichten weder aufgeben, noch für sich behalten wollte, verwehrten sie ihm die Kirche für seine Predigten. Der Same war aber bereits in einen fruchtbaren

[1]) Helduader Sylv. Chron. pag. 47.

[2]) Lackmann Einleitung B. I., pag. 284. Moller Cimbr. Lit. Tom. I., pag. 12.

[3]) Die Meinung Münter's (Kirchengesch. B. III., pag. 562), daß in Husum ein vom Schleswiger Dom abhängiges Collegiatstift gewesen sei, welches in Abwesenheit der ordentlichen Präbendarien von 24 Vikaren versehen wurde, bedarf wohl sehr der Bestätigung.

[4]) Von ihm handelt Krafft Husumer Kirchen u. Schulhistorie pag. 102 ff.

Boden gefallen, die Lust zum Hören rege geworden, und der Enkel des Herzogs Friedrich, der Sohn seiner natürlichen Tochter Giseke, ein reicher Husumer Einwohner, Matthias Knudsen, nahm den Reformator in sein Haus und richtete einen Theil seiner Wohnung zu einer Capelle ein. Dort konnte Herrmann Tast ungestört die evangelische Lehre verkündigen. Die Menge der Zuhörer war aber bald größer, als daß der beschränkte Raum sie fassen konnte. Tast hielt deshalb seine Versammlungen unter freiem Himmel, unter einer Linde, die am südlichen Stege des Kirchhofs stand. (Sie wehte 1670 in einem Sturme um). Geschützt gegen Störungen der Priester und ihrer Anhänger durch einen Kreis von bewaffneten Bürgern, verkündigte hier der unerschrockene Lehrer das Evangelium in beredten, feurigen Worten einer zahlreichen Menge, die mit jedem Tage wuchs. Bewaffnete sorgten dafür, daß er sicher seine Wohnung verlassen konnte. Bald fand Tast auch einen Beistand im Werke der Verkündigung an den beiden Vikaren M. Theodor Becker oder Pistorius, und Franz Hamer, von denen der letztere durch das Lesen Lutherischer Schriften für das Evangelium gewonnen ward. Der Widerstand der Gegner wurde gebrochen, als Friedrich I. im Jahre 1524 mit besonderer Beziehung auf Husum ein Toleranzedict für die Anhänger Luthers erließ. In wenigen Jahren waren fast sämmtliche Einwohner Husums für die neue Lehre gewonnen, und schon 1527 schlossen auf Betrieb des Henning Becker die Vikare mit der Gemeinde einen Vergleich, den Friedrich I. am Sonntage nach Martini 1527 zu Gottorf confirmirte [1]). Darnach verpflichteten sich die Vikare ihre papistischen Messen und Vigilien abzuschaffen und evangelische Messen zu halten, und erhielten den ungehinderten Genuß der Einkünfte der Altäre, die sie unter sich vertheilten, für die Zeit ihres Lebens zugesagt, nebst der Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben. Dagegen sollten die Einkünfte der Vikarien nach dem Tode der gegenwärtigen Innehaber eingezogen und zur Unterstützung der Armen verwandt werden. Die Vikarie St. Jürgen wurde zur Unterhaltung der evangelischen Prediger bestimmt und Herrmann Tast zum Pastor, M. Theodor Becker († 1533) zum Archidiakonus und Franz Hamer († 1553), der sich bald darauf verheirathete, zum Diakonus erwählt. Die überflüssigen Altäre wurden weggebrochen, so daß von 18 Altären nur 1 übrig blieb, und die Franziskanermönche, deren Kloster Friedrich I. zu einem Armenhause schenkte, fortgejagt.

[1]) Krafft l. c. pag. 438.

In der Stadt Schleswig, dem Sitze des Bischofs und Capitels, entstanden die ersten reformatorischen Bewegungen im Jahre 1525. Ein Mönch Friedrich, der seinem Kloster entlaufen, auch schon aus einem Gefängnisse entsprungen war, wegen seines übermäßigen Eifers der tolle Friedrich genannt, verkündigte hier die evangelische Lehre [1]). Anfangs predigte er in Privathäusern, hernach öffentlich, ja auf Ersuchen der Bürger wurde ihm selbst, trotz des Widerstrebens der Canoniker, die Kanzel in der Domkirche eingeräumt, da der St. Laurentiichor zugleich eine Pfarrkirche war. Dieser Mann war aber kein geeigneter Verkündiger des Evangelium, und verstand es hauptsächlich nur, auf die Canoniker und Geistlichen zu schimpfen, und ihnen ihren Reichthum und ihr üppiges Leben vorzuwerfen. Dies Thema fand indessen doch vielen Anklang bei dem großen Haufen, und das Volk ließ sich willig von ihm leiten, stürmte mit ihm in die Kirche hinein, wenn die Canoniker ihre Horas sangen, und unterstützte den Führer im Singen Deutscher Lieder, im Schreien und Schelten, um die Canoniker zum Schweigen zu bringen. Er verdarb es aber allmählich mit allen, mit der Regierung, weil er ihre Maßregeln scharf kritisirte, mit dem Magistrate, weil er ihm in seinen Predigten den Text las, selbst mit dem Volke, weil er, seitdem er als Prediger angenommen war, seine Theorie, daß die Prediger nach Art der Apostel ihren Unterhalt bei den Thüren suchen und nur schlecht gekleidet und genügsam sein müßten, bei sich selber nicht zur Ausführung brachte, sondern nach der Meinung der Menge sich zu kostbar kleidete und zu hochmüthig benahm. Da er nun von seinem ungeregelten, stürmischen Verfahren nicht nachließ, den eigentlichen Prediger der Domkirche, Marquard Bülow, Sohn des Bürgermeisters in Schleswig, welcher der Reformation nicht abgeneigt war, mit gemeinen Scheltworten in seinen Predigten unterbrach, und einst bei der Beerdigung des Canonikers Mnrik Menkel mit einem Pöbelhaufen in den Chor der Domkirche bewaffnet einbrach, die brennenden Wachskerzen zerhieb, die Priester und Chorschüler verjagte, und verlangte, daß der Verstorbene als ein gottloser Papist unter dem Galgen begraben werden sollte: so ließ sich Friedrich I. auf die Vorstellungen des Bischofs von Schleswig bewegen, dem tollen Friedrich das öffentliche Predigen in der Domkirche zu verbieten. Der hielt nun seine Vorträge in gewohnter Weise in dem sogenannten Schwahle, einem bedeckten Gange bei der Domkirche.

Damit nun die Reformation, der bereits viele Bürger in Schleswig anhingen, auf eine ruhige, geordnetere Weise verkündiget werde,

[1]) Cypraeus A. E. S. lib. 3, cp. 5, pag. 117.

berief Friedrich I. auf Ansuchen eines großen Theiles der Bürgerschaft aus Wittenberg den Marquard Schuldorp, einen gebornen Kieler, zum evangelischen Prediger in Schleswig [1]). Nachdem dieser eine eindringliche Predigt über Röm. 1 v. 16 gehalten, und darin zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und zum Frieden ermahnt hatte, wurde er von der Bürgerschaft 1526 zu ihrem Prediger angenommen. Das Capitel protestirte gegen diese Wahl, weil sein Recht, die Pfarrstelle am Dom zu vergeben, dadurch gekränkt war. Da der Protest aber wirkungslos blieb, entzog es dem neuen Prediger seine Einnahmen, die aus den Capitelsgütern flossen. Da nun auch die Accidentien für die Amtshandlungen durch den tollen Friedrich abgeschafft waren, und sich nicht gut jetzt schon wieder einführen ließen, verordnete der Magistrat eine Abgabe von 4 ß von jedem Hause und 2 ß von jeder Bude, die mit den unter Friedrich I. Genehmigung bewilligten Einkünften des Parochialchors St. Laurentii die Besoldung des Predigers bildete, welche im Ganzen kaum 100 Mark betrug. Marquard Schuldorp war ein eifriger Prediger, der wohl oft 4 Mal an Einem Tage Vorträge gehalten hat. Er hatte bei seiner kümmerlichen Einnahme manche Verdrießlichkeiten durch die geheimen Machinationen des Capitels, fand jedoch eine Stütze an dem Adel, der in der Stadt wohnte, namentlich an der Familie Ranzau. Ungefähr 1 Jahr wirkte er noch mit dem tollen Friedrich zusammen, den er zu seinem Capellan annahm, um sein tumultuarisches Verfahren mäßigen zu können. Aber Friedrich war unverbesserlich, konnte seine Schmähungen gegen den Herzoglichen Kanzler und andere Regierungsbeamte nicht unterlassen, und erregte Anstoß durch den Satz, daß man nicht nöthig habe, dem Fürsten in Sachen, welche die Religion beträfen, zu gehorchen. Friedrich I. verbot ihm deshalb das Predigen ganz, und jagte ihn fort. An seine Stelle trat der bisherige katholische Kirchherr Marquard Bülow und nachher der frühere Augustinermönch Reinhold Westerholt [2]).

Marquard Schuldorp hatte wenig Freude in seiner Stellung in Schleswig. Er ließ sich in einen Streit ein über das Abendmahl mit dem Prediger Melchior Hoffmann in Kiel, und hatte davon viele Unannehmlichkeiten. Dieser nemlich warf ihm seine Ehe mit seiner Schwestertochter vor, die Schuldorp 1526, noch ehe er Prediger in Schleswig geworden war, auf den Rath von Luther und Ambsdorf geschlossen hatte, und machte die Sache noch öffentlicher, als sie gewesen

[1]) Moller Cimbr. Lit. Tom. I., pag. 604.

[2]) Muhlius Dissert. theol. hist. pag. 44.

war. Schuldorp hatte Vieles deswegen auszuhalten nicht bloß von den katholisch gesinnten Einwohnern Schleswigs, sondern selbst von seinen Zuhörern, die darin eine Blutschande erblickten. Selbst auf öffentlicher Straße mußte er darüber harte Worte hören, und es half ihm nichts, daß er sich auf die evangelische Freiheit und die Unwiderruflichkeit des einmal Geschehenen berief. Er bat deshalb auch seine Freunde, Luther und Ambsdorf, daß sie ihn öffentlich vertheidigen möchten. Ambsdorf that es in einer Schrift, die den Titel führte: Grund und Orsake, warum Marquard Schuldorp hefft siner Süster Dochter tor Ehe genamen, beweret dorch Ern. Nikolaum Amstorp, Licenciaten und Ehrn. Marthin Luther, Doctor in der hilligen Schrift. 1526. Luther vertheidigte in einem Briefe, am 5. Januar 1526 in Wittenberg geschrieben [1]), diese Ehe damit, daß sie nicht in der Schrift verboten sei, daß sie vom Papste immer Dispensation erhalten, und Abraham es auch so gemacht habe. Er tritt hier in seiner ganzen Keckheit und Furchtlosigkeit hervor, wenn er z. B. sagt: „Ick hebbe ock ene Nunne genamen to der Ehe, wiewol ick es hadde mögen geraden und nicht sünderlike Orsake gehatt, denn dat ick es dem Düvel mit sinen Schuppen dem groten Hansen Fürsten und Bischoppen tom Trotz gedaen hebbe, welcke schlecht unsinnig werden, dat geistlicke Personen schölen fry sin, und wollde gerne noch mehr Aergernisse anrichten, wenn ick man wat meer wußte, dat Gott gefille und Sie verdröte, denn darmede köle ick min Mödelein an eren Dawen wedder dat Evangelium, dat sie tornen, und ick geve nicht darup und fahre ümmer fort und doe es jo meer, jo meer sie es nicht willen. Sie puchen up Gewalt, so trotze ich up dat Recht und will wachten, of Gewalt aver Recht endlich gan und bliven werde". —

Marquard Schuldorp starb schon am 12. (oder 23.) August 1529.

Sein Nachfolger wurde Reinhold Westerholt, am 1. Februar 1493 in Westphalen geboren [2]). Seinen Vokationsbrief erhielt er 1531 von Friedrich I., der zugleich die Einnahmen des Pastorates verbesserte durch die Einnahmen der Kirche zum heiligen Geiste, der Kirche auf dem Holm und einer Vikarie am Dom. Unter ihm wurde der Lutherische Hauptpastor am Dom auch Decanus vicariorum, und übte als solcher die Jurisdiction über die Lansten der Vikarien in Civilsachen und hatte die Brüchdingung, die Hebung der Einnahmen und deren

[1]) Der Brief steht im Diplomat. Kilon. Urk. 53 bei Westphalen M. I. Tom. IV., pag. 3332.

[2]) Nordt Beiträge B. II., St. 2, pag. 231 u. 232.

Austheilung an die Vikare. Westerholt setzte das Werk der Reformation fort, war bei der Vertreibung der Mönche thätig, und ein eifriger Widersacher des katholischen Capitels. Seiner musikalischen Fähigkeiten wegen erhielt er zugleich die Organistenstelle nebst einer Präbende im Capitel. So lange der erste lutherische Bischof Tilemann Hußen in der Domkirche fleißig predigte, verwaltete er das Amt eines Hofpredigers, und trat erst nach dem Tode des Bischofs wieder in der Domkirche auf. Eine Zeitlang verwaltete er auch die Propstei im Amte Gottorf. Das Schleswiger Rathsprotokoll urtheilt von ihm, daß er ein christlicher Prediger gewesen sei, der zwar nicht ohne Anfechtung in seinem Amte geblieben, aber sein heiteres Gemüth nicht verlor, mit den Fröhlichen fröhlich, mit den Traurigen traurig war, Scherz und Kurzweil vertragen konnte und Alles zum Besten zu kehren suchte. Nach 25jähriger Amtsführung starb er am 12. Juni 1554.

Auch in der Stadt Schleswig zeigte sich wie an andern Orten die Lutherische Denkart der Einwohner darin, daß man die geistlichen Abgaben nicht mehr bezahlte, und die Mönche fortjagte. So geschah es 1528 mit den Mönchen des Grauen Klosters, dessen schöne Kirche theils zum Rathhause theils zu einer Schenke eingerichtet wurde. Aus einer bitteren Ironie gab man dem Scharfrichter seine Wohnung im hohen Chore [1]). Das Dominikanerkloster wurde von Grund aus zerstört.

§ 5.

In der Stadt Flensburg hielt Herrmann Tast die ersten Lutherischen Predigten theils in den Häusern einiger Bürger, theils auf dem Kirchhofe, da ihm die Kirche verschlossen wurde. Da er von einem Kreise bewaffneter Bürger geschützt wurde, konnte die katholische Parthei zwar sein Predigen nicht verhindern, suchte aber durch Schreien, Spott und Schimpfen den Eindruck zu verwischen. Durch diese Predigten wurde ein Same ausgestreut, der bald Früchte trug. Denn nachdem Gerhard Slewarth, früher Mönch im Paulinerkloster in Magdeburg und durch Luthers Schriften für die evangelische Lehre gewonnen, die ihm von dem Prinzen Christian 1526 übertragene Inspectionsreise beendet hatte, hielt er am ersten Adventsonntage, dem 30. November 1526 eine Predigt in der Nikolaikirche, [2]) in Folge deren er von den lutherisch Gesinnten zum Pastoren angenommen wurde. Im Vereine mit Nicolaus Johannsen von Hadersleben (von 1526 bis 1560) wirkte er bis zu seinem Tode

[1]) Helduader Sylv. Chron. II., pag. 81.

[2]) Helduader l. c. pag. 78. Provinzialberichte von 1826 pag. 606 ff.

am 30. Novbr. 1570 für die Verbreitung der Reformation. Wenn aber auch gleich anfangs 1528 auf seinen Betrieb die 12 katholischen Meßpriester zu St. Nikolai und St. Marien fortgejagt wurden, so blieb doch der reichere Theil der Bürgerschaft noch längere Zeit hindurch katholisch und wußte die Franziskanermönche bis zum Jahre 1536 zu schützen.

In der Stadt Hadersleben, wo Prinz Christian residirte, begann die Reformation im Jahre 1525. [1]) Damals nemlich berief Christian mehrere deutsche Theologen zur Verbreitung des Reformationswerkes nach Hadersleben. Den Magister Georg Winter ernannte er zu seinem Hofprediger und den Dr. Eberhard Weidensee zum Prediger an der Stadtkirche. Weidensee, [2]) am 12. März 1486 in Hildesheim geboren, hatte schon als katholischer Prediger an der Martinskirche in Halberstadt 1514 die Doctorwürde in der Theologie erlangt. Er war zugleich Propst des dortigen Johanniskloſters und Rath des Cardinal Albrecht von Brandenburg, der auch Bischof von Halberstadt war. Durch die ersten Verkündiger der evangelischen Lehre in Halberstadt, Johann Wessel aus Braunschweig und Heinrich Gebhard von Helmstädt, wurde er für die Reformation gewonnen, und suchte sie nach der Vertreibung dieser Männer sowohl privatim seinen Mönchen, als öffentlich dem Volke zu empfehlen, dabei von dem Carmelitermönch Valentin Mustaeus unterstützt. Aber auf Befehl des Bischofs wurden beide Männer ihrer evangelischen Gesinnung wegen verfolgt. Mustaeus wurde gefangen genommen und auf eine grausame Weise entmannt, Weidensee, seiner Würden beraubt, sollte in lebenslänglicher Gefangenschaft büßen. Aber als er zu dem Ende 1523 nach Halle abgeführt wurde, gelang es ihm unterwegs zu entwischen und nach Magdeburg zu entkommen. [3]) Nachdem er eine Zeitlang in Wittenberg Vorlesungen bei Luther gehört hatte, begab er sich auf dessen Rath gegen das Ende des Jahres 1523 nach Magdeburg und verbreitete hier als Pastor an der Jakobikirche die Reformation, disputirte 1524 mit dem Dominikanerprovinzial in Sachsen Johann Mensing und gab 18 Thesen heraus gegen die päpstlichen Traditionen, die Mönchsgelübde, das Meßopfer, den Primat des Papstes, das Fegefeuer, die Vigilien, die Rechtfertigung der Werke u. s. w.

[1]) Rhode Samlinger til Hadersley Amts Beskrivelse pag. 202 giebt das Jahr 1523 an.

[2]) Moller C. L. Tom. II., pag. 964. Krafft Husumer Kchgesch. pag. 105 ff. Rhode Samlinger pag. 144 ff.

[3]) Chytraeus Chron. Sax. pag. 625.

Nachdem er eine kurze Zeit mit dem von Luther zur Befestigung des Reformationswerkes hingesandten Nicolaus Ambsdorf zusammengewirkt hatte, berief ihn 1525 Prinz Christian nach Hadersleben, wo er in verschiedener Weise für das Evangelium wirkte, auch Vorlesungen im alten Lectorium hielt, bei denen sämmtliche Prediger des Amtes Hadersleben zugegen sein mußten. 1533 ging er nach Goslar, wo er am 15. April 1547 starb. Auch Johannes Wend oder Vandalus (Slavus) wurde aus Goslar von Christian berufen als Rector an der Haderslebenschen Capitelsschule und ertheilte dem Prinzen Privatunterricht in der Theologie. 1527 übergab ihm der Prinz die neugegründete Lutherische Lectur der Theologie am Capitel in Hadersleben, deren Errichtung durch die des Evangelium willen nach Hadersleben eilenden Mönche und Studenten veranlaßt wurde [1]). — Auch in Hadersleben war die Verjagung der Franziskanermönche, welche auf Befehl des Prinzen Christian am Tage der heil. 3 Könige 1527 nach dem Gottesdienste vollführt wurde, eine der ersten Früchte der Reformation.

Auch in den übrigen Städten des Herzogthum Schleswig verbreitete sich die Reformation rasch. 1524 wurde sie in Garding von Herrmann Tast verkündiget, der bei dieser Gelegenheit das lutherische Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott" sang, welches einen großen Eindruck machte. In Apenrade wird als erster Verkündiger der reinen Lehre um 1526 Johann Brun aus Soltquell und Anton Keyser genannt, in Tondern um dieselbe Zeit der Priester Hieronymus, unterstützt von Johann Decker, Matthias Friederici und Vincentius Alberti aus Leuwarden. Mit Ausnahme der Stadt Eckernförde, die erst 1542 lutherisch wurde, gab es um 1526 schon in allen Städten des Herzogthum Schleswig Lutherische Prediger.

Auch in den Städten des Herzogthum Holstein verbreitete sich während der Regierung Friedrich I. die Reformation, indessen ist hierüber noch viel weniger bekannt, als vom Herzogthum Schleswig. Man hört selbst nur wenig von Mönchevertreibungen und kleinen Cravallen in den Städten, die doch im Herzogthum Schleswig nicht unbekannt waren. In Oldesloe hatte Friedrich I. schon um 1524 den Peter Petersen als evangelischen Lehrer angestellt, der von dem vertriebenen Holländer Peter Christian von Brunersheym unterstützt wurde, und zugleich auf die Stadt Lübek einwirkte. Auch Bugenhagen soll hier geprediget haben, aber die Zeit, wann es geschah, ist unbekannt. In Oldenburg verkündigte Johann Petersen nebst Matthias Kruse um 1528

[1]) Pontoppidan lib. 7, cp. 2, pag. 138. Rhode pag. 152.

das Evangelium, ohne jedoch damals schon großen Erfolg zu bemerken. In Kiel verbreitete der bekannte Melchior Hoffmann 1527 die Reformation nicht ohne Widerstreben des eigentlichen Kirchherren Wilhelm Praveſt, der aber 1528, als er die Erfolglosigkeit jedes Widerstandes erkannte, heimlich davon ging und in sein Kloster Bordesholm zurückkehrte. Auch Johann Heitmann wird als Verkündiger des Evangelium in Kiel genannt, und nach der Vertreibung des Hoffmann um 1529 der frühere Prediger in Lübek Johann Walhof, der aber nur kurze Zeit hier wirkte. In Rendsburg fand der erste Lutherische Prediger Petrus Mellitus, der 1532 starb, wenig Anhang; erst unter seinem Nachfolger Johann Meier wurde die Stadt für das Evangelium gewonnen. In Wilster verkündigte 1526 Johann Sina die evangelische Lehre, ging aber schon 1527 fort, weil er nichts gegen die katholische Parthei, welche der Dompropst in Hamburg unterstützte, ausrichten konnte. Sein Nachfolger Joachim Franke von 1527—1531 hatte aber besseren Erfolg [1]). In Krempe verkündigte der seit 1515 angestellte Prediger Johann Visbeke aus Dithmarschen, Magister der Philosophie, 1522 die Lutherische Lehre, ging aber 1524 als Prediger der Katharinenkirche nach Hamburg, wo er bald wieder zur katholischen Kirche zurückkehrte. Mit seinem Fortgange aus Krempe ruhte hier die Verkündigung der Reformation, und wurde erst seit 1535 von Eberhard Matthiae erfolgreich wieder fortgesetzt. In Itzehoe [2]) soll ein Johann Amandi von Campen, der 1522 in Stolpe in Pommern die Lutherische Lehre angenommen hatte, um 1525 das Evangelium gepredigt und deshalb von dem Klosterpropsten und den katholischen Vikaren viele Widerwärtigkeiten erlitten haben. Wenn er noch bis 1539 sein Predigtamt in Itzehoe behalten hat, so kann er nicht dieselbe Person mit dem als Anhänger des Hoffmann verjagten Johann de Campis gewesen sein. Ob letzterer sein Gehülfe gewesen ist, läßt sich wohl nicht erweisen [3]). Auch Johann Antonii, später erster Lutherischer Propst in Holstein, wird als Reformator in Itzehoe genannt.

§ 6.

Auf dem Lande verbreitete sich die Reformation viel langsamer als in den Städten, und war noch, namentlich in Holstein, bei weitem nicht

1) Schröder Gesch. d. Münsterdorf. Consistor. im Archiv für St. u. K. G. B. V., pag. 386 ff.

2) Schröder l. c. B. IV., pag. 197.

3) Diese Meinung findet sich bei Münter Kirchengesch. B. III., pag. 591.

überall vorwiegend um 1533. Die Ursachen dieser langsameren Verbreitung liegen theils in der größeren Rohheit der Bewohner, theils in dem Mangel an Verkündigern des Evangelium. Je nachdem die Ortsobrigkeiten sich mehr oder weniger für die Reformation interessirten, ging es schneller oder langsamer mit der Verbreitung, am schnellsten an den Kirchen, welche den Städten nahe lagen, am langsamsten in den Gemeinden, die unter der Bothmäßigkeit geistlicher Corporationen standen. Ueber die Zeit und Art der Verbreitung der Lutherischen Lehre ist indessen nur wenig bekannt.

Im Herzogthum Schleswig verbreitete sich die Reformation am ersten und allgemeinsten im Amte Hadersleben, zuerst in Hygum durch Thomas Knudsen. Hier hatten der in der Stadt Hadersleben wohnende Prinz Christian und seine Hofprediger, namentlich Dr. Weidensee, einen solchen Einfluß, daß bereits im Jahre 1528 die Prediger des Amtes und des Törninger Lehns auf dem Schlosse zu Hadersleben über die Lehre, die Cäremonien und den Gottesdienst eine Vereinbarung trafen und für die Lutherische Lehre in Eid und Pflicht genommen werden konnten. [1]) Nur 3 Prediger weigerten sich und wurden abgesetzt, die andern erhielten eine neue Bestallung. Christian befahl auch, daß sämmtliche Priester echte Weiber haben sollten, mit denen sie öffentlich getraut wären. In Wilstrup hatte Laurentius Boethius Agricola seit 1524 die Lutherische Lehre verkündiget, in Wonsbeck seit 1525 Jens Sörensen, in Hoptrup geschah es seit 1527, in Wonsyld, Dalby, Jordkiär und Biolderup seit 1528, in Stenderup, Starup und Grarup erst nach dem Jahre 1528. Jedoch blieben nicht bloß manche Gemeindeglieder, sondern selbst zum Lutherthum übergetretene Prediger im Herzen noch katholisch. Es konnte z. B. der erste Lutherische Prediger in Heils Knud Jensen noch 1571 von seinen Bauern gefragt werden, wie er das Evangelium lehren könne, da er doch nicht daran glaube. Die Antwort, daß er es nur auf Befehl der Obrigkeit thue, zog ihm

[1]) Rhode Samlinger pag. 70, 143 ff. Der Eid, den die Prediger damals ablegten, lautete folgendermaßen: Ego juro per Deum viventem, quod plebem parochiae, cui praefectus sum, diligenter ac fideliter curabo, nullum articulum Sacramentariorum, Anabaptistarum aut aliam quamlibet doctrinam erroneam tenebo, defendam aut docebo publice vel privatim. Ebrietatem autem ac alia vitia atque crimina cum auxilio Dei vitabo. Insuper Serenissimo Principi meo Christiano ejusque successoribus fidelis ac obtemperans ero in omnibus licitis et honestis. Ita me Deus juvet. Der Eid war also auf solche Weise eingerichtet, daß auch die Priester, die noch nicht zweifellos in ihrem Glauben waren, ihn leisten konnten.

einige Stockprügel zu. [1]) Im Amte Tondern ging es langsamer mit der Verbreitung der Reformation, zuerst in Deetzbüll, wo Johann Jensen bereits 1523 das Evangelium predigte. In Abild ist erst um 1548 ein Lutherischer Prediger gewesen, nemlich Peter Arndt oder Adler, der früher Prior in Lügumkloster war, und nun zur Lutherischen Kirche übertrat. Der Uebertritt der katholischen Priester zur Lutherischen Lehre hatte auch häufig keine andere Bedeutung, als daß sie sich die von den Pröpsten verordneten Anordnungen im Gottesdienste gefallen ließen, um ihre Stelle behalten zu können. In der Landschaft Sundewith verbreitete sich die Reformation von 1526 bis 1528 durch den Pastor Petrus Brun in Satrup, auf der Insel Alsen seit 1530. Die Zeit, wann im Amte Flensburg Luthers Lehre verkündigt wurde, ist unbekannt. In dem damals dazu gehörigen gegenwärtigen Amte Bredstedt war der erste Lutherische Prediger 1529 in Viöl angestellt, Nicolaus Pernow, der, während sein Onkel Johannes Pernow, der eigentliche Kirchherr, in der Kirche den katholischen Gottesdienst verrichtete, auf dem Kirchhofe Lutherische Predigten hielt, und dadurch bewirkte, daß die Gemeinde sich um ihn versammelte und die Kirche leer blieb. [2]) Im Amte Husum verbreitete sich die Reformation seit 1528 in Hattstedt durch Clements Selter und seit 1530 in Schobüll durch Volquardt Jonae: im Amte Gottorff dauerte es länger, ehe die Reformation Wurzel faßte, weil hier Capitel und Klöster großen Einfluß und ausgedehnte Besitzungen hatten. Erst seit 1538 sind hier Visitationen Lutherischer Geistlichen bekannt. In Eiderstedt waren die ersten Lutherischen Prediger in Kating seit 1525, in Koldenbüttel und Kotzenbüll seit 1528 angestellt. In Tetenbüll dagegen findet sich erst um 1544 ein Lutherischer Prediger Laurentius Tönnies, der mit dem katholischen Kirchherrn Nicolaus Grouinger einen Vergleich traf, nach welchem letzterer die Taufen, Krankenbesuche, Verfertigung der Testamente nebst einem Theil der Einkünfte behielt, während er alleine predigen sollte. Die Gemeinde, zu der Zeit der Mehrzahl nach Lutherisch, wollte ihren Kirchherrn nur dann wieder zum Predigen zulassen, wenn er vorher noch in Wittenberg studire.

Auf Nordstrand verbreitete sich die Reformation durch junge Leute, die nach Vollendung ihrer Studien in Wittenberg ins Vaterland zurückkehrten, und die neue Lehre mit jugendlichem Eifer ihren Landsleuten anempfahlen. Als solche Verkündiger werden genannt Homerus Hansen

[1]) Rhode l. c. pag. 375.

[2]) Jensen, Kirchliche Statistik von Schleswig pag. 754.

aus Gaikebüll, Friedrich Baksen aus Königsbüll, Lorenz Jansen aus Pelworm. [1]) Sie hatten freilich mit manchem Widerstande zu kämpfen, denn der alte Glaube war auf Nordstrand noch so kräftig, daß Bischof Godschalk von Schleswig noch am 18. Juni 1528 die Kirche und den Kirchhof zu Odenbüll nach einem dort begangenen Morde wieder einweihte und bei dieser Gelegenheit einen Ablaß von 40 Tagen ertheilte. Auch die katholischen Priester, besonders Johann Nickelsen von Gaikebüll, Johann Grape, Boje Tyksen, Hartich zu Buptee, Lorenz Edsen zu Stintebüll, Friedrich Beusen zu Westerwoldt u. s. w. arbeiteten dem Einfluße der Neuerer entgegen. Aber der einflußreiche Joachim Love, später von 1545—1551 Staller auf Nordstrand, begünstigte die Lutherischen, und hielt sich selbst auf seinem Hofe einen evangelischen Hausprediger. Durch die Controverspredigten, die 1531 gestattet wurden, indem nach einem Katholiken ein Lutherischer die Kanzel bestieg, um ihn zu widerlegen, wurden Manche von der Wahrheit der neuen Lehre überzeugt, von Husum aus wirkte Herrmann Tast, und die 1528 auf Nordstrand erscheinenden Visitatoren wußten auch mehrere Prediger und Laien zur Annahme des Evangeliums zu bewegen. Als endlich der heftigste Widersacher der Lutherischen Lehre, Johann Nickelsen von Gaikebüll, durch die Controverspredigten des Lorenz Hummersen überzeugt und selbst 1534 Propst über Nordstrand wurde, war in kurzer Zeit die Reformation auf ganz Nordstrand eingeführt. Die Prediger mußten nun die Lutherische Lehre verkündigen, wenn sie nicht abgesetzt werden wollten, was eigentlich Niemand vorzog, wenngleich nicht bei allen eine gründliche Bekehrung vom Papismus stattgefunden hatte. Die Einwohner von Pelworm hatten bereits 1525 den Magistrat in Hamburg um einen Lutherischen Prediger ersucht, und den Magister Johann Meier, Prediger an der Katharinenkirche in Hamburg, der sich schon verheirathet hatte, auf einige Jahre erhalten. 1532 mußte Meier auf Befehl seiner Obrigkeit wieder zurückkehren, aber als er in Rendsburg ankam, wollten ihn die Bürger daselbst nicht fortlassen, und erhielten auch die Genehmigung des Hamburger Magistrates, daß er dort bleiben dürfe. Bis zu seinem Tode 1561 war er hier als Pastor und Propst der benachbarten Landkirchen für die Ausbreitung der Reformation thätig. [2])

Auf der Insel Föhr ging es bei der Verbreitung der Reformation nicht ohne Unruhen her. Drei Föhringer Studenten brachten die neue

[1]) Heimreich, Nordfriesische Chronik lib. 3, cp. 4, pag. 234.

[2]) Moller Cimbr. Lit. Tom. I., pag. 399.

Lehre aus Wittenberg mit, und begannen namentlich auf Kindtaufen Disputationen mit Priestern und Mönchen, wobei es oft so scharf herging, daß die Weiber ein lautes Geschrei erhoben. Indessen wurde dadurch ein Theil der Einwohner gewonnen, namentlich als bei einer solchen Gelegenheit ein Mönch schwur, er wolle nicht gesund und lebendig nach Hause kommen, wenn die Lehre der Römischen Kirche falsch sein sollte. Daß er bei seiner Rückkehr nach Hause unterwegs vom Pferde stürzte und den Hals brach, galt als ein Gottesurtheil. Zwar mußten nun die Mönche aus der Insel weichen, aber die ältere Generation blieb ihrem ererbtem Glauben treu, und Heiligenbilder, Marienverehrung nebst anderen Spuren katholischen Aberglaubens blieben noch lange in Geltung, bis ein ganz neues Geschlecht die Nichtigkeit des früheren Glaubens erkannte [1]). An mehreren Orten suchten die Einwohner wenigstens Einen Mönch zu behalten und legten zu seiner Unterhaltung Ländereien aus. Bei der Einführung der Reformation wirkte auch der Eigennutz als Motiv mit. Die Gelegenheit, welche sich nun darbot, Kirchenländereien an sich raffen zu können, machte die Reformation Manchem empfehlenswerth, zumal da die Vernichtung der Kirchenbücher den Raub sicherte. Auch auf dem Festlande fand dieses Verfahren Anklang. Es ist daraus zu erklären, daß die Namen der ersten Lutherischen Prediger auf Föhr ganz unbekannt geblieben sind, nur ein gewisser Cort Gohn wird als solcher genannt.

Auf der Insel Sylt hielt sich der Papismus sehr lange; erst nach dem Jahre 1543 fand hier die Reformation Eingang und diente dazu, daß Landvoigte und reiche Privatleute die Kirchengüter an sich brachten.

So lückenhaft und unvollständig diese Nachrichten über die Einführung der Reformation im Herzogthum Schleswig auch sind, so kennen wir doch noch weniger Einzelheiten darüber aus dem Herzogthum Holstein. In dem Gebiete der reichen Klöster und Capitel war während der Regierung Friedrich I. die Lutherische Lehre noch kaum bekannt und im Bisthum Lübek nur noch an wenigen Stellen der Anfang gemacht mit der Einführung der Reformation, in dem Theile Holsteins, den der Graf von Schauenburg besaß, noch gar nicht. Dagegen in das eigentliche Holstein drang auch nach einigen Gegenden des Landes schon frühe die Lutherische Lehre und faßte Wurzel, weil sie keine mächtigen Gegner fand. Am frühesten, so weit bekannt, geschah es in Süderau, wo schon 1522 Johann von Bockholt als Lutherischer Prediger genannt wird, dem indessen noch ein katholischer Vikar zur Seite

[1]) Richard Petri Nachrichten von Föhr in der Dänischen Bibliothek St. VI., pag. 333 ff.

ſtand [1]). In Bovenau reformirte 1527 Johann Jüngling, in Neuendorf 1528 Johann Boldten, in Kellinghuſen 1529 Hinrich Fiſcher, in Beienfleth noch vor 1532 Johann Ehlers. Die Propſtei Münſterdorf war die erſte, welche die Lutheriſche Lehre annahm, doch iſt dies vollſtändig auch erſt ſeit 1539 geſchehen [2]). Der Oſten des Herzogthums kannte noch nicht das neue Licht, das dem Lande aufging.

§ 7.

Wenn auch die Regierung des Landes ſich bei der Verbreitung der Reformation anfangs nicht thätig erwies, ſo diente ihr Verfahren doch dazu, dieſelbe zu begünſtigen. Jede Unterdrückung und Verfolgung der Verkündiger des reineren Evangeliums durch die geiſtliche Gewalt oder durch die Freunde der alten Lehre wurde verhindert, und von Friedrich I. bereits am 7. Auguſt 1524, als die erſten Anfänge der Reformation ſich regten, ein Toleranzedict erlaſſen, des Inhaltes, daß Niemand bei Strafe am Leben und Verluſt der Güter wegen päpſtlicher oder Lutheriſcher Religion einem Andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr oder Unheil zufügen, ſondern ein Jeder in ſeiner Religion ſich alſo verhalten ſolle, wie er es gegen Gott, den Allmächtigen, mit reinem Gewiſſen zu verantworten gedächte, und in weltlichen Geſchäften Aufruhr und Tumult vermeiden, und ſich eines heilſamen Friedens und der Eintracht befleißigen ſolle [3]). Durch dieſes weiſe Geſetz wurde jeder Religionsunruhe vorgebeugt und die Gewiſſensfreiheit eines Jeden geſchützt. Vergeblich ſuchte der Papſt Clemens VII. den König durch ein Schreiben vom 8. December 1525 zur Unterdrückung der Lutheriſchen Ketzerei zu bewegen [4]); im Gegentheil, er gab den aus Wittenberg

[1]) Schröder Geſch. d. Münſterd. Conſiſt. Archiv f. St. u. K. G. B. II., pag. 51.

[2]) Schröder l. c. B. III., pag. 240.

[3]) Heimreich Nordfr. Chron. lib. 3, cp. 4, pag. 231.

[4]) Clemens bat ihn, dem Erzbiſchof von Bremen in der Unterdrückung der Lutheraner behilflich zu ſein. Nobilitatem vestram — ſagt er — in domino hortandam et paterno affectu requirendam duximus, ut — propriae virtutis vestrae memores. qua Lutheranam haeresim ferro et gladio persequendam semper duxistis, nec unquam talem pestem in Dominio vestro crescere permisistis, insuperque considerando, quod provinciae Bremensi Lutherano incendio flagranti succurrendo, dictum dominium vestrum ab hujusmodi incendio etiam tutius atque securius reddetur u. ſ. w. Münter Kirchengeſch. B. III., pag. 115. Vielleicht wurde der Papſt durch das für Dänemark nöthige Verfahren über die perſönliche Anſicht des Königs getäuſcht.

zurückkehrenden Studenten ein freies Geleit, ertheilte ihnen die Erlaubniß, die evangeliſche Lehre ungehindert zu verkündigen, und beſtellte ſelbſt in den Städten, wenn er darum erſucht wurde, evangeliſche Prediger, die er in ſeinen Schutz nahm. Andrerſeits aber ſchützte er ebenfalls die katholiſchen Biſchöfe und Capitel in ihren wohlerworbenen Gerechtſamen, und befahl wiederholt, z. B. 1525, daß ihnen nach wie vor die herkömmlichen Abgaben und Zehnten bezahlt werden ſollten. Als den geiſtlichen Würdeträgern 1526 eine bedeutende Summe zur Abbezahlung der Landesſchulden beizutragen auferlegt war, erließ er am 13. Juni 1528 von Gottorf zu Gunſten des Lübekiſchen Biſchofs Heinrich Bockholt, obgleich dieſer ein Feind der Reformation war, ein Edict an die Prälaten, Capitel und ſämmtlichen Geiſtlichen des Bisthums Lübek, die in den Herzogthümern Holſtein und Stormarn wohnten, oder dort Einkünfte hatten, und befahl ihnen, dem ehrwürdigen Biſchof nebſt ſeinem Capitel mit Subſidien nach Billigkeit und Vermögen gemäß der Taxe der gebräuchlichen Landesſchatzung zur Erleichterung der Laſt zu Hülfe zu kommen. Auch verbot er am 14. Juni 1528 in einem Edicte allen Beamten und Einwohnern in Holſtein, irgend welche Gewaltthätigkeit gegen die Geiſtlichen des Bisthums Lübek auszuüben. Dieſe Gerechtigkeit und Billigkeit nach beiden Seiten hin gereichte dem Könige zur Ehre und der Reformation zum Segen, und kann als ein Bild der verſchiedenen Stellung betrachtet werden, die er in ſeinen verſchiedenen Landestheilen zur Reformation einnahm. Denn in demſelben Jahre, in welchem er für die Herzogthümer ein Toleranzedict erließ, verfaßte der Reichstag in Kopenhagen am 28. Juni 1524 im Namen des Königs und mit Berufung auf die Handveſte, darin er den Schutz der Kirche und Unterdrückung der Ketzereien verſprochen hatte, eine ſtrenge Verordnung gegen die Lutheraner und die Einführung Lutheriſcher Bücher [1]).

Eine offene Begünſtigung des Staates erfuhr die neue Lehre, als Friedrich I. ſeinem Sohne Chriſtian 1525 die Statthalterwürde in den Herzogthümern übertrug, und ihm die Anordnung alles deſſen überließ, was ſich auf die Religionsverbeſſerung bezog. Prinz Chriſtian war am 12. Auguſt 1503 geboren und hatte eine vortreffliche Erziehung genoſſen durch ſeinen Lehrer Wolfgang Utenhofen, der ſpäter Kanzler des Königs Friedrich wurde. Unter der Aufſicht des berühmten Johann Ranzau wurde er am Hofe ſeines Oheims mütterlicher Seite, des Churfürſten Joachim von Brandenburg, in Sprachen und Wiſſenſchaften gebildet, und hier zugleich mit der evangeliſchen Lehre bekannt. Er begleitete

[1]) Chriſtiani Geſch. d. Herzogthümer unter den Oldenburgern B. II., pag. 6.

seinen Oheim auf den Reichstag nach Worms 1521, und wurde durch die Persönlichkeit Luthers in seiner Lehre befestigt. Seine antikatholische Gesinnung offenbarte er bereits in Worms, als ein Mönch vor dem Kaiser predigte. Der Strick, den der Mönch um den Leib trug, drang bei seinen heftigen Bewegungen durch die Ritzen der Kanzel hindurch; Christian schlug geschickt und unbemerkt einen Knoten um den Strick, so daß der arme Mönch sich nicht wieder aufrichten konnte, und durch seine komische Stellung ein lautes Gelächter in der Kirche veranlaßte. Der Kaiser war zwar in hohem Grade erzürnt, Christian gestand aber freimüthig seine That, und fügte solche Bemerkungen hinzu, daß der Kaiser ihm das Prognosticon stellte, er werde noch eine Geißel der Priester und der Mönche sein. Christian war mit ganzer Seele dem Werke Luthers zugethan, und wußte bei seiner Rückkehr auch seinen Vater für dasselbe zu gewinnen. Nachdem er freie Hand in den Herzogthümern bekommen hatte, suchte er, soweit es ohne Unterdrückung der Andersdenkenden geschehen konnte, die Reformation zu verbreiten. Wenn er sich dabei milde und duldsam erwies, so hatten darauf wohl die Erinnerungen und Instructionen seines Vaters Einfluß und der Rath erfahrner Männer, die ihm zur Seite gestellt wurden.

Zu diesen Männern, die dem Prinzen mit Besonnenheit in der Verbreitung der Reformation behülflich waren, gehörte sein Erzieher und väterlicher Freund, der Ritter Johann Ranzau. Dieser in seiner Zeit bedeutende Mann, Herr von Breitenburg, Bothkamp, Sturenhagen und Mehlbek, war am 12. November 1492 auf Steinburg geboren, als der jüngste von den 5 Söhnen des Ritters Heinrich Ranzau. Nachdem er seinen Vater in seinem 5ten Jahre durch den Tod verloren hatte, sorgte seine vortreffliche Mutter ausgezeichnet für seine Erziehung. Aber schon frühe brach seine kriegerische Natur hervor, und in seinem 13ten Jahre trieb ihn seine Kriegslust, seine Mutter heimlich zu verlassen, und sich in das benachbarte Kriegslager zu begeben. Nachdem er sich weidlich im Gewühl der Schlachten herumgetummelt hatte, unternahm er 1516 eine große Reise theils in religiöser Absicht, theils um die Sitten und Kriegsweise anderer Völker kennen zu lernen. Ueber England begab er sich nach Spanien zu St. Jago di Compostella, und durch Frankreich, Deutschland, Italien, die Türkei, Kleinasien und Syrien nach Jerusalem, wo er 1517 zum Ritter geschlagen wurde. Nur mit Mühe entging er einer Gefangenschaft durch die Türken und kam nach Rom, wo Papst Leo X., der den gelehrten, kriegskundigen Mann sehr ehrte, ihn zum Fußkuße zuließ. Durch Italien, Frankreich und Deutschland kehrte er in seine Heimath zurück. Die ausgezeichneten

Kenntnisse des Johann Ranzau in fremden Sprachen, den Wissenschaften und im Kriegswesen bewogen den Herzog Friedrich, ihm die Erziehung seines ältesten Sohnes Christian zu übergeben. Mit diesem war er in Worms, wurde von dem Benehmen Luthers angezogen und besuchte ihn nach seiner vortrefflichen Vertheidigung vor der Reichsversammlung. Seitdem hing er mit warmem Herzen der Lutherischen Lehre an. Nach seiner Rückkehr in Holstein wurde er Amtmann von Steinburg und leitete die Angelegenheiten der Herzogthümer. Friedrich I. holte in allen Dingen seinen Rath ein, übernahm durch ihn bewogen die angebotene Dänische Krone, und gewann durch seinen Beistand das Dänische Reich. Ranzau zeichnete sich in dem Feldzuge gegen die Anhänger Christian II. ebensosehr durch Schonung der Einwohner und strenge Aufrechthaltung der Disciplin, als durch persönliche Tapferkeit und Feldherrntalent aus, und gewann nicht bloß die Liebe seiner Soldaten, sondern auch derer, mit welchen er Krieg führte. Nachher verwaltete er wieder sein früheres Amt, verheirathete sich, und sorgte für die Erziehung seines noch berühmteren Sohnes Heinrich Ranzau. Als Prinz Christian Statthalter der Herzogthümer wurde, stand er ihm zur Seite, und half ihm das Werk der Reformation auf einem friedlichen Wege verbreiten, und später die ewige Union 1533 zwischen Dänemark und den Herzogthümern zu schließen. Sowohl Carl V. von Deutschland als Franz I. von Frankreich suchten ihn in ihre Dienste zu ziehen, aber Ranzau wollte sich seinem Vaterlande nicht entziehen. Er verhalf Christian III. durch seine Siege zur Dänischen Krone, und nahm sich der Interessen des Landes auf verschiedene Weise an. Mit Christian III. war er durch Bande enger Freundschaft vereinigt, bis der König den Plan faßte, die Herzogthümer unter sich und seinen Brüdern zu theilen. Ranzau warnte und stellte die nachtheiligen Folgen einer Landestheilung vor, aber vergeblich. Da verließ er den König unwillig und legte alle seine Aemter nieder, die ihm nicht auf Lebenszeit bewilligt waren, um auf seinen Gütern von den Geschäften zurückgezogen zu leben. Das Verhältniß zwischen ihm und dem Könige wurde nun ein unfreundliches, da Feinde und Neider ihm seines Fürsten Herz zu entfremden wußten. Später aber gedachte Christian III. wieder der Verdienste seines früheren Freundes, näherte sich ihm, gab ihm alle seine Ehrenstellen zurück und bat ihn, sich seines Sohnes Friedrich II. väterlich anzunehmen. Das hielt Ranzau auch treu, verhinderte die Zwistigkeiten, die wegen des Dithmarsischen Krieges zwischen den 3 Herzögen von Schleswig-Holstein auszubrechen drohten, und unterwarf 1559 das oft vergeblich angegriffene Dithmarschen. Seinen Sieg krönte er durch Milde und Humanität

gegen die Unterworfenen, wußte ihnen ein besseres Loos zuzuwenden, als die Herzöge ihnen zugedacht hatten, und schützte sie gegen die Rohheit und Plünderungssucht seiner Soldaten. Nach dem Kriege lebte er auf seinen Gütern als ein milder Herr seiner Untergebenen und ein Vater der Armen, und starb in seinem 73sten Jahre am 12. December 1565, vom ganzen Lande betrauert [1]).

Johann Ranzau war auch ein thätiges Mitglied der Visitationscommission, die nach Heimreich Schleswiger Kirchengeschichte Lib. 4, cp. 1 von Prinz Christian mit Bewilligung des Königs und der Landstände in den Jahren 1526—1528 zum Zwecke der Reformationsverbreitung in den Herzogthümern bestellt worden sein soll. Es wird nemlich erzählt [2]), daß Dr. Detlev Reventlow, Kanzler, und Johann Ranzau mit den Geistlichen Dr. Eberhard Weidensee und Georg Winter zu Hadersleben, Johann Vandalus, Lector der Theologie daselbst, Gerhard Slewerth, nachher Prediger in Flensburg und Herrmann Tast, Pastor in Husum eine Inspectionsreise unternahmen, um auf einem geräuschlosen Wege unter Vorbeugung jeder Ruhestörung der evangelischen Wahrheit Raum zu verschaffen. Es sei zu dem Ende den Geistlichen anbefohlen, sich die 1522 erschienene Deutsche Uebersetzung des Neuen Testamentes von Luther anzuschaffen und daraus dem Volke das reine Evangelium zu predigen, jedoch nur allmählig und in gemäßigter Weise die Zuhörer vom päpstlichen Aberglauben zurückzuführen. Bei dieser Gelegenheit hätten denn auch die geistlichen Visitatoren sowohl die Priester als das Volk belehrt, und die weltlichen Inspectoren jeden etwaigen Widerstand gegen die Neuerungen verhindert, die auch, da man so viel als möglich die alten Formen und Gebräuche beibehielt, weniger in die Augen fielen. Diese Inspectionsreise, von der aber aus gleichzeitigen Berichten nichts bekannt ist, und deren weder der Propst Agricola in seinem Berichte über die Propstei Hadersleben, noch der Superintendent M. Jacob Fabricius in seinem „Ungefährlichen Berichte" gedenkt, wird von den älteren Landeshistorikern Petrus Sax, Muhlius, Lackmann, Heimreich, Johann Möller als eine ausgemachte Sache erwähnt, und die Evangelisirung des Landes davon abhängig gemacht. Die Sache ist aber nicht zweifellos. Gegen die Einwilligung des Landtags spricht schon, daß noch 1540 eine nicht geringe Anzahl Adlicher sich jeder Religionsänderung widersetzte. Was den Schauplatz der Inspection be-

[1]) Moller C. L. Tom. I., pag. 526—532. Lackmann Einleitung B. I., pag. 573—579. Kuß in den Provinzialberichten, Jahrgang 1833, pag. 80—138.

[2]) Lackmann Einleitung I., pag. 296.

trifft, so hat sie sich schwerlich, wie geglaubt wird, über beide Herzogthümer verbreitet. Von einer Erscheinung und Wirksamkeit der Visitatoren in Holstein ist auch nicht eine einzige Spur vorhanden, und es spricht dagegen, daß nur an sehr wenigen Orten die Reformation damals hier Wurzel geschlagen hatte. Zeugnisse einer Wirksamkeit liegen nur aus dem Herzogthum Schleswig vor, und auch hier nur aus dem westlichen Theile, in Nordstrand und Eiderstedt [1]). Wenn die Evangelisirung des Landes von dieser Visitation abhängig gemacht wird, so kann das unmöglich richtig sein, da erweislich an vielen Orten die Reformation erst später eingeführt ist, und noch 1533 die Zahl der Katholiken in den Herzogthümern so groß war, daß Herzog Christian in den von ihm bei seiner Thronbesteigung beschwornen Privilegien Rücksicht auf dieselben nehmen mußte. Die ganze Visitationsreise könnte auf einem Mißverständnisse beruhen, daß die genannten Männer sich für die Reformation thätig bewiesen, und namentlich die Geistlichen von den Städten aus auf die benachbarten Landkirchen einzuwirken suchten, wenn nicht auch weltliche Beamte genannt würden. Da es anderweitig bekannt ist, daß bereits lange vorher, ehe die Kirchenordnung entworfen wurde, wenigstens für das Amt Hadersleben eine Organisation rücksichtlich der Cärimonien und kirchlichen Administration getroffen war, so bleibt die Annahme möglich, daß die genannte Commission zur Entwerfung derselben zusammentrat, und vielleicht auch Reisen unternommen hat, um sie einzuführen. Jedoch ist der Hauptzweck dann die Ordnung der bereits zum Lutherthum übergetretenen Gemeinden gewesen, und nicht so sehr die Bekehrung katholischer Gemeinden zum Glauben an das Evangelium. In diesem Falle konnte diese interimistische Einrichtung eher bei der späteren Entwicklung in den Hintergrund treten, während es sonst ganz unbegreiflich ist, daß man von derselben, wenn sie und zwar mit so großem Erfolge für die Verbreitung der Reformation thätig war, ganz und gar nichts Sicheres weiß. Es stimmt auch sehr wohl, was von ihr erzählt wird, mit dieser Vermuthung zusammen, und die Schwierigkeiten werden durch sie bedeutend vermindert.

§ 8.

Es ist erklärlich, daß ein Ereigniß von so großer folgenreicher Bedeutnng, als die Verbreitung der Reformation war, auch auf den Landtagen, auf denen die Stände der Herzogthümer sich versammelten,

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. Petrus Sax de rebus Fris. sept. lib. 2, cp. 1.

die Gemüther bewegte. Begreiflich ist es, daß Bischöfe und Prälaten eher als Gegner denn als Freunde auftraten; sie konnten es indessen nicht verhindern, daß die allmählig wachsende Lutherische Parthei unter dem Adel auch kirchliche Beschwerden und Petitionen vorbrachte. Die erste Spur von einem Einfluße der Reformation auf die Verhandlungen der Landtage findet sich aus dem Jahre 1525, als die Stände am 29. Juni in Rendsburg versammelt waren [1]). Es war dieser Landtag berufen, um die vorhandenen Mißhelligkeiten unter den Ständen des Landes aufzuheben, und Prälaten, Mannschaft und Städte wurden aufgefordert, ihre Klagen vorzubringen. Die Prälaten forderten auf diesem Landtage, im Dienste Gottes nach altem Herkommen zu bleiben und ihre bisherigen Einkünfte ruhig zu empfangen. Die Mannschaft brachte dagegen mehrere Klagen gegen Bischöfe und Prälaten ein, welche von ihrer reformatorischen Denkart zeugten. Sie verlangte namentlich: 1) daß die Prälaten und Offizialen den Bann abschaffen sollten, da sie schon selbst einem Jeden zu seinem Rechte verhelfen wollte; 2) daß hinfort nicht mehr, wie bisher geschehen, in den Kirchspielskirchen meistens ungelehrte Kirchherren eingesetzt würden, die nur Fabeln predigten, aber das heilige Evangelium nicht erklären könnten; 3) daß die Unsitte abgeschafft werde, daß Kirchherren in Krankheiten und in der letzten Noth das heilige Sakrament verkauften. Wenn man ihnen dann nicht eine Kuh oder ein Pferd zum Beichtgeld gebe, so verweigerten sie das Sakrament, den armen Leuten zu großer Belästigung. Friedrich I. resolvirte darauf, daß Bischöfe und Prälaten in ihren Kirchen Fürsorge tragen sollten, daß das heilige Evangelium von gelehrten Predigern recht gedeutet und keine Fabeln gepredigt würden, damit man nicht Gott und „seine Heiligen“ verhöhne, bei ernster und schwerer Strafe. Auch solle von den Offizialen der Bischöfe und Prälaten in Zukunft kein Bann in Geldsachen gesprochen werden, auch kein Sakrament verkauft oder eine neue Taxe darauf gesetzt werden, sondern es solle bei dem alten Herkommen bleiben. Dagegen schärfte der König bei schwerer Strafe dem Adel und den Städten ein, den Geistlichen die bisher üblichen Zehnten, Heuer, Rente und was ihnen sonst gebühre ohne Hindernisse zu zahlen, und den Kirchherren für ihre Dienste zu ihrem Unterhalte Korn oder was sonst herkömmlich sei, gutwillig zu entrichten [1]).

[1]) Die Berichte über die Schleswig-Holsteinischen Landtage von 1525, 1526, 1533, 1540, von dem Lübeker Canoniker M. Johannes Parper größtentheils verfaßt, sind mitgetheilt von Dr. Levercus im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. IV., pag. 451—507.

Wenn Friedrich I. also auch die Rechte der Geistlichen ungekränkt ließ, so benutzte er doch die Stimmung des Volkes und die bekannte Vorliebe seines Sohnes Christian für die Lutherische Lehre, um die Geistlichen einzuschüchtern, damit sie die vom Landtage geforderten Geldsummen bereitwillig zahlten. So geschah es namentlich auf dem Landtage, der am Freitage Purific. Mariae dem 2. Februar 1526 in Kiel gehalten wurde. Obgleich die Stände erst im Jahre vorher ihm eine bedeutende Summe bewilligt hatten, forderte er nun wieder 400,000 Mark von ihnen. Die Stände zeigten sich aber sehr schwierig, und der König sah sich deshalb genöthigt, sich an die Geistlichen zu wenden, um so viel als möglich von ihnen zu erpressen. Der Herzogliche Rath, Ritter Wulf Pogwisch, gab sich deshalb außerordentliche Mühe, den geistlichen Ständeherren recht ans Herz zu legen, wie schwierig es gewesen sei, den König und seinen Sohn zur Unterdrückung der Lutherischen Secten, „daraus dem Lande ein endliches Verderben entstehen möchte“, zu bewegen, und einen Jeden in seinen alten Privilegien und Freiheiten zu erhalten, so lange bis ein Concilium etwas Anderes darüber bestimme. Er fand aber taube Ohren und ungeneigte Herzen. Nun wußten die Herzoglichen Räthe durch kluge Maßregeln den Landtag zu trennen und eine abgesonderte Berathung eines jeden Standes zu erlangen, wodurch die Hoffnung stieg, die nöthige Summe zu erhalten. Die Geistlichen hielten ihre Berathung im Franziskanerkloster, und mußten von den Herzoglichen Commissären hören, wie sich die Lutherischen Secten unzweifelhaft im Lande verbreiten würden, wenn man nicht durch Bewilligung der Forderungen des Königs eine Unterdrückung derselben bewirke. Diese Vorstellung fand auch soweit Eingang, daß die Geistlichkeit sich dahin einigte, die Hälfte aller ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Lande Holstein (so hießen damals beide Herzogthümer zusammen) zu geben. Die beiden Domcapitel in Lübek und Hamburg, deren Existenz gesicherter schien, wollten das aber auch nicht, sondern nichts Weiteres thun, als was das gemeine Land thäte. Als endliches Resultat der Berathungen berichtete der Bischof Godschalk von Schleswig, Vorsitzender des Landtags und Haupt der Prälaten, den Räthen: obgleich die

[1]) Die sonst vorhandene Nachricht, daß die Mannschaft auf diesem Landtage verlangt hätte, daß den Geistlichen der Ankauf von Gütern untersagt werde, damit der Adel nicht im Lande auswurzele, wird wenigstens durch den erwähnten Landtagsbericht nicht bestätigt.

Geistlichen wegen der Martinschen Secten in großen Druck gerathen seien, ihre Zehnten, Renten und jährlichen Einkünfte trotz des königlichen Mandates zu Rendsburg ihnen vorenthalten würden, so wollten sie doch, wenn sie in ihren früheren Stand und geistliche Freiheit wieder eingesetzt, und die Lutherschen unterdrückt würden, die Hälfte ihrer Jahreseinkünfte zu künftigen Umschlag bezahlen. Mit diesem Anerbieten waren die Räthe des Königes aber noch nicht zufrieden. Sie machten abermals darauf aufmerksam, daß alle ihre Bemühungen gegen die Lutherischen Secten nichts helfen würden, wenn man nicht mehr thun könne und wolle. Sie baten: man möge doch bedenken, daß sie, wenn nun die Preußische Gesandschaft käme, kein Mittel sähen, den Prinzen Christian zurückzuhalten, denn „wo yd deep ys, ys sachte noch geregnet". Wolle also die Geistlichkeit ihre früheren Freiheiten und Privilegien erhalten haben, so müßte sie auch noch ein Mehreres thun. Die Gefahr lag allerdings bei der bekannten Lutherischen Gesinnung des Prinzen nahe genug, aber es war doch auch hart, so Vieles zahlen zu müssen. Kommt Zeit, kommt Rath, dachten die Geistlichen und baten deshalb um einen Aufschub bis zum 1. Mai. Aber die Verlegenheit der geistlichen Würdeträger war für die Forderungen des Königs zu günstig, als daß der Aufschub hätte bewilligt werden können. Der Bischof Godschalk nahm das aber sehr übel und fragte: Was man denn von der Geistlichkeit haben wolle! Sie sei ja bereit, Alles zu thun, was sie könne. Als der Aufschub nicht zu erlangen war, legte man sich auf's Accordiren, und erbot sich ebensoviel zu geben, als die Mannschaft und Städte zusammen. Das ginge nicht, meinten die Räthe, denn der Adel habe außerdem Kriegsdienste zu leisten, während die Geistlichen gute Tage hätten und die Hände in den Schooß legten. Der Bischof von Schleswig fand sich dadurch zu der Erwiderung veranlaßt, daß ein Geistlicher ebensoviel zu thun hätte als ein Rittersmann, und der Bischof Heinrich Bockholt von Lübek erinnerte daran, daß er der Lehnsherr des Herzogthum Holstein sei, man ihm also eigentlich etwas geben, anstatt abfordern solle; er habe auch außerdem die kaiserlichen Steuern zu bezahlen. Die Räthe setzten endlich als Forderung 100,000 Gulden fest, ließen sich aber zuletzt dazu bewegen, diese Summe auf 80,000 Mark zu ermäßigen, während der Adel 30,000 und die Städte 10,000 Mark geben sollten. Sie wußten es nicht genug hervorzugeben, was wohl aus den Geistlichen werden sollte, wenn man den Anhängern Luthers freien Lauf ließe. Nochmals machten die Geistlichen den Versuch, die Summe bis auf 30, dann auf 40, zuletzt auf 50,000 Mark abzudingen, unter lebhaften Vorstellungen von ihrer Armuth und unter dem Versprechen, mehr thun zu wollen, sobald sie in ihre frühere Hebungen eingesetzt, und die Martinschen in Zukunft nicht mehr geschützt würden. Aber die Räthe schlugen das mit kurzen Worten ab, und erinnerten daran, daß man den Geistlichen sehr leicht alle ihre Güter nehmen könne, wie es anderswo geschehen sei. Das wirkte, und seufzend wurde die Einwilligung gegeben. Nun sollten sich die Geistlichen unter einander taxiren. Aber da gab es einen gewaltigen Zwiespalt, da jeder meinte, daß er nach Verhältniß zu viel geben solle. Der Bischof von Lübek wollte sich auf gar nichts einlassen, weil er die Sache erst mit seinem Capitel besprechen müsse, und der Abgesandte des Lübeker Capitels erklärte, auf nichts ohne einen Capitelschluß eingehen zu können, mußte aber doch die Drohung hören: „wenn es von einander gehe", sollten die Güter des Lübeker Capitels die ersten sein. Der Bischof von Schleswig war mit seinem Capitel in einer ungünstigeren Lage; er erwähnte, daß er mitten unter Feinden liege und täglich angefallen würde, also geben müsse, was gefordert werde, um nur den Frieden zu erkaufen. In ähnlicher Weise sprachen sich die Aebte aus, weil sie nicht ohne Sorgen wegen der Erhaltung ihres Güterbestandes waren. Es wurde nun festgesetzt, daß der Bischof von Schleswig mit Inbegriff der beiden Capitel in Schleswig und Hadersleben und der Stiftsgeistlichen, jedoch mit Ausschluß der Klöster, 10,000 Rheinische Gulden zahlen solle [1]). Von dem Bischof von Lübek mit seinem Capitel wurde zwar ebensoviel gefordert, aber er wollte sich auf nichts einlassen, und erhielt auch einen Aufschub für weitere Unterhandlungen, da sein Stift ein unmittelbares Deutsches Reichsland war. Die übrigen religiösen Corporationen suchten sich privatim mit den Herzoglichen Räthen über die ihnen aufzuerlegende Taxe zu vereinbaren [2]). Die Geistlichen hofften nun zwar durch solche außerordentliche Geldbewilligung eine Unterdrückung der Lutheraner zu erlangen, aber darin sahen sie sich bitter getäuscht [3]), sie hatten vielmehr Gelegenheit, aus diesen Zeichen zu erkennen, daß ihre letzte Stunde bald

[1]) Darauf reducirt sich die allgemein verbreitete Nachricht, daß Bischof und Capitel in Schleswig dem Könige auf dem Landtage zu Kiel 12000 Gulden angeboten hätten, wenn man die Lutherische Lehre unterdrücken wolle. Der Landtagsbericht zeigt, daß es kein Anerbieten war, sondern nur ein Nachgeben der Königlichen Forderung, um größeren Uebeln zu entgehen.

[2]) In Folge dieser Schatzung sahen sich die Klöster genöthigt, viele Grundstücke zu verkaufen, die der Adel für billige Preise zu erwerben wußte. Namentlich Johann Ranzau fand dadurch Gelegenheit, seinen Güterstock bedeutend zu vergrößern.

[3]) „Wente wat de redere gelavet, wolde nycht folgen," sagt Johann Parper.

schlagen werde. Dem Bischof und Capitel von Lübek half es auch nichts, daß sie sich an das Reichskammergericht wandten. Da Friedrich ihre Einkünfte in Holstein mit Beschlag belegte, mußten sie 1528 die geforderte Summe zahlen. Der Propst zu Reinbek, Detlev Reventlow, äußerte auch, er sehe nichts Anderes kommen als einen völligen Untergang der Kirchen und Klöster, weil man mit diesen Schatzungen nicht aufhören werde, sondern so von Jahr zu Jahr fortfahren, bis der ganze Clerus erschöpft sei. Er wünsche, daß seine Mutter ihn lieber ersäuft hätte, als daß sie ihn zu einem Priester gemacht habe.

§ 9.

Außer dieser Gelderpreßung ist aber von einer Verfolgung und Beeinträchtigung der hohen Geistlichkeit durch die Regierung nichts bekannt. Denn daß die Einnahmen nicht mehr regelmäßig eingingen, daß an den Orten, wo sich Lutherische Gemeinden bildeten, Zehnten und sonstige Abgaben an die katholischen Geistlichen ausblieben, daß auch manche sonst katholische Adliche doch ihr Korn und Geld zurückbehielten, war eine natürliche Folge der veränderten Religionsansichten. Die einzigsten Märtyrer, die denn allerdings oft mit großer Brutalität behandelt wurden, waren die Bettelmönche, die mit Ausnahme der Stadt Flensburg, überall vertrieben wurden. Indessen geschah dieses in der Regel vom Volke, nur in Hadersleben auf Befehl des Prinzen Christian [1]), und in Tondern von Friedrich I., und die Regierung schritt zuweilen ein, um jede Härte gegen kranke und altersschwache Mönche zu verhüten, welchen sie den Aufenthalt im Kloster oder doch freien Unterhalt bis zum Tode gewährte. Nur die jungen Mönche mußten entweder die Lutherische Lehre annehmen oder das Land räumen. Mit der Vertreibung der Mönche war auch ein großes Hinderniß der Verbreitung der Reformation aus dem Wege geräumt. Auch die katholischen Geistlichen, welche sich der neuen Lehre nicht aubequemen wollten, mußten dort, wo die Reformation eingeführt war, weichen, und verließen in der Regel das Land. Manches werthvolle Dokument ist von ihnen mit fortgeschleppt worden.

Beide Religionsweisen, die katholische und die Lutherische, bestanden während der Regierung Friedrich I. neben einander, die erstere geschützt durch ihre von den Herzögen beschwornen Privilegien, die letztere durch das Toleranzedict, die Ansicht des Regenten und die Masse des Volkes. Im Gebiete der Bischöfe, Capitel und Klöster erhielt sich noch der

[1]) Heldnader Sylv. Chron. pag. 79.

Papismus, und in den Kirchen, über welche sie und katholische Adliche das Patronatrecht hatten. Dieser interimistische Zustand führte manche Nachtheile mit sich. Es fehlte die rechte Beaufsichtigung der neuen Gemeinden, und es entstand manche Verwirrung, die namentlich für das Kirchengut schädlich war, denn Vieles ist während des provisorischen Zustandes verloren gegangen und in unberechtigte Hände gekommen [1]). Von einem Einflusse der Reformation konnte bei den schwankenden Zuständen noch keine Rede sein, und an eine rechte Ordnung und Vereinigung der Lutherischen Gemeinden kaum gedacht werden.

In seinem Königreiche konnte Friedrich I. trotz seiner Vorliebe für die Lutherische Lehre noch weniger als in den Herzogthümern für die Reformation thun. Er war hier gebunden durch die Macht des Reichsrathes, deren überwiegende Majorität noch dem katholischen Glauben anhing, und durch die politische Bedeutung der mächtigen Bischöfe, denen er bei seiner Thronbesteigung Aufrechthaltung ihrer Macht und Würde, Schutz der katholischen Kirche und Verhinderung aller ketzerischen Bestrebungen eidlich hatte angeloben müssen. Der Dänische Reichsrath sah es deshalb auch nur ungerne, daß Friedrich sich im Jahre 1528 mit dem Landgrafen von Hessen und dem Churfürsten von Sachsen zu einem Bündnisse gegen die angebliche katholische Ligue vereinigte, obgleich auch Christian II. zu den Feinden gehörte, gegen welche man gemeinschaftlich handeln wollte. Der König mußte sich deshalb wegen des Widerspruches der Reichsräthe darauf beschränken, anstatt der versprochenen 1200 Reiter eine Geldsumme zu bewilligen. Als Friedrich 1531 von dem Schmalkaldischen Bunde zum Beitritt eingeladen war, konnte er nur antworten, daß er zwar die evangelische Lehre liebe, aber durch die Macht der Bischöfe und ihrer Anhänger verhindert sei, als König von Dänemark dem Bunde beizutreten. Jedoch nahm er an demselben wegen seiner zum Deutschen Reiche gehörigen Länder Theil, und versprach bei einem Angriffe wegen der Religion oder der Verweigerung der Römischen Königswahl dem Bunde eine Hülfe von 200 Pferden und

[1]) „Als Herzog Christian den katholischen Propsten Johann Wulff in Hadersleben absetzte, — sind darnach die Kirchengüter übel bewahret, denn es haben eine Zeitlang die Hardesvoigte die Kirchen regiert, visitirt und derselben Rechenschafft gehalten; die Kleinodien der Kirchen sind weggenommen, viele Kirchengüter verrückt und abgehändigt worden, — die Schule hier wurde verwüstet, und ging Alles unordentlich zu bis zur Ankunft des Ehrwürdigen Dr. Eberhard Weidensee". So der Propst Agricola in seinem Bericht und Erklärung der Gelegenheit, und der Kirchen jährlicher Einkünfte, cp. 1, bei Rhode Samlinger etc. pag. 151.

1000 Fußsoldaten, die er 3 Monate auf seine Kosten unterhalten wollte, oder eine entsprechende Geldsumme. Die Verbündeten sollten ihm dagegen dieselbe Hülfe leisten, wenn er oder seine Fürstenthümer wegen der Religion oder von Christian II. angegriffen würde. Dies Bündniß wurde auf 6 Jahre geschlossen [1]), und am 20. Juni 1532 zu Lübek ratificirt.

Die Regierung Friedrich's war indessen auch in Dänemark der Verbreitung der Reformation sehr förderlich, indem er nach Kräften eine Verfolgung der Lutheraner verhinderte, für sie auf dem Reichstage zu Odensee 1527 ein Toleranzedict zu erwirken wußte, und selbst nach dem Colloquium zu Kopenhagen 1530 die gleichberechtigte Stellung beider Confessionen einräumen konnte.

§ 10.

Als Friedrich I. am 10. April 1533 gestorben war, hinterließ er außer dem ältesten Sohne Christian noch 3 unmündige Söhne, Johann, der 1521, Adolph, der 1526, und Friedrich, der 1529 geboren war. Die Regierung der Herzogthümer übernahm für sich und seine Brüder Christian III. Ihm verdankt die Reformation ihren endlichen Sieg und ihre Organisation sowohl in den Herzogthümern als in Dänemark. Wenn auch Beweggründe der Politik bei ihm nicht ganz ausgeschlossen waren, wie dieses namentlich im Königreiche hervortritt, so war es doch auch seine persönliche Ueberzeugung, die ihn für die Verbreitung der Reformation stimmte; der evangelische Glaube war ihm eine Herzenssache. Er suchte wiederholt sowohl den Melanchthon als den Bugenhagen für seine Lande zu gewinnen, und reichte ihnen wie dem Justus Jonas, dem Luther und seiner Wittwe jährlich 50 ℔ Pension. Vertriebene evangelische Prediger fanden bei ihm Schutz und Hülfe, junge Leute, deren Talente und Frömmigkeit ihm bewährt waren, ließ er in Wittenberg auf seine Kosten studiren. Mit den Koryphäen der Protestantischen Kirche, Luther, Melanchthon und Bugenhagen [1]) stand er in fortwährendem Briefwechsel, die ausgezeichnetsten Theologen übersandten ihm ihre Schriften, die er aufmerksam durchlas. Wie er fleißig am Gottesdienst und der Abendmahlsfeier theilnahm, so besuchte er auch,

[1]) Sleidanus De statu religionis lib. 8, pag. 117.

[2]) Er schalt bisweilen den Bugenhagen aus, daß er ihm nicht genug Leute nenne, die er auf seine Kosten könne studiren lassen, worauf jener antwortete: das könne er leicht ändern, denn von solcher Waare habe er genug, er wehre aber ab, damit es nicht zu viel werde.

als er sich 1543 eine Zeitlang in Rendsburg aufhielt, früh Morgens die Kinderlehre; er duldete es auch nicht, daß bei der Austheilung des Abendmahls zwischen ihm und den übrigen Communikanten irgend ein Unterschied gemacht werde. Warm interessirte er sich für die Schicksale und die Entwicklung der Protestantischen Kirche in Deutschland, und trat am 5. October 1536 dem Schmalkaldischen Bunde bei. Dieses Bündniß erneuerte er, als Herzog von Holstein, bei seiner Anwesenheit in Braunschweig am 9. April 1538 auf 9 Jahre. Als aber das Jahr 1546 eine wirksame Hülfe erforderte, weigerten sich seine Brüder den Bund anzuerkennen, und Christian mußte deshalb im Schmalkaldischen Kriege seine Hülfe auf eine Geldsumme beschränken. Nachdem er reichlich 25 Jahre in den beiden Herzogthümern regiert hatte, starb er in seinem 56sten Jahre in Koldingen am Neujahrstage 1559 fromm, wie er gelebt hatte. In Voraussicht seines nahen Todes, da er bereits seit einem Monate bettlägerig gewesen war, ermahnte er seinen Kanzler, stets die unverfälschte wahre Religion beizubehalten, in seinen Anordnungen für Kirche, Schulen und Armen nichts zu ändern, für seine Frau und seine Kinder zu sorgen, und seinem Sohne Friedrich nur solche Rathschläge zu ertheilen, die ihm und dem Staate zuträglich seien und die vor Gott verantwortet werden könnten [1]). Als er am Neujahrstage eine Predigt gehört und das Abendmahl empfangen hatte, tröstete er seine weinende Frau, segnete seine Kinder und nahm Abschied von seinen Räthen und Dienern. Dann sang er die Lieder: Mit Fried' und Freud' ich fahr' dahin; Mitten wir im Leben sind u. s. w., und ließ sich den Gesang: Nun laßt uns den Leib begraben, vorsingen. Zu seinem Beichtvater Paul Noviomagus sprach er: Ob ich gleich, wenn Gott nicht seine besondere Gnade und Allmacht an mir erweiset, den Tod vor Augen sehe, so fürchte ich ihn doch nicht. Wenn Gott will, so bin ich bereit und frage nichts nach meinem Leben. Die Lust zu den zeitlichen Dingen ist in meinem Herzen verschwunden, und ich denke an ein anderes Leben und an das ewige Vaterland. Ich lasse die Welt fahren und fasse mit dem Glauben meinen einigen Erlöser und Heiland, Jesum Christum, in mein Herz. Er mache es mit mir, wie es mir nützlich und heilsam ist. Will er mich länger hier auf Erden als seinen armen Diener gebrauchen, so soll und will ich ihm gerne dienen, will er mich aber aus diesem Leben abfordern, so geschehe sein heiliger Wille an mir, ich will ihm gerne folgen. Sein Beichtvater sagte ihm dann die Bibelstelle Römer 8, v. 31—34 vor, und während er darauf die Worte sprach:

[1]) Lackmann Einleitung B. I., pag. 493.

Wie sich ein Vater über seine Kinder erbarmt, so erbarmt sich der Herr über die, welche ihn fürchten, entschlummerte er sanft zu einem besseren Leben [1]).

Wenn es auch von Anfang an Christians Absicht war, das begonnene Werk der Reformationsverbreitung in den Herzogthümern zu Ende zu bringen, so nöthigten ihn doch die Verhältnisse mit einiger Behutsamkeit zu verfahren. Freilich hatte sich namentlich in den letzten Jahren während der Regierung seines Vaters die Lutherische Lehre weiter verbreitet, aber die Anhänger des katholischen Glaubens waren noch zahlreich und einflußreich genug, um einer plötzlichen Aenderung hartnäckigen Widerstand entgegensetzen zu können. Dazu kam die verwickelte Lage der Dinge in Dänemark, wo die katholische Parthei sich seiner Erwählung zum Nachfolger Friedrich I. widersetzte, und unter Lübeks Beistand die Anhänger Christian II. neue Hoffnung für den gefangenen König hegten. Es war deshalb für Christian III. nothwendig, die Ruhe in den Herzogthümern aufrechtzuhalten und den Beistand derselben zur Durchführung seiner Absichten mit Dänemark zu erlangen. Als sich nun die Stände der Herzogthümer zur Huldigung in Kiel am 3. Juni 1533 versammelten, kamen zwar die Religionsangelegenheiten zur Sprache, Adel und Städte erhoben eine Menge Beschwerden gegen die Geistlichen und diese gegen jene, so daß in Folge dessen manche unangenehme und handgreifliche Scenen auf dem Landtage vorfielen. Während ein Theil des Adels wollte, daß ein Jeder solle freiwillig die Klöster verlassen können, bestand ein anderer Theil darauf, daß Alles beim Alten bleibe. Christian, der für sich und seine unmündigen Brüder die Huldigung annahm, sich indessen bis zur Volljährigkeit seiner Brüder die vormundschaftliche und alleinige Regierung über beide Herzogthümer vorbehielt, fand sich deshalb mit Beziehung auf die von beiden Partheien des Landtags eingebrachten Beschwerden bei der Bestätigung der Privilegien zu folgender Erklärung veranlaßt [2]): Da die Fürstenthümer die beiden Bisthümer Schleswig und Lübek mit ihren Capiteln als die vornehmsten Lehne in sich faßten, an deren Aufrechthaltung den Landesherren und dem Adel viel gelegen ist, so wolle er mit seinen Brüdern beide Stifter und Kirchen bis auf eine allgemeine Reformation des Römischen Reiches und des Reiches Dänemark bei ihren alten Freiheiten lassen. Doch sollen die Zehnten wegfallen, und bloß von denen, die Siegel und Briefe

[1]) Pontoppidan l. c. Lib. VIII., cp. 2, pag. 364—366.

[2]) Christiani Gesch. und Herzogth. unter den Oldenburgern Bd. II., pag. 61 ff.

darüber haben, genossen werden. Die Prediger sollen sowohl die alte als die neue Lehre frei predigen können und der Glaube soll frei sein bis zur Volljährigkeit der unmündigen Herzöge, und bis alsdann von den Landesherren, Prälaten, Räthen, Mannen und Städten mit Zuziehung der Geistlichkeit bestimmt wird, was als göttlich, ehrlich, christlich und billig zur Erhaltung gemeiner Eintracht anzunehmen sein möchte. Bis dahin soll es mit den Klöstern, besonders den Jungfrauenklöstern beim Alten bleiben und Niemand gezwungen werden, daraus zu gehen oder darin zu bleiben. Die in den Klöstern bleiben, sollen ihre geistliche Kleidung tragen und der Ordensregel gehorsam sein, die das Kloster freiwillig verlassen wollen, können es thun, dürfen dann aber nicht wieder aufgenommen werden, und erhalten nichts von dem Eingebrachten zurück. Wenn der ganze Convent einmüthig einen Lutherischen Prediger begehrt, so will die Landesherrschaft dafür Sorge tragen, sonst behält die geistliche Obrigkeit die Macht, einen Prediger ein- oder abzusetzen. Die Prediger sollen sich des Scheltens enthalten, und zum Worte Gottes nicht mit Gewalt, sondern mit Bruderliebe und Treue ermahnen. Die geistlichen Lehne endlich können, wo sie verfallen sind, in andere gute Werke verwandelt werden, jedoch nur durch die Patrone und Lehnsherren und ohne Gierigkeit von Fürsten und Adel. Ein besonderer Vertrag wurde am 8. Juni mit dem Bischof von Schleswig geschlossen, wonach die Messe und andere kirchliche Gebräuche in der Schleswiger Domkirche eingeschränkt, und Predigten dem Worte Gottes gemäß zugestanden, dagegen einige von König Friedrich genommene Stiftsgüter zurückgegeben wurden. Jedoch bedang sich Christian aus, überall im Lande nach seinem Gefallen Prädikanten einzusetzen, die Gottes Wort lehrten.

Der bisherige interimistische Zustand sollte also vorläufig noch fortdauern, nur war allerdings die gleichberechtigte Stellung der Lutherischen Kirche schärfer hervorgehoben, auf eine endliche Abschaffung des Katholicismus Bedacht genommen, und hauptsächlich nur der Bestand der Bisthümer, Capitel und Klöster garantirt. Während der 3 Jahre, die bis zur definitiven Regulirung der Dänischen Angelegenheiten verliefen, blieb der Zustand wie er war. Nur machte unterdessen die Einführung der Reformation größere Fortschritte. Nach Angeln verbreitete sie sich von Schleswig und Flensburg aus, und schon 1531 hatte die Visitation des Archidiakonus im Schleswiger Capitel dort aufgehört, und statt seiner visitirte der Gottorfsche Amtmann Detlev von Ahlefeld in den Kirchen seines Amtes, und nach 1538 die Pröpste in Schleswig und Flensburg. In Stapelholm dagegen fand die Reformation einigen Widerstand. Man beschuldigte den ersten evangelischen Prediger Hinrich

Rieper der Entwendung einer Monstranz und warf ihn ins Gefängniß, bis er nach Entdeckung des wirklichen Thäters 1535 wieder frei kam. Dem katholisch gesinnten Kirchspiel wurde dieses Verfahrens wegen Brüche und Strafe auferlegt, und es kam erst 1544 nach geschehener Abbitte und Genugthuung wieder in Gnaden. In der Stadt Eckernförde hatte zwar schon 1528, als König Friedrich sich eine Zeitlang dort aufhielt, Petrus Mellitus, der später in Rendsburg lehrte, das Evangelium verkündigt, aber ohne Erfolg, denn noch 1536 waren dort 2 katholische Priester, und erst um 1542, als Tilemann von Hussen mit dem Magistrat das Kirchenwesen regulirte, wurde die Reformation hier bleibend eingeführt. Noch 1534 hatte hier Gosche von Ahlefeld aus dem Hause Geltingen seinen Hof, den sogenannten Goschehof, zu einem Armenhause einrichten lassen und dort einen Priester zum Messelesen angestellt, und die Erde in der Capelle, wo er begraben sein wollte, von dem katholischen Bischof weihen lassen. Diese Schenkung wurde 1536 vom Bischof von Schleswig confirmirt, meines Wissens die letzte Confirmation eines katholischen Bischofs in dem Herzogthum Schleswig [1]). Um 1542 waren mit Ausnahme der Klosterkirchen und einiger wenigen von Capitel und Klöstern abhängigen Kirchen fast in allen Kirchen des Herzogthum Schleswig Lutherische Prediger angestellt. In der Stadt Tönningen indessen erst seit 1562. Von der vornehmeren Geistlichkeit traten nur sehr wenige zur Lutherischen Kirche über. Es geschah dies namentlich von dem Abte des Rüdeklosters Hans Hildebrand, wie aus der Dedication der von dem Pastor in Apenrade Petrus Generanus 1541 verfaßten Uebersetzung der Schmalkaldischen Artikel erhellt [2]), in welcher die evangelische Denkart des Abtes und seine Bemühung für das reine Wort Gottes hervorgehoben wird.

Auch in dem Herzogthum Holstein ging es jetzt rascher mit der Verbreitung der Reformation. Die zum Münsterdorfer Kaland gehörigen Priester traten jetzt fast alle über, in Breitenburg gründete Johann Rantzau ein Lutherisches Kirchspiel, in Neukirchen wurde seit 1534, in Krempe seit 1533 von Eberhard Matthiae, in Brockdorf seit 1540, in Heiligenstedten ebenfalls seit 1540 von M. Tilemann Eppink lutherisch gepredigt. Doch blieben einige Kirchspiele noch längere Zeit katholisch, z. B. Neuenbrock und Colmar bis 1556, Hohenaspe bis 1560. Auch im Bisthum Lübek fing es sich jetzt an zu regen, besonders während

[1]) Provinzialberichte Jahrg. 1818, pag. 122, 244. Die Stiftung wurde 1541 durch andere Schenkungen vergrößert.

[2]) Mahlius Dissert. Hist. theol. pag. 43. Jensen Angeln pag. 141.

der leider nur kurzen Regierung des Bischofs Detlev Reventlov; selbst in der Stadt Eutin wagte Paulus Severini, der von Luther in Wittenberg bekehrt war, als er gegen ihn disputirte, freilich nicht ohne Anfechtung die evangelische Lehre zu verkündigen. [1]) Doch dauerte es an einigen Orten noch ziemlich lange mit der Einführung der Reformation, in Plön z. B. geschah sie erst 1555 durch Ambrosius Willichius, in Preetz erst seit 1569. Das Stift Lübek selbst wurde erst durch den ersten protestantischen Bischof Dr. Eberhard Holle reformirt. In dem Schauenburgischen Antheil Holsteins war während dieser Zeit noch Alles katholisch trotz der Lutherischen Umgebung. 1541 unternahm freilich Christian III. die Einführung der Reformation im Kloster Uetersen trotz des Protestes des Grafen von Schauenburg, und introducirte selbst den Balthasar Schröder als ersten Lutherischen Prediger, aber dieser mußte nach 7 Jahren wieder weichen, und erst später wurde die Lutherische Lehre in der Herrschaft Pinneberg herrschend, und die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 als Norm für die Prediger daselbst eingeführt.

§ 11.

Nachdem Christian III. endlich als Sieger aus dem Kampfe mit der katholischen Parthei und den Anhängern Christian II. in Dänemark hervorgegangen war, Kopenhagen sich ihm ergeben hatte, und als die nächste Folge seiner Thronbesteigung in Dänemark die Gefangennahme der Bischöfe und die Einführung der Reformation daselbst eingetreten war, dachte er auch daran, den provisorischen Zustand in seinen Herzogthümern zu beenden. Deshalb berief er auch namhafte Theologen aus dem Herzogthum Schleswig zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Kirchenordnung, und erließ dieselbe 1537 zugleich als ein Gesetz für die Herzogthümer. Indessen verflossen doch noch einige Jahre, ehe etwas Ernstliches von seiner Seite geschah. Vielleicht wollte er erst die Mündigkeit seiner mitregierenden Brüder abwarten. Jedoch schon vor dieser Zeit trat er, namentlich im Jahre 1540 entschiedner auf, und richtete im Herzogthum Schleswig mehrere Lutherische Propsteien ein, für die er zugleich eine Instruction erließ.

Freilich stand ihm bei der Durchführung seiner Absichten die Bestätigung der Privilegien im Wege, indem er darin versprochen hatte, bis zur Volljährigkeit seiner Brüder den Status quo aufrecht zu erhalten und jedenfalls nichts ohne Einwilligung und Zuziehung sowohl der weltlichen als der geistlichen Stände in den Religionsangelegenheiten

[1]) Lackmann I. pag. 375.

zu beschließen. Er suchte deshalb, wahrscheinlich auf Antrieb des Johann Ranzau die Stände, für seinen Plan zu gewinnen.

Als sich am Dienstag nach Oculi 1540 der Landtag in Rendsburg versammelt hatte, [1]) erschien der König, nachdem die finanziellen Angelegenheiten abgemacht waren, am Mittwoch den 4. März vor der Versammlung und ließ durch seinen Kanzler Wulf Pogwisch vortragen, daß er aus vielfachen Gründen als das oberste Haupt gerne eine gute Ordinantie in Verkündigung des Wortes Gottes und in anderen Cärimonien gehalten und geübt haben wolle, und zu dem Ende sich sehr zur Ehre Gottes bemüht habe, daß eine solche gemacht werde. Er begehrte deshalb, daß ein Jeder darin willige und sie einträchtig angenommen werde. Nach dieser Erklärung verließ der König die Versammlung und nahm die beiden Bischöfe von Schleswig und Lübek mit sich, wahrscheinlich damit sie auf die Verhandlungen keinen Einfluß ausüben sollten.

Die Botschaft des Königs erregte aber einen gewaltigen Sturm, und es entstanden darüber die heftigsten Debatten. Johann Ranzau suchte vergebens die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und zur Annahme zu überreden. Er wollte, daß eine getrennte Berathung nach den Confessionen stattfinde, aber mit Recht bestand die katholische Parthei auf eine gemeinschaftliche Behandlung der Sache. Die Gegner beriefen sich auf das schriftliche Versprechen des Königs, daß alle Sachen des Glaubens frei bleiben sollten, und erklärten, daß sie ebenfalls selig werden wollten, aber ihren Glauben für gut und begründet hielten, und deshalb den neuen Glauben nicht annehmen wollten. Ein solcher Widerstand war wohl kaum mehr erwartet worden. Johann Ranzau suchte deshalb dahin zu wirken, daß die Stände ihre Bemerkungen schriftlich aufsetzen sollten. Aber die katholische Parthei, an deren Spitze der Kanzler Wulf Pogwisch, Claus Ahlefeld und Kai Ranzau, der Bruder des Johann, standen, wollten sich nicht darauf einlassen, denn man habe zwei Bischöfe und viele Prälaten im Lande, denen die Aufsicht über das gebühre, was die Seligkeit und das kirchliche Wesen betreffe, und denen deshalb die Sache übergeben werden müsse. Auch wurde sehr über die Lehre und das Leben der „Prädikanten" (so hießen die Lutherischen Geistlichen wegen ihres häufigen Predigens) geklagt. Zuletzt einigte man sich dahin, eine Deputation an den König zu schicken und ihn zu ersuchen, daß er einen Jeden so bleiben lasse, wie bisher geschehen. Von

[1]) Ueber diesen Landtag ist ein Bericht von dem Augenzeugen M. Johann Tiedemann vorhanden, mitgetheilt im Archiv für Staats- und Kirchengesch. Bd. IV., pag. 497—505.

katholischer Seite wurden Kai Ranzau, Claus Ahlefeld, Henneke Sestede, Jürgen von der Wisch und Marquard von Bokwolde zu Deputirten erwählt. Christian III. wollte aber zuvor wissen, welche sich zur alten oder zur neuen Lehre bekannten, und gebot beiden Partheien ihre Meinung schriftlich aufzusetzen. Zur katholischen Parthei gehörten damals 31 von den versammelten Adlichen [1]). Jede Parthei wählte 4 Männer, um weiter mit dem Könige zu verhandeln.

Am nächsten Tage, Donnerstags 7 Uhr Morgens, ließ Christian III. durch den Kanzler Wulf Pogwisch folgenden Beschluß bekannt machen: In Sachen der Religion soll es so, wie es bisher gewesen, noch bleiben bis zu künftigen Weihnachten, und alle Pastoren und Geistlichen sollen ihre gewöhnlichen Hebungen erhalten. Wenn während dieser Zeit kein Concilium gehalten oder vom Kaiser keine Ordinantie gemacht wird, die von beiden Theilen angenommen ist, so will der König eine Ordinantie für seine Lande und Fürstenthümer ergehen und zu Weihnachten publiciren lassen, und diese soll man halten und annehmen. Wenn aber später ein Concilium gehalten wird oder eine gemeine Beliebung stattfindet, die von beiden Partheien angenommen wird, so will der König wieder von seiner Ordinantie lassen, und sich dem- oder derselben gleichförmig verhalten und nichts Anderes thun, als einem Liebhaber des Friedens und des wahren christlichen Glaubens geziemt. — Es beschäftigte sich dieser Landtag übrigens auch sonst mit kirchlichen Dingen, wie aus der Instruction für den Superintendenten von Flensburg und Tondern zu ersehen ist; er gab seine Zustimmung zu der Einrichtung von Propsteien im Herzogthum Schleswig und zur Restituirung alles Kirchengutes, welches abhanden gekommen war.

Für die katholische Parthei war also nur ein kurzer Aufschub erlangt. Es ist auffallend, daß auf diesem doch in kirchlicher Hinsicht bedeutsamen Landtage gar nichts von einer Thätigkeit der geistlichen

[1]) Es waren außer den beiden Bischöfen von Schleswig und Lübek, Wulf Pogwisch, Kai Ranzau, Claus Ahlefeld, Hinrich Ahlefeld, Henneke Sestede, Marquard von Bokwolde, Andreas Ranzau, Otto Sestede zu Rendsburg und dessen Sohn Benedikt, Jürgen von der Wisch, Henneke Rumohr, Dietrich Blome, Wulf Pogwisch zu Dubbersdorf, Ewoldt Sestede, Wulf von der Wisch, Benedikt Pogwisch, Johann Pogwisch, Jürgen Ahlefeld von Noer, Christopher von Bokwolde, Jürgen von der Wisch zu Glasau, Christopher von der Wisch, Jürgen und Goslik von Ahlefeld zu Königsförde, Claus Ranzau zu Rastorf, Wulf Ranzau zu Wittenberge, Joachim vom Hagen zu Nübel, Henneke von Bokwolde zu Pronsdorf, Hans Pogwisch zu Farve, Hans Pogwisch, Wulfs Sohn. Die Namen der Lutherischen Adlichen werden von dem katholischen Berichterstatter nicht genannt.

Stände verlautet. Es scheint selbst, als habe der König seine Proposition bloß den weltlichen Ständen vorgelegt. Die Publication der Kirchenordnung erfolgte indessen nicht zu Weihnachten, sondern erst im Jahre 1542, wo sie von den Ständen am 9. März auf dem Landtage zu Rendsburg angenommen wurde. Zwar heißt es in der zu Hadersleben am Donnerstag in den Fasten 1540 erlassenen Instruction für den Superintendenten von Flensburg und Tondern: Thom ersten willen wy ernstlichen gehadt hebben, dat de gerörte Superattendente na Lude und Inholt des ersten Mandats und Bewillunge des Landages, in Form und Mathe, wo dat unse uthgegangene Ordinantz klarlichen mitbringet und uthwiset, by sinem Befehle vullekamentlichen bliven — schal", und ebenfalls in dem ersten Artikel des mit dem Schleswiger Capitel 1541 getroffenen Vergleichs, daß alle Freiheiten des Capitels erhalten werden sollen, „sofern dieselbe unserer Ordinanz nicht im Wege stehen". Es kann aber nur Bezug genommen sein auf die 1537 in Kopenhagen erschienene Kirchenordnung, die freilich zugleich für die Herzogthümer bestimmt war, aber hier noch keine eigentliche Gesetzeskraft erlangt hatte.

Von der Einführung der Kirchenordnung selber wird an einem andern Orte die Rede sein. Mit derselben hörte der Papismus auf, eine Bedeutung im Lande zu haben, wenn er auch noch Anhänger hatte. Die wenigen Kirchspiele, in denen sich der katholische Glaube noch erhalten hatte, folgten bald dem Strome der Zeit, und was noch an Einrichtungen von der früheren Zeit geblieben war, verlor seine ursprüngliche Bedeutung oder hörte ganz auf, wie später erwähnt werden wird. Es ist aber aus dem Vorhergehenden zu ersehen, daß man nur mit Unrecht die Einführung der Reformation in den Herzogthümern auf die Jahre 1526—1528 verlegt hat, wenn gleich in dieser Zeit der eigentliche Grund gelegt wurde.

Capitel III.

Die Einführung der Reformation in der Republik Dithmarschen.

§ 1.

Dithmarschen stand freilich in weltlicher Hinsicht unter dem Erzbischofe von Bremen, doch hatte dieser nur den Namen, nicht die Gewalt eines Oberherren. In geistlicher Hinsicht war es dem Dompropsten in Hamburg unterworfen. Indessen der republikanische Geist der Bewohner, genährt durch ihren kräftigen Widerstand gegen ihre Nachbaren und Feinde, die Herzöge von Holstein, blieb nicht ohne Einfluß auf die Ausübung der geistlichen Rechte des Propsten. Nur nothgedrungen unterwarf man sich einer fremden Auctorität. Es wurden schon seit längerer Zeit Versuche gemacht, sich von dem auswärtigen geistlichen Gerichte zu emancipiren. Davon liefert das 1447 erlassene Landesgesetz einen klaren Beweis. Der erste Artikel bestimmte, daß Jedes Kirchspiel Geistlichen und Weltlichen zu ihrem Rechte verhelfen solle; der zweite sagt: „Wer hierbaven na dissem Dage Breve effte Karlinen wynnet van dem Pawste effte Prälaten und lesen leet, he sy, wo dat he sy, de schall gebroken hebben thegen unse Land 60 Mark Lübsch und schal wesen unsem Lande loweloß und erloß, und sin Huß schall me berrnen". Der dritte Artikel schreibt jedem Geschlechte vor, die Priester, die zu demselben gehören, zu bewegen, daß sie sich an dem Landrechte genügen lassen. Für jeden Priester, der es nicht thut, soll sein ganzes Geschlecht büßen. Der fünfte Artikel verordnet, daß Jeder, der nach diesem Tage ein Kirchspiel, eine Bauerschaft, ein Geschlecht oder einen Mann in den Bann bringt, sie wieder von dem Banne auslösen soll, und seine Sache nach den Landesgesetzen im Lande selbst entscheiden lassen, und außerdem eine Brüche von 60 Mark Lübsch zu

zahlen hat. Der einunddreißigste Artikel setzt eine Brüche von 10 Mark darauf, wenn sich Jemand unter den päpstlichen Schutz begiebt.

Gegen dieses Gesetz und gegen den stolzen, selbständigen Sinn der Dithmarscher hatte der Hamburger Propst allerdings einen schweren Stand, und er erinnerte wohl nicht ohne Grund in seinem Processe mit den Dithmarschern vor dem Reichskammergericht, als ihm der Vorwurf gemacht wurde, daß er den Bann zu viel angewandt habe, es sei das nöthig geworden wegen der Widersetzlichkeit der Bewohner Dithmarschens. Jedoch litten diese auch unter den Mißbräuchen der geistlichen Gewalt, wie aus der Klageschrift der Dithmarscher als Antwort auf des Propsten Anklage erhellt [1]). Es hatte sich der Propst allmählich das Patronatrecht über viele Kirchen des Landes zu verschaffen gewußt und es dazu benutzt, um die Einkünfte der Stellen an sich zu ziehen, und die Geschäfte durch wenig kostspielige Vikare verwalten zu lassen, die „dem armen Volk mit predigen und anderem nit fürstehen mögen und allein die armen heftig geschatzt, dem Propst und seinen Gesellen große Pension davon geben müssen". Manche Kirchen blieben auch längere Zeit ganz ohne Priester. Der Offizial des Propsten sah es als sein Hauptgeschäft an, so viel Geld als möglich einzuseckeln, und wüthete zu dem Ende mit Bann und Interdict. Aber diese Mißbräuche, so wie Uebergriffe in die bürgerliche Gewalt, verbunden mit dem Umstande, daß mehrere vor das geistliche Gericht citirte Einwohner Dithmarschens von den Holsten gefangen genommen waren, bewogen die Dithmarscher 1519 dem Propsten alle von ihm ausgeübten Rechte und erhobenen Einkünfte zu nehmen, die nicht nachgewiesen werden konnten, und mit dem Landrecht in Widerspruch standen. Die Jurisdiction des Propsten blieb indessen noch bis 1523 anerkannt. Dann aber wurde sie ihm ebenfalls durch eine Landesbeliebung genommen, sein Offizial verjagt, und die Pfarrstellen, welche keine selbständigen Priester hatten, wurden von den Gemeinden selbst besetzt, welche das freie Wahlrecht in Anspruch nahmen.

Diese Emancipation von der geistlichen Gewalt des Hamburger Dompropsten ging indessen aus keiner Vorliebe für die Reformation hervor, sondern mehr aus dem Streben nach Aufrechterhaltung der Landesfreiheit. Denn damals war die evangelische Lehre noch gar nicht im Lande bekannt, und dieselbe fand auch bei ihrer ersten Verkündigung einen heftigen Widerstand. In Dithmarschen waren auch in politischer Hinsicht keine Vortheile von der Reformation zu erwarten, und deren Verbreitung allein von der religiösen Ueberzeugung abhängig.

[1]) Ueber diese Klage wird das Nähere weiter unten vorgetragen.

§ 2.

Der erste Verkündiger der Lutherischen Lehre in Dithmarschen war Heinrich Möller, auch nach seinem Geburtsorte Zütphen in Holland genannt [1]), der als Augustinermönch den Namen Johannes annahm. Er war 1488 geboren, und seit 1516 Prior des Augustinerklosters in Dortrecht. Nachdem er in Wittenberg, wo er zuerst Philosophie, dann Theologie studirte, den Luther, mit welchem er vielleicht im Augustinerkloster zusammenlebte, kennen gelernt hatte und mit dem Melanchthon befreundet geworden war, wurde er 1520 Prior des Augustinerklosters in Antwerpen. 1521 zur Zeit als Luther in Worms und auf der Wartburg war, hielt er sich wieder in Wittenberg auf, wahrscheinlich in Veranlassung einer Ordensversammlung, auf welcher Beschlüsse über Klosterfreiheit, Beschäftigung der Mönche, Abschaffung der Bettelei und Abstellung der Privatmessen gefaßt wurden. Er theilte also die Glaubensrichtung der Reformatoren, wie dieses auch seine im Januar 1521 zur Erlangung der Würde eines Baccalaureus der Theologie vertheidigten Thesen zeigen, die später als sein Glaubensbekenntniß bekannt geworden sind. Am 11. October 1521 wurde er Sententiarius. Nachdem er in sein Kloster in Antwerpen zurückgekehrt war, fing er an die evangelische Lehre zu verkündigen. Es war das schon 1519 von Jacob Propst, dem Prior des Klosters, geschehen, aber ohne andern Erfolg, als daß die Theologen der Universität Löwen ihn nöthigten, 30 Artikel seiner Lehre von der Kanzel zu widerrufen. Gewissensbisse über diese Schwachheit verbitterten dem Manne nachher sein Leben.

Heinrich von Zütphen hatte für seine Person wegen seiner evangelischen Lehre kein besseres Loos, er wurde ins Gefängniß geworfen und zum Widerruf gezwungen. Als er darauf wieder frei kam, konnte er seinen evangelischen Glauben nicht mehr verleugnen und bekehrte zu demselben auch einen großen Theil seiner Mönche. Gegen solche hartnäckige Ketzerei kannte die Inquisition keine Schonung. Das Kloster wurde zerstört, die Kirchengeräthe verkauft, die Klosterkirche geschlossen und die Monstranz anderswo hingebracht. Ein Theil der Mönche wurde

[1]) Neocorus Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann Band II., Buch 5, pag. 1—150, woselbst von der Reformation Dithmarschens gehandelt wird. Heimreich Dithmarsische Chronik Lib. 2, cp. 7. Muhlius Dissert. Hist. theol. pag. 407—472. Moller C. L. Tom. III., pag. 1040 ff. Hellmann Süderdithmarsische Kirchenhistorie pag. 42—58. Renner Chron. Bremens Tom. 2 ad a 1522 im 37. Fragment Russe's bei Westphalen IV., pag. 1440 ff.

fortgejagt, die verdächtigsten gefangen genommen und ins Beghardenhaus zur Büßung gebracht [1]). Dem Prior selbst, der an aller Ketzerei Schuld war, war ein härteres Loos zugedacht. Nachdem er im October 1522 in enge Haft gesetzt war, sollte er nach Brüssel geführt und dort verbrannt werden. Aber für dieses Mal entging er noch dem Feuertode, denn mit Hülfe einiger Frauen, die seine Predigten gehört hatten, entkam er durch die Flucht [2]).

Man setzte ihm zwar nach, aber es gelang ihm die Stadt Bremen zu erreichen, von wo er sich nach Wittenberg begeben wollte. Indessen aus dieser Reise wurde nichts, denn einige lutherisch gesinnte Rathsherren, namentlich Heinrich Eschins, Eberhard Spekhan, Johann Hilmers, Nicolaus Fullgreve, Johann von Münster u. s. w. bewogen ihn, in Bremen zu bleiben, und wirkten ihm vom Magistrate die Erlaubniß aus, in einer Capelle bei der Anschariuskirche predigen zu dürfen. Seine Predigt am Sonntage vor Martini fand solchen Beifall, daß er mit Genehmigung des Magistrates die Predigerstelle an der Kirche selber erhielt. Sowohl Inhalt und Form seiner Predigten, als die Mäßigung, mit welcher er auftrat, fanden großen Beifall und lockten zahlreiche Zuhörer an, welche um so mehr Vertrauen zu seinem Worte faßten, da er sich bereit erklärte, jede Strafe zu erleiden, wenn ihm aus der heiligen Schrift ein Irrthum nachgewiesen werden könnte. Die Canoniker inhibirten seine Predigten nicht, weil über die Anscharuskirche wegen eines dort begangenen Todschlages das Interdict gesprochen war, aber der katholische Clerus sah mit großer Besorgniß die Menge zu dem neuen Prediger hinströmen, und da er fürchtete, daß dieser seinen bleibenden Aufenthalt in Bremen nehmen möchte, so bat er den Magistrat, doch diesen Ketzer nicht in der Stadt zu dulden. Der Magistrat theilte die Bitte den Vorstehern der Kirche mit, aber diese antworteten, daß sie nicht anders wüßten, als daß ihr Prediger Gottes Wort lauter und rein lehre; könne man ihn einer Ketzerei überführen, so wollten sie ihn nicht behalten, sonst aber könnten sie nicht zugeben, daß man ihn verfolge. Der Magistrat ließ ihn in Folge dessen ruhig gewähren, und Bruder Heinrich erhielt jetzt auch von Luther im Namen des Ordensvikar Wenzeslaus Lincker einen Obedienzbrief zum Predigen in Bremen.

[1]) So schreibt Luther an Wenzeslaus Lincker bei Muhlius l. c. pag. 423.

[2]) Heinrich von Zütphen hat seine Flucht selbst beschrieben in einem Briefe an den Prior Jacob Spreng, der bei Hellmann l. c. pag. 43–45 mitgetheilt ist.

Die Geistlichkeit wandte sich nun sowohl an die Statthalterin Margaretha von Holland als an den Erzbischof von Bremen, Herzog Christopher von Braunschweig, um den unbequemen Gast los zu werden. Erstere forderte deshalb die Auslieferung des Augustinermönchs, weil er aus einem ihrer Gefängnisse entflohen sei, und der Erzbischof verlangte auch, daß man ihm den Mönch überliefern solle. Aber der Magistrat wollte sich von Niemandem etwas vorschreiben lassen; er antwortete dem Erzbischof: da der von ihm angenommene Prediger durch die heilige Schrift nicht überführt sei, auch Niemand einige Artikel anführen könne, in welchen er unrecht geprediget habe, so wisse er es auf keine Weise von den Bürgern zu erlangen, daß sie ihn fahren ließen. Der Erzbischof möge deshalb einige Gelehrte nach Bremen schicken, die mit ihrem Prediger disputiren könnten. Hätte er dann Unrecht, so wollten sie ihn mit gebührender Strafe wegschaffen, sonst könnten sie ihn nicht verlassen. Der Erzbischof nahm diese abschlägige Antwort so übel auf, daß er den Kindern der vermeintlichen Ketzer die Firmelung verweigerte.

Um jedoch die Ketzerei in Bremen zu dämpfen, wurde von ihm 1524 eine Provinzialsynode nach Buxtehude berufen, nicht, wie es alter Gebrauch war, nach Bremen. Bruder Heinrich wurde vor diese Synode citirt, um sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen mündlich zu verantworten. Nicht ohne Grund wurde die Reise nach Buxtehude für gefährlich gehalten und Heinrich deshalb von seinen Freunden verhindert, dahin zu gehen. Er schickte schriftlich sein Glaubensbekenntniß ein, nemlich die 63 (66) Thesen, die er vor einigen Jahren in Wittenberg vertheidigt hatte. Sie handelten von der Sünde, dem Gesetze und Evangelium, dem Glauben und den guten Werken, und enthielten die von Luther hierüber verkündigte Lehre [1]). Zugleich vertheidigte er in einem angeschlossenen Briefe seine Unschuld und erbot sich zum Widerrufe, wenn ihm aus der heiligen Schrift ein Irrthum nachgewiesen werde. Auf eine Disputation und Untersuchung der Wahrheit wollte sich aber der katholische Clerus nicht einlassen, sondern suchte durch Spione auszukundschaften, ob der verhaßte Reformator nicht etwas lehre, was zu einer Anklage führen könne. Es ereignete sich aber, daß die meisten dieser ausgesandten Kundschafter durch die Predigten, welche sie hörten, selber für die evangelische Lehre gewonnen wurden. Es half auch nichts, daß man die Bannbulle Leo X. und das Wormser Edict in Bremen publicirte, der Bruder Heinrich ließ sich dadurch nicht ein-

[1]) Diese Thesen oder Propositiones sind mitgetheilt in lateinischer Sprache bei Muhlius l. c. pag. 459—463.

schüchtern, und gewann immer mehr Anhänger, zu denen selbst einige katholische Priester zählten.

§ 3.

Von den Erfolgen Heinrich's in Bremen hatte man auch in Dithmarschen gehört. Hier war durch den seit 1524 in Meldorf angestellten Prediger Magister Nicolaus Boje, 1490 in Brunsbüttel geboren, bereits ein Anfang mit der Verkündigung der Reformation gemacht worden. Boje hatte dieselbe in Wittenberg, wo er studirte und Luthers Freund und Schüler wurde, kennen gelernt. Der Boden war in Meldorf für die Reformation geebnet theils durch den von Arcimbold 1516 so schamlos betriebenen Ablaßhandel, theils durch die bis auf die Spitze getriebenen papistischen Ansichten des verstorbenen Meldorfer Priesters Johann Reimarus. Da nun Boje, angesehen durch seine Abkunft aus einem berühmten Dithmarsischen Geschlechte, ein sehr gelehrter und beredter Mann war, mit großer Mäßigung verfuhr, auch in den äußeren Kirchengebräuchen nichts änderte, so gewann er Manche für die Sache des Evangelium. Namentlich sorgte er auch durch die Vertheilung der Lutherischen Bibelübersetzung und der Schriften Luthers dafür, daß den Leuten die Augen über den bisher von ihnen angenommenen Aberglauben geöffnet wurden. Seine Wirksamkeit blieb auch nicht ohne Erfolg. Das sieht man aus einem Briefe des Prior der grauen Mönche in Meldorf Augustin Torneborg an den Canoniker Claus von Lipfelde in Bremen, worin er schrieb, daß Boje die Lehre Luthers eifriger ausbreite als Luther selbst, und durch die Vertheilung der Bibelübersetzung die Leute so aufwiegle, daß sie mit den Mönchen über den Glauben und das Evangelium zu disputiren anfingen. Unter den Freunden der neuen Lehre befand sich auch eine Wittwe, Wibe Junge, die Tochter des Peter Nanne von Hemmenswurth, eines Achtundvierzigers, und Frau des verstorbenen Achtundvierzigers Claus Junge in Hemme. Sie nahm sich mit besonderem Eifer der Verbreitung des Evangelium an, und um neue, bedeutende Kräfte dafür zu gewinnen, bewog sie den Nicolaus Boje, daß er den Prediger Heinrich in Bremen bat, nach Meldorf zu kommen, um dort die Sache der Reformation zu befördern und das Land „durch seine Predigten aus des Antichristes Kehle und Rachen zu bringen".

In Bremen waren unterdessen auch schon andere evangelische Lehrer aufgetreten, Jacob Praevest aus Antwerpen und Johann Soetemelk oder Tiemann aus Amsterdam, welche Heinrich dahin berufen hatte. Dieser glaubte deswegen auch, als die Einladung nach Meldorf erfolgte, Bremen auf kurze Zeit verlassen zu können. Aber seine Freunde,

namentlich Evert Spekhan und Johann Hilmers, riethen ihm davon ab, weil der gemeine Mann noch schwach im Glauben sei und die Dithmarscher bekanntlich böse Buben wären. Sie machten ihn auch aufmerksam auf die Gefahr, der er sich aussetzte, da er in Dithmarschen keinen Schutz finden würde. Allein diese Vorstellungen waren fruchtlos. Heinrich hielt es nicht für recht, in Bremen zu bleiben und gute Tage zu haben, während andere Leute an der Seele Noth litten. Er müßte hin, wo das Kreuz sei, und fürchte auch nicht so vielen Widerstand, als er von dem Clerus in Bremen erfuhr. Spätestens in 2 Monaten, wenn ihm Gott das Leben gönne, wollte er wieder in Bremen sein. Mit schwerem Herzen gaben die Freunde ihre Zustimmung, und am 28. November 1524, am Montag nach dem 1. Advent, verließ er Bremen, heimlich, um den Nachstellungen seiner Feinde zu entgehen. Er landete in Brunsbüttel, fand hier bei den Verwandten des Nicolaus Boje Aufnahme, und kam noch in derselben Woche glücklich in Meldorf an.

Kaum war seine Ankunft in Meldorf bekannt geworden, als auch die Widersacher des Evangelium sich zu regen anfingen. Von Bremen aus wurde das Feuer geschürt, und der Prior des Jakobitenklosters in Meldorf, Augustin Torneborg, ein verschlagener, listiger Mann, der wegen des evangelischen Predigers in großen Sorgen war, und nebenbei den Ordenshaß der Dominikaner gegen die Augustiner theilte, trat an die Spitze der antireformatorischen Bewegung. In Vereinigung mit dem Magister Johann Schneck, Commissarius des Hamburger Offizials, beredete er den Achtundvierziger Peter Nanne und den Landschreiber M. Günther Wernher (oder Warner) zu einem gemeinschaftlichen Handeln gegen den fremden Eindringling. Die genannten Männer brachten bei der Versammlung der 48 Regenten in Heide am Sonnabend vor dem 2. Advent, den 3. December, eine Klage gegen den angekommenen Mönch ein, und forderten, daß er verjagt werde, ehe er zum Predigen komme. Rücksichten sowohl gegen die Statthalterin Margaretha von Holland als auch gegen den Erzbischof von Bremen veranlaßten die Achtundvierziger zu dem unbedachten Befehle an Nicolaus Boje in Meldorf, den Mönch zu verjagen, ehe er predigte, bei höchster Landesstrafe. Torneborg selbst insinuirte noch in der Nacht diesen Befehl dem Boje. Dieser aber erklärte die Einmischung der Landesregierung in kirchlichen Angelegenheiten für rechtlos, weil das Kirchspiel nach alter Gewohnheit die Religionssachen selbst abmachte und das Recht erlangt hatte, sich selbst einen Prediger zu erwählen und abzusetzen. Er machte den Heinrich auf diese Gerechtsame des Kirchspiels aufmerksam, als er ihm den Befehl

übergab, und stellte es in sein Belieben, was er thun wolle. Heinrich war aber nicht der Mann, der vor einer Gefahr zurückbebte, er meinte, da er von der Meldorfer Gemeinde berufen sei, um zu predigen, so wolle er auch seinem Berufe nachkommen, so lange es der Gemeinde gefiele. Solle er hier sterben, so sei der Himmel in Dithmarschen eben so nahe als anderswo, auch zweifle er nicht, daß er doch einmal durch blutigen Tod das Evangelium besiegeln müsse. Er betrat auch am Vormittage des 2. Adventsonntages mit freudigem Muthe die Kanzel und predigte über den Spruch Römer 1 v. 9.

Nach dem Gottesdienste ließ der Prior Torneborg vor dem versammelten Kirchspiele einen Befehl der Achtundvierziger verlesen, in welchem den Meldorfern bei Strafe von 1000 Rheinischen Gulden befohlen war, den Mönch nicht predigen zu lassen und am nächsten Tage Abgeordnete zur Landesversammlung nach Heide zu senden. Die Versammlung, über diese Einmischung der Achtundvierziger unwillig, beschloß aber, den Bruder Heinrich zum Prediger zu behalten und ihn gegen jede Gewalt zu beschützen, „denn de hillige Geest sprickt ut ehm, wente he uns gans entzündet und angestecket". Dadurch ermuthigt predigte Heinrich am Nachmittage wieder über Römer 15, 1 mit außerordentlichem Beifalle.

Am folgenden Tage gingen Abgeordnete des Kirchspiels nach Heide, und Boje schrieb zugleich an die Achtundvierziger, daß weder er noch Heinrich Aufruhr erregen, sondern nur das reine Wort Gottes lehren wollten. Man solle doch den Mönchen nicht glauben, die nur aus Habsucht die Wahrheit unterdrückten. Er erklärte sich bereit, nach den Gesetzen Strafe zu erleiden, wenn er oder Heinrich Unrecht hätten. Auch die Meldorfer bestanden auf ihr Recht, nach eignem Willen ihre Prediger berufen zu können, und forderten eine gerichtliche Untersuchung, wenn sie Unrecht hätten. Es erhob sich eine stürmische Debatte über die Zulassung der neuen Lehre; endlich folgte man dem Rathe des Peter Detlessen aus Delve, des Seniors unter den Achtundvierzigern. Das Recht der Meldorfer wurde anerkannt, das Urtheil über die neulich entstandenen religiösen Streitigkeiten, da man es selber aus Unkunde der Schrift nicht fällen könne, dem allgemeinen Concil überlassen, und zugestanden, daß bis zu einer solchen Entscheidung das Wort Gottes deutlicher, als es bisher geschehen, ausgelegt werden könne. Was aber dem Concil gemäß ihre guten Nachbaren glauben würden, das wollten sie auch annehmen, wollten aber keinen Aufruhr im Lande dulden. Deshalb solle sich jeder mit dieser Entscheidung zufrieden geben und die Sache bis nach Ostern auf sich beruhen lassen, denn während dieser Zeit werde

sich wohl ausweisen, was recht oder unrecht sei. In Folge dieses Beschlusses baten die Meldorfer den Heinrich, noch bis zu Weihnachten zu bleiben und täglich zweimal zu predigen. Er that das auch an den folgenden Tagen, bis ein schreckliches Ereigniß seiner Wirksamkeit in Meldorf ein Ende machte.

Die Gegner der Reformation waren natürlich mit dem Beschluße vom 5. December sehr unzufrieden. Sie mußten sehen, wie Heinrich mit jeder neuen Predigt größeren Beifall fand, und besorgten nicht ohne Grund, daß bis zu Ostern die Reformation feste Wurzeln im Lande gefaßt haben werde. Deshalb beschlossen sie die Sache vorher durch einen Act der Volksjustiz zu beenden und zugleich andere von ähnlichen Unternehmungen abzuschrecken. Torneborg und Schneck beriethen sich mit den Franziskanermönchen in Lunden und dem Dr. Wilhelm Delbrügge [1]), Offizial des Bremer Erzbischofs, der nach Dithmarschen geschickt war, um dem Wirken Heinrichs entgegenzuarbeiten, und hielten mit 3 Achtundvierzigern, deren Ergebenheit für die katholische Lehre bekannt war, dem Peter Nanne, Peter Schwin und Nicolaus Rode eine Zusammenkunft in Lunden. Die Versammlung hielt es für nöthig, die Ketzerei im Anfange mit allem Eifer zu unterdrücken und den Ketzer zu tödten, weil sonst der Marien- und Heiligendienst mit den beiden Klöstern fallen und vernichtet werde. Peter Schwin hielt es zwar für das Beste, sich nochmals brieflich an Boje und Heinrich zu wenden, aber er wurde überstimmt und der Beschluß gefaßt, durch einen nächtlichen Ueberfall, ehe Land und Leute darum gewahr würden, den Heinrich zum Feuertode zu führen. Peter Nanne nahm es auf sich, den Landschreiber Günther für den Plan zu gewinnen und noch andere Männer anzuwerben. Am 8. December fand eine abermalige Berathung in Nienkerken im Hause des Landschreibers statt, an welcher noch andere Männer aus den reichsten und vornehmsten Geschlechtern theilnahmen, Henning Schwin von Lunden, Johann Holm von Nienkerken, Lorenz und Ludwig Hennemann von Wennewisch, Bostel Johann Preen von Tiebensehe, Boje Claus Boje von Weßlingburen, Grote Johann von Wakenhusen, Marquard Kraemer von Henstedt, Lütke Johann von Weßling und Peter Großvogt von Hemmingstedt. Der 10. December, der Tag nach Marien Empfängniß, wurde hier zur Ausführung bestimmt.

An dem gedachten Tage, einem Freitage, versammelten sich die Verschwornen in Hemmingstedt nach dem Ave Marialäuten, und brachten aus ihren Geschlechtern 500 Bauern mit, von denen aber viele, weil

[1]) Münter Kirchengeschichte B. III., pag. 572.

man die Sache sehr geheim gehalten hatte, die Absicht der Zusammenkunft nicht kannten. Deshalb weigerten sich auch manche, als ihnen nun die Sache auseinandergesetzt wurde, aber theils Drohungen, theils 3 Tonnen berauschenden Hamburger Bieres, welche zur Erweckung des Fanatismus zum Besten gegeben wurden, drängten die Bedenklichkeiten zurück. Als der rohe Haufe betrunken war, gab er leicht seine Einwilligung, erhielt Waffen, und nun ging es mitten in der Nacht nach Meldorf. Der Weg dahin war vorher abgesperrt gewesen, so daß man in Meldorf keine Kunde von dem Unternehmen hatte. Nur die Mönche in Meldorf wußten Bescheid und hielten Fackeln und Lichter in Bereitschaft. Der Zug ging nach dem Hause des Nicolaus Boje, wo Heinrich wohnte. Ein gewisser Henning Hans, der täglich ins Pfarrhaus kam, war bestochen und öffnete die Bodenluke. Durch dieselbe gelangte Grote Johann Maas von Wakenhusen ins Haus hinein und schloß die Thüren auf. Augenblicklich war der Haufe hineingedrungen, durchsuchte und plünderte es unter dem Geschrei: „hau dodt, schlae dodt, lat nicks leven, dodt als brave Kerls!“ Nicolaus Boje wurde aus dem Bette gerissen und nackt unter Schlägen auf die Straße geschleppt. Es lag aber nicht in dem Plane der Verschwörer, dem Boje etwas zu leide zu thun, da dies für ihre eigne Sicherheit nicht ungefährlich war. Ein Fremder dagegen wurde damals in Dithmarschen wenig geachtet. Man schleppte den unglücklichen Heinrich aus seinem Bette, mißhandelte ihn, band ihm die Hände auf den Rücken und führte ihn barfuß, im bloßen Hemde, über Schnee und Eis fort unter lautem Gebrüll und beständigen Mißhandlungen.

In Hemmingstedt hielt der Zug. Ein vorläufiges Verhör fand mit ihm statt. Man fragte ihn, in welcher Absicht er nach Dithmarschen gekommen sei, und als er diese auseinandersetzte, hieß es: „Man weg mit eme, sonst werden wy Ketters mit eme!“ Fort ging es weiter nach Heide. Heinrichs Füße bluteten, vom Eise zerschnitten; er bat um ein Pferd, man lachte ihn aus. In Heide sollte der Wirth Baldreves ihn in Verwahrsam nehmen, aber er weigerte sich, den Unglücklichen in seinem Hause mit Stock und Eisen martern zu lassen. Da warf man den Märtyrer in den Keller des Priesters Reimer Hotzek, und die Bauern, denen zur Nahrung ihres Rausches fortwährend Getränke gereicht wurden, bewachten ihn.

Um der Gewaltthat einen Schein des Rechtes zu geben, wurde eine Art von Gericht eingesetzt, bestehend aus dem Priester Simon von Oldenwörden, Christian zu Nienkerken und dem Landschreiber Günther. Man legte dem Reformator die Frage vor, ob er lieber zum Erzbischof

von Bremen geschickt, oder in Dithmarschen verurtheilt werden wolle. Heinrich antwortete: wenn er etwas eines Christen Unwürdiges gethan habe, so weise er die Dithmarscher nicht als Richter zurück. Das galt als Anerkennung des Gerichts. Nach einer kurzen Berathung zum Scheine wurde er um 8 Uhr Morgens am 11ten December auf dem Marktplatz zu Heide zum Feuertode verurtheilt. „Thom Füre to, so werden wi hüden by Land und Lüden Ehre winnen. Denn jo länger wy eme leben laten, jo meer he mit syner Kettery verkehret. Wat helpet veel Bedenken! He mot doch starven.“ So schrie der trunkene Haufe, von den Mönchen in Raserei gehalten. An der Ostseite von Heide auf dem sogenannten Mönchenberg war in der Eile ein Scheiterhaufen errichtet worden. Dahin führte ihn die Menge unter wüstem Geschrei. An dem Richtplatze wurde ihm sein Urtheil verkündigt: „Düsse Böse-wicht hefft geprediget wedder de Moder Gades und wedder den christlicken Gloven, uth welkeren Ohrsaken ick eme verordele, wegen mines gnedigsten Bischops von Bremen, thom Füre.“ Vergeblich betheuerte Heinrich die Nichtigkeit der Beschuldigung. Sein Tod war einmal beschlossen. „Herr, Dein Wille geschehe! Verzeihe ihnen, was sie unwissend thun. Dein Name, o himmlischer Vater, ist allein heilig!“ Das war Heinrichs Antwort, die er mit zum Himmel gerichteten Augen sprach.

In Meldorf hatten die durch den nächtlichen Tumult erschreckten Einwohner die Entführung ihres evangelischen Predigers erfahren. Frau Wibe Junge, in Angst um das Schicksal ihres Schützlinges, eilte dem Haufen nach. Sie warf sich nieder vor der fanatischen Menge, sie bat flehentlich um einen Aufschub von drei Tagen, damit die Sache des Predigers vor der Volksversammlung untersucht und entschieden werden könne, sie versprach für die Bewilligung dieser Bitte 1000 Gulden. Sie erbot sich für ihn die Strafe zu erleiden, da sie es gewesen, die ihn nach Meldorf berufen habe. Alles vergeblich; man hörte nicht auf die jammervollen Klagen der Frau, man ließ sie liegen und trat sie mit Füßen. „Thom Füre! thom Füre!“ brüllte der Haufe und übertäubte das Geschrei der weinenden Frau. Zwei Stunden hindurch wollte das Feuer nicht recht brennen, obgleich der Landschreiber Günther den Eifer der Menge zu beleben suchte: „Frei zu, liebe Gesellen! Hier wohnet Gott bei!“ Der Haufe gerieth in Wuth darüber, daß das Feuer nicht brennen wollte, und ließ es den Märtyrer durch Mißhandlungen entgelten. Günther trat zu ihm mit einem Dominikanermönche und befahl ihm, sein Unrecht zu beichten. „Habe ich Dir je etwas Unrechtes zugefügt?“ fragte Heinrich den Mönch, und als dieser es verneinte,

fragte er weiter: „Welches Bekenntniß willst Du denn von mir erpressen?“ Der Mönch schlich sich beschämt fort. Nun band man den Märtyrer an eine Leiter, so fest, daß ihm aus Mund und Nase das Blut floß. Er fing an das apostolische Glaubensbekenntniß zu sprechen. „Erst schalst Du bernen, dann kannst Du lesen“ sprach ein Bauer und versetzte ihm einen Faustschlag ins Gesicht. Andere traten ihn mit Füßen. Die Leiter wurde aufgerichtet, um ins Feuer geworfen zu werden; einer aus dem Haufen wollte sie mit seiner Hellebarde stützen, aber sie glitt aus und durchbohrte den unglücklichen Prediger von hinten. Die Leiter glitt wieder vom Scheiterhaufen herab, und Johann Holm versetzte nun dem Heinrich mit seinem Fausthammer einen Schlag, der sein Leben beendete, nachdem er bereits über zwanzig schwere Wunden erhalten hatte. Heinrich stand damals in seinem 36sten Jahre. Dem Getödteten wurden Kopf, Hände und Füße abgehauen und diese auf glühenden Kohlen verbrannt; der Rumpf wurde begraben, und den Beschluß des Trauerspieles bildeten diabolische Tänze um den Scheiterhaufen und lauter Jubel wegen der gelungenen That. Zu spät trat bei Manchem der Mörder ruhige Besonnenheit wieder ein und nagte mit bitterer Reue an dem Frieden des Gewissens.

Die Nachricht dieser Schreckensthat rief Trauer und Entsetzen überall hervor. Nur wenige fanatische Katholiken, unter andern auch der Flensburger Franziskanermönch Ludolph Naaman, wagten es, Lob und Freude darüber zu äußern. Den tiefsten Schmerz empfand die evangelische Gemeinde in Bremen. Luther tröstete sie in einem Briefe, der die Geschichte der Hinrichtung erzählt und 1525 in Wittenberg gedruckt ist unter dem Titel: „Von Broder Henrico in Diedmar verbrandt, samt den 10ten Psalm uthgelecht dorch Mart. Luther“. Er schrieb auch an die Wittwe Wibe Junge und an die Meldorfer einen Trostbrief.

§ 4.

Die Thäter blieben zwar ungestraft, da sie den vornehmsten Geschlechtern Dithmarschens angehörten, aber da sich die allgemeine Volksstimme gegen ihr Werk erhob, und das Märtyrerthum überall mehr Anhänger gewinnt als die nackte Verkündigung der Wahrheit, so hatte die That nicht den von ihr erwarteten Erfolg. Zwar eine Zeitlang verhielten sich die Freunde der neuen Lehre ruhig. Aber im Stillen keimte die Reformation. Nicolaus Boje in Meldorf hörte nicht auf, die evangelische Lehre zu verkündigen und warb für sie immer mehr Anhänger. Anfangs freilich war es nöthig, mit Waffen zur Kirche zu gehen, um gegen Ueberfall gesichert zu sein. Aber in kurzer Zeit war

die Majorität der Einwohner gewonnen, und nun riß man elf Meßaltäre in der Kirche und die Klosterzellen nieder, verbrannte die Meßgewänder und abergläubischen Bücher und verjagte die Mönche, die sich nach Lunden retirirten. Die sich verspätet hatten oder noch etwas aus dem Kloster holen wollten, wurden fortgeprügelt. Das Kirchspiel faßte den Beschluß, nur die evangelische Lehre zu dulden und jeden Mönch, der sich bei ihnen sehen ließe, aufzuhängen oder ihm die Füße abzuhauen. Maßregeln der Art waren damals bei dem Charakter der Einwohner Dithmarschens nichts Auffallendes. Boje, der mit den evangelischen Predigern Bremens in stetem Verkehr geblieben war, ersuchte diese um einen Gehülfen im Reformationswerke. Adolph Clarenbach wurde für die Meldorfer bestimmt, aber als er vorher nach Köln einige Schüler brachte, wurde er dort gefangen genommen und als Ketzer verbrannt. Statt seiner wurde 1529 Johann Halversdorf von Bremen nach Meldorf gesandt.

Nächst Meldorf wurde Marne für die Reformation gewonnen. Anfangs freilich ging es hier nicht ohne harte Kämpfe ab. Man mußte zur eignen Sicherheit bis auf die Zähne bewaffnet zur Kirche gehen, denn häufig kam es auf dem Kirchhofe zwischen den Anhängern der alten und neuen Lehre zu blutigen Schlägereien. Die katholische Parthei war auch im Lande noch immer stark und mächtig; noch im Jahre 1529 wurde in Wöhrden die Stiftung einer neuen Messe von dem Landschreiber Günther bestätigt. Das kriegslustige, zur Zwietracht geneigte Land theilte sich der Religion wegen jetzt in Partheien, die sich befehdeten. Großen Widerstand fand die Verbreitung der Reformation in Weßlingburen. Nicolaus Boje, ein Vetter des Meldorfer Predigers, aus dem Nord-Vodingmangeschlechte, wirkte hier für ihre Verbreitung. Anfangs hielt er evangelische Vorträge in seinem Hause vor wenigen Freunden, die bald so zahlreich wurden, daß Kirche und Meßaltäre leer blieben. Darum wiegelten die Mönche das Volk gegen ihn auf, und Boje schwebte einmal in so großer Lebensgefahr, daß er sich einige Tage in seinem Brunnen verborgen halten mußte. Selbst seine Geschlechtsverwandten stellten ihm nach. Sie drangen einst bewaffnet in sein Haus, um ihn zu tödten. Boje entging aber der Gefahr durch seine Ruhe und Besonnenheit. Er trat seinen Vettern mit freundlicher Rede entgegen: „Wilkamen, wilkamen, mine stolten leven Veddern, ey wilkamen! Wo lev und angenehm is my juw Gegenwart, dat ji einmal to my kamt. Kamet in, kamet in! Ick wil eine Tonne Beers thom Besten geven.“ Diese Freundlichkeit entwaffnete sie, sie vergaßen ihre Absicht und schieden von ihm als Freunde. Zwei Achtundvierziger, Claus

Marquard Harring und Boje Claus Thomas erwiesen sich hier als große Gegner der Reformation. Sie bestiegen den Glockenthurm, zeichneten alle an, welche die Predigten des Nicolaus Boje besuchten, und bestraften die Anhänglichkeit für die Reformation mit Geldbrüchen, die sie mit bewaffneter Macht eintrieben, ohne damit der Verbreitung evangelischer Lehre Grenzen zu setzen. Zuletzt wurde Claus Marquard Harring neugierig, und wollte selber einmal den Mann predigen hören, zu welchem so viele Menschen liefen. Trotz des Abrathens seines Collegen ging er hin, hörte das Evangelium, und das Wort der Wahrheit erwies sich mächtiger als seine Vorurtheile; er verließ die Predigt als ein warmer Anhänger der Reformation, die er jetzt ebensosehr zu schützen suchte, als er sie vordem angefeindet hatte. Seine Bekehrung wirkte außerordentlich; Mancher, der noch den alten Glauben bekannte, wurde irre an sich selber, und die Verfolgung der Evangelischen hörte auf. Boje wurde gebeten, seine Vorträge nun in der Kirche zu halten, und als Prediger vom Kirchspiel angestellt. Da er ein reicher Mann war, verwaltete er sein Predigtamt unentgeltlich, und wirkte auch dadurch, weil man die früheren Kosten berechnete, welche die Kirche verschlang, auf die Ueberzeugung von der Wahrheit der evangelischen Lehre ein. In dem südlichsten Kirchspiel der Republik, in Brunsbüttel, wirkte der Bruder des Meldorfer Predigers, der Vikar Boje, in Verbindung mit dem Kirchherrn Heinrich Dimerbrock für die Reformation, die ohne bedeutenden Widerstand bald von dem Kirchspiel angenommen wurde.

In wenigen Jahren war der Lutherische Glaube im ganzen Lande bereits vorherrschend und 1532 am Sonntage Quasimodogeniti wurde die letzte katholische Messe, die noch in Lunden geblieben war, abgeschafft, und am Allerheiligentage den Mönchen des Lundener Klosters das Predigen verboten. Am Pfingstabend 1532 wurde der Landesbeschluß gefaßt, daß die Lehre Luthers vom ganzen Lande angenommen werden, und zur Vermeidung von Schwärmerei und ärgerlicher Lehre alle Pfarrherren jährlich zweimal, zu Ostern und Michaelis, sich versammeln sollten, um über zwistige Sachen in der Religion zu entscheiden. Das Kloster in Lunden wurde am Sonntage vor Jakobi 1533 aufgehoben und zuerst zu einer Kirche eingerichtet, dann 1539 abgebrochen. Die Klostergüter sollten zur Errichtung von Schulen benutzt werden. Diejenigen Prediger, welche sich bequemten, die neue Lehre anzunehmen, behielten ihr Amt, diejenigen, welche sich der Neuerung nicht widersetzten, durften evangelische Vikare halten, nur einige eigensinnige katholische Priester wurden abgesetzt. Zur kirchlichen Inspection wurden vier Superintendenten erwählt, die im Auftrage der Synode, welche die

höchste kirchliche Landesbehörde bildete, die päpstlichen Mißbräuche allmählig abschafften und die Grundsätze des Evangelium in allen Zweigen der kirchlichen Verwaltung zur Anwendung brachten. Das ganze Kirchenwesen wurde nach dem Vorbilde der bürgerlichen Verfassung eingerichtet. Nur die Gilden blieben in ihrem früheren Bestande mit Ausnahme dessen, was durch die Einführung der Reformation von selber fallen mußte. Die Gildeschmäuse, namentlich die durch sie dargebotene Gelegenheit zu einem guten Trunke, blieben wohl nicht ohne Einfluß auf ihre Erhaltung.

§ 5.

Mit der Umgestaltung der kirchlichen Verfassung in Dithmarschen durch die Reformation war der Hamburger Dompropst am wenigsten zufrieden, da nun alle Aussicht schwand, das seit 1223 besessene, aber 1518 und 1523 verlorne Jurisdictionsrecht und seinen Einfluß mit den großen Einnahmen wiederzuerlangen. Schon ehe die Reformation gesetzlich in Dithmarschen eingeführt war, im Jahre 1526[1]), reichte er eine Klage gegen die Landschaft bei dem Reichskammergericht in Speier ein. In seinem Klaglibell hob er alle Gerechtsame hervor, um welche die Dithmarscher ihn gebracht hatten, nemlich:

1) das geistliche und weltliche Gericht über ganz Dithmarschen, welches die Achtundvierziger mit den Schlütern sich jetzt angemaßt hätten;

2) das Recht, durch seinen Offizialen und Notar alle Dithmarscher geistlichen und weltlichen Standes wegen Pfenningschuld und sonstiger Sachen citiren, laden und bannen zu können;

3) das Recht, sämmtliche Brüche zu heben vom Todtschlage, Jungfrauenschändung u. s. w., und wegen Schuld und Brüche das Land mit Bann und Interdict zu belegen und zur Beitreibung der Brüche jährlich Synoden zu halten;

4) das Recht, von jedem neu bestellten Prediger oder Innehaber einer Vikarie und geistlichen Lehne 9½ Mark Lübsch zu nehmen, außer dem, was Offizial, Notar und Stallknecht erhalten;

5) die Belehnung mit allen Kirchen, mit Ausnahme von Meldorf, Barlt, Böklenborg und Heide;

6) 40 Gulden Tafelgelder jährlich aus der seiner Propstei incor-

1) Dahlmann im Neocorus B. II., Anhang 22, pag. 572 glaubt zwar das Jahr 1540 annehmen zu müssen, daß aber das Jahr 1526 das richtige ist, kann ersehen werden aus Michelsen Actenstücke zur Alt-Dithmarsischen Staats- und Kirchengeschichte im Staatsb. Mag. B. VIII., Hft. 2, pag. 317 ff. Die Klageschrift des Propsten steht bei Neocorus B. II., pag. 132 ff.

porirten Kirche zu Oldenwöhrden, und die Belehnung mit vier Vikarien und einer Commende an dieser Kirche, woraus jährlich 76 ℔ rentirten;

7) wegen des Klosters in Hemmingstedt jährlich 10 ℔;

8) von sämmtlichen Kirchherren im Lande Dithmarschen jährlich 1 ℔ und jedes dritte Jahr eine Schatzung für die Aufrechthaltung ihrer alten Gebräuche; ferner jährlich 1 Gulden für Exemtion von der Capitel-Versammlung, die um Michaelis in Hamburg gehalten wurde.

Auch Dekan und Capitel in Hamburg klagten über entrissene Rechte und Einkünfte, und führten als solche an:

1) 60 ℔ Lübsch aus der Meldorfer und 16 ℔ aus der Barlter Kirche, welche dem Capitel incorporirt waren;

2) 2 ℔ jährlich aus der Kirche in Oldenwöhrden, 2 ℔ aus Weßlingburen, 4 ß aus Nienkerken, 6 ß aus Büsum, 30 ß aus Süderhastedt, 30 ß aus Weddingstedt, 6 ß aus Lunden, 4 ß aus Hennstedt, 3 ß aus Hemmingstedt;

3) 9 ℔ aus der Meldorfer Kirche und 3 ℔ vom dortigen Kloster für die Erlaubniß, daß dort Mönche wohnten;

4) den sogenannten Liebfrauenzehnten aus den Kirchspielen Hennstedt, Tellingstedt, Nord- und Süderhastedt und Hemmingstedt;

5) aus zwei Vikarien der Meldorfer Kirche jährlich 24 ℔.

Alle diese Rechte und Einkünfte waren dem Propsten und Capitel in den Jahren 1518 und 1522[1]) entrissen. Beide verlangten deshalb Wiedereinsetzung in ihre früheren Rechte und Bestrafung der 48 Regenten wegen ihres rechtswidrigen Verfahrens nebst dem Ersatze für den erlittenen Verlust, den sie auf die Summe von 45,300 Mark und an rückständigen Zehnten auf 2016 Tonnen Roggen schätzten, außer dem, was Offizial und Notar für Citation, Bannbriefe und Absolution erhielten, was bei dem Todesfalle eines Priesters und für Testamente gegeben wurde, was der Weihbischof für Einweihungen u. s. w. und die Stationarien bekamen.[2])

[1]) Wenn in der Klageschrift als Zeitraum der Beraubung der prätendirten Rechte fortwährend 18 und 22 Jahre genannt werden, so ist nicht, wie es den Anschein haben könnte, darunter zu verstehen seit 18 und 22 Jahren vom Datum der Klageschrift, denn dieses wäre nur richtig, wenn letztere im Jahre 1540 abgefaßt ist. Es soll vielmehr heißen: die Jahre (15)18 und (15)22, was mit der Zeit, wo die Beraubung geschah, übereinstimmt.

[2]) Dem Hamburger Capitel, welchem noch 1519 seine Jurisdiction durch einen Vergleich gesichert war, wurde durch eine Landesbeliebung von 1523 jedes Recht über Dithmarschen genommen. 1532 fiel es durch die Einführung der Reformation von selbst.

Der Kaiser Carl V. erließ in Folge dieser Klageschrift am 19. Februar 1527 eine Citation an die Dithmarscher, am 20. Mai vor dem Reichskammergericht zu erscheinen. An diesem Tage wiederholte der Dr. jur. Simon Engelhart von Eßlingen die pröpstliche Klage und verlangte völlige Restitution. Dagegen brachte der Prokurator der Landschaft Dithmarschen Johann Wachtolff eine Exceptionsschrift ein, die sich über das gewaltsame und tyrannische Verfahren des Propsten, Capitels und der ganzen „Pfaffheit“ zu Hamburg beschwerte und darzuthun suchte, daß die Sache nicht vor das Reichskammergericht, sondern vor die ordentlichen Richter gehöre, denn die weltliche Jurisdiction des Propsten in Dithmarschen sei nur eine angemaßte und nie vom Lande zugestanden, es handle sich also nur darum, ob der Propst in seiner geistlichen Jurisdiction einen Abbruch erlitten habe. Die letztere aber, klagten die Dithmarscher, hat der Propst ohne Zustimmung des Bischofs durch seine Offizialen und Commissarien so ungerecht und unbillig ausgeübt, daß es die armen Einwohner nicht mehr dulden wollten. In weltlichen Sachen, um Geldschulden, oft nur wegen einer geringen Summe, wären sie vor das geistliche Gericht über zwölf Meilen weit durch das Land ihrer Feinde citirt und dabei Manche von den Holsten erschlagen oder gefangen[1]), und wenn sie aus Furcht davor nicht erschienen wären, so wurden sie gleich in den Bann gethan und ihre Wohnörter mit dem Interdict belegt, so daß sie die Kinder in Holstein und von dem Bischof in Schleswig taufen lassen und ein ehrliches Begräbniß mit mehr als 100 Gulden bezahlen müssen. Durch die häufige Wiederholung solcher Fälle sei das Volk empört worden und der Propst habe sich gefürchtet, seine geistliche Jurisdiction auszuüben, obgleich es ihm nicht verboten sei. Die Verjagung des Offizials wird dadurch gerechtfertigt, daß als einige vor das geistliche Gericht citirten Dithmarscher von den Holsten gefangen seien und hartes Lösegeld geben mußten, der Propst dieses von den Holsteinern wieder herausgegebene Lösegeld für sich behalten habe, daß der Offizial nichts anderes gekannt habe, als Geld zu erpressen, sich für die Errichtung von Kirchen, Kapellen u. s. w. wohl 100 Gulden bezahlen lassen, Dispensationen in Ehesachen für schweres Geld verkauft, durch Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten die Ruhe des Staates und dessen Gesetze gefährdet, bei seinen Synoden nur die Unterthanen geschatzt, und Trunkenheit und schändliche Laster ausgeübt habe. Zur eignen Besetzung der Pfarrstellen seien die Dithmarscher gezwungen, weil der Propst ihnen schlechte Subjecte gegeben hätte, und die Priester nicht

[1]) Es wird bestätigt bei Neocorus B. I., pag. 644.

auf ihren Stellen hätten zugegen sein wollen. Freilich hätten die Dithmarscher bis zu ausgemachter Sache alle Geldeinkünfte, die nicht mit Brief und Siegel nachgewiesen werden konnten, zurückbehalten, aber dies sei eine Sache, über welche wohl der Erzbischof von Bremen, aber nicht das Reichskammergericht ein Urtheil fällen könne. Der Anwalt des Hamburger Dompropsten replicirte freilich dagegen und suchte die angeführten Thatsachen zu entkräften, aber dennoch sprach das Reichskammergericht am 10. April 1532 das Urtheil [1]), daß Propst und Capitel mit ihrer Klage vor dem Reichskammergericht abzuweisen seien und sich an die ordentlichen Richter halten müßten, mittlerweilen aber sämmtliche Kosten zu bezahlen hätten. Der Lage der Verhältnisse nach war dieses eine gänzliche Zurückweisung der Klage.

§ 6.

Die Reformation führte in Folge des Einflusses, den die Lutherischen Geistlichen, namentlich die beiden Boje in Meldorf und Weßlingburen, gewannen, auch durchgreifende Veränderungen in den staatlichen Verhältnissen der Republik Dithmarschen herbei. Es erhielten nemlich die Geschlechtsbündnisse, welche zwar Rohheit und Ungebundenheit beförderten, aber auch die innere Kraft des kleinen Ländchens bewahrten, und es zu einem so kräftigen Widerstande gegen mächtigere Nachbaren befähigten, eine andere Bedeutung. Die ganze Bevölkerung Dithmarschens war nach ihrer Abstammung in Schlachte oder Geschlechter getheilt, deren Mitglieder in Noth und Tod treuverbündet waren. Berühmt waren namentlich die mächtigen Woldersman-, Vogdeman-, Russebelling-, Iseman-, Amezingheman-Geschlechter. Jedes Geschlecht war wieder in verschiedene Zweige oder Klusfte getheilt. Die Schlachtsgenossen waren ursprünglich zum Familienschutz und zur Familienrache verbündet und durch die sogenannten Bundbriefe eidlich verpflichtet, jedem Mitgliede des Geschlechts zum Schadensersatze behülflich zu sein und im Falle einer Tödtung die Geldbuße einzufordern oder zu bezahlen. Auch mußte Jeder für seinen Geschlechtsgenossen schwören, was zu einer Unzahl von Eiden Veranlassung gab. Wenn z. B. auf Jemandem der Verdacht eines Mordes lastete, aber der Beweis nicht geführt werden konnte, so konnte durch 30 Volleide von 30 eingebornen Geschlechtern der Getödtete dem muthmaßlichen Thäter zugeschworen werden, und da jeder Volleid aus 12 einfachen Eiden bestand, so gab es in diesem Falle 360 Glaubenseide. Da in den Geschlechtern Alle für Einen Mann standen, so

[1]) Michelsen l. c. pag. 341.

lag in diesen Bündnissen allerdings ein Band der Einheit und Familienkraft, aber sie beförderten auch innere Zwiste und selbst blutige Fehden. Durfte doch kein Beleidigter sich ohne Einwilligung seines ganzen Geschlechts mit seinem Beleidiger vergleichen! Die Lutherische Geistlichkeit hatte die zunächst hervortretenden Nachtheile dieser Bündnisse vor Augen und klagte über dieselben. So heißt es in der „Ordeninge effte Anwisinge van dem Aventmale unseres Heren Christi, wo men sick holden schall, beide in der Uthdelinge unnd Entfanginge, uha Insettinge des Herrn“ [1]), da, wo von den Kennzeichen dessen gehandelt wird, der das Abendmahl würdig empfangen will: „Unde dat he mit suntliken Vorbuntnißen ander Lüde Sunde tho sterkende nicht vorknuppet si, alse de Schlachte wedder unde vortt in düssen Orden jegen erer Selen Salicheit sick vorbunden hebben, dat de eine Schlechtesman, Mitman- mit dem andern will in dem Ede staen (so he dartho genannt wert) unangesehen, efft ehme de Warheit der Sake, umme welke me schweren schall, bewust si effte nicht, und dat de eine deß Geschlechtes mit dem anderen will gelden unde uthleggen, so he Jemande dottschleit effte anderen Schaden deitt an sinem Live, unangesehen, effte solkes mottwilligen uth Hate und lutteren Averdade geschutt, effte nodtwehrens, dardorch se alles unschuldigen Blodes deelhafftich und medeschuldich werden, dat up solten Trost der Mede-Hulpe effte Biplicht vorgaten wert. Wente dorch solkes werden de Bösen gesterket in ehrer Oveldadt“. Die Dithmarsischen Prediger klagen [2]), daß die Verkündigung des göttlichen Wortes wenig helfe, „derwile fast alle Schlechte (oh leider!) dißes Landes to gruwliken Vorderve ehrer Selen Salicheit, sick darwedder vorbrevet, vorsegelt, dat iß, vorbunden und vorstricket hebben, effte it velichte wol uth Unwetenheit und Unvorstande der gottliken und rechten Warheit gescheen iß. Wente uhademe it unmogelich iß, dat me thogelike nha dem Evangelio leven kan und in sodanen Vorbuntnißen bliven, so iß et gelik, effte me mit einer Handt dat Evangelium annimmbt und doch dat me wedderumme mit der anderen Handt weret und nedderschleit“. Die Prediger lieferten bei den 48 Regenten eine Klageschrift ein, betitelt: „Underrichtinge van den Vorbüntenißen der Geschlechte“, wahrscheinlich von einem der beiden Boje verfaßt [3]), in welcher sie die Verwerflichkeit derselben aus vier Gründen zeigen, die hauptsächlich gegen die Eide und Hülfe, welche der Geschlechtsgenosse leisten muß, ohne von der Wahrheit

[1]) Mitgetheilt im Neocorus B. II., pag. 116—123.

[2]) Neocorus B. II., pag. 123.

[3]) Dahlmann zum Neocorus Anhang XXII., pag. 573.

der Sache überzeugt zu sein, gerichtet sind. Es findet sich auch[1]) ein Vorschlag zu einem veränderten Geschlechtsbündnisse, in welchem die gerügten Punkte vermieden sind, der vielleicht von den Predigern dem Lande vorgelegt ist. Darin wird festgesetzt, daß wenn ein Vetter Schaden leidet, das ganze Geschlecht ihm helfen soll, daß der Schade nach dem Landrechte gebessert werde, jedoch soll es jenem freistehen, die Sache in Freundschaft zu schlichten. Wenn ein Vetter Schaden verursacht, so soll er ihn allein bessern und nur im Falle der Armuth steht es in dem freien Willen des Geschlechts, den Schaden zu bessern oder den Thäter dem Rechte zu übergeben. Niemand soll in der Sache eines andern zu schwören genöthigt sein, wenn er nicht genaue Kunde davon hat. Will er es dann aber nicht, so soll er seinem Geschlechte eine Brüche von 90 ß erlegen. Die Streitigkeiten in dem Geschlechte selber sollen durch vier aus demselben erwählte Schiedsrichter ohne Appellation geschlichtet werden. Hat Jemand gegen den Genossen eines anderen Geschlechts eine gerechte Sache, so soll sein Geschlecht ihm zu seinem guten Rechte verhelfen, ist seine Sache aber nicht gerecht, so soll er sich mit der Entscheidung des Landrechts begnügen und von seinem Geschlechte keine Hülfe haben. In Unglücksfällen, wenn eines Vetters Haus brennt, sein Deich leidet, er oder sein Hausgesinde krank ist, soll das ganze Geschlecht mit Geld und Arbeitshülfe beistehen. Aber alle früheren wider Gottes Wort gerichteten Geschlechtsbündnisse sollen fortan unkräftig sein.

Es gelang den Dithmarsischen Predigern endlich, daß am Sonnabend vor Martini 1538 die alten Bundbriefe aufgehoben und die bisherigen Volleide von 30 verschiedenen Geschlechtern verboten wurden. Statt dessen wurde der einfache Zwölfmanneneid eingeführt, indem Jemand 11 ansässige, um 90 Schillinge beglaubigte und unbescholtene Männer als Zeugen beibrachte. 1554 wurde auch auf mehrfache Klagen der Prediger die Geldbuße für den Todtschlag aufgehoben und statt deren die Todesstrafe eingeführt. Mit diesen Einrichtungen verloren die Geschlechter ihre politische Bedeutung. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob durch Aufhebung der Geschlechtsbündnisse die Freiheit und Kraft des Landes gebrochen worden ist, wie von Manchen behauptet worden ist.

[1]) Neocorus B. II., pag. 124.

Capitel IV.

Melchior Hoffmann und das Colloquium in Flensburg.

§ 1.

Daß in der ersten Zeit der Reformation auch manche extravagante Ansichten auftauchten, ist erklärlich genug. Die neuen Ideen namentlich von der evangelischen Freiheit konnten leicht, besonders in solchen Gemüthern, denen es an der nöthigen Mäßigung und Klugheit fehlte, falsche und einseitige Anwendungen mit sich führen. Jede Zeit der Gährung gebiert Ansichten und Bestrebungen, die einer ruhigen und besonnenen Entwicklung vorgreifen. Ungeduldige Naturen wollen dann mit unüberlegter Energie auf äußerliche, stürmische Weise stürzen, was bei dem Gange ordnungsmäßiger Entwicklung von selber fallen wird und soll, sobald es als unwahr erkannt worden ist; unpraktische Menschen wollen dann ihre idealistischen Träume ohne Berücksichtigung dessen, was noch im Leben seine Geltung hat, zur Wahrheit machen. Wie manchen Stoff, wie viele Gelegenheit bot dazu eine Thatsache wie die Reformation, darin der Keim zur Umbildung des gesammten Lebens lag! Aus ihr zogen die Anabaptisten ihre Nahrung für ihre socialistischen und politischen Pläne; aus der durch sie hervorgerufenen höheren Stimmung des religiösen Gefühls erwuchsen als ein wilder Zweig die Kämpfe über die Sakramente, wie denn überall in der Religion diejenigen Gegenstände, die ihrer Natur nach der begrifflichen Auffassung sich mehr entziehen, am leichtesten und heftigsten den Streit erwecken. Auch die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein hatten in der ersten Zeit der Einführung der Reformation diese Erfahrung zu machen durch die Unruhen, welche der spätere Anabaptist Melchior Hoffmann hier erregte.

Melchior oder Melcher Hoffmann [1]), auch kurzweg Melchior oder Melchior Belzer (Pellifex) wegen seiner Profession genannt, hatte sich den durch Luther erweckten Ideen angeschlossen, und war, obgleich seinem Gewerbe nach ein Kürschner, als Prediger des Evangeliums aufgetreten, ohne eine tüchtige und gelehrte Bildung erhalten zu haben, wie er selber in seiner Apologie gegen Ambsdorf sagt: „Nu weiß ich, wenn ich ein Gesmirter wäre und lateinisch kunde und nicht ein Körßner oder Peltzer, so würd ich wol von euch Larvengeistern Frid haben; aber der teuffelisch Bluteiffer und der aufgeblasen Nasengeist treibt solches yne etlichen geschmirten Eselslarven". Wenn ihm vorgeworfen wurde, daß er keinen ordentlichen äußerlichen Beruf zum Predigtamte erhalten hatte, so traf dieser Vorwurf auch viele andere Verkündiger des Evangelium. Man mußte zufrieden sein, wenn in der Zeit, wo ein großer Mangel an evangelischen Predigern war, Handwerker und andere, die den inneren Beruf in sich fühlten, die reinere Lehre des Evangelium verkündigten.

Hoffmann war von Geburt ein Schwabe, und hatte viele natürliche Gaben, einen scharfsinnigen Verstand, ein treues Gedächtniß, eine sehr lebhafte Einbildungskraft, die nur zu oft mit ihm davonrannte. Er war unermüdlich in seinem Wirken und unerschrocken in allen Gefahren; er liebte es, sich nach den Orten hinzubegeben, wo die Reformation noch in der Geburt lag, und half mit großem Eifer ihren Sieg befördern. Er hatte eine große, natürliche Beredsamkeit, einen angenehmen Vortrag und konnte bei seiner außerordentlichen Belesenheit in der Schrift Sprüche auf Sprüche häufen. Sein Lebenswandel war streng sittlich; auch bei Andern drang er mit großem Ernst und Eifer auf die Verbesserung der Sitten. Er war aber auch sehr trotzig und eigensinnig, konnte keinen Widerspruch ertragen und verliebte sich leicht in die Producte und Bilder seiner Phantasie. Seine Gegner haben es verschuldet, daß er mit den Jahren immer trotziger und fanatischer wurde durch die verächtliche Behandlung, die er von ihnen erdulden mußte. Anfangs war er rechtgläubig, wirkte in evangelischem Sinne, trat sanftmüthig und bescheiden auf; als er aber von seinen Gegnern durch zu scharfen Tadel seiner Einseitigkeit gereizt wurde, regte sich sein angeborner Stolz, er trotzte auf seine Sendung und Berufung, ver-

1) Barth. Nic. Krohn: Geschichte der fanatischen und enthusiastischen Wiedertäufer vornemlich in Niederdeutschland. Melchior Hoffmann und die Secte der Hoffmannianer. Leipzig 1758. — Muhlius Oratio de colloquio Flensburgensi in der Dänischen Bibliothek St. IX., pag. 284—319. — Moller Cimbr. Lit. Tom. II., pag. 347—353. — Krafft Husumsche Kirchen- und Schulgeschichte pag. 106—116.

harrte eigensinnig bei seinen Meinungen, wurde verwegener durch die Blößen, die seine Gegner ihn sehen ließen, und verfiel in immer größere Schwärmerei, von welcher er kaum im Angesichte des Todes sich ernüchtern konnte.

Es ist möglich, daß Hoffmann durch Anhänger der von der Schweiz ausgehenden Lehren für das Evangelium gewonnen ist. Schon 1523 war die Zwingli'sche Meinung vom Abendmahle und die Ansicht von der Verwerfung der Taufe unmündiger Kinder in Schwaben verbreitet. Damals lehrten dort Balthasar Hubmeier so wie Thomas Münzer und seine Freunde Conrad Grebel und Felix Manz, man solle die Kinder nicht eher taufen, als bis sie im Glauben unterrichtet wären, obwohl sie die Wiedertaufe selber noch nicht vollzogen. Hoffmann fing schon 1523 an zu predigen in den Gegenden am Rheine, fand aber manche Widersacher, die wie er selber in seinem Schreiben an Dorpat 1526 und anderswo sagt, Lügen über ihn verbreiteten. Es ist auch nicht ausgemacht, daß der Widerspruch, welcher sich gegen ihn erhob, sich auf den, mit der Ansicht jener Männer übereinstimmenden, Inhalt seiner Lehre bezog; wahrscheinlicher wurde es ihm zum Vorwurf gemacht, daß er ohne ordentlichen Beruf als Prediger auftrat, obgleich er dieses nur nach seiner eigenen Aeußerung in der zweiten Vertheidigungsschrift gegen Ambsdorf bei solchen Gemeinden that, denen es an ordentlichen, rechtschaffenen Predigern fehlte, die sich seinen Unterricht erbaten, und denen er nach dem Vorbilde des Paulus unentgeltlich das Evangelium verkündigte, indem er sich durch sein Handwerk ernährte. Es fehlt auch jedes sichere Zeugniß, daß er in irgend welcher Weise damals schon irrige und schwärmerische Meinungen vorgetragen hat [1]). Man läßt ihn darauf

1) Die vielfach verbreitete, aber jedenfalls falsche Ansicht, daß Hoffmann von Anfang an anabaptistische Meinungen gehabt habe, hat zu manchen verkehrten Auffassungen und unbegründeten Vermuthungen geführt, zu denen das Dunkel, welches über das erste Auftreten Hoffmann's herrscht, Gelegenheit darbietet. So vermuthet Krohn l. c. § 7 p. 18 ff., Hoffmann sei schon 1523 mit einem berüchtigten Schwärmer Melchior Rink — auch ein Kürschner und schwärmerischer Schüler des Thomas Münzer, mit dem er 1521 in Wittenberg war, der sich besonderer Eingebungen Gottes rühmte, und mehr auf das innere Licht hielt als auf die nach seiner Meinung verstümmelte und manche Unwahrheiten enthaltende Schrift — zusammengetroffen und habe sich mit ihm verbunden, habe auch wegen eines Verbotes der Obrigkeit gegen die Wiedertäufer mit ihm den Rhein verlassen müssen. Es ist dies aber durch kein sicheres Zeugniß bestätigt, und Hoffmann hatte damals auch keine Ansichten, die mit den von Rink geäußerten übereinstimmten, wie aus seinen Schriften aus seiner früheren Periode zur Genüge erhellt. Das spätere Zusammentreffen der beiden Melchiore beweist nichts für eine frühere Allianz.

nach Schweden gehen und von dort wieder vertrieben werden. Es ist aber wenig Sicheres darüber bekannt[1]).

§ 2.

Sicherer verbürgt ist dagegen der Aufenthalt des Hoffmann in Liefland, wo seit 1522 Andreas Knophius, Prediger in Riga, mit dem Sylvester Tegetmeier die Reformation verbreitet hatte, nicht ohne daß auch hier, wie an so vielen Orten, bilderstürmische Unruhen vorfielen. Von Riga aus hatte sich die Reformation nach Dorpat verbreitet. Nach dieser Stadt begab sich Hoffmann gegen das Ende des Jahres 1524 und predigte dort das Evangelium. Der Voigt des Bischofs wollte ihn deshalb zwar am Anfange des Jahres 1525 gefangen nehmen, aber die Bürger schützten ihn. Es kam darüber selbst zu blutigen Auftritten; der Voigt mußte ins bischöfliche Schloß fliehen, und die aufgeregte Menge zerbrach die Kirchen und zerschlug die Bilder und Zierrathen. In Folge dieser Unruhen, die indessen ohne seine Schuld entstanden waren, begab sich Hoffmann nach Riga, wo er Manches von den Papisten zu erleiden hatte. Im Juni 1525 verließ er Riga ebenfalls, unzufrieden mit dem Gange, den die Reformation dort nahm, und den Spaltungen, die zwischen den Lehrern des Evangelium eintraten, von denen einige gegen Hoffmanns Willen die Reformation zu politischen Zwecken auszubeuten suchten. Er ging nach Wittenberg und gewann das Vertrauen Luthers und Bugenhagens. Seine Nachrichten über den Zustand der jungen Liefländischen Kirche und deren Verwirrung veranlaßte die beiden genannten Männer an die Liefländer zu schreiben, um sie im äußerlichen Gottesdienste zu unterrichten und zur Eintracht zu ermahnen. Am 17. Juni 1525 schrieb Luther an alle lieben Christen in Liefland sammt ihren Pfarrherren und Predigern, und Bugenhagen ebenfalls. Am 22. Juni erließ auch Hoffmann ein Schreiben an die Liefländer, aus welchem sein damaliges Lehrgebäude erkannt werden kann.

In diesem Briefe ermahnt er nemlich die Litthauer, sich an den klaren Text der heiligen Schrift zu halten ohne falsche Auslegung, und

[1]) Daß Hoffmann in Schweden gewesen und dort verjagt ist, berichtet Bugenhagen nach dessen eignen Aeußerungen in den Acten der Flensburger Disputation. Aber es ist nicht ausgemacht, daß er dort vor seiner Reise nach Liefland gewesen ist. Die gewöhnliche Meinung, daß er dorthin mit Melchior Rink und Berend Knipperdolling gereis't und mit ihnen wegen bilderstürmischer Unruhen 1524 vertrieben ist, beruht nur auf Conjecturen, die von einer schon damals hervortretenden anabaptistischen Anschauungsweise Hoffmann's ausgehen, was aber unerwiesen ist und mit seinen Schriften in Widerspruch steht.

sich vor fremden Lehren zu hüten, die nicht auf Christum führen. Der Glaube ist Gottes Werk in dem Menschen und die Rechtfertigung gründet sich allein auf Christum aus Gottes Gnaden und nicht aus Verdienst. Wer aber Christum aus Gottes Erbarmen angezogen hat, mit der Sonne der Gerechtigkeit bekleidet und auf den allerheiligsten Glauben erbauet ist, der sei emsig in der Liebe, die freundlich und gütig ist, die nach Frieden und Eintracht ringet. Duldet, sagt er, und leidet viel lieber Unrecht, als daß Christus in eurem Herzen ausgelöschet werde. Denn wo Gift, Hader, Zwietracht, Zorn und Aufruhr ist, da scheinet Christus nicht. Es sind Schwarmgeister und falsche Propheten, die gewisse Sprüche der Schrift zur Rechtfertigung des Aufruhrs gegen Könige und Fürsten vorgeben und wenden. Denn wiewohl es der Zorn Gottes ist über Fürsten, Herren und Geistliche, auf daß Sünde mit Sünde gestraft werde, so ist es darum denen nicht christlich, die es thun. Es erschien dieser Brief an die christliche Gemeinde zu Dorpart mit den andern beiden 1525 in Wittenberg unter dem Titel: „Eyne Christlike vormanung von äußerlichem Gottesdienste und eyntracht an die in Liefland durch Dr. Martienum Luther und andere." Von den spâteren Behauptungen Hoffmann's findet sich noch nichts in seinem Briefe, es sei denn, daß man in dem Ausspruche: der Tag Christi ist näher denn wir glaubten, und in einigen allegorischen Deutungen von Begebenheiten, die in den Propheten des Alten Testamentes und der Offenbarung Johannis berichtet werden, Anknüpfungspunkte finden will für seine spätere Denkart. Indessen in dem Schreiben selber tritt es unverfänglich auf und in keiner andern Weise, als es sich bei Luther und anderen Reformatoren findet.

Wo Hoffmann sich in der letzteren Hälfte des Jahres 1525 aufgehalten hat, ist unbekannt[1]). Im Frühjahre 1526 finden wir ihn wieder in Liefland, wo er am 31. Mai nach Dorpat seinem Versprechen gemäß kam. Er verschaffte sich hier seinen Unterhalt durch sein Handwerk (12. Cap. des Daniel § 254), und hielt viele Predigten, in denen er namentlich vom Abendmahle handelte, um, wie er selbst sagt, das Volk von der Abgötterei und den vielen Mißbräuchen zurückzubringen. Seine Predigten machten großen Eindruck, und es sammelte sich bald eine Gemeinde um ihn, die ihn nöthigte die Kanzel in der Schloßkapelle zu betreten, die päpstlichen Priester und Sänger verjagte, die Bilder auf dem Markte verbrannte, die Orgeln zertrümmerte, die Bettelmönche

[1]) An Vermuthungen fehlt es nicht, die kühnsten findet man in dem sonst sorgfältigen Werke von Krohn § 12. Wir wollen aber lieber mit Stillschweigen übergehen, was doch durch nichts beglaubigt werden kann.

vertrieb und sich auch an der Griechischen Kirche vergriff. Wenn Hoffmann diesen Bildersturm auch nicht unmittelbar hervorrief, so duldete er ihn doch, und es scheint auch, daß seine Predigten nicht vorsichtig genug gewesen sind, weil sie solche Excesse nicht verhindern konnten. Aehnliches ereignete sich aber am Anfange der Reformation an vielen Orten. Das Domcapitel war noch bisher vom Volke verschont geblieben; als es aber so unvorsichtig war, öffentlich gegen Hoffmann zu predigen, weil er gegen die Ohrenbeichte sprach und die Behauptung aufgestellt hatte (Auslegung des Daniel Cap. 12 § 252), daß es nicht nothwendig sei, die Absolution von einem Priester zu empfangen; als es ihm vorwarf, daß er nur ein Laie und Handwerker sei, der deshalb nichts Ordentliches lehren könne; als es das Volk ermahnte, doch den Gelehrten, Domherren und Mönchen mehr zu trauen, die dergleichen besser verstünden als ein Kürschner: da wurde dieser gereizt, und griff nun auch seinerseits das Domcapitel in heftigen Predigten an. Das Volk, durch diese Predigten gegen das Capitel aufgereizt, griff den Domberg an, zerschlug die Bilder der Domkirche und plünderte die Häuser der Domherren, wohl nicht ohne Mitwirkung Hoffmann's. Die Ruhe wurde indessen bald wieder hergestellt, das Capitel erhielt seine Kirche wieder zu ungestörtem Gottesdienst, und jedem Bürger Dorpats wurde bei 10 Mark Strafe untersagt, in der Domkirche eine Messe oder Predigt zu hören. Der Haß der Papisten gefährdete Hoffmann's Lage in Dorpat und bewog ihn fortzugehen. Bald darauf wurde er auch aus Liefland vertrieben, weil er nicht bloß die Papisten, sondern auch manche Lutherische Prediger sich zu Feinden gemacht hatte wegen seines etwas gewaltsamen Verfahrens beim Reformiren, seines unruhigen Kopfes und seiner derben Aeußerungen über Jedermann, der ihm nicht auf rechter Straße zu gehen schien (12. Cap. Daniel § 254).

Wenn es gegründet ist[1]), daß Carlstadt den Hoffmann in der Mark Brandenburg wider die Prediger aufgewiegelt hat, so wird dieses gleich nach seiner Rückkehr aus Liefland im Jahre 1526 gewesen sein[2]).

[1]) Es wird erzählt bei M. Jodocus Edzardus Glanaeus in seiner Nothwehr für die Kindertaufe. Hamburg 1636. pag. 11.

[2]) Im Jahre 1528, wie Edzardus l. c. meint, kann Hoffmann nicht dort gewesen sein, weil er damals Prediger in Kiel war, auch nicht 1525, wie Moller C. L. T. II., p. 347 glaubt, sondern 1526, wie von Krohn § 13, p. 77 mit triftigen Gründen nachgewiesen wird. Die Zeit seines Aufenthaltes in der Mark Brandenburg und seiner Anwesenheit in Magdeburg, die Moller C. L. p. 348 unrichtig ins Jahr 1527 setzt, hängt von der Frage ab, wo die 1526 herausgegebene Auslegung des 12. Capitels im Daniel geschrieben und gedruckt ist. Sie ist nach seiner Anwesenheit in Magdeburg geschrieben, weil Ambsdorf in seiner Schrift gegen Hoffmann, wie er es später doch that, sich gleich anfangs auf dieselbe würde bezogen haben, wenn sie damals, als der Streit sich erhob, schon erschienen wäre. Luther hätte sich auch gegen den Hoffmann anders benommen. Da sie nach § 15 nicht in Dorpat geschrieben sein kann, so bleibt nichts übrig, als mit Krohn p. 83 anzunehmen, daß sie während der Anwesenheit Hoffmann's in Wittenberg erschienen ist, wonach sein Aufenthalt in Magdeburg in den Sommer des Jahres 1526 fällt.

Jedenfalls hat Hoffmann sich nur kurze Zeit in Brandenburg aufgehalten. Ueber seinen Verkehr mit Carlstadt weiß man wenig. Er wird ihn aber gekannt und einen Glaubensgenossen in ihm gefunden haben, da er ihn später zu sich nach Holstein berief. Die Geschichte Hoffmann's wird überhaupt erst sicherer mit dem Jahre 1527, als seine Streitigkeiten ihn bekannter machten.

Im Sommer des Jahres 1526 war Hoffmann in Magdeburg und suchte dort den Nicolaus Ambsdorf auf. Dieser Mann hatte bei manchen Vorzügen einen stolzen, hitzigen und rachsüchtigen Character und war von einem theologischen Zunftgeist erfüllt. Er sah hoch herab auf den Hoffmann, behandelte ihn schnöde und wies ihn mit harten Worten fort. Wie konnte sich auch wohl ein einfacher Handwerker herausnehmen, ihm, dem gelehrten Theologen, sich gleichstellen und mit großer Keckheit das geistliche Amt tadeln zu wollen! Genug, die beiden Männer geriethen scharf aneinander, Hoffmann nannte den Ambsdorf einen aufgeblasenen Geist, und dieser regalirte jenen mit ähnlichen Titeln. Ihr Streit wird aber nicht durch Glaubensdifferenzen hervorgerufen sein, da Ambsdorf in seiner ersten Schrift gegen Hoffmann nichts davon erwähnt. In Folge dieser feindseligen Berührung mit dem Magdeburger Superintendenten wurde Hoffmann eine Zeitlang gefangen genommen und selbst einiger Sachen beraubt.

Von Magdeburg ging Hoffmann seiner ursprünglichen Absicht gemäß nach Wittenberg und lebte hier anfangs auch mit Luther, den er sehr hoch hielt, in Frieden. Luther stand freilich in keinem vertrauten Verhältnisse mit ihm, dazu war ihm der Mann zu unruhig und zu stürmisch, aber er hegte doch keinen Verdacht gegen ihn und hielt ihn für einen wohlgesinnten Beförderer seines Werkes. Kaum war Hoffmann in Wittenberg und verkehrte mit Luther, so regte sich Ambsdorf's Galle und er schrieb eine ziemlich heftige Schrift gegen Hoffmann, den er einen falschen Propheten, Lügner und Teufel nannte, wogegen Hoffmann in einer nicht minder gereizten Antwort dem Ambsdorf seinen Stolz, seine Ungerechtigkeit und seine Verfolgungssucht vorwarf. Der

Streit hatte aber keine weitere Folgen, da er nur ein persönlicher war. Es scheint auch nicht, daß Luther sich darum gekümmert hat.

§ 3.

Anders aber konnte sich die Sache gestalten, als Hoffmann gegen das Ende des Jahres 1526 eine Schrift herausgab: Das XII. Capitel des propheten Danielis außgelegt und das evangelium des andern sondages, gefallendt im Advent, und von den zeychenn des jüngsten gerichtes, auch vom sacrament, Beicht und der absolution, eyn schöne unterweisung an die in Liefslandt und eym yden christen nützlich zu wissen. MDXXVI. Diese Schrift enthält, wie der Titel lehrt, die Auslegung des 12. Capitels des Daniel, um aus demselben das letzte Gericht zu erkennen und die Erklärung des Sonntagsevangelium am 2. Advent, den Beweis, daß auch Laien Prediger sein sollen und Ansichten über das Abendmahl, die Beichte, die Absolution und das Amt der Schlüssel. Es läßt sich aus dieser Schrift die damalige Lehrmeinung Hoffmann's erkennen.

Das geschriebene Wort gilt ihm als der einzigste Erkenntnißgrund und Probirstein aller Lehren und Handlungen, und er dringt nachdrücklich darauf, daß seine Leser die unter ihnen einreißenden seltsamen Lehren und wunderlichen Handlungen, ja auch seine Schrift, an der heiligen Schrift prüfen sollen und Niemandem glauben, der nicht auf Christum bauet. Das 4. Buch Esdrä und das Buch der Weisheit werden auch zu den kanonischen Schriften gerechnet. Hoffmann dachte streng augustinisch von dem freien Willen. Unser Wille ist zu keiner andern Sache geneigt als zum Bösen, wenn nicht Gottes Geist unserem Geiste aufhilft. Gottes Gnade und Geist allein kann uns aus dem Tode ziehen. Niemand wird deshalb selig, der nicht im Buche des Lebens, nemlich Christus, gezeichnet ist, und nur die, welche von Anfang der Welt an auserwählt sind, werden selig, und sollte Gott sie mit Knitteln hineinschlagen lassen und mit allem Unglücke dazu nöthigen. Aus der Blindheit der Vernunft und der Verachtung der Kraft Gottes folgt es, daß Gott die Menschen dahingibt zu thun, das ungeschickt ist, und solche Menschen widerstreben dem Geiste Gottes, indem sie nach ihrem freien Willen handeln wollen. — Christus ist die Ursache unserer Seligkeit, und der Glaube erwirbt die Theilnahme an seinem Verdienste, und reinigt uns täglich von unsern Sünden, wenn wir gewiß sind, daß sein Tod für die Vergebung unserer Sünden geschehen ist. Das heilige Abendmahl ist dem Gefallenen, der in Buße wieder aufersteht und dasselbe gebraucht, ein Siegel und Zeichen auf das Wort, daß Christus alle seine Sünden ausgetilgt habe, und für ihn und für alle Sünden der Auserwählten gestorben sei. Durch den Glauben und die Verbindung mit Christo wird der Gerechtfertigte auf eine geheimnißvolle Weise mit Gott vereinigt, so daß er ganz in Gott ruht. Ja wenn ein vergötterter Mensch wüßte, Gott wolle ihn verdammen und hätte ihn zur Verdammniß erschaffen, so würde er ihn doch hoch preisen und loben. Wer in Gottes Willen steht, wird nicht viel auf die Werke Acht haben, sondern Gott durch Christum loben und preisen. Das klingt allerdings quietistisch und mißverständlich, aber Hoffmann sagt doch auch: der alte Adam erstirbt nimmer; so lange bis er clarificirt ist, besudeln und beschmutzen wir uns immer wieder. Es muß darum ein vergötterter Mensch auf die Probe gesetzt und wie Gold und Silber im Feuer bewährt werden.

Ueber die Taufe äußert sich Hoffmann wenig. Wenn er die Ohrenbeichte für die Seligkeit keineswegs nöthig hält, so ist das nicht unevangelisch, ebensowenig wenn er sagt: die Absolution solle man nicht an gewisse Personen oder an die Pfaffen binden. Die Absolution hält er auch nicht für durchaus nothwendig. Das, sagt er, ist die rechte Beichte, wenn man Gott beichtet, so oft man sich schwach fühlt, dem Nächsten, wenn man ihm Beleidigungen abbittet, und wenn man sich gegen einen gelehrten Mann ausspricht, zu welchem man ein Vertrauen hat, um von ihm Unterricht und Trost zu erhalten, wenn man sich bei irgend einer Beschwerung des Herzens wegen der Sünde etwa nicht selbst zu helfen wisse. Hoffmann hält viel darauf, daß das Priesterthum der ganzen Gemeinde zurückgegeben ist. Deshalb sagt er auch, daß die Gemeinde den Binde- und Löseschlüssel hat. Die ganze Versammlung der Auserwählten kann einen Ungerechten durch Gottes Wort binden und von sich stoßen, falls er sich nicht bessern will, und wenn er sich bessert, ihm seine Sünde in Christo Jesu durch das Wort und durch den Glauben, den er zum Blute Christi hat, vergeben. Der Lehrer hat den Schlüssel des göttlichen Wortes, das Reich und Wort Gottes aufzuschließen, aber die Christum nicht lauter und rein predigen, schließen es zu. Das einzige Haupt der Kirche ist Christus, und die Lehrer sind Diener, nicht Herren, sie haben keine andere Gewalt als Gottes Wort zu predigen und die Sünde zu strafen, und müssen aus der Gemeinde erwählt werden, in deren Namen sie ihr Amt verwalten. Deshalb tadelt Hoffmann es auch, daß man keine Laien zu Predigern aus der Gemeinde nehme, ja den Laien von den Predigern verboten würde zu lehren und zu weissagen, da doch ein rechter Pastor nach Pauli Ordnung es gern sehen müsse, wenn seine ganze Gemeinde weissagen könnte. Auf den Einwand, daß dann allerlei Secten entstehen würden, und man deshalb bloß diejenigen lehren lassen müsse, welche lateinisch verstünden, ant-

wortet Hoffmann mit Recht: aus solcher Meinung würde eine sträfliche Schläfrigkeit entstehen; es müsse ein Jeglicher das Seine zum Baue des Reiches Gottes beitragen. Wende man ein: Jeder müsse in dem Berufe bleiben, darin er berufen ist, so hieße das, so gedeutet, auch: Mörder und Uebelthäter, Todtschläger und Sünder müßten in ihrem Berufe bleiben. Sage man, die Obrigkeit habe es verboten und dieser müsse man gehorchen, so heißt das doch nur: man soll sie fürchten, wenn man Böses thut, aber nicht, wenn man Gutes thut, und man soll ihr in allem Guten, das nicht wider Gott ist, gehorsam sein. Denn das Schwerdt der Obrigkeit ist Gottes Dienerin und soll nur gegen Uebelthäter gebraucht werden. Es konnten diese Sätze allerdings in ihrem Mißverstande und bei einseitiger Anwendung zu schädlichen Consequenzen führen, an sich aber war ihre schriftgemäße Wahrheit nicht zu bestreiten.

Betrachten wir ferner die Lehre vom Abendmahle, wie sie in diesem Buche vorgetragen ist, so tritt darin schon hervor, was ihm später zum Vorwurfe gemacht wurde. Er sagt nemlich: wer von dem Brode isset, ißt auch von dem Leibe des Herrn, und das ist nothwendig zum rechten Christenthum. Es ist das Abendmahl uns gelassen zu einem Gedächtniß, daß Christus sein Leben für seine Auserwählten dargebracht hat, und das soll bei dem Mahle verkündigt werden. Wer aber nicht glaubt, daß Christi Tod aller Welt Sünde hinweggenommen hat, empfängt das Zeichen wie Judas und ißt und trinkt es sich zum Gericht. In allen Herzen des Unglaubens wird Christi Leib nicht empfangen und sein Blut nicht getrunken, denn dazu gehört ein gläubiges Herz, das empfängt auch daraus Kraft und Leben. Das Brod, das du im Glauben und in der Kraft des Wortes nimmst, das ist dir der Leib, und der Trank ist dir das Blut Christi. Wie Christus den Leib der Gläubigen isset durch sein Wort und durch die Lehrer, so essen sie ihn und seinen Leib durch den Glauben in sein Wort oder in der Gestalt, dem Siegel und Zeichen des Brodes und Weines. Wer das Abendmahl nicht empfangen kann, der darf nur im Glauben an dem Worte Christi hangen, so hat er ebenfalls Christum in seiner ganzen Kraft und seinem ganzen Leben auch gegessen. — Hoffmann ging also weiter als Zwingli und Carlstadt, er näherte sich, wenn er sich auch noch nicht ganz klar war, der später auftretenden Ansicht des Calvin, daß das Essen Christi nur im geistigen Sinne zu verstehen und das Abendmahl nur ein wahres Sakrament für die Gläubigen sei, während der Ungläubige nichts als Brod und Wein genieße. Damals als Hoffmann's Schrift erschien, erregte seine Meinung noch kein Aufsehen, weil man von Lutherischer Seite noch bemüht

war, nur die Gegenwart Christi im Abendmahle festzuhalten, und erst später sich der Streit über die Art und Weise dieser Gegenwart erhob.

Hauptsächtlich aber handelt die Auslegung des 12. Capitels des Daniel von dem jüngsten Tage. Hoffmann behauptete, er stehe kurz bevor. Wenn auch die Auserwählten Tag und Stunde nicht bestimmen könnten, so doch die Zeit, da die Propheten, Evangelisten und Apostel sie verkündigt hätten, wie dies namentlich im 12. Capitel des Daniel und im 6. Capitel der Offenbarung Johannis geschieht. Zwei Zeugen sendet Gott, die den innern Chor aus dem Tempel Gottes stoßen in der Kraft des Elias und Enchie (d. h. Henochs); es sind zwei Lehrer, die jetzt lehren und den Papst hinauswerfen. 1260 Tage giebt ihnen die Offenbarung als Zeit des Ausstoßens und Würgens, und Daniel fügt noch 30 Tage hinzu, um den ganzen Lauf des Niederdrückens zu vollbringen. Dann werden sie durch das Thier getödtet. Darauf ist Friede und Freude in der Welt $3\frac{1}{2}$ Tage d. h. Jahre, und dann fällt das Kreuz auf die Heiligen Gottes von zwei aufrührerischen Völkern; aber nun wird Christus nicht länger verziehen. Also ist von nun an (1526) bis zum jüngsten Tage auf Erden nicht mehr Zeit als 7 Jahre, und wenn die Hauptlehrer und Jünger daniederliegen, so ist die Hälfte davon verflossen. In den letzten $3\frac{1}{2}$ Jahren werden die Leute nicht arbeiten und es wird ein wunderlich Ding auf Erden werden; die Reichen werden fressen und saufen und gute Tage haben, und aller Handel wird aufhören. Also im Jahre 1533 sollte das Ende der Welt kommen. Hoffmann ist indessen doch noch nicht so genau in der Zeitbestimmung, als ein Prediger in Oesterreich, Michael Stifel, der 1533 den 3. October Abends 8 Uhr als Zeit des Weltunterganges herausgefunden hatte. Es gehörte in der That ein kühner Glaube dazu, eine so nahe Zeit mit Bestimmtheit öffentlich aufzustellen. Hoffmann war also damals schon der Apokalyptiker, als den er sich später erwies, wie er denn selbst in der erwähnten Schrift sagt: der Hauptschlüssel, der den Sinn der heiligen Schrift aufschließt, ist die Offenbarung Johannis. Wer diese und besonders das 17. Capitel recht versteht, der kann ganz hinter die Schrift kommen. Hoffmann hält sich auch bei manchem Scharfsinn in der Texterklärung doch besonders gerne an die allegorische und mystische Deutung und bezieht sich mit Vorliebe auf die dunkelsten Stellen der Propheten.

Wenn auch die erwähnte Schrift noch nicht gleich bekannt wurde, so hatte Hoffmann doch Gelegenheit, mündlich mit Luther und Anderen über das zu verhandeln, was ihm auf der Seele lag. Er konnte aber ihre Beistimmung nicht erlangen, wie er denn selbst in der Vorrede

zum ersten Capitel des Matthäus sagt[1]): „Do ick mynen lerern tho Wittenberch solk eine Grundt an den Dach stellede, unde der Schrift klar nach wolde, do moste ick armes Wormeken ein grotter Sünder wesen, unde vor einen Drömer geholden werden und also schentlick geschendet, gelastert und voracht." Es ist Luthers Urtheil über Hoffmann in seinem Briefe an den Bürgermeister Paul Heugen in Kiel vom 9. Mai 1528 sehr erklärlich, daß jener bei guter Meinung doch zu rasch verfahre, während man nicht mit Poltern das Evangelium lehren müsse, und in seinem Briefe an den Prinzen Christian[2]): „Sonst dasjenige, was ich von ihm gehört, und er auch durch den Druck läßt ausgehen, gar nichts zur Sache dient und vergeblich Tichterei ist, ohne welche man doch wohl wissen und lehren kann, was einem Christen gebühret, welches er zumal wenig und gar selten rührt." Jedoch wenn Luther auch seine apokalyptischen Träumereien verwarf und seine Art der Reformationsverbreitung nicht billigte, so war er doch weit entfernt, ihm Irrthümer in der Lehre vorzuwerfen oder wiedertäuferische Ansichten bei ihm zu entdecken. Hoffmann hat auch von Luther selbst keine Unbill erlitten, und spricht vom ihm in der Auslegung des Daniel mit großer Achtung und Anerkennung. Er konnte es aber nicht ertragen, daß seine Ansichten über die Apokalypse und den jüngsten Tag Träume und unnütze Sachen genannt wurden, und verließ deshalb in Unwillen Wittenberg, wahrscheinlich im Jahre 1527. Er ging nach Hamburg, wo der Prediger an der Nikolaikirche Johann Zegenhagen sich seiner erbarmte und ihm einen Zehrpfenning gab. Von da ging er im Herbste 1527 nach Holstein und wußte sich das Zutrauen Friedrich I. zu erwerben, der ihn zum Prediger in Kiel ernannte, d. h. zu einem königlichen Capellan, wie dies öfter in den Herzogthümern an den Orten geschah, wo die Reformation noch nicht so weit durchgedrungen war, daß ein evangelischer Kirchherr bestellt werden konnte. Er nannte sich deshalb auch „Königlicher Würden gesetzter Prediger zum Kiel im Lande zu Holstein".

§ 4.

Hoffmann verwaltete in Kiel das Predigtamt auf seine Weise. Er schaffte die alten Kirchengebräuche und die Messe ab, verrichtete die Taufe ohne alle Cärimonien, nahm den Taufstein aus der Kirche weg und soll nach der Versicherung seiner Gegner gelehrt haben, daß die Taufe auch allenfalls ohne Wasser geschehen könne. Durch sein übereiltes Reformiren in äußerlichen Dingen erregte er manchen Anstoß. Seine apokalyptischen Ideen verließen ihn auch hier nicht, er predigte am liebsten über die Offenbarung Johannis und über alttestamentliche Dinge, die der mystischen Deutung einen freien Spielraum gewährten, z. B. über den Bau des Zeltes Mosis u. s. w. Er nannte sich einen Verbreiter des Evangelium, von Gott in diese Gegend des Occidentes geschickt, um die himmlische Wahrheit zu verkündigen. Er griff die Personen, die ihm nicht recht waren, namentlich von der Kanzel an, nannte die Obrigkeit Schelme und Diebe, die längst abgesetzt und gehängt zu werden verdient hätten, muß aber darin doch im Sinne der großen Mehrzahl verfahren sein, die ihm warm anhing; selbst der Bürgermeister Paul Heugen gehörte zu seinen Freunden. In Kiel verheirathete er sich auch und legte eine Buchdruckerei an, die verschiedene meist apokalyptische und Streitschriften von ihm in die Welt beförderte.

Der eigentliche Kirchherr an der Nikolaikirche war seit 1526 Wilhelm Provest, ein Canoniker von Bordesholm, von seinem Kloster dahin als Pfarrer bestellt. Provest war ein Mensch ohne allen Charakter, jedoch voller List und Verstellung. Im Herzen papistisch gab er sich doch einen Schein evangelischen Glaubens, um dann besser über seine Gemeinde dominiren zu können. Er ärgerte sich nicht wenig über den Eindringling Hoffmann, der ihm seine Gemeinde abspenstig machte, und um ihn bei den Kielern in Mißcredit zu bringen, zugleich um der Sache des Evangelium einen Schaden zuzufügen, wandte er sich brieflich an Luther[1]) und verklagte den Hoffmann wegen seines stürmischen Treibens. Er meldet von ihm, daß er sich einen Verbreiter des Evangelium Christi nenne, von Gott berufen zu sein sich rühme, Alles, was er sage, als ein Evangelium aufgenommen haben wolle und doch kein Latein könne. Er habe sogar in einer Schrift den Untergang der Welt und das jüngste Gericht als innerhalb sieben Jahre stattfindend dargestellt und Vieles Andere, was er noch anführen könne. Weil nun alle solche Dinge auf Luther geschoben würden, so bitte er ihn, ihm darüber zu schreiben und das Volk zu belehren, was es davon zu halten habe. Luther ließ sich auch bewegen, am 14. März 1528 dem Provest treuherzig zu antworten. Er klagte in diesem Schreiben über die Aergernisse, die durch Fanatiker unter dem Vorwande des Evangelium erregt würden und über deren Hochmuth, daß sie sich hundertmal klüger und gelehrter dünkten als Luther, und ihn nicht hören wollten. Er tadelte die gewaltsame Abschaffung gleichgültiger Cärimonien und diejenigen, welche aus der Frei-

[1]) Sie steht in Krafft Holsteinischer Jubelfeier p. 140.
[2]) Der Brief ist mitgetheilt in der Dänischen Bibliothek Stück V., p. 152.

[1]) Das Schreiben steht bei Krafft Husum'sche Kirchengesch. p. 446.

heit eine Nothwendigkeit machten. Er warnte vor dem Melchior, den er als einen eitlen Träumer in Wittenberg kennen gelernt habe, der weder zum Lehren tauge noch dazu berufen sei. Man solle ihn nicht zum Predigen zulassen, auch wenn er königliche Briefe vorzeige, und Provest möge dieses in seinem Namen Allen sagen, damit sie ihn mieden. Provest führte diesen Auftrag sehr treu aus und zeigte einem Jeden den Brief Luthers. Er suchte dadurch nicht nur Argwohn gegen Hoffmann zu erregen, sondern benutzte es auch, um den Widerspruch in der neuen Lehre und unter deren Verkündigern zu zeigen, und behauptete, Luther stimme mit ihm in seinen katholischen Grundsätzen überein, da er geschrieben hatte, daß er den alten Taufritus und die Bilder in der Kirche zulasse, auch die Messe in Meßkleidern halte, nur mit Einstreuung einiger Deutschen Gesänge, da er gezwungen die lateinische Messe habe aufgeben müssen u. s. w. Er machte selbst ein Spottgedicht auf Luther und dessen Lehre.

Die Lutherisch gesinnten Einwohner Kiel's vermerkten es sehr übel, daß Luther dem katholischen Priester einen Auftrag gegen Hoffmann übergeben habe, und beschwerten sich deshalb schriftlich bei ihm, nahmen den Hoffmann in Schutz und schilderten ihm den Provest nach seinen wahren Gesinnungen und Absichten, so wie den Gebrauch, den er von seinem Briefe mache. Luther erkannte daraus, daß er sich durch die Arglist des Provest hatte irre führen lassen. Er schrieb deshalb an Hoffmann selbst in einem milden, versöhnlichen Tone, und bat ihn, doch mit größerer Mäßigung und Besonnenheit zu verfahren, um jeden Anstoß zu vermeiden. Bei den Kielern suchte er sein Benehmen zu entschuldigen. So schrieb er an den Bürgermeister Paul Heugen in Kiel am 9. Mai 1528, er habe sich durch den freundlichen Brief des ihm sonst unbekannten Provest hinter's Licht führen lassen, auch besorgt, daß Schwärmer und Stürmer dort die Frucht des Evangelium hindern möchten. Dem habe er vorbeugen wollen durch sein Schreiben an den Provest, den er für besser gehalten als den Melchior Hoffmann, der ihm ein wenig zu geschwinde zu verfahren scheine, obwohl er es wohl gut meinen möge, da man vielmehr säuberlich verfahren und in Frieden und Ruhe die Leute zur Erkenntniß des Besseren bringen müsse. Er bat den Bürgermeister, diesen Brief öffentlich zu zeigen, damit Provest mit seinem Schreiben keinen Mißbrauch mehr treibe. Auch schrieb Luther [1]) an einen einflußreichen dem Hoffmann befreundeten Bürger Konrad Wulfen, gegen den er sich wegen seines Briefes an den Provest entschuldigt, aber doch die

[1]) Die beiden Briefe stehen Krafft l. c., p. 447 und 448.

Ermahnung hinzufügt, daß die Prediger das Evangelium säuberlich, nicht mit Poltern und Stürmen lehren sollten. Mit der Zeit werde Alles von selber fallen, was unrecht sei, wenn nur die Herzen zuvor recht unterrichtet wären. Dem Provest endlich ertheilte er einen derben Verweis gegen seines heimtückischen Verfahrens [1]), und dieser hielt es für gerathen, sich nach Bordesholm zurückzuziehen. Dieser Streit war aber kaum zu Ende, als sich von einer andern Seite ein neuer erhob.

Nicolaus Ambsdorf, der alte Gegner des Hoffmann, hatte unterdessen die Auslegung des 12. Capitels vom Daniel zu Gesicht bekommen, und theils der alte Groll, theils das neue Aufsehen, welches Hoffmann erregte, brachten ihn wieder auf den Kampfplatz. Von beiden Seiten wurde jetzt mit großer Heftigkeit, Bitterkeit und Grobheit gestritten. Im Juni 1528 erschien Ambsdorf's Schrift an die Kieler gegen Hoffmann's apokalyptische Träume, unter dem Titel: daß Melchior Hoffmann ein falscher Prophet, und seine Lehre vom jüngsten Tage unrecht, falsch und wider Gott ist, an alle Heilige und Gläubige an Jesum Christum zum Kiel und im ganzen Holstein. In Quart. Durch den heftigen, bitteren Ton dieser Schrift gereizt, antwortete Hoffmann in gleichem Stile in einer Schrift: Daß Nikolaus Ambsdorf, der Magde-

[1]) Luther schreibt dem Provest folgendermaßen: Venerando viro Domino Pravest, Pastori in Kilo, suo si fieri potest magno amico! Gratiam ac pacem et quod tibi prodesse sperabas, mi vir, ut bonis verbis apud me simulares, te esse tantum veritatis amatorem, Ego scilicet simplicitate columbina viperinis tuis blanditiis credens studui tibi Evangelion commendare, sed ut video lupo commendavi ovem. Sed noli tamen errare, mendacium non substitit diu, veritate autem confunditur cito. Quamobrem desine meas litteras ostentare et tuam insaniam contra me confirmare. Scit enim conscientia tua, quod nequiter et dolosis verbis eas litteras a me impetrasti. Et quod ad hostem Evangelii sic non scripsissem nisi deceptus, id quod jam testatus sum upud tuos, et nisi desieris, ego palam in orbe nequitiam tuam revelabo. Esto sane Melchiorem noluerim tumultuari; At credidi, te esse placidum et sincerum verbi doctorem, ut multo minus voluerim te in verbi ministros, etiam unquam inquietiores, debacchantem et furentem concitare et animare, sed potius admonere et retinere, si scivissem hostem esse te, miror sane quod vos levissimos papistas delectet, causam vestram dolis et mendaciis agere. Quin pudescitis tandem, quod nihil potestis in vestro negotio aliud quam fallere et mentiri, quasi lux non sit etiam vestras tenebras repehensura. Habes quid velit haec admonitio mea. En, si sapis, desiste ab hoc genere astutiarum contra nos, quae tibi non succedent, ac permitte causam Verbo Dei. Vidi tuos virulentos rithmos in me scriptos, sed si pergis, resident in caput tuum. Vale et resipisce. Sabbatho postJubilate 1528. — Muhlius Diss. Hist. theol. p. 149 und 150.

burger Pastor, ein lügenhafter, falscher Nasengeist sei, öffentlich bewiesen durch Melchior Hoffmann, Königlicher Würden gesetzter Prediger zum Kiel im Lande Holstein, in Quart. Von der Heftigkeit dieser Schrift kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man an die Ehrentitel denkt, mit denen Ambsdorf darin überhäuft wird. Er heißt z. B.[1]) ein Lügengeist, Nasengeist, ein elender, lügenhafter Larvengeist, elender Narrengeist, blutteufelischer Geist, Scorpionengeist, Narrenfex, Narrenmaul, Eselslarve, Lügner, Geck, grober Esel, grober, unverschämter Rültz und Filtz, Gottes Ehrendieb, gottesverrätherischer Lästerer, närrisches Schwärmerhirn, stolzer Schwärmer, falscher, öder Bube, aufrührerischer, mörderischer Bösewicht u. s. w. Diese Schrift gegen Ambsdorf erregte in Sachsen um so mehr Aufsehen, als man irrthümlich meinte, Hoffmann sei königlicher Hofprediger und daher von seinem Einflusse auf Friedrich I. für die Sache der Reformation Schlimmes fürchtete, weshalb denn auch der Sächsische Rath Franz Burkhard, durch Melanchton bewogen, an den Peter Suave schrieb, und ihn vor dem Hoffmann warnte. Luther selbst wurde besorgt, vielleicht wegen desselben Irrthums, und schrieb am 28. Juli 1528 deshalb an den Prinzen Christian, damals Statthalter seines Vaters in den Herzogthümern. Wahrscheinlich hatte Ambsdorf ihn bewogen, einen Schritt gegen Hoffmann zu unternehmen. Das Schreiben Luthers war indessen gemäßigt. Er spricht darin den Wunsch aus, daß Hoffmann doch gemäßigter auftreten und am liebsten das Predigen ganz nachlassen möge, da er doch nur unnütze und unerquickliche Dinge verkündige und drucken lasse, die für einen Christen ziemlich überflüßig sind. Demnach, schreibt er, ist meine unterthänige Vermahnung, Ew. Fürstl. Gnaden wolle mit Ernst die Einträchtigkeit der Lehre fördern und solchen Leuten nicht zu viel Raum lassen, angesehen, daß wir zu lernen genug haben, wie wir an Christum glauben und unserm Nächsten dienen sollen unter dem Kreuz, welche Stücke unser gar wenig (leider) verstehen oder achten, vielweniger mit Werk und Leben beweisen und indessen über andere unnöthige Dinge speculiren, daraus kein Nutzen, sondern vielmehr Hinderniß der nöthigen Lehre erwächst. Das Schreiben Luthers hatte indessen damals noch wenig Erfolg, da König Friedrich für Hoffmann eingenommen war und ihn wegen einer Privatfehde nicht fallen lassen wollte, weshalb auch Prinz Christian dem Luther antwortete, es stehe nicht in seiner sondern in seines Vaters Macht. — Ambsdorf hatte auch von Luther gewünscht, daß er gegen Hoffmann schreibe, das aber lehnte jener ab, vorgeblich

[1]) Moller C. L. T. II., p. 353.

aus Mangel an Zeit. Er vertröstete den Ambsdorf auf seine Epistel an den Prinzen Christian. Hoffmann setzte auch noch immer gutes Zutrauen in Luther und übersandte eine kleine Schrift, die Ambsdorf herausgegeben und er mit Anmerkungen begleitet hatte, welche indessen wenig Verfängliches hatten [1]).

Hoffmann verbreitete durch seine ihm sehr einträgliche Buchdruckerei seine Meinungen, und ließ außer seinen Streitschriften im Jahre 1528 dort drucken: Dat erste Capitel des Evangelisten St. Matthäus, gepredigt und uthgelecht thom Kyll dorch Melchior Hoffmann, Köninckliker Majestät tho Dennemarcken gesette Prediger. Nege dyne Oren, vorgytt dynes Volkes unde dynes Vaters Hus. Psalm 45. Gedruckt thom Kyll ym jare MDXXVIII. Er beabsichtigte das ganze Evangelium zu erklären und wurde nur durch seine baldige Vertreibung aus dem Lande daran gehindert. Nach der Vorrede [2]) beschäftigte er sich darin mit apokalyptischen Visionen, und handelte namentlich von der Verborgenheit der vier Thiere, wobei Alles herangezogen wird, was in der Schrift in vierfacher Zahl sich vorfindet. Nach Ubbo Philipps [3]) hat er auch den Exodus und die Offenbarung erklärt in Schriften, in denen er viel wunderliches Zeug vorgebracht und heftig auf seine Gegner geschmäht haben soll. Die Stiftshütte spielte nicht bloß in den Schriften, sondern auch in den Predigten Hoffmann's überall eine bedeutende Rolle.

Unterdessen entbrannte ein neuer und heftiger Kampf gegen Hoffmann über einen bedeutsameren Gegenstand, als um den es sich im Streite mit Ambsdorf gehandelt hatte, der indessen durch diesen hervorgerufen wurde. Marquard Schuldorp nemlich, seit 1526 evangelischer Prediger am Dom in Schleswig, ein Freund des Ambsdorf, glaubte es letzterem schuldig zu sein, auch eine Lanze mit dem Kieler Prediger zu brechen. Möglich ist es [4]), daß er den Hoffmann vorher vergeblich wegen seiner Lehre vom Abendmahle ermahnt hatte. Im November des Jahres 1528 griff er ihn nicht bloß in seinen Predigten öffentlich an,

[1]) In dem Briefe an Ambsdorf schreibt Luther am 27. December 1528: Melchior ille Hofman ad me misit quaternionem a te editum, cum scholiis in te. Sed Marquardus sic testimonium de eo scribit, ut mihi totus sit suspectus, multis modis, etiam vanus, vix quieturus, nisi malum sibi conciliet: monebo ubi potero, ut sibi caveant ab illo (Krohn l. i. p. 81). Aus diesen Worten ersieht man, daß Luther in den Anmerkungen Hoffmann's selber nichts Verdächtiges fand, weil er sich sonst darüber ganz anders ausgedrückt haben würde.

[2]) Sie ist bei Krafft l. c. p. 440—445 mitgetheilt.

[3]) Ubbo Philipps Attestatie, bekenntnisse und belydinge u. s. w. p. 45.

[4]) Krohn l. c. p. 138.

und denuncirte ihn bei Luther, sondern erließ auch eine Schrift gegen ihn, die vom Sakramente und Testamente des Leibes und Blutes Jesu Christi handelte. Hoffmann ließ mit seiner Erwiderung nicht lange auf sich warten und sandte zwei Streitschriften gegen Schuldorp in die Welt. Die erste unter demselben Titel wie die Schrift seines Gegners, die letztere genannt: Beweiß, daß Marquard Schuldorp in seinem Inhalt vom Sakramente und Testamente Christi ketzerisch und verführerisch geschrieben. In seiner gewöhnlichen Weise ließ er es auch an persönlichen Ausfällen nicht fehlen, namentlich in Beziehung auf die Vielen anstößige Heirath Schuldorp's mit seiner Schwestertochter, die Ambsdorf angerathen hatte. Schuldorp, der auch sonst wegen dieser Ehe von allen Seiten Verdrießlichkeiten hatte, sah sich deshalb genöthigt, die billigenden Zeugnisse Ambsdorf's und Luther's bekannt zu machen, und that dies in einer 1529 erschienenen Schrift: Breef an de Glövigen der Stadt Kyll wedder eeren Prediger, M. Hoffmann, nebst einem Anhange: Grund und Ursake, worup Marquardus Schuldorp hefft syner Süster Dochter thor Ehe genamen, bewehret dorch Ern. Nikolaum Amsdorff, Licenciaten, und Ern. Martinum Luther, Doctor der hilligen Schrift.

Schuldorp, der übrigens dem Hoffmann bei Weitem nicht gewachsen war, starb bald, aber an seiner Statt erhob sich ein anderer, tüchtigerer Gegner in dem Hofprediger des Prinzen Christian zu Hadersleben, Dr. Eberhard Weidensee, der ebenfalls ein persönlicher Freund des Ambsdorf war. Die Worte Hoffmann's, er könne nicht bekennen, daß ein Stück leiblichen Brodes sein Gott sei, hatten ihn entrüstet, er zeigte es dem Prinzen an und erhielt von diesem den Auftrag, eine Widerlegung zu schreiben. Die Folge davon war seine Schrift: Een Underricht na der hilligen Schrift, dem Dorchlüchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Christiern, Ervgenohmen tho Norwegen, Hertog tho Schleswig-Holsteen ꝛc., durch Eberhard Widensee gedahn. Melchior Hofmann's Sendebreef, darin he schrivt, dat he nich bekennen kann, dat een stück lyvlickes Brodes syn Gott sy, belangende. Hadersleben den 4. Febr. 1529.

Hoffmann hatte übrigens für seine Ansichten auch Anhänger gewonnen, unter denen Jacob Hegge, Johann Campen und Johann Bursius genannt werden, vielleicht gehörte auch der Capellan in Kiel, Herrmann Bistermann zu ihnen. Er selber war von der Gewißheit seiner Lehre so überzeugt, daß er seinen Leib der Strafe des Schwerdtes, Galgens, Rades, Feuers und Wassers unterwerfen wollte, wenn er von irgend einem seiner Widersacher einer falschen Lehre aus der Schrift überführt werden könne. Da nun der Streit allgemeiner wurde und man von allen Seiten ein Colloquium begehrte, nicht bloß Prinz Christian, um

dadurch der Streitigkeit ein Ende zu machen, und Eberhard Weidensee nebst anderen Theologen der Herzogthümer, die über einige harte Aeußerungen Hoffmann's gegen sie beleidigt waren, sondern Hoffmann selber den König um eine Untersuchung seiner Lehre bat, weil er sich getraue, seine Meinung vom Abendmahle aus der Schrift beweisen zu können, so willigte Friedrich I. ein, dem allseitigen Verlangen nachzugeben.

Dazu kam, daß Carlstadt, der wegen seiner Heterodoxie in der Abendmahlslehre und anderer Controversen bekannt war, sich auf den Weg nach Holstein begab, um mit dem Hoffmann gemeinsam zu operiren. Es ist möglich, daß er eine Einladung von Hoffmann erhalten hatte, wenn es gleich nicht ohne allen Zweifel ist. Genug, diese Absicht des Carlstadt nöthigte zur Eile, und Prinz Christian ließ den Bugenhagen, der sich damals in Hamburg aufhielt, ersuchen, nach Holstein zu kommen, und durch eine Disputation mit Carlstadt jeder nachtheiligen Wirksamkeit desselben vorzubeugen. Carlstadt hatte indessen keine Lust, mit seinem früheren Mitarbeiter im Werke der Reformation zusammen zu treffen, und fand sich dadurch bewogen, das Land wieder zu verlassen, ohne etwas ausgerichtet zu haben, wenn er anders, was noch bezweifelt werden kann, schon dahin gekommen war. Er begab sich noch im Februar des Jahres 1529 nach Ostfriesland.

§ 5.

Das Colloquium wurde aber dennoch gehalten, und am 8. April des Jahres 1529 versammelten sich zu dem Ende beide Partheien in dem Franziskanerkloster in der Stadt Flensburg. Verschiedene Prediger waren dazu berufen, um sich zu vertheidigen gegen die Aeußerungen Hoffmanns, sie seien falsche Propheten, Larvengeister, Seelenmörder, Leute, die unsern Herrgott in ein Stück Brod hineinzaubern könnten, und vor denen sich Jedermann hüten müsse. Von den Predigern des Landes werden als gegenwärtig namentlich genannt: Herrmann Tast, Pastor zu Husum, Nicolaus Boje der Aeltere von Wesslingburen, der Hofprediger Franziscus Strienius, Theodor Pistorius, Prediger in Husum, Joachim Franke, Prediger in Wilster, Johann Slavus in Hadersleben, Johann Benekendapf aus Kiel und ein gewisser Tesmarus Halebeck. Hoffmann erschien mit seinen beiden Anhängern M. Johannes Amandi de Campis und Jacob Hegge. Bugenhagen, zum Beisitzer und Schiedsrichter des Colloquiums berufen, hatte aus Hamburg den Stephan Kempe, Pastor an der Katharinenkirche, den M. Godefredus Hermelates Theophilus, Rector an der Johannisschule, und den dort damals anwesenden Johann Aepinus

mitgenommen. Prinz Christian war Director des Colloquium und hatte darauf zu achten, daß die Disputation ohne Persönlichkeiten nur nach den Grundsätzen der heiligen Schrift stattfinde und jede Parthei freies Gehör erhalte, und Eberhard Weidensee dirigirte die Verhandlungen. Assessoren waren der Ritter Johann Ranzau, Dr. Detlev Reventlow und Detlev Pogwisch. Zu Notaren wurden Strienius, Pistorius, Halebeck, Franke, Joh. Slavus und Beuckendapf erwählt.[1])

Als beide Partheien erschienen waren und sich ein zahlreicher Zuhörerkreis aus allen Ständen eingefunden hatte, da die Verhandlungen öffentlich waren, hielt Bugenhagen im Auftrage des Prinzen Christian die Ermahnungsrede folgendergestalt: Hochgeborner Fürst, gestrenge, edle Herren, liebe Herren und in Christo Brüder. Weil diese Sache Gottes und nicht unser ist, vermahne ich euch, daß ihr mit Ernst wollet anrufen den Vater aller Barmherzigkeit durch Jesum Christum, unsern Herrn, daß er uns, weil sein Evangelium am Tage ist, nicht wieder fallen lasse von seinem Worte in Irrthum. Zwar, wenn wir uns recht wollten erkennen, so hätten wir an diesem Orte wohl einen gräulichen Irrthum oder sonst eine schwere Strafe um Gott verdient, darum daß Viele das liebe heilige Evangelium lästern, viele Mißbräuche stattfinden, dazu viele Sünde, Schande, ja Mord ungestraft bleiben. Doch wir wollen wegen unserer Unwürdigkeit nicht zweifeln an Gottes Barmherzigkeit und Zusage, sondern bitten, daß er uns gnädig sei und in dieser Sache weder diesem noch jenem Theile, sondern allein seiner Wahrheit wolle beistehen, denn dieser Hader betrifft die Worte und den Befehl unseres Herrn Jesu Christi von seinem Sakrament. Es gilt eben gleich, wer hier unten oder droben liegt, menschliche Ehre soll hier keinen Raum haben, Gottes Ehre allein, seines lieben Sohnes Wort und Wahrheit. Amen.

Darauf sprachen alle Anwesende knieend ein Vaterunser, die Notare wurden erwählt und darauf beeidigt, daß sie bei ihrer Seligkeit und gutem Gewissen die Disputation nicht anders aufschreiben wollten, als sie dieselbe gehört hätten.

Johann Ranzau eröffnete den Kampf mit der Frage, warum Hoffmann in seinen Büchern alle Prediger falsche Propheten gescholten habe, worauf dieser antwortete, weil sie Christum an einen bestimmten Ort und Stätte bänden, indem sie wider Christi Wort sagten, daß das Brod Christus sei. Darauf erhob sich Herrmann Tast und

[1]) Die von Bugenhagen herausgegebenen Acta der Disputation sind mitgetheilt bei Krohn l. c. p. 153—186.

setzte in einer längeren Rede im Namen seiner Amtsbrüder ihre Meinung von dem geistlichen Essen und Trinken und dem Sakramente des heiligen Abendmahls auseinander, theils zur Vertheidigung ihrer Ansicht, theils zur Abwehrung der Beschuldigung, daß ein Gottloser ebensowohl als ein Gottseliger des geistlichen Essens und Trinkens des Leibes und Blutes Christi theilhaftig werde. Weil wir, sagte er dem Hauptsinne nach, durch die unreine Abkunft von Adam der Sünde und des Todes schuldig sind, hat Gott seinen eingebornen Sohn zu unserer Erlösung gegeben, damit wir durch den Glauben Alles an ihm hätten. Daher nennt sich Christus selbst ein Brod und den Glauben an ihn ein Essen und Trinken. Geistlich Essen und Trinken ist also glauben, und das ist unumgänglich nothwendig zur Seligkeit, auch um das heilige Abendmahl würdig zu empfangen. Um unserer Schwachheit willen hat Christus auch sichtbare Zeichen als Siegel seines Bundes mit uns gegeben, nemlich Brod und Wein, davon er spricht: das ist mein Leib, das ist mein Blut. An diese seine klaren Worte glauben wir, und dieses Bekenntniß ist unser Evangelium. Darin stehen wir, und hoffen dadurch selig zu werden. Wie können wir denn mit Recht um deswillen Lügner, Ketzer, Verführer, Seelenmörder, falsche Propheten, Bösewichter und Gottes Ehrendiebe gescholten werden, wie dies von Melchior Hoffmann geschehen ist? Er erbot sich darauf, ihren Glauben aus der Schrift zu erweisen und forderte den Hoffmann auf, da er geschrieben habe, sie rühmten sich, Christum in ein Stück Brod zaubern zu können, denjenigen namentlich zu nennen, der solches geäußert habe.

Jetzt entspann sich die eigentliche Disputation hauptsächlich zwischen Herrmann Tast und Melchior Hoffmann, doch nahmen auch Stephan Kempe, Nicolaus Boje, Reventlow, selbst Prinz Christian Theil daran, sowie Johannes de Campis. So viel aus den Acten des Colloquium hervorgeht, war Hoffmanns Meinung folgende: Wie Gott im Alten Testamente vielfach mit seinem Worte, worin die eigentliche Kraft liegt, auch zur Stärkung des Glaubens an sein Wort sichtbare Zeichen verbunden hat, so hat auch Christus als solche Zeichen das Brod, das er seinen Leib, und den Wein, den er sein Blut nennt, gegeben. Die Kraft liegt nicht in den Zeichen, sondern in den Worten der Zusage und wird bloß den Gläubigen zu Theil. Das Wort bringt nicht den Leib Christi in das Brod hinein, sondern es ist Geist und Leben und wird mit dem Glauben gefaßt, während das Siegel und Zeichen mit dem Munde. Das Brod nehmen wir leiblich, das Wort mit dem Herzen. Dies Zeichen des Brodes ist bloß figürlich und sakrament-

lich der Leib Christi, aber doch bedeutsam als ein Siegel, daß mir die Zusage geschehen, Christus habe sich für mich in den Tod gegeben. Gegen solche Auffassung sprechen die Einsetzungsworte Christi nicht, denn sie sind nicht litteraliter zu verstehen, wie das ebenfalls von anderen Stellen der heiligen Schrift gilt. Verwerflich ist die Meinung, daß das von Christo gereichte Brod sein wahrhafter Leib gewesen sei, der am Kreuze gehangen; vielmehr gleichwie Jesus nach seiner Auferstehung die Jünger anblies und sagte: nehmet hin den heiligen Geist, dieser aber doch erst am Pfingsttage gegeben wurde, sie also nur anblies zu einem Zeichen, daß er ihnen den heiligen Geist um Pfingsten geben wolle: so giebt er sein Brod und verheißt, er wolle sich selbst für sie geben am Kreuze. Darauf haben sie das Siegel empfangen durch das Wort der Zusage. Das Brod ist nur das Siegel, dadurch wir gestärkt und befestigt werden im Glauben an die Zusage und an das Wort. Daß das Brod nicht sein Leib sein kann, geht daraus hervor, daß das Brod gebrochen war, aber sein Leib noch erst gebrochen werden sollte. Daraus folgt auch, daß der Gläubige Christum isset, aber der Ungläubige bloß das Siegel, denn Christus kann nur im Glauben gegessen werden, sonst müßte er im Sakrament empfindlich mit Haut, Haar und Bein von seinen Jüngern gegessen und verzehrt sein. Auch ist Christus gen Himmel gefahren, er kann darum nicht im Sakramente sein, sonst müßte er zwei Leiber haben.

Mit Recht urtheilt Scultetus ad. a. 1529 von dem Flensburger Colloquium: fuit altercatio verius quam disputatio, obgleich ihm dieses von Muhlius und andern für die Ehre ihrer Landsleute besorgten Historikern gewaltig übel genommen ist. Es fehlte auf beiden Seiten in der Disputation die rechte Klarheit und dialectische Schärfe; das Ganze war mehr bloß ein wildes Hin- und Herreden; Keiner verstand den andern und häufig sogar sich selber nicht. Herrmann Tast sowohl als Stephan Kempe zeigten sich ihrer Aufgabe nicht recht gewachsen und wußten weder ihre Meinung mit rechten Gründen zu belegen, noch auch Hoffmanns Gegenbemerkungen triftig zurückzuweisen. Das Einzigste, was bei ihnen klar hervortritt, ist Dieses: es steht geschrieben, folglich ist es so zu verstehen, als wir es auffassen. Wenn sie auch dem Hoffmann zugeben mußten, daß an einigen Orten der Schrift etliche Worte anders zu verstehen seien, als sie buchstäblich lauten, so wollten sie dieses doch nicht auf die fragliche Stelle angewandt haben, wußten aber keinen Grund dafür anzugeben, weshalb denn nicht. Einig mit Hoffmann darin, daß die ganze Kraft des

Abendmahls in den Worten der Zusage liege und nicht in dem Zeichen, welches vielmehr den Glauben an das Wort bestärken soll, wollten sie doch die Einsetzungsworte in ihrem streng buchstäblichen Sinne aufgefaßt haben. Stephan Kempe weiß nur zu sagen: es steht so da, erklärt sich aber nicht näher, denn als Hoffmann ihn fragt: haltet ihr, daß das Brod sei wesentlich der Leib Christi oder Brod? antwortet er: ich halte von dem Brod, wie Christus sagt. Auf die weitere Frage: haltet ihr, daß das Brod, welches die Jünger gegessen haben, sei der Leib, der am Kreuze hing, sagte er wieder, die eigentliche Antwort umgehend: ich halte davon, wie Christi Worte lauten. Und als Hoffmann erwidert: die Worte kenne er wohl, er frage aber darnach, was sie von dem Brode halten, sagt er: sein Grund stehe auf Christi Worten, und weil dieser von dem Brode sage, es sei sein Leib, der für uns gegeben ist, so ist auch das Brod sein für uns gegebener Leib. Als Hoffmann einwendet: sagt ihr, daß das Brod sein Leib sei, so folgt daraus, daß zwei Naturen Ein Wesen sind, sagt Herrmann Tast: es folge nicht aus Christi Worten, daß Brod und Leib ein natürlich Wesen sei, was aber keine Antwort auf die Frage ist. Als Hoffmann nach dem Grunde fragt, warum das Brod sein Leib sei, antwortet Tast wieder mit bloßen Behauptungen; der Grund liege in der Form der Rede Christi: das ist mein Leib. Daraus folge nicht, daß eine Natur in die andere verwandelt werde. Denn so wenig daraus, daß Gott Mensch ist, folge, daß die Gottheit in die Menschheit verwandelt sei, so wenig auch daraus, daß das Brod der Leib Christi ist, daß das Brod in den Leib verwandelt werde. Als Hoffmann antwortet, das sei recht, daß das eine das andere nicht begreife, daß Brod Brod bleibe und Wort Wort, denn das Brod könne Christum nicht begreifen (umfassen), sagt Tast: ihr wollt mich weiter drängen, als die Schrift will. Wir reden nach der Schrift in diesem Stücke, von dem Leibe Christi und nicht vom ganzen Christo, wie ihr thut. Wenn Hoffmann fragt, wie Christus seinen Leib den Jüngern habe geben können, da er doch am Tische saß, antwortet Tast: das kann keine Vernunft begreifen, es ist Gottes Macht. Wenn Jener sagt: dann haben die Jünger Jesum mit Haut und Haaren verzehrt, so antwortet Tast: Weil wir auf den Worten Christi stehen, kümmern wir uns gar nicht darum, ob der Leib Christi im Abendmahle empfindlich nach seiner Masse, Länge und Breite oder nach anderer Weise sei, denn solches lehret uns das Wort Christi nicht. Als Hoffmann sagt: Christus ist im Himmel, er muß also zwei Leiber haben, wenn er auch im Sakramente sein soll, erwiderte Tast: Wir lassen

Christum bleiben, wie die Schrift von ihm redet und sagen nur nach Laut seiner Worte, daß sein Leib im Abendmahl sei, und bekümmern uns gar nicht darum, wie er da sei, wir bedürfen's auch nicht; es ist auch nicht Noth, sich solche Mühe zu geben. Hoffmann machte es aber auch nicht besser, als seine Gegner. Wenn er wiederholt gefragt wurde, ob die Worte figürlich oder natürlich zu verstehen seien, so bleibt er immer dabei, das Brod sei figürlich, aber die Worte nicht, und nimmt das in einem verschiedenen Sinne.

Es ist kein Wunder, daß die Disputation eigentlich zu gar keinem Resultate führte, keine Parthei etwas Neues sagte oder hörte, so daß jede sich ebensogut den Sieg als die Niederlage zuschreiben konnte. Die Verhandlungen mit Johann de Campis und Jacob Hegge waren nur sehr unbedeutend. Letzterer erklärte, daß er noch Zweifel habe. Die ganze Disputation drehte sich nur um das Capitel vom Abendmahle. Freilich suchte Prinz Christian auch den Artikel von der Taufe zur Sprache zu bringen, weil Hoffmann gelehrt haben sollte, man könne auch ohne Wasser taufen. Als Hoffmann aber nicht darauf eingehen wollte, trat Bugenhagen dazwischen und gab den Rath, nicht weiter in ihn zu dringen, weil er behaupte, dergleichen weder gepredigt noch geschrieben zu haben, und er über diesen Punkt nicht angeklagt sei.

Am Ende der Disputation ereignete sich noch ein Incidenzfall mit einem Johannes Burse, einem Anhänger Hoffmanns, der in das Lokal hineindrang und sich beschwerte, nicht mit zum Colloquium berufen zu sein. Er habe noch einige Zweifelpunkte, die er gehoben sehen möchte. Er denke nemlich wie Augustin, der in dem Ausspruch: dies ist mein Leib, das Sein durch Glauben erkläre. Prinz Christian legte ihm zwar Stillschweigen auf, aber Stephan Kempe ließ diese Gelegenheit zu einer theologischen Belehrung nicht vorübergehen. Er sagte dem Burse, sie räumten auch einen geistlichen Genuß beim Abendmahle ein, nähmen aber auch einen sakramentalen Genuß, nur nicht auf Capernaitische Weise an, so daß Christus untheilbar, nach seiner ganzen Substanz wahrhaft und real, im Abendmahle gegenwärtig sei.

Nachdem nun am ersten Tage beide Partheien ihre Gründe und Gegengründe angegeben und Bugenhagen die Verhandlungen kurz resumirt hatte, wurde am folgenden Tage, dem 9. April, das Urtheil publicirt. Eine strengere Parthei wollte ein schweres Gericht über Hoffmann ergehen lassen, theils weil er es selbst provocirt habe, im Fall er unrecht lehre, theils weil er sich in der Disputation als einen

Münzerischen Aufrührer benommen habe. Er hatte nemlich gesagt: „Ihr wollt das Brod in den Leib Christi verwandeln und nicht ein Gedächtniß bleiben lassen. In diesem Artikel müssen wir übereinkommen, wo aber nicht, so wird es viel Blutvergießen kosten, wie es bereits viel Blut gekostet hat. Und wer ist daran anders schuldig, als ihr, die ihr mit euren Predigten die Leute also lehret?“ Jedoch siegte, wohl nicht ohne Bugenhagens Vermittelung, eine mildere Ansicht. Es sollte nemlich dem Melchior Hoffmann und seinem Anhange vorgehalten werden, daß sie von solchem Irrthum abstehen möchten, welcher schlechterdings als eine offenbare Verleugnung des Wortes und Befehles Christi vom Sakrament befunden wäre, und daß sie das Volk nichts Anderes lehren sollten, als Gottes Wort und was sie aus der Schrift bewähren könnten. Im Fall sie das aber nicht thun wollten, solle man ihnen das Land verbieten, damit das Volk nicht weiter durch sie von Christi Wort zu Menschengedanken verführt würde.

Aber weder Hoffmann noch seine Anhänger wollten revociren, und so wurde ihnen der Befehl auferlegt, das Land zu räumen, jedoch konnten sie sich selbst die günstigste Zeit dazu erwählen, und es wurde ihnen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums bis dahin versprochen. Dies Versprechen scheint aber doch nicht gehalten zu sein; Hoffmann wenigstens klagte, daß ihm sein Haus geplündert und ihm an Büchern und Druckwerkzeugen ein Schade von 1000 Gulden zugefügt sei, und die Art, wie Bugenhagen sich darüber ausspricht, bestätigt dies. Ueber die Zeit, wann Hoffmann das Land verlassen hat, fehlt es an Nachrichten. Sein Anhänger Jacob Hegge revocirte in Hamburg. Ueber den Johann von Campen fehlen sichere Nachrichten. Wenn er derselbe ist, der später unter dem Namen Johannes Campanus als Gegner der Trinität und des Abendmahls in Marburg und als enthusiastischer Wiedertäufer in Straßburg auftrat, so hat er ungefähr dieselben Entwicklungsphasen durchgemacht, wie sein Lehrer Hoffmann. Hoffmann beklagte sich später über Bugenhagen und warf ihm vor, daß er seine Verurtheilung veranlaßt habe, da weder der König noch der Prinz und die weltlichen Beisitzer etwas damit hätten zu thun haben wollen. Bugenhagen wies aber diesen Vorwurf zurück, und berief sich darauf, daß er nur durch die Bitte des Prinzen sich habe bewegen lassen, bei der Publicirung des Urtheils zugegen zu sein. Man hat daraus schließen wollen, daß ihm auch das gesprochene Urtheil noch zu strenge gewesen ist.

§ 6.

Von nun an beginnt eine zweite Periode im Leben Hoffmanns. Was sich bis dahin nur sporadisch und zum Theil noch unverfänglich bei ihm gezeigt hatte, bildete sich jetzt nicht ohne Einfluß seines Märtyrerthums fester aus, und er steht später als Enthusiast und Wiedertäufer da, was bisher selbst seine bittersten Feinde nicht an ihm zu tadeln vermocht hatten.

Hoffmann hielt sich im Januar 1529 in Straßburg auf und gab hier einen Bericht über das Flensburger Colloquium heraus unter dem Titel: Dialogus und gründliche Berichtung gehaltener Disputation im Lande zu Holstein. Den Namen Dialogus führt diese Schrift wegen ihrer Form, indem sich zwei Personen, Ehrhard und Ehrlös, über diesen Gegenstand darin mit Hoffmann unterreden. Er schob alle Schuld seiner Verurtheilung auf Bugenhagen, sprach den König und den Prinzen von aller Theilnahme daran frei, und beschuldigte die Notare, daß sie aus Haß gegen ihn ein falsches Protokoll geführt hätten. Gegen diese Beschuldigung ließ Bugenhagen 1529 in Wittenberg die Acten der Disputation drucken, welche zugleich Widerlegungen einiger Schriften Hoffmanns und die Revocation des Hegge enthielten.

In Straßburg machte Hoffmann die Bekanntschaft des Sebastian Frank und des Kaspar Schwenkfeld, die nicht ohne Einfluß auf seine Ansichten blieben. Er fand durch seine Beredsamkeit einen großen Anhang, wurde aber durch die Angriffe der Prediger, besonders des Martin Bucer, bewogen, Straßburg zu verlassen. Er ging im August 1529 nach Embden in Ostfriesland, wo bereits anabaptistische Bewegungen sich gezeigt hatten. Er fand hier den früher erwähnten Melchior Rink, der seit 1528, als zwischen dem M. Georg Aportanus (van der Doren) in Embden und den andern Lutherischen Predigern in Ostfriesland ein Streit über das Abendmahl ausgebrochen war, vielleicht in Verbindung mit Carlstadt, die Zwinglische Lehre vom Abendmahl verbreitet und viele Anhänger gewonnen hatte. Die Kirche befand sich in großer Verwirrung, als Hoffmann kam, der sich nun mit dem Melchior Rink enger verband. Er war jetzt schon überzeugt von der Verwerfung der Kindertaufe und von der Nothwendigkeit einer Regeneration der politischen und socialen Verhältnisse nach dem von ihm aufgefaßten Geiste des Evangelium, doch unterschied er sich darin von anderen Religionsschwärmern der damaligen Zeit, daß er keinen gewaltsamen Umsturz dessen wollte, was nicht mit seinen Ideen harmonirte. Durch seine populäre Beredsamkeit verschaffte er sich bei

dem großen Haufen, der sich leicht für das mit kecker Zuversicht behauptete Abentheuerliche enthusiasmirt, viele Anhänger, die ihn für den Elias hielten, der vor dem letzten Gerichte kommen sollte. Er lehrte jetzt öffentlich, daß die Kindertaufe vom Teufel in die Kirche eingeführt und daher die Wiedertaufe nothwendig sei. Demgemäß vollzog er auch mit Rink die Wiedertaufe nicht bloß in der Kirche, sondern selbst auf den Straßen an ungefähr 300 Personen aus allen Ständen. Es ist zu bedauern, daß so wenig von dem bekannt ist, was seine gegenwärtige Ansicht und Richtung hervorgerufen hat: sie ist indessen erklärlich aus dem Character des Hoffmann, seiner bisherigen Glaubensrichtung und dem Einflusse seiner Erfahrungen und gegenwärtigen Freunde.

Durch diese anabaptistische Schwärmerei, so wie durch die Predigten des Rink, der zur Verachtung der Schrift und des Abendmahls aufforderte, entstand vielfache Verwirrung, und der Graf Enno von Ostfriesland kam selbst nach Embden, um die Ordnung wiederherzustellen. Carlstadt, der sich bei jenem Treiben auch betheiligt hatte, ging davon und verbarg sich bei einem Freunde. Die beiden Melchiore wurden aus der Stadt gejagt, kehrten aber heimlich wieder zurück. Der Graf berief den Bugenhagen zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, und als dieser nicht kam, von Bremen die beiden Prediger Johann Tiemann und Johann Pelt. Diese Männer richteten aber nicht viel aus, weil sie für die Annahme der Lutherischen Lehre keine anderen Gründe anzuführen wußten, als daß so viele andere Lehrer sie angenommen hätten und ganz Sachsen sich daran halte. Als Tiemann einst in einer Predigt die wahrhafte Gegenwart Christi im Abendmahl behauptete, brach Rink mit dem Pöbel unter dem Rufe: schlagt den Fleischfresser todt! in die Kirche ein, und Tiemann wurde von der Kanzel heruntergerissen und konnte nur mit Mühe vor der Volkswuth geschützt werden. Die Bremenser Prediger hielten es unter solchen Umständen für gerathen, sich wieder zu entfernen. Auch Hoffmann scheint sich bei diesem Aufstande betheiligt zu haben, da Graf Enno ihn zu sich rufen ließ, um ihn zur Rede zu stellen. Die Beredsamkeit des Hoffmann machte aber solchen Eindruck auf ihn, daß er ihn ungehindert entließ. Doch gab er am 19. Januar 1530 ein strenges Mandat gegen die Wiedertäufer, die bereits in Embden ein anabaptistisches Bisthum mit Missionären und Propheten eingerichtet hatten, und von hier aus ihre Ansichten in Holland zu verbreiten suchten. Wunderbar, wie viele Propheten plötzlich in Embden auftauchten, die alle weissagen konnten, wenn der Geist über sie kam!

Die Prophetie legte sich etwas, als das Dekret des Grafen erschien, nach welchem bis zum 2. März sämmtliche Anabaptisten bei Verlust des Leibes und Vermögens Ostfriesland verlassen sollten. Carlstadt ging deshalb nach Straßburg, Melchior Rink nach Hessen und Thüringen, und Hoffmann machte sich auch davon, nachdem er vorher den Jan Trypmaker zum Bischof der Gemeinde eingesetzt hatte.

Wahrscheinlich begab er sich wieder nach Straßburg, da hier von ihm im Jahre 1530 mehrere Schriften erschienen. Nemlich seine Auslegung der himmlischen Offenbarung Johannis, die er dem Könige Friedrich I. von Dänemark widmete, weil er diesen für einen der zwei Könige in der christlichen Welt hielt, durch welche die gesammte Erstgeburt Aegyptens, d. h. der Papst mit seinen Beschützern, erschlagen werden sollte. Bei Gelegenheit des Türkenkrieges schrieb er auch eine Weissagung aus der heiligen Schrift von den Trübsalen dieser letzten Zeit, von der schweren Hand und Strafe Gottes über alles gottlose Wesen, von der Zukunft des türkischen Tyrannen und seines ganzen Anhanges: wie er seine Reise thun und vollbringen wird uns zu einer Strafe und Ruthe; wie er durch Gottes Gewalt seine Widerlegung und Strafe empfangen wird. Auch gab er eine Prophezeiung oder Weissagung aus der heiligen Schrift von allen Wundern und Zeichen bis zur Ankunft Christi heraus. Wo Hoffmann sich im Jahre 1531 aufgehalten hat, ist ungewiß, er zeigte jedoch seine Thätigkeit in der Absendung wiedertäuferischer Apostel nach Holland, die aber dort enthauptet wurden.

1532 war er wieder in Straßburg und gab hier eine Schrift heraus von der Menschwerdung. In dieser Schrift lehrte er, daß Christus sein Fleisch nicht von der Maria aus ihrer Substanz und Natur an sich genommen, sondern das Wort sich selbst ein Fleisch in der Maria ohne Zuthun der Jungfrau und ihres Fleisches geschaffen habe, was er aus hundert Schriftstellen zu beweisen suchte. Er hielt sich nicht lange in Straßburg auf und ging nach den Niederlanden, wo er seine Lehre verbreitete und manche Anhänger sammelte. Er lehrte jetzt auch nach Hebr. 6, 10, daß, wer Christum einmal erkannt und angenommen habe, wenn er darauf wissentlich sündigt, in alle Ewigkeit keine Vergebung mehr zu hoffen habe. Auf dieser Reise kam er auch wieder nach Embden, hielt sich dort aber nur kurze Zeit und verborgen auf. Damals sprach ein alter Ostfriesischer Bauer die Prophezeiung zu ihm: Du wirst zu Straßburg ein halbes Jahr im Gefängniß sein, nachher aber wirst Du in aller Freiheit durch Deine Diener Dein Predigtamt über die ganze Welt anordnen.

§ 7.

Im Vertrauen auf diese Verheißung ging er 1533 wieder nach Straßburg, wo er seine Auslegung des Briefes an die Römer veröffentlichte, und in den Häusern der Bürger seine anabaptistischen Lehren und apokalyptischen Träume verkündigte. Ihm war Straßburg das geistliche Jerusalem, wie Rom das geistliche Babel; in Straßburg sollte der Hauptsitz des Reiches Gottes sein. Die Obrigkeit, die von seinen schwärmerischen Lehren traurige Folgen befürchtete, ließ den Hoffmann wegen seiner Winkelpredigten ins Gefängniß werfen. Der erste Act der Weissagung war also erfüllt, und Hoffmann ging als ein Sieger in die Gefangenschaft, voll Jubels und Dankes gegen Gott, denn es schwebte ihm seine ruhmvolle Befreiung nach sechs Monaten mit ihren herrlichen Erfolgen vor Augen. Er schwor auch einen Eid, fortan keine andere Nahrung als Wasser und Brod zu sich zu nehmen, bis er mit Hand und Fingern denjenigen wiese, der ihn gesandt habe. Die Gefangenschaft erregte großes Aufsehen bei seinen Anhängern; einige erkannten darin, daß er der große Prophet und Apostel sei, der sich vor dem großen Tage des Herrn in die Niederlande begeben und das rechte Evangelium in aller Welt ausbreiten sollte; Andere aber wurden dadurch muthlos. Die Parthei schien zerfallen zu wollen, bis Jan Matthys nebst Jan von Leyden und Johann Theodorici Batenburg sich an die Spitze stellten, aber freilich auf eine ganz andere Weise sich benahmen, als der noch immer den Gehorsam gegen die Obrigkeit predigende Hoffmann. Anfangs war Hoffmann in seiner Gefangenschaft voller Freude; er durfte auch manche seiner Anhänger im Gefängnisse sprechen. Neue Träume und Visionen bestärkten ihn in seiner Täuschung, er ermahnte seine Anhänger in Straßburg, Ostfriesland und Holland, mit Geduld auf die plötzliche herrliche Veränderung seines Schicksals zu harren. Wie hätte er auch daran zweifeln sollen, da andere Propheten ebenfalls seine ruhmvolle Zukunft in Gesichtern schauten! Jede Versammlung erzeugte neue Visionen. Hoffmann erschien als der wahre Elias und sein Schüler Cornelius Poltermann als Henoch. Diese beiden apokalyptischen Zeugen würden nach Verlauf der halbjährigen Gefangenschaft mit einem großen Heere von 144,000 Aposteln die Welt durchziehen, und unter großen Wunderzeichen als Verkündiger des neuen Bundes und der neuen Taufe die Welt bekehren, nachdem die Erde durch den göttlichen Fluch erschüttert und alle Hindernisse durchbrochen seien. Solche Visionen hatte ein einfältiger Straßburger Bürger, Leonhard Jooften, der später ins Irrenhaus kam, den Hoffmann aber

dem Elias, Jesaias und Jeremias gleichstellte; auch die Frau des Joosten, Ursula, und ein Weib Barbara traten als Prophetinnen auf. Besonders weit hatte es darin der präsumtive Henoch Cornelius Poltermann gebracht. Hoffmann ließ alle diese Prophezeiungen sammeln und zur Stärkung seiner Anhänger drucken.

Zur Erledigung der Sache des nur vorläufig inhaftirten Hoffmann ließ der Straßburger Magistrat am 11. Juni 1533 ein Colloquium anstellen zwischen Hoffmann und den Predigern Wolfgang Fabricius Capito, Martin Bucer und Caspar Hedio in Straßburg. Die Acten desselben erschienen in Straßburg 1533 unter dem Titel: Handlung in dem öffentlichen Gespräche, zu Straßburg jüngst im Synodo gehalten gegen Melchior Hoffmann durch die Prediger daselbst, von vier vornehmen Stücken christlicher Lehre und Haltung, sammt getreuem Dargeben auch der Gründe, darauf Hoffmann seinen Irrthum setzet. Es waren vornemlich vier Behauptungen Hoffmanns, die Gegenstand der Verhandlungen wurden:

1) die Behauptung Hoffmanns, daß das ewige Wort Gottes unsere Natur und unser Fleisch nicht von der Jungfrau angenommen hätte, so daß Christus nur Eine, nicht zwei Naturen habe. Er wollte dies beweisen a) aus Joh. 1, 14, weil es dort heißt: das Wort ist Fleisch geworden, nicht, es hat Fleisch angenommen, so daß Christus nur Eine Natur und zwar himmlisches Fleisch hat; b) weil Mariä Fleisch verflucht war und deshalb Christus uns in demselben nicht hätte erlösen können; c) weil Paulus 1. Cor. 15 sagt: der erste Mensch ist von der Erde und irdisch, der andere Mensch ist der Herr vom Himmel, und Christus Joh. 3: Niemand geht auf in den Himmel, denn der herabgestiegen ist vom Himmel, der Menschensohn, der da ist vom Himmel; d) weil Melchisedek ein Typus von Christo ist.

2) die Behauptung Hoffmanns: Gott hat alle zum ewigen Leben erwählt, wer daher die erste Gnade wohl gebraucht, und das sieht in eines Jeden Vermögen, der kommt zur Seligkeit, und wer das nicht thut, der wird verworfen. Daß der Mensch, dem das Evangelium gepredigt wird, das Vermögen habe, es anzunehmen, bewies er aus Joh. 1, 12: Welche ihn angenommen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, und aus dem Satze, daß Gott nicht fordern könne, was er nicht gegeben hat. Wenn er nicht einem Jeden ein gleiches Vermögen zum Guten gebe, könnte er dann wohl ein Gleiches von Allen fordern, und Diejenigen verdammen, die nichts Gutes thun?

3) die Behauptung: Alle, die nach der Bekehrung vorsätzlich sündigen, können keine Vergebung erlangen.

4) die Behauptung, daß die Kindertaufe vom Teufel gekommen und deswegen nicht zu dulden sei. Denn a) giebt es kein Gebot, in welchem sie ausdrücklich und namentlich geboten wird; b) beweist das Exempel der Beschneidung und des Handauflegens auf die Unmündigen nichts für die Kindertaufe, denn diese Typen werden in den geistlichen, aber nicht in den fleischlichen Kindern erfüllt; c) der Herr hat befohlen, nur die zu taufen, welche glauben und bekennen, und so haben es die Apostel auch gehalten; d) die Taufe ist ein Bad der Wiedergeburt und der Erneuerung des heiligen Geistes, deshalb ist auch nur der zu taufen, der das Zeichen dieser Erneuerung hat; e) man soll in der Taufe den Bund mit Gott beschwören, wie sind aber Kinder dazu tüchtig?

Es war vorauszusehen, daß das Colloquium keine Verständigung herbeiführen werde. In den Augen der Theologen waren die Ansichten Hoffmanns ketzerisch und gefährlich, und Hoffmann wurde deshalb mit seinem Anhänger Hieronymus Frey zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt.

Die Einsamkeit kühlte allmählich seine erhitzte Phantasie ab, die Visionen wurden seltener, und der Verstand behauptete wieder seine Rechte. Dazu kamen die Münsterschen Unruhen, die Hoffmanns heftigsten Unwillen erweckten, um so mehr, da Jan Matthys manche seiner Anhänger nach Münster gelockt hatte. Er erfuhr auch die Verfolgung, welche seine Anhänger, dort Melchioriten genannt, in den Niederlanden zu erdulden hatten, und alles dieses, verbunden mit der Schwächung seiner körperlichen Kräfte durch sein Gelübde, beugte seine Seele und trübte immermehr den Muth und die Hoffnung auf die verheißene Herrlichkeit. Aber nur schwer läßt der Mensch die liebgewordene Hoffnung fahren, die ihm ein ersehntes Glück vorspiegelt; nach jedem Strohhalm greift er, daran er sich wieder emporrichten kann. Noch immer wagte Hoffmann, auf die Erfüllung der ihm gewordenen Weissagung in Ostfriesland zu hoffen und schrieb deshalb an seine Anhänger, sie sollten den Glauben nicht verlieren; zwei Jahre sollten sie mit der Wiedertaufe warten und nur in der Stille lehren und ermahnen, denn auch Serubabel, Esra und Haggai hätten der Feinde wegen zwei Jahre mit dem Tempelbau warten müssen, bis zu der Zeit, da auf Gottes Befehl Darius ihnen half. Aber diese Aussicht auf den verlängerten Termin war keine zweifellose Sicherheit mehr, welche die Seele erhob. In einem gebeugten Zustande fanden ihn die Straßburger Prediger Caspar Hedio und Matthias Zelle in seinem Gefängnisse und verwandten sich am 17. Januar 1534 bei

dem Magistrat für ihn um eine bessere Behandlung, da Hoffnung vorhanden sei, er werde von seinem Schwindel genesen, zumal der Termin nahe bevorstehe, den er sich gesetzt hatte, und sich daher seine Träumerei bald als nichtig ergeben werde.

Hoffmann nahm auch seine Irrthümer zurück; er bekannte, daß die Kindertaufe seit der Zeit der Apostel gebräuchlich gewesen sei und er sich der Taufhandlung wegen nicht von der Straßburger Kirche trennen wolle, ja, wenn er ein eigenes Kind hätte, es dort würde taufen lassen. Er räumte ein, daß auch die vorsätzlichen Sünden nach erlangter Gnade durch herzliche Buße vergeben werden könnten, daß Christus zwei Naturen habe, daß er nie der Meinung gewesen sei, als könne der Mensch aus eigenen Kräften, ohne eine besondere Gnade Gottes, die wahre Gerechtigkeit anfangen oder vollenden. Er erkannte die Berechtigung der Obrigkeit an, ja erklärte auch die Obrigkeit der Stadt Straßburg für eine fromme Obrigkeit.

Dennoch ward er in Gefangenschaft gehalten, wenngleich der Verkehr mit der Außenwelt ihm nicht ganz entzogen war. Da man aber von dem Briefwechsel mit seinen Anhängern Gefahr besorgte, ward ihm das Papier weggenommen, und als er nun auf die leeren Blätter der Bücher schrieb, entzog man ihm auch diese. Da schrieb er auf Tüchern, doch war, soviel davon bekannt geworden ist, in solchen Schriften nichts Gefährliches, obwohl er noch immer die Meinung festhielt, gestützt auf die Schrift, daß auf Erden das Reich Gottes erscheinen werde nach vielem Blutvergießen und Greueln, und noch immer Straßburg für eine auserwählte Stadt, das rechte Jerusalem in dem Reiche der Herrlichkeit hielt. Zuletzt schnitt der Magistrat ihm jede Verbindung mit seinen Freunden ab, aus Furcht vor Unruhen, die daraus entstehen könnten, und beschloß am 2. Jan. 1543, seine Haft zu verschärfen. Bald darauf starb Hoffmann.[1])

Mit dem Tode des Stifters verschwand auch die Secte der Melchioriten. Viele kamen in Verfolgungen um, andere wurden wieder zum Rücktritt in die evangelische Kirche bewogen, in Straßburg 1536 durch Martin Bucer's sanftmüthiges und kluges Verfahren. Ueberhaupt waren auch Hoffmann und sein Anhang viel gemäßigter als die Münsterschen Anabaptisten.

[1]) Siehe über Hoffmanns Aufenthalt in Straßburg: Röhrig, Zur Geschichte der Straßburgischen Wiedertäufer u. s. w. in der Zeitschrift f. d. histor. Theol. 1860, 1stes Heft, woselbst sich viele urkundliche und archivalische Nachrichten finden.

Mit Bedauern sieht man den Hoffmann immer tiefer in apokalyptische Schwärmereien verfallen, da er bei seinem nicht gewöhnlichen Geiste sonst der Sache der Reformation außerordentlich hätte nützen können. Seine Gegner, die nicht frei von theologischem Zunftgeist und von Intoleranz zu sprechen sind, haben es zum großen Theil verschuldet, indem sie ihm nirgends einen ruhigen Ort für eine geregelte Wirksamkeit ließen, ihn durch fortwährende Provocationen immer weiter trieben auf die Bahn der Schwärmerei und ihm dazu den Weg ebneten durch das Märtyrerthum, welches sie ihm bereiteten. Gewiß ist es, daß erst nach seiner Vertreibung aus Holstein seine schwärmerischen Ansichten klar hervortraten, wenn auch seine apokalyptischen Ideen und seine Neigung, sich mit den dunkelsten Stellen des Daniel und der Offenbarung zu beschäftigen, dazu den Keim in sich trugen. In der Lehre von den Sakramenten folgte er mehr einer rein verständigen Richtung, die in dieser Weise nicht ungewöhnlich ist auch bei andern Religionsschwärmern. Seine zahlreichen Schriften, von denen die wichtigsten angegeben sind, spiegeln alle Vorzüge und Fehler seines Geistes ab, und geben ein treues Bild seiner zwar bedeutenden Geistesgaben, seines großen Scharfsinnes, seiner lebhaften Phantasie, seiner außerordentlichen Beredsamkeit, aber auch seines heftigen Temperamentes, seines stürmischen Wesens, seines trotzigen, unruhigen Charakters. Daß er in Holstein keine Anhänger in dem Sinne wie anderswo hinterlassen hat, geht schon daraus hervor, daß er damals selber noch fern war von anabaptistischen Ideen, und nur durch sein stürmisches Verfahren beim Reformiren, durch Dunkelheit und Unklarheit des Ausdrucks, durch chiliastische Träume und durch Heterodoxie im Abendmahle sich verdächtig gemacht hatte.

Capitel V.

Die Kirchenordnung.

§ 1.

Obgleich die Versuche Christian II. zur Verbreitung der Reformation in Dänemark erfolglos geblieben waren (pag. 89 ff.), so faßte doch schon wenige Jahre später unter der Regierung Königs Friedrich I. die Lutherische Lehre daselbst Wurzel, trotzdem daß eine mächtige Geistlichkeit dieselbe zu verhindern suchte, die Unbekanntschaft mit der deutschen Sprache die Verbreitung derselben erschwerte, und Friedrich I. selber durch seine Stellung und die von ihm beschworne Handfeste zu einem vorsichtigen Verfahren genöthigt war [1]). Bis 1527 fanden auch nur vereinzelte Versuche zur Verbreitung der Reformation in Dänemark statt. Um dieselbe machte sich namentlich Hans Thaussan oder Tagesen, 1498 in einem Dorfe Fühnens geboren, in Jütland verdient. Er war Mönch in dem berühmten Kloster Antwortskow auf Seeland; sein Prior Eskild erkannte seine bedeutende Talente und beschloß, dieselben zur Vertheidigung der papistischen Religion zu verwenden. Er ließ ihn deshalb auf Kosten des Klosters studiren, jedoch unter der Bedingung, daß er nicht nach Wittenberg gehe, und nach vollendeten Studien wieder in sein Kloster zurückkehre. Da Thaussan indessen mit Luthers Schriften bekannt geworden war, konnte er der Versuchung nicht widerstehen, Luthern selber in Wittenberg zu hören. Fast zwei Jahre war er daselbst und ging, nachdem er in Rostock promovirt hatte, im October 1521 als Lehrer der Theologie nach Kopenhagen. Nachdem er in sein Kloster zurückgerufen war, verkündigte er zuerst geheim, und seit dem Stillfreitage 1524 öffentlich die Lehre von der Sündenvergebung aus Gnaden und um des Verdienstes Christi, nicht um unserer Werke willen. Sein Freimuth zog ihm klösterliche Haft und Deportation nach einem Kloster seines Ordens in Wiborg zu. Da er aber auch hier die neue Lehre verkündigte, kam er abermals in's Gefängniß. Aber durch die Luftlöcher des Thurmes, in dem er saß, predigte er der vor demselben versammelten Volksmenge das Evangelium. Friedrich I. nahm ihn 1526 in seinen Schutz, und ernannte ihn zu seinem Capellan und zum Lector der Theologie an der neuen Schule in Wiborg. Gleichzeitig traten auch an anderen Orten Verkündiger des Evangelium auf, trotzdem daß der Reichsrath beschloß, die Lutherischen Lehrer in's Gefängniß zu werfen, und die neuen gefährlichen Bücher aus Deutschland verbot, und daß der Bischof Lago Urne von Rothschild auf alle Weise die Neuerer zu unterdrücken suchte.

[1]) Eine vortreffliche Geschichte der Reformation in Dänemark enthält der dritte Theil von Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipzig 1833. Krage Geschichte der kathol. K. in Dänemark vom Beginn bis zur Gegenwart, Münster 1863, bietet wenig Neues, und schildert die Einführung der Reformation aus dem Gesichtspunkte eines eifrigen Convertiten.

Bereits im Jahre 1527 fühlte sich Friedrich I. so sicher, daß er auf dem Reichstage zu Odensee ein Toleranzedict für die Lutherischen zu erlangen wußte. Seitdem ging es rascher mit der Verbreitung der Reformation, und es war der endliche Sieg derselben vorauszusehen, zumal da in Dänemark wenige Leute waren, welche die Fähigkeit besaßen, den alten Glauben gegen die Angriffe der Neuerer zu vertheidigen, und der Versuch die beiden bekannten Theologen Cochlaeus und Eck für Dänemark zu gewinnen, scheiterte. Hans Thaussan verkündigte nun offen in Wiborg die Lutherische Lehre und wurde deshalb 1528 als hartnäckiger Ketzer aus dem Kloster gestoßen. Blutige Auftritte in Wiborg veranlaßten den König, ihn 1529 nach Kopenhagen zu berufen, wo er ungehinderter und erfolgreicher das Werk der Reformationsverbreitung fortsetzte. Seine Schriften und Dänischen Gesänge, die Uebersetzung der Psalmen von Franz Wormordus und des Neuen Testamentes von Christian Petersen beförderten an vielen Orten den Sieg der Lutherischen Lehre, der nur namentlich in den Städten häufig durch unmotivirte Gewaltthätigkeiten gegen die Mönche getrübt wurde. Wo die katholische Parthei die Majorität bildete oder die größte Macht hatte, ging es nicht ohne Verfolgungen ab, so daß Friedrich I. 1529 genöthigt war, mit Beziehung auf die Beschlüsse des Odenseer Reichstages durch eine neue Verordnung die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes im ganzen Königreiche zu gestatten.

Der König hoffte die Erbitterung der Partheien auf einem friedlichen Wege zu beschwichtigen und die Einführung der Reformation ohne Unruhen im Staate zu bewirken. Er ließ deshalb am 20. Juli 1530 in Kopenhagen ein öffentliches Colloquium zwischen den Hauptstimm-

führern beider Partheien anstellen. Die Lutherischen Theologen übergaben zu dem Ende ihr Glaubensbekenntniß, welches von Thanssan in 43 Artikeln in Dänischer Sprache verfaßt war [1]). Es wurden darüber zwar von beiden Theilen einige Schriften gewechselt, aber das eigentliche Colloquium scheiterte an der Uneinigkeit über die Fragen, in welcher Sprache die Verhandlung geführt und welche Personen als Richter angenommen werden sollten. Da die Lutherischen alle Schuld auf die Katholischen zu wälzen wußten, so wurde von König und Reichsrath gemäß dem Odenseer Beschlusse ihnen freie Verkündigung ihrer Lehre bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil eingeräumt. Wenngleich in Folge dessen die Reformation in den Städten wie auf dem Lande viele Anhänger gewann, so war doch die katholische Parthei noch nicht gebrochen, und es konnte die Macht der Bischöfe den Verkündigern des Evangelium immer noch gefährlich werden, wie sich nach dem Tode Friedrich I. zeigte.

Während nemlich der Bürger- und Bauernstand hoffte, den gefangenen Christian II. wieder auf den Thron bringen zu können, wollten die Bischöfe mit ihren Anhängern jetzt die Gelegenheit zur Unterdrückung der Lutherischen benutzen und deshalb, wenn überhaupt einen der Söhne des verstorbenen Königs, so nur den zwölfjährigen Prinzen Hans zum Könige haben, den sie nach ihren Ansichten zu erziehen beabsichtigten. Da ein großer Theil des Reichsraths mit ihnen einverstanden war, während eine Minorität den ältesten Sohn Friedrich's, den Herzog Christian, zum Nachfolger seines Vaters wünschte, kam es auf dem Reichstage zu Kopenhagen 1533 zu harten Kämpfen. Die Bischöfe wußten es durchzusetzen, daß vor der Königswahl die Angelegenheiten der Religion entschieden werden sollten. Durch Nachgiebigkeit gegen die Adlichen wegen der Vierzig Mark Brüche gelang es ihnen, einige Bestimmungen durchzusetzen [2]), in denen die Aufrechthaltung der katholischen Kirche und ihres gegenwärtigen Besitzstandes ausgesprochen und die den Lutherischen günstigen Verordnungen aufgehoben wurden. Da sie nun auch die Wahl des Königes auszusetzen und während des Interregnum eine provisorische Regierung zu installiren wußten, in welcher sie die Hauptstimme hatten, so war eine Reaction gegen den Protestantismus vorauszusehen. Das erfuhr zunächst der Hauptgegner der Katholiken, Hans Thaussan, er wurde von seinem Predigtamte durch den Reichstag abgesetzt und aus den Bisthümern Seeland und Schonen verwiesen, und hatte dies mildere Urtheil, da ein großer Theil der Versammlung ihn zum Tode verurtheilt

[1]) Dies Glaubensbekenntniß findet sich bei Pontoppidan A. E. D. L. VI., p. 836 bis 842.

[2]) Sie sind enthalten bei Pontoppidan l. c. p. 872—875.

haben wollte, nur einer zu seinen Gunsten entstandenen Volksbewegung zu verdanken. Seine Verbannung wurde auch bald von dem Bischofe Joachim Rönnow aufgehoben wegen der Fürbitte aus schönem Munde, doch mußte er einen Revers ausstellen, daß er nicht gegen den Bischof und den Clerus predigen wollte. An andern Orten wurden die Lutherischen Prediger verjagt, ihre Kirchen ihnen genommen und die Anhänger Luthers bestraft. Aber während des traurigen Bürgerkrieges, der wegen der Thronfolge entstand, änderte sich die Lage der Dinge, und sowohl an den Orten, wo Christian III., als wo die Lübeker gewannen, durften die Lutheraner ihr Haupt wieder freier erheben.

Mit dem Siege Christian III. [1]) war auch der Untergang der katholischen Kirche in Dänemark entschieden. Wenn auch die Rücksicht auf die Bischöfe, die ihm in Erlangung der Dänischen Königskrone behülflich waren, den neuen König in Religionsangelegenheiten behutsam machte, so lange er seines Sieges nicht gewiß war, so änderte sich dieses doch, nachdem ihm Kopenhagen die Thore geöffnet hatte. Er beschloß, einem jeden Widerstande gegen seine Reformationsbestrebungen durch eine energische That die Spitze abzubrechen. Am 12. August 1536 berief er einige Lutherischgesinnte Reichsräthe zu geheimer Berathung und eröffnete ihnen sein Vorhaben, die Kirchengüter zu säcularisiren, ein anderes Kirchenregiment einzuführen und zu dem Ende alle Bischöfe gefangen zu nehmen. Religiöse Ansichten, Staatszwecke und selbstsüchtige Interessen wirkten zusammen zu dem Beschlusse, daß in Zukunft nur Ein weltliches Regiment sein, kein Bischof eine geistliche oder weltliche Macht haben und die Lutherische Lehre im ganzen Lande gepredigt werden sollte. Zur Gefangennahme der Bischöfe wurde die Zustimmung gegeben, durch einen feierlichen Eid das tiefste Stillschweigen gelobt und durch einen Revers alle mögliche Unterstützung versprochen [2]). In der Stille wurden die Anstalten getroffen, alle Bischöfe an Einem Tage gefangen zu nehmen, und die Sache wurde so gut verschwiegen, daß keines der Schlachtopfer sein Schicksal ahnte, keiner ihrer zahlreichen Anhänger einen Wink erhielt, so daß Niemand dem ihm zugedachten Loose entgehen konnte.

Allerdings war die Gefangennahme der Bischöfe geboten, wenn der Katholicismus mit Einem Schlage vernichtet und jedes Hinderniß der Ausbreitung der Reformation beseitigt werden sollte, und es kann auch zugestanden werden, daß die Handlung politisch nützlich war. Das ändert aber doch nichts in dem Urtheile über die Gewaltthätigkeit der

[1]) Lange: die innere Stellung Christian III. zur Reformation u. s. persönl. Verhältniß zu den Reformatoren. Altona 1837.

[2]) Der Revers steht bei Pontoppidan l. c. p. 888 und 889.

getroffenen Maßregel. Christian III. brach dadurch den Vertrag, den er bei seiner Erwählung zum Könige von Dänemark beschworen hatte, und die Zustimmung der elf Reichsräthe konnte der Sache nicht einmal einen Schein von Gesetzlichkeit geben, da jene Anzahl nicht bloß die Minorität war, sondern zur Beschlußnahme auch nur solche Mitglieder hinzugezogen wurden, auf deren Einstimmung im Voraus gerechnet werden konnte. Die Zustimmung der Reichsräthe wird erklärlich nicht bloß aus ihrer Lutherischen Denkart, sondern auch aus der lockenden Aussicht auf ungeschmälerten Besitz der von den Bischöfen getheilten Gewalt im Staate und der herrlichen Kirchengüter. Später suchte der König freilich die Gewaltthat gesetzlich sanctioniren zu lassen, indessen die Gründe, durch welche es geschah, waren von der Art, daß sie nur solche befriedigen konnten, welche mit der That selbst um jeden Preis einverstanden waren. Wie heilsam auch für Staat und Kirche die Abschaffung der bischöflichen Gewalt gewesen ist, so stehen doch die Bischöfe selber, denen man Macht, Gut und Freiheit nahm, als Märtyrer da. Luther wollte auch die Gefangennehmung der Bischöfe nicht loben und gutheißen, er suchte sie höchstens zu entschuldigen, indem er an die durch die Bischöfe in Kirche und Staat hervorgerufenen Störungen dachte. Noch viel weniger war er mit der Einziehung des Kirchengutes zufrieden, und ermahnte den König dringend, doch wenigstens so viel für die Diener am Evangelium zu reserviren, daß sie einen genügenden Unterhalt hätten, da sie diesen sonst nach Einziehung der Kirchengüter schwerlich finden würden.

Am 20. August 1536 wurden sämmtliche sieben Dänische Bischöfe gefangen genommen, und mußten mehrere Monate, der Bischof Joachim Rönnow von Rothschild sogar lebenslänglich, im Gefängnisse bleiben. Mit ihrer Gefangennahme war jeder erfolgreiche Widerstand der noch zahlreichen katholischen Parthei gebrochen, deshalb verfuhr man auch mit den anderen geistlichen Würdeträgern milder. Canoniker und Herrenklöster behielten mit Rücksicht auf den Adel ihre Besitzungen und ihren Glauben, jedoch plagte Christian III. die Herrenklöster durch Abgaben und Einquartirungen dermaßen, daß die Noth sie zwang, ihre Güter zur Deckung der ihnen auferlegten Lasten um einen Spottpreis an den König und vornehme Adliche zu verkaufen, bis man zu gelegener Zeit den Rest ganz einziehen konnte. Die Bettelklöster wurden aufgehoben, die Mönche, welche das Land verlassen wollten, erhielten Reisegeld, diejenigen, welche zum Lutherischen Glauben übertraten, angemessene Stellen, die Alten und Kranken Versorgung im Kloster. Die Gewaltthätigkeiten, die bei der Vertreibung der Mönche an manchen Orten verübt wurden,

fallen dem Könige selber nicht zur Last. Die katholischen Priester mußten entweder Lutherisch werden, oder ihre Stellen verlassen. Letzteres thaten viele, und gingen aus dem Lande, nahmen aber zum Theil die besten Kirchenschätze mit sich. Freilich verbot dieses der König, der sich als den Herrn des Kirchengutes ansah, unter schwerer Strafe, indessen meinten die Priester, wenigstens ein eben so gutes Recht an den Kirchenschätzen zu haben.

§ 2.

Die große Veränderung, welche durch die gewaltsame Abschaffung des Katholicismus in Kirche und Staat vorgenommen war, bedurfte indessen noch der Sanction des Volkes. Auch fühlte der König das Bedürfniß, sein Unternehmen vor dem Volke zu rechtfertigen. Es wurde deshalb zum 5. October 1536 ein Reichstag nach Kopenhagen berufen, um dem Fait accompli Gesetzeskraft zu geben. Alle Stände im Staate waren hier zahlreich vertreten. Auf einer zu dem Ende errichteten Tribüne auf dem alten Markte in Kopenhagen erschien der König am 30. October mit seinem Reichsrathe, und ließ durch seinen Kanzler anzeigen, daß die Versammlung berufen sei, um viele in Staat und Kirche eingeschlichenen Uebel und Mißbräuche abzustellen. Die Gefangennehmung der Bischöfe sei geschehen, weil der König forthin die Verbreitung des Evangelium in seinem Lande nicht wolle gehindert haben, zumal die Bischöfe durch ihr unverantwortliches Benehmen gegen Gott, König und Reich an dem elenden Zustande des Staates Schuld wären. In einer weitläuftigen Klageschrift war Alles zusammengefaßt, was gegen die Bischöfe im Allgemeinen und gegen die Einzelnen sprach, besonders war hervorgehoben ihre Widersetzlichkeit gegen das Werk der Reformation, der Aufschub der Königswahl durch ihre Intriguen und der dadurch veranlaßte Bürgerkrieg. Es ist jedoch zu bemerken, daß selbst wenn diese Punkte die Absetzung und Gefangenschaft der Bischöfe zur Folge gehabt haben würden, doch das Urtheil der rechtlichen Verhandlung vorausging. Was den Aufschub der Königswahl und die Verhinderung der Erwählung Christian III. betrifft, so war die Klage um so unmotivirter, da Dänemark damals ein freies Wahlreich war, und nicht bloß die Bischöfe, sondern die Majorität des Kopenhagener Reichstags von 1533 wegen dieser Sache hätte angeklagt werden müssen. Da indessen die Reichsversammlung mit dem Gange der Ereignisse zufrieden war, so kam es auf die Gewichtigkeit der Gründe nicht an. Nach einigen Verhandlungen wurde das Geschehene genehmigt und der Beschluß gefaßt:

1) Da die Bischöfe sich beständig dem Worte Gottes widersetzt hätten, so sollten weder sie noch andere an ihrer Statt geduldet, und ihre und des Stifts Güter zur Erleichterung der Staatslasten der Krone zugelegt werden;

2) Dagegen sollten Superintendenten bestellt werden, die Andere in Gottes Wort und im christlichen Glauben unterweisen könnten;

3) Diese sollten darauf achten, daß die Prediger dem Volke das Wort Gottes rein vortrügen;

4) Die Prediger und Schulmänner sollten von dem dritten Theil des bisher von den Bischöfen genommenen Zehnten ihren Unterhalt haben, das Uebrige der König;

5) Alle Klöster, Prälaturen, Canonikate und andere geistlichen Lehne sollten vorläufig bleiben, bis König und Reichsrath es anders beschlössen; die bischöflichen Patronatrechte sollten an den König fallen;

6) Alle Mönche und Nonnen sollten ihre Klöster verlassen oder darin bleiben können, Hospitäler und heil. Geisthäuser nur zum Unterhalte der Armen dienen, die Bettelei der Mönche verboten sein.

Außerdem wurde die durch Abschaffung der bischöflichen Gewalt nöthige Veränderung in der Staatsverfassung getroffen.

Jetzt war kein Grund mehr zu einer weiteren Gefangenhaltung der Bischöfe vorhanden, und es wurde diesen vom Könige die Freiheit angeboten, wenn sie einen Revers ausstellen wollten, daß sie ruhig als Privatleute leben, sich um Staatsangelegenheiten nicht mehr bekümmern, nicht mehr nach ihrer früheren Würde und Macht trachten und der evangelischen Lehre nicht widerstreben würden. Mit Ausnahme des Bischofs von Rothschild stellten alle Bischöfe diesen Revers aus, und erhielten die Freiheit nebst ansehnlichen Gütern zu ihrem Unterhalte. Es kam jetzt darauf an, die Grundsätze festzustellen, nach denen das Kirchenwesen regulirt werden sollte. Bis dahin war jeder Lutherischen Gemeinde die Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten selbst überlassen gewesen. Nachdem im ganzen Reiche die Lutherische Lehre angenommen war, konnte es nicht mehr so bleiben. Christian III. beschloß deshalb eine Kirchenordnung für seine Lande entwerfen zu lassen und einzuführen [1]).

Der erste Entwurf ist vielleicht in Hadersleben berathen und verfaßt [2]), indem nach dem Berichte des Haderslebener Propsten Boethius Agricola namhafte Theologen aus dem Königreiche und dem Herzogthum Schleswig nach Hadersleben berufen wurden. Sicherlich, weil dort schon

[1]) Histor. Ordinat. Eccl. regnorum Daniae et Norweg. et ducatuum Slesvic. et Holsat. von Lackmann. Kiel 1737.

[2]) Rhode Samlinger til Hadersley Amts Beskrivelse p. 71 und 152.

seit zehn Jahren ein geordneter Zustand der Dinge herrschte, und das im Amte Hadersleben gebräuchliche Ritual zum Grunde gelegt werden konnte. Ueber die Zeit der Abfassung des ersten Entwurfs und über die näheren Umstände ist indessen sonst nichts bekannt. Darauf wurde eine Versammlung von Theologen in Kopenhagen gehalten, und der Entwurf wahrscheinlich revidirt und überarbeitet, und hernach von dem Könige durchgesehen, und an einigen Stellen mit Hülfe des gelehrten M. Jesper Brochmand, Canonikers in Aarhuus, mit Verbesserungen am Rande versehen [1]). Es war diese Kirchenordnung in lateinischer Sprache verfaßt. Wer hauptsächlich bei ihrer Entwerfung thätig war, ist nicht bekannt. Weil von den alten gottesdienstlichen Gebräuchen noch so Vieles stehen blieb, sind, was durch die Unterschriften bestätigt wird, auch von den der katholischen Lehre mehr ergebenen Gelehrten Einige bei Abfassung der Kirchenordnung hinzugezogen, und es wurde dieselbe so eingerichtet, daß auch die Anhänger des Alten sich leichter damit zufrieden geben konnten. Nachdem nun die Schleswigschen und Dänischen Theologen sich geeinigt hatten, übergab Christian III. dem Martin Luther die Kirchenordnung zur Prüfung und Begutachtung, und sandte deshalb den M. Andreas Joedefe, seinen Hofprediger und Domherrn in Schleswig, mit dem lateinischen Exemplar nach Wittenberg, zugleich mit dem Auftrage, Bugenhagen zu überreden, daß er nach Dänemark komme, um dort die kirchlichen Angelegenheiten zu reguliren.

Es war eigentlich die Absicht des Königs gewesen, das Kirchen- und Schulwesen in Dänemark durch namhafte Deutsche Theologen reguliren zu lassen, und er hatte deshalb schon im Herbste des Jahres 1536 den Churfürsten von Sachsen ersucht, ihm zu dem Ende auf einige Zeit den Melanchthon, Bugenhagen und andere Theologen zu übersenden. Melanchthon ließ sich durch astrologische Bedenken von der Reise nach Dänemark abhalten, denn man hatte in den Sternen gelesen, daß ihm eine Reise nach dem Norden gefährlich sein, und er auf der Ostsee Schiffbruch leiden würde. Auch Bugenhagen konnte nicht kommen, da der Churfürst von Sachsen theils zur Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten in Sachsen, theils wegen des vom Papste angesetzten allgemeinen Concils seiner Anwesenheit bedurfte. Diese Umstände verschafften den einheimischen Theologen die Ehre, daß ihnen die Abfassung der Kirchenordnung übertragen wurde.

Obgleich die Kirchenordnung aber schon entworfen war, hielt Christian III. es doch für nöthig, einen erfahrnen Lutherischen Theologen nach

1) Münter Kirchengeschichte Thl. 3, p. 487.

Dänemark zu berufen, um mitzuwirken bei der Einführung der neuen Ordnung der Dinge, und namentlich auch die in Verfall gerathene Universität Kopenhagen zu heben und nach den neuen Religionsgrundsätzen einzurichten [1]). Er bat deshalb abermals den Churfürsten von Sachsen, ihm den Bugenhagen zu überlassen, der auch auf Luther's und Melanchthon's Rath die Erlaubniß erhielt. Daß Christian gerade den Bugenhagen zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse wünschte, erklärt sich nicht nur aus seiner Bekanntschaft mit ihm vom Flensburger Colloquium her und aus der Empfehlung des Peter Suave, sondern auch daraus, daß Bugenhagen bereits an verschiedenen Orten des nördlichen Deutschlands das Reformationswerk geordnet und darin eine entschiedene Tüchtigkeit bewiesen hatte. Bugenhagen eignete sich auch zu einem solchen Geschäfte wegen seiner Kenntnisse und seines practischen Blickes, wegen seines milden, nachgiebigen und uneigennützigen Charakters und seiner gemäßigten Denkart, die überall das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden wußte.

Mit seiner Familie und einigen Wittenberger Studenten kam Bugenhagen, begleitet von dem Königlichen Sekretair Balthasar Aldengolsen, gegen Ende des Julimonates 1537 in Kopenhagen an, und wirkte hier in verschiedener Weise bis zum Spätsommer 1539. Er reformirte die Universität Kopenhagen, an welcher er selbst Vorlesungen hielt, krönte am 12. August 1537 den König und seine Gemahlin, introducirte am 2. September die sieben Lutherischen Superintendenten für das Königreich Dänemark und übersetzte zur Belehrung der Geistlichen 1538 die von Luther verfaßten Sächsischen Visitationsartikel lateinisch, arbeitete auch an einer Uebersetzung der Psalmen, die 1544 in Wittenberg gedruckt wurde.

§ 3.

Die Dänische Kirchenordnung brachte Bugenhagen wieder von Wittenberg zurück mit der Approbation Luthers. Doch wurde sie noch einmal durchgesehen von Bugenhagen und einigen Reichsräthen, gewiß nicht ohne Hinzuziehung mehrerer Dänischen Theologen, unter denen namentlich Dr. Petrus Palladius eine Erwähnung verdient. Welche Ver-

[1]) Christian III. schrieb nemlich an den Sächsischen Churfürsten: „Wiewol wir zur Förderung der Sachen durch unsere Gelerten eine Kirchenordnung haben stellen lassen, u. dieselbe M. Luthero Doctori haben zugeschickt zu besichtigen, so wil doch unser u. der Sachen Notturfft erfordern, daß solche Ordnung nicht durch schlechte, sündern durch trefliche, erfarne, ansehnliche Personen ferner aufgericht u. an Tag gegeben werde, so daß wir nicht zweiffeln, Ew. Liebden werden Pomeranum, wie gebeten, hiezu verlänben."

änderungen jetzt noch vorgenommen sind, ist nicht bekannt, vielleicht wurden die letzten Capitel, jedenfalls die von Bugenhagen für die Klöster in Pommern verfaßte und in die dortige Kirchenordnung aufgenommene Ordinatio ceremoniarum pro canonicis et monasteriis hinzugefügt. Nachdem die Kirchenordnung vom Reichsrathe genehmigt war, der nur den Wunsch aussprach, daß die Prediger anfangs noch mit den Sündern, die vom Abendmahl ausgeschlossen werden sollten, gelinde verfahren möchten, wurde sie von Christian III. am 2. September 1537, an demselben Tage, an welchem die Superintendenten ordinirt wurden, publicirt. Es geschah dies durch ein lateinisches Edict [1]), in welchem der Ursprung der Kirchenordnung, die Sorgfalt bei ihrer Ausarbeitung, die Billigung des Reichsraths, der Werth und die Beschaffenheit dieser Ordnung, der Grund, weswegen man nicht bis zu einem allgemeinen Concil hätte warten wollen, hervorgehoben und zur treuen Befolgung derselben ermahnt wird.

Die Kirchenordnung ist unterschrieben theils von Abgesandten der Domcapitel zu Wiborg, Aarhuus, Lunden, Rothschild und Ripen, theils von Dänischen Theologen und Gelehrten, zwanzig an der Zahl, theils endlich von Theologen des Herzogthum Schleswig, nemlich Johann Slavus, Lector in Hadersleben, Antonis Keyser, Prediger in Hadersleben, Reinhold Westerholt, Prediger in Schleswig, Hermann Tast, Prediger in Husum, Gerhard Slewerth, Prediger in Flensburg und Georg Winther, Prediger in Hadersleben.

Es fragt sich zunächst, wann diese Theologen die Kirchenordnung unterschrieben haben. Wahrscheinlich hatten die genannten Männer die Kirchenordnung ausgearbeitet, und es ist deshalb anzunehmen, daß sie schon den Entwurf unterschrieben hatten, als er nach Wittenberg zur Approbation und Begutachtung geschickt wurde, wie denn Propst Agricola in seinem Berichte Cap. 1 (Rhode p. 152) ausdrücklich sagt, daß die Kirchenordnung in Hadersleben unterschrieben sei. Wenn nun mehrseitig von einer Synode in Kopenhagen geredet wird, auf welcher die revidirte und schließlich angenommene Kirchenordnung unterschrieben sei, so läßt sich erwarten, daß dieselben Männer, denen die erste Bearbeitung übertragen wurde, auch werden hinzugezogen sein, um die späteren Abänderungen zu genehmigen und nach Vollendung der letzten Ueberarbeitung durch abermalige Unterschrift ihre definitive Billigung auszudrücken. Wenn es auch nicht richtig ist, daß auf dieser am 2. September 1537 in Kopenhagen gehaltenen Synode die Kirchenordnung von den genannten

[1]) Es steht bei Pontoppidan l. 7 cp. 3. p. 224—227.

Theologen in Verbindung mit Bugenhagen ausgearbeitet ist, so steht doch der Annahme nichts im Wege, daß auf einer dazu veranstalteten Zusammenkunft ihnen die beliebten Abänderungen vorgelegt sind zur Genehmigung durch ihre Unterschrift. Auf diese Weise ließen sich auch die einander gegenüberstehenden bekannten Notizen vereinigen.

Daß Abgeordnete von Dänischen Domcapiteln und andere Männer, welche für die Verbreitung der Reformation in Dänemark gewirkt hatten, bei der Abfassung und Unterschrift der Kirchenordnung hinzugezogen wurden, ist erklärlich. Auffallend aber ist die Betheiligung verschiedener Prediger aus dem Herzogthum Schleswig. Wenn der erste Entwurf in Hadersleben ausgearbeitet und das im Herzogthum geltende Ritual dabei zum Grunde gelegt ist, so könnte man die Erklärung davon in diesem Umstande finden. Jedoch war wohl der Hauptgrund, daß diese Kirchenordnung in dem zum früheren Erzbisthum Lund gehörigen Gebiete Geltung haben sollte und das Herzogthum Schleswig in kirchlicher Beziehung diesem unterworfen war. Das Verhältniß des Herzogthum Schleswig zu Holstein stand einer solchen Betheiligung Schleswigscher Prediger nicht im Wege, da am Anfange der Reformation diejenige Verschmelzung von Staat und Kirche, welche sich später im Protestantismus findet, noch nicht vorhanden war, Kirche und Staat, wenn auch durch die dem Landesherrn übertragenen Episcopalrechte der Weg zu einer Vermischung beider angebahnt wurde, noch als nebeneinander stehende, nicht zusammen fallende Gemeinschaften mit verschiedenen Rechten betrachtet wurden. So wenig die abgesonderte Verwaltung und politische Stellung des Herzogthum Schleswig der kirchlichen Jurisdiction des Dänischen Erzbischofs von Lund und des Bischofs von Ripen hinderlich gewesen war, so wenig war auch die Theilnahme Schleswigscher Prediger an der Dänischen Kirchenordnung aus politischen Beweggründen hervorgegangen. Es war höchstens eine Unklarheit zu nennen, daß man die für das Bestehen der katholischen Kirche geltenden und berechtigten Verhältnisse auch auf die neue Ordnung der Dinge glaubte übertragen zu können. Dadurch daß die Schleswigschen Theologen sich bei der Abfassung und Sanction der Kirchenordnung betheiligten, hatte dieselbe nur eine kirchliche Geltung im Herzogthum Schleswig erlangt, aber noch keine bürgerliche Gesetzeskraft. Wie für Dänemark dazu die Approbation des Dänischen Reichstags nothwendig war, so für die Herzogthümer die Annahme durch den Landtag. Daß nur die kirchlichen Verhältnisse des Herzogthum Schleswig zum Erzbisthum Lund in Betracht gezogen waren, geht auch daraus hervor, daß keine Holsteinischen Theologen hinzugezogen wurden, weil Holstein seinen kirchlichen Centralpunkt nicht in

Lund sondern in Bremen hatte, und der König von Dänemark hier die im Erzbisthum Lund auf ihn (wenigstens nach seiner Auffassung) übergegangene kirchliche Gewalt nicht zur Geltung bringen konnte ohne vorherige Verständigung mit der Landesrepräsentation.

Es kann aber doch die Frage aufgeworfen werden, weshalb denn das Domcapitel in Schleswig nicht mit hinzugezogen wurde, da doch andere Capitel im Erzbisthum Lund sich bei der Unterschrift betheiligten? Die Sache erklärt sich einfach dadurch, daß in Dänemark nach dem Beschlusse des Reichstags von Kopenhagen 1536 die Lutherische Religion die alleingeltende im Lande sein sollte, deshalb auch sämmtliche Domcapitel sich einer Reform unterwerfen mußten. Sie hatten die neue Ordnung der Dinge anzunehmen und sorgten nun dafür, daß die Kirchenordnung sich so eng als möglich an das Bestehende anschloß. Es wurde auch zur Beruhigung der Gewissen gestattet, daß Andreas Schowgardt seiner Unterschrift die Clausel hinzufügen durfte: salvo jure cujuscunque Deum timentis subscribo et accepto praedictos articulos nomine Capituli Wyborgensis; donec aliquid melius in laudem et honorem Dei Concilium generale definierit atque constituerit. Der Beschluß des dänischen Reichstags hatte aber keine Geltung für das Herzogthum Schleswig; hier bestand noch gesetzlich neben der Lutherischen die katholische Kirche, und der Gottesdienst, der Besitzstand, die früheren Rechte waren dem Bischof von Schleswig und seinem Capitel in der Bestätigung der Privilegien im Jahre 1533 garantirt, bis Herzog und Land zusammen etwas anderes beschlössen. Es konnte also das Capitel in Schleswig nicht zur Entwerfung der Kirchenordnung hinzugezogen werden, welche für dasselbe gar keine Gültigkeit hatte.

Die Kirchenordnung handelt in 6 Capiteln: 1) von der evangelischen Lehre und Verwaltung der Sakramente; 2) von den Schulen; 3) von den Kirchencärimonien; 4) von der Unterhaltung der Prediger und Armen; 5) von dem Amte der Superintendenten und Pröpste; 6) von den Büchern, deren sich die Prediger zur Vermehrung ihrer Kenntnisse bedienen sollten. Sie ist in mancher Hinsicht ausgezeichnet, und führte die Grundsätze der Reformation in alle Gebiete der Kirche ein. Zwar ließ sie noch Manches stehen, dessen Abänderung später für zweckmäßig gehalten wurde, wie z. B. manche lateinische Gesänge u. s. w., doch erkannte sie es selber an, daß sie in solchen Dingen nicht stabil sein könne. Sie erschien unter dem Titel: Ordinatio Ecclesiastica regnorum Daniae et Norvegiae et ducatuum Slesvicensis et Holsatiae etc., jussu Christiani III. Regis Daniae

conscripta. A. D. MDXXXVII. in der Offizin des Johann Vinitor am Tage der Jungfrau Lucia in Octav. Sie ist mit deutschen Buchstaben gedruckt, die Rubriken mit einer Art Mönchsschrift.

Wenn nun auch von den Theologen, dem Reichsrathe und dem Könige die Kirchenordnung angenommen war, so bedurfte sie doch noch der Sanction des allgemeinen Reichstags, um vollkommene Gesetzeskraft zu erlangen. Christian III. ließ sie zu dem Ende von dem Superintendenten von Seeland, Dr. Petrus Palladius, ins Dänische übersetzen und auf dem Reichstage zu Odensee im Juni 1539 den Ständen zur Annahme vorlegen. Der Reichstag nahm am 14. Juni die in Bugenhagens Gegenwart vorgelesene Kirchenordnung an, mit der Restriction, daß wenn auf einem freien Concil der Eintracht und des Friedens wegen indifferente, nützliche, der evangelischen Lehre von der Sündenvergebung nicht widersprechende Cärimonien angenommen würden, diese auch in Dänemark wie in den andern christlichen Kirchen beobachtet werden sollten. Darauf wurde die Kirchenordnung von König und Reichsrath unterschrieben und untersiegelt, und eine königliche Verordnung verkündigte sie als Staatsgesetz. Sie erschien jetzt auch in Dänischer Sprache 1539 bei Hans Barth in Rothschild.

Unbestimmtheiten im Ausdruck der Kirchenordnung und Mangel an Bestimmungen, die für nothwendig erkannt wurden, veranlaßten den König, zum 10. August 1540 sämmtliche Superintendenten nach Kopenhagen zu berufen, um die empfundenen Uebelstände zu bessern. Durch den Beschluß dieser Synode [1]) wurden Aenderungen in der Meßfeier getroffen, mehrere Dänische Gesänge bei derselben eingeführt und einige nach Papismus schmeckende Gebräuche abgeschafft. Die völlige Einführung der Kirchenordnung hielt noch schwer theils wegen der Untüchtigkeit der Geistlichen, theils wegen des Unverstandes der Gemeinden, und es erschienen zu dem Ende noch manche neue Bestimmungen nothwendig. König Christian III. ließ deshalb seine Superintendenten nebst den neuernannten Stiftsregenten zum Montag nach Jubilate 1542 nach Ripen zusammenberufen. In Gegenwart Bugenhagens und unter persönlicher Theilnahme des Königs wurden hier 26 Artikel beschlossen, die von der Wahl der Prediger, den Untersuchungen in Eheangelegenheiten, den Einnahmen der Prediger und Kirchen, den Hospitälern, den Domcapiteln ꝛc. handeln, und keinen erfreulichen Rückschluß auf den damaligen Zustand der Dänischen Kirche gestatten. Diese sogenannten Articuli Ripenses wurden nach erfolgter

[1]) Dieser Beschluß ist mitgetheilt bei Pontoppidan l. VII. cp. 3. p. 248—254.

königlicher Genehmigung als ein Appendix der Kirchenordnung betrachtet und sollten mit ihr dieselbe Geltung haben. Sie sind deshalb auch den späteren Ausgaben der Dänischen Kirchenordnung hinzugefügt.

§ 4.

Die am 2. September 1537 publicirte Kirchenordnung war nicht bloß für das Königreich Dänemark, sondern auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen. Es wurde dadurch aber nur ausgedrückt, daß der König Christian die Absicht hatte, sie auch in den Herzogthümern zur Geltung zu bringen. Um Gesetzeskraft zu erlangen, bedurfte sie der Genehmigung des Landtages, um so mehr, da der König bei seiner Thronbesteigung in den Herzogthümern sich verpflichtet hatte, in Sachen der Religion keine Aenderung ohne Rath und Zustimmung der Stände vorzunehmen. Nachdem nun in Dänemark durch die Genehmigung des Odenseer Reichstags die Kirchenordnung ein Gesetz für den Staat geworden war, dachte Christian III. ernstlich daran, sie auch in seinen Fürstenthümern zur Geltung zu bringen. Hier war eine Regulirung der kirchlichen Verhältnisse dringend nothwendig geworden. Im Herzogthum Schleswig war noch ein katholischer Bischof, ein katholisches Domcapitel mit ausgedehnten Rechten, reiche katholische Klöster, daneben ein fast ganz Lutherisches Land, über welches nun evangelische Prediger ein Visitationsrecht anstatt des Capitels in Anspruch zu nehmen suchten. Nur im Amte Hadersleben waren die kirchlichen Verhältnisse regulirt, sonst gab es keine Normen über die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchengutes, über Wahl, Besoldung und Beaufsichtigung der Prediger, über die Ordnung des Gottesdienstes, über die kirchliche Auctorität u. s. w. Man richtete sich während des Provisorium so gut ein, als man konnte, zum großen Nachtheil des Kirchenvermögens, das bei mangelnder Beaufsichtigung vielfach verloren ging. In Holstein stand die Sache womöglich noch schlimmer; von einer kirchlichen Ordnung ist hier noch weniger bekannt, und es scheint, daß jede Lutherische Gemeinde selbständig für sich bestand. Das östliche Holstein war auch noch zum Theil katholisch und dem Bischof von Lübeck unterworfen.

Eine Regulirung der kirchlichen Verhältnisse war hier aber schwieriger durchzuführen als in Dänemark. In dem letzteren Lande war durch die Umwälzung, welche zur Gefangennahme der Bischöfe führte, durch die mehrjährige Anarchie, dadurch, daß Christian erst nach einem hartnäckigen Kampfe zur königlichen Würde gekommen war, auch ein freier Spielraum zu einem raschen Eingreifen gegeben. Anders aber

stand es in den Herzogthümern; hier hatte sich Christian selber die Hände gebunden durch die Bestätigung der Privilegien, in denen er freie Ausübung beider Religionen, Beibehaltung der bischöflichen Gerechtsame und Freiheiten garantirte bis zur Volljährigkeit seiner unmündigen mitregierenden Brüder, und sich anheischig machte, eine neue Ordnung der Dinge nur mit Einwilligung des Landtags, ja selbst der Geistlichkeit, vorzunehmen. Zu einem gewaltsamen Umsturze fehlte die Veranlassung, und in Holstein hinderte ihn dabei außerdem der Umstand, daß der Bischof von Lübeck reichsunmittelbarer Fürst war und mit seinem Capitel in einer Stadt wohnte, über welche er keine Auctorität hatte. Aus diesen Schwierigkeiten erklärt sich auch das unbestimmte, schwankende Verfahren, welches sich bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse kundgiebt. Jedoch ist auch zu bedenken, daß grade über diesen Gegenstand die sicheren Quellen nur sehr sparsam fließen.

Christian III. machte den ersten Versuch zur Durchführung der Kirchenordnung im Herzogthum Schleswig, indem er am Donnerstage in den Fasten 1540 einen Superintendenten über die Aemter Flensburg und Tondern bestellte, und ihn für seine Amtsführung auf die Kirchenordnung hinwies. Er konnte dieses am ersten versuchen, weil er dadurch nicht genöthigt war, die Bestätigung der Privilegien zu brechen, und sich auf das frühere Verhältniß Schleswigs zum Erzbisthum Lund und auf die Mitwirkung Schleswigscher Geistlichen bei der Kirchenordnung berufen mochte. Zugleich suchte er den am Dienstag nach Oculi 1540 in Rendsburg versammelten Landtag zur Einwilligung in die Einführung der Kirchenordnung zu bewegen. Der hartnäckige Widerstand der katholischen Parthei auf dem Landtage verhinderte dieses aber und nöthigte den König, vorläufig nachzugeben. Jedoch ließ er dem Landtage kundthun, daß wenn nicht bis Weihnachten ein Concil gehalten oder vom Kaiser eine allgemein angenommene Ordinanz erlassen sei, er selber provisorisch bis zur Abhaltung eines Concils oder einer allgemeinen Beliebung zwischen beiden Partheien für seine Fürstenthümer eine Ordinantie publiciren lassen wolle. Aus dieser Publication ist aber damals noch nichts geworden, vielleicht weil die in Kopenhagen erlassene Kirchenordnung noch einer Revision in Beziehung auf die Verhältnisse der Herzogthümer bedurfte. Der Tod des katholischen Bischofs Godschalk von Ahlefeld in Schleswig verminderte die Schwierigkeiten und brachte den König seinem Ziele näher. Unter der Bedingung, daß ein Lutherischer Bischof angenommen werde, bestätigte er dem Stifte und Capitel seine

Freiheiten und Güter, schob aber in dem deshalb getroffenen Vergleiche 1541 die Clausel hinein, er wolle das Capitel in allen seinen Freiheiten und Herrlichkeiten erhalten, „sofern dieselben unserer Ordinanz nicht im Wege stehen."

Die Kirchenordnung bedurfte aber, um für die Herzogthümer zu passen, mancher Abänderung. Nicht nur mußte sie in die Niedersächsische Sprache übertragen werden, sondern manche die Kirchenverfassung betreffende Bestimmungen erforderten eine Aenderung. Diese Arbeit übertrug Christian III. dem Bugenhagen, der 1541 nach Schleswig kam, um den Lutherischen Bischof Tilemann von Hussen zu introduciren. Mit Hülfe mehrerer tüchtiger mit den Verhältnissen bekannter einheimischer Prediger, unter denen namentlich Herrmann Tast genannt wird,[1]) übersetzte er die Kirchenordnung ins Niedersächsische. Eine Reise nach Wittenberg unterbrach diese Arbeit. Im Winter 1542 kam er wieder nach Schleswig zurück, regulirte die Verhältnisse der Vikarien in Husum zu Gunsten der Prediger und beendete die Umarbeitung der Kirchenordnung in Niedersächsischer Sprache.

Darauf wurde ein Landtag in Rendsburg gehalten, und von demselben am 9. März 1542 die Kirchenordnung angenommen, dieselbe von Christian III. in seinem und seiner unmündigen Brüder Namen bestätiget und von Allen untersiegelt. Sie galt indessen doch nur als eine provisorische Anordnung, bis auf einem allgemeinen, freien christlichen Concil etwas Anderes und Besseres beschlossen würde. Sie erschien 1542 gedruckt in Wittenberg bei Johann Walther in 4., ohne Angabe der Seitenzahl, unter dem Titel: „Christlyke Kercken Ordeninge, de yn den Fürstendömern Schleszwig, Holsten u. s. w. schal geholden werdenn." Sie ist im Wesentlichen nur eine Uebersetzung der 1537 erlassenen lateinischen Kirchenordnung, jedoch mit einigen Abweichungen, Zusätzen und Verbesserungen. Neu sind die Abschnitte: Vam Bischof und Visitatien, vam Bischof, Stift und Capitel tho Schleszwig, vam Prawesten im Holsterlande. Unter den Büchern, welche sich die Prediger anschaffen sollen, wird auch die inzwischen erschienene Erklärung des 29sten Psalmes von Bugenhagen genannt. Der Anhang der lateinischen Kirchenordnung findet sich auch hier unter dem Titel: Eyne Godtfürchtige u. recht Christlike, ock der olden Kercken gelikmetige Ordeninge der Ceremonien vor Domherren und Clöster.

Außer einer vortrefflichen Vorrede, deren Schluß eine Ueber-

[1]) Lackmann Hist. Ord. p. 110. Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p. 240.

tragung des 1537 erlassenen lateinischen Edicts ist, besteht die Kirchenordnung aus 6 Capiteln: 1) Von der Lehre; 2) Von den Cärimonien; 3) Von der Einrichtung der Schulen; 4) Von Unterhaltung der Prediger und Armen; 5) Von den Büchern der Prediger, den Emeritis, den Mönchen und Nonnen; 6) Vom Bischof und der Visitation, so wie der Capitelschule in Schleswig. Dann folgt ein Anhang, enthaltend die Ordnung der Cärimonien für Domherren und Klöster, so wie einige Bestimmungen über die Kirchhöfe und den Propsten in Holstein. Am Schlusse steht die Verordnung, in welcher die Kirchenordnung von Christian III. in seinem und seiner Brüder Namen bestätigt wird. Eine weitere Inhaltsangabe der Kirchenordnung wird hier überflüssig sein, da wir später doch auf die Bestimmungen derselben werden zurückkommen müssen.

Die Kirchenordnung hatte jetzt Gesetzeskraft erlangt für das ganze Herzogthum Schleswig, anfänglich auch für diejenigen Districte desselben, die früher unter der Jurisdiction Dänischer Bischöfe standen. In Holstein galt sie für den Christian III. und seinen Brüdern unterworfenen Theil, also nicht für die Republik Dithmarschen, den Schauenburgischen Antheil und die Städte Hamburg und Lübeck. Auch im Stifte Lübeck, welches reichsunmittelbar und katholischen Bischöfen unterworfen war, hatte sie keine Gültigkeit. Es fehlen auch in ihr Bestimmungen über das Bisthum und Capitel zu Lübeck. Als Dithmarschen erobert war, wurde die Kirchenordnung durch den sogenannten Reusborgischen ersten Abscheitt vom 10. November 1559 dort eingeführt, und ihre gesetzliche Kraft abermals hervorgehoben in dem 1567 publicirten Dithmarsischen Landrechte. Die Aufrechthaltung der Kirchenordnung wurde wiederholt eingeschärft. In Eiderstedt mußten 1573 sämmtliche Prediger sich zur Beachtung derselben verpflichten, und in dem 1591 erschienenen Eiderstedtschen Landrecht wird ste als Staats- und Kirchen-Gesetz erwähnt. 1574 am 30. August erließ Friedrich II. ein Rescript an das Amt Flensburg, worin er Alles, was wider die Kirchenordnung eingerissen war, abzustellen befahl. Nach dem Berichte des Superintendenten M. Jacob Fabricius wurden die Kirchenvisitatoren und angehenden Prediger nach ernster Ermahnung und Verwarnung auf die Kirchenordnung beeidigt. Auf den Visitationen wurde nachgeforscht, ob man sich auch an die Bestimmungen der Kirchenordnung halte, bei der außerordentlichen Visitation von 1557 im Gottorpschen Antheil sogar auf eine stricte, buchstäbliche Haltung derselben das Augenmerk gerichtet, und ein Eid darüber gefordert. Auffallend ist es, daß in dem von den Predigern bei

der Ordination zu leistenden, von Paul von Eitzen eingeführten Predigereide die Kirchenordnung nicht erwähnt wird; jedoch sollte jener Eid auch hauptsächlich nur ein Eid in Betreff reiner Lehre und Glaubens sein. Ausgaben der Kirchenordnung sind von 1557 in Hamburg, 1565 in Frankfurt, 1601 und 1612 in Schleswig.

Ausdrücklich ist die Kirchenordnung nie aufgehoben worden, wenngleich im Verlaufe der Zeit viele ihrer Bestimmungen als antiquirt betrachtet werden mußten. Die Bestimmungen in Betreff des Stiftes Schleswig verloren schon nach wenigen Jahren ihre Gültigkeit. Das Mittel, welches in Dänemark durch die Nationalsynoden gegeben war, um die erkannten Mängel der Kirchenordnung zu verbessern, fehlte in den Herzogthümern. Hier waren einzelne gesetzliche Erlasse, Visitatorialentscheidungen, Usus, Nachbildung des anderswo Eingeführten, ein schwacher Nothbehelf. Es blieben deshalb auch trotz der Kirchenordnung die kirchlichen Verhältnisse und Zustände buntscheckig, wie zuvor. Es ist das die Schuld der Landestheilungen, die verschiedene kirchliche Oberhäupter und gesetzgebende Behörden zur Folge hatten und eine Vertretung der Kirche verhinderten. Jedes abgetheilte Gebiet hatte seine besonderen kirchlichen Gesetze, ja für besondere Propsteien waren besondere Anordnungen, selbst Kirchenordnungen erlassen, wie z. B. für das Amt Apenrade am 1. Januar 1598 eine solche von Herzog Johann Adolph von Gottorp in 14 Artikeln in Niedersächsischer Sprache gegeben wurde. In Holstein galten später 4 Kirchenordnungen: in dem früheren Königlichen Antheil die Kirchenordnung von 1542, in dem vormals Schauenburgischen Antheil die Kirchenconstitution vom 19. März 1662, in dem Plönschen Antheil die Kirchenordnung vom 10. September 1732, in dem Großfürstlichen Antheil die Kirchenordnung vom 9. October 1731. Vergebens forderte der Landtag der Herzogthümer eine Revision der Kirchenordnung, damit sie ihre frühere Bedeutung als Gesetz für beide Herzogthümer wieder erhalte, z. B. auf dem Landtage zu Kiel 1588 und zu Flensburg 1590. Die kirchlichen Behörden widersetzten sich dem, und namentlich der Gottorpsche Superintendent M. Jacob Fabricius widerrieth in einem besonderen Gutachten jede Revision und Abänderung.[1])

[1]) Das Gutachten hat den Titel: Von dieser Königreiche und Fürstenthumbe Kirchenordnung, auf empfangenen gnädigen Befehl kurtz abgefaßter Bericht, dessen Mittheilung ich dem Herrn Professor Asmussen verdanke. Es wird dadurch die bei Cronhelm im Corp. stat. prov. Hols. Hist. Bericht p. 19 aufgestellte Behauptung widerlegt, daß Fabricius sich für eine Abänderung erklärt habe.

Capitel VI.

Die Theilnahme der beiden Herzogthümer an den Lehrstreitigkeiten der Protestantischen Kirche bis zur Abfassung der Concordienformel.

§ 1.

Daß die Protestantische Kirche, nachdem sie sich ihre Existenz erkämpft hatte, in weiterer Durchdringung ihres Princips begriffen war und die in ihrem Schooße auftauchenden Gegensätze auf dem Wege dogmatischer Verhandlungen zu überwinden suchte, war natürlich. Aber die Art und Weise, wie dieses geschah, hatte für die Kirche selber traurige Folgen. Es kann zwar mit dem Gange der Ereignisse gerechtfertigt werden, daß vor dem Einen Zwecke, das Lehrgebäude der Protestantischen Kirche zu construiren und zu begrenzen, alle anderen großen Aufgaben, welche die Reformation zu vollziehen hatte, in den Hintergrund traten, wiewohl diese Einseitigkeit nicht ohne nachtheilige Folgen blieb. Aber indem das Hauptgewicht auf die Annahme bestimmter dogmatischen Lehrbestimmungen gelegt wurde, lag die Gefahr nicht ferne, solche Gegenstände, die allein durch Waffen der Wissenschaft entschieden werden konnten, durch Polizeimandate und Executivmittel der Staatsgewalt zur öffentlichen Geltung zu bringen. Durch die theologischen Zänkereien hinderte man die Verbreitung der Reformation, brach die Kraft des Staates und der Kirche, und gab dem Katholicismus durch die inneren Zwistigkeiten, welche die Protestantische Kirche zerrütteten, starke Waffen in die Hand. Es wurde das Werk der Reformation auf eine Bahn hingelenkt, auf welcher es Gefahr litt, sich immer neue und gefährlichere Feinde zu erwecken. Die Erfahrung hat es gezeigt, daß diese schon in einer in dogmatischer

Hinsicht fieberhaft aufgeregten Zeit von erleuchteten Männern gefürchteten Gefahren keine leeren Besorgnisse geblieben sind.

In die Zwistigkeiten der Deutschen Theologen wurden auch die beiden Herzogthümer verflochten, jedoch hauptsächlich nur durch den Einfluß einiger ihrer bedeutendsten Theologen. Denn im Ganzen hatten die hiesigen Geistlichen den Ruhm, auf der Seite der geltenden Orthodoxie zu stehen. Es ist jedenfalls eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß in einer Zeit, wo die ganze theologische Welt des Protestantischen Deutschlands in heftigen Partheikämpfen entbrannt war, unter den Geistlichen der beiden Herzogthümer mit wenigen Ausnahmen eine friedliche Ruhe herrschte, die nur unterbrochen wurde durch den Antheil, den einige der höchsten Geistlichen vermöge ihrer Stellung an den Wirren der Gesammtkirche nahmen. Mit den Theologen der Städte Hamburg und Lübeck verhielt sich die Sache ganz anders.

Die meisten Streitigkeiten verursachte die Lehre vom Abendmahle. Nachdem der bereits früher entbrannte Kampf gegen die sogenannten Reformirten etwas geruht hatte, wurde er abermals, und zwar heftiger als zuvor, von einem Prediger in Hamburg, Dr. Joachim Westphal, angeschürt.[1])

Joachim Westphal war 1510 oder 1511 in Hamburg geboren, und zeichnete sich schon auf der Schule durch bedeutende Geistesgaben und einen ungewöhnlichen Fleiß aus. Einige reiche Hamburger ließen ihn deshalb in Wittenberg studiren, wo er die Magisterwürde erlangte. Auf Empfehlung des Melanchthon wurde er Subrector in Hamburg, ging aber nach zwei Jahren zur Fortsetzung seiner Studien nach Wittenberg und einigen andern Deutschen Universitäten. Er wurde darauf zum Professor an der Rostocker Universität designirt, zog es aber auf Aepin's Rath vor, das ihm vom Hamburger Magistrat am Anfange des Jahres 1541 angetragene Pastorat an der Katharinenkirche an Stephan Kempe's Stelle anzunehmen. Als Prediger zeichnete er sich besonders aus und bewies sich überhaupt als einen gelehrten, standhaften und kräftigen Mann. Er war ein großer Eiferer für die Rechtgläubigkeit, und wurde, je länger um so mehr, ein heftiger Gegner des Calvin und aller derer, die nur einigermaßen mit diesem übereinstimmten; auch konnte er sich mit den Theologen nicht ver-

[1]) Mönckeberg: Joachim Westphal und Johannes Calvin. Hamburg. 1865. Diese aus den Quellen geschöpfte Schrift weist nach, daß manche dem Westphal gemachten Vorwürfe nur mit Unrecht erhoben sind. Sie hat aber meine Auffassung nur in einzelnen Punkten limitiren können.

tragen, welche wenig Luſt zu dogmatiſchen Streitigkeiten zeigten. Gegen ſeine Widerſacher ſchrieb und handelte er, freilich ſelber dazu aufgereizt, in gereizter Stimmung, und ließ ſich leicht zu perſönlichen Anzapfungen verleiten. Namentlich kann die Art, wie er ſowohl den Calvin als den Johann von Lasco durch Bitterkeiten zu kränken ſuchte, in keiner Weiſe gebilligt werden. Den Gneſiolutheranern in Jena galt er wie ein Orakelſpruch. Er war es, der ſich zuerſt gegen die Lehre des Aepin von der Höllenfahrt erhob, aber auch nachgab, als der Hamburger Magiſtrat ſeine Collegen, die er vorgeſchoben hatte, fortjagte. Die Prediger Hamburgs theilten ſich damals in zwei Partheien, eine ſtrenglutheriſche, deren Haupt Weſtphal war, und eine andere, mehr der gemäßigten Richtung des Melanchthon zugethane, die ihre kräftigſte Stütze in dem Superintendenten Dr. Paul von Eitzen fand. So lange letzterer in Hamburg verweilte, mußte Weſtphal vor ſeinem Einfluſſe zurückſtehen. Als Eitzen aber, zum Theil aus Ueberdruß an den theologiſchen Zwiſtigkeiten, 1562 in die Dienſte des Herzogs Adolph von Gottorp trat, erhob Weſtphal ſein Haupt kühner und wußte die Prediger, die nicht ſeine theologiſche Denkart theilten, niederzuhalten und ihnen ihr Leben zu verbittern.

Der Kampf zwiſchen den Lutheranern und Reformirten über die Lehre vom Abendmahle hatte zwar nie ganz aufgehört, auch nicht, als durch die eifrigen Bemühungen des Straßburger Theologen Martin Bucer eine Art von Vergleich in der Wittenberger Concordie getroffen war. Es waren aber doch nur mehr einzelne Plänkeleien geweſen, und der heftigſte Streit erhob ſich erſt nach dem Tode Luthers. Vergeblich ſuchte der friedliebende Melanchthon zu vermitteln; ſeine Unentſchiedenheit erweckte den Verdacht der Gneſiolutheraner und reizte dieſe zu immer neuen Angriffen. Calvins Auffaſſung der Abendmahlslehre fand auch unter den Lutheriſchen Theologen manche Beiſtimmung, da Melanchthon ſie nicht mißbilligte, wenn er auch die wahre Gegenwart und Genießung des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahle feſthielt [1]), und da er auch bei Abweichung in manchen Lehrbeſtimmungen doch zum Calvin und mehreren ſeiner Anhänger in einem freundſchaftlichen Verhältniſſe ſtand. Schon ſeine Friedensliebe bewog ihn, theologiſche Streitigkeiten zu vermeiden, zumal da er weniger Gewicht auf dogmatiſche Beſtimmungen legte, als andere Theologen. Die meiſten ſeiner Collegen in Wittenberg ſtimmten darin mit ihm überein. Daher kam es auch, daß die Theologen, die ihre wiſſenſchaftliche Bildung in Wittenberg erlangt hatten, eine gemäßigtere Denkart, eine freiere Anſicht und wenigſtens keinen Haß gegen Calvin gewannen. In Oppoſition gegen Wittenberg und Melanchthon nebſt den anderen noch lebenden Koryphäen der Reformation ſtellte ſich eine jüngere Generation, die ihren Centralpunkt in der Univerſität Jena fand, welche den Ruhm in Anſpruch nahm, ſtrenglutheriſch zu ſein, und ihre Anhänger beſonders unter den Sächſiſch-Erneſtiniſchen und Niederſächſiſchen Theologen zählte. Sie brandmarkte die Anhänger des Melanchthon mit dem Ketzernamen Philippiſten.

[1]) Löſcher Hist. Motuum Thl. II. l. 4. cp. 6.

Als Calvin 1552 ſeine Confeſſion vom Abendmahle herausgab, erkannte Joachim Weſtphal mit Schmerzen, daß der alte Feuereifer gegen die Schweizeriſche Abendmahlslehre bei ſeinen Zeitgenoſſen erkaltet ſei, und ſuchte ihn deshalb wieder zu beleben. Wenn auch ſeine erſte, 1552 [1]) erſchienene Schrift nicht direct gegen Calvin gerichtet war, ſondern mehr durch die von Johannes Lasco ausgeſprochenen Anſichten veranlaßt wurde, ſo war ſie doch die Introduction zu dem erbitterten Kampfe, der die verſchwiſterten Richtungen des Proteſtantismus auf Jahrhunderte von einander trennte. In der Vorrede der allerdings mit Ruhe geſchriebenen Schrift ſprach er als ſeine Abſicht aus, die hauptſächlichſten Lehrer der Kirche zum Widerſtande gegen den ſacramentiriſchen Irrthum zu erwecken. Und in der That, ſie brachte auch rüſtige Kämpen für die Abendmahlslehre auf den Kampfplatz. Anfangs ſchlummerte noch die Streitluſt, aber neue Schriften von Weſtphal in den Jahren 1553 und 1554 brachten die Gegner in Bewegung. Calvin ſelbſt trat 1555, von Bullinger und von Lasco aufgefordert, gegen den Weſtphal auf in einer gereizten Schrift [2]), die eine heftige Antwort von Weſtphal und eine Erwiderung von Johann Tiemann in Bremen hervorrief. Sekundanten erhoben ſich von beiden Seiten. Auf den Wunſch des Petrus Martyr [3]) und zur Ermuthigung ſeiner Freunde in Niederſachſen, wie zur Abwehr von Mißverſtändniſſen ſchrieb Calvin 1556 eine neue Schrift,

[1]) Sie führt den Titel: Farrago confuseanarum et inter se dissidentium de Coena opinionum ex sacramentariorum libris congesta.

[2]) Sie führt den Titel: Defensio sanae et orthodoxae doctrinae de Coena Domini, quam Pastores Tigurinae Ecclesiae et Genevensis ante aliquot annos brevi confessionis formula complexi fuerant. Ihr heftiger Ton iſt wohl durch die Behandlung der Gemeinde des Johann von Lasco zu erklären.

[3]) Krafft, Huſumer Kirchengeſchichte p. 123 ff.

seine zweite Vertheidigung genannt, und dedicirte sie den Kirchen Niedersachsens.

Nun suchte Westphal ganz Niedersachsen in Bewegung zu bringen, um Zeugnisse gegen den Calvin zu erlangen, und es gelang ihm auch, von Braunschweig, Bremen, Dithmarschen, Eisleben, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Husum, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Nordhausen, Schwerin und Wismar strenglutherische Confessionen vom Abendmahl zu erhalten, die er 1557 herausgab.[1]) Das Husumer Bekenntniß ist von den drei Predigern Petrus Bokelmann, Johannes Rischmann und Anton Rosa in Husum und dem Rector an der dortigen Schule, Volquard Ingwersen, unterschrieben, und wahrscheinlich von dem Pastor Bokelmann, einem eifrigen Freunde und Anhänger des Westphal, verfaßt.[2]) Es wird darin die wahre und substantielle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle und der Genuß des Sakramentes sowohl von Gläubigen als von Ungläubigen behauptet, Luther gegen die Vorwürfe des Calvin vertheidigt, seine Lehre als die in beiden Herzogthümern allgemein angenommene geschildert, und zum Schlusse werden diejenigen Landsleute, die im Geheimen dem Calvin anhängen mochten, als Ischarioten, Heuchler, Miethlinge gegeißelt und mit dem Zorne Gottes und der Strafe der Landesherren bedroht. Heftiger noch ist das Bekenntniß der Dithmarsischen Prediger, von 42 Geistlichen der Republik unterschrieben.[3]) In demselben wird Calvin mit einem Krebse, einem Proteus, einer Hydra verglichen, seine Anhänger Fanatiker, falsche Propheten, Wölfe in Schaafskleidern genannt, und der buchstäbliche Sinn der Einsetzungsworte angenommen. Als Bekenntniß betrachtet, hat es einen geringeren Werth als das Husumsche. Das beste der gesammelten Bekenntnisse ist offenbar das Hamburgische, von Paul von Eitzen verfaßt und von allen Predigern der Stadt unterschrieben. Es erschien auch in Deutscher Sprache unter dem Titel: Der Prediger tho Hamborg schlechte und rechte Bekändtnisse van dem Hochwerdigen Sakramente des Lives und Blodes unsers leven Herren Jesu Christi, mit eener truen Vermaninge unde Warninge an de Christlike Gemeene Hamborg. 1557 in 8. Es wurde 1560 abermals unterschrieben und

[1]) Sie hat den Titel: Confessio fidei de Eucharistiae sacramento, in qua Ministri Ecclesiarum Saxoniae, solidis Argumentis sacrarum litterarum astruunt Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi praesentiam in Coena sancta, et de libro Joannis Calvini ipsis dedicato respondent.

[2]) Das Bekenntniß steht bei Krafft l. c. p. 450.

[3]) Es findet sich dieses Bekenntniß bei Neocorus B. II. p. 103 ff.

als ein symbolisches Buch der Hamburgischen Kirche betrachtet, welches von allen Candidaten des Predigtamtes unterschrieben werden mußte. Noch in seinen letzten Lebensjahren schrieb Eitzen eine Vertheidigung desselben gegen die Angriffe der Calvinisten.[1])

Eitzen verfaßte außerdem noch 1557 eine Vertheidigung der wahren Lehre vom Abendmahle gegen Sakramentirer und Anabaptisten, welche dem Professor Vitus Winshemius dem Aelteren in Wittenberg so sehr gefiel, daß er die meisten Exemplare kaufen und unter seine Schüler vertheilen ließ.[2]) Noch einmal erhob sich Calvin und schrieb 1557 eine letzte Ermahnung an den Westphal, in welcher er den Melanchthon zur Entscheidung über die streitige Angelegenheit aufforderte. Da Melanchthon nichts damit zu thun haben wollte, schrieb Westphal eine Sententia Melanchthonis über das Abendmahl. Noch manche Stimme erhob sich von beiden Seiten, Westphal suchte ihn 1558 noch durch eine neue Schrift zu reizen, dieser schwieg aber, und der Kampf gegen die Theologen der Reformirten Kirche ruhte etwas, um heftiger gegen diejenigen Theologen der Lutherischen Kirche zu entbrennen, bei denen man eine Hinneigung zum Calvinismus wahrzunehmen glaubte. Die Folge dieses Streites war eine gewaltige Aufregung in allen Theilen der Lutherischen Kirche Deutschlands, die seitdem längere Zeit hindurch die Gemüther beherrschte, und zu weiteren Kämpfen für die Aufrechthaltung der Orthodoxie die Veranlassung gab. Der Riß zwischen den beiden verwandten Kirchen war größer geworden, und eine Erbitterung hervorgerufen, welche auch auf die Lutherische Kirche nachtheilig einwirkte, deren Theologen sich gegenseitig über Lehrmeinungen zu verdächtigen gelernt hatten. Beklagenswerth war es, daß man nicht bloß durch Streitschriften und Polemik von den Kanzeln, sondern auch durch Landesverweisungen und Inhumanitäten mancherlei Art seinen Glauben im Abendmahle zu documentiren suchte.

§ 2.

Einen Beleg davon liefert die Vertreibung des Johann von Lasco und seiner Anhänger.

Johann von Lasco[3]), ein frommer Polnischer Edelmann, hatte

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen des Streites zwischen Westphal und Calvin nebst den damit in Verbindung stehenden anderweitigen theologischen Zwistigkeiten finden sich in Mönckebergs citirter Schrift.

[2]) J. Moller Isagoge Pars II. cp. 7. § 2. p. 176.

[3]) Pontoppidan A. E. D. l. VII. cp. 2, p. 317—324. Löscher Hist. Mot. Thl. II., B. 3, cp. 1, § 15.

seines Glaubens wegen sein Vaterland verlassen müssen, und war Superintendent in Ostfriesland gewesen, bis er besonders wegen seiner Bemühungen gegen das Interim von dort weichen mußte. Unter der Regierung Königs Eduard VI. war er nach England gegangen und hatte 1550 in London unter dem Schutze dieses Königs eine sogenannte Gemeinde der Pilgrimme hauptsächlich aus vertriebenen Holländern und Deutschen gegründet. An der Spitze dieser Gemeinde standen außer ihm Martin Micronius, Franz Riverius und Johann von Utenhove. Eine von Johann von Lasco unter dem Titel: Forma Ecclesiastici Ministerii in Peregrinorum Ecclesia Londini instituta verfaßte Kirchenordnung stellte die Grundsätze der kirchlichen Verwaltung fest, die alleine Gottes Wort zum Grunde legen wollte, und daher viele auch von den Lutheranern zugelassenen kirchlichen Cärimonien verwarf, nicht bloß die Bilder in den Kirchen, den Predigerornat, sondern auch die Perikopen und die Feiertage. Die Gemeinde zeichnete sich aus durch einen ächt christlichen Lebenswandel und stand deshalb in hohem Ansehen in London. Als aber nach dem Tode Eduard's die Königin Maria das Papstthum wiederherzustellen suchte und die Protestanten grausam verfolgte, verließ Lasco mit seiner Gemeinde, die aus 175 Seelen bestand, England, und begab sich nach Dänemark, in der Hoffnung, bei dem frommen Könige Christian III. Schutz und Aufnahme zu finden.

Die Pilgrimme kamen im October 1553 zu Schiffe in Helsingör an. Ein Theil von ihnen ging unter dem David Samson und Hermes Bakerel nach Kopenhagen, wo man sie freundlich aufnahm. Mit den andern begab sich Johann Lasco nebst dem Micronius und Johann von Utenhove über Seeland und Fühnen nach Kolding, wo sich damals Christian III. aufhielt. Lasco wandte sich anfangs an die beiden einflußreichen Hofprediger Heinrich Buscoducensis und Paul Noviomagus und bat um ihre Fürsprache. Der Letztere schien ihnen anfangs gewogen zu sein und versprach seine Unterstützung, aber die calvinische Auffassung vom Abendmahle, welche die Pilgrimme theilten, änderte sein Benehmen. Noviomagus hielt am 10. November eine Predigt in der Schloßkirche und ließ dazu die Pilgrimme einladen. Seinen Text Philipper 3, 17—21 benutzte er zu derben Ausfällen gegen die Sakramentirer, die er falsche Lehrer und Irrgläubige nannte, welche dem ewigen Verderben nicht entrinnen würden, und vor denen er warnte. Gleich nach der Predigt hatte Lasco eine Audienz bei dem Könige und bat diesen um Schutz für seine Gemeinde. Er benahm sich aber darin nicht sehr weise, daß er das Gespräch auf die eben gehörte Predigt brachte, seine Unzufriedenheit damit, indem er glaubte, daß die Predigt wider seine Gemeinde gehalten

sei, so wie seine abweichende Ansicht vom Abendmahle zu erkennen gab, und den König ersuchte, in Gegenwart von Zeugen ein Colloquium über das Abendmahl mit dem Noviomagus halten zu dürfen.

Nach einigen Tagen Bedenkzeit schlug der König nach dem Rathe seiner Hofprediger das Colloquium aus und ertheilte am 15. November den Bescheid: weil sie in der Lehre vom Abendmahle eine andere Meinung hätten, als hier zu Lande gelte, so könnte ihnen der Aufenthalt in Dänemark nicht bewilligt werden. Wenn sie aber gegen die gehörte Predigt etwas einzuwenden hätten, oder meinten, daß ihnen zu nahe getreten sei, so möchten sie sich darüber schriftlich erklären. Lasco that dieses in einem Bedenken gegen einzelne Stellen der Predigt. Er äußerte sich z. B. über die Behauptung des Noviomagus, daß diejenigen in dem Gesetze verdammt würden, welche lehrten, man könne in diesem Leben ohne Sünde sein und durch eignes Verdienst und Gerechtigkeit die Seligkeit erlangen, indem er hinzugefügt haben wollte, daß auch diejenigen verdammt würden, die unter dem Vorwande des Evangelium der Sünde Raum gäben, des Glaubens sich rühmten und doch nur einen todten Glauben hätten. In allen Behauptungen des Lasco trat hervor, daß ihm ein frommes Leben das Hauptsächlichste war; er meinte, daß in der Predigt des Noviomagus zu wenig Werth auf Heiligkeit des Lebens gelegt sei. Als seine Ansicht vom Abendmahl führte er an, daß allerdings Christi Leib und Blut im Sakrament des Abendmahles sei, wenn man das Wort Sakrament nicht bloß auf die Elementa terrestria, sondern auf die ganze Handlung beziehe, aber er verwarf die Meinung, daß der wesentliche Leib Christi unter und in dem Brode sei, weil dieser sich zur Rechten des himmlischen Vaters befinde.

Nachdem das Bedenken eingereicht war, begaben sich die beiden Hofprediger nebst einigen Hofbeamten zum Lasco. Noviomagus betheuerte, daß er die Pilgrimme in seiner Predigt nicht vor Augen gehabt habe, indessen über ihre abweichenden Meinungen weiter mit ihnen sprechen wolle. Lasco verabredete mit ihm für den folgenden Tag eine in christlicher Liebe zu haltende Besprechung über fünf in dem Bedenken erwähnten Punkte, um, wo möglich, eine Vereinigung zu versuchen. Doch kam das Gespräch schon jetzt auf die Gegenwart Christi im Abendmahle. Noviomagus bestand auf den buchstäblichen Sinn der Einsetzungsworte, wogegen Lasco ihm vorhielt, daß er ja selber über den buchstäblichen Sinn hinausgehe, wenn er die Worte: dies ist mein Leib, erkläre: in, mit und unter ihm ist mein Leib. Diese Aeußerung brachte den Noviomagus in Verwirrung, aber sein College Buscoducensis trat für ihn auf und meinte, nach der Unio personalis müsse sich dort, wo Christi

Gottheit sei, auch seine Menschheit befinden. Lasco dagegen bemerkte, daß eben so wenig jetzt die Menschheit Christi zu einem raumlosen, ins Unendliche hin ausgebreiteten Wesen gemacht werden könne, als damals, da Christi menschliche Natur sich im Schooße der Maria befunden, diese seine göttliche Natur ganz umschlossen habe, worauf Buscoducensis ebenfalls stille schwieg.

Nach diesen Proben fühlte Noviomagus wenig Neigung zu einem öffentlichen Colloquium, worauf die Pilgrimme drangen, und er äußerte deshalb, der König dulde bloß an der Universität Disputationen über Religionssachen, und werde eher den Papisten als den Calvinisten Aufenthalt in seinem Lande gestatten. Noviomagus sagte zwar mit einer Affectation von Milde, daß er sie nicht verdamme, aber doch glaube, eine gegründete Furcht haben zu müssen, daß sie, wenn sie bei ihrer Lehre beharrlich blieben, verdammt würden.

Auf Noviomagus Vorstellungen gab der König denn auch am 17. November den Bescheid, daß er den Pilgrimmen weder ein Colloquium bewilligen, noch einen längeren Aufenthalt im Lande erlauben könne, es sei denn, daß sie sich nach den hier gebräuchlichen Kirchencärimonien richten wollten, in welchem Falle er sie schützen und für ihren Unterhalt sorgen werde. Die von dem Könige gestellte Bedingung war allerdings mit Rücksicht auf die Erhaltung der Ruhe im Lande nach den Grundsätzen der damaligen Zeit keine unbillige. Die Pilgrimme antworteten aber, daß ihr Gewissen es nicht zulasse, aus irdischen Absichten etwas zu thun, was sie sonst nicht gethan hätten. Sie baten, doch den Winter hindurch bleiben zu dürfen; es wurde aber abgeschlagen. Der König bewilligte ihnen zwar 100 Rthl. Reisegeld, befahl aber, daß sie unverzüglich auf dem kürzesten Wege Dänemark und die Herzogthümer verlassen, auch ihre in Kopenhagen zurückgelassenen Brüder schleunigst nachkommen lassen sollten. Dem Lasco gestattete er zwar, daß seine beiden Söhne nebst ihrem Lehrer während des Winters bleiben dürften, aber dieser wollte für sich kein Zugeständniß, das nicht allen seinen Brüdern zu Gute käme.

In Kopenhagen hatten die Pilgrimme bis dahin ungestört gelebt und freundliche Aufnahme gefunden. Von Kolding aus erhielt der Superintendent von Seeland, Dr. Petrus Palladius, den Befehl, eine Prüfung mit ihnen anzustellen, ob sie auch in allen Dingen den rechten Glauben hätten. Palladius war aber ein anderer Mann als der Hofprediger. Er verkannte zwar nicht den Dissensus im Abendmahle, meinte aber, dieser sei nicht so groß, daß man um deswillen die Bande der brüderlichen Liebe mit ihnen abbrechen müsse. Vielmehr, da er bei ihnen

in den Hauptstücken des Glaubens eine Uebereinstimmung mit der Lutherischen Kirche fand, anerkannte er sie für Christen und Brüder, reichte ihnen zum Zeugnisse dessen die Hand und versprach ihnen seine Verwendung und Fürsprache. Aber seine Vorstellungen bei dem Könige waren vergeblich. Noviomagus wußte den sonst so milden Christian III. so sehr gegen die armen Exulanten einzunehmen, daß der Befehl an den Magistrat in Kopenhagen kam, innerhalb drei Tage die Fremden aus Stadt und Land zu schaffen. Dieser harte, unmenschliche Befehl erregte die größte Betrübniß bei den armen Menschen, die mitten im Winter, da schon die Wege voll von Schnee lagen, ohne Mittel zur Fortsetzung ihrer Reise aus einem Lande vertrieben wurden, auf dessen Gastfreundschaft sie ihre zuversichtliche Hoffnung gesetzt hatten. Sie weinten bitterlich, als der Befehl ihnen mitgetheilt wurde, indem sie an die Kranken, Altersschwachen und Säuglinge dachten, die den Beschwerden der Reise unterliegen würden. Sie baten um zwei Monate Frist, aber vergeblich; sie baten um einen Monat, damit sie ihre Vorräthe verkaufen und daraus Geld für die weitere Reise lösen könnten — aber ihre Bitte wurde abgeschlagen; sie baten endlich nur um vierzehn Tage Aufschub, aber fanden taube Ohren und kalte Herzen. Zuletzt nahm es der Magistrat in Kopenhagen, durch ihre traurige Lage gerührt, auf sich, unter eigner Verantwortlichkeit einer kleinen Anzahl Greise und Wöchnerinnen den Aufenthalt in Kopenhagen während des Winters zu gestatten. Die Uebrigen schifften sich am 12., 13. und 16. December ein und gingen größtentheils nach Rostock.

Aber das Maaß ihrer Leiden war noch lange nicht erschöpft, jedoch nicht ohne Schuld der Flüchtlinge selbst, die ebensowenig von den ihrigen abweichende Ansichten ertragen konnten, als dieses von ihren Gegnern gilt, und überall Colloquien verlangten, um ihre Auffassung als die allein richtige nachzuweisen. In Rostock entdeckte der Pastor Georg Rick auf einem Colloquium den Calvinismus der Pilgrimme, und setzte ihre Vertreibung durch. Sie gingen nach Wismar, aber nur ein vierzehntägiger Aufenthalt wurde ihnen bewilliget, da die Prediger sowohl in Wismar als in Rostock, namentlich Dr. Heinrich Schmedenstede, gegen sie auftraten und von den Kanzeln den Haß der Gemeinde gegen sie zu erwecken suchten. Am 19. Februar 1554 kamen sie nach Travemünde, und wollten nach Lübeck gehen, aber auf Antrieb der Prediger verweigerte ihnen der Magistrat die Erlaubniß. Jedoch wurden sie einige Tage in Lübeck noch geduldet, bis auf einem Colloquium mit dem Micronius am 26. Februar ihr Calvinismus klar hervortrat. Da mußten sie innerhalb vier Tage die Stadt räumen. Sie gingen nach Hamburg. Es scheint

nicht, daß ihnen hier anfangs Ungebührliches geschah, bis Micronius mit einigem Ungestüm ein Colloquium forderte. Auf diesem Colloquium aber am 5. März benahm sich Westphal mit völliger Verkennung der evangelischen Grundsätze als unfehlbaren Glaubensrichter. Er begann die Disputation mit den Worten: Wir wollen nicht unsert- sondern bloß euretwillen disputiren, denn wir sind unserer Lehre gewiß. Als Beweis für die Wahrheit der Lutherischen Abendmahlstheorie führte er an, daß sie in allen Sächsischen Kirchen einmüthig gelehrt, die Zwinglische aber verdammt werde. Als Micronius darauf mit Recht erwiderte: nicht aus der Einstimmung der Kirche, sondern aus der Schrift habe man die Wahrheit der Lehre zu beurtheilen, behauptete Westphal: die Sächsischen Kirchen seien Kirchen Gottes. Micronius antwortete darauf mit Recht: die Kirche Gottes sei nicht an einem Orte gebunden und an sich nicht mehr in Hamburg und Lübeck als in London zu finden. Außerdem könne, wie auch Luther lehre, jede Kirche außer der prophetischen und apostolischen Kirche irren. Westphal suchte dies zu widerlegen, indem er behauptete, Luther spreche von der Papistischen, nicht von der Kirche Christi, worauf Micronius entgegnete, er spreche von der wahren Kirche Christi. Auch habe Westphal seine Lehre vom Sakramente dem Urtheil der Kirche unterworfen, weshalb er eine Prüfung nicht vermeiden könne. Westphal erwiderte vornehm, daß er seine Lehre nicht der Londoner, sondern der Kirche Gottes in Hamburg zur Beurtheilung übergeben habe. Wenn die Lutherische Kirche noch zweifelhaft wäre, so hätten der König von Dänemark und die andern, welche die Pilgrimme vertrieben, schwer gesündigt. Gegen dieses Argument wandte Micronius mit Recht ein, daß der Papst durch ähnliche Gründe mit noch größerem Rechte Alle besiegen könne [1]). Die Disputation endete, ohne daß man sich näher kam.

Daß die Pilgrimme auch aus Hamburg weichen mußten, war zu erwarten. Erst in Ostfriesland fanden sie Ruhe und Aufnahme. Ein Theil der Emigranten blieb dort in Embden und Norden, ein anderer Theil begab sich mit dem Johann von Lasco nach Frankfurt am Main, wo sie die Erlaubniß erhielten, eine Gemeinde nach ihren Grundsätzen zu gründen [2]).

§ 3.

Andere dogmatische Streitigkeiten, welche die Theologen Deutschlands entzweiten, gingen fast ganz unbeachtet an der Cimbrischen Halbinsel vorüber, nur die Lehre des Georg Major von der Nothwendigkeit guter

[1]) Moller C. L. T. III., p. 643.
[2]) Löscher Hist. Mot. Thl. 2, l. 4, cp. 1.

Werke erregte einige Streitigkeiten in Lübeck. Der Prediger an der Marien Magdalenenkirche daselbst, Laurentius Moersken, billigte die Ansicht des Major, und wurde deshalb von seinen sämmtlichen Collegen angefeindet. Der Lübecker Magistrat ließ, um fernere Zänkereien zu verhindern, die Sache 1551 auf einem Convente der Theologen abmachen, zu welchem als Schiedsrichter Dr. Johann Aepinus aus Hamburg, Dr. Heinrich Schmedenstede aus Dithmarschen, Dr. Friedrich Henning aus Lüneburg, Dr. Johann Aurifaber und Dr. Johann Draconites aus Rostock berufen wurden. Diese Schiedsrichter wollten die Sache dahin vermitteln, daß beide Partheien ein Bekenntniß über die Rechtfertigung unterschreiben sollten. Laurentius Moersken wollte sich aber darauf nicht einlassen, und wurde nun seines Amtes entsetzt [1]).

Von großer Bedeutung für die Protestantische Kirche war der Streit, der sich zwischen dem Melanchthon und Flacius erhob. Melanchthon war das Haupt einer Parthei, deren Hauptsitz in Wittenberg, welche eine Versöhnung zwischen den beiden Hauptrichtungen der Protestantischen Kirche erstrebte durch eine Formulirung des Dogma, welche verschiedenen Auffassungen Raum ließ. Dieser Parthei gegenüber bildete sich eine andere, an deren Spitze Matthias Flacius-Illyricus stand; sie ging von der Universität Jena aus, und hatte ihre zahlreichsten Anhänger unter den Sächsisch-Ernestinischen Theologen. Diese Parthei wollte die Calvinisten nicht durch Nachgeben, sondern durch Unterwerfung besiegen, und lieber eine Trennung als die geringste Abweichung von der Lehre Luthers. Beide Partheien kamen in Streit, als sich in Veranlassung des kaiserlichen Interim die Meinung in Wittenberg geltend zu machen suchte, daß man in sogenannten Adiaphoris den Katholiken nachgeben, und die Calvinisten als Brüder anerkennen könne. Flacius, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, aber von hitzigem Temperamente und herrischem Wesen, kämpfte mit leidenschaftlichem Eifer gegen die seiner Meinung nach stattfindende Verleugnung Luthers. In seinem Eifer gegen den Katholicismus gelangte er dahin, die Einheit der Kirche in einem katholischen Sinne aufzufassen, indem er es verkannte, daß in der Kirche verschiedene wissenschaftliche Anschauungen, wenn sie nur im Principe der Kirche selber wurzeln, gestattet werden können. Die Theologen Deutschlands entschieden sich entweder für Wittenberg oder für Jena, nicht ohne Schwankungen bei Einzelnen, wie denn Paul von Eitzen, anfangs mehr flacianisch, später sich dem Melanchthon mehr näherte.

[1]) Eine ausführliche Erzählung dieses an sich unbedeutenden Streites findet sich bei Stark Lübeck'sche Kirchengesch. p. 103—114.

Die beiden Städte Lübeck und Hamburg ergriffen die Parthei des Flacius gegen die Wittenberger. Mehrere Theologen dieser und anderer Niedersächsischen Städte, namentlich Paul von Eitzen und Joachim Westphal aus Hamburg, der Superintendent Valentin Curtius aus Lübeck, Joachim Mörlin und Martin Chemnitz vereinigten sich, um den Streit zu beenden, und setzten acht Artikel auf, welche zu dem Ende von beiden Theilen angenommen werden sollten. Die Sache mißlang aber, weil die Artikel dem Melanchthon und seinen Freunden zu scharf erschienen. Die Theologen der Herzogthümer wurden nicht mit in diesen Streit verflochten, hauptsächlich wohl, weil Christian III. sich neutral verhielt, obgleich es von beiden Seiten nicht an Aufforderungen an ihn fehlte, sich dabei zu betheiligen. Flacius forderte den König in einem Schreiben vom 23. September 1557 auf [1]), die durch die Wittenberger in Unruhe gebrachte, von allen Beschützern entblößte Kirche in seinen Schutz zu nehmen, und bei seinem Schwiegervater, dem Churfürsten von Sachsen, dahin zu wirken, daß die den Calvinisten günstige Universität zu Wittenberg, die durch Melanchthons Schuld die Mutter des Adiaphorismus und Majorismus geworden sei, in Zaum gehalten werde. Als dieses nichts half, schrieb er am 1. Januar 1558 ein neues weitläuftiges Klagelibell gegen die Wittenberger an Christian III. [2]), und ermahnte ihn dringend, den Churfürsten von Sachsen zu bewegen, daß seine Theologen in einer öffentlichen Schrift alle ihre Irrthümer verdammten. Vor einer Generalsynode glaubte er warnen zu müssen, weil das die Wahrheit als noch zweifelhaft erscheinen lasse, und nur zu neuem Hader führe. Christian III. that aber nichts von dem, was Flacius wünschte, theils wegen seiner Vorliebe für Melanchthon und Bugenhagen [3]), theils um nicht durch seine Einmischung die Ruhe seiner Landeskirchen zu stören, die von diesen Händeln wenig berührt wurden. Dagegen glaubte er aber sich in einen andern Streit mischen zu müssen, der ihm bedeutender erschien, weil er die Lehre vom Abendmahle betraf.

§ 4.

Es war dies die Hardenbergische Streitsache [4]), die ganz Norddeutschland in Bewegung brachte. Anfangs nur eine Privatfehde zwischen

[1]) Das Schreiben steht bei Pontoppidan l. c. p. 354—357.

[2]) Der Brief ist mitgetheilt Dänische Bibliothek Stück VI., p. 269—288.

[3]) Bugenhagen warnte den König wiederholt vor dem Flacius. Dän. Biblioth. St. VIII., p. 280 ff.

[4]) Eine actenmäßige Darstellung des Streites findet sich nebst zahlreichen Berichten von Zeitgenossen und betheiligten Personen in dem fünften Stück der Dänischen Bibliothek.

dem Pastor Johann Tiemann an der Martinikirche und dem Dr. Albert Hardenberg an der Domkirche in Bremen über die Ubiquitätslehre, wohl nur durch persönliche Motive hervorgerufen, nahm dieser Streit durch die Einmischung anderer, namentlich Niedersächsischer Theologen, das unkluge Benehmen des Bremer Magistrats und den Starrsinn des Hardenberg immer größere Dimensionen an, und rief eine unruhige Bewegung in Bremen hervor, so daß der Niedersächsische Kreis eine Einmischung für nöthig hielt. Christian III. von Dänemark, als Herzog von Holstein Mitglied dieses Kreises, von den Städten Hamburg, Lübeck und Lüneburg [1]) um seine Vermittelung gebeten, richtete am 13. April 1557 ein weitläuftiges Schreiben an den Magistrat in Bremen [2]), in welchem er Beilegung des Streites forderte, ein Colloquium für unpassend erklärte, weil die Gegenwart Christi im Abendmahl unleugbar sei, und damit drohte, daß die christlichen Fürsten sich genöthigt sehen könnten, ihren Unterthanen allen Verkehr mit Bremen zu untersagen. Als der Magistrat in seiner Antwort am 28. April den König um seine Mitwirkung für ein Colloquium bat, gab dieser in seiner Erwiderung am 17. Mai [3]) den Rath, den Hardenberg abzusetzen, wenn er nicht revocire oder gutwillig abdicire. Bei Weigerung des Domkapitels müsse der Magistrat die Sache beenden, denn es sei besser, daß die Domkirche in einen Steinhaufen verwandelt, als daß solche zwiespältige Lehre darin getrieben werde. Der König kannte aber den eigentlichen Stand der Sache in Bremen nicht, denn bis dahin lag noch nicht klar vor, worin eigentlich die dem Hardenberg vorgeworfene Häresie bestehe.

Noch einmal schrieb der König am 27. Juni, und als die Sache nicht weiter kam, wandte er sich an den Melanchthon, damit er sie zu Ende bringe. Melanchthon billigte zwar nicht in allen Stücken das Verfahren des Hardenberg, war aber davon überzeugt, daß der ganze Streit nur muthwillig hervorgerufen sei, und hatte bereits am 9. Mai 1557 den Hardenberg ermahnt, sich ehrfurchtsvoll an Christian III. zu wenden, um eine Synode zu bitten, und sein Glaubensbekenntniß aufzusetzen. Er schrieb auch wiederholt an den König, daß dieser durch einige gottesfürchtige und gelehrte Männer eine einträchtige Form aufsetzen lasse, worüber er dann seine Meinung aussprechen wolle. Aber Christian war damit nicht einverstanden [4]), weil er Hardenberg für einen Zwing-

[1]) Stark Lübeck'sche Kirchengeschichte p. 158.

[2]) Der Brief steht Pontoppidan A. E. D. p. 346—350 und Dän. Bibliothek V, p. 177 ff.

[3]) Der Brief steht Dän. Bibliothek V, p. 206—214.

[4]) Der Brief Christians an Melanchthon findet sich bei Pontoppidan l. c. p. 350 bis 352.

lianer hielt, und die Aufstellung einer neuen Formel über das Abendmahl die Sache wieder in Zweifel ziehe. Ein Colloquium hielt er für noch mißlicher, weil man damit jeden Querkopf und hoffärtigen Poltergeist zu ähnlichen Forderungen bewege. Er will aber mit dem Melanchthon, „als der gottlob rechte, reine Lehre liebet und allewege als ein getreuer Diener Gottes die Kirchen und Schulen gefördert", nicht weiter disputiren, und trägt ihm, als einem hochberühmten und gelehrten Manne auf, in einer kurzen Schrift den sakramentirischen Irrthümern entgegen zu treten. Er zeigte ihm auch an, daß er in seinen Landen keine Disputation gegen das Bekenntniß dulde, wodurch viele Irrungen abgeschnitten würden.

Der Streit in Bremen dauerte indessen fort, und als Hardenberg sich weigerte, mit Tilemann Hesshus, Mörlin und Paul von Eitzen ein Colloquium zu halten, gelangte die Sache 1560 vor den Niedersächsischen Kreistag in Braunschweig, der die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, Adolph von Holstein und den Magistrat der Stadt Lübeck beauftragte, die Sache zu erledigen. Die Gesandten dieser Committirten kamen nach Bremen, suchten vergeblich einen freundschaftlichen Vergleich zu vermitteln, und beschlossen am 4. August, daß sowohl Hardenberg als die Bremenser Prediger ihr Bekenntniß vom Abendmahl in kurzen Sätzen ohne Zweideutigkeit in vierzehn Tagen einreichen, jede Parthei wieder binnen vierzehn Tagen ihre Bedenken gegen die Confession der Gegenparthei abfassen, und die Sache dann von der Commission entschieden werden sollte. Hardenberg wollte aber nicht, weil der Niedersächsische Kreistag in dieser Sache incompetent sei.

Als aber der Kreistag zu Halberstadt im November den Beschluß der Commission vom 4. August bestätigte, und auf dem zum 3. Februar 1561 berufenen Kreistage zu Braunschweig die Sache erledigen wollte, hielt Hardenberg es für gerathen, nachzugeben, und übersandte am 17. December 1560 sein Bekenntniß, in welchem er behauptete, daß Christi Leib im Abendmahl allerdings gegenwärtig sei, aber wie die Sonne auf Erden, daß er auch gewissermaßen mit dem Munde genossen werde, doch solle man von einer manducatio impii schweigen. Er appellirte schließlich an die Universitäten zu Wittenberg, Leipzig, Heidelberg und Marburg. Die Bremenser Prediger überreichten drei Bekenntnißschriften. Sie hatten vorher bei Paul von Eitzen vorgefragt, ob sie eine neue Confession übergeben sollten. Dieser aber gab ihnen den vernünftigen Rath, solches nicht zu thun, sondern nur die formalia verba der Augsburger Confession, Apologie, der Schmalkaldischen Artikel, der Katechismen Luther's

und etwa der Wittenberger Concordie als ihr Bekenntniß zu übergeben. Dafür gab er zwei Gründe an:

1) Im Römischen Reiche ist der Friede nur zwischen der Papistischen und der Augsburger Confession geschlossen, mit ausdrücklicher Ausnahme der Wiedertäufer und Sacramentirer, und der Kreistag kann nur in dieser streitigen Angelegenheit erkennen, welche Parthei formaliter die Lehre der Augsburger Confession hält oder verwirft. Wenn nun die Bremenser bloß die verba formalia der Augsburger Confession und deren unzweifelhafter Deklaration übergeben, so kann der Kreistag diese allgemein recipirte Confession nicht aufs Neue von den anwesenden Theologen oder von den Universitäten judiciren lassen. Die Gegenparthei kann auch solche Confession nicht verwerfen, sondern muß sie entweder annehmen oder sich von der Augsburger Confession selbst lossagen.

2) Wenn die Bremenser dagegen eine neue Confession übergeben, so wird der Gegner fordern, daß beide Confessionen zur Erkenntniß unpartheiischer Theologen oder Universitäten gestellt werden, und wird auf jedes Wort und Phrase lauern, die nicht so formaliter in der Augsburger Confession steht, und gar leicht mag dann das Sprichwort zutreffen: es kann nichts so richtig gesagt werden, daß der Verläumder es nicht verfälschen kann. Nach dem Halberstädtschen Abschied wird der Kreis ein Urtheil von den Theologen fordern, welche Confession der Augsburger Confession gemäß sei, und die Bremenser können nichts dagegen haben. Wenn nun die Theologen nicht alle einig sind? Muß man dann nicht die Sache an die Universitäten bringen? Auch wenn sie sich einig sind, kann der Gegner an die Universitäten appelliren. Aber welche Universitäten sind zu wählen? Wenn ihre Gutachten verschieden sind? Wenn sie ihr Urtheil suspendiren, bis zu einer allgemeinen Synode, die doch noch in weiter Ferne liegt? Entspricht aber die Bremenser Confession formaliter der Augsburger Confession, so kann dagegen keine Appellation an die Universitäten zugelassen werden.

Dieses Gutachten des Paul von Eitzen wurzelte zwar in einer strikten Anerkennung der symbolischen Lehrbestimmungen auch in den einzelnen Phrasen, war also den Ansichten Hardenbergs über die Gültigkeit der Symbole entgegen gesetzt, aber es gab doch nach der Denkart der damaligen Zeit den besten Weg zur Beendigung des unerquicklichen Streites an. Hardenberg hätte sich auch mit den Ausdrücken der Augsburger Confession einverstanden erklären können. Der Streit über die Ubiquitätslehre wäre dann vermieden, und der Weg gebahnt, sich freie Entwicklung der individuellen Auffassung mit Treue gegen das recipirte Bekenntniß in Einklang zu denken.

Auf dem Kreistage zu Braunschweig, auf welchem auch die drei Holsteinischen Herzöge vertreten waren, erklärte sich Hardenberg dahin, daß der Leib Christi im Himmel, aber essentialiter durch die Symbole auch im Abendmahle gegenwärtig sei, auch allen Communikanten gereicht werde, daß er die Augsburgische Confession nach der Regensburger Ausgabe und der Erklärung des Frankfurter Recesses und des Melanchthon annehme, und nur einen sacramentalen, aber keinen realen Genuß des Leibes Christi durch die Gottlosen zugeben könne, verlangte auch eine Cognition seiner Sache durch unverdächtige Universitäten. Aber die auf dem Kreistage anwesenden Theologen erklärten seine Antwort für verdächtig und zweifelhaft, und verlangten seine Absetzung, die auch am 8. Februar 1561 von der Majorität des Kreistags dekretirt wurde.

Hardenberg mußte nun zwar aus Bremen weichen, aber der Streit war damit nicht zu Ende. Vielmehr erlangten seine Anhänger 1562 die Majorität im Bremer Magistrate, und sämmtliche Beschlüsse gegen Hardenberg wurden cassirt, jeder Tadel seiner Lehre streng untersagt. Die aus Bremen vertriebenen Gegner des Hardenbergs im Magistrate durften zwar 1568 wieder zurückkehren, aber erhielten ihr Amt nicht wieder, und es ward beschlossen, daß kein Prediger etwas wider die Augsburger Confession, deren Apologie, den Katechismus und den Frankfurter Receß lehren solle.

§ 5.

Sacramentirer und Wiedertäufer wurden von den Lutherischen Theologen zu Einer Kategorie gerechnet, jedoch war das Verfahren gegen die Anabaptisten, deren Gefährlichkeit für Staat und Kirche aus früheren Vorgängen zu erhellen schien, noch strenger als gegen die Anhänger des Calvin. Auch in den Herzogthümern fanden sich manche Anabaptisten und veranlaßten wiederholt obrigkeitliche Mandate und Strafdekrete[1]).

Es ist bereits früher (Cap. IV, p. 185) der Melchioriten, Anhänger des Melchior Hoffmann, gedacht, die aber keine Verzweigungen bis in diese Gegenden hatten. Als durch die Zerstörung des Münster'schen Reiches 1536 die Anabaptisten sich zerstreut hatten und in verschiedene Partheien zerfielen, versuchten einige von ihnen durch eine friedliche Unterredung sämmtliche Gesinnungsgenossen wieder zu vereinigen. Es kam auch im August 1536 in der Nähe von Bockholt in Westphalen eine Versammlung zu Stande, auf welcher die meisten anabaptistischen Gemeinden vertreten waren. Eine Vereinigung schien aber unthunlich, und

[1]) Von den Wiedertäufern und Mennoniten in Holstein handelt die Dänische Bibliothek St. IX, p. 319—374.

die Partheien standen schon im Begriffe, ihre Gründe mit den Fäusten zur Geltung zu bringen, als David Joris durch seine Klugheit und Gewandheit einen Vergleich zu Stande brachte. Auf seinen Vorschlag wurde beschlossen: Weil die versammelten Partheien sich in den meisten und vornehmsten Lehren einig sind, so will man sich allen bitteren Zankes enthalten und Gott um Erhaltung der Eintracht bitten. Man ist sich auch einig geworden, sich der Rache wegen Beleidigungen, der richterlichen Gewalt, der eigenmächtigen Bestrafung an Leib und Leben und der Plünderung der Kirchen zu enthalten, solches vielmehr zu verdammen, und die Wiedertaufe denen zuzugestehen, von deren Frömmigkeit die erforderlichen Beweise vorhanden sind.

David Joris genoß seitdem ein großes Ansehen unter den Anabaptisten und benutzte dieses, um die widerstreitenden Meinungen zu vereinigen und sich selbst zum Haupte der Parthei zu machen. Da man aber das Letztere fürchtete, so erntete er wenig Dank für seine Mühe und vermehrte die Erbitterung anstatt der Einigkeit. Deshalb trennte er sich von den bisherigen Branchen der Anabaptisten, und wollte eine eigne Secte aus den früheren Wiedertäufern gründen, indem es sein Glaubenssatz war, daß die aus den Münster'schen Secten, den Batenburgern, Melchioriten und andern anabaptistischen Partheien zu ihm übertretenden Mitglieder den dritten Theil seiner Anhänger bilden würden, der nach Sacharj. Cap. 12, V. 6 und 7 durchs Feuer geführt und wie Gold geläutert werden sollte. Er unternahm deshalb Missionsreisen, und es gelang ihm auch im Frühjahr 1538 die Wiedertäufer im Oldenburgischen für seine Ansichten zu gewinnen. Er ging von da nach Straßburg, um auch die dortigen Anhänger Hoffmanns zu sich hinüber zu ziehen. Auf einer Versammlung, acht Tage nach Johannis, setzte er ihnen seine Lehre auseinander, und erklärte, daß Gott ihm aufgetragen habe, das Werk der Wiederherstellung der rechten Lehre bei ihnen zu vollenden. Die Versammlung war aber mit einigen seiner Lehren nicht einverstanden und forderte für sie Belege aus der heiligen Schrift. Statt derselben berief sich David Joris darauf, daß die ihm vom Himmel geoffenbarte Lehre Niemand verstehen könne, der nicht geistlich gesinnt sei, daß die Versammlung also durch unabläßige Uebungen in Buße und Gebet sich zu prüfen habe, ob sie diesen geistlichen Sinn besitze. Er schlug zu dem Ende vor, die Nacht im Gebete zuzubringen und dann am nächsten Tage die Verhandlungen fortzusetzen. Am folgenden Tage fragte David Joris sie, ob sie ihn gestern verstanden und sich recht geprüft hätten. Die Versammelten antworteten, daß sie ihn wohl verstanden und sich stets bemüht hätten, ihren Wandel ihrem Glauben ge-

mäß zu führen, daß sie aber oft die Schwachheit des Glaubens und die Unvollkommenheit des Geistes an sich erführen. Dann seid ihr auch nicht geschickt, die Geheimnisse zu fassen, die ich euch vorgetragen habe, erwiderte David Joris, und erklärte es für nöthig, zuvor eine genaue Prüfung ihres Zustandes mit ihnen anzustellen. Er schilderte ihnen jetzt einen pietistischen Bußkampf und eine Seelenzerknirschung, ohne welche sie kein Urtheil in göttlichen Dingen haben könnten, und wie Kinder dem Urtheile derer folgen müßten, die, wie solches bei ihm der Fall sei, diese Buße an sich erfahren und deshalb von Gott berufen und gelehrt sind. Mit richtigem Takte antworteten die Versammelten, daß sie sehr wohl ihre Schwachheit und Sündhaftigkeit erkenneten und beweinten, und Gott um Vergebung mit geängstetem Gemüthe anriefen. Aber sie könnten doch nicht jede neue Lehre unterschreiben, die ein Mensch, und wäre er noch so fromm und heilig, ihnen vortrage, bevor sie dieselbe nicht nach der Richtschnur der apostolischen Lehre abgemessen hätten. Wenn David Joris anders die wahre Weisheit besitze, so müsse er damit auch einverstanden sein. Aber dieser nannte ihre Vorsicht eine menschliche Weisheit, eine philosophische Wißbegierde, eine Jüdische Ungläubigkeit. Keiner könne die Schrift verstehen, der nicht wiedergeboren sei, um so weniger aus der Schrift ein Urtheil fällen über eine jetzt erst vom Himmel geoffenbarte neue Lehre. Seine Lehre sei ihm von Gott selbst eingegeben und fordere solche Schüler, die nicht erst auf Propheten und Apostel zurückblickten, sondern dem heiligen Geiste unmittelbar beipflichteten. Jedoch erklärte er sich bereit, ihnen den Inhalt der ihm gewordenen Offenbarung mitzutheilen.

Da die Versammlung seine Lehren nicht für schriftgemäß hielt, schalt er sie fleischlich Gesinnte, die dem heiligen Geist widerstrebten, die des vollkommnen Standes im heiligen Leben unwürdig, und jedes Verständnisses der höheren Geheimnisse unfähig wären. Er brach die Verhandlungen ab, weil sie doch vergeblich seien und sein Geist ihm die Fortsetzung nicht erlaube, und berief sich auf die Folgsamkeit seiner Anhänger. Die Versammelten erwiderten ihm: sie hätten genügenden Grund, nicht mit blindem Glauben seiner Lehre zu folgen, indem sie leider traurige Erfahrungen an Anderen gemacht hätten, die sich auch des Geistes gerühmt, aber, wie der Ausgang lehrte, nur eitle Prahler gewesen wären. Die Verhandlungen erwiesen sich also als vergeblich und zeigten nur, daß die Anhänger Hoffmanns nach so manchen traurigen Erfahrungen von ihrer früheren Schwärmerei immer mehr zurückkamen, und sich allein an die klaren Aussprüche der heiligen Schrift zu halten suchten. David Joris war über den Ausgang der Versammlung entrüstet, er versuchte

noch durch Privatunterredungen seine Lehre annehmbar zu machen, bewirkte dadurch aber nur, daß man sie immer mehr für falsch, ketzerisch und gefährlich hielt. Er suchte deshalb in andern Gegenden seine Lehre auszubreiten, bis er in Basel 1559 als gefährlicher Ketzer verbrannt wurde.

Anhänger von ihm gab es auch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Zwar ist die Behauptung [1]), daß Wullenweber, der bekannte Lübecker Demagog, anabaptistische Bestrebungen gehabt und darin von den beiden Predigern Petrus Christiani von Frimersheim und Johann Lütkens in Lübek unterstützt sei, falsch, und ein solches Geständniß von ihm durch die Tortur in Wolfenbüttel nur erpreßt, um einen Grund zu seiner Verurtheilung zu haben und die ganze demokratische Bewegung in Lübek verdächtigen zu können. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß einzelne Anabaptisten schon damals sich in den größeren Handelsstädten des nördlichen Deutschlands aufgehalten haben. Wenigstens fanden sich die Theologen der sogenannten Wendischen Städte, Lübek, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund und Lüneburg auf einer Versammlung in Hamburg am 15. April 1535 veranlaßt, ein „Christlikes und ernstlikes Mandat wedder de Sacramentschender, Wedderdöper und Gottesleſterer" zu erlassen, das am Trinitatissonntage in jeder dieser Städte publicirt wurde. Jedoch erst als die Religionsstreitigkeiten in Holland ausbrachen, mehrten sich die Anabaptisten durch die Flüchtlinge, die ein Unterkommen suchten. Die meisten derselben gehörten jedoch der gemäßigteren und besonneren Richtung des Menno Simonis an, und waren Handwerker, denen Tüchtigkeit in ihrem Berufe und ein stilles, sittsames Leben nicht abgesprochen werden konnte, und die deshalb vom Volke nicht ungerne geduldet wurden. Eigentliche David-Joriten waren aber auch darunter. Sie hielten um 1546 Conventikel in Lübek und der Umgegend, und hatten sich seit 1548 auch in Eiderstedt, Dithmarschen, der Holsteinischen Elbmarsch, selbst nach Jütland verbreitet. David Joris schrieb wiederholt an diese Anhänger in den Herzogthümern, z. B. am 4. Januar 1550 und am 24. April 1552. Er wünschte von ihnen zu erfahren, ob sie auch dort nach dem Maße der Austheilung des heiligen Geistes und auserkorner Gnade des Glaubens in der Liebe die vorgesetzten Maße, Punkte, Regel und Wasserpaß, in Zerubabels Hände der letzten Zimmerung gegeben, schicklich tragen. In Tönningen gehörten mehrere der reichsten Einwohner den David-Joriten an, von denen mit Namen Antonius Daventriensis genannt wird, der früher Prediger in Ostfries-

[1]) Starck Lübek'sche Kirchengesch. p. 31 ff.

land war, und sich dort schon durch einen falschen Eid vom Verdachte des Davidjoritismus gereinigt haben soll. Eine Dienerin des David Joris, mit Namen Kise Meyersche, hielt sich in Beyensleth auf und starb dort. Da die Davidjoriten mit den Lutheranern zum Abendmahle gingen, so täuschten sie oft die weltlichen und geistlichen Beamten über ihren Glauben [1]). Auch Menno Simonis war eine Zeitlang in Holstein, hielt 1546 in Lübek ein Colloquium mit andern Anabaptisten über die Gottheit der Trinität, und starb 1561 nicht weit von Oldesloe.[2])

§ 6.

Anfangs schien man wenig Notiz von diesen Einwanderern zu nehmen. Die erste Opposition erhob sich in Husum. Hier hatte auf Verwendung des Bischofs Tilemann von Schleswig ein gewisser Johann van Linden, der sich für einen aus Soest vertriebenen Prediger ausgab, 1548 die Stelle eines Capellans am Kloster erhalten [3]), nachdem er in einer Probepredigt seine Tüchtigkeit bewährt hatte. Schon bei der Introductionsmahlzeit erkundigte man sich bei ihm, ob er auch mit Wiedertäufern und Sakramentschändern Gemeinschaft gehabt habe, was er verneinte. Als er nach einigen Wochen seine Frau nach Husum holte, legte man ihm auf, ein Zeugniß über seine Lehre und sein Leben mitzubringen, was aber nicht geschah. Seine Predigten waren auf den gemeinen Mann berechnet. Er predigte gegen den Hochmuth, kostbare Kleider, sammtene Kragen, goldene Ketten, und fand dadurch beim Volke Beifall. Er soll auch geäußert haben, daß die anderen Prediger das Volk verführten und nur dessen Geld, aber nicht dessen Seligkeit suchten, daß in Husum keine christliche Gemeinde sei, weil es dort keine äußerliche Verfolgung gebe und auf die Predigt keine Besserung des Lebens folge, daß die Prediger nicht recht daran gethan, indem sie keine besondere sichtbare Kirche errichtet hätten, damit man die Christen von den Unchristen unterscheiden könne. Eine Predigt über die falschen Propheten, darunter solche zu verstehen seien, deren Frauen und Kinder den andern nicht in der Gottseligkeit vorangingen, wurde auf den Pastor Herrmann Tast gedeutet, weil dessen Kinder nach der Meinung des Volkes sich zu sehr putzten. Da Johann van der Linden vielen Anhang fand und manche seiner Freunde über Taufe und Abendmahl besondere Meinungen zu haben schienen,

[1]) Heimreich Supplementa bei Westphalen M. J. T. IV, p. 1512.
[2]) Dänische Bibliothek St. IX, p. 322.
[3]) Eine Erzählung des Streites aus dem Jahre 1557 findet sich in der Dän. Bibl. IX. p. 326 - 340.

so bat Herrmann Tast, gegen den die Anhänger Lindens besonders eingenommen waren, seinen Collegen, doch keinen Zwiespalt in der Gemeinde hervorzurufen, jedoch ohne Erfolg. Linden schien vielmehr über manche Lehren verdächtige Ansichten zu haben, hob die Werke gegen die Ueberschätzung des Glaubens hervor und äußerte z. B. in einer Weihnachtspredigt: „Ei was Glaube! Willst Du selig werden, so mußt Du Gottes Willen thun und seine Gebote halten. Eure Prediger sagen freilich, ein Christ könne das nicht, ich sage aber, er kann sie halten. Jeder soll so leben, daß er, wenn er vor Gottes Gericht kommt, sprechen kann: Herr, hier komme ich zu Dir, ich habe Deinen Willen gethan und Deine Gebote gehalten, gieb mir nun auch Dein Reich." Das schien doch selbst einigen seiner Anhänger zu stark und sie erinnerten ihn daran, daß er doch auch Christum predigen möge. Ueber die Taufe soll er geäußert haben, daß man Hurenkinder und Kinder solcher Eltern, die in offenbaren Lastern lebten, nicht taufen solle, weil sie keine Verheißung hätten, während die von Christen gebornen Kinder schon vor der Taufe heilig seien, und den Exorcismus wollte er nicht gebrauchen. Herrmann Tast fand sich dadurch bewogen, ihm in Gegenwart der andern Prediger und der Kirchenvorsteher darüber Vorstellungen zu machen. Ueber das Abendmahl lehrte er, man solle nicht disputiren und fragen, was das Sakrament sei, sondern wie man es recht gebrauchen möge. Es stünden ihm die Haare darüber zu Berge, wenn er bedächte, in welchem Seelenzustande die Leute zum Sakramente gingen. Darin lag freilich nichts Heterodoxes, aber man hatte ihn doch im Verdachte, daß es mit der Lehre vom Abendmahle nicht recht bei ihm bestellt sei, namentlich da er selber nicht zum Abendmahle ging, und mit Fremden, die man für Wiedertäufer und Sectirer hielt, Umgang pflegte. Herrmann Tast verklagte ihn deshalb wegen irriger Lehren, und der Amtmann Jacob Ranzau überwies die Sache dem Consistorium zur gerichtlichen Untersuchung. Aber der Bischof Tilemann versprach, die Sache selbst in Husum zu schlichten. Er kam auch dahin, verhandelte die Angelegenheit in Gegenwart des Amtmanns und faßte den Beschluß, Johann van Linden solle im Amte bleiben, er werde schon den Streit durch einige Predigten beilegen. Vergeblich bestand Herrmann Tast auf einen Widerruf der irrigen Artikel. Da nun der Bischof in seinen drei Predigten, die er in Husum hielt, von den angeblichen Irrthümern nichts erwähnte, sondern nur sagte, daß Johann van Linden wohl geeifert, es aber nicht so böse gemeint habe, daß eine Spinne Gift aus den Blumen sauge, aus denen die Biene guten Honig bereite, und die Anhänger des

Johann darüber triumphirten, so drang Herrmann Tast darauf, daß der Bischof eine Entscheidung abgebe, welcher Theil Recht habe. Der Bischof wollte sich aber auf nichts weiter einlassen, und wies auf die von ihm gehaltenen Predigten hin. Johann van Linden blieb im Amte, nahm aber, nachdem er drei Jahre in Husum gewirkt und sich mit Tast immer schlecht gestanden hatte, selbst seinen Abschied. Er wurde Pastor in Tetenbüll, aber die Prediger in Husum wußten bei dem Herzog Adolph von Gottorf einen Befehl zu seiner Vertreibung wegen angeblich von ihm gestifteten Unfugs zu erlangen. Die Beschuldigung des Anabaptismus ist gänzlich unerwiesen und geht selbst aus der von einem Gegner Lindens aufgezeichneten Erzählung des Streites nicht hervor. Der Bischof würde ihn auch schwerlich in Schutz genommen haben, wenn anabaptistische Irrthümer klar vorgelegen hätten. Johann van Linden war aber ein unruhiger Kopf, unvorsichtig in seinen Aeußerungen, und ein zu einseitiger Eiferer für das Gesetz. Herrmann Tast, durch persönliche Angriffe und durch die Popularität des Eindringlings erbittert, suchte mehr in den Lehren seines Gegners, als darin lag, und mußte deshalb vor dem unbefangenen Urtheile des Bischofs unterliegen.

Die nächste Veranlassung zu Maßregeln der Regierung gegen die Anabaptisten gab ein Vorfall, der sich 1552 auf Fühnen ereignete. Zwei Prediger daselbst, Christopher Michelsen und Lorenz Hellesön, hatten die Lehre von der Wiedertaufe öffentlich gepredigt und sich durch die Vorstellung des Bischofs Georg Sadolin von Odensee, der über Meinungen nicht richten wollte, aber die öffentliche Verkündigung der Irrlehre verbot, nicht davon zurückhalten lassen. Christian III. ließ deshalb beide Prediger zu einem Colloquium nach Kopenhagen berufen, auf welchem das Urtheil der Todesstrafe wegen Majestätsbeleidigung über sie gefällt wurde. Sie kamen jedoch mit lebenslänglicher Gefangenschaft davon. Christian III. fand sich durch die Ergebnisse der Untersuchung bewogen, 1552 einen Befehl zur Verweisung sämmtlicher eingewanderten Wiedertäufer zu erlassen. Der Befehl wurde aber nicht befolgt. Da die Anabaptisten mit ihren Irrlehren nicht offen hervortraten, ein stilles, christliches Leben führten und als fleißige und tüchtige Handwerker die Industrie beförderten, so fanden sie viele Gönner und Freunde selbst bei den Beamten, die sie vertreiben sollten. Neue Befehle wurden deshalb 1553 und 1554 sowohl für Dänemark als für die Herzogthümer erlassen, daß jeder Ausländer, bevor er irgendwo aufgenommen würde, über den Ort, woher er käme, und die Religion, der er zugethan sei, examinirt werden sollte. Aehnliches

verordnete um dieselbe Zeit auch der Magistrat in Hamburg. Da diese Befehle nicht ausgeführt wurden, erließen die drei Herzöge von Schleswig Holstein, Christian III., Hans und Adolph am 1. August 1555 abermals eine Verordnung, daß Niemand Wiedertäufer und Sacramentirer bei sich beherbergen, sondern dieselben innerhalb sechs Wochen das Land räumen sollten. Wer dawider handele, solle ohne Ansehen der Person unfehlbar an Ehre, Leben, Haab und Gut gestraft werden. Für Dänemark und Norwegen wiederholte Christian III. diese Verordnung um Michaelis 1555. Auch die Städte Hamburg, Lübeck, Rostock, Wismar und Lüneburg erließen eine Christliche Ordnung gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer. Allein diese so oft erneuerten Befehle fruchteten nicht viel, da das Volk mit gesundem Sinne mehr auf das Leben als auf die Lehre der Fremden achtete, und selbst Prediger im Verdachte standen, solchen ketzerischen Ausländern nicht gebührend zu widerstehen, vielmehr, wenigstens im Abendmahle, ähnliche Ansichten zu theilen.

§ 7.

Herzog Adolph von Gottorf wurde dadurch veranlaßt, 1557 eine allgemeine Visitation seiner Kirchen anzuordnen. Er berief zu dem Ende den Superintendenten der Stadt Hamburg Dr. Paul von Eitzen und übertrug ihm dieses Geschäft nebst seinem Generalpropsten und Hofprediger Volquard Jonae und dem Pastoren Peter Bockelmann in Husum. Nach dem Visitationsmandate vom 2. Aug. 1557 aus Schwabstedt [1]) gab die Wahrnehmung, „daß etliche verführerische Lehrer und Rotten-Geister an etlichen Orten unserer Fürstenthümer einzuschleichen sich unterstanden", die nächste Veranlassung zur Visitation. Den drei Visitatoren wurde aufgetragen, sämmtliche Prediger und Kirchendiener in Lehre und Bekenntniß zu examiniren, sich nach ihrem Leben und Wandel zu erkundigen, die Irrenden in der Lehre und die Verführten durch Ermahnung und Unterricht zu bessern, und die Verstockten, die von ihrem Irrthum nicht lassen wollten, abzusetzen. Alle Prediger sollten ermahnt werden, Gottes Wort lauter zu lehren, die Sakramente nach der Einsetzung Christi zu administriren, die Cärimonien und Gesänge genau nach der Kirchenordnung vorzunehmen und darin ohne Genehmigung des Herzogs nichts zu verändern.

[1]) Es ist mitgetheilt in der Dän. Bibl. St. IV. p. 182—186.

Die drei Visitatoren verfaßten auch ein Bekenntniß, welches damals von allen Predigern des Herzoglich Gottorfschen Antheils unterschrieben werden mußte. Es lautet folgendermaßen: [1])

„Wir Prediger und Diener des heiligen Evangelium in N. N. geloben und bezeugen öffentlich von Grund unseres Herzens und mit gutem Gewissen, daß wir den christlichen gnädigen Befehl und Mandat des durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herzog Adolph, unseres gnädigen Herrn, von den verordneten Visitatoribus uns vorgehalten, mit allem Fleiß und Treue durch Verleihung göttlicher Gnade in unserem Amte, mit reiner unbefleckter Lehre, rechten und wahren Gebrauch der heiligen Sakramente, Christlichen Gottesdiensten und Cärimonien, dazu auch mit ehrlichem, unärgerlichem Leben und Wandel, in Gottesfurcht und Unterthänigkeit gehorsam sein und uns in allen Stücken, wie gemeldet, nicht anders als nach der Lehre und Regel der heiligen göttlichen Schrift, der Augsburgischen Confession und der Christlichen Kirchenordnung der Fürstenthümer Schleswig-Holstein wollen halten."

„Dieweil aber zu diesen Zeiten der listige Satan vielerlei greuliche Irrthümer erreget von den vornehmsten Artikeln unserer christlichen Lehre und Religion, als vornemlich von unserer Justification und Seligkeit und von dem heiligen hochwürdigen Sakrament. Derohalben bekennen und bezeugen wir unsere Lehre und Glauben insonderheit von diesen Articuln öffentlich mit guter Conscienz. Nemlich:"

„1) Von unserer Justification und Seligkeit glauben und lehren wir, daß wir allein aus lauter Gnade und Barmherzigkeit Gottes, um des Verdienstes unseres lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, durch den Glauben ohne alle unsere Verdienste und Werke von unsern Sünden gerechtfertiget werden und die ewige Seligkeit erlangen.

Wir verdammen allerlei Irrthümer, die unsere Justification und Seligkeit auf unsere eigne Dignität, Qualität, Verdienst und Werke bauen, und sagen, daß die Werke nicht sind causa justificationis et salutis, sondern sind die rechten Früchte, die aus einem rechten Glauben folgen und denselben beweisen."

„2) Von den heiligen Sakramenten glauben und lehren wir, daß dieselben sollen gebrauchet und dispensiret werden, als sie vom Herrn Jesu Christo sind eingesetzet und verordnet, und daß sie nicht allein sind auswendige kraftlose Zeichen, sondern daß die göttliche Majestät in und durch die Sakramente kräftig wirke nach seinem Wort und Zusage."

[1]) Es steht Dän. Bibl. St. IV. p. 186—192.

„3) Von der heiligen Taufe bekennen, glauben und lehren wir, daß dieselbe mit der herrlichen Zusage: Wer glaubet und getauft wird, der soll selig werden, eingesetzet sei für alle Völker, um dieser Ursache willen, die Christus selber meldet Joh. 3: Wahrlich, wahrlich, ich sage Dir, es sei denn, daß Jemand geboren werde aus Wasser und Geist u. s. w., und daß bei der Taufe die würdige heilige Dreifaltigkeit gegenwärtig sei, als offenbar und bewiesen ist in der Taufe Christi, und auch durch die heilige Taufe kräftig wirke, als die Sprüche des Neuen Testamentes lehren und bezeugen Titus 3: Gott machet uns selig nach seiner Barmherzigkeit durch das Bad der Wiedergeburt u. s. w., Ephes. 5: Christus hat seine Gemeinde gereinigt u. s. w., Actor. 2: Thuet Buße und Jeder lasse sich taufen u. s. w."

„Wir verwerfen und verdammen alle Wiedertäufer, die den armen Kindern die Taufe weigern und bekennen, daß es ein falscher Irrthum sei, daß die Kinder nicht können glauben, denn der Glaube kommt nicht aus der Vernunft, sondern ist eine Frucht des heiligen Geistes, der in der Taufe gegeben und ausgegossen wird. Wir bekennen, daß auch dieser Irrthum falsch und gottlos sei, daß der Gläubigen Kinder von ihrer Geburt wegen heilig sind vor Gott; denn Christus sagt deutlich: Was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch. Und Paulus spricht: Wir waren alle Kinder des Zornes von Natur. Der heilige Prophet und König David, von dem frommen Isai geboren, bekennt auch offenbar, daß er in Sünden empfangen worden. Und St. Augustinus sagt sehr fein: Ideo de baptizato non justus nascitur, quia non eum generat, unde regeneratus est, sed unde generatus."

„4) Von dem hochwürdigen Sakrament des Abendmahls unseres lieben Herrn Jesu Christi ist unsere Lehre und Glaube dieser, als wir vor unserem Herrn Gott und der ganzen Christenheit mit guter Conscienz bekennen und bezeugen, nemlich, daß im Abendmahl des Herrn nicht allein Brod und Wein, sondern auch der wahrhaftige wesentliche Leib und Blut des Herrn Christi, welches er für uns gegeben und vergossen hat, ausgetheilt und empfangen werde, nicht allein von frommen, sondern auch von bösen Christen. Denn die Worte Christi sind hell und klar, da er das Brod nimmt und spricht: Esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Item vom Kelche: Trinket alle daraus, das ist der Kelch des Neuen Testamentes in meinem Blut, das für euch vergossen wird. Und St. Paulus 1. Cor. 10: Der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht u. s. w. Item 1. Cor. 11: Wer nun unwürdig von diesem Brode isset u. s. w."

„Wir bekennen auch, daß die Lehre vom Sakramente des Abend-

mahls von dem ehrwürdigen und gottseligen Manne und Propheten Gottes Dr. Martino Luthero in dem kleinen und großen Katechismo und anderen vielen Schriften recht und wahrhaftig durch Gottes Gnade und Geist ist erklärt und ausgelegt und gegen der Sakraments-Schwärmer falsche und erdichtete Opinion und Argument vertheidigt. Und verpflichten uns, daß wir von diesem Sakrament und desselben Genießung und Gebrauch nicht anders wollen predigen und lehren."

„Wir verwerfen und verdammen die Papistische Transsubstantiation mit den abgöttischen Mißbräuchen, so daraus gefolget. Auch verdammen und verwerfen wir alle Irrthümer der Sakramentschwärmer, die zuvor oder jetzund gelehret haben und noch lehren, und auch noch in künftigen Zeiten möchten erwecket werden von dem Satan, als da sind: Zwinglius, Oekolampadius, Calvinus, Lasco, Ochinus, Bullinger, Mikronius, Müntzer mit ihrem ganzen Anhang."

„Wir verpflichten uns auch, daß wir mit göttlicher Gnade und Hülfe alle diese und dergleichen Irrthümer wollen nach unsern Gaben und Vermögen, wenn es die Noth und Gelegenheit erfordert, helfen strafen und widerlegen. Und da wir in diesem Lande jemand geistlichen oder weltlichen Standes wüßten, der mit solchen Irrthümern behaftet, daß wir denselben den verordneten Visitatoribus unserer Kirchen wollen anzeigen."

„Dieses Alles Obengeschriebene bekennen, bezeugen und geloben wir mit freier guter Conscienz und verpflichten uns in Kraft dieser Confession mit unsern eignen Händen geschrieben. So wir (das der gnädige barmherzige Gott wolle verhüten!) anders werden predigen und lehren, öffentlich oder heimlich, uns auch im Leben mit ärgerlichem Wandel, besondern mit Krügerei, Trunkenheit und Schwelgerei (woraus denn viel wüstes und ärgerliches in moribus und Leben folget) verhalten, daß wir denn in unserem Amte nicht sollen geduldet, sondern desselben entsetzet werden."

Datum Tönningen 1557, den 3. August.

Es ist anzunehmen, daß kein Prediger sich der Unterschrift dieses Reverses werde entzogen haben, da sonst davon sicherlich eine Nachricht würde vorhanden sein. Der Ort, an dem die Confession ausgestellt ist, deutet darauf hin, daß namentlich die Landschaft Eiderstedt einer scharfen Inspection von Seiten der Visitatoren ist unterworfen worden.

§ 8.

Trotz solcher Maßregeln konnte doch nicht verhindert werden, daß sich Wiedertäufer und Sakramentirer im Lande aufhielten. 1559

sah sich Friedrich II. genöthigt, ein Dekret gegen den Johann Knipmark und seine Glaubensgenossen zu erlassen, die in der Stadt Krempe und deren Umgegend ihr Wesen hatten. 1566 wurden mehrere Wiedertäufer aus Eiderstedt verjagt, und zwei von ihnen, Johann Bestewaer in Oldensworth und Johann Angels in Tetenbüll als Rädelsführer in den Thurm zu Gottorf geworfen. In demselben Jahre erließ auch der Magistrat in Hamburg ein Mandat wider sie, weil sie trotz häufiger Verweisungen wieder eingedrungen waren. Der Aufenthalt wurde ihnen verboten, ihre Beherbergung mit Androhung strenger Strafe untersagt und jede Disputation der Laien über das Abendmahl (freilich mit Verkennung protestantischer Freiheit) bestraft. Der Zuzug der Fremden namentlich aus den Niederlanden dauerte indessen fort, und König Friedrich II. erließ deshalb am 20. September 1569 25 Artikel in Deutscher, Dänischer und Lateinischer Sprache, die von den Fremden unterschrieben werden mußten, ehe ihnen Erlaubniß zur Niederlassung ertheilt wurde. Namentlich wurde die Unterschrift an Eides statt von sämmtlichen Lehrern an Kirche und Schule gefordert, wenn sie aus der Fremde kamen. Diese 25 Artikel galten nicht bloß für das Königreich Dänemark, sondern auch für den Königlichen Antheil in den Herzogthümern, und wurden hier den Pröpsten zur weiteren Nachachtung übergeben.[1]) Alle diejenigen, welche nicht sämmtliche Artikel ohne Ausnahme in allen Worten und Punkten annahmen, mußten drei Tage nachdem die Examination darüber stattgefunden das Land verlassen, durften jedoch ihr Eigenthum mitnehmen. Der Zweck dieser Artikel wird im Eingange dahin angegeben[2]), daß durch dieselben jede verderbte Lehre und jedes Schisma in der Kirche verhindert werden sollte. Die Artikel sind auch gegen alle Secten und Meinungen gerichtet, welche nicht ganz und gar mit der Lutherischen Kirche übereinstimmen, namentlich gegen Anabaptisten, Mennoniten und Calvinisten. Der Art. 1 verlangt Anerkennung der gesammten heiligen Schrift als untrügliches Wort Gottes und der Nothwendigkeit des Predigtamtes; Art. 2 den Glauben, daß die Kirche eine Gemeinschaft der Heiligen ist, in deren äußerer Versammlung jedoch lebende und todte Glieder vorhanden sind; Art. 3 den Glauben an Einen Gott, in welchem drei verschiedene, aber consubstantielle Personen sind; Art. 4 fordert den Glauben, daß der Sohn Gottes vollkommener Gott und Mensch zugleich ist; Art. 5 die Anerkennung, daß

[1]) Alardus Res Nordalbing. bei Westphalen M. I. T. I. p. 1915.
[2]) Es stehen diese Artikel bei Pontoppidan l. c. p. 416—419.

der erste Mensch nicht aus Gottes Antrieb und Willen, sondern aus eigenem Willen gefallen ist und wegen dieses Falles alle Menschen, mit Ausnahme Christi, Kinder des Zornes sind; Art. 6 die Unfähigkeit des Menschen, das Gute durch sich selbst zu erkennen, zu suchen, zu wollen oder zu thun; Art. 7 den dreifachen Gebrauch des Gesetzes; Art. 8 die allgemeine Gnadenberufung; Art. 9 den Glauben an die Rechtfertigung als eine imputatio der Gerechtigkeit Christi und eine acceptatio gratuita des an Christum Glaubenden ohne irgend ein Verdienst des Menschen; Art. 10 die drei Theile der Buße; Art. 11 den Zusammenhang der Heiligung mit der Glaubensgerechtigkeit; Art. 12 die Möglichkeit der Wiederumkehr der nach Erlangung der Gnade abermals Gefallenen; Art. 13 die Annahme, daß die Gottesverehrung göttlicher Befehl, aber menschliche Tradition keine Gottesverehrung ist; Art. 14 die Ueberzeugung, daß Heiligenanrufung und Bilderverehrung Götzendienst ist; Art. 15 die Zulassung der Kindertaufe und die Verwerfung der Wiedertaufe, die Verfluchung der Anabaptisten und Annahme der Taufe nach dem Ritus der Landeskirche; Art. 16 den Glauben an die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle nach Lutherischer Auffassung; Art. 17 die Verwerfung der Messe; Art. 18 die Zulassung des Eides vor dem rechtmäßigen Richter; Art. 19 die Annahme der in hiesiger Kirche üblichen Cärimonien; Art. 20 Anerkennung der Obrigkeit als göttlicher Einrichtung, der Pflicht der Bürger zur Uebernahme eines bürgerlichen Amtes, und des Rechtes der Obrigkeit zur Todesstrafe und Landesvertheidigung mit Gewalt der Waffen; Art. 21 Gehorsam gegen die Obrigkeit aus göttlicher Auctorität, so daß die Unterthanen, die das Befohlene thun, nicht sündigen; Art. 22 Annahme der Monogamie; Art. 23 Verwerfung des Fegefeuers; Art. 24 Glauben an ein allgemeines Gericht Gottes und die Auferstehung des Leibes; Art. 25 der Unsterblichkeit der Seele und einer ewigen Verdammniß.

Dennoch fanden sich einige Jahre später wieder Anabaptisten in den Herzogthümern. 1574 mußte deshalb der Holsteinische Propst Johann Vorstius auf Befehl Friedrich II. bei einer Visitation der Wilstermarsch sämmtliche aus Holland stammende Einwohner examiniren, da man sie im Verdacht hatte, daß sie die Irrthümer des David Joris theilten. Es wurden auch einige Schüler desselben entdeckt, ihr Lehrer aber, ein gewisser Andreas, lieferte seine Bücher aus und versprach Besserung, weshalb er auch im Besitze seiner Güter blieb.[1]) In der Stadt Eckernförde wurden in demselben Jahre mehrere

[1]) Alardus Res Nordalbing. Westph., M. I. T. I. p. 1920—1921.

Fremde, welche die Sakramente verachteten und die Lehre des Predigers tadelten, auf Betrieb des Besitzers von Noer fortgejagt. Auch in Eiderstedt fanden sich verdächtige Holländer, weswegen die Prediger daselbst zu allererst um 1574 den später noch zu erwähnenden Predigereid unterschreiben mußten. In den Städten Hamburg und Lübeck wurden auf Betrieb des Lübeckschen Superintendenten Pouchenius 1575 und 1576 die früheren Mandate gegen die Wiedertäufer und Sakramentirer erneuert und verschärft. Aber Alles half nur für eine kurze Zeit, und in den Marschgegenden tauchten durch neue Ansiedler aus Friesland und Holland immer wieder anabaptistische Meinungen auf. Herzog Adolph hielt es deshalb auch für nothwendig, in der 1582 für Husum erlassenen Reformations- und Polizeiordnung einzuschärfen [1]), daß alle, die in den Sakramenten nicht die Lehre der Augsburgischen Confession theilten, vom Consistorium scharf verhört werden, und wenn sie nicht von ihrem Irrthum lassen wollten, aus dem Weichbilde verwiesen werden sollten. Die aber solche Lehre verkündigten und Proselyten zu machen suchten, oder nicht gutwillig fortgingen, sollten gefangen genommen und strenge bestraft werden.

Einige Jahre später ließen sich mehrere Familien in Eiderstedt nieder, die angeblich aus Liebe zur Wahrheit vor den Papisten aus Holland geflohen waren. Sie gingen aber nicht zur Kirche, ließen ihre Kinder nicht taufen, hielten dagegen Conventikel und waren im Besitze von anabaptistischen Schriften. Sie hatten sich namentlich in den Kirchspielen Oldensworth, Tetenbüll und Garding um 1588 niedergelassen. Die Prediger in Eiderstedt erhielten den Befehl, zunächst auf dem Wege der Liebe und Sanftmuth auf diese Leute einzuwirken, und der Staller von Eiderstedt Caspar Hoyer und der Pastor von Tetenbüll Johann Pistorius sollten zu dem Ende ein Colloquium mit ihnen halten. Der Superintendent von Eitzen verfaßte auch in derselben Absicht 1588 „eine getreue christliche Vermahnung an die Christen aus Niederland und andere Nationen wider die Verachtung des heiligen Predigtamtes und der heiligen Taufe."

Da die Versuche zu einer gütlichen Ueberredung fruchtlos blieben, wurde von dem Staller Caspar Hoyer auf Anklage der Eiderstedtschen Prediger über sechs Einwohner in Oldensworth und Einen in Garding das Urtheil gesprochen, daß sie, weil sie trotz der seit einem halben Jahre fortgesetzten Ermahnung der Prediger und des Superintendenten Eitzen nicht von ihrem Irrthum lassen wollten,

[1]) Krafft Husumer Kirchengeschichte p. 462.

und die Kindertaufe verwürfen, des Landes verwiesen werden sollten. Das Eiderstedtsche Landrecht, welches 1591 vom Herzog Johann Adolph von Gottorf erlassen wurde, nimmt auch im zweiten Artikel auf Anabaptisten und Sakramentirer Bedacht. § 1 befiehlt, daß Staller und Räthe, weil die Obrigkeit mit dem Schwerte Gottes Gebot aufrechtzuerhalten hat, fleißig darauf achten sollen, ob Einheimische oder Fremde Schwärmereien anhingen, damit solche von dem Propsten und Prediger des Kirchspiels scharf examinirt, und wenn sie nicht rein befunden werden oder sich nicht unterweisen lassen wollen, des Landes verwiesen würden. § 2 ordnet Gefangennahme für solche an, die offen ihre Irrlehre verkündigten und Anhänger zu gewinnen suchten, oder dem Befehle der Landesräumung nicht unverzüglich gehorchten. § 3 trägt dem Propsten und den Predigern auf, darauf zu achten, ob Glieder ihrer Gemeinden Predigt und Abendmahl verachteten, damit diese über ihren Glauben examinirt und (§ 4) nöthigenfalls, wenn dies erfolglos bleibe, von dem Staller und den Räthen bestraft würden. In der dem Landrechte beigefügten Polizeiordnung werden außerdem Conventikel und heimliche Austheilung der Sakramente bei Strafe der Güterconfiscation verboten.

Daß auch diese Maßregeln nicht ausreichend waren, lehrte die folgende Zeit, deren Darstellung aber außerhalb der Grenze liegt, die wir unserer Arbeit gestellt haben.

§ 9.

Die inneren Zwistigkeiten, welche die Lutherische Kirche verwirrten, waren um so verderblicher, als gegen die Hauptfeinde der neuen Kirche, die Papisten, Eintracht und Einigkeit so sehr nöthig war. Selbst die Versuche zur Vereinigung mit diesen Gegnern dienten nur dazu, die Lutherische Kirche selber noch mehr zu zerreißen.

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1556 hatte man beschlossen, am 14. August 1557 ein Colloquium in Worms zu halten, um wo möglich die Differenzen zwischen den Papisten und Lutherischen freundschaftlich beizulegen.[1]) Bei Gelegenheit einer Fürstenversammlung zu Frankfurt am Main begaben sich auch Lutherische Theologen dahin, um sich über das Wormser Colloquium zu besprechen und über die darnach zu haltende Synode, auf welcher über Kirchenzucht und gleichmäßige Cärimonien verhandelt werden sollte. Man setzte den 1. Aug. zur Versammlung an, um vor dem Colloquium die innern Streitigkeiten freundschaftlich zu beenden, ehe man sich mit den Gegnern einlasse. Diese Absicht scheiterte aber an der späten Ankunft der Churfächsischen Theologen, die sich erst im Anfange des Septembermonats einfanden. Die Sächsisch-Ernestinischen Theologen verlangten nun zuförderst am 5. September, daß man sich wegen des Mißtrauens der Theologen, namentlich gegen Melanchthon, vor dem Zusammentreten mit den Papisten zuerst unter sich vereinige und gegen die verschiedenen unter Lutherischen Theologen aufgetretenen Heterodoxien ein Zeugniß ablege. Die päpstlichen Theologen merkten bald die Uneinigkeit im Heerlager ihrer Gegner, und da sie im Grunde ihres Herzens kein Colloquium wünschten, um nicht zu Zugeständnissen genöthigt zu werden, stellten sie auch die Forderung auf, daß ihre Gegner sich zuerst gegen die mit der Augsburgischen Confession streitenden Secten, als Zwinglianer, Osiandristen, Synergisten, Adiaphoristen u. s. w. erklären sollten. Sie sahen ein, daß an dieser Forderung das Colloquium scheitern würde. Melanchthon mit seinen Freunden wollte auch nicht in eine solche Verdammung willigen, bevor nicht die Streitpunkte erklärt und beurtheilt seien. Darauf wollten die strengeren Lutheraner sich nicht einlassen, sondern überreichten dem Präsidenten des Colloquium, Julius Pflug, eine Protestation, daß sie die genannten Irrthümer mißbilligten und sich von denen trennen müßten, welche sie billigten. Sie reisten darauf am 2. October fort. Melanchthon gab nun freilich am 21. October die Erklärung ab, daß sie weder das Zwinglische Dogma noch andere mit der Augsburgischen Confession streitende Meinungen annähmen, aber die Papisten hielten sich doch für berechtigt, ein Colloquium zu verweigern, und die Verhandlungen hatten kein anderes Resultat gehabt, als daß es in der Lutherischen Kirche zu einem offenen Bruche zwischen den beiden theologischen Partheien gekommen war, der jedes einmüthige Zusammenwirken störte.

Die Protestantischen Fürsten hielten es deshalb für nothwendig, diesen Riß zu heilen und den Frieden unter den Theologen wieder herzustellen. Zu dem Ende wurde ein Convent in Frankfurt gehalten, auf welchem namentlich über die Rechtfertigung, die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, das Abendmahl und die Adiaphora eine Einigung versucht werden sollte.[1]) Die Churpfälzischen

[1]) Von diesem Colloquium handeln Chytraeus Chron. Sax. l. 19. p. 156 ff. Löscher Hist. Mot. P. 2. l. 4. cp. 3.

[1]) Löscher l. c. Stark Lübeckische Kirchengeschichte p. 149.

und die Kindertaufe verwürfen, des Landes verwiesen werden sollten. Das Eiderstedtsche Landrecht, welches 1591 vom Herzog Johann Adolph von Gottorf erlassen wurde, nimmt auch im zweiten Artikel auf Anabaptisten und Sakramentirer Bedacht. § 1 befiehlt, daß Staller und Räthe, weil die Obrigkeit mit dem Schwerte Gottes Gebot aufrechtzuerhalten hat, fleißig darauf achten sollen, ob Einheimische oder Fremde Schwärmereien anhingen, damit solche von dem Propsten und Prediger des Kirchspiels scharf examinirt, und wenn sie nicht rein befunden werden oder sich nicht unterweisen lassen wollen, des Landes verwiesen würden. § 2 ordnet Gefangennahme für solche an, die offen ihre Irrlehre verkündigten und Anhänger zu gewinnen suchten, oder dem Befehle der Landesräumung nicht unverzüglich gehorchten. § 3 trägt dem Propsten und den Predigern auf, darauf zu achten, ob Glieder ihrer Gemeinden Predigt und Abendmahl verachteten, damit diese über ihren Glauben examinirt und (§ 4) nöthigenfalls, wenn dies erfolglos bleibe, von dem Staller und den Räthen bestraft würden. In der dem Landrechte beigefügten Polizeiordnung werden außerdem Conventikel und heimliche Austheilung der Sakramente bei Strafe der Güterconfiscation verboten.

Daß auch diese Maßregeln nicht ausreichend waren, lehrte die folgende Zeit, deren Darstellung aber außerhalb der Grenze liegt, die wir unserer Arbeit gestellt haben.

§ 9.

Die inneren Zwistigkeiten, welche die Lutherische Kirche verwirrten, waren um so verderblicher, als gegen die Hauptfeinde der neuen Kirche, die Papisten, Eintracht und Einigkeit so sehr nöthig war. Selbst die Versuche zur Vereinigung mit diesen Gegnern dienten nur dazu, die Lutherische Kirche selber noch mehr zu zerreißen.

Auf dem Reichstage zu Regensburg 1556 hatte man beschlossen, am 14. August 1557 ein Colloquium in Worms zu halten, um wo möglich die Differenzen zwischen den Papisten und Lutherischen freundschaftlich beizulegen.[1]) Bei Gelegenheit einer Fürstenversammlung zu Frankfurt am Main begaben sich auch Lutherische Theologen dahin, um sich über das Wormser Colloquium zu besprechen und über die darnach zu haltende Synode, auf welcher über Kirchenzucht und gleichmäßige Cärimonien verhandelt werden sollte. Man setzte den 1. Aug. zur Versammlung an, um vor dem Colloquium die innern Streitigkeiten freundschaftlich zu beenden, ehe man sich mit den Gegnern einlasse. Diese Absicht scheiterte aber an der späten Ankunft der Churfächsischen Theologen, die sich erst im Anfange des Septembermonats einfanden. Die Sächsisch-Ernestinischen Theologen verlangten nun zuförderst am 5. September, daß man sich wegen des Mißtrauens der Theologen, namentlich gegen Melanchthon, vor dem Zusammentreten mit den Papisten zuerst unter sich vereinige und gegen die verschiedenen unter Lutherischen Theologen aufgetretenen Heterodoxien ein Zeugniß ablege. Die päpstlichen Theologen merkten bald die Uneinigkeit im Heerlager ihrer Gegner, und da sie im Grunde ihres Herzens kein Colloquium wünschten, um nicht zu Zugeständnissen genöthigt zu werden, stellten sie auch die Forderung auf, daß ihre Gegner sich zuerst gegen die mit der Augsburgischen Confession streitenden Secten, als Zwinglianer, Osiandristen, Synergisten, Adiaphoristen u. s. w. erklären sollten. Sie sahen ein, daß an dieser Forderung das Colloquium scheitern würde. Melanchthon mit seinen Freunden wollte auch nicht in eine solche Verdammung willigen, bevor nicht die Streitpunkte erklärt und beurtheilt seien. Darauf wollten die strengeren Lutheraner sich nicht einlassen, sondern überreichten dem Präsidenten des Colloquium, Julius Pflug, eine Protestation, daß sie die genannten Irrthümer mißbilligten und sich von denen trennen müßten, welche sie billigten. Sie reisten darauf am 2. October fort. Melanchthon gab nun freilich am 21. October die Erklärung ab, daß sie weder das Zwinglische Dogma noch andere mit der Augsburgischen Confession streitende Meinungen annähmen, aber die Papisten hielten sich doch für berechtigt, ein Colloquium zu verweigern, und die Verhandlungen hatten kein anderes Resultat gehabt, als daß es in der Lutherischen Kirche zu einem offenen Bruche zwischen den beiden theologischen Partheien gekommen war, der jedes einmüthige Zusammenwirken störte.

Die Protestantischen Fürsten hielten es deshalb für nothwendig, diesen Riß zu heilen und den Frieden unter den Theologen wieder herzustellen. Zu dem Ende wurde ein Convent in Frankfurt gehalten, auf welchem namentlich über die Rechtfertigung, die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, das Abendmahl und die Adiaphora eine Einigung versucht werden sollte.[1]) Die Churpfälzischen

[1]) Von diesem Colloquium handeln Chytraeus Chron. Sax. l. 19. p. 156 ff. Löscher Hist. Mot. P. 2. l. 4. cp. 3.

[1]) Löscher l. c. Starck Lübeckische Kirchengeschichte p. 149.

und Churſächſiſchen Theologen wußten es durchzuſetzen, daß Melanchthon die Aufgabe erhielt, die Religionsartikel feſtzuſetzen, und dieſer benutzte die Gelegenheit, den Artikel vom Abendmahl in ſolcher Weiſe zu ſtellen, daß auch Freunde der Calviniſchen Auffaſſung ſich damit einverſtanden erklären konnten. Während nun Churpfalz, Churſachſen, Brandenburg, Würtemberg, Heſſen und Baden den ſogenannten Frankfurter Abſchied annahmen und unterſchrieben, erklärte ſich die Sächſiſch-Erneſtiniſche Linie und ganz Niederſachſen dagegen, und die drei Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg verwarfen denſelben 1559 auf ihrem Convente zu Mölln.

Obgleich alſo dieſer Vereinigungsverſuch zur Befeſtigung der Trennung diente, ließ man es an neuen Verſuchen nicht fehlen. Der Churfürſt von Sachſen bewog zu dem Ende ſämmtliche Proteſtantiſche Fürſten Deutſchlands zu einem Convente in Naumburg am 20. Jan. 1561.[1]) Die meiſten Fürſten waren ſelbſt gegenwärtig oder durch Geſandte vertreten, der Herzog Adolph von Gottorf durch Paul von Eitzen und ſeinen Rath Michael Boethius.

Der Convent, welcher drei Wochen dauerte, beſchäftigte ſich hauptſächlich damit, die Augsburgiſche Confeſſion aufs Neue zu unterſchreiben. Veranlaſſung dazu gab der Religionsfriede, weil er ſich nur auf diejenigen bezog, welche die 1530 übergebene Augsburger Confeſſion annahmen. Die theologiſchen Streitigkeiten und die gegenſeitigen Vorwürfe des Abfalls von der Augsburgiſchen Confeſſion gaben aber den Papiſten eine erwünſchte Gelegenheit zu der Behauptung, daß es eine Augustana confusio ſei, Niemand die Confeſſion wirklich beibehalte, ja es zweifelhaft ſei, welche für die rechte zu halten. Um dieſe, beſonders ſeit dem Wormſer Colloquium lautgewordenen, Anklagen zurückzuweiſen, hielt man es für nothwendig, eine gewiſſe Form der Augsburgiſchen Confeſſion zu unterſchreiben, zugleich in der Abſicht, dieſelbe einem allgemeinen Concil als Bekenntniß ſämmtlicher Lutheriſchen Kirchen übergeben zu können.

Nachdem die verſchiedenen Ausgaben der Augsburgiſchen Confeſſion geprüft waren, einigte man ſich dahin, diejenige Form der Worte zu unterſchreiben, welche dem Kaiſer Carl zu Augsburg übergeben waren. Churpfalz und Churſachſen hatten anfangs die neueren Ausgaben in Schutz genommen, aber zuletzt nachgegeben unter der Bedingung, daß eine neue Vorrede hinzugefügt werde, in der auch die ſpäteren Ausgaben der Confeſſion als mit der erſten übereinſtimmend

[1]) Löſcher l. c. Chytraeus als Augenzeuge Chron. Sax. l. 20. p. 243—255

und der Frankfurter Abſchied u. ſ. w. gebilligt werden ſollten. Dagegen wurde von anderer Seite Erwähnung der Schmalkaldiſchen Artikel verlangt. Die Majorität entſchied ſich dafür, nichts von beidem zu thun. Die neue Vorrede, welche ausgearbeitet war, wurde von den meiſten Ständen gebilligt, nur Herzog Johann Friedrich von Sachſen erhob ſich mit Heftigkeit dagegen. Er gab am 2. Februar die Erklärung ab, daß er weder mit der Vorrede übereinſtimmen, noch auch gemeinſchaftlich mit denen unterſchreiben könne, welche die Irrthümer und Secten, die von Gottes Wort und der Augsburgiſchen Confeſſion abwichen, begünſtigten. Er könne namentlich Churpfalz nicht als einen Genoſſen der Augsburgiſchen Confeſſion anerkennen, wenn es nicht ausdrücklich den Sakramentiriſchen Irrthum mißbillige. Auch die Aeußerung der Vorrede, daß in unſerer Kirche kein Zwieſpalt ſei, widerſtreite ſeinem Wahrheitsgefühle. Vergeblich ermahnten die übrigen Fürſten den Herzog, doch keinen Zwieſpalt zu erregen und die gegen den gemeinſchaftlichen Feind ſo nöthige Einheit zu ſtören. Man ſei ja nicht zuſammengekommen, um zu verdammen, auch billige Churpfalz ja die Augsburgiſche Confeſſion und deren Apologie, worin die weſentliche Gegenwart Chriſti im Abendmahle deutlich genug ausgeſprochen ſei. Es half aber nichts, der Herzog reichte ſeine Meinung ſchriftlich ein, und als die andern Fürſten ſo vernünftig waren, nicht darauf einzugehen, reiſte er mit ſeinen Theologen, die eigentlich die Sache verſchuldet hatten, davon. Die übrigen Stände ließen ſich dadurch im Werke der Vereinigung nicht ſtören, ſondern publicirten am 8. Februar den Abſchied des Convents, und unterſchrieben ſowohl die Augsburgiſche Confeſſion als die Vorrede, in welcher die von Melanchthon geänderte Confeſſion die verbeſſerte genannt und von dem Abendmahle die Formel gebraucht war: es werde darin der wahre Leib Chriſti ausgetheilt und empfangen; Chriſtus ſei weſentlich gegenwärtig und gebe mit dem Brode ſeinen Leib zu eſſen. Der Herzog Johann Friedrich wurde aufgefordert, auch zu unterſchreiben, oder wenn er das nicht wolle, doch ſeine Theologen an einer öffentlichen Polemik gegen den Convent zu verhindern. Der Herzog ließ ſich aber zu nichts bewegen.[1])

§ 10.

Der Naumburger Abſchied wurde auch den Ständen der Augsburgiſchen Confeſſion zugeſandt, die auf dem Convente nicht zugegen

[1]) Die Verhandlungen des Convents über das Generalconcil ſind, als für unſern Zweck fernerliegend, übergangen.

gewesen waren, um ihre nachträgliche Unterschrift zu erlangen. Die Magistrate der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, denen er auch zugesandt war, ließen deshalb ihre Theologen in Mölln zusammenkommen, um ein Gutachten über folgende drei Fragen zu ertheilen: 1) was man auf die neue Vorrede zu antworten habe; 2) wie man sich zu verhalten habe, da zu Naumburg wegen der Unterschrift Bedenken vorgefallen; 3) welche Antwort auf die Einladung des Papstes zum Generalconcil zu geben sei. Die in Mölln versammelten Theologen Valentin Curtius und Peter Frimersheim aus Lübeck, Paul von Eitzen und Joachim Westphal aus Hamburg, Friedrich Hennings und Johann Eckenberch aus Lüneburg, antworteten in dem am Donnerstag nach Margrethen 1561 unterschriebenen Recessus Moloniensis:[1]) ad 1. Man dürfe die Vorrede nicht unterschreiben: 1) weil die mit ihnen uneinigen Universitäten und Kirchen sich zuerst gegen die Sakramentirer erklären müßten; 2) weil die Vorrede mit dem Frankfurter Abschied übereinstimme, gegen den man sich bereits erklärt habe. Dagegen könne man sich erbieten, die Augsburgische Confession zu unterschreiben unter der Bedingung, daß alle Irrthümer gegen dieselbe, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, die Katechismen Lutheri, das Bekenntniß der drei Städte gegen das Interim und ihre anderen approbirten Confessionen nicht sollten gebilligt sein. Ad 2. Das Edict gegen die Wiedertäufer und Sakramentirer müsse wiederholt, und ausdrücklich befohlen werden, daß alle Prediger in den drei Städten bei der Lehre ihrer Confessionen bleiben sollten. Ad 3. Da man dem Antichrist, dem Satansdiener, der Bestie in Rom zu folgen nicht schuldig wäre, sei das Concil zu Trident abzulehnen, jedoch ein freies christliches Concil in Deutschland, so wie man zu Naumburg beschlossen, zu besuchen.

Darauf versammelten sich im Juli 1561 zu Lüneburg weltliche und geistliche Gesandte der sieben Niedersächsischen Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg, um einen gemeinschaftlichen Beschluß über diese Sache zu fassen. Die von sämmtlichen Theologen unterschriebene Erklärung erschien in Magdeburg bei Wolfgang Kirchner 1561 in Druck unter dem Titel: „Erklärung aus Gottes Wort und kurzer Bericht der Herrn Theologen, welchen sie der Ehrbarnen Sächsischen Städte Gesandten auf dem Tage zu Lüneburg, im Juli dieses 61. Jahres gehalten, für-

[1]) Der Receß ist mitgetheilt in Bertrams Lüneburg. Reformationsgeschichte Beilage No. 10. p. 56 ff.

nemlich auf 3 Artikel gethan haben: Was das Corpus doctrinae belanget, dabei man gedenket zu bleiben. Von der Condemnation streitiger Lehrpunkte und Sekten. Von der Päpstlichen Jurisdiction und daß er die Unsern zu seinem vermeinten Concilio sich unterstehet zu berufen."[1]) Wie sich erwarten ließ, wurde jede Zustimmung zu den Beschlüssen des Naumburger Conventes widerrathen. Die Theologen benutzten diese Gelegenheit zugleich, um alle seit Luthers Tode entstandenen Heterodoxien feierlichst zu anathematisiren und sich stark gegen das Corpus doctrinae des Melanchthon und gegen die Universität Wittenberg zu erklären. Damit noch nicht zufrieden, beschlossen sie zugleich, zur Belebung des Eifers für die reine Lehre ihre Erklärung zu veröffentlichen.

Dieser Beschluß hatte aber zunächst die Folge, daß ein Mann, der bisher einer der Vorkämpfer in den Reihen der Niedersächsischen Theologen gewesen war, zum Nachdenken gebracht wurde, und wenn er auch seiner bisherigen Denkart treu blieb, doch sich von einer engherzigen Richtung lossagte, die den Frieden und die Eintracht in der Lutherischen Kirche auf bedenkliche Weise gefährdete. Dieser Mann war Dr. Paul von Eitzen. Er hatte freilich die zu Lüneburg verfaßten Beschlüsse der Theologen unterschrieben, aber die Liebe gegen seinen Freund und Lehrer Melanchthon, der in ihnen schonungslos behandelt wurde, ließ ihn diesen Schritt bereuen, und als nun gar ihm unerwartet die Publication der Beschlüsse erfolgen sollte, kamen noch andere Bedenken hinzu, die ihn bewogen, dieselbe dringend zu widerrathen. Als er für seine Gründe bei den Theologen keine Aufnahme fand, wandte er sich am 13. October 1561 an den Hamburger Magistrat, um diesen zur Verhinderung der Publication zu bewegen.[2]) Er gab dafür sieben Gründe an:

1) Die Acten des Naumburger Conventes, der die Zusammenkunft in Lüneburg veranlaßt hat, sind noch nicht publicirt, daher kommt die Condemnationsschrift der Städte jedenfalls zu früh.

2) Da die Wittenberger in dieser Schrift angegriffen werden, so ist eine freundliche Vernehmung derselben vor der Publication nothwendig und erfolgreicher, als tausend Verdammungen. Erst wenn jene sich als hartnäckige Ketzer gegen die reine Lehre öffentlich erklären, ist die Publication zulässig und kommt dann noch früh genug.

3) Die öffentliche und voreilige Verdammung solcher, die noch

[1]) Ein kurzer Inhalt der Schrift ist angegeben bei Bertram l. c. p. 183.

[2]) Das Schreiben steht in der Dän. Bibl. St. IV. p. 197—200.

nicht offenbare Feinde unserer Lehre sind, nimmt alle Hoffnung auf die nöthige Einigkeit.

4) Nach der Convocation sollte man durch eine Erklärung der streitigen Secten in diesen Kirchen die Einigkeit erhalten. Aber durch die Publication wird die Einigkeit gestört, da mancher fromme Prediger Bedenken tragen wird, die Schrift bei öffentlichem Druck zu unterschreiben. Dann wird man diese lästern und verketzern und der Streit erst recht anheben. „Und ich fürchte sehr, daß solches auch wohl möge hierunter von etlichen gesucht werden."

5) Die Vorrede schiebt es auf die Obrigkeit, als habe sie die Theologen zu solcher Verdammung aufgefordert.

6) Die Wittenberger können vielleicht auch einigen der in Lüneburg versammelten Theologen mit Grund uneinige Artikel vorwerfen, und dann giebt es wieder neue Synoden.

7) Kann man kein wahrer Christ sein, wenn die Condemnationsschrift nicht öffentlich gedruckt wird, was sind denn Theologen wie Brenz, Joh. Pistorius und andere?

Auch an den Superintendenten von Lübeck, Valentin Curtius, wandte sich Eitzen, um ihn zur Verhinderung der Publication zu bewegen.[1]) Die ganze Verhandlung zu Lüneburg, schreibt er, habe er nur so verstanden, daß zu ihrer Gültigkeit die Ratification der Obrigkeit zuvor nöthig sei. Er führte übrigens die bereits erwähnten Gründe an und bat schließlich, wenn die Publication doch stattfinden solle, die Namen der Hamburgischen Prediger auszulassen, da dieses Buch nicht im Namen seiner Kirche publicirt werden solle. Die Publication geschah aber dennoch und Eitzen hielt sich jetzt verpflichtet, öffentlich dagegen aufzutreten. Er that dieses in einer 1562 erschienenen Schrift unter dem Titel: „Rechte und wahre Meinung von etlichen Artikeln, welchen eine schlichte Erklärung jetzt nöthig ist, aus der Augsburgischen Confession, Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den Katechismen Lutheri zusammengezogen, vor alle diejenigen, die Wahrheit und Friede lieb haben." Er nahm in dieser Schrift seine Unterschrift zur Lüneburgischen Erklärung zurück. Sie veranlaßte einen heftigen Sturm des Unwillens gegen ihn bei den Lutherischen Eiferern, die ihn jetzt mit dem Titel „eines Merkurialischen Wetterhahn" beehrten. Mörlin, der Haupturheber der Publication, ließ sich nur durch die Bitten des Hamburger Magistrats bewegen, nicht in einer heftigen Schrift gegen Eitzen aufzutreten.

[1]) Das Schreiben findet sich in der Dän. Bibl. St. IV. p. 201–207.

Was Eitzen vorhergesagt hatte, traf wirklich ein, und in dem bisher in der Lehre so einigen Niedersachsen erhob sich eine Spaltung und ein gewaltiger Streit über die sogenannte Lüneburgische Confession. Die Freunde und Gegner derselben griffen sich mit den heftigsten Schmähungen an und verketzerten sich auf alle mögliche Weise. In Schleswig und Holstein gehörten die Theologen des Hadersleben-schen und Gottorfschen Antheils zu den Gegnern der Confession. Dagegen fand sie einen Freund und Lobredner an dem Generalpropsten des sogenannten Königlichen Holsteins, M. Johann Vorstius, der von den Mitgliedern des Münsterdorfischen Consistorium eine Einstimmung und selbst die Unterschrift zu erlangen wußte.[1])

§ 11.

Der theologische Hader wegen der Lüneburgischen Confession griff so weit um sich, daß die Stände des Niedersächsischen Kreises eine Einmischung für nöthig hielten, und auf dem Kreistage zu Lüneburg 1562 Beschlüsse faßten, das sogenannte Lüneburgische Mandat, um den Streitigkeiten der Theologen eine Grenze zu setzen. Die drei Herzöge von Schleswig-Holstein, Friedrich II., Hans und Adolph publicirten auch für ihr Land das Lüneburgische Mandat am Sonntag nach Vitus 1562, und später wurde die Publication wiederholt erneuert, z. B. 1609, 1614 und 1617.

In der darüber erlassenen Verordnung[2]) heißt es in der Einleitung: „Als sich ein zeither in diesem Niedersächsischen Kreiß allerhand beschwerliche Unruhe und Empörung, etzlicher widerwärtiger Lehre halben von dem hochwürdigen Sakrament des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi zugetragen, auch die hochschädliche Sekte der Wiedertäufer hin und wieder eingeschlichen und Unruhe anzustiften sich unterstehet, zu dem die Erfahrung giebt, daß etliche Prädikanten mit unzeitigem und ungebührlichem Schelten auf der Kanzel, und Verdammung ganzer Universitäten und singulärer Personen, auch allerhand Schmähschriften, weiter Unruhe und Mißvertrauen nicht allein zwischen Personen hohen Standes, sondern auch Privatpersonen erwecken, und damit mehr ihrem eignen affectui indulgiren, als daß es zur Ehre Gottes und Erbauung Christlicher Kirchen dienlich, oder der Christlichen Liebe ähnlich sein möchte, daraus denn, da solch einem vorstehenden Uebel und Unheil nicht mit zeitigem Rath fürgebauet

[1]) cfr. Dän. Bibl. St. VII. p. 177 ff.

[2]) Dän. Bibl. St. VII. p 193—202. Pontoppidan l. c. l. 7 cp. 2, p. 387—390.

würde, Unruhe und Empörung, ja ein gemeiner Aufstand des gemeinen Volkes, auch Untergang der Christlichen Religion und Schulen und Zerrüttung aller löblichen Polizei und Disciplin zu besorgen. So haben demnach Wir und die Fürsten, Grafen und Stände des Niedersächsischen Kreises solche hochbeschwerliche fürstehende Gefahr aus christlichem und göttlichem Bedenken zu Gemüthe geführet, und darin ein gebührliches Einsehen zu haben unseres Amtes und die hohe unvermeidliche Nothdurft zu sein erachtet, und uns derwegen nach gehabtem zeitigen Rath und guter Vorbetrachtung auf nächstgehaltenem Kreistage zu Lüneburg, dem Allmächtigen zu Lobe und Erhaltung wahrer Christlicher Religion, Schulen, Friede und Einigkeit, mit andern Fürsten und Ständen dieses Niedersächsischen Kreises nachfolgendes Edict allenthalben in diesem Kreise zu publiciren einhelliglich verglichen und verabschiedet."

Nun folgen die sechs Bestimmungen des Lüneburgischen Mandates:

1) Jedermann, besonders Prediger und Beamte sollen darauf achten, daß die Wiedertäufer sich nicht einschleichen, und Niemandem gestatten, heimliche oder Winkelpredigten oder Conventikel zu halten; die solches thun, sollen von der Obrigkeit gefangen genommen und den Fürsten angezeigt werden, damit nach der Römischen Reichsordnung mit ihnen verfahren werden kann.

2) Alle Prediger, Theologen und Schullehrer sollen vom Abendmahl nicht anders reden, lehren und predigen, als wie Christus selbst, die Evangelisten, der Apostel Paulus und die Augsburgische Confession und Apologie davon reden. Wer anders lehrt, soll nicht geduldet, sondern, wenn er nach geschehener Ermahnung bei seiner Lehre bleibt, aus dem Lande gewiesen werden.

3) Alle Prediger sollen Gottes Wort lauter und rein, ohne Verfälschung dem Volke vortragen, und sich des bisher geübten Scheltens und Lästerns von Privatpersonen und Universitäten, die keines Irrthums überwiesen und nicht durch ordentliche Erkenntniß überwunden sind, enthalten bei Vermeidung der Landesverweisung oder anderer gebührlicher Leibesstrafen.

4) Wenn Jemand glaubt, daß ein Anderer mit ungesunder Lehre behaftet sei, so soll er ihn brüderlich ermahnen, und wenn das nichts hilft, die Sache zum Verhör der Consistorien oder anderer gebührlicher Cognition befördern.

5) Keine Schriften oder Gemälde, wodurch andere Personen hohen oder niedern Standes an ihrer Ehre oder sonst angegriffen

werden, sollen in diesem Kreise gedruckt oder verkauft werden, bei Leibesstrafe oder anderer willkührlichen Pön.

6) Keiner soll eine Schrift drucken lassen, wenn er sie nicht vorher der Obrigkeit nebst den Gründen, warum er sie drucken läßt, angezeigt und die obrigkeitliche Erlaubniß zum Drucke erhalten hat. Wer dawider handelt, soll aus dem ganzen Kreise verwiesen werden.

Obgleich dieses Edict nicht auf dem Boden wahrer Toleranz wurzelte, so war es doch gerechtfertigt durch die Rücksichtsnahme auf die nachtheiligen Folgen, welche die Zanksucht der Theologen hatte, und darin vernünftig, daß es den Ausbrüchen des theologischen Hasses eine Grenze setzte. Die im sechsten Punkte vorgeschriebene Censur theologischer Schriften war veranlaßt durch die Herausgabe der Lüneburgischen Confession und durch die Bewegungen, welche jede theologische Streitschrift damals hervorrief.

Die Theologen waren denn freilich mit diesem Mandate zum Theil höchst unzufrieden, und sahen darin einen Eingriff in die kirchliche Freiheit. Tilemann Heßhuß schrieb gegen dies Mandat, und sagte unter andern: „Gnade Gott dem armen Herrn Christo, wenn die Juristen, deren sich wenige um Gottes Wort bekümmern, und die Hofleute, die oft ihren Katechismus nicht gelernt, sollen Dekrete machen, wie man die Sünde strafen, falsche Lehre widerlegen, die reine Wahrheit erklären und die armen Seelen gen Himmel führen soll. Vielmehr haben wir Prediger den Befehl von Gott, daß wir das Amt des Evangelium nach Gottes Wort führen, und keinen Menschen weder hohen noch niedrigen Standes ansehen sollen." Auch die Mecklenburgischen Theologen erklärten in einem Bedenken das Mandat für verwerflich.[1])

In Hamburg hätte die Ausführung des Mandates fast zu Unruhen geführt.[2]) Denn als gegen Ende des Junimonats 1562 der Magistrat den Predigern die Annahme desselben ans Herz legte, erklärte sich Joachim Westphal dagegen, und verlangte, daß man vorher Rücksprache nehme mit den benachbarten Kirchen. In einer bittern Rede griff er namentlich den Eitzen an, und warf ihm, in Ermangelung anderer Anklagepunkte, seine häufige Abwesenheit aus Hamburg vor, wollte auch in seiner Abwesenheit nichts thun, damit es nicht

[1]) Das Bedenken ist mitgetheilt bei Bertram l. c. Beil. No. 11, p. 58—71.

[2]) Die Verhandlungen über Annahme des Mandats in Hamburg sind plattdeutsch wahrscheinlich von dem Prediger Jacob Kröger zu Jakobi aufgezeichnet und finden sich in der Dän. Bibl. St. VII. p. 204—236.

heiße, als sei er aus Streben nach der Superintendentur sein Gegner. Die Prediger waren getheilter Ansicht, einige für, andere gegen die Annahme des Mandats. Der Magistrat aber ertheilte dem Westphal wegen seiner anzüglichen Worte gegen den Eitzen einen derben Verweis, und befahl den Predigern Beobachtung des Mandates. Westphal reichte zwar mit acht Predigern am 8. Juli dagegen ein Bedenken ein,[1]) aber vergeblich. Selbst der Niedersächsische Kreis, der sich am 9. August 1562 wieder in Lüneburg versammelt hatte, beschloß, die renitenten Hamburger Prediger zur Nachgiebigkeit zu zwingen, und ertheilte dem Herzog Adolph von Gottorf und einem benachbarten Prediger den Auftrag, bei dem Rath und den Kirchengeschwornen in Hamburg zu bewirken, daß sie solchen Muthwillen abschafften und gegen die unfriedfertigen Prediger nach Inhalt des Mandates verführen.

§ 12.

Die Animosität gegen die Universität Wittenberg war aber noch im Wachsen, und erhielt einen ernstlicheren Character, als die sogenannten Kryptocalvinistischen Streitigkeiten ausbrachen. In Folge derselben wurde selbst der gelehrte Professor Dr. Nicolaus Hemming in Kopenhagen auf Betrieb des Jacob Andreae 1579 abgesetzt, ohne jedoch dadurch an Einfluß sowohl bei dem Könige Friedrich II. als der Dänischen Geistlichkeit zu verlieren[2]).

In den Herzogthümern mochten zwar manche Prediger die Ansicht der Wittenberger theilen, da sie aber nicht öffentlich mit ihrer Meinung hervortraten, und weder die geistlichen noch die weltlichen Behörden Lust zu inquisitorischen Maßregeln hatten, so lebten die Anhänger Melanchthons und der Wittenberger Universität hier in tiefem Frieden. Der Gottorf'sche Superintendent Eitzen gehörte freilich trotz seiner Freundschaft für Melanchthon den Philippisten nicht an, mochte aber dem Jacob Andreae keinen Beistand leisten zur Unterdrückung der Andersdenkenden, und hatte auch seit dem Lüneburger Convent von 1561 andere Ansichten über die Behandlung theologischer Controversen erlangt. Es ist von ihm die Aeußerung bekannt, daß alle Sakramentirer und Anabaptisten der Kirche lange nicht so viel geschadet hätten als die Flacianer.

Einer der bedeutendsten Anhänger des Melanchthon und Freund der Wittenberger war Johannes Pistorius (Becker)[3]), ein Sohn des Hu-

[1]) Dieses Bedenken steht Dän. Bibl. St. VII. p. 237—267.

[2]) Ausführliche Nachrichten über den Streit mit Hemming finden sich bei Pontoppidan l. c. p. 539—550 und Dän. Bibl. St. I. p. 58 ff. 74—77.

[3]) Moller C. L. T. I, p. 490 ff. Krafft Husumer Kirchengesch. p. 228 ff.

sumer Archidiakonus und Beförderer des Reformationswerkes M. Theodoricus Pistoricus. Er war 1528 in Husum geboren und hatte seit 1542 die Schule in Lüneburg besucht. Während seines Aufenthaltes auf der Universität Kopenhagen seit 1547 hatte er mit den Professoren Macchabaeus und Hemming und dem Hofprediger Noviomagus enge Freundschaft geschlossen. 1552 reis'te er als Hofmeister zweier junger Adlichen nach Wittenberg, und erhielt hier, ohne daß er einen akademischen Grad erlangt hatte, die Erlaubniß, Collegia lesen zu dürfen. Nachdem er mit seinen Zöglingen verschiedene Universitäten in Deutschland und Holland besucht und Frankreich und Italien durchreis't hatte, kehrte er mit ihnen 1556 nach Dänemark zurück und lebte ein Jahr auf ihren Gütern. Dann wurde ihm eine Hofpredigerstelle beim Könige angeboten, er lehnte sie aber wegen Abneigung gegen das Hofleben ab, und nahm gegen Ende des Jahres 1557 das Pastorat zu Tetenbüll in Eiderstedt an, wozu er im März 1558 vom Bischofe Johann Thaussan in Ripen ordinirt wurde, weil damals kein Bischof oder Superintendent im Herzogthum Schleswig war. Zu verschiedenen Malen stand ihm der Weg zu Beförderungen offen, aber er blieb bis an sein Lebensende auf seiner ruhigen Landpfarre. Vergeblich bot man ihm 1581 das Pastorat in Tönningen an, vergeblich 1588 die Oberhofpredigerstelle in Gottorf, obgleich Paul von Eitzen, der Staller Caspar Hoyer, selbst der Herzog Philipp ihn dringend darum ersuchten, und letzterer sich zufrieden erklärte, wenn er nur auf ein oder zwei Jahre die Stelle annehmen wollte. Doch ließ er sich dazu bewegen, 1584 die Würde eines Propsten von Eiderstedt anzunehmen, als diese Propstei errichtet wurde.

Obgleich Pistorius weder als theologischer Schriftsteller auftrat, noch auch in hohen kirchlichen Würden stand, so besaß er doch ein großes Ansehen. Seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit in der Theologie, Philosophie, Philologie, selbst in der Medicin, so daß die Eiderstedter in ihm einen Seelen und Leibesarzt zugleich hatten, so wie sein bescheidener, sanftmüthiger Character verschafften ihm Melanchthons Liebe in hohem Maße und eine allgemeine Anerkennung. Der Superintendent Eitzen hielt sehr viel auf sein Urtheil, überlegte mit ihm die theologischen Fragen der Zeit und folgte seinen Rathschlägen. Da er seinem Lehrer Melanchthon sehr ergeben war und dessen Ansichten in allen Stücken billigte, dagegen den Widersachern desselben so feindlich, daß er äußerte: er wolle lieber mit dem Melanchthon irren, als mit dessen Gegnern übereinstimmen, so ist die Nachsicht, welche die Philippisten in den Herzogthümern erfuhren, wohl zum großen Theile seinem Einflusse zuzuschreiben. Seine dogmatischen Gegner in den Herzogthümern verursachten

ihm zwar manchen Verdruß, aber seines Ansehens wegen konnten sie ihm keine Nachtheile zufügen. Er starb 1605 in seinem 77sten Jahre, nachdem er 48 Jahre Prediger in Tetenbüll gewesen war.

Sein Freund und Landsmann M. Johannes Hamerus, 1528 in Husum geboren, seit 1562 Diakonus daselbst, 1572 Archidiakonus und 1576 Hauptpastor, theilte seine Vorliebe für den Melanchthon, den er 1556 während seiner Studien in Wittenberg kennen gelernt hatte. Als die Kryptocalvinistischen Streitigkeiten ausbrachen, hielt er es mit den Wittenberger Theologen, theils wegen seiner persönlichen Verbindung mit ihnen, theils aus Haß gegen den Flacius und dessen Anhänger, theils in der Meinung, sie dächten in der Abendmahlslehre gut Lutherisch. Er bemerkte es deshalb mit Leidwesen, als in der sogenannten Exegesis von Leipzig 1574 der Calvinismus offen ausgesprochen wurde [1]), und konnte nicht von der Hoffnung lassen, daß die Sächsischen Theologen von ihrer Meinung zurückkommen würden. Mit seinem Collegen, dem Pastor Peter Bockelmann, dem vertrauten Freunde Westphals, stand er sich schlecht wegen ihrer verschiedenen dogmatischen Richtung, aber die Klugheit der Obrigkeit und das geistliche Regiment Eitzens verhinderten doch, daß die persönliche Abneigung in einen öffentlichen Streit ausbrach. Er starb 1604 in seinem 76sten Jahre, nachdem er schon seit 1594, als er auf der Kanzel vom Schlage gerührt wurde, sein Amt aufgegeben hatte.

Es galt übrigens gesetzlich das orthodox Lutherische Bekenntniß vom Abendmahl, und wiederholt wurde den Geistlichen eingeschärft, nur der Augsburger Confession gemäß vom Sakramente zu lehren. Die Landesregierungen waren auch eifrigst bemüht, den reinen Lutherischen Glauben aufrecht zu erhalten, und erließen zu dem Ende manche Dekrete und Verordnungen, von denen die wichtigsten bereits erwähnt worden sind. Den Superintendenten und Pröpsten wurde es auch zur Aufgabe gemacht, die Lehre der Prediger häufig zu untersuchen und auf bedenkliche Abweichungen vom Lutherischen Lehrbegriff zu achten. Wie es bei Gelegenheit des Concordienstreites wiederholt offiziell ausgesprochen wurde, herrschte hier Ruhe und Einigkeit in der Lehre, während im übrigen Protestantischen Deutschland überall das verderbliche Feuer theologischer Zwietracht brannte. Es erscheint das auffallend in einer Zeit, die so großes Gewicht auf richtige Lehrbestimmungen legte und in dogmatischer Hinsicht so fieberhaft aufgeregt war. Zwar wenn der Unfriede der Kirche beklagt wird, so brannte die Fackel des Streites hauptsächlich

[1]) Mehrere Briefe des Hamer an Pistorius, in denen er seine theologische Denkart und sein Urtheil über die Streitfragen der Zeit ausspricht, finden sich in Krafft Husumer Kirchengesch. in den Beilagen, z. B. No. 21, 22, 23 u. s. w.

nur unter den Stimmführern der Theologie, und die große Masse wurde nur durch besondere Umstände mit hinein verflochten. Indessen gab es doch kein Ländchen, wo man so sehr eines gemüthlichen Friedens in der Kirche sich erfreute als bei uns.

§ 13.

Es ist nur Ein Fall bekannt geworden, wo die Absetzung einer Person der Lehre wegen in Frage stand [1]), und auch hier nicht wegen wirklicher Irrthümer, sondern aus Mißverständniß oder andern Gründen [2]). Es betraf dieser Fall den Küster in Weßlingburen, Aegidius von Meldert. Dieser war ursprünglich Katholik gewesen, war aber um 1552 zur evangelischen Kirche übergetreten, und hatte deshalb sein Vaterland verlassen müssen. Er wandte sich nach Dithmarschen und wurde Diakonus in Weddingstedt, unterschrieb auch 1556 das Bekenntniß der Dithmarsischen Prediger vom Abendmahl. Später war er Diakonus in Tetenbüll, wurde aber nach dreizehnjähriger Wirksamkeit aus einem unbekannten Grunde abgesetzt. Da er bereits alt war und eine große Familie zu versorgen hatte, nahm er das Küsteramt und Rectorat in Weßlingburen an. Als Freund des Johann Pistorius wurde er von dem Pastor in Weßlingburen, Jacob Berndes oder Scheningensis, und dessen beiden Collegen Peter Franck und Johann Bockelmann mit Mißtrauen aufgenommen und feindselig von ihnen behandelt, als sie aus mehreren Gesprächen erkannten, daß er ein warmer Anhanger des Melanchthon sei. Die Sache nahm eine ernstere Wendung, als der Pastor Berndes bei der Beichte das Bekenntniß des Aegidius, daß er ein armer Sünder sei nicht bloß wegen der dem Fleische angebornen Verderbtheit, da er voll böser Lüste sei, sondern auch wegen der Sündhaftigkeit seiner Seele, so daß er niemals Gott so liebe, fürchte und vertraue, als er solle, — für ungenügend erklärte, da er bloß seine wirkliche, nicht seine Erbsünde ihm gebeichtet habe. Aegidius hatte zwar die Erbsünde ein vitium in natura genannt, der Pastor wollte aber das Bekenntniß haben:

[1]) Die Händel, welche der Cappellan Johann Oldendorpius in Hadersleben 1562 erregte, waren nur über das Gehalt entstanden und ursprünglich in einer gereizten Stimmung, weil er bei der Wahl zum Hauptpastoren übergangen war, begründet. Erst später, nachdem er bereits resignirt hatte, scheint der unruhige Mann sich in die kryptocalvinistischen Händel gemischt zu haben. Pontoppidan l. c. L. VII, cp. 3, p. 385 ff.

[2]) Fehse handelt von der Sache in seinen Nachrichten von den Predigern Norderdithmarschens p. 393—418 und führt zwei Briefe von Aegidius und von Vorstius an.

die Erbsünde sei natura ipsa ita transformata, quod in se et per se sit mala et origo omnium malorum. Er verweigerte ihm die Absolution, wies ihn vom heiligen Abendmahle zurück, und erklärte, er könne die Sache weiter mit den beiden andern Predigern verhandeln. In einem Gespräche mit diesen ward ihm vorgeworfen, er sei ein Accidentarier, und meine, Christus sei für eine Accidenz gestorben, was Aegidius mit der Bemerkung zurückwies, Christus sei zur Erlösung der armen Seelen von ihren Sünden gestorben, nicht aber zur Erlösung der Sünde. Auch Heterodoxien im heiligen Abendmahl bürdete man ihm auf, weil er meinte, es sei genug zu glauben und zu bekennen, daß man, sobald man das gereichte Brod empfange und genieße, den Leib Christi empfange und genieße, ohne über den Zeitpunkt zu bestimmen, wann der Leib Christi sich mit dem Brode vereinige. Auf den Vorwurf: er meine, daß der Mund und das Empfangen das Sakrament mache, erwiderte er: das Nehmen und Essen mache nicht durch sich das Sakrament, sondern, da Christus es so geordnet, daß das Brod, welches empfangen und genossen werde, sein Leib sei, so sei das Nehmen nach göttlicher Anordnung nothwendig ad formam substantialem Sacramenti. Trotzdem wurde er ein Accidentarier, ein neuer Sakramentirer, Synergist gescholten (in letzterer Beziehung hatte er sich in Melanchthonianischer Weise geäußert), für ein Papisten und Anabaptisten gehalten, und als er in einem neuen Examen sich wie vorher äußerte, bei dem Superintendenten verklagt wegen seiner Häresien über das Wesen der Erbsünde, da er die Natur des Menschen für an sich gut halte, über die Bedeutung der Consecration des Abendmahls, da er nicht lehre, daß sie abgesehen von dem Empfange den Leib Christi mit dem Brode vereinige, so daß der Priester Christi wahren Leib in Händen habe, und wegen seines Synergismus. Es ward darauf eine Synode in Heide gehalten, welcher Aegidius sein Bekenntniß über die drei Punkte der Anklage übergab. Die Synode sah aber das Bekenntniß nicht an, und scheint sich auch nicht mit der Angelegenheit befaßt zu haben. Bei der bald darauf in Weßlingburen abgehaltenen Visitation verlangten der Superintendent und der Pastor Berndes, er solle seinen Irrthum widerrufen, daß das Brod vor dem Nehmen von Seiten des Communikanten nicht Christi Leib sei, widrigenfalls man ihn aus dem Lande weisen werde. Aegidius erwiderte, er habe schon in seinem Bekenntnisse gesagt, daß das Brod in dem Sinne, worin Augustin es nehme, schon vor dem Empfange Christi Leib sei und von den Händen des Priesters der Leib Christi vertheilt werde. Es half ihm das aber nichts, er galt dennoch für einen Ketzer, sein Dienst wurde ihm gekündiget, und es stand in Frage, ob er

nicht aus der Kirche gestoßen und des Landes verwiesen werden solle. Da er ein alter Mann war, der eine große Familie zu versorgen hatte, so suchte er dem ihm angedrohten Schicksale zu entgehen, und bat flehentlich seinen früheren Collegen, den Johann Pistorius in Tetenbüll, in einem Schreiben vom 19. Februar 1537, er möge ihm doch, wie er das ja in Wahrheit könne, ein Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit ertheilen, damit er dasselbe der zu Ostern stattfindenden Synode in Heide vorlegen könne.

Er hatte sich auch bereits an den Propsten des Königlichen Holsteins in Itzehoe, den M. Johann Vorstius, gewandt, der früher Generalpropst über den Hadersleben'schen Antheil, zu welchem auch Weßlingburen damals gehörte, gewesen war, und dieser, von Mitleid bewogen, legte um so mehr Fürbitte für den Aegidius ein, da er in seiner Lehre nichts Heterodoxes entdeckte, obgleich er selbst ein strenger Anhänger des Lutherischen Lehrbegriffes war. Die schriftliche Fürbitte des Vorstius rief aber ein heftiges Erwiderungsschreiben der Prediger in Weßlingburen hervor, darin man sich über seine Vertheidigung des Aegidius beschwerte, und die Punkte angab, in welchen dieser häretisch denken sollte. Es scheint, daß man die vermeintlichen Abweichungen in der Lehre von der Erbsünde und dem freien Willen nicht mehr urgirte, sondern sich auf des Aegidius Ansicht vom Abendmahle allein beschränkte. Ketzerisch sei die Antwort des Aegidius 1) auf die Frage: ob das Brod der Leib Christi selber sei; 2) auf die Frage: ob nach der Consecration schon vor dem Empfange der Leib Christi im Brode gegenwärtig und mit demselben dauernd verbunden sei; 3) ketzerisch sei seine Verweigerung der Verdammung der Exegesis und des Wittenberger Katechismus.

Vorstius ließ nun zuvörderst sich vom Aegidius eine schriftliche Darstellung des ganzen Handels und seine Aeußerungen über die incriminirten Punkte geben. Auf die Frage: ob das Brod der Leib Christi sei, bekannte Aegidius: Brod und Leib seien verschiedene Sachen, und das Brod werde nie Christi Leib selbst, weder durch Verwandlung, noch natürliche Beimischung, noch durch örtliche Einschließung, doch könne man mit Recht synekdochisch sagen: das Brod sei Christi Leib als das Medium, durch welches uns der Leib Christi gereicht werde. Auf die Frage wegen der Gegenwart des Leibes Christi erklärte er: der Leib Christi sei bei der ganzen Handlung zugegen, werde sowohl von den Händen des Priesters vertheilt, als auch von dem Munde der Communikanten, sowohl der würdigen als der unwürdigen, empfangen. Was aber den Zeitpunkt betreffe, wann Christi Leib im Abendmahl zugegen zu sein anfange, ob nach Recitation der Einsetzungsworte oder dann, wenn das

Brod von dem Communikanten genossen werde, meinte er, man dürfe die drei Theile des heiligen Abendmahles: Consecration, Distribution und Empfangung nicht von einander reißen, sondern es sei genug, zu glauben und zu bekennen, daß der wahre Leib Christi bei der ganzen Handlung zugegen sei und empfangen werde. Was die Verweigerung der Verdammung der Wittenberger Schrift betrifft, so verdammte er den Theil derselben, welcher der Augsburgischen Confession widerstreite, das ganze Buch könne er nicht verdammen, da auch viel Gutes darin sei.

Vorstius übersandte in einem Schreiben vom letzten Februar 1577 die Apologie des Aegidius an die Prediger in Weßlingburen, und meinte, wenn sie dieselbe nur unbefangen und ohne Leidenschaft lesen wollten, so würden sie selbst einsehen, daß es ein klares, vollständiges, gesundes und rundes Bekenntniß sei, so daß sie gar nichts mehr verlangen könnten. Er ermahnte sie, sich doch nicht über solche Schulfragen, wie das Brod Christi Leib sei, und wann derselbe anfange gegenwärtig zu sein, zu entzweien, da dieselben höchst überflüssig wären, sondern, wenn sie an dem Aegidius etwas vermißten, ihn nur über nothwendige und wesentliche Dinge zu befragen. Wenn jener darin mit Recht beschuldigt werde, so sei er der letzte, der ihn in Schutz nehme, vielmehr würde er sich aus allen Kräften mit ihnen vereinigen, um die reine Lehre im Lande unverfälscht zu bewahren. Er gab nicht undeutlich zu verstehen, daß der Anfang des Streites wohl nicht ganz lauter sei, und bat die Prediger zu bedenken, daß Aegidius bis dahin ein unbescholtener Mann gewesen sei und sie selber Menschen, die sich irren und täuschen könnten. Sie sollten bedenken, daß Aegidius ein Greis sei, sollten Rücksicht nehmen auf seine zahlreichen Kinder, auf seine schwangere Gattin, auf das Elend, dem er mit den Seinigen ausgesetzt sei, wenn er vom Amt und Haus gejagt würde, und darum ohne Leidenschaft, aber in christlicher Liebe handeln, und deshalb an dem alten Manne, der um seines Herrn Christi willen ohne Bedenken ins Exil gegangen wäre und sich mit einer so geringfügigen Stellung begnüge, und dessen Kenntnisse und Frömmigkeit sie ja alle selbst kenneten, als Brüder sich beweisen. Wenigstens sollten sie ihn noch auf ein Jahr in seinem Dienste lassen, damit er Zeit habe, sich nach einer anderen Stelle umzusehen. Er möchte es auch um ihretwillen lieber, daß die Sache begraben werde, als daß sie sich in der Welt verbreite.

Ob dieser Brief des Vorstius, dessen Eifer für die Aufrechthaltung der reinen Lehre im ganzen Lande bekannt war, einen Erfolg gehabt hat, ist nicht bekannt geworden.

Es ist aber klar, daß nicht häretische Lehrmeinung, sondern Beweggründe ganz anderer Art die Veranlassung gaben zu diesem beklagenswerthen Falle, der in unserem Lande einzig in seiner Art ist. Wegen wirklicher Abweichung von der Lehre ist hier kein Prediger abgesetzt worden, und so viel bekannt ist, gab auch kein einziger dazu eine Veranlassung.

Das erscheint in der That so merkwürdig, daß wir genöthigt sind, hier die Ursachen der Eintracht aufzusuchen, während man anderswo sich gedrungen fühlt, die Ursachen des Streites zu erwägen.

§ 14.

Die Eintracht und Ruhe in der Kirche der Herzogthümer hat einen mehrfachen Grund. Einmal nemlich gab es keine Universität und theologische Facultät, die den Zunder darreichen konnte, und die theologische Gelehrsamkeit wollte in diesem Erdwinkel nicht recht floriren, wobei denn natürlich auch neue, heterodoxe Meinungen vermieden wurden. Auch die abgelegene Lage, der erschwerte geistige Verkehr, die Unbekanntschaft mit litterarischen Novitäten und mit den Bewegungen auf theologischem Gebiete, die weitere Entfernung von dem Hauptheerde des Streites waren nicht ohne Einfluß. Dazu kam, daß man von hier aus gewöhnlich die Universität Wittenberg bezog, von wo die Studirenden keinen Feuereifer für theologische Controversen mitbrachten. Erst gegen das Ende der von uns geschilderten Periode kam die Universität Rostock in Aufnahme. Die Universität Kopenhagen, die ebenfalls von manchen, namentlich aus einem Theile des Herzogthum Schleswig, der Sprache wegen besucht wurde, war grade nicht wegen großer Productivität und theologischer Selbständigkeit bekannt [1]). Die wenigen ausgezeichneten Docenten an derselben, Palladius, Macchabaeus und Hemming schlossen sich an den Melanchthon an und waren für den theologischen Frieden. An Männern, die zum Kampfe reizen mochten, fehlte es, obgleich die verschiedenen theologischen Richtungen in Deutschland nicht ohne Vertreter waren, und der Fall mit dem Aegidius von Meldert uns zeigt, daß auch hier Elemente waren, die leicht einen gefährlichen Streit erregen konnten. Aber die Herzogthümer hatten das Glück, daß die geistlichen Oberaufseher der Kirche wohl an den symbolischen Lehrbestimmungen festhielten, aber doch nicht zu den theologischen Eiferern gehörten, die überall Ketzereien witterten, und die Landesregenten schnitten alle Gele-

[1]) Als z. B. 1550 die theologische Facultät den Auftrag erhielt, ein Gutachten über die Lehre des Aepin von der Höllenfahrt zu geben, lehnten sie es ab: eo quod Schola Vittebergensis de hoc dissidio nondum tulisset sententiam. Pontoppidan l. c. p. 306.

genheit zu Streitigkeiten dadurch ab, daß sie wiederholt Disputationen über Gegenstände der Lehre ernstlich verboten, zwar nicht zum Vortheile der theologischen Wissenschaft, aber doch für die Erhaltung der kirchlichen Ruhe sehr ersprießlich. Auch fehlte es unter den einheimischen Theologen nicht an Männern, welche zu der in ihrer Zeit seltenen Einsicht gelangt waren, daß das Heil der Kirche nicht von einem ängstlichen Festhalten an theologischen Bestimmungen abhänge, und welche bei aller Treue in den wesentlichen Glaubenssätzen der Kirche und einer tüchtigen wissenschaftlichen Bildung doch die Differenzen in solchen Dingen, welche allein der Wissenschaft angehörten, richtig zu würdigen wußten. Glücklicher Weise waren es Männer, die zugleich vielen Einfluß besaßen. Es mag beispielsweise nur an den Johann Pistorius erinnert werden. Und wenn alle diese Gründe noch nicht ausreichen sollten, so mag man auch den Charakter der Bevölkerung in Betracht ziehen, der eine Seite hat, die theologischem Streite nicht günstig ist, wenn man will ein Mangel an geistiger Rührigkeit, eine Vorliebe für gemüthliche Ruhe, die sich nicht leicht für etwas lebhaft interessiren läßt, und vieler Impulse bedarf, um aus dem Privatkreise ins Oeffentliche sich hinauszuwagen. Wenn es auch Ansichten unter einzelnen Geistlichen geben mochte, die öffentlich ausgesprochen Opposition erwecken mußten, so wurden sie, da theologische Schriftstellerei nie die Lieblingsbeschäftigung der hiesigen Geistlichen gewesen ist, doch wenig bekannt.

§ 15.

Von großer Bedeutsamkeit für die Stellung der Herzogthümer zu den theologischen Kämpfen der Protestantischen Kirche war ein Mann, welcher längere Zeit hindurch an der Spitze der herzoglich Gottorfschen Kirchen stand und nicht bloß auf seinen Landesherrn, sondern auch auf die andern Herzöge einen großen Einfluß ausübte.

Dieser Mann war der bereits erwähnte Dr. Paul von Eitzen. Er stammte aus einer angesehenen Bürgerfamilie in Hamburg und war dort am 25. Januar 1522 geboren. Nachdem er längere Zeit in Wittenberg studirt und namentlich mit dem Melanchthon Freundschaft geschlossen hatte, erhielt er 1544 eine Anstellung als Lehrer an einem Brandenburgischen Gymnasium und bald darauf die Professur der Dialectik in Rostock. Aber schon 1548[1]) wurde er zum Pastor an der

[1]) Das Jahr 1548 zu Johannis (nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 1549) findet sich in einem handschriftlichen Catalog in der Meldorfer Gelehrtenschule.

Domkirche und zweiten Lector der Theologie nach seiner Vaterstadt Hamburg berufen, und nach dem Tode des Aepin am 17. August 1555 Superintendent der Hamburgischen Kirchen und erster Lector der Theologie. Auf Kosten des Hamburger Magistrates erhielt er am 27. Mai 1556 in Wittenberg die theologische Doctorwürde.

In Hamburg hatte er großen Einfluß und fand zur Ausübung desselben vielfache Gelegenheit in den theologischen Wirren der damaligen Zeit. Am 28. April 1556 machte er die neue Hamburgische Kirchenordnung, bei deren Ausarbeitung er mitgewirkt hatte, seinen Geistlichen bekannt. Auf Antrieb seines Collegen Joachim Westphal schrieb er 1557 das Bekenntniß vom Abendmahl im Namen der Hamburgischen Kirche, welches 1560 den symbolischen Schriften der Hamburgischen Kirche hinzugefügt, und von Eitzen noch in seinem Greisenalter gegen die Angriffe der reformirten Prediger Bremens vertheidigt wurde. Verschiedentlich vertrat er Hamburg auf den Conventen der Wendischen Städte zur Bezeugung ihrer Orthodoxie und zur Wiederherstellung der Einigkeit unter den Deutschen Theologen. Mit anderen Niedersächsischen Theologen suchte er den Streit zwischen dem Flacius und dem Melanchthon zu schlichten. In Mölln schloß er mit den Abgeordneten von Lübek und Lüneburg 1561 ein Bündniß, nach welchem die drei Städte einträchtig bei der symbolischen Lehre verharren und keine Calvinisten bei sich dulden wollten. Er unterschrieb auch das Lüneburger Bekenntniß, nahm aber, wie bereits erwähnt ist, später seine Unterschrift wieder zurück.

Seine Stellung in Hamburg verursachte ihm manche Unannehmlichkeiten wegen der verschiedenen Partheien unter den dortigen Theologen. Seine gemäßigtere Denkart war den strengeren Theologen, Johann Crusius Pastor zu St. Petri, Joh. Bodecker Pastor zu Jakobi, Georg Tappius Diakonus zu St. Katharinen, Joachim Magdeburg Diaconus zu St. Petri, und vor allem dem unruhigen Dr. Joachim Westphal Pastor zu St. Katharinen, um so verhaßter, da sie keine Gelegenheit hatten, seine Orthodoxie zu verdächtigen. Zwar standen auch manche Prediger auf seiner Seite, als Theodorich Zarius, Pastor zu St. Nikolai, Joachim Degener, Pastor an der Domkirche, Franz Baringius, Diakonus zu St. Petri, M. Herrmann Brüggemann, Pastor zu St. Johannis, die wegen ihrer Vorliebe für den Melanchthon Philippisten gescholten wurden. Gegen den Eitzen selber wagte die strengere Parthei freilich nicht offen aufzutreten, aber sie suchte ihm doch auf versteckte Weise beizukommen, und ihm den Aufenthalt in Hamburg zu verleiden. Offener glaubte sie seine Anhänger angreifen zu können. Namentlich Zarius galt ihnen als ein verdächtiger Ketzer und wurde besonders von Westphal

und Tappius in öffentlichen Controverspredigten angegriffen. Als er sich aber von jedem Verdachte zu reinigen wußte, legte der Magistrat beiden Theilen Stillschweigen auf, und befahl am 6. Juli 1560 sämmtlichen Predigern, nichts anderes öffentlich oder heimlich zu lehren, als was der Augsburgischen Confession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, den Katechismen Luthers und den Bekenntnissen der Hamburgischen Kirche wider das Interim, vom Abendmahle, gegen Osiander und Major und der Epistel an die Wittenberger über die Adiaphora gemäß sei. Auf diese als symbolisch betrachtete Schriften wurden Eitzen und die anderen 17 Prediger Hamburgs am 19. Juli 1560 verpflichtet. So lange Eitzen die Hamburgische Kirche als Superintendent leitete, hatten seine Gegner einen schweren Stand, und gaben zuletzt ihre fruchtlose Polemik auf. Mußte doch Joachim Magdeburg am 25. Mai 1558 von seinem Amte weichen, da er gegen Wissen und Willen Eitzens eine heftige Schrift gegen den Melanchthon hatte drucken lassen! Nachdem aber Eitzen Hamburg verlassen hatte, traten Westphal und seine Freunde wieder gegen die Anhänger Eitzens auf, namentlich gegen Degener, Baring und Brüggemann, die wiederholt über Westphals Hochmuth, Zanksucht und Heftigkeit zu klagen Ursache fanden.

Aus Ueberdruß an den theologischen Händeln und im Unwillen über den Zelotismus Westphals legte er sein Amt in Hamburg nieder, als sich ihm eine günstige Gelegenheit dazu darbot. Schon während seiner dortigen Superintendentur hatten wegen des großen Ansehens, das er in der Lutherischen Kirche genoß, Fürsten und Städte seinen Rath und seine Thätigkeit benutzt, wie z. B. in der Hardenbergischen Angelegenheit. Namentlich der Herzog Adolph von Gottorf bediente sich seiner wiederholt, ließ durch ihn 1557 eine Generalvisitation seiner Kirchen halten und schickte ihn als seinen Gesandten 1561 zum Naumburger Convent.

Als nun der bisherige Hofprediger und Generalpropst der Gottorfschen Kirchen Volquard Jonae sein Amt niederlegen wollte und Herzog Adolph anstatt seines 1556 verstorbenen Bruders Friedrich zum Bischof von Schleswig erwählt war, beschloß dieser einem angesehenen Theologen die Oberaufsicht über die kirchlichen Angelegenheiten seines Bisthums und seines Landes als Superintendenten zu übergeben. Er wandte sich zuerst an den Melanchthon[1]) und bot ihm 900 Mark und noch mehr, wenn es ihm nicht genug sei, und als dieser das Anerbieten 1558 ab-

[1]) Volquard Jonae sagt es in einem Briefe bei Krafft Husumer Kirchengesch. Beilage No. 60 p. 573.

lehnte, an den Joachim Mörlin von Braunschweig[1]) und zuletzt an den Dr. Johann Schaffenicht in Schleswig[2]). Als dies vergeblich war, berief er auf den Rath seines Kanzlers Dr. Adam Tratziger den Dr. Paul von Eitzen zu seinem Superintendenten mit jährlich 900 Mark betragenden Einnahmen aus dem Bisthum, und dieser nahm das Amt an. Am 1. Juni 1562[3]) gab Eitzen sein bisher verwaltetes Amt in die Hände des Hamburgischen Magistrates zurück, aber dieser wollte in seine bleibende Entfernung nicht willigen, und ertheilte ihm nur auf unbestimmte Zeit Urlaub. Man hoffte auch noch immer auf seine Rückkehr nach Hamburg und ließ deshalb zehn Jahre lang die Superintendentur für ihn offen. Erst als der Magistrat ihn 1571 vergeblich zurückberufen hatte, erhielt Joachim Westphal die bis dahin interimistisch verwaltete Superintendentur definitiv.

Nachdem Eitzen sowohl dem Herzog Adolph von Gottorf, als dem Könige Friedrich II. von Dänemark wegen seiner Patronatrechte über das Schleswiger Bisthum Treue gelobt hatte, trat er sein Amt als Superintendent des Stiftes Schleswig und sämmtlicher Gottorfscher Kirchen an. Er wurde auch zugleich Oberhofprediger zu Gottorf und bekleidete dieses Amt auch nach dem Tode des Herzogs Adolph bei dessen Nachfolgern Friedrich, Philipp und Johann Adolph bis kurz vor seinem Tode, und stand bei sämmtlichen Gottorfschen Herzögen in hohem Ansehen. Herzog Adolph lud ihn selbst 1576 feierlich zum Pathen bei der Taufe seines Sohnes Christian ein. Bei den ihm untergebenen Predigern fand er Achtung und Liebe und manche wackere Freunde; auch mit seinem Vorgänger Volquard Jonae stand er fortwährend im freundschaftlichen Verkehre. Er fand deshalb keinen Grund, seine Stellung zu

[1]) Lackmann Einleitung I. p. 538.

[2]) Nach einem Schreiben des Volquard Jonae bei Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 95.

[3]) Sowohl Dankwerth Landesbeschreibung Thl. I. cp. 4, p. 25 und Heimreich Schlesw. Kirchengesch. p. 188, die das Jahr 1555, als Helduader Sylv. Chron. P. 2, p. 157 und Cypraeus A. E. S. p. 447, die das Jahr 1556 angeben, irren in der Zeit in Verwechslung mit außerordentlichen Functionen, die Eitzen während seiner Superintendentur in Hamburg für Herzog Adolph übernahm. Das richtige Jahr 1562 findet sich angegeben bei Moller C. L. l. c. p. 229. In einem handschriftlich in der Bibliothek der Meldorfer Gelehrtenschule als Anhang zum Wahrhaftigen Bericht des Stephan Kempe befindlichen Catalog des Karken Ministerii tho Hamborch (1588 nu upt nie wedder uthgeschreven) heißt es ausdrücklich: "Anno 1562 den 1. Juni hefft Dr. Paulus van Eitzen sin Ambt dem Erbaren Rade resiguiret un is van hier getagen na dem Lande tho Holsteinn und is darsülvest Superintendens tho Schleswig gewordenn."

verändern, obgleich ihm mehrere Male glänzende Anerbietungen gemacht wurden. Landgraf Wilhelm zu Hessen z. B. bot ihm 1576 eine theologische Professur an, und Churfürst August von Sachsen suchte ihn für die Universität Wittenberg zu gewinnen.

Außer seinen Geschäften als Superintendent und Hofprediger verwaltete Eitzen auch von 1582—1593 die Propstei von Nordstrand. Er war auch Mitglied des Schleswiger Domkapitels. Anfangs hatte sich das Domkapitel seiner Ernennung zum Superintendenten widersetzt, weil es sich in seinem Wahlrechte gekränkt glaubte, und gab sich erst zufrieden, als Herzog Adolph gegen die widerstrebenden Canoniker Gewalt gebrauchte. Bei seiner Aufnahme ins Capitel mußte Eitzen schwören, daß er nicht nur das Beste des Königs und Herzogs auf alle Weise wahrnehmen, sondern auch dem Capitel treu sein, dessen und des Stifts Gerechtsame und Freiheiten schützen, sich den Königlichen und Fürstlichen Ordinantien in allen Punkten gemäß verhalten, und nichts dawider thun oder thun lassen wolle, im Consistorium darauf achten, daß Alles recht zugehe, von Niemandem Geld oder Geschenke in Gerichtshändeln nehmen, keine Person ansehen, sondern nach seinem besten Wissen und dem guten Rath der Consistorialen einem Jeden thun wolle, was Rechtens ist[1]). — Als Herzog Adolph ein Gymnasium in Schleswig gegründet hatte, hielt Eitzen nicht nur die Inaugurationsrede, sondern fungirte an demselben als Professor der Theologie und lehrte wöchentlich 16 Male sowohl Theologie als Philosophie, besonders Ethica und Historica, hielt auch außerdem zu seiner Erholung zwei Stunden dialectische Uebungen. Dagegen ist er nicht, wie geglaubt ist, Pastor an der Domkirche in Schleswig gewesen[2]).

§ 16.

Besondere Erwähnung verdient der Predigereid, der von Eitzen verfaßt und von sämmtlichen Predigern beschworen wurde, und lange Zeit hindurch mit kurzer Unterbrechung als Ordinationseid für die herzoglich Gottorf'schen Prediger diente. Die Veranlassung zu diesem Eide lag nicht so sehr in den Wiedertäufern[3]), als in den Bewegungen wegen der Concordienformel. Es sollte durch denselben nicht bloß jeder Verdacht der Ketzerei von den Gottorf'schen Geistlichen abgewandt, sondern auch bewiesen werden, daß kein Grund zur Unterschreibung der Concordienformel vorliege.

[1]) Der Eid steht bei Muhlius l. c. p. 183.
[2]) So meint Pontoppidan l. c. p. 134, dagegen Moller l. c.
[3]) So meint Heimreich Schlesw. Kirchengesch. l. 4, cp. 3.

Der Eid, welcher 1574 den Predigern zur Unterschrift vorgelegt wurde, lautet folgendermaßen[1]):

„Ich, N. N. Prediger des heiligen Evangelii, ordentlicher Weise durch den Willen Gottes geweiht und berufen, schwöre bei dem heiligen Namen Gottes und meines Erlösers Jesu Christi, daß ich die heilige Göttliche biblische Schrift in allen Punkten, Artikeln und Worten halte und glaube wahrhaftig."

„Zum Andern, daß ich auch das heilige Apostolische Symbolum und die andern wahren Symbola, so von der heiligen allgemeinen christlichen Kirche sind approbirt und angenommen, halte und glaube wahrhaftig in allen Artikeln unseres Christlichen Glaubens, nach der Richtschnur Göttlichen Wortes und also auch in dem Artikel von der unzertrennlichen Vereinigung der zwei Naturen, Göttlicher und menschlicher, in der einigen, unzertheilten Person Christi, welche unzertrennliche Vereinigung keine Zeit oder Stätte in Ewigkeit kann auflösen oder theilen."

„Zum Dritten, daß ich auch die Augsburgische Confession sammt der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen des heiligen Lehrers Dr. Marthini Lutheri halte und glaube wahrhaftig."

„Zum Vierten und besondern, daß ich auch die Worte meines Herrn und Heilandes Jesu Christi in seinem heiligen Abendmahl und Testament, nemlich das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das ist mein Blut des neuen Testamentes, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden, halte und glaube wahrhaftig in dem einfältigen wahren Verstande der klaren Worte, nemlich, daß der wahre wesentliche Leib meines lieben Heilandes Jesu Christi, der für mich in den Tod am Kreuze gegeben ist, und das wahre wesentliche Blut meines Heilandes Jesu Christi, welches für mich vergossen ist, in dem heiligen Abendmahle wahrhaftig sei gegenwärtig und wahrhaftig ausgetheilt und gegeben werde an allen Orten der Welt, da das Abendmahl nach der Einsetzung des Herrn Christi gehalten wird, und auch von allen Menschen, die in der ganzen Christenheit zum Tische des Herrn gehen, empfangen werde; als des Herrn Christi Worte lauten: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; Trinket alle daraus, das ist mein Blut des neuen Testamentes, das für euch und viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Und als auch der heilige Apostel Paulus sagt: daß das Brod des Abendmahls sei die Gemeinschaft des Leibes Christi und der gesegnete Kelch sei die Gemein-

[1]) Der Eid steht bei Krafft Husumer Kirchengesch. p. 388—391. Hutterus Conc. conc. p. 102 ff. Cypraeus l. 3, cp. 6.

schaft des Blutes Christi. Das ist: Wer das gesegnete Brod des Abendmahles empfängt, der empfängt den wahren Leib Christi, die Gläubigen zur Vergebung ihrer Sünden und zur Vereinigung mit dem Herrn Jesu Christo und zu ihrer ewigen Seligkeit, die Ungläubigen aber zum Gericht. Gleichwie diese Lehre vom hochwürdigen Sakrament ist erklärt in der Augsburgischen Confession, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und den beiden Katechismen des heiligen Vaters und Lehrers Lutheri, welche Schriften und Bekenntnisse ich auch in diesem Artikel halte und glaube recht und wahrhaftig, und bei diesem meinen Eide mich verpflichte, durch die Hülfe und Gnade Gottes dieselbe wahre, einfältige Lehre vom heiligen Abendmahle meiner befohlenen Gemeine getreulich, unverfälscht und unverändert vorzuhalten und zu lehren bis an mein Ende."

„Zum Fünften, daß ich alle falsche Lehre und Irrthümer derjenigen, die von der Wahrheit der heiligen Göttlichen Schrift und von dem heiligen Apostolischen und andern approbirten und angenommenen wahren Symbolis, zu dem auch von der reinen und wahren Lehre der Augsburgischen Confession, Apologie, Schmalkaldischen Artikel und den Katechismen Lutheri abweichen und gegen dieselbige Lehre andere erdichtete Opiniones, Irrthümer, falsche und verführerische Deutungen in einigem Punkt oder Artikel hervorbringen, damit sie die reine Lehre verfälschen und die heilige Einigkeit des christlichen Glaubens zerstören, und diejenige Leute im Glauben irre und zweifelhaftig machen, mit wahrhaftigen Eifer hasse und verwerfe und verdamme, und mich denselbigen in ihren Secten, wie dieselben mögen genannt werden, nicht wolle heimlich oder offenbar anhängig machen."

„Zum Sechsten und besondern, daß ich der Wiedertäufer, Sakrament-Schwärmer, Carolstadianer, Zwinglianer, Calvinisten, Bezaisten, oder wie dieselbigen nun oder in folgenden Zeiten mögen genannt werden, irrige Lehre, gegen die Nöthigkeit und Kraft der heiligen Taufe und gegen die wahre Gegenwärtigkeit, Austheilung und Empfangung des wahrhaftigen, wesentlichen Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahle, wo dasselbe durch die ganze Welt in der Christenheit nach des Herrn Christi Einsetzung gehalten wird, für unrecht, falsch, lügenhaftig und verführerisch halte und bekenne, und derhalben mit wahrhaftem Eifer hasse, verwerfe und verdamme, und meine befohlene Gemeinde nach meinen Gaben durch die Gnade und Hülfe des heiligen Geistes fleißiger und getreulicher bis an mein Ende will vor solchen Irrthümern warnen, und will mich auch nicht solcher irrigen Gesellschaft in ihren Irrthümern weder offenbar oder heimlich theilhaftig oder anhängig

machen, auch gefährlicher ärgerlicher Weise, da es die Noth zu widersprechen nicht erfordert, von den Sakramentirischen und Wiedertäuferischen und andern verführerischen Irrthümern bei den Laien nicht will disputiren, sondern will die unwandelbare, wahrhafte Lehre und Glauben von der Wahrheit und Allmächtigkeit unseres Herrn Jesu Christi, und von der unzertrennlichen Vereinigung der göttlichen und menschlichen Natur in der einigen ungetheilten Person Jesu Christi, und von der wahrhaftigen wesentlichen Gegenwärtigkeit des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahl durch die Gnade Gottes und Beistand des heiligen Geistes helfen erhalten und fortpflanzen. Dieses Alles schwöre ich ohne Falschheit und arge List, mit guter Conscientie, so wahrlich mir Gott helfe."

Diesen Eid übersandte Eitzen 1576 an den Churfürsten August von Sachsen und 1579 an den Landgrafen Wilhelm von Hessen als Zeugniß von der Orthodoxie seiner Geistlichen und als Beweis, daß eine Verpflichtung auf die Concordienformel hier unnöthig sei.

Was die Zeit der Unterschreibung des Eides betrifft, so ist nur so viel bekannt, daß die Prediger in Eiderstedt am 14. September 1574 auf einer von Eitzen zu Garding gehaltenen Synode den Eid beschworen und unterschrieben haben [1]). Derselbe, durch den Convent von Zerbst 1570 hervorgerufen [2]), hatte nicht bloß eine vorübergehende Bedeutung, sondern diente auch nach Eitzens eigner Aeußerung gegen den Jacob Andreae [3]), als Ordinationseid für die Prediger des Herzoglich Gottorfschen Antheils.

Er wurde jedoch im Jahre 1607 abgeschafft, als sich am Hofe des Herzogs Johann Adolph die Calvinische Lehre eine Geltung verschafft hatte. Statt desselben wurde seit dem 9. Januar 1609 ein anderer Ordinationseid vorgeschrieben, der folgendermaßen lautete [4]):

„Ich schwöre zu Gott, daß ich mein anbefohlnes Amt mit höchstem treuen und gebührenden Eifer ohne fleischliche Affecten führen, das lautere reine Wort Gottes unverfälscht, wie solches in den Prophetischen und Apostolischen Schriften begriffen [5]), ohne menschliche verführerische An-

[1]) Heimreich Nordfris. Chron. l. 3, cp. 4, p. 241.

[2]) Lackmann Einleitung I. p. 590.

[3]) Er schreibt: „Wie du es auch erkennen wirst aus der Form des Eides, den ich den Ordinanden in diesen Kirchen vorzulegen pflege."

[4]) Die angegebene Formula juramenti in Ducatu Slesvici et Holsatiae etc. Ordinandis imponendi 1609 den 9. Januar ist mir handschriftlich vom Herrn Prof. Asmussen mitgetheilt.

[5]) Bei Heimreich Nordfris. Chron. l. 3, cp. 9, p. 303 sind hier die Worte eingeschaltet: „(der Augsburgischen Confession und deren Apologiam gemäß)".

hänge und Opinion lehren und predigen, der göttlichen Wahrheit, aller menschlichen Auctorität und irrigen Wahns beiseitegesetzt, mit emsigem Fleiße nachforschen, die Kirchenceremonien dem Worte Gottes nicht zuwider christlich halten, alles unnöthiges Wortgezänk, Scheltwort, Lästerung und persönliche Anzeichnung vermeiden, so viel mir durch Beistand des heiligen Geistes möglich, mein Leben und Wandel darnach anstellen, mich aller fremden Händel und weltlichen Geschäfte, so meinem Beruf nicht gemäß sind, entäußern, meine Hausfrau, Kinder und Gesinde mit Kleidung und sonsten ehrbarlich ohne Hoffahrt und Ueppigkeit halten, und schließlich alles Anders in der Besuchung der Kranken, Verreichung der heiligen Sakramente und was sonsten einem getreuen Diener Jesu Christi und Seelsorger in solchem göttlichen hohen Amte gebühret, thun und verrichten, und neben diesem allen meiner landesfürstlichen Obrigkeit und den verordneten Visitatoren gehorsam sein und sowohl vor sie als andere Stände der Kirche mit herzlichem Seufzen täglich und ohne Unterlaß beten will: so wahr mir Gott helfe!"

Ob dieser Eid nur beabsichtigt, oder wirklich eingeführt ist, läßt sich nicht mit zweifelloser Sicherheit ausmachen. Indessen als mit dem Tode des Herzogs Johann Adolph die Begünstigung der Calvinischen Lehre 1617 aufhörte, der Generalpropst Philipp Cäsar entlassen und Jacob Fabricius der Aeltere wieder als Superintendent eingesetzt wurde, erhielt auch der Eid von Eitzen seine Geltung wieder und wurde abermals von den Predigern unterschrieben, in Norder-Dithmarschen etwas später[1]). Damals wurde auch noch folgender Zusatz hinzugefügt[2]): „Neben diesem Allen, wie obstehet, verheiße ich auch beständiglich und verspreche bei meinem Gewissen, mich nach dieser Fürstenthümer und Landen Kirchenordnung und hergebrachtem Gebrauch in meinem Amte, Thun und Wandel getreulich zu verhalten und zu schicken; der christlichen und weltlichen Obrigkeit, wie auch dem verordneten Superintendenti und Praeposito, jedem nach Amts Gebühr in allen billigen geistlichen Sachen zu gehorsamen, ihrem Befehl und Anordnung gebührlich nachzusetzen, Gottes Wort und diese zuvorgenannten auch in der Kirchenordnung und fürstlichen Mandaten voriges Jahrs specificirten und bemeldten Bücher

[1]) Noch 1629 erhielt der Superintendent Fabricius bei der Visitation in Dithmarschen den Befehl vom Herzog: „weil mehr dann vor 50 Jahren eine christliche Eidesformel abgefaßt, angehend der Prediger Lehre und Confession, wie auch das Leben und Amtsverrichtungen: als wird er die Prediger des Ortes erinnern, selbige Formel zu unterschreiben, wie sonst alle andere in beiden Fürstenthümern gethan". Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 100.

[2]) Der Zusatz steht bei Krafft l. c.

fleißig zu lesen, zu meditiren und zu folgen. Meine befohlne Schaafe in stetiger Furcht und Anrufung Gottes mit allem Ernst auf meine Treu und Fleiß, deren mich der ewige Gott auf mein Gewissen und ewiges Heil verbunden, zu weiden, von allen und jeden Artikeln der christlichen Lehre, in schlechter geistlich gegründeter Einfalt nach voriger Norm zu halten, zu glauben, zu bekennen, zu reden, zu predigen. Will auch weder in Handlung der Christlichen Hauptlehre oder auch in Auslegung der heiligen Schrift, oder sonst in irgend einem Theile meines Amtes nichts Disputirliches, krauses, neueres, zweifelhaftiges oder zuvor unerhörtes vorbringen. Viel weniger weitläuftige Disputationes, unnöthige Gezänk, ungewisse Gerücht auf die Kanzel oder sonst unter die Leute bringen; sondern aufs einfältigste, deutlichste und bedachtsamste die offenbare Wahrheit Gottes in allen Stücken meines Amtes treiben, im Strafamt nichts thun nach eigenem Gutdünken, Begierde, Nachgier und Privataffecten, sondern Alles aus christlicher Liebe, gutem Grund nach Gottes Wort und meinem Amt. In Ceremonien und Kirchengebräuchen nichts noch disputirlich zu machen, noch zu ändern, all mein Thun und Arbeit richten zu Gottes Ehren, der Kirche Ruhe, der Zuhörer und jedermanns empfindlicher und wahrer Erbauung. Hätte ich an Jemand Mangel, es sei Prediger oder Zuhörer, will ich selbst nicht Richter sein, sondern gebührlich prosequiren. Will auch mich einer christlichen Lehre und Wandels aufs höchste befleißigen, für Sicherheit, Gotteslästerung, Geiz, Ungehorsam, Störrischheit, Ehrgeiz, Haß, Neid, Fressen, Saufen, aller Unzucht, Spielen, Wucher, Finantzen, Lügen, Falschheit und dergleichen Sünden, auch aller Leichtfertigkeit hüten. Da ich auch hierinnen schuldig befunden würde, will ich mich der Strafe gutwillig unterwerfen. Und wie ich durch ordentliche Mittel in diesen Dienst kommen bin; also will ich mich ohne Vorwissen und Bewilligung der Oberen, und ohne hochwichtige, Christliche und diesfalls genugsame, beständige Ursache daraus nicht begeben. Dazu helfe mir Gott!"

Der von Eitzen verfaßte Predigereid fand eine scharfe aber nicht ungerechte Kritik bei den Fremden der Concordienformel. Der Superintendent von Lübeck, M. Andreas Pouchenius, schrieb ein treuherziges, christliches Bedenken darüber, und erinnerte daran, daß dieser Eid ungewöhnlich sei, da die Prediger schon bei ihrer Ordination richtig befunden und bei der reinen Lehre zu bleiben sich verpflichtet hätten. In der That lassen sich auch manche gegründete Ausstellungen gegen diesen Eid machen. Er war überflüssig, weil nach Eitzens eigener Aeußerung die Ruhe und reine Lehre in seiner Kirche nicht gestört war. Er war aber auch sehr unpassend. Abgesehen von der ungeeigneten tautologischen

Form und unnöthigen Weitläuftigkeit, hob er nur die Lehren besonders hervor, welche gerade in dem Augenblicke seiner Abfassung die Gemüther am meisten bewegten. Er verwickelte seinen Verfasser auch in einen inneren Widerspruch, denn wenn Eitzen sich so oft und nachdrücklich gegen jede Verpflichtung auf die Concordienformel erklärte, so war es in der That auffallend, ohne besondere vorliegende Gründe einen solchen Eid unterschreiben zu lassen. Die Verpflichtung der Gottorfschen Prediger wurde nur, wie es scheint, gefordert, um zu documentiren, daß die Verweigerung der Unterschrift zur Concordienformel bei Eitzen nicht durch einen Irrthum in der Lehre selbst hervorgerufen werde. Dieser Eid konnte daher nur dem Verdachte Vorschub leisten, daß Eitzen auch aus persönlichen Gründen der Concordienformel abgeneigt sei.

Eitzen nahm überhaupt nach dem Jahre 1562 eine andere Stellung zu den Theologen seiner Zeit ein. Seine Orthodoxie haben selbst seine größten Gegner nicht bezweifelt, und dennoch war er bei den Anhängern der strengen Orthodoxie am meisten verhaßt. Denn er wollte nicht in die Verdammung des Melanchthon einwilligen, da er sich von dessen Rechtgläubigkeit überzeugt hielt. Er vertheidigte diesen vielmehr wiederholt, als dessen Abendmahlslehre angegriffen wurde und dessen Corpus doctrinae und Loci theologici für ketzerisch erklärt werden sollten[1]). Jedoch war er nicht so zufrieden mit der ganzen Wittenberger Universität. Das Concordienwerk fand an ihm einen gewaltigen Gegner, und wiederholt hat er seine Gründe und Bedenken gegen die Concordienformel veröffentlicht[2]). Mochten auch persönliche Antipathien gegen Jacob Andreae und gekränkter Ehrgeiz, weil man ihn nicht mit zu Rathe ge-

[1]) In seiner Commonefactio an die Bremer suchte er Luthers und Melanchthons Uebereinstimmung in der Abendmahlslehre nachzuweisen. Eine andere Schrift ähnlichen Inhalts: Gründlicher Bericht, daß Philippus Melanchthon niemals der Calvinischen Lehre beigepflichtet u. s. w., ist nicht gedruckt. Muhlius l. c. p. 111. Er beabsichtigte auch die Loci theologici des Melanchthon mit apologetischen Noten gegen die Angriffe der Gnesiolutheraner herauszugeben.

[2]) Außer den offiziell erlassenen Bedenken, die noch später erwähnt werden, schrieb er gegen die Concordienformel 1576: Ursachen warum das Bergische Buch soll werden abgeschlagen, hergenommen aus dem ernstlichen Befehl Christi Matth. 7, 15. — 1579: Erinnerung, warum das Torgische Bedenken und das emendirte Bergische Buch billig und christlich soll geweigert werden. — 1579: Bedenken von der Formula Concordiae und allen ihren Artikeln. — 1581: Entdeckung und Verwerfung der neugeschmiedeten Confession des Jacob Andreae an Friedrich II., König von Dänemark. — 1582: Kurze Verzeichnung etlicher vornehmen bedenklichen Punkte in der Formula Concordiae.

zogen hatte, nicht ohne Einfluß auf sein Urtheil geblieben sein, so waren es doch auch reelle Gründe in Betreff des Lehrinhalts und der Art, wie man dadurch die Einigkeit in der Kirche wiederherzustellen suchte, die ihn zu einem so heftigen Gegner des Concordienwerkes, das er liber discordis concordiae nannte, machten. Da diese Gründe deutlich genug in dem folgenden Capitel hervortreten werden, so wird es unnöthig sein, sie hier anzuführen.

Eitzen war ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller sowohl in der exegetischen und dogmatischen als in der practischen Theologie. Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß seiner Schriften findet sich bei Moller Cimbria litterata Tom. III, p. 235 und 236. Seine Predigten gefielen dem Herzoge Johann Adolph so sehr, daß er 1591 seine Postille drucken und unter die Prediger seines Landes vertheilen ließ, damit sie ihre Predigten darnach einrichteten. Sein Katechismusexamen und seine Ethica doctrinae mußten 1585 auf Befehl Herzogs Adolph von allen Kirchen im Gottorfschen Antheil angeschafft werden. Seine Vorliebe für die Chemie und Alchymie gab seinen Gegnern manchen Stoff zu Angriffen und Verspottung.

Nachdem er bereits am 28. Januar 1593 an dem Hofprediger M. Jacob Fabricius einen Adjuncten erhalten hatte, der für ihn das Candidatenexamen halten und Nordstrand und die entlegneren Kirchen seiner Diöcese visitiren mußte, starb er am 25. Februar 1598 in seinem 77sten Jahre, nachdem er 36 Jahre die Superintendentur der Gottorfschen Kirchen verwaltet hatte.

Capitel VII.

Theilnahme der Herzogthümer an den Streitigkeiten über die Einführung der Concordienformel.

§ 1.

Die von Luther in Anrege gebrachte Reformation wurzelte auf dem Fundamentalprincipe, daß wir die Rechtfertigung allein aus Gottes Gnaden ohne unser Verdienst durch das vollkommene Verdienst Jesu Christi vermittelst der Aneignung desselben im Glauben erlangen. Daß dieses Princip, welches alle bestehenden kirchlichen Verhältnisse wesentlich veränderte, auch eine Reconstruction des theologischen Lehrgebäudes herbeiführte — davon als erster Versuch die Loci theologici des Melanchthon zu betrachten — war natürlich. In der Natur des menschlichen Geistes war es begründet, daß man den Inhalt dieses Princips nach seinen verschiedenen Seiten sich immer mehr zum Bewußtsein zu bringen suchte, und es war dabei unvermeidlich, daß Gegensätze emportauchten, die, weil sie das Princip selbst in seiner Reinheit leicht trüben und gefährden konnten, überwunden werden mußten. Eine Polemik war deshalb um so weniger zu vermeiden, da nach zwei Seiten hin die Lutherische Kirche ihre Existenz festzuhalten suchen mußte, nemlich gegen die katholische Kirche, ihre geschworne Gegnerin, und gegen die Reformirte Kirche, die in ihrer regsamen, sich verschiedenen Formen leicht anschmiegenden Lebendigkeit auch in das Lutherische Gebiet hinüberstreifen konnte. Die theologischen Kämpfe der Reformationszeit standen damit in genauem Zusammenhange. Streitigkeiten, wie die über das Interim und andere sich daran knüpfende, waren durch das Festhalten am Fundamentalprincipe geboten und deshalb unvermeidlich. Die sacramentarischen Streitigkeiten lagen freilich dem Principe der Kirche ferner, und gingen mehr aus der Pietät gegen Luther hervor. Indessen können auch diese

Streitigkeiten ihre Rechtfertigung darin finden, daß bei weniger strengem Festhalten die Lutherische Kirche damals Gefahr lief, ihre wesentlich von der reformirten Kirche verschiedenen Eigenthümlichkeiten, gewiß nicht ohne Nachtheil für sie selber, zu verlieren, und diese Gefahr lag ziemlich nahe, wenn wir bedenken, wie groß die Anzahl derer war, welche der Calvinischen Auffassung vom Abendmahle sich hinneigten. Freilich hatten die Vertheidiger der Lutherischen Abendmahlstheorie die tiefere Bedeutung des sacramentarischen Streites nicht vor Augen, sie kämpften lediglich für das, was sie für reine Lehre hielten, und wollten lieber eine Trennung von den ähnlich denkenden Richtungen des Protestantismus, als eine nach ihrer Meinung stattfindende Fälschung der Lehre. Die Bedeutsamkeit eines verschiedenen Grundtypus beider verschwisterten Kirchen, der durch diesen Streit aufrecht erhalten wurde, und das Heilsame, welches darin für die Entwicklung des Protestantismus nach seinen verschiedenen Seiten hin liegen konnte, daß jede sich auf ihre Weise weiter fortbildete, lag ihrer Erkenntniß ferner.

Daß also dogmatische Streitigkeiten in der ersten Periode der Reformation entstanden, daß sie mit einiger Heftigkeit, selbst Einseitigkeit geführt wurden, lag in der Natur der Sache, und hätte auch an sich auf die Entwicklung der Lutherischen Kirche fördernd einwirken können. Auf die Art aber, wie diese Streitigkeiten die ganze Kirche in eine fieberhafte Aufregung versetzten, war von großem Einflusse die Stellung, welche von Anfang der Reformation an den Theologen und den Universitäten in der Lutherischen Kirche eingeräumt wurde. Sie waren die Tonangeber im Streite, ihr Gutachten wurde überall eingeholt, ihre Entscheidung war maßgebend. Es ergab sich daraus eine Einseitigkeit, die für die ganze Entwicklung der protestantischen Kirche von den bedeutungsvollsten Folgen geworden ist. Durch diese Männer der Wissenschaft wurde die Ausbildung des Dogma vorwiegend an die Spitze der kirchlichen Entwicklung gestellt, zum großen Nachtheile für die Entscheidung anderer Fragen, die ebenfalls ihre Lösung hätten finden sollen. Durch sie wurde ein wissenschaftliches Element überwiegend in der Kirche, und der Glaube derselben von den Resultaten wissenschaftlicher Forschungen abhängig gemacht, was zwar anfangs der Kirche förderlich sein mochte, hernach aber zu vielfachen Schwankungen in ihr eine mitwirkende Ursache geworden ist. Keineswegs soll der theologischen Wissenschaft ihr gutes Recht beeinträchtigt werden, aber darauf wird hingedeutet, daß in Folge der erwähnten Stellung auch solches, was allein für eine wissenschaftliche Durchdringung des

Glaubensgehaltes Werth hat, eine praktische Bedeutung erhielt, und der kirchliche Glaube mit dogmatischen Bestimmungen bereichert wurde, die zwar zu ihrem Bestehen nicht nothwendig waren, von denen man aber das Heil der Kirche selber abhängig machte. Wenn die praktischen Resultate der theologischen Forschungen auch in Predigt und Volkslehre hineindrangen, so verstand sich das zwar von selbst, wenn aber dem Volke die bloß wissenschaftlich bedeutungsvollen Sätze als Glaubenssätze vorgehalten wurden, von denen Heil und Seligkeit abhänge, wenn es hineingezogen wurde in die Kämpfe seiner Theologen, so ist das zu beklagen, aber erklärlich aus der ganzen Stellung der gelehrten Theologen in der Kirche.

Es stand damit aber auch noch ein Anderes in Verbindung. Unleugbar ist es, daß Luther bei dem Glauben die tiefe Auffassung des Apostel Paulus vor Augen hatte, darnach der Glaube zugleich die höchste sittliche That ist, die Unterwerfung des ganzen Menschen unter die in Christo geschehene Offenbarung Gottes, dasselbe vom Standpunkte menschlicher Thätigkeit aus, was die Schrift von Seiten der göttlichen Thätigkeit an uns die Wiedergeburt nennt. Die Vieldeutigkeit des Begriffes Glaube wirkte aber bei den Schülern Luthers in Verbindung mit dem früher Erwähnten sehr nachtheilig. Obgleich in der Theorie der katholischen Auffassung des Glaubens entgegentretend, kam man in der Praxis oft mit ihr überein. Man bezog den Glauben auf die Dogmen der Kirche, und betrachtete ihn als ein Annehmen bestimmter Glaubenssätze, wovon denn wieder die Folge war, daß man mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit und haarscharfer Genauigkeit an der Reinheit dogmatischer Bestimmungen festhielt. Ohne eine solche Auffassung des Glaubens ließe es sich in der That nicht begreifen, wie der Kampf auf theologischem Gebiete mit so maßloser Heftigkeit und Verdammungssucht hätte geführt werden können. In Folge dieser oft unbewußten Veränderung der Auffassung vom Glauben erhielten auch die symbolischen Bücher eine andere Bedeutung. Anfangs ein freies gemeinsames Bekenntniß, ein Ausdruck dessen, wie man zu der Zeit das Princip der Kirche auffaßte und zerlegte, aber ohne die Bestimmung, eine für alle Zeiten bindende Norm zu sein, wurden sie bald eine Fessel für die Kirche, und in jeder Abweichung vom Buchstaben sah man eine Gefahr für das Bestehen der Kirche. Es wirkten dazu auch die Resultate des äußeren Kampfes mit der katholischen Kirche, indem auf Grund der Augsburgischen Confession mit den Protestanten Friede geschlossen wurde, und die Jesuiten waren schlau genug, auch bei dem unbedeutendsten Streite über irgend eine Lehre

ihren Gegnern Abweichung von der Augsburgischen Confession vorzuwerfen, um dadurch den Religionsfrieden selber zweifelhaft zu machen und einen Erisapfel in die Lutherische Kirche zu werfen. Der Zelotismus mancher Lutherischer Theologen war darin ihr mächtigster Bundesgenosse. Bei der theologischen Zerrissenheit der Kirche sah man allein in einem strengen Festhalten des symbolischen Lehrbegriffs das Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe und Einigkeit, und hielt es aus demselben Grunde für wünschenswerth, das freie Gebiet, welches die Augsburgische Confession ließ, immer mehr zu verengen. Man näherte sich dadurch wieder dem katholischen Grundsatze einer Unterwerfung unter die äußere Auctorität der Kirche, und gab zu erkennen, daß man über das Wesen der Reformation nicht mehr klar dachte.

Denn die Reformation wurzelte auf der Anerkennung, daß der gläubige Christ in seinem Glauben etwas hat, was ihn von der äußeren Auctorität unabhängig macht. Die Gewalt der Kirche über das Subject war eben durch den Bruch mit der katholischen Kirche gefallen. Gottes Wort galt als die alleinige schlechthinnige Norm, daran der Einzelne der Natur der Sache gemäß sich gebunden erachten sollte. Es stellte sich aber bald heraus, daß der Grundsatz evangelischer Freiheit eine Gefahr mit sich brachte und kein Band der Vereinigung abgeben konnte. Dazu genügte auch die heilige Schrift nicht, da die Erfahrung lehrte, daß sie in verschiedenem Sinne aufgefaßt wurde. Es war natürlich, daß man, um ein kirchliches Band zu haben, auch einen bestimmten Inhalt und eine bestimmte Auffassung des Bibelwortes als dasjenige aufstellte, mit welchem das Subject sich einverstanden erklären müsse, um seine Uebereinstimmung mit der Kirche darzuthun. Hier kam es aber darauf an, das rechte Maß zu halten, und nicht über das durch die Aufrechthaltung des Princips mit Nothwendigkeit Gebotene hinauszugehen. Die Geschichte der Lehrstreitigkeiten in dieser Periode zeigt es indessen, daß die evangelische Freiheit des Individuum in der Lutherischen Kirche für eine gewisse Zeit auf ihr Minimum eingeschränkt wurde.

Zwar gab es noch eine Fraction in der Lutherischen Kirche, und zu ihr gehörten der gemäßigte Melanchthon und die meisten noch lebenden Koryphäen aus der ersten Zeit der Reformation, die einer freieren Richtung folgte, und namentlich die exclusiven Bestrebungen derer, die sich mit Stolz Gnesiolutheraner nannten, nicht theilen mochten. Zwischen den beiden Partheien entspann sich ein Kampf auf Leben und Tod. Er endete mit der Niederlage der sogenannten Phi-

lippisten, und der Sieg der symbolischen Parthei versetzte auf längere Zeit das frische Leben des Protestantismus in todesähnlichen Schlummer, bis es von einer Seite wieder erweckt wurde, die neue Gefahren zugleich im Weckungsmittel für die Kirche brachte.

Der letzte Kampf und die Niederlage derjenigen Parthei, die noch einen Rest früherer Unbefangenheit sich bewahrt hatte, wenn sie gleich ebenso weit, als ihre Gegner, von wahrer Toleranz in Erkenntniß dessen, was dem Gedeihen der Kirche nicht hinderlich sei, entfernt war, tritt in der Abfassung und Durchführung der sogenannten Concordienformel hervor. Kein symbolisches Buch ist unter so großen Mühen und sauren Anstrengungen verfaßt, hat seine Anerkennung weniger auf dem Wege freier Ueberzeugung gewonnen, und seine Absicht, wohl eben deshalb, so wenig erreicht, als diese Concordienformel. Jahrelange Kämpfe gingen ihrer endlichen Abfassung vorher. In diese Kämpfe wurden auch die Herzogthümer Schleswig-Holstein mit hineingezogen und die Darstellung dieser Betheiligung ist nicht ohne Interesse.[1])

§ 2.

Die Uneinigkeit der protestantischen Theologen Deutschlands in mehreren Artikeln der christlichen Lehre, das Vergebliche der Colloquien und Synoden zur Wiederherstellung der Einigkeit, erweckte bei frommen Männern die Sehnsucht nach einem Mittel, welches geeignet sei, den Frieden in der Kirche wiederherzustellen. Der Herzog Christopher von Würtemberg verhandelte darüber mit den Tübinger Theologen und meinte mit diesen, das beste Mittel sei, einige Artikel über die streitigen Gegenstände aufzusetzen und im Fall der Billigung durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Der Professor der Theologie in Tübingen Dr. Jacob Andreae unternahm das kühne Werk, in solcher

[1]) Die Hauptschriften über die Abfassung der Concordienformel sind des reformirten Predigers in Zürich Rudolph Hospinianus 1607 herausgegebene Concordia discors und die zur Widerlegung derselben auf Befehl des Churfürsten von Sachsen von Leonhard Hutter 1614 verfaßte Concordia concors, die hauptsächlich aus Acten geschöpft ist. Eine sorgfältige und genaue Geschichte des Concordienstreites findet sich auch bei Löscher im 3ten Theile seiner ausführlichen Historie der Religionsmotuum. Was diese Werke noch aus Mangel an Documenten zu wünschen übrig lassen, findet sich in den Acten und Originalquellen, die besonders mit Beziehung auf die Herzogthümer mitgetheilt sind in der Dänischen Bibliothek St. IV. p. 212—365. St. V. p. 365—384. St. VII. p. 298—301. St. VIII. p. 333—468. St. IX. p. 1—178.

Weise die streitenden Theologen Deutschlands zum Frieden und zur Einigkeit zu bewegen. Der Plan gedieh zur Reife, als er 1568 bei Gelegenheit einer Visitation im Gebiete des Herzogs Julius von Braunschweig sowohl mit diesem als mit dem Martin Chemnitz die Sache näher besprach.[1])

Im Jahre 1569 machte Andreae seinen ersten Entwurf zu solchem Friedenswerke bekannt unter dem Titel: „Bekenntniß und kurze Erklärung etlicher zwiespaltigen Artikel.[2]) Er bestand aus 5 Artikeln, die von der Rechtfertigung, den guten Werken, dem freien Willen, den Mitteldingen und dem Abendmahle handelten, und bloße Lehrsätze ohne Gegensätze und Verwerfung der falschen Lehren aufstellten. Er übersandte diese 5 Artikel mehreren Theologen zur Beurtheilung, erntete aber wenig Dank, und mußte viele Einwürfe von den ängstlichen und eifersüchtigen Theologen hören, als er zur mündlichen Besprechung mit den vornehmsten Theologen manche Reisen unternahm.[3]) Besonderen Anstoß nahmen die eigentlichen Gnesiolutheraner daran. Tilemann Hesshus witterte in dem Andreae einen Synergisten und halben Philippisten, und die Jenenser erließen ein förmliches Bedenken gegen ihn.[4]) Dagegen äußerten mehrere lutherische Fürsten, auch der Landgraf von Hessen, sich mit dem Unternehmen sehr zufrieden, weil sie ein Ende des theologischen Haders sehnsüchtig wünschten und hofften.

Im Jahre 1569 bereiste Andreae zur Förderung seines Werkes auch Niedersachsen, begleitet von dem Herzoglich Braunschweigischen Rathe Heinrich von der Lühe, der das Unternehmen empfehlen sollte. Was er in Braunschweig und Lüneburg ausrichtete, kann hier übergangen werden.[5]) Zu Lübeck[6]) fand er eine schlechte Aufnahme; die Theologen erklärten, bei der vom Superintendenten Valentin Curtius verfaßten Formula Consensus bleiben, und sich auf nichts einlassen zu wollen, versprachen jedoch endlich, auf einem gemeinsamen Convent der drei Städte die Sache näher zu überlegen. Von Lübeck ging

[1]) Löscher Thl. III. l. 5. cp. 8. § 4.
[2]) Das Nähere darüber ist zu ersehen bei Hutter l. c. p. 109—112.
[3]) Darüber Löscher l. c. p. 240—254.
[4]) Löscher l. c. § 8.
[5]) Es findet sich bei Rethmeier Braunschweigische Kirchengesch. Thl. III. p. 341 ff. und Bertram Lüneburger Kirchengesch. p. 192.
[6]) Stark Lübeckische Kirchengesch. p. 259 ff.

Andreae nach Hamburg, wo er am 31. October ankam.[1]) In einer Versammlung sämmtlicher Prediger am 1. Novbr. ermahnte er in einer längeren Rede, zur Wiederherstellung der Eintracht seine Artikel, wenn sie dieselben billigten, zu unterschreiben, oder mit ihrem Fundamente sich einverstanden zu erklären, oder, wenn sie es lieber wollten, selbst eine Confession aufzusetzen. Die Prediger ließen sich aber auf gar keine Erklärung ein, sondern wollten die Sache noch erst näher überlegen. Am 21. Decbr. übergaben sie eine schriftliche Erklärung über die 5 Artikel,[2]) in welcher sie jede Unterschreibung derselben als bedenklich ablehnten; denn

1) sei ihre Unterschrift unnöthig, da sie die unverfälschte Augsburgische Confession unterschrieben hätten, die vollständiger und deutlicher die christliche Lehre enthalte, als die 5 Artikel;

2) gehöre zum festen Grunde eines einstimmigen Glaubens auch der Tadel der falschen Lehre und die Widerlegung der Irrthümer. Nur wenn jeder Thesis auch die Antithesis gegenüberstehe, wisse man, ob die Unterschreibenden sich auch wirklich einig seien. Aber die Artikel seien so allgemein, daß jeder Irrthum sich dahinter verstecken könne, und der Streit finde doch statt über die wichtigsten Dinge und nicht über Eselsschatten und Ziegenwolle;

3) könne man kein falsches Zeugniß ablegen, indem man mit andern nicht ausdrücklich genannten Irrthümern sich durch die Unterschrift verbinde, da viele, die unterschrieben haben, ihre Bekenntnisse gegen die Sakramentirer, Majoristen, Synergisten u. s. w. nicht billigen. Mit solchen zugleich unterschreiben, heiße falsches Zeugniß ablegen wider die Wahrheit, Gott, das Gewissen, die Bekenntnißschriften, und gebe zu erkennen, daß man abgefallen sei von der Wahrheit zu den früher von ihnen selbst getadelten Secten.

Ueberhaupt werde auf dem angebahnten Wege statt der Eintracht nur ein größerer Zwiespalt hervorgerufen. Die Krankheit könne nicht durch ein solches äußeres Pflaster gehoben werden, und es sei dem Worte Gottes und der Praxis der alten Kirche gemäß, die Irrthümer nicht zu verschweigen, zu verringern, zu entschuldigen, sondern ernstlich zu verdammen.

[1]) Ausführlicher handelt davon die Narratio de iis, quae inter D. Jacobum Andreae et Pastores Hamburgenses de communi pacificatione acta sunt. Sie ist von einem Augenzeugen verfaßt und mitgetheilt in der Dänischen Bibliothek St. IV. p. 257—262.

[2]) Die Erklärung der Hamburger Prediger ist mitgetheilt in der Dänischen Bibliothek St. IV. p. 262—270.

Den Hamburger Predigern waren also die 5 Artikel nicht exclusiv genug, da sie nur das hervorhoben, worin alle übereinstimmten. Allerdings war der von Andreae betretene Weg der einzigste, auf welchem nach Lage der Sache die Eintracht erreicht werden konnte, aber darin hatten die Hamburger Recht, daß eine Vereinigung unter eine allgemeine Formel, welche die vermeintlichen Heterodoxien und Häresien verschwieg, nur ein äußeres Pflaster war, und statt der Eintracht neuen Zunder zum Streite gab, so lange die Ueberzeugung fehlte, daß eine freie Bewegung der theologischen Wissenschaft innerhalb der durch das Princip der Kirche selbst gegebenen Grenzen keine Häresie sei, sondern vielmehr ein Zeichen des Lebens, welches namentlich in der Lutherischen Kirche seine volle Berechtigung hatte. Andreae wollte durch seine Artikel dasjenige feststellen, was als das Sichere zu betrachten sei, von dem man ausgehen müsse, um das der protestantischen Lehre Widersprechende beurtheilen zu können. Er meinte, nicht durch seine Bestimmungen die Lehren selbst zu erschöpfen, im Gegentheil räumte er Jedem die Freiheit ein, sie zu vervollständigen; nur sollte das von ihm Aufgestellte den Einigungspunkt bilden und allgemeine Anerkennung finden auch bei einer weiteren verschiedenen Durchbildung, die er verstattet haben wollte, wenn nur das Fundament nicht alterirt werde, wie er sich darüber in einem Briefe an den Nicolaus Hemming aussprach. Andreae stand sonst mit seinen Gegnern auf demselben Boden der strengsten Orthodoxie, und seine Bestimmungen hätten auch diesen genügen können. Nur darin waren sie verschieden, daß Andreae die Verdammung und namentliche Zurückweisung der Irrthümer als Resultat wollte, während seine Gegner sie an die Spitze des Vereinigungswerkes gestellt haben wollten. Indem Andreae später ihnen nachgab, gestaltete sich das Concordienwerk ganz anders, als es ursprünglich beabsichtigt war.

Von Hamburg begab sich Andreae nach Holstein, und Herzog Adolph von Gottorf empfahl ihn in einem Schreiben [1]) vom 4. Nov. 1569 dem Paul von Eitzen und seinem Kanzler Adam Tratziger, und trug ihnen auf, mit ihm über die Sache zu verhandeln. Der weitere Erfolg ergab, daß er auch hier Widerstand fand. In Kolding, wohin er darauf reiste, suchte er den König Friedrich II. und die verwittwete Königin Dorothea für sein Unternehmen zu gewinnen und schrieb zugleich am 13. November an den Dr. Nicolaus Hemming in

[1]) Das Schreiben steht Dän. Bibl. St. IV. p. 220—222.

Kopenhagen,[1]) um sich seine Zustimmung zu erwerben. Hemming wich aber einer bestimmten Erklärung in seinem Antwortschreiben vom 19. December aus.

Von Kolding reiste Andreae über Lübeck nach Rostock und hatte hier am 2. December eine mündliche Unterhaltung mit David Chyträus und andern Professoren der Universität. Zur weiteren Verhandlung wurde am 6. Januar 1570 in Mecklenburg eine Synode gehalten, nachdem man vorher von den Theologen Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs ein Gutachten eingeholt hatte. Die Lüneburger erklärten, bei dem Bekenntnisse der drei Städte über das Interim, die Lübecker, bei dem Lüneburger Bekenntniß von 1561 bleiben zu wollen.[2]) Die Hamburger ließen am 3. Januar durch Westphal antworten [3]): es sei bedenklich, Einem Manne das Werk der Eintracht zu überlassen, und gefährlich, so allgemeine Artikel zu unterschreiben, da man nicht einmal zur Zeit des Naumburger Convents die Augsburgische Confession ohne Weiteres habe unterschreiben wollen, um nicht mit denen sich übereinstimmend zu erklären, die nach ihrer Meinung doch offenen Irrthümern huldigten. Es wurde jedoch auf der Rostocker Synode beschlossen, ein Bekenntniß über jeden Lehrpunkt der 5 Artikel abzufassen, und dieses am 8. Jan. dem Herzog Ulrich und am 10. Jan. dem Andreae übergeben.[4])

§ 3.

Trotz des ersten mißlungenen Versuchs gab aber Andreae das Concordienwerk auf Grund der 5 Artikel nicht auf. Herzog Julius von Braunschweig und Landgraf Wilhelm von Hessen unterstützten ihn und faßten den Entschluß, einen Convent der Theologen zu diesem Zwecke in Zerbst zu veranstalten.[5]) In Uebereinstimmung mit den Churfürsten Joachim von Brandenburg und August von Sachsen wurde zum 7. Mai 1570 ein Convent angesetzt, und sämmtliche protestantische Fürsten und Städte Deutschlands eingeladen, ihre Theologen dahinzuschicken. Die Hamburger sandten den M. Daniel Pensshorn und M. Nicolaus Staphorst, und gaben ihnen eine ausführliche

[1]) Das Schreiben an Hemming, mitgetheilt bei Pontoppidan l. c. p. 421—426 und Dän. Bibl. St. I. p. 58 ff., enthält schätzbare Winke über die ganze Absicht des Werkes und die Art der Ausführung.
[2]) Bertram l. c. p. 90. Dän. Bibl. St. V. p. 360.
[3]) Es steht das Schreiben der Hamburger: Dän. Bibl. St. V. p. 372—381.
[4]) Das Bekenntniß findet sich bei Bertram l. c. p. 94—105.
[5]) Löscher l. c. Thl. 3. l. 5. cp. 8. § 11.

Instruction mit,[1]) die darauf hinausging, sich gegen jedes neue Bekenntniß, jede neue Verpflichtung, jede Amnestie zu erklären, und überhaupt darauf zu achten, daß die drei Städte nicht in den Ruf kämen, von ihren Bekenntnissen abgewichen zu sein. Lübeck sandte den M. Dionysius Schünemann und M. Gerhard Schröder, und die beiden Schleswig-Holsteinischen Herzöge Hans und Adolph den Dr. Paul von Eitzen. Im Ganzen waren 21 Theologen in Zerbst anwesend.

Am 10. Mai wurde der Abschied verfaßt unter dem Titel: Abschied, welchergestalt die versammelten Theologi zu Zerbst den 10. Mai 1570 der eingefallenen Zwiespalt in der Religion sich freundlich gegen einander erklärt und christlich verglichen.[2]) Nachdem darin Ursache und Zweck des Convents angegeben ist, erklären die Theologen, weder eine neue Confession, noch eine neue Declaration geben zu wollen, um neuen Zank zu vermeiden. Sie bekennen einfach, daß sie sich an die heilige Schrift halten, und was deren Auslegung betrifft, bekennen sie sich zu den drei ökumenischen Symbolen, der 1530 übergebenen Augsburgischen Confession, deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und dem Katechismus Lutheri, „in welchen vier Schriften der rechte, wahrhaftige, eigentliche und natürliche Verstand der heiligen Schrift von den vornehmsten Artikeln unserer wahrhaftigen Christlichen Bekenntniß deutlich und helle, nach aller Nothdurft erklärt werden, nach welchen alle Schriften Lutheri, so obvermeldter Confession gründliche Erklärung, als dann auch des Herrn Philippi Melanchthonis Bücher im corpore doctrinae, desgleichen des Herrn Brentii und andere nützliche Schriften verstanden und gedeutet werden sollen." Sie verwerfen alle dem widerstreitenden Lehren und wollen auch alles Dunkle und Zweifelhafte in ihren und andern Schriften darnach erklärt haben. Sie bitten die Fürsten und Stände, das Schmähen und Schelten in Predigten und Büchern zu hintertreiben, jedem gegen obige Bekenntnisse lehrenden Theologen bis zur Cognition der Sache das öffentliche Lehren vor der Gemeinde zu verbieten, aber nicht zuzugeben, daß er auf der Kanzel und in Schriften gleich verdammt werde, sondern ihn zu verhören und zu ermahnen; wenn er aber halsstarrig bleibt, ihn von seinem Amte abzusetzen, bis er sich so erklärt, daß kein Aergerniß mehr von ihm zu besorgen ist. Auf diesem Wege hoffen die Theologen die Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit in der Kirche bewirken zu können. Der Abschied wurde von den Churfächsi-

[1]) Die Instruction findet sich Dän. Bibl. St. V. p. 381—384.
[2]) Der Abschied steht bei Bertram l. c. Beil. p. 110—115.

schen, Hessischen und anderen Theologen unterschrieben, aber die Niedersächsischen Theologen gingen ohne Unterschrift fort, und Andreae bat auch erst später um ihre Unterschrift.

Die Verhandlungen in Zerbst waren ebenso erfolglos, als andere Convente und Colloquien. Nur das kann als eine bleibende Frucht derselben betrachtet werden, daß das Ansinnen der Wittenberger, des Melanchthon Corpus doctrinae als symbolisches Buch anzuerkennen, verworfen wurde und es von nun an allgemein ward, Luthers sämmtliche Schriften als maßgebend anzusehen.[1]) Jacob Andreae hatte wegen seiner Vermittlungsversuche manche Anfechtung zu erleiden. Man nannte ihn einen Patron Adiaphoristischer Corrupteleu, und warf ihm vor, daß er Christus und Belial vermengen wolle, wie namentlich von Wigand und Mörlin geschah. Andere, welche gegen die Sache selbst nichts einzuwenden hatten, waren doch verdrießlich darüber, daß sie von ihm ausgegangen war, und er sich gleichsam zum Schiedsrichter in den kirchlichen Streitigkeiten schien aufwerfen zu wollen.

Das Concordienwerk ruhte jetzt eine Zeitlang, da die Herausgabe des Wittenberger Katechismus von 1571 den Streit der Theologen noch heftiger anfachte. Jacob Andreae gab sein Werk aber nicht auf. Da aber sein erster Plan gescheitert war, suchte er nun die Sache auf eine andere Weise durchzuführen, indem er sich verleiten ließ, auf die Forderungen der Niedersächsischen Theologen einzugehen. Er setzte nemlich im Jahre 1573 eine Erklärung auf, die sogenannte Schwäbische Formel, in welcher er so viel nachgegeben hatte, daß die Niedersächsischen Theologen nicht mehr ganz unzufrieden damit waren.[2]) In Lübeck wurde von den Theologen am 3. Juli 1574 die Schwäbische Formel für rechtgläubig erklärt, nur wenige Bemerkungen für nöthig gehalten und die Unterschrift versprochen als ein Zeugniß, daß die Sächsischen und Schwäbischen Kirchen in der Lehre übereinstimmten. Die Hamburger dagegen hatten noch zu großen Verdacht gegen den Andreae, als daß sie etwas thun wollten. Jedoch hielten die drei

[1]) Bertram l. c. p. 194.

[2]) So schrieb M. Chemnitz am 1. October 1573 dem Lübecker Ministerium (Bertram l. c. Beil. p. 170) bei Uebersendung der Schwäbischen Formel: Non autem Confessione generalitatibus et ambiguitatibus fucata, sicut ante triennium D. Jacobus Andreae infeliciter, ut scitis, tentavit, sed quia ipse jam jam melius didicit intelligere, edidit ante semestre sex conciones, in quibus praecipuas horum temporum controversias in thesi et antethesi, additis etiam in hypothesi sectariorum nominibus, ita explicavit, ut pii judicent nihil in illis desiderari.

Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg am 25.—27. October 1574 einen Convent in Bergedorf,[1]) auf welchem ausgemacht wurde, daß man bei den alten Bekenntnissen bleiben und eine neue Confession nur gemeinschaftlich unterschreiben wolle. Zwar wurde die Schwäbische Formel als rechtgläubig anerkannt, jedoch wußte man viele sogenannte Notationes dazu zu machen.[2]) Man wollte aber nichts eher unternehmen, als bis die Schwäbische Formel an alle Stände Augsburgischer Confession gesandt sei. Dann sollten die Notationes nach Rostock geschickt und das Gutachten der dortigen Theologen darüber näher erwogen werden. Die Hamburger hielten es aber auch dann noch für gefährlich, zu unterschreiben. Nach manchen Verhandlungen wurden endlich im März des Jahres 1575 die Notationes nach Rostock geschickt, und am 18. Mai lief von dort eine weitläuftige Beantwortung ein. Auf Antrieb des Lübecker Magistrates wurde zur definitiven Erklärung ein Convent der drei Städte auf den 10. Juli 1575 in Mölln angesetzt, und auf demselben beschlossen, die Schwäbische Formel mit einigen Verbesserungen zu billigen.[3])

§ 4.

Das Jahr 1576 brachte die Concordiensache in ein neues Stadium, indem der Churfürst August von Sachsen sich derselben eifriger annahm. Bereits am 19. Januar war die Schwäbische Formel mit Berücksichtigung der unterdessen eingelaufenen Ausstellungen in die sogenannte Maulbronnische Formel verändert. Im Juni ließ Churfürst August verschiedene Theologen, besonders den Andreae, Chemnitz, Chytraeus, Musculus und Cornerus sich in Torgau versammeln zur Beendigung der Concordiensache[4]). Die Theologen beschlossen, die Schwäbische, Sächsische und Maulbronnische Formel in Eine zu verschmelzen und die Vorrede zur Maulbronnischen Formel beizubehalten. Die so zu Stande gebrachte neue Formel hieß das Torgische Buch.

Als es beendet war, übersandte der Churfürst es den Lutherischen Fürsten und Ständen, damit sie entweder angäben, was noch zu ändern sei, oder es annähmen und unterschrieben. Im Julimonate schickte er es den Herzögen Hans dem Aeltern, Adolph und Johann dem Jüngeren, mit der Bitte, gemeinschaftlich das Concordienwerk befördern zu

[1]) Der Abschied steht bei Bertram l. c. p. 210.

[2]) Die Notationes finden sich bei Bertram l. c. p. 213—222.

[3]) Löscher Thl. III. l. 6. cp. 5.

[4]) Hospinianus cp. 5. p. 13—28. Löscher l. c. p. 254 ff. Stark p. 320.

helfen. Ob auch damals Friedrich II. eingeladen wurde, hat sich nicht ermitteln lassen. Zugleich schrieb Andreae am 13. Juli 1576[1]) an den Superintendenten Paul von Eitzen, und bat ihn um seinen Beistand bei den Herzögen, da die Schrift mit seiner Lehre übereinstimme. Eitzen antwortete aber darauf am 10. August kurz und bitter, beschwerte sich über die Feindschaft des Andreae und übersandte ihm zum Beweise seiner Orthodoxie das Formular des Predigereides.

Als nun Herzog Adolph im September 1576 von einer Reise zurückgekehrt war, ließ er seine Theologen, 72 an der Zahl, zusammenkommen, und gab ihnen den Befehl, das Torgische Buch durchzusehen, den Inhalt zu erwägen und ihre Meinung darüber schriftlich einzureichen[2]). Nachdem sich alle einig geworden waren, verfaßte Eitzen im Namen der versammelten Prediger ein „Bedenken des Superintendenten und Prediger in Holstein auf die Schwäbische Unionsschrift (auch „Erklärung und Resolution auf das Torgische Bedenken" genannt), welches am 21. September von allen Predigern unterschrieben wurde. Die vorgelegte Frage: ob das Buch zur Erbauung der Kirche nützlich und nothwendig sei, wurde darin aus vier Gründen verneint:

1) Sie hätten außer dem Worte Gottes und den ökumenischen Symbolen die Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die beiden Katechismen Luthers, worauf sie durch einen Eid verpflichtet seien. In diesen Bekenntnißschriften würden die streitigen Artikel viel klarer und deutlicher als in der vorliegenden Formel entwickelt, und wäre noch etwas dunkel, so habe man zur Erklärung die zu Luthers Zeit geschriebenen Bücher des Philipp Melanchthon. Die Unterschrift und Herausgabe dieser neuen Formel sei also unnöthig und werde nur neuen Streit erzeugen.

2) Es werde durch dieselbe auch den Papisten eine Gelegenheit mehr gegeben, den Lutheranern Uneinigkeit in der Lehre vorzuwerfen, und schädliche Disputationen hervorzurufen. Um den Gegnern den Grund zu Schmähungen zu nehmen und den entstandenen Zwiespalt zu heben, müsse man genau und einfach bei der einmal erkannten Wahrheit und den schon durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung gebilligten Confessionen bleiben. Mit der Herausgabe von Bekenntnissen sei auch ein bestimmtes Maaß zu halten, damit nicht die alten von den neuen ver-

[1]) Lackmann Einleitung I, p. 623 irrt, indem er den 10. August nennt. Das Schreiben steht Dän. Bibl. St. IV, Beil. 3, p. 270—273.

[2]) Hutter giebt irrthümlich 77 Prediger an, und sagt ebenso verkehrt, daß der Herzog Adolph nichts von diesem Bedenken gewußt, und es durch den Landgrafen Wilhelm von Hessen veranlaßt sei.

drängt würden, und es dahin komme, daß man nicht wisse, ob die Augsburgische Confession auch die wahre und unzweifelhafte Lehre enthalte. Viele frommen Männer sähen die Menge der Bekenntnisse so an, als sei der Glaube zweifelhaft und ungewiß, und könne nach dem wechselnden Belieben der Theologen bald gebilligt, bald gemißbilligt werden.

3) Das Torgische Buch rufe Meinungen aller Art, von denen viele längst vergessen, andere kaum den Lehrern selbst bekannt seien, wieder ins Gedächtniß, und durch die Herausgabe desselben in Deutscher Sprache werde nur bewirkt, daß die Einfältigen nicht mehr wüßten, was wahr oder falsch sei.

4) Endlich seien auch in dem Buche manche Phrasen und Disputationen enthalten, die dem Worte Gottes und den Bekenntnißschriften widersprächen, viele Paradoxa aus dem Buche des Brentius über die Majestät Christi, welche schwere und große Verwirrungen hervorrufen könnten.

Zum Schlusse ertheilten die Theologen ihrem Herzoge den Rath, daß er den Churfürsten von Sachsen ermahnen möge, doch nicht zuzugeben, daß jener Eine und fremde Mensch, Jacobus Schmidlinus[1]), in den Ländern und Gebieten so vieler Churfürsten und Fürsten reformire, da Luther und Melanchthon das längst glücklich gethan habe, sondern daß er sich vielmehr vor ihm — utpote Suevo — hüte. Das beste Mittel zur Eintracht würde sein, statt des Torgischen Buches das Corpus doctrinae des Melanchthon wieder drucken zu lassen mit einer besonderen Vorrede des Inhalts, daß, was darin disputirlich sei, aus Luthers und Melanchthons Schriften erklärt werden müsse.

In diesem Bedenken traten Eitzens hauptsächlichsten Gründe gegen das Concordienwerk hervor. Seine Vorliebe für Melanchthon[2]), den eine Fraction der Lutherischen Kirche um jeden Preis stürzen wollte, und Animosität gegen Andreae und Brenz konnten sich auch nicht ganz verbergen.

Herzog Adolph gab seine Zustimmung zu diesem Bedenken und übersandte es am 3. December an den Churfürsten von Sachsen mit einem Schreiben[3]), darin er als Grund der Verzögerung angiebt, daß

[1]) Andreae wurde so spottweise von seinen Gegnern genannt, weil sein Vater Jacob Endriss, ein Schmidt, seinen Sohn anfangs für sein Handwerk erzog.

[2]) Hutter l. c. cp. 12, p. 101 sagt: Eitzen und seine Collegen seien allerdings der reinen Lehre Luthers ergeben gewesen und fern von Calvinismus, aber doch mit zu großer Vorliebe für das Corpus doctrinae des Melanchthon und voll Neid gegen den Andreae wegen seiner Gaben und der Ehre, die er genösse.

[3]) Das Schreiben steht bei Hutter p. 102.

die mitregierenden Herzöge anfangs ein gemeinschaftliches Bedenken hätten einreichen wollen. Er übersandte zugleich die Schrift Eitzen's von 1562 gegen die Lüneburgische Confession, und bemerkte dabei: „und wäre wohl gut, daß man bei dem einfältigen Verstande der Dinge bliebe; sollte wider die Schwärmer und Rottengeister das beste Wappen sein, sich ihrer verführerischen Opinionen zu erwehren".

Herzog Hans der Aeltere hatte am 9. October 1576 seinem Bruder Adolph den Wunsch mitgetheilt, daß ihre beiderseitigen Theologen sich wegen einer Antwort auf das Torgische Buch vereinigen möchten, und er deshalb seine Theologen nach Gottorf schicken wolle. Die Gottorfschen Theologen hatten aber damals ihr Bedenken schon verfaßt, und es wurde dieses dem Herzog Hans mitgetheilt, damit seine Theologen darüber eine Erklärung abgäben, ob sie derselben Meinung seien und zugleich unterschreiben wollten oder nicht. Die Herzoglich Hadersleben-schen Theologen hatten aber Manches an dem Bedenken auszusetzen, namentlich hielten sie es für unangemessen, auch solche Punkte aus der Lehre des Brenz zu erwähnen, die doch im Torgischen Buche nicht berührt waren. Sie erließen deshalb ein eignes von dem Propsten Georg Petraeus in Tondern verfaßtes Bedenken am 25. October, unter dem Titel: „Bedenken der Superintendenten und Prediger göttlichen Wortes in dem Lande Holstein unter Herzog Johannsen dem Aelteren gesessen, über die Schwäbische Unionsschrift".

In diesem Bedenken [1]) gaben sie ihre Besorgnisse zu erkennen, daß die Absicht des Churfürsten wohl nicht zur Beendigung des Zwiespaltes dienen, sondern nur mehr Uneinigkeit hervorrufen werde:

1) weil alle bisherigen Bemühungen auf Conventen und Colloquien den schädlichen Religionsstreit nur vermehrt hätten;

2) weil in dem Buche mehrere zwistige Punkte hervorgehoben werden, die schon längst beigelegt und fast vergessen sind, daher zu besorgen, daß sie wieder erregt werden möchten;

3) weil „in diesem Bedenken mit dem Wenigsten nicht gedacht wird der locorum communium Philippi, unseres lieben und gemeinen Praeceptoris, welches Buch der heilige Lutherus über alle Schriften aller Gelehrten alt und neu, so nach den Zeiten der Apostel geschrieben, erhoben und canone Ecclesiastico würdig geachtet: welches Buch auch noch 1574 von den Meißnischen und Sächsischen Theologen unter das Corpus doctrinae gerechnet, wie auch vorhin allezeit. Aus welchem Buch die hochgelehrten Theologi dieser Zeit nächst der heiligen göttlichen Schrift

[1]) Das Bedenken ist mitgetheilt Dän. Bibl. St. IV, Beilage 5, p. 275—281.

ihre Fundamenta in der christlichen Religion gefasset haben, welches sich vielleicht viele Gelehrte nicht werden gefallen lassen, sondern auch dadurch zu neuen Certaminibus Ursache geben";

4) weil einige ungebräuchliche formae loquendi in dem Buche sind, die, wenn auch nicht übel gemeint, doch Ursache zur Uneinigkeit geben können.

Die Prediger besorgten deshalb neuen Zank aus dem Torgischen Buche, worin auch die bis dahin einigen und friedsamen Prediger der Herzogthümer hineingerathen könnten. Sie wünschten vielmehr eine allgemeine Synode, auf welcher aus allen Landen und Städten Theologen sich versammelten, um sich über eine einhellige Meinung zu vergleichen, nachdem sie die verdächtigen Theologen selbst gehört hatten. In der Kirche dieser Fürstenthümer ist nach ihrem Zeugniß unter den Predigern rücksichtlich der Lehre keine Uneinigkeit, Gottes Wort wird rein und unverfälscht gepredigt, und nicht abgewichen von den drei allgemeinen Symbolen, der Augsburgischen Confession, der Apologie, den beiden Katechismen Luthers und den locis communibus des Melanchthon [1]). Dabei wollten sie auch bleiben. Sie baten schließlich den Herzog als verum nutritium et patrem Ecclesiae, doch auf Mittel und Wege bedacht zu sein, daß die Kirche dieser Fürstenthümer nicht mit in den theologischen Zank und Hader hineingezogen werde.

Es stimmt dieses Bedenken im Wesentlichen mit dem der Gottorfschen Prediger überein, nur ist es weniger ausführlich und eingehend, und die Sprache milder und ruhiger. Als ein neuer Grund kam hier hinzu die Ruhe der hiesigen Kirche und die Angst vor jeder Theilnahme an den theologischen Kämpfen Deutschlands, welche das patriarchalische Stillleben der Prediger stören könnte. In dem Rathschlag unterschieden die Haderslebenschen Theologen sich von den Gottorfschen, es bedarf aber kaum der Erwähnung, daß keiner der beiden vorgeschlagenen Wege die Eintracht gefördert hätte.

Herzog Hans übersandte dieses Bedenken am 24. November dem Churfürsten von Sachsen mit einem Schreiben [2]), darin noch eine neue sehr bemerkenswerthe Ursache der Unterschriftsverweigerung hervorgehoben wird. Der Herzog schreibt nemlich: „Und ob wir wol nicht ungerne gesehen, daß unsere Theologi etwas näher ad speciem eingegangen wären, so haben sie doch dessen ihre besondere Ursachen, und fürnemlich

[1]) Es ist beachtenswerth, daß bei der Aufzählung die Schmalkaldischen Artikel fehlen.

[2]) Das Schreiben steht bei Hutter l. c. p. 102.

dies Bewegniß gehabt, daß die erregten Controversiae zwischen etzlichen der Augsburgischen Confession verwandten Theologen mehrentheils scholasticae disputationes gewesen, welche allbereits hiebevor, sowohl in den Schriften der theuren Lehrer Dr. Lutheri und Philippi gutes Gedenkens genugsam erläutert, und auch in der Augsburgischen Confession und Apologie dermaßen erklärt seien, daß ihres Ermessens alle dieselbige Streitpunkte rechtem Verstande nicht wohl besser erklärt werden mögen und derentwegen vor unnothwendig und überflüßig erachtet, sich in specie auf jeden Punkt weiter zu resolviren."

In diesen Worten tritt der rechte Gesichtspunkt zur Beurtheilung der damaligen theologischen Streitigkeiten hervor. Es waren scholasticae disputationes, das heißt, nicht solche, die an sich ohne alle Bedeutung waren, sondern die ihre Bedeutung auf dem Gebiete theologischer Wissenschaft hatten, die also weder durch kirchliche und staatliche Waffen bekämpft werden konnten, noch das Wohlsein der Kirche bedingten. Es waren scholasticae disputationes; damit war denn auch der Stab gebrochen über das ganze Concordienwerk, wie es ausgeführt wurde, indem durch dasselbe die mißliebigen Lehrbestimmungen ausgeschlossen und durch Verdammungen und Beschränkungen unterdrückt werden sollten. Es waren scholasticae disputationes, die also weder auf Concilien noch Colloquien eine Erledigung durch Stimmenmehrheit finden konnten, und von den Kanzeln dem Volke hätten ferne gehalten werden sollen. Wäre der Gesichtspunkt des Herzogs Hans und seiner Theologen allgemein anerkannt und festgehalten worden, so wäre unsere Lutherische Kirche zwar um mehrere unfruchtbare innere Kämpfe ärmer, aber reicher geblieben an innerem Leben und an Macht, die Verhältnisse des gesammten Lebens zu durchdringen und hätte manche Klippen vermieden, die in späteren Zeiten die Existenz der Kirche selber in große Gefahr brachten.

Von den drei Schleswig-Holsteinischen Herzögen, an welche sich der Sächsische Churfürst gewandt hatte, erklärte nur Herzog Johann der Jüngere von Plön und Sonderburg in einem Scheiben vom 18. November 1576[1]), daß er das Torgische Buch mit dem Worte Gottes und den geltenden Symbolen übereinstimmend gefunden habe, und es diejenige Religion sei, in welcher er von Jugend an erzogen, bis an sein Ende beharren und mit Ernst die Seinigen dazu anhalten wolle. Er erinnerte indessen doch daran, daß in diesen Herzogthümern die Einigkeit solcher christlichen Religion erhalten werde, und es ist nicht bekannt, daß von den Theologen seines Antheils die Unterschrift stattgefunden hat.

[1]) Das Schreiben steht bei Hutter p. 102.

Andreae und seine Freunde waren mit den Bedenken der Gottorfschen und Haderslebenschen Theologen sehr unzufrieden. Mußten sie auch die Rechtgläubigkeit der Lehre bei ihnen anerkennen, so verdroß sie doch die Vorliebe für den Melanchthon und die Behauptung, daß durch das Torgische Buch die Meinungen des Brenz zur Anerkennung gebracht werden sollten, und die Gründe, aus denen die Unterschrift verweigert wurde, hielten sie für kahl, lahm und nichtig[1]).

§ 5.

Indessen erhielt das Concordienwerk einen neuen Gegner, von dem man das nicht erwartet hatte, an dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, der zuerst das Unternehmen des Andreae gefördert hatte. Seitdem dieser Theologe die Art seines Verfahrens geändert, hatte auch der Landgraf eine andere Ansicht von der Sache erlangt durch den Einfluß seines Superintendenten Bartholomaeus Meier und des Gottorfschen Superintendenten Paul von Eitzen.

Die Hessischen Theologen hatten sich am 5. September 1576 in einem Bedenken gegen das Torgische Buch erklärt, indem sie Mehreres daran auszusetzen fanden[2]). Es erschien ihnen namentlich nicht rathsam, das Corpus doctrinae des Melanchthon zu verwerfen oder zu verdächtigen, sämmtliche Schriften Luthers in den kirchlichen Canon aufzunehmen, die Zwinglianer zu anathematisiren, da man vielmehr den Frieden mit ihnen suchen müsse, die Ubiquitätslehre anzuerkennen und so gefährliche Phrasen, als sich im Torgischen Buche fänden, anzunehmen. Wenn sie auch nicht der Meinung waren, sich durch diese Erinnerungen von dem beabsichtigten Werke der Eintracht zu trennen, so war es doch sehr erklärlich, daß Andreae darüber höchst aufgebracht wurde, weil durch diese Erinnerungen eigentlich sämmtliche bisher unternommenen Versuche zur Wiederherstellung der Eintracht als unnütz und unrecht verurtheilt wurden. In seinem Zorne schalt er die Hessischen Theologen Calvinisten und Zwinglianer, und drohte damit, sie öffentlich an den Pranger zu stellen. Die Churfächsischen Theologen ließen es ebenfalls an einer Gegenschrift gegen die Hessen nicht fehlen, die am 15. December dem Landgrafen überreicht wurde. Und als darauf nicht bloß die Hessischen Theologen sich vertheidigten, sondern auch der Landgraf in einem Schreiben an den Churfürsten August vom 3. Februar 1577 die Sächsische Censurschrift scharf kritisirte, antwortete Andreae darauf öffentlich.

[1]) Schlüsselburg Theol. Calvinist. l. 2, cp. 134.

[2]) Meier spricht sich darüber aus in einem Schreiben an Eitzen, welches in der Dän. Bibl. St. IV, Beilage 7, p. 282–285 mitgetheilt ist.

In diese Hessischen Verhandlungen wegen des Concordienwerkes wurde auch Paul von Eitzen hineinverflochten. Auf dem Convente zu Kassel am 5. September 1576 waren nemlich die Hessischen Theologen sich nicht alle einig gewesen, sondern Aegidius Hunnius, ein junger Professor in Marburg, hatte sich wegen der Ubiquität mit den andern nicht vereinigen können. Die Hessischen Theologen handelten nun höchst inconsequent, und bewiesen eben so sehr als die Freunde des Torgischen Buches, daß sie die rechte Freiheit der theologischen Wissenschaft nicht zu achten verstanden, indem sie den Hunnius wegen seiner über Himmel und Hölle gemachten Aeußerungen bei dem Landgrafen Wilhelm verklagten, und es dahin brachten, daß er über diese Gegenstände ein schriftliches Bekenntniß aufsetzen mußte. Hunnius that es am 27. Januar 1577 [1]) und äußerte darin, der Himmel sei nicht ein bestimmt begrenzter Ort, sondern das künftige ewige Leben und Seligkeit, und die Auserwählten würden zwar von den Verdammten geschieden, aber wo und was die Wohnungen der Seligen sein würden, sei eben so wenig zu bestimmen als der Ort der Hölle, unter welchem man vielmehr nur die Strafe, den Zorn Gottes und das Ausgeschlossensein von der Gemeinschaft der Seligen zu verstehen habe. Diese Aeußerungen waren den Hessischen Theologen höchst verdächtig, und sie wußten den Landgraf dahin zu bewegen, daß er sich bei auswärtigen Theologen darüber Raths erhole.

Er schrieb deshalb am 13. Mai 1577 an den ihm befreundeten Paul von Eitzen. In diesem merkwürdigen Schreiben [2]) bewegt sich der Landgraf als ein Gelehrter auf dem Felde der Theologie, verräth aber doch mehr gesundes Urtheil, als von manchem Theologen damals gezeigt wurde. Er sagt am Anfange: „Welchergestalt nun eine Zeit Jahr hero in unser wahren Christlichen Religion von etlichen Theologen, wie bei ihrer vielen höchlichen zu besorgen, mehr ex ambitione oder altercandi studio denn aus göttlichem Eifer, allerhand z. Z. unnöthige und vorwitzige, z. Z. aber ungereimte, ärgerliche und unerbauliche disputationes erregt, und dadurch nicht allein die Einigkeit der christlichen Kirche getrennt, der Lauf des heil. Evangelii gehindert und viel frommer christlicher Herzen zum höchsten betrübt, sondern auch unsern Widersachern über solcher unser Dissension zu frohlocken und unsere wahre Religion um so viel mehr zu calumniren Ursach gegeben worden; Solches alles ist am Tage und manniglich bewußt.“ — Er verbreitet sich nun

[1]) Es ist zu lesen Dän. Bibl. St. IV, Beilage 8, p. 293—294.

[2]) Das Schreiben steht Dän. Bibl. St. IV, Beilage 7, p. 285—292.

ausführlich über die Paradoxen des Hunnius und über die Ubiquitätslehre, äußert sein Befremden darüber, daß die Papisten nur Brod und Wein, aber nicht den Leib des Herrn empfangen sollten wegen des Mißbrauchs ihrer Priester, und meint, daß durch die jetzt aufgestellten Phrasen die Theologen in die Scylla hineingeriethen, um der Charybdis zu entfliehen, und aus Haß gegen den Zwinglianismus und zur Vermeidung der bildlichen Ausdrucksweise desselben dahin kämen, daß sie Christum und Himmel, Erde und Hölle bildlich machten, und die Begriffe des Volkes ganz und gar verwirrten. „Wiewohl wir nun, weiß Gott, der aller Herzen Kündiger ist, gar nicht gemeint sind, die Theologos Augsburgischer Confession, die ohne das leider mehr, als der christlichen Kirche nütz und gut ist, variis opinionibus distrahiret und gegen einander verbittert sind, weiter gegen einander zu verhetzen“ — so wünschte er doch von Eitzen ein kurzes Bedenken, nur damit ihm seine Scrupeln genommen würden.

Eitzen antwortete darauf mit einem weitläuftigen Bedenken am 13. Juni 1577 [1]). Es ergiebt sich aus demselben, daß auch er mit seinen Gegnern die Sylbenstecherei und Consequenzmacherei theilte, Sätze theologischer Wissenschaft durch kirchliche und staatliche Executivmaßregeln entschieden haben wollte, und abweichende Meinungen nicht zu achten wußte. Nachdem er die Uebereinstimmung des Hunnius mit dem Brenz hervorgehoben und seinen Zorn gegen den letzteren Theologen ausgelassen hat, räth er, den Hunnius einfach auf Ja und Nein zu fragen, ob er die Paradoxe des Brenz für wahr halte, und wenn er das bejahe, sich auf keine Disputation weiter mit ihm einzulassen, sondern auf Mittel bedacht zu sein, was die Nothdurft erfordere, um Frieden und Einigkeit in wahrer Lehre in Kirche und Schule zu erhalten, das heißt eigentlich, den Hunnius abzusetzen. Wenn dieser dagegen an einigen Paradoxen etwas auszusetzen hat, so solle er seine Meinung weiter vorbringen, aber bis zur völligen Entscheidung sich des Lehrens in Kirche und Schule enthalten. Er beantwortete dann die einzelnen vom Landgrafen aufgestellten Fragen und versicherte am Schlusse, daß er nie das Torgische Buch unterschreiben werde.

§ 6.

Wenden wir uns nun nach dieser Episode wieder zum Fortgang des Concordienwerkes.

Nachgerade waren Bedenken über das Torgische Buch von sämmtlichen Lutherischen Fürsten und Ständen Deutschlands eingelaufen. Sie

[1]) Das Bedenken findet sich Dän. Bibl. St. IV, Beilage 9, p. 297—327.

lauteten indessen sehr verschieden. Einige billigten das Torgische Buch ganz, andere verwarfen es ganz, noch andere wollten Weglassungen oder Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten. Der Churfürst August von Sachsen übertrug nun dem Chemnitz, Andreae und Selneccer, später auch noch dem Cornerus, Chytraeus und Musculus, die Arbeit, das Torgische Buch mit Berücksichtigung der eingelaufenen Bedenken zu verbessern. Die genannten Theologen versammelten sich am 1. März 1577 im Kloster Bergen bei Magdeburg, und waren im Mai mit ihrer Arbeit, dem sogenannten Bergenschen Buche, fertig.

Jetzt machte man sich an das noch schwierigere Werk, die Zustimmung und Unterschrift der Theologen zu der revidirten Formel zu erlangen. Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg schrieben in dieser Absicht am 28. Juni an die Herzöge von Schleswig-Holstein, und baten dieselben, wenn sie noch bedenklich wären, ihre Theologen nach Prentzlow oder einem anderen gelegenen Orte zu senden, damit sie sich mit den churfürstlichen Theologen verständigten. Es erfolgte darauf aber keine Antwort, weil das Bergensche Buch nicht mitgeschickt war.

Da es, um die Herzöge zu gewinnen, wichtig war, Eitzen's Zustimmung zu erlangen, so wiederholte Andreae, nicht abgeschreckt durch die offene Feindseligkeit des Gottorfschen Superintendenten, am 26. August seine Bitte an denselben um Zustimmung zum Werke [1]), indem er versicherte, daß an die Bestätigung der Brenzischen Lehre nicht gedacht sei und die Bemerkungen des Gottorfschen Bedenkens so sehr berücksichtigt seien, daß es ihm gewiß genügen werde. Durch eine mündliche Unterredung hoffte er auch alle seine Einwendungen zerstreuen zu können. Er erwähnte, daß die Unterschrift bereits erfolgt sei von den drei Universitäten Leipzig, Wittenberg und Jena, von drei Consistorien, den Superintendenten, Predigern und Schullehrern im ganzen Churfürstenthum Sachsen, in Thüringen, Franken und im Churfürstenthum Brandenburg. Auch Selneccer schrieb in derselben Absicht an Eitzen.

Dieser aber blieb hartnäckig bei seiner einmal abgegebenen Erklärung und antwortete auf die Briefe der beiden Theologen am 31. October folgendermaßen: „Ich Paulus von Eitzen, der geringste Diener Jesu Christi, erbiete mich mit guter Conscienz, in gewisser Zuversicht der Hülfe und des Beistandes Gottes, vor jedermänniglich und besonders vor Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen und Brandenburg und ihren Theologen, die Ursachen und mehr zu verantworten, warum meine ge-

[1]) Das Schreiben des Andreae steht Dän. Bibl. St. IV, Beil. 11, p. 331—334, das Schreiben des Selneccer Dän. Bibl. St. IV, Beil. 12, p. 334—336.

liebten Mitbrüder samt mir im vergangenen 1576sten Jahre die Subscription der neuen Confession haben abgeschlagen. Und was diese andere Confession belanget, weil dieselbe noch nicht in gemeine Deliberation gezogen, will ich Niemanden präjudiciren, sondern wegen desselbigen Extractes, welchen ich gelesen, erbiete ich mich gleichermaßen und Weise, und solches alles auf meine eigene Gefahr. Der Herr Jesus wird mich nicht verlassen. Datum pridie omnium Sanctorum. a. 1577."

Am 5. September sandten nun die beiden Churfürsten das Bergensche Buch nebst einem Schreiben an den Herzog Hans den Aelteren [1]). Sie wollten, daß das nun verbesserte Formular allen Theologen und Dienern an Kirche und Schule zur Unterschrift vorgelegt werde, um dadurch die rechte Einigkeit hervorzubringen und den Vorwurf der Papisten, daß nicht zwei Theologen in den Artikeln der Augsburgischen Confession übereinstimmten, zurückzuweisen. Zuerst sollten die Doctoren der heiligen Schrift an den hohen Schulen unterschreiben, dann die Mitglieder der Consistorien, darauf die Pfarrer mit ihren Diakonen, ohne Vorbehalt und Erklärung bloß mit Namen, Zunamen und Ort nach dem mitgesandten Formular. Die sich zu unterschreiben weigerten, sollten besonders aufgeschrieben und übersandt werden, damit man sich vor ihnen hüten könne.

Herzog Hans antwortete auf dieses Schreiben am 4. October und versprach, die Sache zu überlegen und sich deshalb mit dem Statthalter des Königs und den andern Herzögen zu bereden. Am 8. October schickte er das churfächsische Schreiben und seine Antwort seinem Bruder, Herzog Adolph, und bat ihn, die Formula Concordiae seinen Theologen zu übergeben und ihm deren Gutachten mitzutheilen. Adolph ging aber nicht darauf ein, und beschwerte seine Theologen nicht mit einem Gutachten, sondern beruhigte sich bei ihrer Antwort auf das Torgische Buch.

Herzog Hans wollte aber doch noch eine nähere Ueberlegung der Sache, und übergab das Bergensche Buch noch im Monate October seinem Hofprediger M. Heinrich Dinggreve zu einer Erklärung darüber. Es finden sich nun drei verschiedene Bedenken der Herzoglich Hadersleben-schen Theologen über das Bergensche Buch. Das Erste [2]) ist vom 27. October datirt und von dem Propsten Georg Petraeus zu Tondern, dem Pastor Albert Meygerius von Lindholm und Knud Bramtius Pastor zu Oesby unterschrieben. Die Verfasser dieses Bedenkens beschweren sich darüber, daß des Melanchthon und seiner Schriften gar nicht in dem

[1]) Pontoppidan l. c. p. 463—466.

[2]) Es findet sich Dän. Bibl. St. IV, Beil. 16, p. 348—351.

Bergenschen Buche gedacht wären, und wenngleich manches Anstößige verändert sei, doch auch in den verbesserten Retractaten einige neue, ungehörte, ihrer Einfalt dunkele und unverständliche und darum verdächtige Redensarten geblieben seien, davon Hader und Mißverständniß zu befürchten. Sie blieben deshalb bei ihrer Erklärung vom 25. October 1576. Sie übergaben zugleich ein Verzeichniß von 30 ihnen mißliebigen und zweifelhaften Sätzen und Phrasen der Form. Conc.[1])

Ein zweites Bedenken hat den Titel: Herzog Johann des Aelteren Prediger abermaliges Bedenken wegen der Form. Conc. und ist vom 28. October[2]). Es ist vielleicht von dem Hofprediger Dinggreve verfaßt, übrigens desselben Inhaltes als das ebenerwähnte, nur etwas weitläuftiger und milder im Ausdruck, hebt auch namentlich die gute Absicht der Verfasser des Concordienwerkes mehr hervor. Ein drittes Bedenken endlich vom 29. October führt den Titel: Georg Schröderi Propst zu Hadersleben und seiner Mitbrüder Bedenken von denen ihnen zugestellten Concordienschriften[3]). Es ist ebenfalls desselben Inhalts wie die beiden andern Gutachten. Vielleicht ist das zweite Bedenken das vom Herzoge geforderte, und die beiden andern könnten daraus entstanden sein, daß Dinggreve sich an die beiden Pröpste gewendet hat. Welches von den drei Gutachten übergeben ist, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen[4]). Alle drei sind sich darin einig, daß die Unterschrift zu widerrathen sei, obwohl man das Concordienwerk selbst nicht zurückweisen wollte und mit dem Inhalt der Formel in den Hauptsachen sich einverstanden erklärte.

König Friedrich II. von Dänemark scheint, obgleich er auch Mitregent von Holstein war, bisher mit zudringlichen Schreiben wegen der Unterschrift der Concordienformel verschont geblieben zu sein. Eine Veranlassung sich auch auf eine Weise zu betheiligen, gab ihm ein Schreiben der Königin Elisabeth von England vom 29. October 1577[5]). Sie wünschte nemlich, daß das beabsichtigte Concordienwerk unterbleiben möge, weil es die Calvinisten also auch die Engländer verdammte, und bat den König, daß er in diesem Sinne auf den Churfürsten von Sachsen wirken möge. Friedrich II. übersandte diesem das Schreiben der Englischen Königin, erhielt aber am 1. Februar 1578 die Antwort, daß die Urheber des Concordienwerkes am wenigsten auf die Wünsche der Calvinisten ein Gewicht legen könnten[1]).

[1]) Das Verzeichniß steht Dän. Bibl. St. IV, Beil. 17, p. 351—355.
[2]) Dieses Bedenken ist mitgetheilt Dän. Bibl. St. IV, Beil. 18, p. 355—360.
[3]) Es ist zu lesen Dän. Bibl. St. IV, Beil. 19, p. 361—365.
[4]) Dän. Bibl. St. IV, p. 254 vermuthet, es sei das dritte Bedenken mit dem Verzeichnisse zum ersten Bedenken übergeben.
[5]) Der Brief steht bei Pontoppidan l. c. p. 472—474.

Im Jahre 1578 setzte der Churfürst von Sachsen seine Bemühungen fort, die Holsteinischen Herzöge zur Unterschrift zu bewegen, erhielt aber am Pfingstabend ein Schreiben vom Herzog Adolph, daß er sich auf den von ihm und seinem Bruder Hans übersandten Brief beziehen müsse und nur hinzuzufügen habe, daß er bei der Augsburgischen Confession bleiben wolle.

§ 7.

Dem Landgrafen von Hessen war von dem Sächsischen Churfürsten bei Uebersendung des Bergenschen Buches der Vorschlag gemacht worden,[2]) einige seiner Theologen nach Naumburg zu einer Conferenz mit den Churſächsischen Theologen zu senden, aber er ging nicht darauf ein, sondern verlangte eine Zusammenkunft der Theologen aller Lutherischen Fürsten und Stände, welche das Torgische Buch nicht ohne Weiteres hatten annehmen wollen. Auf einer Zusammenkunft beider Fürsten zu Langensalza am 26. März 1578 wurde zu dem Ende auch auf den 7. Juni ein Convent zu Schmalkalden angesetzt, und zur Theilnahme daran eingeladen. Man bat den Herzog Adolph von Gottorf, seinen Superintendenten Eitzen, und die Herzöge Hans den Aelteren und den Jüngeren, auch einen ihrer Theologen hinzusenden. Unter dem Präsidium von vier Staatsmännern sollte hier die Concordienformel artikelweise verlesen und besprochen werden. Die Sache zerschlug sich aber, und nur zwischen den Churpfälzischen und Churſächsischen Theologen wurde am 10. October ein Colloquium zu Schmalkalden gehalten.

Auf diesen nicht zur Ausführung gekommenen Plan hatte vielleicht Paul von Eitzen Einfluß gehabt, indem er eine ähnliche Idee in einem Schreiben an den Landgrafen Wilhelm von Hessen vom Dienstag nach Invocavit 1578 aussprach.[3]) Alle bisherigen Einigungsversuche, meinte er darin, könnten keine Eintracht herbeiführen, sondern der einzige Weg sei, daß man eine Synode von Theologen und Staatsmännern berufe, die indessen leicht an den scharfen Gegensätzen schon bei den Vorfragen scheitern könne. Auf dieser Synode müsse man nicht cursorisch und oberflächlich, sondern sorgfältig das Torgische Bedenken und die Bergensche Emendation vornehmen, und

[1]) Die über diese Angelegenheit gewechselten Briefe stehen bei Hutter cp. 17, pag. 140—142.
[2]) cfr. Dän. Bibl. St. IV, Beil. 10, p. 327—330.
[3]) Das Schreiben Eitzen's steht Dän. Bibl. St. VII, p. 280—301.

artikelweise von Wort zu Wort mit den anerkannten Symbolischen Büchern vergleichen. Indessen würde dadurch alles vorige Gezänke von den Todten wieder auferweckt werden, wenn nicht eine gehörige Vorbereitung auf die Synode stattfinde, indem einige dem Bergenschen Buche abgeneigten Theologen und Staatsmänner zu einem freundschaftlichen und geheimen Colloquium mit den andersdenkenden Theologen committirt würden, oder Churpfalz, Sachsen, Brandenburg und Hessen sich verglichen, die sechs Bergenschen Theologen und einige als Gegner der Unterschrift bekannte Theologen zu einem Colloquium zu berufen. Auf der Synode müßten dann auch die Zwinglianer gehört werden.

Das Jahr 1579 brachte wieder einige Versuche zu Colloquien mit denen, welche bisher die Unterschrift verweigert hatten. So wollte der Landgraf Wilhelm von Hessen in Verbindung mit dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt auf einem Colloquium in Kassel am 4. März eine Vertheidigungsschrift wegen der Verweigerung der Unterschrift abfassen lassen. Er ersuchte auch die Herzöge Hans und Adolph, Paul von Eitzen zu dem Ende nach Kassel zu senden. Aber diesem wurde der Urlaub verweigert, weil Herzog Adolph den Churfürsten von Sachsen nicht beleidigen wollte. Die zu Kassel versammelten Theologen beschlossen, in einem Schreiben an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg aus mehreren Gründen von der Publication des Concordienbuches abzurathen [1]), und Landgraf Wilhelm ermahnte in einem Schreiben vom 12. März den Eitzen, die Herzöge von Holstein und den König von Dänemark zu einem ähnlichen Schritte zu bewegen.

Da Eitzen nun nicht zum Convent nach Kassel hatte reisen dürfen, so übersandte er in Erfüllung eines 1578 vom Hessischen Landgrafen gegen ihn ausgesprochenen Wunsches ein Bedenken, weshalb man die Concordienschrift nicht annehmen könne. Dieses Bedenken hat den Titel: Ursachen, warum die Subscription des Bergischen Buches oder Confession billig soll werden abgeschlagen, genommen aus dem ernstlichen Befehl Christi: Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schaafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe: aus ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, und aus dem Befehl des heiligen Geistes: glaubet nicht einem jeden Geist, sondern prüfet die Geister, ob sie von Gott sein. Ad illustrissimum

[1]) Die Gründe, so wie das Schreiben der Theologen finden sich Dän. Bibl. St. VIII. p. 356—371.

Hassiae Principem.[1]) Dieses am 14. Jan. 1579 verfaßte Bedenken giebt folgende Gründe an:

1) Weil Jacob Andreä Schmidlein unter dieser Confession seine gotteslästerliche Schwärmerei bedeckt, daß alle Creaturen mit dem Sohne Gottes persönlich vereinigt sind, und daß in dem Sohne Gottes keine andere Gegenwart des göttlichen Wesens ist, als in allen anderen Creaturen. Wer diese Schwärmerei wissentlich bekennt und unterschreibt, tritt in Widerspruch mit dem Artikel des Glaubens von der Menschwerdung des Sohnes Gottes.

2) Weil derselbe unter dieser Confession auch bedeckt den grausamen, scheußlichen und erschrecklichen Irrthum, daß Christus per dispensationem, wann er will, Fleisch und Knochen an sich nehme. Darum kann kein frommer Christ mit ihm und seinen Anhängern Einen Glauben bekennen und unterschreiben, weil man sonst annehmen würde, daß bei jeder Abendmahlsfeier eine neue Menschwerdung stattfinde.

3) Weil diese Confession die Irrthümer des Brenz wissentlich übergeht.

4) Weil es gefährlich ist, daß sechs Theologen, die theils mit Schwärmerei behaftet sind, theils dieselbe wissentlich übersehen, zusammenkommen und als Glaubensdictatoren ihr Buch schmieden und umschmieden, darnach dasselbe als aus Machtvollkommenheit ohne das Urtheil einer Synode hinstellen, von jedem Theologen die Unterschrift fordern und die, welche es verweigern, des Irrthums verdächtig machen. Deshalb kann kein frommer Christ mit gutem Gewissen das Bergensche Buch unterschreiben, wenn er sich nicht aller Sünden, Verfolgungen und des Blutvergießens schuldig machen will, welche aus solcher der zweiten Ephesinischen Synode ähnlichen Handlungsweise in der Kirche entstehen.

5) Weil eine neue Confession bei den Feinden Jubel, bei den Einfältigen Zweifel erzeugt, die Augsburgische Confession in Gefahr bringt, neue Verfolgungen von den Katholiken herbeiführen kann, jedenfalls große Streitigkeiten unter den Lehrern erweckt.

6) Auf ein specielles Urtheil will er sich aus dem Grunde nicht einlassen, da es ihm und seinen Collegen von ihrem Landesherrn noch nicht übergeben ist, ohne Zweifel aus christlichem, gottseligen Bedenken, in diesen friedsamen Kirchen keine Occasiones zuzulassen, dadurch die christliche Einigkeit möchte in Gefahr gesetzt und zerstört werden.

[1]) Eitzens Bedenken steht Dän. Bibl. St. VIII. p. 385—411 richtiger und besser, als bei Hutter ep. 12. p. 103—106.

Zum Schlusse erbietet er sich auf seine eigne Gefahr, die Ursachen der verweigerten Unterschrift gegen Jedermann zu verantworten, und will darauf, wenn es die Noth erfordert und ihm von seinem Fürsten auferlegt wird, jedem von den Verfassern oder ihnen allen oder der ganzen theologischen Gesellschaft mit gutem Gewissen als ein redlicher Mann den Kopf bieten und Fuß halten, es gelte zu Strick, Schwerdt, Feuer und Wasser.

Dieses zugleich mit dem Formular des Gottorfschen Predigereides dem Hessischen Landgrafen zugesandte Bedenken kam dem Churfürsten August von Sachsen zu Gesicht. Es ließ sich dieser in einem durch einen Expressen übersandten Brief vom 9. April bei dem Herzog Adolph erkundigen, ob Eitzen wirklich der Verfasser sei. Herzog Adolph antwortete darauf, daß der Predigereid seit vielen Jahren wegen der sich im Lande ansiedelnden Holländer eingeführt sei, dagegen das auf den Wunsch des Landgrafen von Eitzen verfaßte Bedenken ohne sein Wissen und Wollen geschrieben sei, da er nicht streitig machen möge, was zur Einigkeit der Lehre ersprießlich sei, und keine Uneinigkeit wolle. Der Churfürst übergab nun das Bedenken des Eitzen dem Jacob Andreae zur Widerlegung, und dieser verfaßte einen Bericht auf die vermeinten sechs Ursachen Dr. Pauli von Eitzen, darum er die Formulam Concordiae nicht unterschreiben könne.[1]) Nachdem er darin eine Widerlegung der angeführten Gründe versucht hat, sagt er am Schlusse: „Ich kan mit unverletztem Gewissen und bestendigem Grunde die Wahrheit öffentlich und für allermänniglich bezeugen, daß alles, was P. v. Eitzen in dieser Schrift fürgiebt, nichts denn schentlicher, unverschämbter, Zwinglischer, Calvinischer und Sacramentirischer Ungrund und mutwillige teufflische Calumnien sind, deren sich ein Christenmensch, ich geschweige ein Doctor der Theologie schemen sollte." Auch andere Theologen fällten harte Urtheile über dies Bedenken Eitzens, das in der That mehr von einer gereizten Stimmung gegen die Person des Andreae zeugte, als triftige Gründe gegen die Sache enthielt. Schlüsselburg erwiderte ihm auf sein Anerbieten, einem Jeden Rede stehen zu wollen: „Der gute Alchymist, der den Lapidem Philosophorum in der Alchymischen Asche vergeblich untheologischer Weise sucht, habe noch nicht bis ans Blut geschwitzt, sonst würde er mit Feuer und Wasser nicht so fertig sein."

Herzog Adolph befahl in Folge dieses Bedenkens dem Eitzen, ihm die Ursachen zu eröffnen, weshalb er die Unterschrift verweigere,

[1]) Dieser Bericht steht bei Hutter cp. 12. p. 106—111.

und dieser that es in einer andern Schrift: Abermalige Erinnerung der Ursachen, warum das Torgische Bedenken und emendirte Bergische Buch zu unterschreiben billig und christlich soll geweigert werden.[1]) In dieser Schrift, welche seine bekannten Gründe anführt, erwähnt Eitzen auch noch, daß er in eine Unterschrift nicht willige, weil er und seine Mitbrüder nicht die ihnen anbefohlnen Kirchen und Gemeinden mit irrigen Gezänken betrüben und unruhig machen wollten, und versichert, daß er nicht die Churfürsten und Fürsten, die in guter Absicht auf solche Weise die Einigkeit in Glauben und Lehre suchten, sondern nur die Bergenschen Theologen vor Augen habe. Er wandte sich auch in einem Schreiben vom 28. Juni 1579 ohne Vorwissen seines Herzogs an den Churfürsten von Sachsen, um ihm von der Publication des Concordienbuches, wenigstens bis zu einer Verständigung der Theologen auf einem Colloquium, abzurathen.[2]) In diesem ermüdend weitläuftigen Schreiben führt er hauptsächlich folgende Gründe an:

1) die Uneinigkeit und Zwietracht, welche dieses „Discordienbuch" hervorrufen werde;

2) die Nothwendigkeit einer vorgängigen Prüfung des Buches auf einem Colloquium, bis zu welcher Zeit die Sache auch keine Eile habe;

3) die Vorsicht, mit der ein neues Bekenntniß verfaßt und eingeführt werden müsse;

4) die Thatsache, daß die Verfasser wiederholt Aenderungen mit ihrem Buche vorgenommen haben, woraus zu ersehen, daß sie selber in ihrer Lehre ungewiß sind;

5) die Befürchtung, daß Papisten und Jesuiten auf die geringste Abweichung des Buches von der Augsburgischen Confession Gewicht legen und es gegen den Religionsfrieden gebrauchen, und kühner in ihren Verfolgungen werden würden, wenn sie das Schisma in der Lutherischen Kirche wahrnehmen und die gegenseitige Verketzerung derer, die unterschrieben und nicht unterschrieben, und zwar beiderseits mit Berufung auf die Augsburgische Confession;

6) das Versprechen auf dem Zerbster Convent, daß keine neue Confession gemacht werden solle, da doch seitdem kein Grund eingetreten, der sie nöthig gemacht habe;

[1]) Dän. Bibl. St. VIII. p. 413.

[2]) Das Schreiben steht Dän. Bibl. St. VIII. p. 427—464.

7) das Bedenken, daß Brenz und Andreae gefährliche Schwärmereien in ihren andern Büchern aufgestellt haben;

8) die Gefahr, daß die Augsburgische Confession durch dieses neue Bekenntniß verdrängt werde;

9) die Verdächtigung des Melanchthon, der doch ein treuer mit Luther übereinstimmender Lehrer der Kirche sei.

Nachdem er diese allerdings nicht unerheblichen Gründe gegen die Publication des Concordienbuches ausgeführt hat, fordert er den Churfürsten auf, ehe er etwas weiter unternehme, jedem der Verfasser der Concordienformel auf Eid und Gewissen einige Fragen vorzulegen, von denen er meinte, daß sie sie mit gutem Gewissen nicht bejahen konnten.

Es hatte dieses Schreiben indessen, wie sich erwarten ließ, keine Wirkung. Doch verzögerte sich die Publication des Concordienbuches noch etwas, weil man sich über den Inhalt der Vorreden noch nicht einigen konnte. Als endlich die Vorrede der Churfürsten nach einer Conferenz mit dem Churfürsten von der Pfalz, der sich derselben anschloß, fertig geworden war, ersuchte der Landgraf Wilhelm von Hessen am 9. September den Paul von Eitzen um sein Gutachten, welches am 10. October ertheilt wurde.[1]) Es enthält aber keine neuen Gründe, und ist auch an sich wenig bedeutend.

§ 8.

Die drei Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und der Pfalz suchten nun abermals die bisher renitenten Fürsten und Stände zur Unterschrift zu bewegen. Sie wandten sich zu dem Ende am 10. Sept. auch an die Herzöge Adolph, Hans den Aelteren und Johann den Jüngeren. Hans der Aeltere und Adolph vereinigten sich am 17. Nov. dahin, daß sie allerdings auf das Schreiben der Churfürsten antworten wollten, um jede Meinung fernezuhalten, als sonderten sie sich von der Augsburgischen Confession ab, daß sie aber wegen der Unterschrift nichts erwähnen wollten, da zuerst ihre beiderseitigen Theologen sich darüber berathen und sie sich mit dem Könige von Dänemark als mitregierendem Herzoge verständigen müßten. Sie erwähnten deshalb in ihrem Schreiben vom 19. Novbr., daß ihre Theologen sich wegen dieser Formel nicht einigen könnten und deshalb diese Streitigkeiten in Predigten und Schriften nicht berühren dürften, wodurch denn auch bisher die Einigkeit in ihren Kirchen erhalten sei. Zur Unterschrift

[1]) Dieses Gutachten findet sich Dän. Bibl. St. IX. p. 25—37.

könnten sie sich noch nicht verstehen, sie wollten aber bei der 1530 übergebenen Augsburgischen Confession bleiben. Dem Könige Friedrich II. theilten sie dieses Schreiben mit. Herzog Adolph wünschte nun eine gemeinschaftliche Berathung sämmtlicher Schleswig-Holsteinischen Theologen aus allen Landestheilen. Aber Friedrich II. wollte sich nicht in die Sache mischen und befahl seinem Statthalter in den Herzogthümern, jede Zusammenkunft seiner Theologen wegen des Concordienbuches zu verhindern. Aus dem Beitritt der Hadersleben-schen Theologen wurde auch nichts, weil inzwischen der Tod des Herzogs Hans erfolgte.

So versammelten sich denn die Gottorfschen Theologen allein in Schleswig vom 25. Novbr. bis zum 14. Decbr. 1579 unter dem Vorsitze des Superintendenten Paul von Eitzen, der in ihrem Namen am 13. Decbr. ein „Bedenken des Superintendenten und Prediger göttlichen Wortes in dem Fürstenthum Holstein, unter Herzog Adolph gesessen, auf das Bergische Concordienbuch" verfaßte. Dieses weitläuftige Bedenken[1]) ist von 18 Predigern unterschrieben, nemlich 1) Paul von Eitzen, 2) Marcus Wrangius, Pastor in Neuenkirchen in Norderdithmarschen, 3) Paul Multherus, Pastor in Hattstedt († 1589), 4) Ewaldus Thurow, Pastor an der Domkirche in Schleswig, 5) M. Martin Coronacus, Pastor in Kiel († 1585), 6) M. Johann Hamer, Pastor in Husum, 7) M. Petrus Mumsen, Pastor in Tönningen († 1580), 8) Johann Pistorius, Pastor in Tetenbüll, 9) Johann Schaffenicht, Pastor in Oldenburg, 10) Johann Bostelius, Pastor in Eckernförde († 1600), 11) M. Georg Crusius, Pastor in Kotzenbüll († 1619), 12) Petrus Aurifaber, Pastor in Garding, 13) Herrmann Bokelmann, Pastor in Oldensworth, 14) M. Johann Lucht, Pastor in Haddebye, 15) Bernardus Horstenius, Pastor zu St. Peter, 16) Johann Pauli, Pastor in Hemme, 17) Hardevicus Splethenius, Pastor zu Campen, 18) Johann Stricerius, Pastor in Eismar und Grube.

Im Eingange des Bedenkens sagen die Prediger, daß sie es gerne gesehen hätten, wenn die Sache bei ihrer früheren Resolution auf das Torgische Bedenken geblieben wäre, damit in ihre friedsamen Kirchen durch keine unruhigen und unnöthigen Disputationen Aergerniß und Verwirrung gebracht werde, daß sie indessen dem Befehle ihres Herzogs gehorchen wollten, und feierlichst bezeugten, daß sie nichts wider die Christlichen Churfürsten, die sich der Sache in bester Absicht an-

[1]) Das Bedenken ist mitgetheilt Dän. Bibl. St. IX. p. 81—178.

genommen hätten, gesagt haben wollten. Sie könnten es auch nicht tadeln, wenn gelehrte, gottesfürchtige Leute die Artikel der christlichen Religion durch den Geist Gottes aus göttlichem Worte erklären und Irrthümer verwerfen, und wenn allgemeine oder Provinzialsynoden oder einige Kirchen sich über gewisse Formeln der Lehre wider Irrthümer vergleichen, sie unterschreiben und öffentlich bekennen. Aber sie protestiren im Namen ihrer Gemeinden, daß Jacob Andreae und seine fünf Consorten sich die allgemeine Auctorität über alle Kirchen Augsburgischer Confession anmaßen und ihnen ohne Auctorität einer Generalsynode ihr Buch als eine allgemeine Confession und einmüthige Erklärung der Augsburgischen Confession zur Unterschrift vorhalten, und die, welche sich dessen weigerten, für der Schwärmerei verdächtig erklären. Gegen ein solches Vorhaben protestiren sie

1) wegen der schon in ihrem vor drei Jahren erlassenen Bedenken angeführten Ursache, daß ihr Buch in unsern friedsamen Kirchen, darin weder die Lehrer noch die Gemeinden Irrthümer beschuldigt werden können, unnöthig und schädlich sein würde;

2) weil das Buch des Jacob Andreae keine allgemeine Auctorität einer Synode für sich hat, und noch weniger die Verfasser über unsere Kirchen irgend eine Mission oder Jurisdiction haben;

3) aus den bei den einzelnen Artikeln angeführten Ursachen.

Hier handeln sie zunächst von den beiden Vorreden der Churfürsten und der Theologen. Die Churfürstliche Vorrede wird für ein unzweifelhaftes und herrliches Zeugniß der Lehre erklärt, auch von der Vorrede der Theologen gerühmt, daß sie darin erklären, nicht von den andern symbolischen Schriften abweichen zu wollen. Aber wenn auch in den Ländern, wo Irrthümer entstanden sind, durch eine einhellige Confession der Schaden zu verbessern gesucht werde, so würde doch hier die Unterschreibung der Vorrede schon aus dem Grunde nicht angehen können, weil man dadurch das Geständniß ablege, daß auch hier solche Irrthümer gewesen seien, was doch der Wahrheit widerstreite. Da sie nun auch die Einstimmung der Concordienformel mit der Augsburgischen Confession nicht erkennen könnten, so rathen sie davon ab, daß durch Unterschreibung der Vorrede die Concordienformel in hiesigen Landen und Kirchen für eine allgemeine Confession und wahre Erklärung der Augsburgischen Confession gehalten und bestätigt werde.

Zur Kritik der Artikel übergehend, bemerken sie zunächst, daß die Erklärung der rechten Lehre in den symbolischen Schriften und den locis communibus des Melanchthon viel besser, deutlicher und gründlicher ist, als in dieser Concordienformel, darin einige Artikel so confus durcheinander geworfen sind, daß sie dieselbe nicht für eine richtige, klare und deutliche Confession oder Erklärung der Augsburgischen Confession halten können, durch welche die Einigkeit der Lehre erhalten werde. Auch müssen sie davon abrathen, die Augsburgische Confession von der Apologie als ihrer wahren Erklärung zu trennen und dem Bergischen Buche einzuverleiben, da die größten Auctoritäten sich für die Zusammengehörigkeit der Augsburgischen Confession und der Apologie erklärt haben. Der Verdacht liegt auch nahe, daß die Apologie verworfen oder in Vergessenheit gebracht werden solle.

Was die jedem Artikel hinzugefügte Condemnation der falschen Lehre betrifft, so ist zwar Manches gut und richtig, aber 1) ist es unnöthig, Irrthümer, die bereits vor Jahrhunderten verdammt und erloschen sind, wieder zu repetiren unter dem Scheine, als seien sie in den letzten 25 Jahren gelehrt; 2) ist es gefährlich, durch dieses Buch die Gemeinden mit Irrthümern bekannt zu machen, von denen sie nichts wissen; 3) ist es unrecht, daß nicht die Namen der Irrlehrer und die Titel ihrer Bücher genannt werden, da jetzt leicht unschuldige Lehrer und Bücher in Verdacht kommen können; 4) ist es partheiisch, daß die Verfasser des Buches ihre eignen Irrthümer verschwiegen haben.

Es folgt nun eine ins Specielle eingehende Kritik der einzelnen Artikel der Concordienformel, die indessen hier füglich übergangen werden kann, da die gemachten Ausstellungen gegen den Sachinhalt der Concordienformel nur sehr unbedeutend sind, und zum Theil bei den Haaren herbeigeholt werden. Von dem dogmatischen Standpunkte aus, auf welchem die Prediger sich befanden und der den Lehren der Augsburgischen Confession entsprach, war und ist in der That kein reeller Grund vorhanden, sich gegen den Lehrgehalt der Concordienformel zu erklären. Das Hauptgewicht ist daher auf die allgemeinen Gründe zu legen, und darin allerdings manches Treffende gegen die Einführung einer neuen kirchlichen Bekenntnißschrift hervorgehoben.

§ 9.

Das Concordienbuch wurde endlich im Jahre 1580 publicirt. Noch einmal hatten Andreae und Chemnitz am 25. Februar 1580 im Kloster Bergen das Bergensche Buch durchgesehen, und darauf wurde das Concordienbuch vom Churfürsten August von Sachsen öffentlich als eine Richtschnur der reinen, wiederholten Lutherischen Lehre eingeführt. Das Concordienbuch wurde jetzt auch an die Herzöge von Schleswig-Holstein und an den Dänischen König gesandt, und noch

einmal die Bitte ausgesprochen, dasselbe als ein Landesgesetz einzuführen.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß dieses in dem Gebiete des Herzogs Adolph nicht geschah. Auch in dem königlichen Antheil der Herzogthümer und in dem Königreiche Dänemark erhielt es keine Gesetzeskraft. Ja, in einem Edicte Friedrich II. vom 24. Juli 1580 wurde nicht nur die Einführung des Concordienbuches verboten, sondern auch unter Androhung der härtesten Strafen untersagt, es in dem Lande und Gebiete des Königs zu verkaufen, selbst zu besitzen. In diesem Edicte heißt es: [1]) „Nachdem in demselben Buche diejenige Lehre sich finden soll, die uns und unseren Kirchen fremd und unbekannt ist, auch leicht darüber die Einigkeit, die in diesem Reiche bisher, Gott sei Lob! erhalten worden, könnte zerstört werden, wo selbige Bücher hier im Reiche sollten allgemein werden und sich ausbreiten, und hierin von der Obrigkeit nicht bei Zeiten eingesehen würde, weil wir nicht daran zweifeln, daß sowohl in hiesigem Reiche als anderwärts wohl solche Leute mögen gefunden werden, die sich zu Neulichkeit und Uneinigkeit würden bewegen lassen. Als gebieten und befehlen wir euch ernstlich, daß ihr sogleich allen Buchführern hier im Lande, welche Bücher einzuführen pflegen, ansaget, daß sie schlechterdings keine von obgemeldeten sogenannten Concordiae-Büchern hier ins Reich einführen, verkaufen oder abhandeln, wofern sie nicht darüber ihr Haab und Gut verlustig und am Leben ohne Gnade gestraft werden wollen. — Desgleichen, daß ihr sogleich unsertwegen an alle Prediger in eurem Districte und an die, welche der Schule vorstehen, schreibet, daß sie solches Buch nicht bei sich mögen finden lassen, sofern sie nicht darüber ihres Berufes und Amtes entsetzet sein und daneben ohne alle Gnade gestrafet werden wollen als solche, die der Obrigkeit Gebot und Befehl nicht geachtet" u. s. w.

Der Zustand der Dänischen Kirche war allerdings ein hinreichendes Motiv, sich gegen die Concordienformel zu erklären. Die Dänische Theologie, wenn auch nicht unberührt von der Deutschen, hatte sich doch ferne gehalten von allen Streitigkeiten, welche in Deutschland zum Concordienwerke Veranlassung gaben. In der Lehre war keine Uneinigkeit, selbst die durch Jacob Andreae veranlaßte Absetzung des Dr. Nicolaus Hemming in Kopenhagen geschah weniger aus dogmatischen Rücksichten als aus politischen Beweggründen. Das Concordienwerk war also für Dänemark höchst überflüssig, es konnte hier nichts be-

[1]) Das Edict findet sich bei Pontoppidan l. c. p. 483 u. 484.

ruhigen und vereinigen, wohl aber Veranlassung werden zu bisher unbekannten theologischen Streitigkeiten. Dazu kam die bisher in Dänemark neue und wenig beliebte Ubiquitätslehre als Rechtfertigung des Dogma von der leiblichen Gegenwart Christi im Abendmahle. Es war hier Princip, alle Disputationen über die Auffassung der Abendmahlslehre zu unterdrücken,[1]) und von der Ubiquitätslehre wurde ein nachtheiliger Einfluß auf die Ruhe der Gemüther gefürchtet.

Zu diesen das Königliche Edict hinlänglich motivirenden Gründen kam noch Anderes hinzu, was den König Friedrich II. gegen die Concordienformel einnahm. Der obenerwähnte Brief der Königin Elisabeth hat wohl weniger Einfluß gehabt,[2]) als die Betrachtung, daß man die Sache ohne den Dänischen König abgemacht habe, und es nicht rathsam sei, den Churfürsten von Sachsen und dessen Theologen als Gesetzgeber über die Dänische Kirche anzuerkennen. Außerdem wirkten auch manche einflußreiche Personen ein auf die Abneigung des Königs gegen die Concordienformel. So geschah es von Paul von Eitzen und seinem Freunde, dem Hofprediger M. Christoph Knopf, von dem Bischofe von Seeland Dr. Jacob Madsen und von den Freunden des Nicolaus Hemming, die über dessen Absetzung dem Churfürsten von Sachsen und dem Jacob Andreae zürnten. Auch der alte Hemming galt viel bei dem Könige und gab seinen Rath gegen die Concordienformel ab, die Professoren der Kopenhagener Universität

[1]) So wurde z. B., als das Torgische Buch erschien, allen Superintendenten, Professoren, Pröpsten und Predigern befohlen, sich nicht in die Deutschen Händel zu mischen, sondern sich im Predigen, Disputiren und Schreiben einfältig an die Ausdrücke der Schrift zu halten, und die Lehre vom Sakramente nur nach der Augsburgischen Confession vorzutragen. Pontoppidan l. c. p. 441 Auf einer Provinzialsynode in Odensee 1580 wurde folgendes Monitum (Artikel 12) erlassen: Ingen Praest skal prädike aabenbare, eller disputere noget i Samsaede, om thend nye Tydskiands Theologia, som ther er opkommen nu nyeligen de Coena Domini, synderlig ved Dr. Jacobum Andreae apud Electorem Augustum in Misnia. Dat er forböden alvorlig oc flittig af Kongel. Maj. og befalet at Superintendenten skal give os saadant tilkiende. Auf einer Synode zu Odensee 1587 heißt es Art. 2: Abstinendum in concionibus et colloquiis publicis et privatis disputationibus de coena Domini, vel de quacunque alia nunc controversa in religione materia, omnia simpliciter, perspicue et bono ordine ad aedificationem ecclesiae proponantur (Pontopp. p. 509.) Auf der Synode in Odensee 1589 wurde bestimmt: Quaestiones de coena Domini fugiendae et omittendae e suggestu et publicis privatisque congressibus. (Daselbst p. 512.)

[2]) Lackmann Einleitung I. p. 637 ff. vermuthet es.

konnten als Philippisten mit der neuen Bekenntnißschrift nicht zufrieden sein, und die Ansichten der Theologen unterstützte lebhaft der Statthalter der Herzogthümer, Heinrich Ranzau. Friedrich II. wurde durch Alles dieses so sehr gegen das Concordienbuch eingenommen, daß er es sogar verbrannt [2]) und geäußert haben soll: die Deutschen Streitigkeiten hätten mehr Schaden gebracht, als wenn der Türke das Land dreimal durchzogen.

In den Herzogthümern ließ sich der Superintendent Paul von Eitzen dadurch noch nicht beruhigen, daß das Concordienbuch von den Herzögen verworfen war. Er unterhielt über die Concordienangelegenheit einen lebhaften Briefwechsel mit dem Landgrafen von Hessen und dem Superintendenten desselben. Er trat noch in mehreren Schriften 1581 und 1582 gegen die Concordienformel auf, und sprach wiederholt seinen Ingrimm über dieselbe aus in seinen Briefen an den Statthalter Heinrich Ranzau und seinen Freund Johann Pistorius. Noch in hohem Alter hielt er am 29. August 1593 in der Schleswiger Domkirche ein Colloquium mit dem damaligen Bischof von Ratzeburg, Dr. Conrad Schlüsselburg, in welchem er äußerte: es finde sich nichts Gutes in dem Concordienbuche, und er wolle sich lieber die rechte Hand abhauen lassen, als es durch seine Unterschrift billigen.[2])

Außer Eitzen wurde noch ein Holsteinischer Prediger in persönliche Streitigkeiten wegen der Concordienformel verwickelt, nemlich der Pastor in Kiel, Martin Coronaeus, der sie in seinen Predigten angriff. Das nahmen ihm der Superintendent von Lübeck Andreas Pouchenius und der Hamburgische Prediger Georg Stammichius sehr übel, und beide traten öffentlich gegen ihn auf. Ja, die Prediger in Hamburg erkühnten sich sogar, den Coronaeus 1579 vor sich zu citiren, um sich wegen der Verweigerung seiner Unterschrift vor ihnen zu rechtfertigen. Selbstverständlich konnte dieser Schritt gar keinen Erfolg haben, und Coronaeus antwortete auf solche Vorladung nur durch noch heftigere Predigten gegen seine Widersacher. Der Superintendent Pouchenius wandte sich zwar mit einer Klageschrift gegen den Coronaeus an den Kieler Magistrat, aber ohne allen Erfolg, da Eitzen den Kieler Prediger gegen alle inquisitorische Maßregeln schützte.[3])

[1]) Pontoppidan bespricht die Sache l. c. p. 476—487: sie läßt sich aber nicht zur Gewißheit erheben.

[2]) Moller C. L. T. III. p. 231.

[3]) Moller C. L. T. I. p. 113.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit hält es um Mißverständnissen vorzubeugen, für seine Pflicht, zu erklären, daß er selber nach seiner theologischen Richtung auf dem Boden der Concordienformel steht und in ihr eine consequente Fortbildung Lutherischer Lehre anerkennt. Seine Polemik ist auch nicht gerichtet gegen den Inhalt der Concordienformel, sondern gegen ihre Qualität als symbolisches Buch, und gegen die ganze in der letzten Hälfte des 16ten Saec. hervortretenden Tendenz, die Aufgabe der an Lebenskraft so reichen Lutherischen Kirche zu beschränken auf das geringe Maß der Aufrechthaltung reiner Lehre, eine Beschränkung, die sehr bittere Früchte getragen hat.

§ 10.

In dem Gebiete der Herzöge von Schleswig-Holstein galt nun zwar die Concordienformel nicht als ein symbolisches Buch, auf dessen Lehre jeder Theologe, Prediger und Schullehrer verpflichtet wurde, indessen liegen doch Zeugnisse vor, daß eine Verpflichtung auf die übrigen symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche für nothwendig gehalten wurde, wie dieses hier mit Wenigem seine Darstellung finden mag, so weit es bei dem Mangel an vollständigen und genügenden Nachrichten geschehen kann.

Daß man anfangs auf die Augsburgische Confession, wenn man auch in derselben den Glauben und die Lehre der Kirche ausgesprochen fand, in keiner Weise die Lehrer verpflichtete, ist bekannt. Es galt vielmehr die Kirchenordnung als die Norm, auf welche die Prediger als das kirchliche Grundgesetz hingewiesen wurden. Die Aufsicht über die Erhaltung der reinen Lehre stand bei den Superintendenten und Pröpsten. Diese hatten bei ihren Visitationen darauf zu achten, daß die Prediger Gottes Wort lauter lehrten, und sie selber waren außer der heiligen Schrift auf die Kirchenordnung als ihre Richtschnur hingewiesen. So heißt es in der Instruction für den Superintendenten der Aemter Flensburg und Tondern vom Jahre 1540: er solle darauf sehen, daß die Kirchenordnung beobachtet, das Evangelium rein gelehrt und die Sacramente nach dem göttlichen Willen ordentlich verwaltet und gebraucht würden. In der Kirchenordnung selbst wird die Apologia Philippi, das heißt die Augsburgische Confession, nur als ein Buch genannt, das sich jeder Prediger anschaffen soll, um die Vertheidigung des Evangelium daraus zu lernen. Eine Verpflichtung auf die Augsburgische Confession trat überhaupt erst damals ein, als durch die Kämpfe mit den Calvinisten die Frage entstand, welche Lehre vom Abendmahle der Lutherischen Kirche gemäß sei. Auch der Religionsfriede, der auf Grund der Augsburgischen Confession mit den Katholiken abgeschlossen wurde und die Streitigkeiten der Lutherischen Theologen ließen die Augsburgische Confession immer mehr als Norm der Lehre hervortreten. Als solche betrachtet sie auch

Christian III. in seinem Briefe an den Bremer Magistrat wegen der Hardenbergischen Sache vom Jahre 1557.

In dem Jahre 1557 findet sich auch, so viel bekannt geworden, in den Herzogthümern die erste Spur einer obligatorischen Bedeutung der Augsburgischen Confession, nemlich bei Gelegenheit der vom Herzog Adolph von Gottorf veranstalteten Generalvisitation seiner Kirchen. Wenn auch das Herzogliche Visitationsmandat die Augsburgische Confession selbst nicht erwähnt, sondern nur im Allgemeinen von der reinen, lautern Lehre des göttlichen Wortes spricht und auf die Kirchenordnung als Richtschnur hinweiset, so stehet doch in dem Bekenntnisse, welches die Prediger unterschreiben mußten, daß sie sich nach der Lehre und Regel der heiligen Schrift, der Augsburgischen Confession und der christlichen Kirchenordnung der Herzogthümer verhalten wollen, und daß sie sich verpflichten, in der Lehre vom Abendmahl nichts anders zu lehren, als wie es in den beiden Katechismen Luthers erklärt ist. Da Paul von Eitzen ohne Zweifel der Verfasser dieses Bekenntnisses ist, so hätten wir in ihm den Urheber einer Verpflichtung auf die symbolischen Bücher in den Herzogthümern zu suchen. Indessen war es doch nur eine Verpflichtung bei einer besonderen Veranlassung und zur Sicherung gegen bestimmte vorliegende Gefahren durch die Wiedertäufer, und bezog sich bloß auf die dem Herzoge Adolph unterworfenen Prediger.

Allein schon zwei Jahre später war die Verpflichtung auf die Augsburgische Confession als Norm der Lehre allgemeiner. Als nemlich Dithmarschen von den drei Herzögen erobert war, und neben den politischen auch die kirchlichen Angelegenheiten dieses Landes durch eine Commission neu regulirt wurden, bestimmte der sogenannte Rendsburgische erste Abschied vom 10. November 1559[1]), daß auch in Dithmarschen die Lehre des seligmachenden Wortes Gottes und heiligen Evangelium laut der Augsburgischen Confession gleich wie in den Herzogthümern erhalten werden, und die Kirchenordnung um gleichförmiger Ordnung willen auch in Dithmarschen eingeführt werden solle. Von den drei zur Beaufsichtigung der dortigen Prediger angestellten Superintendenten heißt es: und hebben desülven ahn Edeß Stadtt up der Gesandten Forderung gelavet und thogesecht, dat se willen by der reinen Lehre Gödtlikes Wortes, ludt der Außburgischen Confession bliven". Seitdem sind auch die Prediger Dithmarschens auf die heilige Schrift, die Augsburgische Confession, die beiden Katechismen Luthers und die Kirchenordnung verpflichtet wor-

[1]) Der Abschied steht bei Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 174—178.

den[1]). Sowohl in dem Dithmarsischen Landrechte von 1567, als dem Eiderstedtschen Landrechte von 1573 werden die Prediger darauf hingewiesen, daß sie in ihrer Lehre der heiligen Schrift, der Augsburgischen Confession und dem Katechismus Luthers folgen sollen.

Von der Mitte des 16ten Jahrhunderts an galten also in den Herzogthümern unzweifelhaft die Augsburgische Confession und die Katechismen Luthers als symbolische Schriften, nach denen sich jeder Prediger richten mußte, wenngleich nicht mit Sicherheit ausgemacht werden kann, daß von einem Jeden Einzelnen damals schon eine ausdrückliche eidliche Verpflichtung darauf gefordert worden ist. Einer solchen bestimmten eidlichen Verpflichtung wird erst ausdrücklich gedacht in dem Gottorfschen Predigereide von 1574. Von da an wurden die Prediger in dem Gottorfschen Antheil auf die drei allgemeinen Symbole, die Augsburgische Confession und deren Apologie, die Katechismen Luthers und die Schmalkaldischen Artikel als symbolische Schriften beeidigt. Eitzen war wiederum die Veranlassung, daß auch die Apologie und die Schmalkaldischen Artikel, letztere in Folge des Zerbster Conventes von 1570, als Symbole betrachtet wurden. In dem Gebiete des Herzogs Hans des Aelteren galten die Schmalkaldischen Artikel nicht, vielleicht statt derselben die loci communes des Melanchthon[2]). Ob eine bestimmte eidliche Verpflichtung darauf stattgefunden habe, ist mir nicht bekannt geworden. Im Königlichen Antheil galten unzweifelhaft dieselben Symbole wie im Gottorfschen Antheil, wie man aus dem schließen kann, was der Generalpropst M. Johann Vorstius für die Annahme der Lüneburgischen Confession that. Als hauptsächlichste symbolische Schriften galten indessen nur die Augsburgische Confession und deren Apologie. Deshalb werden auch in dem Edicte der drei Herzöge wegen des Lüneburger Mandates von 1562 im zweiten Artikel nur diese als Norm genannt, wonach Jeder lehren solle, indem eine Abweichung davon mit Landesverweisung bestraft wurde. Nur in dem Schauenburgischen Antheile in Holstein galt die Concordienformel, welche 1581 von jeder Kirche angeschafft werden mußte zur Instruction des Predigers[3]).

In welcher Weise die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher stattfand, darüber läßt sich nichts Gewisses sagen. Nur für den Gottorf-

[1]) Neimreich Dithm. Chron. l 3, cp. 5. Lackmann I. p. 530.

[2]) Die Nachweisungen sind in den Bedenken der Theologen über die Concordienformel enthalten.

[3]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen M. I. T. I, p. 1931.

schen Antheil läßt sich seit 1574 eine eidliche Verpflichtung bei der Ordination nachweisen. Wahrscheinlich aber geschah es auf dieselbe Weise in den übrigen Theilen der Herzogthümer. Die Bedeutung der Kirchenordnung trat immer mehr zurück, da manche Punkte wegen der historischen Verhältnisse eine Aenderung erlitten hatten. Sie wird deshalb auch mit den Jahren immer weniger erwähnt.

Capitel VIII.

Die äußere Organisation der Kirche in Folge der Reformation.[1])

§ 1.

Durch die Reformation wurde eine andere Organisation der Kirche nothwendig. Dem Papstthum wurde in der evangelischen Kirche jede Macht und Bedeutung genommen und der Einfluß der Hierarchie gebrochen. Die Grundsätze der evangelischen Freiheit und des allgemeinen Priesterthums, die jetzt eine Geltung erlangten, die neue Auffassung von dem Wesen der Kirche, insofern sie eine äußere Gemeinschaft bildet, die Trennung von dem bisherigen kirchlichen Nexus konnten nicht ohne Einfluß auf die Einrichtung der kirchlichen Verhältnisse bleiben. Es war aber leichter, das Alte abzuschaffen, als ein Anderes an die Stelle zu setzen. Die Art, wie sich in den verschiedenen Ländern die Reformation verbreitete, der Mangel an allgemein geltenden Bestimmungen für die äußere Organisation, die geringere Bedeutung, welche am Anfange der Reformation auf eine Regulirung der äußeren kirchlichen Gemeinschaft gelegt wurde, die Stellung, welche von vorneherein die Staatsgewalt in

[1]) Die Hoffnung, welche man früher gehegt hat, daß der „Ungefehrliche Bericht, wie es mit der Inspection und Administration der Kirchen, insonderheit im Herzogthum Schleswig, auch Verrichtung der Visitation und Consistorialsachen und was denen ferner anhengig, die neheſt verwichene hundert Jahr über, seithero des wieder an Tag gebrachten Lichtes der Christlichen Religion und Evangelischer Wahrheit, in ruhesamen Zustande und guter Ordnung gehalten worden. Auf empfangenen gnädigen Befehl unterthänigklich verfasset und übergeben von M. Iacobo Fabricio Sen., Superintendente Generali.“ — größeres Licht auf die ursprüngliche Verfassung der Lutherischen Kirche in den Herzogthümern werfen würde, falls er noch vorhanden sei, ist nicht in Erfüllung gegangen. Es ist dieser mir durch Herrn Prof. Asmussen mitgetheilte Bericht nur summarisch, enthält nur das auch sonst Bekannte, und ist wenig geeignet, die dunkelen Parthien zu erhellen.

der Protestantischen Kirche einzunehmen wußte, das Provisorium, welches fast überall einer definitiven Ordnung voranging, der Einfluß lokaler und anderer Partikularverhältnisse verhinderten eine gleichmäßige Organisation für die gesammte Lutherische Kirche. Nur das innere Band des Glaubens und das gemeinsame Bekenntniß vereinigte die Gesammtkirche. Während die katholische Kirche eine verschiedene Territorien und Nationalitäten umfassende äußerlich compacte Gemeinschaft bildete, sonderten sich in der evangelischen Kirche auch rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse die verschiedenen Staaten zu selbständigen Gliederungen ab, und es entstand die Landes- oder vielmehr die Staatskirche. Die kirchliche Macht der Bischöfe, soweit sie noch bei den veränderten Religionsgrundsätzen bestehen konnte, ging auf die Landesherren über, was sich theils daraus erklärt, daß durch dieselben an manchen Orten die Reformation eingeführt war, theils aus dem Schutze, den sie der neuen vielfach angefochtenen, in sich selbst so wenig consolidirten Kirche gewährten, theils auch aus dem Umstande, daß man sonst Niemanden hatte, der die kirchlichen Einrichtungen reguliren konnte. An die Gefahr, welche damit verbunden war, daß die Kirche ihre Selbständigkeit verlieren und gar leicht ein bloßes Staatsinstitut werden konnte, dachte man anfangs um so weniger, als die Fürsten selber nicht beabsichtigten, die Selbstständigkeit der Kirche aufzuheben, vielmehr deren Rechte achteten und nichts unternahmen, ohne wenigstens zuvor das Gutachten der Theologen als Repräsentanten der Kirche einzuholen. Die Fürsten schienen auch häufig nur die willfährigen Vollstrecker des Willens der Theologen zu sein.

In den Büchern der Reformatoren, den öffentlichen Bekenntnißschriften und den sogenannten Kirchenordnungen waren allerdings leitende Ideen zu einer evangelischen Kirchenverfassung angegeben, aber theils war es ein Grundfehler im Lutheranismus selber, daß er an einem mit Energie wirksamen gemeinschaftbildenden Elemente Mangel litt, wie schon aus der Unklarheit über das Wesen und die Bedeutung der Kirche als einer äußeren Gemeinschaft hervortritt, theils ließen die vorwiegenden dogmatischen Streitigkeiten die Fragen nach einer dem Wesen des Protestantismus entsprechenden Verfassung der Kirche zurücktreten. Man begnügte sich mit der Durchführung dessen, was für den Augenblick nothwendig schien, ohne nach einem klar erkannten und consequent festgehaltenen Principe zu handeln, und beruhigte sich bei der landesherrlichen Gewalt, da diese für die Rechtgläubigkeit kämpfte.

In der ersten Zeit nach der Reformation gab es natürlich noch keine kirchenrechtliche Theorien, die das Thatsächliche auf bestimmte Grundsätze zurückzuführen suchten, aber es kann nicht geleugnet werden, daß dasjenige, was später durch das sogenannte Episcopalsystem gerechtfertigt wurde, von Anfang an die Praxis in der Lutherischen Kirche war. Der Landesherr war die höchste kirchliche Auctorität in allen Dingen, die nicht unmittelbar den Glauben der Kirche betrafen; er erließ die kirchlichen Gesetze in seinem Namen, ordnete die Visitationen an, bestellte die Superintendenten und Pröpste, gab Verfügungen in Betreff der Cärimonien, regulirte die Kirchenzucht, strafte die Uebertreter der kirchlichen Ordnung, dispensirte von kirchlichen Gesetzen, erließ selbst oft in Sachen des Glaubens Dekrete, und bestimmte, welche Schriften als öffentliche Bekenntnißschriften gelten sollten. Die früheren Abschnitte unserer Darstellung liefern zu dieser Befugniß der Landesherren mehrfache Belege. Alle diese Rechte und Befugnisse übten auch die Landesherren in den Herzogthümern aus, ja sie reservirten sich auch die Confirmation der Wahl der Geistlichen und das Patronatrecht über alle die Kirchen, welche nicht den noch bestehenden geistlichen Corporationen und dem Adel unterworfen waren, oder die nicht rechtlich begründete Ansprüche auf das Patronatrecht machen konnten[1]). Wohl in keinem Lutherischen Lande ist die kirchliche Verfassung so wenig ausgebildet gewesen, und das Kirchliche mit dem Staatlichen so sehr verschmolzen worden, als in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, nicht ohne Mitwirkung der mehrfachen Landestheilungen.

§ 2.

In dem Königreiche Dänemark war von Anfang an die kirchliche Verfassung viel geregelter und die Selbständigkeit der Kirche größer als in den Herzogthümern. Der Grund davon ist theils darin zu suchen, daß in Dänemark die Reformation, wenn auch nach längerer Vorbereitung, mehr plötzlich und planmäßig durchgeführt wurde, während in den Herzogthümern eine längere Periode der Verwirrung einer definitiven Regulirung voranging, und auch mehrere für die Verfassung sehr wichtige Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung wegen der politischen Verhältnisse ohne praktische Folgen blieben. Theils hing auch der freiere Zustand der Dänischen Kirche zusammen mit der größeren Beschränkung der Königlichen Macht, während in den Herzogthümern die unglücklichen Landestheilungen zwischen mehreren Regenten ein einheitliches Zusammenwirken unmöglich machten, und bei geringerem Umfange der Grenzen und der zerstreuten Lage der unter Einem Landesherrn

[1]) cfr. die Kirchenordnung für Nordstrand vom 21. Juli 1556.

stehenden Kirchen der Macht der Fürsten und der Staatsgewalt ein größerer Spielraum geboten wurde. Nationalsynoden, wie in Dänemark, gab es in den Herzogthümern gar nicht, und auch die hier in dieser Periode vorkommenden Synoden können an Bedeutsamkeit nicht einmal mit den Dänischen Provinzialsynoden verglichen werden. Während in Dänemark die Kirche selbst in Verbindung mit dem Landesherrn Bestimmungen über Cärimonien, Kirchenzucht u. s. w. traf, geschah dieses in den Herzogthümern allein von dem Landesherrn.

In Dänemark hatte zwar seit dem Regierungsantritte des Königs Friedrich I. die Reformation immer mehr Wurzel gefaßt, jedoch ohne in der kirchlichen Verfassung etwas Wesentliches zu ändern, da die Gewalt der Bischöfe ungekränkt blieb, bis ein Staatsstreich die Bischöfe um Macht, Güter und Freiheit brachte. Ein langes Interregnum gab es nicht. Denn nachdem der 20. August 1536 der katholischen Kirche ein Ende gemacht hatte, waren schon am 2. September 1537 alle kirchlichen Verhältnisse neu organisirt und die neuen Lutherischen Superintendenten angestellt. Die erzbischöfliche Gewalt wurde ganz abgeschafft, sonst blieben die sechs Bisthümer in Seeland, Fühnen, Ripen, Aarhuus, Wiborg und Aalborg (Börglum) in denselben Grenzen, nur daß die Gewalt und Gerechtsame der Lutherischen Bischöfe geändert waren, und dieselben allen politischen Einfluß und den Sitz im Reichsrathe verloren. Auch die geistliche Jurisdiction war beschränkt durch die sogenannten Stiftsregenten, die im Namen des Königs mit den Bischöfen gemeinsam die kirchlichen Sachen verwalteten und beaufsichtigten. Ueber den Namen der neuen Bischöfe war man sich anfangs nicht einig; das Volk nannte sie Bischöfe, offiziell hießen sie Superintendenten oder Superattendenten. Christian III. wollte zwar den bischöflichen Namen ganz abschaffen, aber die alte Gewohnheit und die besonders feierliche Ordination wirkten zusammen, um den alten Bischofstitel wieder einzuführen [1]). Die ersten Bischöfe wurden unmittelbar von Christian III. auf den Rath Bugenhagen's aus den Männern ernannt, welche sich um die Verbreitung der Reformation in Dänemark besonders verdient gemacht hatten. Nachher aber wurden sie erwählt von den Stadtpredigern des Bisthums, die zu dem Ende vier Wahlmänner aus ihrer Mitte ernannten. Wenn diese Wahlmänner sich nicht einig waren, so entschied die Stimme des Königs. Die Domcapitel wurden ganz von der Wahl ausgeschlossen. Seit Christian IV. fiel das Wahlrecht weg, und die unmittelbare Ernennung

[1]) Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht im Norden. Erster Band pag. 123—128.

durch den König trat wieder ein [1]). Die Ordination des neugewählten Bischofs geschah anfangs, nachdem dieser sich hatte einem Examen unterwerfen müssen, von dem benachbarten Bischofe, später erhielt der Bischof von Seeland das alleinige Recht der bischöflichen Ordination, die am Altare der Domkirche nach einer Rede und Vorlesung gewisser Bibelsprüche unter Gebet, Auflegung der Hände und Empfangung des heiligen Abendmahls geschah.

Zu den Rechten und Geschäften der Bischöfe gehörte die Examination und Ordination der Prediger, die Ertheilung des Collationsbriefes, ohne den der Propst die Introduction des Geistlichen nicht vornehmen durfte, die Ernennung der Küster an den königlichen Kirchen, die Theilnahme an der Wahl der Gymnasial- und Volksschullehrer. Sie hatten ferner die von der Diöcesangeistlichkeit mit ihrer Zustimmung gewählten Pröpste in ihr Amt einzuführen, sämmtliche neuen Kirchen und Capellen einzuweihen, die Erhaltung der reinen Lehre zu beaufsichtigen, und alle drei Jahre sämmtliche Kirchen, Schulen und Hospitäler ihres Sprengels zu visitiren, mit der Jugend dann zu katechisiren, die Amtsführung der Prediger und Schullehrer zu untersuchen, mit den Predigern Examina anzustellen und die Kirchenrechnungen zu revidiren. Sie machten die Königlichen Gesetze und Verordnungen bekannt, konnten bei kleineren Versehen Geldstrafen erkennen, erließen Circulairschreiben und Hirtenbriefe an ihre Geistlichen, und ertheilten auf Verlangen der Regierung oder Privatpersonen Gutachten. Mit den Stiftsregenten zusammen hatten sie die Oberaufsicht über alle Kirchen, Schulgebäude, Hospitäler und Armensachen und die Verwaltung der pia corpora. Jährlich hatten sie zweimal mit allen Pröpsten ihres Sprengels Synoden zu halten in Gegenwart des Stiftsregenten, und publicirten die Monita dieser Provinzialsynoden. Da sie an keiner bestimmten Kirche angestellt waren, so hatten sie auch nicht die Geschäfte eines Predigers; jedoch waren sie verpflichtet, in der Hauptkirche ihres Wohnortes an hohen Festtagen und in der Fastenzeit zu predigen. Mit Ehe- und Capitelssachen hatten sie nichts zu thun, und erhielten erst 1621 einen Sitz im Capitel. Die Kirchenordnung nennt zwar auch unter ihren Geschäften, daß sie die heilige Schrift lateinisch exponiren sollten, aber nur aus der ersteren Zeit finden sich Beispiele, daß solche exegetische Collegia von den Bischöfen gelesen sind. Die Einkünfte der Bischöfe bestanden anfangs in einer bestimmten von dem Königlichen Lehnsmann zu hebenden Geldsumme. Da dieses aber manche Unzuträglichkeiten mit sich führte

[1]) Pontoppidan A. E. D. Thl. 3, l. 7, cp. I, pag. 11—14.

und zu wiederholten Klagen der Bischöfe über Schmälerung ihrer Einkünfte Veranlassung gab, so wurde in den Jahren 1558 und 1560 bestimmt, daß der Lehnsmann nichts mehr mit der Hebung der bischöflichen Einkünfte zu thun haben sollte. Als Einnahme dienten von nun an bestimmte Zehnten und die früher dem katholischen Bischof unter dem Namen eines Cathedraticum und Hospitalitas Episcopi gereichten Gaben. So wurden z. B. 1558 dem Bischof von Aalborg außer dem Königlichen Korn- und Viehzehnten in der ganzen Hvitboeharde und von sechs andern Kirchspielen 344 Mark Hospitalitätsgelder zugewiesen, und 1560 dem Bischof von Ripen 4 Last 5 Oertug Roggen, 4 Last 8 Oertug Gerste als Zehnten und 456 löthige Mark Hospitalitätsgelder. [1]).

§ 3.

Was die Herzogthümer betrifft, so ist es bei den geringen, verworrenen, zum Theil sich widersprechenden Nachrichten eine schwierige Aufgabe, sich ein klares Bild von der Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten in dem Zeitraum von 1526 bis 1542 zu entwerfen. So lange Friedrich I. lebte, blieben die Verhältnisse im Wesentlichen so, wie sie früher waren. Im Herzogthum Holstein war die Reformation noch nicht weit genug fortgeschritten, als daß sie auf die kirchliche Organisirung im Ganzen einen Einfluß haben konnte, und im Herzogthum Schleswig, wo freilich die evangelische Lehre sich weiter verbreitet hatte, waren doch noch die Rechte des Bischofs, Capitels und der Klöster anerkannt. Die Gemeinden, welche sich der neuen Lehre zuwandten, trennten sich zwar von dem bisherigen kirchlichen Nexus, und die geistliche Jurisdiction des Bischofs und Capitels verlor von selbst ihre Bedeutung. Aber über die Verwaltung der Lutherischen Gemeinden war nichts festgesetzt, und es scheinen sich dieselben anfangs nach ihrem Belieben eingerichtet zu haben: bald wählte sich die Gemeinde einen Prediger, bald stellte der Herzog einen evangelischen Prediger an, bald trat freiwillig Jemand auf und suchte sich eine Gemeinde zu bilden. Nur von den beiden Orten Schleswig und Husum ist es bekannt geworden, daß gesetzliche Einrichtungen zur Unterhaltung des Lutherischen Predigers getroffen wurden, die von der Voraussetzung ausgingen, daß das Kirchengut selbst im Besitze der geistlichen Corporationen und Personen blieb, die es innehatten. Wie es an andern Orten gehalten ist, ob der evangelische Prediger in den Genuß der Einkünfte seines katholischen Vorgängers trat, oder durch

[1]) Andere Beispiele finden sich bei Pontoppidan l. c. L. 7, cp. 3, p. 376—378.

freiwillige Gaben unterhalten wurde, hat sich nicht ermitteln lassen. Wo die ganze Gemeinde Lutherisch wurde, verstand es sich von selbst, daß der evangelische Prediger alle geistlichen Amtsgeschäfte verwaltete, wo aber nur ein Theil zur neuen Lehre übertrat, scheinen zwischen beiden Partheien Vereinbarungen getroffen zu sein, wenigstens ist von der Gemeinde Tetenbüll bekannt, daß sie dem Lutherischen Geistlichen die Predigten zuwies, und durch den katholischen Priester die sonstigen Amtsgeschäfte verwalten ließ. Die Verwaltung des Gottesdienstes, so wie die ganze Führung des geistlichen Amtes hing von dem Ermessen des Predigers selber ab, der sich gewöhnlich nach dem im Churfürstenthum Sachsen Gebräuchlichen richtete. Eine Inspection und Vereinigung der verschiedenen Gemeinden gab es anfangs nicht.

Auch die auf Betrieb des Prinzen Christian zur Evangelisirung des Herzogthums Schleswig vorgenommene Visitation scheint in der kirchlichen Organisation nichts geändert zu haben, indessen sind ihre Wirkungen ebenso dunkel, als es die Visitationsreise selber ist. Eine wesentliche Veränderung wurde erst durch den Uebertritt der ganzen Propstei Barwithsyssel zur Reformation 1528 hervorgerufen. Propst und Capitel in Hadersleben verloren dadurch ihre Jurisdiction, und ein eigner evangelischer Propst wurde für die Verwaltung der Propstei eingesetzt. Es ist möglich, daß die eigenthümlichen Verhältnisse rücksichtlich des Kirchenvermögens in der Propstei Hadersleben hierin begründet sind. Anderswo wurde durch Aufhebung und Veränderung der Diöcesen, durch den Umstand, daß die einzelnen Gemeinden zu verschiedenen Zeiten der Reformation beitraten, das Kirchengut zersplittert und Eigenthum der Gemeinden, denen nun auch die Pflicht der Unterhaltung der Kirchen oblag. Dagegen blieb der Umfang der Propstei Hadersleben fast derselbe, wie er früher gewesen war, und die Kirchspiele derselben wurden alle zu gleicher Zeit Lutherisch. Hier konnte also die Einrichtung bleiben, daß das Vermögen der verschiedenen Kirchen, das nicht zur Unterhaltung der Geistlichen abgelegt war, die sogenannte Fabrica Ecclesiae, eine Einheit bildete, deren Verwendung und Verwaltung bei dem Propsten stand, zumal da die Zehnten in dieser Propstei blieben, von denen der dritte Theil zur Unterhaltung der Kirche verwendet wurde, wogegen die Gemeinden außerdem nichts dafür zu leisten hatten. Demgemäß bildete auch nach der Reformation das Kirchenvermögen der 33 Landkirchen in der Propstei Hadersleben eine Einheit, so daß die Ueberschüsse aus den Einnahmen der einzelnen Kirchen in eine gemeinschaftliche Casse flossen, aus denen alle Ausgaben, welche die Gesammtheit der Kirchen be-

trafen, die Kosten neu zu erbauender Kirchen, so weit das Vermögen derselben nicht ausreichte, Anleihen an ärmere Kirchen zur Bestreitung ihrer Ausgaben u. s. w. bestritten wurden.[1]) Als Christian III. seinem Vater 1533 in der Regierung der Herzogthümer folgte, mußte er bei der Bestätigung der Privilegien geloben, daß die beiden Bisthümer Schleswig und Lübeck, sämmtliche Capitel und Herrenklöster in ihrem Besitze und ihren Rechten erhalten werden sollten. In Folge dessen traf er einen Vergleich mit dem katholischen Bischof von Schleswig, Godschalk von Ahlefeld, wie es mit der Bestellung und Belehnung der Kirchen und Verleihung der Beneficien gehalten werden sollte, bis eine allgemeine Verordnung für das ganze Land mit Einwilligung des Landtages erlassen werde.[2]) Es ist zu bedauern, daß von diesem Recesse, der ohne Zweifel etwas mehr Licht auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in dieser Zeit werfen würde, nichts weiter bekannt geworden ist, als daß im Stifte Schleswig vor der Einführung der Reformation in Dänemark keine Neuerung vorgenommen werden, und dann dem Herzoge das Jus reformandi im Bisthum zustehen solle. Es scheint dieser Vergleich außerdem auch Bestimmungen enthalten zu haben, wie es provisorisch mit den Religionscärimonien, den geistlichen Beneficien und Kirchengütern im Bisthum gehalten werden solle. Die Rechte und Einkünfte der geistlichen Corporationen mußten aber noch geschont werden, da bis zur Mündigkeit der minorennen Brüder Christians die katholische Kirche gesetzlich anerkannt war, und der neuen evangelischen Lehre nur ein Recht im Staate zu existiren, eingeräumt wurde. Selbstverständlich mußten Bischof und

[1]) Es findet sich diese Ansicht ausgesprochen bei C. v. Wimpfen: Die Kirchenverfassung in den Propsteien Hadersleben und Törninglehn in den Provinzialberichten Jahrg. 1831. p. 493—529. Sie ist bezweifelt von Jensen Statistik des Herzogthums Schleswig p. 141. Aber wenn auch der Propst Agricola in seinem Berichte von 1564 von diesem gemeinschaftlichen Kirchenvermögen nichts erwähnt, so wird dessen Existenz doch vorausgesetzt in der Fundation der Haderslebenschen Schule vom 6. Februar 1567, indem in derselben 6000 ℛ aus dem gemeinschaftlichen Kirchenvermögen zur Unterhaltung der Schule ausgesetzt werden. O. Kier jedoch in seiner schätzbaren Arbeit über die Ablösung der Naturalzehnten in der Propstei Hadersleben (Jahrb. f. Landeskunde 1861. Bd. IV. Heft 1. p. 73 ff.) erklärt dies daraus, daß zwar jede Kirche selbstständig die Verwaltung ihres Vermögens gehabt habe, jedoch der Landesherr zufolge seines Dispositionsrechtes über das Kirchenvermögen die Ueberschüsse der Einnahmen aller Kirchen zu solchen Zwecken verwandt habe. Er räumt jedoch ein, daß dabei der Grundsatz, daß die Kirchen eine Einheit bildeten, gegolten habe.

[2]) cfr. Westphalen Mon. Ined. T. IV. p. 3164.

Capitel ihre geistlichen Rechte dort aufgeben, wo man sich von der katholischen Lehre losgesagt hatte.

§ 4.

Nachdem Christian III. im Jahre 1536 den Krieg wegen Erlangung der Dänischen Königskrone beendet hatte, wandte er auch eine größere Aufmerksamkeit auf die kirchlichen Verhältnisse der Herzogthümer. Wie er in Dänemark in Uebereinstimmung mit dem Reichsrathe und dem Volke die Bisthümer aufhob und deren Besitzungen der Krone einverleibte, so hatte er auch unzweifelhaft die Absicht, das Bisthum Schleswig zu säcularisiren. Wenn es dennoch nicht geschah, so liegt der Grund keineswegs in dem Umstande, daß Bischof Godschalk von Ahlefeld als ein sanfter Mann sich der Einführung der Reformation nicht widersetzt habe, und deshalb gewissermaßen aus Barmherzigkeit und zur Belohnung bis an seinen Tod in dem Besitze seiner Würde und Güter geblieben sei. Der Grund lag vielmehr darin, daß Christian sich selber durch die Bestätigung der Privilegien, in denen er die Aufrechthaltung des Bisthums gelobte, die Hände gebunden hatte. Und später, als die kirchlichen Angelegenheiten der Herzogthümer geordnet wurden, bestand der Landtag darauf, daß das Bisthum in seinem Güterbestande und seinen Rechten erhalten wurde.

Da nun die Würde des Bischofs nicht angegriffen werden konnte, mußte man auf andere Weise bedacht sein, die kirchlichen Verhältnisse des Bisthums, so weit es Lutherisch geworden war, zu reguliren. Wie dieses anfangs geschehen ist, läßt sich aber nicht ganz mit Sicherheit ausmachen. Allerdings wurde seit 1536 dem katholischen Bischof für die Visitation der Lutherischen Kirchen ein eigner Inspector in der Person des Nicolaus Krag beigeordnet, der auch bis 1548 an einigen Orten visitirt hat. Bis wie weit seine Inspection sich aber erstreckt habe, ist nicht zweifellos festzustellen. Da der Pastor in Schleswig Reinhold Westerholt 1538 in Satrup ex mandato regiae majestatis visitirt, der Pastor in Flensburg Gerhard Slewarth 1539 im Amte Flensburg und Bredstedt die Kirchenrechnungen für die Jahre 1537 und 1538 aufgenommen hat,[1]) so scheinen einige Lutherische Stadtprediger wenigstens über die benachbarten Landdistricte die geistliche Aufsicht gehabt zu haben. Es ist also die Nachricht des Andreas Hoyer im § 7 „über die Veränderungen, welche sich nach der Re-

[1]) Jensen Zur Geschichte des Schleswiger Capitels. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte B. II. p. 465.

formation mit dem Thum in Schleswig zugetragen", daß dem Nicolaus Krag die Jurisdiction in den kirchlichen Angelegenheiten des Bisthums von Christian III. übergeben sei, keineswegs darauf zu beziehen, daß er die Visitation sämmtlicher Kirchen im Bisthum Schleswig, mit alleiniger Ausnahme der Propstei Hadersleben gehabt, und die eigenthümlich bischöflichen Rechte executirt habe. Es würde damit schon in Widerspruch stehen (obgleich die Meinung,[1]) daß bereits 1537 unter den Schleswigschen Theologen, welche die Kirchenordnung unterschrieben, die geistliche Aufsicht über das Herzogthum Schleswig vertheilt gewesen sei, durch nichts bestätiget ist), daß seit 1540 Propsteien im ganzen Herzogthum eingerichtet wurden, denen die Inspection der Schulen und Kirchen, die Visitation, Abhaltung der Consistorien, Ordination und Jurisdiction der Geistlichen mit Hinzuziehung der weltlichen Oberbeamten bis zur neuen Einrichtung durch die Kirchenordnung überlassen wurde. Da Nicolaus Krag sein Amt bis 1548 verwaltet hat, so scheint nur die Annahme übrig zu bleiben, daß er über die dem Stift und Capitel unterwürfigen Kirchen, so weit sie die Lutherische Lehre angenommen hatten, die Inspection und Visitation gehabt hat, über die andern Kirchen des Bisthums etwa nur, so weit sie keiner der Propsteien zugelegt wurden, vielleicht auch über die adlichen Kirchen, über deren Beaufsichtigung sonst gar nichts verlautet. Es ist die Sache aber so dunkel, daß sich mit Gewißheit nichts bestimmen läßt.

Der letzte katholische Bischof von Schleswig, Godschalk von Ahlefeld, über dessen amtliche Verrichtungen seit Gründung der Reformation nichts bekannt ist, starb im Jahre 1541. Daß ein katholischer Bischof nicht wieder zugelassen wurde, ließ sich erwarten. Die Fortdauer des Stiftes wurde aber gerettet durch die Landesprivilegien, durch die noch nicht vollzogene Reorganisation der Kirche und durch die Vertheidigung des Adels. Letzterer drang aber nicht damit durch, daß das Capitel in seinem alten alleinigen Wahlrecht geschützt wurde. Denn der König befürchtete, daß der Adel, der die besten Präbenden im Capitel besaß, auch das Stift in seine Hände bringen werde, und bestimmte deshalb, daß außer den 8 Domherren, die in Zukunft bleiben sollten, auch die Hauptprediger in Schleswig, Hadersleben, Husum und Flensburg, die zugleich Propsteien verwalteten, das Wahlrecht ausüben sollten. Die Rechte und Freiheiten des Capitels und des Stiftes wurden garantirt in einem Vergleiche des Königs

[1]) Jensen l. c. p. 466.

mit dem Schleswiger Domcapitel.[1]) Darnach sollte zu ewigen Zeiten der Bischof oder Superintendent von Schleswig vom Capitel und den vier Pröpsten des Herzogthums Schleswig mit Consens des Landesherrn erwählt, und dem Herzoge, der Schleswiger Kirche und dem Capitel mit einem Eide verpflichtet werden. Es durfte aber nur ein Licenciat oder Doctor der heiligen Schrift, der bereits auf Universitäten gelehrt und Gottes Wort gepredigt hatte, erwählt werden. Als Einnahme wurden dem Bischof 900 Mark Lübsch aus den Einkünften des Stiftes angewiesen. Ueber das Amt und die Geschäfte des Bischofs wurde nur bestimmt, daß er mit dem Capitel gemeinschaftlich die Verwaltung der Stiftsgüter haben und das Capitel ihm nebst dem Landesherrn Rechnung über alle Vicarien, Commenden u. s. w. ablegen sollte. Dagegen wurde über das Verhältniß des Bischofs zur Inspection und geistlichen Jurisdiction über die Kirchen des Herzogthums gar nichts gesagt, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß hierüber die Kirchenordnung das Nähere bestimmen sollte. Christian III. bot die bischöfliche Würde zunächst dem ihm befreundeten Bugenhagen an, und als dieser es ausschlug, um nicht bei seiner Gemeinde in den Verdacht zu gerathen, als habe er um zeitlichen Gewinnes und der Ehre halben Wittenberg verlassen, dem Dr. Tilemann von Hussen, den Luther und Bugenhagen ihm empfahlen. Die Wahl wird wegen des Einflusses Christian III. auf dieselbe, wenn sie anders stattgefunden hat, nur eine bloße Form gewesen sein.

Tilemann von Hussen war ein Adlicher, aus Cleve gebürtig. Seines evangelischen Glaubens wegen hatte er nach Hamburg fliehen müssen, wo ihn Christian III. kennen lernte. Auf Kosten desselben erlangte er 1536 die theologische Doctorwürde in Wittenberg, wurde Lehrer der Prinzessin Anna von Dänemark, und hatte sich bei der neuen Einrichtung der Universität Kopenhagen Verdienste erworben.[2]) Bugenhagen weihte ihn auf feierliche Weise zu seiner bischöflichen Würde ein. Tilemann war ein frommer Mann und gelehrter Theologe, der seinem Amte fleißig vorstand und die letzten Reste des Papstthums im Herzogthum unterdückte.[3]) Christian III. schätzte ihn sehr hoch, fragte ihn oft in kirchlichen Angelegenheiten um Rath, und berief ihn 1548 nach Kopenhagen, damit er seine ehemalige Schülerin, die Prinzessin Anna, mit dem Churfürsten von Sachsen traue.

[1]) Der Vergleich ist mitgetheilt in Lackmann Einleitung Bd. I. p. 409 ff.
[2]) Lackmann l. c. p. 415.
[3]) Heimreich Schleswigsche Kirchengeschichte l. 4. cp. 2.

§ 5.

Definitiv wurden die Angelegenheiten des Bisthums Schleswig in der Kirchenordnung von 1542 regulirt. In dem Artikel „Vam Bischoppe unde Visitatien" erhielt das Bisthum so wie die Bestimmungen des Vergleichs mit dem Schleswiger Capitel über die Wahl des Bischofs die Bestätigung. Auf Verwendung des Landtages erhielt der Bischof, der auch Superattendent genannt wurde, alle bisherigen und noch vorhandenen Gerechtsame und Einkünfte mit Ausnahme der Jagd auf den Gütern des Stiftes, die schon im Vergleich mit dem Capitel dem Landesherrn reservirt war. Jedoch durften weder Bischof noch Capitel etwas von den vorhandenen Kirchengütern veräußern. Der Bischof sollte ein gelehrter, in der Schrift erfahrner Mann sein, geschickt zum Predigen und zur Erklärung der Schrift, um die Ketzer widerlegen zu können, und von frommen Sitten, um sowohl durch sein öffentliches und Familienleben, als durch seine Lehre ein gutes Zeugniß ablegen zu können.

Der Bischof erhielt die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen des Herzogthums mit Einschluß derer, die früher den Bisthümern Ripen und Odensee waren unterworfen gewesen. Jährlich sollte er in allen Städten des Herzogthums eine Visitation über Kirchen, Prediger, Schulen und das Armenwesen halten. In den Landkirchen fand keine Visitation statt, sondern die Geistlichen sollten nebst mehreren Gemeindegliedern in die nächste Stadt kommen, wo der Bischof visitirte, und dort mit ihm besprechen, was nöthig war. Nur in besonderen Fällen und auf desfällige Aufforderung besuchte der Bischof auf Kosten derer, die es forderten, eine Landgemeinde. Jedoch in den Theilen des Herzogthums, in welchen keine nahegelegene Stadt vorhanden war, wählte der Bischof eine oder zwei Landgemeinden für die Visitation aus, und ließ dahin die Landprediger der Umgegend kommen. Bei der Visitation hatte der Bischof zu predigen, mit der Jugend zu katechisiren und die Mängel in kirchlichen Dingen abzuändern. Der Bischof erhielt auch das Recht der Ordination, welches den Pröpsten, die es erst 1540 erhalten hatten, wieder genommen wurde. Die Ordination sollte zwar gewöhnlich in der Schleswiger Domkirche vorgenommen werden, konnte jedoch zur Zeit der Visitation auch an einem andern Orte nach dem Belieben des Bischofs stattfinden.

Der Bischof erhielt eine Wohnung im alten Bischofshofe bei der Schleswiger Domkirche. Wenn er nicht visitirte, hatte er wöchentlich einmal zu predigen und zweimal im Lectorium die heilige Schrift zu erklären. Auch war er der Präsident des Capitelconsistorium und

hatte darauf zu achten, daß Alles auf dem Wege Rechtens vorgenommen wurde. Seine Gegenwart im Consistorialgerichte war indessen nur bei wichtigen Fällen vorgeschrieben. Er hatte zuweilen die Verwandtschaftsgrade zu declariren und bestimmte, welcher Canonikus predigen oder Bibelstunde halten sollte.

Alle diese in der Kirchenordnung festgesetzten Rechte und Pflichten übernahm auch der erste schon genannte Lutherische Bischof Tilemann von Hussen. Er fand noch den unter seinem katholischen Vorgänger angestellten Inspector Nikolaus Krag vor. Dieser war in den Jahren 1526—1530 Hofprediger des Grafen Erich von Hoya auf der Burg Stoltenau gewesen, und hatte in der Grafschaft die Einführung der Reformation vorbereitet, mit um so größerem Erfolge, da er ein sehr beredter, in der Schrift bewanderter und freimüthiger Bekenner der evangelischen Wahrheit war. 1530 wurde er nach Minden zur Reformirung der dortigen Kirche berufen, aber sein unruhiger Geist, sein rücksichtsloses Verfahren und ein in den Augen der Menge zu freies Leben erweckten hier einen solchen Unwillen gegen ihn, daß er zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe aus der Stadt verjagt werden mußte. In Verbindung mit den 30 ihm zur Durchführung der Reformation beigeordneten Bürgern hatte er den Beschluß bewirkt, daß Mönche und Domherren ihre päpstliche Religion aufgeben und ihm ihre Kirchen zur Predigt einräumen sollten. Er drang nun bald in diese, bald in jene Kirche, und griff mit kühner Beredsamkeit und einer gewaltigen Stentorstimme die Papisten dermaßen an, daß alle Gegner der Reformation zum Schweigen gebracht, und Mönche und Canoniker zur Flucht bewogen wurden. In Folge dessen wurde die Stadt in die Reichsacht gethan, und diesen Umstand, so wie seine gewaltthätige Abschaffung der alten Gebräuche benutzten seine Feinde, um den Magistrat zu bewegen, daß ihm verboten wurde, die Bürger zu Privatversammlungen und Gesprächen zu berufen. Nicolaus Krag kehrte sich aber nicht daran, und erhielt nun den Befehl, nichts ohne Rath und Zustimmung des M. Rudolph Moller, Rectors an der neuen evangelischen Schule, vorzunehmen. Als er diesem Befehle auch nicht nachkam, jagte ihn der Magistrat 1535 aus der Stadt zur Erhaltung der Ruhe. Eine Zeitlang hielt er sich nun in der Nähe der Stadt auf und ließ seinen Ingrimm gegen den Magistrat in Schriften aus, weshalb er zuletzt zum Grafen von Hoya zurücktransportirt wurde. Er scheint es aber auch mit diesem verdorben zu haben, da wir ihn

[1]) Moller l. L. T. II. p. 433 ff.

schon 1536 als Inspector des Schleswiger Bisthums angestellt finden. Wenn es nun schon zweifelhaft ist, worin sein Amt zur Zeit des katholischen Bischofs bestanden habe, so ist es noch weniger zu bestimmen, welche Geschäfte er verwaltet hat, seitdem ein Lutherischer Bischof angestellt war. Wahrscheinlich blieb er auch nur so lange in seinem Amte, bis sich eine passende Gelegenheit fand, ihn anderweitig zu placiren. Nach Cypraeus (l. 3. ep. 6.) wurde er schon 1543 deutscher Hofprediger in Kopenhagen, woselbst er unzweifelhaft 1544 die theologische Doctorwürde erlangte. Dankwerth und Heimreich lassen ihn bis 1544 Inspector des Bisthums bleiben, Moller l. c. sogar bis 1552. Das Wahrscheinlichste ist, daß er 1543 nur den Titel eines Hofpredigers erhielt, dagegen 1548[1]) Propst von Gottorp wurde an der Stelle des Schleswigschen Dompredigers Reinhold Westerholt. Dieses Amt verwaltete er bis 1552. Während desselben hat er z. B. 1550 die Kirchenrechnung in Norderbrarup bei der Visitation unterschrieben. Generalpropst des Königs, wie Heimreich Schlesw. Kirchengesch. l. 4. ep. 2. meint, ist er nie gewesen.

§ 6.

Nur zwei Jahre blieben die Bestimmungen der Kirchenordnung rücksichtlich des Schleswiger Bisthum in Kraft, indem die Landestheilung von 1544 die Verhältnisse völlig veränderte. Bis dahin hatte Christian III. allein für sich und seine unmündigen Kinder die Herzogthümer regiert. Als nun aber die Herzöge Hans und Adolph mündig geworden waren, beschloß der König, mit ihnen Land und Regierung zu theilen, trotz des heftigen Widerstrebens seines väterlichen Freundes Johann Ranzau, der mit Recht von einer Theilung traurige Folgen für das Land voraussah, und sich mit dem Könige überwarf, als dieser seinem Rathe nicht folgen wollte. Die Theilung des Landes geschah am 9. August 1544 auf dem Landtage zu Rendsburg, nachdem Christian III. am 7. August die Landesprivilegien nochmals feierlichst bestätigt hatte.

Christian erhielt in dieser Theilung den Sonderburger Antheil, nemlich im Herzogthum Schleswig die Aemter Sonderburg und Norburg, Sundewit, das Ruhkloster, Stadt und Amt Flensburg und das Dorf Fockebek zwischen Gottorf und Rendsburg; im Herzogthum Holstein die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Krempe und Wilster, das Amt Steinburg mit der Wilster- und

[1]) Muhlius Dissert. Hist. Theol. p. 151.

Kremper-Marsch, die Aemter Segeberg und Plön und die Klöster Ahrensboek, Reinfeld und Segeberg. Herzog Hans, geboren am 28. Juni 1521, erhielt den Hadersleb ener Antheil, nemlich im Herzogthum Schleswig Stadt und Amt Hadersleben mit Törning, Stadt und Amt Tondern, im Amte Gottorf die Dörfer Berchstedt, Lembek und Campen, Nordstrand und Fehmarn und das Lügumkloster; im Herzogthum Holstein Stadt und Amt Rendsburg und das Kloster Bordesholm. Herzog Adolph, geboren am 25. Januar 1526, erhielt den Gottorfer Antheil, im Herzogthum Schleswig die Stadt Schleswig, das Amt Gottorf, den Flecken Husum', die Mildstedter, Hattstedter und Lundenberger Harde, Stapelholm, Eiderstedt, das spätere Amt Hütten, Stadt und Amt Apenrade und das Kloster Morkirchen; im Herzogthum Holstein die Städte Kiel, Neustadt und Oldenburg, die Aemter Kiel, Trittau und Oldenburg und die Klöster Reinbek und Cismar. Unter gemeinsamer Regierung blieben die adlichen Güter und Districte und die nicht aufgetheilten Nonnenklöster, die Stadt Hamburg, so wie vorläufig die Zölle zu Gottorf und Rendsburg. Zugleich wurde bestimmt, daß bei einer etwaigen Veräußerung der Aemter, Städte, Güter oder sonstiger Ländereien die Brüder unter sich das Recht des Vorkaufs haben sollten. Der jüngste Bruder Friedrich, damals 15 Jahre alt, sollte durch das Bisthum Schleswig, das Erzbisthum Bremen und eine Geldsumme abgefunden werden. Nur für den Fall, daß man ihm die erzbischöfliche Würde von Bremen nicht verschaffen könne, sollte er noch nachträglich zur Landestheilung zugelassen werden und den vierten Theil des Ganzen erhalten. Auf diese Bedingung hin leistete Herzog Friedrich Verzicht auf seinen Antheil an den Herzogthümern. Der sogenannte Königliche Antheil wurde 1561 wieder getheilt zwischen dem Könige Friedrich II. und seinem Bruder Johann. Ersterer behielt in Schleswig das Amt Flensburg und in Holstein das Amt Steinburg, Segeberg und Reinfeld. Johann bekam in Schleswig die Aemter Sonderburg und Norburg, in Holstein das Amt Plön und das Kloster Ahrensboek.

Diese in ihren Folgen für die Herzogthümer mehrfach unglückliche Landestheilung war der Grund, daß es zu keiner rechten Verfassung der Kirche kommen konnte. Das Bisthum Schleswig verlor seine Bedeutung, da jeder Landesherr sich in seinem Gebiete als den summus episcopus betrachtete, und dem in dem andern Theile befindlichen Bischof kein Recht über seine Kirchen einräumen wollte. Bischof Tilemann, der in den beiden Jahren 1542—1544 fleißig visitirt und Manches zur Befestigung der Reformation und Erhaltung der guten

Ordnung gethan hatte, verlor seine geistlichen Rechte, und mußte sich auf Predigten in der Domkirche, exegetische Vorlesungen und Verwaltung des Capitels beschränken. Da nun mit dem Bisthum keine eigentlichen Geschäfte mehr verbunden waren, Herzog Friedrich aber darauf bestand, daß man die ihm gemachten Zusicherungen halte, so wurde auf Betrieb der beiden Herzöge Christian und Hans der Bischof Tilemann bewogen, 1549 der Herzog Friedrich zu seinem Coadjutor anzunehmen, der außerdem als Abfindungssumme für seinen Antheil an den Herzogthümern eine Apanage von 9000 Mark Lübsch erhielt. Vorher hatte Christian III. zu Odensee in einer Acte erklärt, daß durch diese Annahme des Herzogs zum Coadjutor Capitel und Stift in ihren Vorrechten und Freiheiten nicht geschmälert werden sollten, und zu Flensburg wurde dem Bischof Tilemann die Zusicherung gegeben, daß er 900 Mark jährlich aus den Einkünften der bischöflichen Güter behalten und in seinem Amte und Visitationsgeschäften nicht gehindert werden sollte. Das Letztere freilich war ohne Bedeutung. Tilemann starb auch bereits am 8. Mai 1551, während er grade die Psalmen in der Domkirche auslegte.

Das Bisthum war nun eine bloße Pfründe geworden, die dem Inhaber jedoch nicht unbedeutende Einkünfte verschaffte. Herzog Friedrich, auch Coadjutor von Bremen, trat nach Tilemanns Tode in den vollen Genuß der bischöflichen Einnahmen aus dem Schlosse und Amte Schwabstedt und den dazu gehörigen Vogteien Rödemis, Treia, Bordelum, Füsing, Düppel, Kolstrup und Stavensbüll. Schon 1549, als er Coadjutor geworden war, hatte er das Stift von der Krone Dänemark zu Lehen genommen, und bestätigte am 7. März 1550 die Capitelsfreiheiten, versprach auch zugleich, bei seinem Tode Schloß und Amt Schwabstedt dem Capitel zu übergeben, die bischöflichen Güter nicht zu vermindern, Kirchen und Schulen zu versorgen, keine Präbende ohne Einwilligung des Capitels zu verleihen, und diesem, wenn er ein anderes Bisthum erlangen sollte, die freie Wahl eines andern Bischofs zuzugestehen.[1]) Das letztere Versprechen vergaß er aber, als er 1555 Bischof in Hildesheim nach dem Tode des Valentin von Teteleben geworden war. Die bischöflichen Geschäfte hat Herzog Friedrich schwerlich selbst verwaltet, sondern sich dazu wahrscheinlich des Reinhold Westerholt als eines Vicars bedient, worauf dessen Titel „Commissarius" hinzudeuten scheint. Die bischöfliche Jurisdiction erstreckte sich aber wohl nur auf das eigentliche Stift, da die drei

[1]) Lackmann l. c. I. p. 441 u. 442.

Landesherren erklärten, von einer Ausübung derselben in ihrem Gebiete nichts wissen zu wollen. Es ist möglich, daß Bischof Friedrich seine Zustimmung zur Errichtung von Propsteien für die Wahrnehmung der geistlichen Jurisdiction in dem Gebiete der Herzöge gegeben hat, da Herzog Adolph 1556, als er Bischof wurde, sich gegen den Herzog Hans erklärte, daß er nicht gewilligt sei, in dessen Antheil die kirchliche Jurisdiction und sonstigen bischöflichen Rechte ausüben zu wollen. Bischof Friedrich lebte mit seinem Capitel in Eintracht und Frieden, und hielt sich abwechselnd in Schwabstedt, Schleswig und Hildesheim auf. Er starb aber schon in seinem 25sten Jahre[1]) am 27. October 1556 in Kiel an der Schwindsucht und wurde in der Schleswiger Domkirche begraben.

Kurz vor seinem Tode hatte es sein Bruder, Herzog Adolph von Gottorf, dahin zu bringen gewußt, daß er als Coadjutor und Successor von ihm angenommen wurde.[2]) Das Capitel gab zwar seine Zustimmung, legte aber dem neugewählten Bischof harte Bedingungen auf, die er sowohl schriftlich als durch einen Handschlag eidlich bekräftigen mußte.[3])

Herzog Adolph gelobte Alles, um nur in den Besitz der bischöflichen Güter zu kommen. Der König von Dänemark war über die Wahl des Herzogs zum Bischofe sehr ungehalten, weil sie ohne sein Wissen und gegen die Bestimmungen der Kirchenordnung vorgenommen sei. Erst 1563, als der Krieg mit Schweden eine Nachgiebigkeit wünschenswerth machte, ratificirte Friedrich II. die geschehene Wahl, jedoch mit dem Vorbehalte, daß diese Ratification den Königlichen Gerechtsamen für den Fall des Todes des Herzogs Adolph nichts vergeben solle[4]). Adolph erhielt darauf das Stift von dem Dänischen Könige zu Lehen.

Das Capitel mußte es bald trotz der vielen Clauseln in der Wahlcapitulation erfahren, wie gefährlich es sei, den regierenden Landesherrn zugleich zum Bischof zu haben. Kaum war die Streitigkeit mit Dänemark wegen Anerkennung der Wahl beendet und der Herzog von dieser Seite gesichert, als Adolph auf den Rath seines Kanzlers Adam Tratziger alle beschwornen Bedingungen vergaß, und mit willkührlicher Härte

[1]) So mit Recht Cypraeus l. 3. cp. 6., Lackmann I. p. 472 sagt fälschlich, im 27sten Jahre.

[2]) Die darüber ausgestellte Urkunde vom 17. Juli 1556 findet sich bei Westphalen M. I. T. IV. p. 3171.

[3]) Sie stehen bei Lackmann I. p. 472 ff. und Chytraeus Saxon. l. 19 ad a 1556. Der Inhalt wird später angegeben werden.

[4]) Westphalen M. I. T. IV. p. 3172.

gegen das Capitel verfuhr, wie an einem andern Orte erwähnt werden wird. Wenn nun freilich das Capitel sich auch genöthigt sah, 1569 den Sohn des Herzogs, Friedrich, zum Coadjutor und dereinstigen Nachfolger seines Vater im Bisthum anzunehmen [1]), so war es doch sehr zufrieden damit, als König Friedrich II. nach dem Tode Herzogs Adolph 1586 das Stift als ein Lehn Dänemarks einzog, angeblich weil Bischof und Capitel den Bestimmungen der Kirchenordnung nicht nachgelebt hätten und deshalb ihres Lehns verlustig wären. Das Stift blieb nun 72 Jahre in Dänischen Händen. 1590 verglich sich Christian IV. mit dem Herzoge Johann Adolph von Gottorf dahin, daß der König das Stift allein behalten, dagegen jeder Herzog die kirchliche Jurisdiction, Visitation, Ordination u. s. w. durch seinen Propsten verrichten lassen sollte. Ueber den zum Domcapitel gehörigen Sprengel wurde der Hauptpastor an der Schleswiger Domkirche Propst und erhielt als solcher das Ordinations-, Visitations- und Introductionsrecht. 1602 gab Christian IV. seinem Sohne, dem Bischof Ulrich von Schwerin und Bützow, das Schleswiger Bisthum, und nach dessen Tode 1624 hörte der Name eines Bischofs und Bisthums Schleswig ganz auf. Christian IV. nahm die Güter desselben ohne Weiteres zu sich, obgleich der Herzog von Gottorf protestirte. Erst 1658 im Rothschilder Frieden wurden sie den Gottorfer Herzögen wieder übergeben und von diesen ihrem übrigen Gebiete völlig einverleibt. Die Darstellung der Streitigkeiten, die zwischen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Gottorf wegen der Occupation des Stiftes viele Jahre hindurch geführt worden sind, liegt außerhalb der Grenze dieses Buches. Dagegen ist hier zu erwähnen, daß auch das Deutsche Reich wiederholt Ansprüche auf das Schleswiger Bisthum machte. Schon früher ist ein solcher Versuch unter dem Bischof Godschalk von Ahlefeld erwähnt worden (pag. 6). Später wurde das Verlangen wiederholt, daß vom Bisthum Schleswig Reichssteuern bezahlt werden sollten, und 1549 drang das Reichskammergericht zu Speier auf Execution. Bischof Tilemann mußte damals auf Befehl Christian III. dagegen protestiren und anführen, daß sein Stift dem Römischen Reiche nie zinsbar gewesen sei. 1558 wurde über diese Angelegenheit von einem Kaiserlichen Commissar eine Untersuchung in Rendsburg angestellt, und von diesem der Lübecker Bischof Andreas Barby und der Ritter Heinrich Ranzau dahin citirt, um über das Verhältniß des Stiftes zu Deutschland und zu Dänemark Auskunft zu geben. 1570 erneuerte sich der Streit wieder, wurde aber schließlich unter Friedrich II. zum Nachtheil des Deutschen Reiches entschieden.

[1]) Westphalen M. I. T. IV, p. 3173 ff.

§ 7.

Es ist bereits erwähnt, daß nach den Bestimmungen der Kirchenordnung sämmtliche Kirchen des Herzogthums Schleswig, auch diejenigen, welche früher den Bischöfen von Ripen und Odensee unterworfen gewesen waren, der Inspection des Bischofs von Schleswig übergeben wurden. Eine alleinige Ausnahme davon bildeten nur die Kirchen Mögeltondern, Visbye, Ballum, Randrup, Medolden und Döstrup, die zu dem eigentlichen Stift Ripen gehörten, da dieser District schon damals nicht mehr unter Schleswigscher Oberhoheit stand, sondern zum Königreiche Dänemark gerechnet wurde. Dieser zu den Tafelgütern der Bischöfe von Ripen gehörige, innerhalb der Grenzen des Herzogthums gelegene District war 1536 durch die Säcularisation der Kirchengüter an die Dänische Krone gefallen und wurde zum Amte Ripen in Jütland gelegt. Die darin belegenen Kirchen blieben in dem früheren Verhältnisse zum Bischof von Ripen. Die Inseln Aerrö und Alsen blieben unter der Oberinspection Schleswigscher Geistlichen, bis Friedrich II. 1571 nach dem Tode der verwittweten Königin in den Besitz derselben gelangte. Damals wurden sie wieder, mit Ausnahme der Stadt Sonderburg und der Gemeinde Kekenis, zum Bisthum Fühnen gelegt, zu welchem sie früher gehört hatten. Nur die Insel Fehmarn blieb auch in kirchlicher Hinsicht bei Schleswig.

Der Bischof von Ripen hatte es sich freilich gefallen lassen müssen, daß die ihm früher unterworfenen Kirchen im Herzogthum Schleswig von seinem Sprengel losgerissen wurden, gab aber seine Ansprüche nicht auf, und erlangte auch durch die Begünstigung des Königs Christian III. 1543 wieder die Inspection über das sogenannte Törninglehn, da die Stellung des Schleswiger Bischofs eine zweifelhafte und schwankende blieb. Wahrscheinlich erhielt er damals auch die Inspection wieder über die Kirchen in der Tonder- und Hoyerharde, dem Amte Lügumkloster und der Süderrangstrupharde. Als nun durch die Landestheilung Herzog Hans in den Besitz des Gebietes gekommen war, über dessen Kirchen der Bischof von Ripen die kirchliche Gewalt besaß oder prätendirte, wollte er keinem Bischof außerhalb seines Gebietes ein Recht über seine Kirchen einräumen, und es entstanden nun über das Patronat- und Visitationsrecht langwierige Streitigkeiten zwischen ihm und der Krone Dänemark, welche den Bischof von Ripen in seinen Ansprüchen schützte. Nachdem das Kirchspiel Seest, welches bis dahin zu Schleswig gehört hatte und in geistlicher Hinsicht unter dem Propsten von Hadersleben stand, 1566 an Dänemark fiel, und dadurch auch von seinem früheren

kirchlichen Verbande getrennt wurde, sollten die Streitigkeiten über die übrigen im Gebiete des Herzogs von Hadersleben gelegenen Kirchen durch den sogenannten Koldinger Receß vom 13. Januar 1576 zur Entscheidung gebracht werden[1]). Acht Königliche und acht Herzogliche Räthe suchten sich darüber zu vergleichen, sie konnten sich aber nicht vereinigen. Die Königlichen Räthe waren sich darin einig, daß dem Könige wegen der Krone Dänemark das Patronatrecht über die streitigen Kirchen gebühre und deshalb dem Bischofe von Ripen ebensowohl die Visitation zustehe als dem Archidiakonus und Cantor die Kirchenrechnung ohne Hinzuziehung eines Herzoglichen Beamten. Dagegen habe der Herzog Hans nur über die Kirchen Lügum, Brede und Abild das Patronatrecht und die geistliche Jurisdiction. Die acht Herzoglichen Räthe dagegen entschieden, daß mit Ausnahme der fünf Kirchen Bröns, Emmerlev, Westerwedstedt, Daler und Romöe, über alle andern streitigen Kirchen dem Herzoge das Patronatrecht, indessen mit Ausnahme von Lügumkloster, Brede und Lügum, dem Capitel in Ripen die Visitation und die Aufnahme der Kirchenrechnung zustehe, jedoch unter Hinzuziehung eines Herzoglichen Beamten und unter der Bedingung, daß nicht mehr als 1 Mark von jeder Kirche für die Visitation und Kirchenrechnung genommen werde. Ueber die Kirche Brede gab eine Minorität das Gutachten ab, daß dem Capitel in Ripen auch hier die Visitation verbleiben solle, wenn es dieselbe nachweislich seit der Reformation gehabt habe. Ueber die fünf obengenannten Kirchen gestanden sie dem Könige von Dänemark das Patronatrecht und dem Domcapitel die Visitation zu, jedoch dem Herzoge die Zehnten und sonstigen Gerechtigkeiten. Auch reservirten sie dem Herzoge sämmtliche Zehnten in der Hvidding-, Hoyer-, Rangstrup-, Kalslund-, Gram-, Mögeltonder- und Frösharde und von der Kirche Brede in der Loeharde. Da nun beide Partheien sich nicht einigen konnten, so wählten sie den Churfürsten August von Sachsen zum Obmann, der am 4. März 1578 bei seiner Anwesenheit in Kolding die Sache zu Gunsten des Herzogs Hans entschied. Demgemäß blieben die Kirchen Bröns, Emmerlev, Westerwedstedt, Daler und Romöe unter Königlichem Patronatrecht und bei dem Bisthum Ripen, alle übrigen Kirchen standen unter dem Patronatrecht des Herzogs und wurden wieder der Propstei Hadersleben zugelegt, jedoch so, daß das Capitel in Ripen die Visitation und Aufnahme der Kirchenrechnung unter Hinzuziehung eines Herzoglichen Beamten behielt. Nur die beiden Kirchen Lügumkloster und Nordlügum wurden in jeder Beziehung von Ripen getrennt

[1]) Es ist mitgetheilt im Staatsb. Mag. B. V, p. 441 ff.

und der Propstei Tondern zugelegt. In Brede behielt der Archidiakonus in Ripen seine auch nach der Reformation ausgeübten Gerechtsame, und erst 1660 kam diese Kirche zur Propstei Tondern, bis sie mit den beiden andern genannten Kirchen 1738 der Propstei Apenrade zugelegt wurde. Als indessen nach dem Tode des Herzogs Hans König Friedrich II. in den Besitz des Amtes Hadersleben trat, unterwarf er sämmtliche früher zum Bisthum Ripen gehörige Kirchen wiederum dem Bischofe von Ripen, und trennte sie wieder von der Propstei Hadersleben, jedoch bestimmte er am 21. November 1581 zugleich, daß es sonst bei dem Koldinger Receß verbleiben solle, das heißt, daß er nur in seiner Qualität als Herzog von Schleswig und nicht als König von Dänemark das Patronatrecht und die Hoheit über diese Kirchen besitze. Es erhielt also das Bisthum Ripen wiederum die 29 Kirchen des sogenannten Törninglehn[1]), nebst den 7 Kirchen Brede, Schads, Jerpstedt, Hoyer, Tondern, Abild und Uberg. Diese 7 Kirchen der Tonder- und Hoyerharde waren bereits bei dem Bisthum Ripen, als sie dem Herzog Adolph in der Theilung nach dem Tode seines Bruders zufielen, und blieben in diesem Verhältnisse, bis sie 1660, als das Haus Gottorf seine Souverainität erlangte, von der Ripener Diöcese getrennt und mit der Propstei Tondern vereinigt wurden. Nur eine kurze Zeit während der Sequestration des Gottorfer Antheils von 1684—1689 kamen sie wieder ans Bisthum Ripen. Die drei früher zum Bisthum Ripen gehörigen Kirchen im Amte Apenrade: Hellewad, Eckwad und Bedstedt trennte Herzog Adolph davon, als er das Amt 1544 in der Landestheilung erhielt und ordnete einen Propsten über dieses Amt an, ohne sich an die früheren Gerechtsame des Bischofs von Ripen zu kehren. Später sind die beiden Kirchen St. Laurentii auf Westerlandföhr und St. Clemens auf Amrom, die früher zum Bisthum Schleswig gehört hatten, zur Diöcese Ripen gekommen, ohne daß sich Zeit und Ursache angeben läßt. Die Kirche auf Föhr war schon vor 1579 von Ripen abhängig[2]).

Als erster Lutherischer Bischof oder Superintendent von Ripen wurde 1537 der bisherige Lector der Theologie in Hadersleben Johannes Slavus oder Vandalus (Wend) ernannt, ein frommer und gelehrter Mann, der aber wegen seiner Unbekanntschaft mit der Dänischen Sprache

[1]) Törninglehn war früher der Name eines Amtes, zu welchem die ganze Gram- und Frößharde gehört hatte (nicht aber die Norderrangstrupharde), später ist es nur eine kirchliche Benennung und umfaßt diejenigen Kirchen des Amtes Hadersleben, die unter dem Bischof von Ripen standen.

[2]) Jensen Statistik p. 1579.

sich der Beihülfe Anderer für seine Amtsgeschäfte bedienen mußte, und auch schon am 11. August 1541 starb. Ihm folgte der bekannte Reformator Dänemarks, Johannn Thausan oder Tagesen. Nachdem er 1526, geschützt von Friedrich I., ganz mit der katholischen Kirche gebrochen hatte, war er ein unermüdlicher Verkündiger des Evangelium sowohl in Wiborg als in Kopenhagen, wohin er 1529 berufen wurde. Ohne Menschenfurcht, nicht immer ohne Gewaltthätigkeit, war er das ausgezeichnetste Werkzeug zur Verbreitung der Lutherischen Lehre in Dänemark, verfaßte im Namen der Evangelischen 1530 für das beabsichtigte Colloquium in Kopenhagen das erste Dänische evangelische Glaubensbekenntniß, und vertheidigte die Lutherische Lehre gegen die Angriffe des Paul Eliae. Während der Zeit der kirchlichen Reaction nach dem Tode Friedrich I. traf ihn der Haß der Katholiken vorzugsweise, aber das Volk schützte ihn gegen die angedrohten Gewaltmaßregeln, und bewirkte die Aufhebung seiner Verbannung. 1537 wurde er Propst der Rothschilder Domkirche und Lector der Theologie am dortigen Capitel, als Entschädigung dafür, daß er von der Ernennung zum Bischof ausgeschlossen blieb, weil man vermuthlich von seinem Feuereifer ein zu rasches Verfahren gegen die noch vorhandenen Papisten befürchtete. Jedoch nach dem Tode des Vandalus machte man das ihm zugefügte Unrecht wieder gut, und Bugenhagen weihte ihn am Sonntag Jubilate 1542 in Gegenwart des Königs und einer großen Volksmenge zum Bischof von Ripen in seiner Domkirche. Hier wirkte Thausan noch 20 Jahre, unermüdlich thätig in der Verbreitung der evangelischen Lehre und in der Ausrottung des Papismus. Sein scharfes Auge auf Kirchen, Schulen und Hospitäler, seine strenge Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung erbitterte namentlich den Adel, der sich durch ihn in seinem willkührlichen Verfahren mit den Kirchen und Kirchengütern gehindert fand. Man stellte dem Bischofe deswegen selbst nach dem Leben. Aber er wich nicht und bewies Geduld und Beharrlichkeit trotz so vieler Anfechtungen, die ihm etwas so gewöhnliches waren, daß er befürchtete, Gott sei ihm nicht gnädig, wenn er an einem Tage ohne Schmerzen und Kummer war. Mündlich und schriftlich sorgte er für die Verkündigung des Evangelium, und starb ungebeugt durch Trübsale und Feindschaft, bis zum letzten Augenblicke sein Werk unermüdlich fortsetzend, am 9. November 1561 in seinem 69sten Jahre. Sein Nachfolger Paulus Matthiae war von geringerer Bedeutung. Darauf folgte Hans Laussön von 1569—1594, ein treuer und redlicher Aufseher über Kirche und Schule, der eben deswegen auch nicht ohne Anfeindungen blieb.

§ 8.

Im Herzogthum Holstein hörte die Gewalt des Propsten und Capitels in Hamburg auf, und es wurde für daselbe in der Kirchenordnung ein Lutherischer Propst festgesetzt. Wie es in der Zwischenzeit mit der Aufsicht der Kirchen hier gehalten worden ist, läßt sich schwer nachweisen. Da, wo man sich zur Reformation bekannte, wurden dem Hamburger Dompropsten seine Gerechtsame und Einkünfte entzogen, zumal da er an der Staatsgewalt keinen Schutz fand, und selber keine Zwangsmittel in Anwendung bringen konnte. Aber erst 1540 wurde dem Dompropsten von Christian III. die Aufsicht über die Holsteinischen und Stormarnschen Kirchen gänzlich entzogen, ohne daß eine andere geistliche Aufsichtsbehörde eingesetzt wurde. Jedoch wurde diesem Mangel abgeholfen durch die Kirchenordnung, die im letzten Abschnitte „van Praweste ym Holsterlande" handelte. Diesem Propsten wurde die Aufsicht über sämmtliche Christian III. und seinen Brüdern unterworfenen Kirchen mit Ausnahme der im Stift Lübeck belegenen übergeben, und jährliche Kirchenvisitation, Examination der Prediger und Ordination derselben als sein Geschäftskreis bestimmt. Es sollte der Propst von den Stadtpredigern aus ihrer Mitte mit landesherrlicher Genehmigung erwählt werden, und ein jährliches Gehalt von 100 Gulden aus den Einkünften der Klöster genießen. Den Namen Propst erhielt er wohl, weil er an die Stelle des Hamburger Dompropsten trat. Seine Diöcese hatte jedoch einen ganz andern Umfang. Dithmarschen mit seinen 24 Kirchen und der Schauenburgische Antheil in Holstein mit 12 Kirchen war von seiner Aufsicht ausgeschlossen, dagegen erhielt er sämmtliche Holsteinische Kirchen des Bisthum Lübeck, die nicht zum Gebiete des Stifts und Capitels zu Lübeck gehörten. Es ist aber wohl zweifelhaft, ob die Anordnung der Kirchenordnung überhaupt zur Ausführung gekommen ist, da die bald darauf erfolgende Landestheilung neue Einrichtungen nöthig machte. Ein eigentlicher Propst findet sich auch nach der Landestheilung nur im Königlichen Antheil Holsteins[1]) und über den

[1]) Schröder in seiner Geschichte des Münsterdorf'schen Consistorium (Archiv für Staats- und Kirchengesch. IV, p. 200) behauptet, daß bis zum Propsten Vorstius die Pröpste in Itzehoe die Inspection über ganz Holstein gehabt haben und erst 1587 Pröpste in Kiel, Oldenburg und Steinbek (?) für den Fürstlichen Antheil bestellt sein. Er behauptet ferner, daß 1589 der erste Propst in Rendsbnrg ernannt sei, und damals erst die Kirchen des Amtes Segeberg, die bis dahin (?) unter dem Bischof von Lübeck gestanden, dem Münsterdorfschen Propsten zugelegt wurden. Wir können kein einziges von diesen Daten für richtig halten.

Hadersleben'schen Theil. Ueber den Gottorf'schen Antheil scheinen die Oberhofprediger die Aufsicht gehabt zu haben, wiewohl darüber keine andere Spuren vorhanden sind, als daß Paul von Eitzen 1583 die Kirchen in Norderdithmarschen, welche übrigens einen eignen Superintendenten hatten, visitirt hat und einige Jahre später Pröpste in Holstein bestellen sollte.

Das Stift Lübeck blieb in seinem Bestande und in seinen Rechten, und konnte um so weniger angegriffen werden, da es reichsunmittelbar war. Indem die Kirchenordnung über den Propsten von Holstein bestimmte: „Im Lande tho Holsten, wat nicht Lübesch Stifftes ys, schal ein van den Pastoren erwelet werden, dat he Praweſt sy unde Visitator aller unser Kercken darsülveſt", wurden dem Bischof von Lübeck die Inspection und die bischöflichen Gerechtsame über die Kirchen seines Stiftes reservirt, wie sich dieses denn auch bei der Stellung des Bischofs zum Deutschen Reiche von selbst verstand. Unter dem Ausdruck „wat — Lübesch Stifftes ys" — ist das dem Bischof zugehörige Gebiet mit den darin liegenden Kirchen zu verstehen, nicht nur da Stift und Bisthum in der Kirchenordnung genau unterschieden wird, sondern auch, da es undenkbar ist, daß man eine Menge Lutherischer Gemeinden der Inspection und Visitation eines katholischen Bischofs wird unterworfen haben. Es würde dieses zur unumstößlichen Gewißheit werden, wenn sich die Nachricht bestätigte[1]), daß der Bischof von Lübeck, Detlev Reventlow, sich nur die bischöflichen Gerechtsame über die zu seinem Gebiete gehörenden Kirchen vorbehalten, dagegen dem Könige Christian III. die Aufsicht über die andern zum Bisthum Lübeck gehörenden in Holstein belegenen Kirchen überlassen habe. Es läßt sich freilich nicht mit Gewißheit sagen, wie es mit der Beaufsichtigung der Kirchen im Bisthum Lübeck gehalten ist. Wahrscheinlich wurden die Kirchen der Königlichen Aemter zugleich von dem Propsten in Itzehoe inspicirt, wie solches 1577 von dem Propsten Vorstius in Verbindung mit dem Statthalter Heinrich Ranzau über die Königlichen Kirchen in Wagrien geschehen ist, sonst waren hier fast nur klösterliche oder adliche Kirchen, die wenigstens nach der Landestheilung anfangs unter gar keiner geistlichen Inspection standen. Für den Gottorfschen Antheil fühlte man erst 1587 das Bedürfniß, Propsteien in Kiel und Oldenburg zu errichten; es ist damals aber noch nichts daraus geworden[2]).

[1]) Münter Kirchengeschichte Dänemarks Theil 3, p. 603.

[2]) Geuss Beiträge zur Kirchengesch. u. s. w. Thl. 2, p. 201 behauptet, daß der Bischof von Lübeck die Aufsicht über die Kirchen des Bisthums bis 1586, wo ein Holsteinischer Prinz Bischof wurde, gehabt habe, und erwähnt, daß

Der Bischof von Lübeck verlor durch die Reformation also bedeutend an Einkünften und Rechten in seiner früheren Diöcese. 1548 wurde ihm auch das Recht genommen, den Herzog von Holstein im Namen des Kaisers mit dem Herzogthum zu belehnen. Längere Zeit hindurch gab es in Lübeck noch katholische Bischöfe. Nachdem der Bischof Balthasar Ranzau 1547 in der Gefangenschaft gestorben war (Cap. I, p. 19), wurde der frühere Dompropst in Lübeck, Jodocus Hodtfilter, aus Osnabrück gebürtig und in Rom wohnhaft, zum Bischof erwählt. Dieser Mann hatte sich aus niederem Stande zu den höchsten kirchlichen Würden emporgearbeitet. In seiner Jugend hatte er sich kümmerlich durchhelfen müssen, und während er die Schulen zu Münster und Daventer besuchte, durch Almosen seinen Unterhalt gesucht. Durch anhaltenden Fleiß überwand er alle Schwierigkeiten und wurde in Köln Magister der Philosophie. Der Cardinal Lorenz Campeggio bediente sich seiner, während er in Deutschland reis'te, als eines Dollmetschers und Sekretairs, schenkte ihm volles Vertrauen und verschaffte ihm mehrere Canonikate und einträgliche Präbenden. Nach dessen Tode schloß sich Hodtfilter an den Cardinal Alexander Farnese an, und wurde von diesem, als er unter dem Namen Paul III. die päpstliche Würde erlangte, so wie von dessen Nachfolger Julius III. als Referendar in den wichtigsten Angelegenheiten gebraucht[1]). Er wurde, obgleich ein Katholik, zum Bischof in Lübeck erwählt, weil ein großer Theil des Capitels noch katholisch war, und der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Krieges den Bestrebungen des katholischen Theils, gestützt auf die Macht des Kaisers, Erfolg verlieh. Hodtfilter blieb auch nach seiner Erwählung zum Bischof drei Jahre in Rom. Da er aber neben seinem Bisthum auch noch alle seine Canonikate und Präbenden behalten wollte, fiel er wegen dieser unersättlichen Habsucht bei dem ihm bisher gewogenen Papst in Ungnade, und erhielt die Weisung, Rom zu verlassen und sich in sein Bisthum zu begeben. Er starb aber plötzlich 1553, ehe er dasselbe noch gesehen hatte[2]). Nun erwählte das Capitel den Theodorich III. von Rheden, einen Freund des Verstorbenen, Doctor des canonischen Rechtes und Canonikus in Mainz und an anderen Kirchen, der bereits

Bischof Eberhard von Holle 1572 die Kirchen inspicirt habe. Erst 1587 habe der Herzog von Gottorf und 1589 der König für seine Kirchen Pröpste bestellt. Aber wahrscheinlicher ist, was Scholtz in der Kirchengesch. Holsteins p. 180, mit dem im Text Angegebenen übereinstimmend, über diesen Gegenstand sagt.

[1]) Chytraeus Saxon. l. 17, ad. a. 1550.

[2]) Lackmann l. c. I. p. 446.

im hohen Alter stand. Auch dieser Mann war von niederem Stande, durch eine große Gelehrsamkeit ausgezeichnet. Er kam nach Lübeck, aber es gefiel ihm hier nicht, theils weil er die Einkünfte geringer fand, als er erwartet hatte, theils weil er das der Religion wegen getheilte Capitel nicht in Ordnung zu halten wußte, theils weil seine Augenschwäche zunahm, da doch, nach seiner eignen Aeußerung, der Zustand seiner Diöcese von der Art war, daß ein Bischof nicht bloß zwei Augen, sondern auch scharfe Augen haben müsse[1]). Trotz den Vorstellungen des katholischen Theils des Capitels resignirte er schon 1555 und kehrte nach Mainz zurück.

Die Lutherische Parthei des Capitels erhielt jetzt bei der neuen Wahl die Majorität, und erwählte auf Empfehlung Königs Christian III. und Herzogs Adolph den Königlichen Kanzler und Propst der Capitel in Rothschild und Wiborg Andreas Barby zum Bischof. Dieser Mann war 1508 im Herzogthum Magdeburg geboren. Seine großen Geistesgaben und die Energie seines Charakters verschafften ihm großes Ansehen bei Christian III. Da er sich zum Lutherischen Glauben bekannte, bekümmerte er sich nicht um die Bestätigung des Papstes, und es half diesem, Paul IV., auch nichts, daß er einen gewissen Urban zum Bischof in Lübeck ernannte, da derselbe keine Anerkennung fand. Obgleich Andreas Barby in Angelegenheiten Dänemarks und der Herzogthümer häufig von seinem Stifte entfernt war, so wirkte er doch auch als Bischof Manches, machte sich aber durch seine Lust zu Neuerungen bei dem Capitel unpopulär[2]). Er starb aber schon am 3. August 1559 in seinem 51sten Jahre. Nach seinem Tode wurde wieder ein Katholik erwählt, der Dekan des Capitels, Johannes IX. Tiedemann, aus der Grafschaft Schauenburg gebürtig. Er wurde in der Zuschrift des Capitels an Papst Paul IV. ein Liebhaber des alten Glaubens genannt, und ein erfahrner, tüchtiger Mann, von dem zu hoffen sei, daß er die Lutherische Ketzerei abhalten und das verlorne Terrain wieder gewinnen werde. Er hob auch das Stift durch gute Einrichtnngen, starb aber schon am 17. April 1561[3]).

Wahrscheinlich war jetzt die Mehrheit des Capitels Lutherisch, da nun ein eifriger Lutheraner zu seinem Nachfolger erwählt wurde, nicht ohne Mitwirkung des Königs Friedrich II. und Herzogs Adolph, nemlich der Abt in Lüneburg, Eberhard von Holle. Er wurde am 16. Mai 1561 erwählt und war seit dem 4. Februar 1564 Administrator des

[1]) Chytraeus Saxon. l. 18 ad. a. 1553.
[2]) Lackmann Einleitung I. p. 467. Chytraeus Saxon. l. 18 ad. a. 1555.
[3]) Lackmann I. p. 527.

Stiftes Verden. Er war ein strenggläubiger Lutheraner, ein gerechter und gelehrter Mann, der die Wissenschaften beförderte, die Schule in Eutin verbesserte, und während seiner 25-jährigen Verwaltung die Reformation im Stift vollständig einführte, indem auch die meisten Domherren zur Lutherischen Lehre übertraten. Als er erwählt wurde, versuchte das Capitel noch die katholische Religion zu schützen und legte ihm folgenden Eid vor[1]): „Erstlich sollen und wollen Wir ein Ehrwürdiges Domcapitel zu Lübeck bei der alten christlichen katholischen Religion, wie sie am Anfang und Stiftung der Kirchen im Gebrauch und bis daher gehalten, unverworren bleiben lassen, und hierin nichts durch uns erneuern, sondern uns in dem vielmehr mit Göttlicher Gnaden und Beistand also recht halten, als wir das vor Gott, der hohen Obrigkeit, geistlich und weltlich, zu verantworten wissen. Wir sollen und wollen auch in angehender unserer Succession und Administration nichts proprio motu attendiren, vorgeben oder anfangen, das des Stifts zu Lübeck, auch eines ehrwürdigen Domcapitels, göttlichen, löblichen und wohlhergebrachten Privilegien, Statuten, Ordnungen, Gebräuchen und Gewohnheiten im Geringsten zuwider ist." Eberhard Holle holte darüber das Gutachten der Lüneburger Theologen ein, ob er diesen Eid leisten könne, und beschwor auf deren Rath einen ganz andern Eid, durch den er sich für sein Wirken in Zukunft keine Fesseln anlegte. Dieser Eid lautete folgendermaßen[2]): „Wir N. aus Gottes Gnaden Bischof von Lübeck schwören auf dieses heilige Evangelium, daß wir der Lübschen Kirche treu sein wollen, und ihre Besitzungen, Einkünfte, Pensionen, bewegliche und unbewegliche Güter und Rechte, besonders die zu unsern Tafelgütern gehören, ohne Rath und Wissen des Dekan und Capitels nicht veräußern wollen. Das Veräußerte wollen wir nach ihrem Rath wiederherstellen. Wir wollen Dekan und Capitel gegen die Angreifer ihrer Güter, Besitzungen, Rechte und Personen mit Rath und That fleißig beistehen, und die Früchte, Einkünfte und Pensionen, die ihnen von unsern Vorgängern geleistet sind, jährlich ohne Schwierigkeit leisten. Wir wollen den Propst, Dekan, das Capitel und andere Prälaten unserer Kirche in Stadt und Diöcese Lübeck und Jeden in seiner Jurisdiction niemals verhindern. Die wichtigeren Sachen wollen wir nicht ohne ihren Rath und Zustimmung behandeln und entscheiden, und wollen Jeden in seinem Rechte erhalten. Die Rechte, Statuten und Gewohnheiten der Lübschen Kirche, die erlaubt und ehrenvoll sind (licita et

[1]) Er steht bei Bertram Lüneburger Kirchengeschichte p. 527.
[2]) Er findet sich lateinisch bei Bertram l. c. p. 529.

honesta) wollen wir beobachten, wollen dem Willen der Sterbenden nicht zuwiderhandeln. So wahr uns Gottes heiliges Evangelium helfe." Unter diesem Bischof wird, vielleicht bald nach dem Jahre 1561, die Holsteinische Kirchenordnung im Stifte Lübeck eingeführt sein[1]). Unter ihm finden sich auch Inspectoren oder Superintendenten der bischöflich Lübschen Kirchen, nemlich M. Thomas Mauerus von 1570—1575 und M. Friedrich Dedekind von 1575—1596[2].

Als Eberhard von Holle am 5. Juli 1586 in Lüneburg gestorben war, kam das Stift an das Holstein-Gottorf'sche Haus. Herzog Johann Adolph wurde von dem Capitel zum Bischof erwählt, und bei seiner Wahl eine Urkunde vom Herzoge von Gottorf an das Lübecker Capitel am 10. October 1586 ausgestellt[3]), in welcher 34 Punkte verbürgt werden, von denen die wichtigsten hier eine Erwähnung verdienen. Der 1ste Punkt gestattet dem Capitel freie Uebung der katholischen oder Lutherischen Religion, wie es heißt: „Erstlich sollen und wollen Wir, daß ein ehrwürdiges Thum Capitel zu Lübeck bei der alten christlichen katholischen Religion, wie von Anfang und Stiftung der Kirchen im Gebrauch und bis daher gehalten, unverworren verbleibe, und die Herren Capitularen ohne Unterschied bei den beiden Religionen, einen wie den andern, vermöge der Reichsabschiede und Religionsfrieden uns zu allen Gnaden, Guten und Beförderung befohlen sein lassen, und keinen der beiden Religionen halber, im wenigsten nicht gefährdet, sondern einem jeden sein Gewissen derhalben freigestellt und gelassen werden." Der 2te Punkt verspricht auf eigne Unkosten die Bestätigung der Wahl nach der Domkirche zu Lübeck altem Gebrauch und Gewohnheit, und Dispensation wegen des Alters bei Päpstlicher Heiligkeit zu bewirken. Der 3te verheißt dem Capitel Schutz in den alten und neuen Privilegien; der 4te verspricht den Papst und den Römischen Kaiser in vim concordatorum nationis Germaniae, den Dompropsten, Capitel, Vikare und Clerus bei allen wohlhergebrachten Gebräuchen und Statuten sowohl in Eutin als in Lübeck ungestört zu lassen; der 5te, sich in keine Jurisdiction der Prälaten, des Capitels und der Vikare zu mischen; der 9te, keine schädliche Neuerung in Stiftssachen vorzunehmen und die Unterthanen nicht zu beschweren; der 10te, keinem das Bisthum zu resigniren, keinen Coadjutor anzunehmen, sondern dem Capitel freie Wahl zu lassen; der 11te, im Falle der Verehelichung dem Capitel das Stift wieder zu übergeben; der 13te, jede Incorporation des Capitels unter einem Potentaten zu

[1]) Staatsb. Mag. X, Hft. I. p. 284.
[2]) Von ihnen handelt Moller Cimb. Lit. T. II. p. 160. 540.
[3]) Die Urkunde findet sich in Nodt Beiträgen Bd. I, p. 378—396.

verhüten; der 14te, dafür zu sorgen, daß die Lehnwahre über Holstein dem Stift restituirt werde; der 15te, daß die Herzöge von Holstein die eingezogenen Stift- und Kirchenzehnten wieder überlassen; der 16te, daß der Herzog von Meklenburg die 1555 eingezogenen Güter dem Capitel wieder zurückgebe; der 17, die Reichs- und Kreiscontributionen von den Tafelgütern des Stifts abzuhalten; der 19te, dafür zu sorgen, daß das jus collectandi zu den Reichs- und Kreissteuern von den Klöstern und den Gotteshäusern in der Stadt Lübeck und dem Herzogthum Holstein an das dazu von Alters her befugte Stift und Kirche zu Lübeck wieder gebracht werde; der 20ste, die Causae majores nur mit Rath und Einstimmung des Capitels abzumachen; der 21ste, keinem Laien Präbenden in Eutin und Lübeck, und die Prälaturen nur einem Domherren der Lübecker Kirche zu übertragen; der 24ste, alle Eingriffe des Adels in die Rechte und Güter des Capitels kräftig abzuwehren; der 25ste, dafür zu sorgen, daß die vor drei Jahren vom Lübecker Magistrat eingezogene Dompropstei in Lübeck restituirt werde u. s. w.

Als Bürgen für die Aufrechthaltung der 34 Punkte hatten sich unterschrieben: Detlev Rantzau Amtmann von Cismar, Dietrich Blome Propst zu Preetz, Claus von der Wisch Amtmann zu Trittau, Caspar Hoyer Staller in Eiderstedt, Lüder Cluver, Aspe von Düringen, Herrmann von Isendorp und Henning von Bocberge.

Als Bischof Johann Adolph resignirte, weil er seinem Vater in der Regierung der Herzogthümer folgte, wurde Herzog Johann Friedrich Bischof, und es ist seitdem das Stift im Besitze der Fürsten aus dem Holsteinischen Hause geblieben.

§ 9.

Da die Oberinspection der Kirchen, welche die Kirchenordnung für Schleswig und Holstein angeordnet hatte, sich ohne Erfolg erwies, so wurde namentlich seit dem Jahre 1549, als durch die Annahme Herzogs Friedrich zum Coadjutor des Bischofs von Schleswig die Säcularisirung des Bisthums deutlich ausgesprochen war, eine andere Einrichtung getroffen, durch welche die verschiedenen Landesherren ihre bischöflichen Rechte in ihrem Landestheile ausübten. Es geschah dieses durch die sogenannten Generalpröpste, die auch wohl Superintendenten, oder im Gottorfschen seit 1562 Generalsuperintendenten hießen. Diese Einrichtung bestand aber nur im Haderslebenschen und Gottorfschen Antheil, während in dem Königlichen Antheil die Amtspröpste zugleich die Geschäfte des Generalpropsten in ihrer Diöcese hatten, und namentlich das Ordinationsrecht behielten. Erst 1636

wurde aber diese Einrichtung recht ausgebildet, indem seitdem sowohl über die Königlichen als die Gottorfschen Kirchen beider Herzogthümer Generalsuperintendenten bestellt wurden mit einem bestimmten Geschäftskreise. Sie erhielten damals die kirchliche Oberaufsicht über die Aemter und Propsteien ihres Landesherrn nebst jährlicher Visitation der Kirchen, und jährlich alternirend die Inspection über die Kirchen der Prälaten und des Adels, die unter der gemeinschaftlichen Regierung standen, so daß in dem Jahre, in welchem der Herzog von Gottorf die gemeinschaftliche Regierung führte, auch sein Generalsuperintendent die Inspection über die gemeinschaftlichen Kirchen hatte und über deren Zustände an den zur Zeit regierenden Herzog berichtete. Es wurden seit dieser Zeit auch erst die Generalconsistorien im Königlichen Antheil ausgebildet über streitige Ehesachen, Anklagen gegen Prediger und Lehrer und als Oberinstanz der Unterconsistorien.

Vor 1636 ist über den Geschäftskreis und die Stellung der Generalpröpste weniger bekannt. Nur so viel erhellt aus dem Berichte des Generalsuperintendenten Fabricius über die Inspection und Administration der Kirchen in Schleswig, daß sie mit der Visitation und Kirchenrechnung nichts zu thun hatten, welche vielmehr den Amtspröpsten reservirt waren, daß hingegen in schwierigeren Fällen Bericht und Gutachten von den Generalpröpsten eingeholt wurde. Er sagt nemlich: „Es haben, jedes Ohrtes, Praepositi speciales ihre jährlichen Visitationes, wie auch bei begebender notdürftigkeit Consistoria gehalten, die Vocationes oder Berufung der Kirchendiener befördert und was sonst fürgefallen, erörtert und in Richtigkeit gebracht. Ist etwas nötiges fürgefallen, haben sie solches an den Generalem Praepositum oder Superintendentem gelangen lassen, welcher den bei J. F. G. sich gnädigen Befehlichs erholet, wie den solches Wochentlich, ja offt täglich geschehen muß." Auch sagt er speciell von den Pröpsten des Gottorfschen Antheils, sie hätten „ohne Hinderung des Superintendenten wie vorhin jedes Ortes ihre Inspection, Visitation, Kirchenrechenschaft, ihre Consistoria in den dazu gehörigen Sachen gehabt und richtig ohne Jemandes Hinderung und Klage gehalten. Wie auch vermöge der hohen landesfürstlichen Obrigkeit den Landen, Städten respective gegebene rechte, gedruckte Polizeiordnung und andern Statuten freigegeben wird, Caland, Convent und Consistoria, wann es die Noth gefordert, zu halten, in Sachen zu erkennen, doch salva appellatione." Der Generalpropst war also nur der primus inter pares, der in schwierigen Sachen, welche die Pröpste nicht allein abzumachen sich getrauten, mit Einstimmung des Landesherrn Entscheidungen gab. Die Gottorfschen Generalpröpste waren auch zugleich Mitglieder des Schleswiger Domcapitels und hatten mit diesem die Entscheidung über Ehesachen. Besonders reservirt war den Generalpröpsten die Generalvisitation, die aber nur bei besonderen Gelegenheiten vorgenommen wurde, die Anzeige, wann Buß- und Bettage gehalten werden sollten, und Angabe des Textes, über den dann zu predigen war, mit hinzugefügter Disposition und Erklärung. Ferner hatten sie die Geistlichen zu examiniren und zu ordiniren, die Pröpste und Prediger bei außerordentlichen Gelegenheiten zu convociren, und auf solchen von dem Landesherrn besonders in den theologischen Streitigkeiten anbefohlnen Zusammenkünften den Vorsitz zu führen und das Gutachten zu entwerfen. Die Generalpröpste im Gottorfschen waren auch zugleich Specialpröpste in den Districten, welche keine besonderen Pröpste hatten. Ohne Zweifel sind diese Generalpröpste auch für ihre Holsteinischen Kirchen von den Herzögen Hans und Adolph installirt gewesen, obgleich von ihrer Wirksamkeit daselbst wenig verlautet.

Der erste Generalpropst im Gottorfschen Antheil war der Oberhofprediger des Herzogs Adolph, Volquard Jonae. Er wurde, nachdem er nur eine kurze Zeit studirt hatte, 1549 zu beiden Würden ernannt, und zugleich Specialpropst des Amtes Gottorf. Von seiner Amtsführung ist wenig bekannt geworden. 1557 hielt er mit dem damaligen Superintendenten der Stadt Hamburg, Dr. Paul von Eitzen und dem Pastor Bokelmann in Husum eine Generalvisitation über sämmtliche Herzoglich Gottorfsche Kirchen zur Abwendung falscher Lehre und Verhütung anabaptistischer und sacramentarischer Irrthümer (cfr. cp. VI. § 7. p. 229 ff). Mit dem Schleswiger Domcapitel, welches in der Ernennung eines Generalpropsten einen Eingriff in seine Rechte sah, hatte er fortwährend Streitigkeiten, besonders beklagte er sich über die Domherren Cäso Eminga, Hieronymus Cypraeus und Conrad Hochgreve.[1]) Herzog Adolph ermahnte ihn freilich, nicht auf die Schmähungen der Canoniker zu achten, sondern zu denken: „Idt were gelick effte my ein Hore lavede edder ein Deef lasterde", aber er sehnte sich doch darnach, der vielen Streitigkeiten mit den Domherren, die er Schweine von der Heerde des Epikur nannte, enthoben zu werden. Dazu kamen seine Abneigung gegen das schlüpfrige Hofleben, seine Sehnsucht nach einer gemüthlichen Landpfarre und Mißverhältnisse mit dem Herzoglichen Kanzler Adam

[1]) Muhlius Dissert. Hist. Theol. p. 178 ff.

Tratziger. Dadurch fühlte er sich bewogen, sein Amt niederzulegen, und erhielt auch auf mehrfache Bitten im Jahre 1559 seine Dimission als Generalpropst und Hofprediger, und zugleich das Pastorat in Garding, welches er um Michaelis 1559 antreten wollte. Der Herzog Adolph konnte ihn damals aber noch nicht entbehren, weil seine Bemühungen zur Wiederbesetzung der Stelle noch keinen Erfolg gehabt hatten. Volquard Jonae mußte noch im Dithmarscher Feldzug seinen Herzog begleiten, regulirte nach der Eroberung Dithmarschens die kirchlichen Verhältnisse dieses Landes, unterschrieb am 10. Novbr. 1559 den Rendsburger Abschied, war 1560 mit dem Herzog Adolph in Belgien und England, und konnte erst 1562, als Dr. Paul von Eitzen das Amt eines Oberhofpredigers und Generalsuperintendenten angenommen hatte, sein Pastorat in Garding antreten.[1]) Er besaß das volle Vertrauen seines Fürsten, weil er ein frommer, uneigennütziger und demüthiger Mann war, der immer befürchtete, sein Gewissen vor Gott mit vieler Verantwortung zu beschweren.[2]) Als ein Zeichen

[1]) Moller Cimb. Lit. T. I. p. 283 erzählt, Volquard Jonae sei 1558 von seinem Amte als Generalpropst entlassen, habe aber seine Hofpredigerstelle zugleich mit dem Titel eines Visitator der Kirchen noch 8 Jahre behalten und als Ersatz für die Generalpropstei jährlich 50 Mark Lübsch empfangen, Bei den Streitigkeiten mit dem Capitel habe er 1566 die Gunst des Herzogs verloren, und sei deshalb nach Eiderstedt versetzt als Inspector der dortigen Kirchen und Pastor zu Garding. Diese Nachrichten sind aber falsch. Zwar schrieb Volquard Jonae schon 1558 seinem Freunde Pistorius (Krafft Husumer Kirchengesch. p. 573), daß Herzog Adolph dem Melanchthon die Superintendentur angeboten habe, aber es geht nur daraus hervor, daß er von seinem Amte entlassen sein wollte, während er es noch verwaltete bis zur Wiederbesetzung der Stelle, indem er auf Befehl des Herzogs anzeigte, daß am 28. Februar, 1. und 2. März dies precationum gehalten werden sollten, und sein Fürst ihm damals noch versprach, daß ohne seinen Willen Niemand Prediger werden solle. Noch am 10. April 1559 schreibt er dem Pistorius, er wünsche entlassen zu werden, und theilt ihm mit, daß der Herzog ihm versprochen habe, er solle, wenn Aenderungen in der Visitation getroffen würden, in seiner Besoldung keinen Abbruch erleiden. Falsch ist es auch, daß Eitzen schon 1558 seine Stelle angetreten habe, eben so falsch, daß Volquard Jonae bis 1566 am Gottorfer Hofe geblieben sei, nach seinen eignen Aeußerungen war er 1562 in Garding; falsch ist, daß er die Stelle zu Garding als Zeichen der Ungnade seines Fürsten erhalten, da er selbst darum wiederholt gebeten hatte; falsch endlich, daß er Inspector der Eiderstedter Kirchen geworden sei, da Eiderstedt zur Propstei Gottorf gehörte, und erst später unter Pistorius einen eignen Propsten erhielt. Die Beweise für unsere Ansicht liegen in den Briefen des Volquard Jonae, die sich bei Krafft und Muhlius finden.

[2]) Krafft Husumer Kirchengeschichte p. 228 ff.

dieses Vertrauens verdient hervorgehoben zu werden, daß der Herzog ihm versprach, ohne seinen Rath und Einstimmung solle Niemand ein kirchliches Amt erlangen können. Auch in Garding gefiel es dem Volquard Jonae so wenig, daß er seinen Aufenthalt daselbst ein Fegfeuer nannte. Er nahm deshalb 1570 einen Ruf als Pastor in Rendsburg und Propst der benachbarten Kirchen an, vertauschte aber 1587 diese Stelle mit der ihm angebotenen Würde eines Hofpredigers der Wittwe Herzogs Adolph, Christine, in Kiel, wo er 1591 starb.

Der Nachfolger des Volquard Jonae wurde 1562 Dr. Paul von Eitzen, der den Titel eines Generalsuperintendenten erhielt, und den größten Einfluß auf die gesammte Protestantische Kirche Deutschlands erlangte. Von seinen Verdiensten und seinem Leben ist indessen schon in den beiden vorhergehenden Capiteln gehandelt. 1593 legte er seine Aemter nieder, und starb am 25. Februar 1598 in seinem 77sten Jahre.

In dem Herzoglich Haderslebenschen Antheil war der erste Generalpropst Vincentius Alberti,[1]) Pastor in Tondern, seit 1545 Visitator auf Nordstrand und seit 1549 auch Propst von Tondern. Als er 1553 starb, erhielt dieses Amt der Herzogliche Oberhofprediger, Pastor und Propst in Hadersleben, M. Johannes Vorstius. Dieser war 1529 in Antwerpen geboren, hatte seines Lutherischen Glaubens wegen sein Vaterland verlassen müssen und wurde später von seinem Amte als Prediger in Norden entlassen, weil er die dort beliebte Calvinische Lehre angriff. Er kam nach den Herzogthümern, und wurde vom Herzog Hans zu den erwähnten Functionen angenommen. 1560 berief ihn König Friedrich II. als Pastor in Itzehoe und Propst sämmtlicher Königlichen Kirchen im Herzogthum Holstein, und als solcher starb er 1599. Von 1560—1569 verwaltete der Oberhofprediger und Propst von Hadersleben M. Georg Boethius Agricola das Amt eines Generalpropsten. Er war in Wilstrup geboren, wurde 1542 Professor in Kopenhagen, 1548 zweiter Hofprediger in Hadersleben und 1553 Propst über Nordstrand. Von dem Tode des Propsten Kaiser in Hadersleben bis zur Ernennung des Vorstius verwaltete er interimistisch die Propstei Hadersleben. 1559 unterschrieb er im Namen seines Herzogs den Rendsburger Abschied. Nach dem Weg-

[1]) M. Antonius Kaiser ist zwar nach dem Berichte des Boethius nicht bloß Propst in Hadersleben, sondern auch Superintendent über die Kirchen in den Aemtern Tondern und Apenrade gewesen, aber nach der Landestheilung nur Propst über Hadersleben geblieben.

gange des Vorstius erhielt er dessen Stelle als Generalpropst,[1]) Oberhofprediger und Propst in Hadersleben. Er hat die Kirchenbücher eingeführt, darin die Einkünfte und Rechnungen der Kirche eingetragen werden sollten. Zu seinem Kirchenbuche schrieb er selbst eine Deutsche Vorrede, 1564 auf Befehl des Herzogs Hans nach amtlichen Berichten, Kirchenregistern und mündlichen Nachrichten, die den Titel führt: „Ein Bericht und verkleringe der gelegenheit und der kerken järliche Inkumpft sambt der sülvigen Register düsser provestie, Baresyssel genomet, uth durchluchtigen hochgeboren Fürsten Hern Johansen, Erwen tho Norwegen, Hertogen tho Schleswig, Holstein u. s. w. Beten und bevell dorch M. Georgium Boetium kortlichen vorfatet," in 8 Capiteln von der Propstei Hadersleben, dem Amte des Propsten, der Kirchenrechnung, den Kircheneinkünften, den Kirchgeschwornen, den Kirchenausgaben und dem Domcapitel handelt, und schätzbare Winke über die kirchlichen Verhältnisse seiner Zeit giebt.[2]) Nach dem Tode des Boethius Agricola 1569 blieb die Stelle eines Generalpropsten und Oberhofpredigers vorläufig unbesetzt, indem Herzog Hans den Professor der Theologie in Rostock Lucas Bacmeister dafür zu gewinnen suchte.[3]) Es wurde darauf 1571 M. Henricus Dinggreve erster Hofprediger, er scheint nur Propst in Hadersleben, aber nicht Generalpropst gewesen zu sein.[4]) Wahrscheinlich erhielt der 1573 zum Pastor in Hadersleben ernannte Georg Schröder die Generalpropstei,[5]) wenn er sich auch in dem von ihm 1577 am 29. October verfaßten Gutachten über die Concordienformel nur „Propst zu Hadersleben" nannte. Es hörte diese Würde ganz auf, als das Gebiet des Herzogs Hans unter die beiden andern Herzöge 1581 vertheilt wurde.

§ 10.

Derjenige Theil der Herzogthümer, welchen König Friedrich II. von seinem väterlichen Erbe an seinen Bruder, Herzog Johann den Jüngeren, durch die Erbtheilungsacte vom 27. Januar 1564 zu

[1]) Also nicht 1555, wie Heimreich Schlesw. Kirchengesch. l. 4. cp. 2 mit Unrecht angiebt.

[2]) Diese Vorrede ist mitgetheilt in Rhode Samlinger til Haderslev Amts Beskrivelse p. 151—159. Ebenfalls Jahrb. d. Landesk. B. IV. Heft I. p. 94—103.

[3]) Jensen im Staatsb. Mag. Bd. VII. p. 396.

[4]) Nach Rhode l. c. p. 160.

[5]) Jensen Kirchl. Statistik des Herzogthums Schleswig p 132. Heimreich l. c. l. 4. cp. 2.

Flensburg abtrat, nemlich die Aemter Norburg und Sonderburg im Herzogthum Schleswig, und das Amt Plön nebst dem Kloster Ahrensboek in Holstein, zu welchem noch nach dem Tode Herzogs Hans von Hadersleben wegen des auf Friedrich II. fallenden Erbantheils durch den Erbtheilungsbrief vom 23. April 1582 die beiden Klöster Reinfeld und Ruhkloster kamen, hatte seine eigne selbstständige kirchliche Inspection. Für die Besitzungen des jüngeren Königlichen Hauses in Schleswig und Holstein wurden Pröpste bestellt, die von den Herzoglichen Generalpröpsten und den Königlichen Pröpsten völlig unabhängig waren. Als nach dem Tode Herzogs Johann des Jüngeren dessen Gebiet abermals getheilt wurde, erhielt das Holstein-Plönsche Land, welches dem Herzog Joachim Ernst zufiel, und welches aus den Aemtern Plön, Ahrensboek und Reinfeld nebst den angekauften Gütern Wulfsfelde, Gnissau, Gronenberg und Rethwisch bestand, wozu später als Entschädigung für die Erbansprüche auf die Grafschaft Oldenburg das Amt Traventhal hinzukam (ca. 24 Quadratmeilen mit 11 Kirchen), seinen eignen Superintendenten, sein Consistorium, seine Kirchenordnung und eigne kirchliche Gesetzgebung, bis es wieder mit dem Herzogthum Holstein unter demselben Regenten stand. In dem Sonderburger Theile war die Insel Alsen nebst Aerröe 1571 wieder unter die kirchliche Aufsicht des Bischofs von Fühnen gekommen, und nur die Stadt Sonderburg (und die 1616 erbaute Kirche Kekenis) wurde mit der Propstei Sundewith vereinigt, welcher am 15. Mai 1582 auch die Kirche Munkbrarup in Angeln zugelegt wurde. Bereits 1548 war die Propstei Sundewith von Christian III. gegründet und dem Pastoren Nicolaus Johannis an der Marienkirche in Flensburg zur Verwaltung übergeben, dessen Nachfolger M. Petrus Brand von 1558 bis zu seinem Tode am 4. August 1565 ebenfalls diese Propstei erhielt. Als aber die verwittwete Königin Dorothea Sundewith, Alsen und Aerröe zu ihrem Wittwensitze und Leibgedinge erhielt, in dessen Besitze sie trotz der Theilung vom 27. Januar 1564 bis an ihren Tod blieb, ernannte sie den Pastor Johann Berndes zu Broacker am 12. Juni 1566 zu einem Propsten über Alsen, Aerröe und Sundewith, womit die Propstei Alsen, welche Paul Godelykke, Pastor zu Hörup 1554, und Georg Thomae 1563—1566 verwaltet hatte, aufhörte. Die beiden erwähnten Inseln kehrten aber bei dem Tode der Königin Wittwe Dorothea am 7. October 1571 wieder in ihr früheres Verhältniß zum Odenseer Bisthum zurück, und Alsen erhielt abermals seinen eignen Propsten, seit 1687 zwei Pröpste. Johann Berndes

behielt nur die pröpstliche Würde über Sundewith, zu welcher dann, wie erwähnt, die Kirchen in Sonderburg und Munkbrarup gelegt wurden. Als er am 17. April 1596 starb, wurde der Herzogliche Hofprediger M. Nikolaus Gerhardus Propst über die Herzoglichen Kirchen in beiden Herzogthümern, bis die neue Theilung des Landes 1622 die Verhältnisse abermals änderte.[1])

Wie die sogenannte Grafschaft Schauenburg in Holstein, zu welcher Wedel, Schloß und Amt Barmstedt, Pinneberg, Elmshorn und das Kloster Uetersen mit den 12 Kirchen Eppendorf, Ottensen, Herzhorn, Nienstedten, Quickborn, Rellingen, Seester, Uetersen, Wedel, Elmshorn, Barmstedt und Hörnerkirchen gehörte,[2]) unabhängig war von den andern Herzögen in Holstein, so hatte sie auch in kirchlichen Dingen ihre eigne Verwaltung und Regierung. Es war dieser Theil Holsteins aus den drei Präfecturen Pinneberg, Hattesborch und Barmstedt entstanden, die 1390 nach dem Tode des Grafen Adolph VII. von Wagrien als Entschädigung für Erbansprüche vom Grafen Nikolaus im Kieler Vertrage den Grafen von Schauenburg überlassen wurden. Dieser Vertrag erhielt eine Bestätigung, als Christian I. nach der Erwählung zum Grafen von Holstein in der Oldesloer Session 1460 dem Grafen Otto von Schauenburg das erwähnte Gebiet als Erbantheil überließ. Die Reformation war in diesem unabhängigen Theile Holsteins erst spät eingeführt worden. Graf Jodok I., der damals regierte, als die Reformation sich in Holstein verbreitete, war ein eifriger Katholik, und nahm den 1528 aus Hamburg vertriebenen papistischen Priester Friedrich Bullgreve zu seinem Schloßprediger an. Obgleich die Nähe Hamburgs und des Lutherischen Holsteins nicht ohne Einfluß auf die religiöse Denkart der Schauenburgischen Unterthanen bleiben konnte, so finden sich doch erst seit 1540 Spuren von einem Anfange der Reformation, damals noch unter heftigem Widerstreben des Grafen, der auch einen Protest einlegte, als Christian III. 1541 das Kloster Uetersen reformirte, wozu er als vermeintlicher Oberherr ein Recht zu haben glaubte. In Eppendorf fing seit 1546, in Nienstedten seit 1555 die Reformation an durchzudringen, jedoch ohne Zustimmung des Landesherrn. Erst 1558 nahm Graf Otto V. die evangelische Lehre an und übergab die Aufsicht über seine Kirchen in Holstein seinem Hofprediger als Superintendenten. 1561 schrieb er auf einem Convente sämmtlicher

[1]) Jensen Statistik p. 313 ff. p. 1585 ff.

[2]) Die Kirche Niendorf ist erst später von Eppendorf abgelegt.

Prediger die 1552 erschienene Mecklenburgische Kirchenordnung als Norm vor.

§ 11.

In der freien Republik Dithmarschen wurden nach Einführung der Reformation die Kirchen vier Superintendenten zur Inspection übergeben. Diese Vierzahl entspricht zwar der politischen Eintheilung des Landes in vier Döfte,[1]) es hat aber die Vermuthung[2]) sehr große Wahrscheinlichkeit, daß nicht jeder Superintendent eine bestimmt abgegrenzte kirchliche Diöcese hatte, sondern vielmehr nach Analogie der politischen Verfassung auch die kirchliche eine collegialische war, und die vier Superintendenten ein Collegium bildeten, welches dem ganzen Clerus des Landes vorgesetzt wurde. Es stimmt dazu auch die Benennung des Superintendenten als Superintendens Pastorum terrae Dythmerticae. Wenn aber auch die vier Superintendenten gemeinschaftlich die Oberaufsicht über das Kirchenwesen hatten, so ist damit eine Vertheilung gewisser Geschäfte unter ihnen sehr wohl vereinbar. Einer unter ihnen war primus inter pares (wie namentlich aus der Art, in welcher Nikolaus Boje in Meldorf im Namen der Andern auftritt, geschlossen werden kann), und hatte die Convocation der Superintendenten und Prediger und die Correspondenzführung mit den 48 Regenten. Die kirchliche Verfassung war der politischen ganz nachgebildet, jedoch das Kirchliche von dem Staatlichen geschieden, wenn auch dem letzteren unterworfen. Alle nicht rein inneren Angelegenheiten der Kirche, z. B. das Oekonomische, entschied das Kirchspiel ohne Mitwirkung der Prediger, und die Landesversammlung war in diesen Dingen die höchste entscheidende Behörde. Von einer Kirchenrechnung in dem Sinne, wie sie in Holsteinischen und Schleswigschen Kirchen von den Pröpsten bei ihren Visitationen wahrgenommen wurde, konnte hier also keine Rede sein. Dagegen wurden die inneren Angelegenheiten der Kirche den Superintendenten mit ihren Geistlichen überlassen, und zwar wurden diese auf Versammlungen sämmtlicher Prediger nach Majorität der Stimmen entschieden. Die Beschlüsse dieser geistlichen Synoden hatten aber in solchen Sachen, die in das practische Leben eingriffen, an sich keine Gültigkeit, wenn nicht die Landesversammlung sie bestätigte. Der Weg war dieser, daß die Synode Beschlüsse faßte, und dieselben durch die Superintendenten als Vorschläge den 48 Landesregenten überreichen ließ, welche dann je

[1]) Dahlmann Geschichte von Dänemark Bd. III. p. 266.385 ff.

[2]) Dahlmann zum Neocorus Bd. II. p. 572.

nach der Wichtigkeit selbst einen Beschluß darüber faßten oder sie der Landesversammlung vorlegten. Staat und Kirche waren hier beide eifersüchtig auf ihre Rechte: die Synode war stets gerüstet, um Uebergriffe der Landesversammlung abzuwehren, und letztere hielt es für nöthig, beständig den Einfluß der Geistlichen zu überwachen. Eine kirchliche Gemeindeverfassung gab es hier eben so wenig, als in andern Theilen der Lutherischen Kirche. Die Geschichte lehrt es, daß die Synode großer Anstrengungen und eines entschiedenen Auftretens bedurfte, um diejenigen kirchlichen Verbesserungen durchzusetzen, die sie für nöthig hielt. Die Superintendenten, als erste Vertreter der Kirche und Wächter über ihre Rechte, haben es auch in der That nicht an Eifer fehlen lassen, und mußten kräftige und entschiedene Männer sein, um bei der Abneigung der Bevölkerung gegen den Einfluß der Geistlichen ihre Absichten durchzusetzen. Im Nothfalle, wenn nichts anders helfen wollte, wirkte die Drohung, daß sämmtliche Geistliche ihren Abschied nehmen wollten. Manches scharfe Wort mußten die Landesregenten aus dem Munde der Superintendenten hören. Noch kurz vor dem Ausbruch der letzten Fehde, 1558, erinnerten sie z. B. in einem Schreiben die Achtundvierziger an die Strafe, welche die Propheten über vergossenes Blut aussprächen, an den Mißbrauch, den man mit dem Ueberflusse treibe, an die Unterdrückung des Rechtes durch Geld und Familieneinflüsse, an die Bedrückung der Armen. Sie sprachen ihr Mißfallen darüber aus, daß in Einem Jahre 30 Todtschläge vorgekommen seien und man Räuber und Todtschläger in Brunsbüttel nicht bloß ungestraft lasse, sondern sie selbst zu rechtfertigen suche. Wenn nicht schnelle Buße eintrete, so werde unzweifelhaft die Drohung des Jesaias im 59sten Capitel bald in Erfüllung gehen.[1]) Obgleich die Kirchspiele, welche die Prediger beliebig annehmen und absetzen konnten, wie denn auch der Geistliche das Aufkündigungsrecht hatte, den geistlichen Einfluß auf die politischen Angelegenheiten ferne zu halten suchten, so wußten doch die Superintendenten durch ihr Auftreten die Verfassung des Landes in vielen Dingen umzugestalten. Abgesehen davon, daß sie die Beschlüsse der Landesversammlung über die Sabbathfeier und Bestrafung des Todtschlages mit dem Schwerdte veranlaßten, haben sie auch dazu gewirkt, daß die in ihren Mißbräuchen allerdings schädlichen, in ihrem Wesen dagegen für die Erhaltung der Landesfreiheit nothwendigen Geschlechtsbündnisse abgeschafft, die Rechtshändel vereinfacht und das Eherecht

[1]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen Mon. Ined. T. I. p. 1902.

umgestaltet wurden.. Die Superintendenten hatten wahrscheinlich die Ordination und Visitation der Geistlichen, wenn auch keine bestimmte Zeugnisse davon haben beigebracht werden können, und wurden erwählt; ob aber von den Landesregenten oder durch die Prediger, hat sich nicht ermitteln lassen.

Einer der ersten Superintendenten der Republik war Nikolaus Boje der Aeltere, aus dem Nordvodingmanngeschlechte, der um die Einführung der Reformation in Dithmarschen manche Verdienste hat, auch zum Colloquium mit dem Melchior Hoffmann nach Flensburg 1529 berufen wurde. Einstimmig wurde er vom ganzen Kirchspiel Wesslingburen zum Prediger erwählt, und hatte ein großes Ansehen in ganz Dithmarschen wegen seiner Frömmigkeit, seiner Menschenliebe und seiner ausgezeichneten Gaben. Da er ein vermögender Mann war, und bei seinem ehelosen Leben und seiner einfachen Lebensweise wenig gebrauchte, so verwaltete er sein Predigtamt unentgeltlich. Von seinem poetischen Talente zeugt sein Lied: „O Gott, wir danken diner Gude", welches dem Reformator Luther so gefiel, daß er es in seine Sammlung geistreicher und schöner Lieder aufnahm.[1]) Er benutzte

[1]) Das Lied steht bei Neocorus II. p. 37. Da es kurz ist und bekannt zu sein verdient, mag es hier seinen Platz finden:

O Gott, wir danken diner Gude,
Dorch Christum unseren Heren,
Vor dine Woldadt averschwindt,
Dorch welke du deist ernehren
Alle, watt den Athem je gewan,
Heft uns de Nodtrofft laten hann,
Di gesche Loff, Priß und Ehre.

Als du nu, Here, gespiset hast
Den Licham, welke vordervet,
So lath de Sele ock sin din Gast.
De dorch di nummermehr stervet.
Din hilsam Wordt ehre Spise si,
Beth se ock gantz erlange di,
In Ewicheit vortrnwe.

Loff, Ehre und Dank tho aller Tidt
Si di, Vader, in der Höge,
De du unß der Sunden malest quidt,
Dorch dat du gifst tho geloven
An dinen einigen gebarnen Son
Up dat wi mit ehme Kinder sin,
Di ewich prisen, Amen.

sein Ansehen, um an der Besserung der kirchlichen und bürgerlichen Zustände zu arbeiten und die Grundsätze evangelischer Frömmigkeit in Gesetz und Leben einzuführen, als freier Mann auch freies Wort zu denen redend, die es zu würdigen wußten, weil sie selbst frei waren. Als sein Vetter Nicolaus Boje in Meldorf 1541 die 48 Regenten zur ernstlichen Bestrafung der offenbar Lasterhaften eindringlich ermahnte, fügte er, durch Krankheit von der Synode entfernt gehalten, schriftlich seine besondere Ermahnung hinzu.[1]) Nach einer segensreichen Wirksamkeit starb er in der Fastenzeit 1542, vom ganzen Lande betrauert.

Ihm folgte sowohl im Pastorate als in der Superintendentur Clemens Selter (Celter), der die allgemeine Aufkündigung der Prediger Dithmarschens 1547 mit unterschrieben hat. Er war früher Prediger in Hattstedt gewesen im Amte Husum, hatte dort 1528 das Evangelium verkündigt, und wurde 1536 seines großen Rufes wegen nach Dithmarschen berufen. Seine Hattstedter Gemeinde hatte aber so große Liebe zu ihm, daß sie ihn 1552 wieder vocirte. Er starb 1558 in Hattstedt. Ihm folgte in der Superintendentur Johann Darnmann Grevenbrock,[2]) seit 1539 Pastor in Büsum, wo er ein „Deukelbuch" zu führen anfing, seit 1542 Pastor in Neuenkirchen und seit 1546 Pastor in Barlt.[3]) Kurz vor dem letzten Kriege mit Holstein verließ er das Land, weil er keinen guten Ausgang davon erwartete, da man nicht auf die Ermahnung der Prediger hören wolle,[4]) und wurde Hofprediger Königs Friedrich II. Als des Landes und der Verhältnisse kundig, hat er in letzterer Eigenschaft den Rendsburger Abschied mit verfaßt und unterschrieben. Er wurde 1560 Pastor in Krempe, wo er 1573 starb.[5]) Da er erst kurz vor dem Anfange des Krieges Dithmarschen verließ, so erhielt er keinen Nachfolger mehr in der Superintendentur.

§ 12.

Der zweite von den vier zuerst erwählten Superintendenten war

[1]) Sie steht bei Neocorus II. p. 142.

[2]) Nicht zu verwechseln mit dem ersten Conrector in Meldorf, Andreas Grevenbrock.

[3]) Da er Superintendent der Westerdöft genannt wird und in Barlt wohnte, welches zur Meldorfer Döft gehört, so ist darin eine Bestätigung zu finden, daß die vier Superintendenten eine collegialische Verwaltung hatten. Es wurde jedesmal der tüchtigste Geistliche gewählt, gleichviel in welcher Döft er wohnte.

[4]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen M. I. T. I. p. 1903.

[5]) Schröder Gesch. d. Münsterd. Consist.-Archiv für St. u. K.-G. IV. p. 76.

M. Nikolaus Boje aus Brunsbüttel, Pastor in Meldorf. Seine großen Verdienste um die Einführung der Reformation in Dithmarschen sind bereits an einem andern Orte erwähnt. Er war ein ausgezeichneter Redner und tüchtiger Dichter. Von ihm ist ein Gratias beim Empfang des Abendmahls[1]) und eine metrische Uebersetzung des Gesanges des Zacharias[2]). Er war der bedeutendste der vier Superintendenten, ein kräftiger, energischer Mann, der sich die Besserung der kirchlichen und bürgerlichen Zustände sehr angelegen sein ließ. Als ein Beweis, daß er ernst und entschieden die Wahrheit bekannte, und die Landesregenten eindringlich an ihre Pflichten erinnerte, dient das Schreiben, das er 1541 im Namen sämmtlicher Prediger an die Achtundvierziger erließ, um sie zu einer kräftigeren Aufrechthaltung der von der Landesversammlung beschlossenen Gesetze aufzufordern[3]).

Als auch die erste Sprache des Superintendenten nichts half und in einem bestimmten Falle Verlobte geschieden waren, erließ Nikolaus Boje im Namen sämmtlicher Prediger ein neues Schreiben an die 48 Regenten im Jahre 1542 kurz vor seinem Tode, und ermahnte sie abermals in noch schärferen Worten zur Erfüllung ihrer Pflicht[4]). Nachdem er hervorgehoben hatte, daß durch diese Ermahnung nur Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt gesucht werde, da die Prediger mit ihren früheren schriftlichen Ermahnungen „leider den Doven gesungen und dat Oever geplöget", führte er als Gegenstand ihrer Klagen an: 1) daß die Gebrechen nicht nach dem letzten Edict ernst gestraft und gebessert würden; 2) daß man ihre vom Lande gegebenen, besiegelten und häufig bestätigten Rechte kränke; 3) „dat etlike sick uprörischen indrengen, de ordentlike Avericheit uth dem Sadel setten, Godt in den Bardt gripen, wedder sin billige Wort u. Ordeninge scheiden u. vinden, dat uns in unsem Ambte nenerlei Wise tho duldende is". Er weiset nach, daß Dithmarschen eine ordentliche Obrigkeit habe, wie er und sein Vetter auch einst gegen die Holsteinischen Prediger es vertheidigt, und daß sie dieser allerdings Gehorsam zu leisten schuldig sind, wenn es nicht wider Gott und sein Wort ist. Deswegen könnten sie es aber auch nicht leiden, daß einige der Gemeinde eine „ingedrungen Overicheit

[1]) Das Lied steht bei Neokorus II, p. 38. Von den dort angeführten 6 Versen sind aber nur die 5 ersten Verse von N. Boje.

[2]) Sie ist zu finden bei Neocorus II, p. 40.

[3]) Das Schreiben ist mitgetheilt im Neocorus II, p. 140—142. Es verdient als ein Zeugniß der offnen, freimüthigen Sprache, in welcher die Dithmarsischen Prediger zu ihrer Landesobrigkeit redeten, nachgelesen zu werden.

[4]) Es steht dieses Schreiben bei Neocorus II, p. 142—146.

gemaket", und Verlobte geschieden hätten, zumal da sie bei Strafe von 60 Mark Lübsch oder der Landesverweisung im Falle des Unvermögens verpflichtet sind, einträchtig Gottes Wort zu lehren, lauter und rein, wie sie es mit heiliger bewährter Schrift vertheidigen können. Da außerdem der Landesbrief sage: wer Aufruhr wider Gott und seine Ordnung aufrichtet, soll 1000 Gulden verbrochen haben, so begehren sie, daß dieser Brief rein erhalten werde, und bestätigen die christlichen Aussprüche der Landesregenten, aber nicht den vorgekommenen heidnischen Beschluß in Ehesachen. „So gi uns hirinne nicht horken willen u. willen den Articulß-Breff nicht rein holden, sundern mottwilligen ummestöten, wenner me man Joachims Daler krigen kan; Gi willen u. droven de duvelsche Bünteniße der Geschlechter wedderumme upthorichten, wo velichte in etliken Orden allerede gescheen; Gi bestedigen XII Man-Ede, jegen apenbare bekande Warheit, u. maken de XII Mans nicht allene meneidich, sundern ock in Juw sulvest ehres Meinedes deelhafftich; So gi willen de graven ergerliken Sunden Juwen egen Edict uha nicht ernstliken straffen u. affdoen, dar ein Landt böse Thosage mede up sick ladet; Gi willen de heidensche u. duvelsche Articul uth dem Boke nicht doen laten, darmede ein Richter ummer vor Gade bestaen kann: So kone wi Juw in unsem Amte mit guder Conscientie nicht lenger dehnen, sunder uha der Lehre u. Bevell Christi Jhesu möte wie den Stoff van unsen Schoen schudden u. scheden darvan. Derhalven hebbe wi uns mit allen Predicanten also ernstliken u. eindrechtigen bespraken u. sin darup allhir thomale gekamen, u. seggen Juw unsen Deenst gegenwardigen up. — Dar seggen gi ja, leven Heren u. Broder, alle Ja tho. Darumme willet mit dem Lande mit Ernste darumme spreken, wat gi hirinne doen wöllen, u. gevet uns ein kortt Antwortt, dar wi uns alle uha richten mögen. Unsen Ernst und Meininge verstah gi wol, wi konnent nicht anderß maken, scholu wi anderß unse Sele redden. Bidde avermalß umme Gades willen, gi willent also und nicht anderß van uns upnehmen, alse de wi hirinne, (wo vorher protesteret) allene Gades Ehre u. unser alle Wolfartt soken. So möte mi Gott helpen an Liff u. Sele. Amen. Nikolaus Boje."

Man sieht, die Superintendenten in dem freien Dithmarschen waren Männer, welche die Gesetze und Rechte der Kirche freimüthig der Staatsgewalt gegenüber vertraten, und lieber ihre Stellen aufgaben, als einem Beschlusse folgten, der nach ihrer Ueberzeugung in die Rechte der Kirche eingriff.

Es ist möglich, daß N. Boje auch eine Anweisung über die Austheilung und den Empfang des Abendmahls geschrieben hat, die in klaren,

eindringlichen Worten nachweis't, was zur christlichen Erkenntniß und zum christlichen Leben gehört, um würdig das Abendmahl zu empfangen.[1]) Wenigstens tritt darin seine Ansicht vom Sündhaften der Geschlechtsbündnisse hervor. Sicherer ist es[2]), daß er eine andere Schrift verfaßt hat: „Orsake, Grund und Bewys uth der hilghen Schrifft, dat gewyhet Solt, Water, Kruth, Luchte, Palmfuyr, und andere Creaturen und Ceremonyen ꝛc. (darinne Gades Denst und der Selen Salicheit, ja van den Schympelen unwetens gesocht) nicht gut noch gottlik, sunder mehr böse, afgödescht und dem Christen schetlik synt, gepredigt dorch de Kerkherren tho Meldorf und Brunßbüttel in Dytmerschen. Hyrinne ys ock kortlyken vorfatet de Myßbruk der Vigilien und Seelenmyssen vor de Entfoldigen. MDXXVIII." Es ist dies eine Predigt, die Boje bald nach der Reformation in Brunsbüttel gehalten hat.

M. N. Boje starb 1542, ungefähr ein halbes Jahr später als sein Vetter und Mitarbeiter im Reformationswerke zu Weßlingburen.

Es folgte ihm im Amte eines Predigers und Superintendenten M. Johannes Roger, ein Engländer, in der Grafschaft Lancaster geboren. Er hatte auf der Universität Cambridge sich tüchtige Kenntnisse in der Theologie und den alten Sprachen erworben. Anfangs war er dem katholischen Glauben sehr ergeben, als er aber mit einigen Englischen Kaufleuten als ihr Hauspriester nach Antwerpen ging, wurde er hier von seinem später in Brüssel verbrannten Landsmann Wilhelm Tyndall für die Protestantische Lehre gewonnen. Er suchte nun auf die Einführung des Evangelium in England einzuwirken, und übersetzte zu dem Ende nach dem Vorgange des Tyndall, der mit dem Neuen Testamente bereits einen Anfang gemacht hatte, die ganze heilige Schrift in die Englische Sprache. Er gab das Werk unter dem Namen Thomas Matthaei auf Kosten eines Englischen Kaufmannes heraus. Es fand großen Beifall, ja König Heinrich VIII. befahl sogar, daß es in den Kirchen Englands vorgelesen werden sollte. Roger ging 1536 nach Wittenberg, verheirathete sich hier, und verweilte ungefähr 7 Jahre, durch Gelehrsamkeit, ein frommes Leben und Liebe zum Frieden geachtet bei den Reformatoren. Auf Empfehlung des Melanchthon[3]), der nur für

[1]) Sie steht bei Neocorus II, p. 116—123.

[2]) Dahlmann im 22sten Anhange zum Neocorus II, p. 571.

[3]) Melanchthon stellte in einem Schreiben an M. Johann Schneck in Heide vom 18. September 1543 folgendes Zeugniß über ihn aus: Vir est eruditus hic Magister Johannes Anglus, et recte sentiens de doctrina ecclesiae Christi, nec ullis pravis opinionibus infectus. Et scimus, eum magna ingenii dexteritate praeditum esse, quam ornat honestissimis moribus,

seine Aussprache noch einige Nachsicht erbat, wurde er zum Nachfolger des Boje im Pastorate und in der Superintendentur angenommen, nachdem M. Johann Durstius in Wittenberg das angebotene Pastorat in Meldorf ausgeschlagen hatte, und wirkte in letzterer Eigenschaft und als Kirchspielsschreiber für die Umgestaltung der geistlichen und politischen Zustände Dithmarschens [1]). Von seiner Thätigkeit als Superintendent zeugen die 1547 am Dienstag nach Quasimodogeniti in seinem Hause von der Synode gefaßten und vom Landschreiber Herrmann Schröder niedergeschriebenen Beschlüsse:

1) Wenn nicht der muthwillige Todtschlag von den 48 Regenten nach kaiserlichem Gesetze, d. h. Hals für Hals und Hand für Hand, hinfort bestraft werde, so wollten sämmtliche Prediger im Lande Dithmarschen weder predigen noch die Sakramente austheilen;

2) Um Heirathen unter zu nahen Verwandten zu verhindern, wollten sie die Copulanden drei Sonntage nach einander von der Kanzel proklamiren, ob Jemand Einsage dawider hätte;

3) Von nun an sollte kein Kind mehr im Hause, sondern nach altem Gebrauche nur in der Kirche getauft werden.

Es sind diese Beschlüsse von den 4 Superintendenten und 35 Predigern und Capellanen unterschrieben.[2]) 1549 in der Fastenzeit hat Roger noch eine Kirchspielsbeliebung in Meldorf ausgefertigt [3]), und ist wahrscheinlich bald darauf fortgegangen. Liebe zum Lande seiner Geburt bewog ihn, als nach dem Tode des launenvollen Heinrich VIII. unter Eduard VI. Ruhe und Sicherheit in England herrschte, dahin zurückzukehren, und er wurde Präbendarius der Paulskirche in London, Pastor und Professor der Theologie und hebräischen Sprache. Als sich aber bei dem Regierungsantritt der fanatischen Königin Maria 1555 eine Verfolgung gegen die Protestanten erhob, wurde er ins Gefängniß ge-

et cum sit pacis publicae studiosissimus, erit in Collegarum concordia diligens. Propter has egregias virtutes speramus, eum utiliter serviturum ecclesiae Dei, ubicunque concionabitur. — Anglus est, sed inter Germanos diu vixit, et justitia et fide et constantia in omni officio Sancto praeditus, ut dignus sit, quem omnes boni ament et adjuvent. Moller C. L. T. II, p. 733.

[1]) Dahlmann im 22sten Anhang zum Neocorus II, p. 571.

[2]) Die Beschlüsse mit den Unterschriften finden sich bei Neocorus II, p. 147 ff.

[3]) Er ist also nicht 1547 nach England gereis't, wie Moller l. c. und Fehse Versuch einer Nachricht von den evangel. Luther. Predigern Norderdithmarschens 1769 p. 10 Note sagen. Ebenso verkehrt läßt ihn Pellmann Süderdithmarsische Kirchenhistorie p. 63 erst 1552 nach Meldorf kommen und 1554 nach London gehen.

worfen, weil er gegen den königlichen Befehl zu lehren und vor dem Abfall zu warnen fortfuhr. Weil er ein ausgezeichneter, allgemein beliebter Mann war, suchte der Bischof von Windsor, Stephan Gardiner, ihn wiederholt zur Annahme der katholischen Lehre zu bewegen. Roger blieb aber standhaft, und wurde deshalb trotz der Bitte vieler angesehenen Männer am 4. Februar 1555 mit andern Bekennern des Evangelium in London auf dem Scheiterhaufen verbrannt [1]).

Nach dem Weggange des Roger aus Meldorf wurde Dr. Heinrich Schmedenstede sein Nachfolger im Pastorate und in der Superintendentur.[2]) Er war aus Lüneburg gebürtig, 1540 Dekan der philosophischen Facultät in Wittenberg, 1543 Professor der Theologie und Dialectik und Pastor an der Nikolaikirche in Rostock. Wegen seiner scharfen Predigten gegen Laster, Papisten und den Churfürsten Moritz von Sachsen wegen seiner Empörung gegen den Kaiser, wurde er vom Herzog Heinrich von Meklenburg 1547 in Gegenwart eines churfürstlich sächsischen Gesandten abgesetzt. Er ging nach Dithmarschen, mußte aber, nachdem er 1551 mit einem seiner Collegen [3]) an dem theologischen Convent in Lübeck wegen des Laurentius Moersken (s. Cap. IV, § 3, p. 217) theilgenommen hatte, bereits 1552 Dithmarschen wieder verlassen [4]), und starb 1554 als Privatmann in Wismar. Es wird als

[1]) Wie überhaupt die Chronologie und die Nachrichten über die Dithmarsischen Superintendenten vor der Eroberung des Landes dunkel und verworren sind, so auch über den Roger. Hans Detleff zu Windbergen in seiner Dithmarsischen Historischen Relation, und nach ihm Hellmann l. c. p. 60 lassen den M. N. Boje bis 1547 leben und dann den Schmedenstein (Schmedenstede) bis 1552 folgen, und von 1552—1554 den Engländer Roger. Diese falsche Chronologie wird aber durch Neocorus und alle sonstigen sicheren Nachrichten widerlegt.

[2]) Nach Einigen ist er Pastor zu Lunden gewesen, als er Superintendent wurde, nach Andern es später geworden. Es bleibt aber in der Reihenfolge der Lundener Pastoren kein Platz für ihn, auch lassen andere Nachrichten ihn Pastor in Meldorf sein, was das wahrscheinlichste ist.

[3]) Sein Reisegefährte wird meistens M. Andreas Jodeken genannt. Neocorus II, p. 100 nennt statt dessen den M. Johann Brus. Wäre Letzteres der Fall, so ist damit der Beweis geliefert, daß Brus nicht des Schmedenstede Nachfolger, sondern College war.

[4]) Daß er unfreiwillig Dithmarschen verlassen hat, kann als ausgemacht gelten. Die Ursachen werden verschieden angegeben. Während Moller C. L. T. II, p. 780 den unruhigen Pastor in Büsum Joh. Bolichius zu seinem Gegner macht und diesen die gesammte Geistlichkeit gegen ihn aufwiegeln läßt, hat er nach Hans Detleff durch seine scharfen Predigten gegen die Habsucht und das ungebührliche Verhalten der Landesregenten, die er Heuerochsen nannte,

sein Nachfolger M. Johannes Bruſs genannt, der zuerſt Paſtor in Marne war. Die Gemeinde zu Weßlingburen, die ihn hatte ſtudiren laſſen, berief ihn zum Diakonus mit der Vertröſtung, künftig das Paſtorat zu erlangen. Als er den Ruf nicht annahm, forderte die Gemeinde ihr Geld wieder, und Bruſs mußte deshalb alle ſeine Haabe verkaufen. Uneinigkeit mit dem Kirchſpiel wegen der Gänſelieferung bewog ihn, ſeinen Dienſt in Marne zu kündigen und nach Oldenwöhrden zu gehen. Er ſtarb 1553 als Paſtor in Büſum [1]). Daß er Superintendent geweſen iſt, erleidet keinen Zweifel, er iſt aber der Nachfolger des M. Johann Schneck in der Oeſterdöft geweſen [2]). Dem Schmedenſtede folgte vielmehr Wilhelm Lente, früher Prediger zu Norden in Oſtfriesland und ein heftiger Gegner des Johannes von Lasco, der, als Martin Micronius ſein College werden ſollte, fortging und Paſtor in Meldorf wurde, wo er am 23. Juni 1556 ſtarb. Der letzte Superintendent der Meldorfer Döft war M. Henning Muhle von 1557—1559.

Der dritte von den vier zuerſt erwählten Superintendenten war M. Johann Schnecke, Paſtor in Heide. Vielleicht war er derſelbe Vikar und Commiſſarius des Hamburger Offizials, der ſich bei der Hinrichtung des Heinrich von Zütphen thätig erwies [3]). Wenigſtens iſt er vom katholiſchen Glauben zur Reformation übergetreten, und war der erſte Dithmarſiſche Prediger, der ſich 1532 verheirathete. Nach dem Tode des M. Nikolaus Boje hatte er den erſten Rang unter den Superintendenten, wie er denn auch den Beſchluß von 1547 zuerſt unterſchrieben hat. Die Zeit ſeines Todes iſt unbekannt. Sein Nachfolger bis 1553 iſt M. Johann Bruſs geweſen, dem Nikolaus Staphorſt, Paſtor in Heide folgte bis 1559.

Der vierte von den zuerſt erwählten Superintendenten war Nikolaus Witte, Paſtor zu Lunden, dem um 1542 Vincentius Wilkens, Paſtor zu Oldenwöhrden, folgte. Darauf erhielt Nikolaus Junge Paſtor zu Lunden die Superintendentur, und endlich ſeit 1554 M. Andreas Jodeken, Paſtor zu Lunden, der 1556 das Bekenntniß der Dithmarſiſchen Prediger vom Abendmahl unterſchrieb. Von dieſen Männern iſt ſonſt nichts bekannt geworden.

Unwillen erweckt, ſo daß man ihn gefangen nehmen wollte. Ein Meldorfer Bürger Peter Roden habe ihn heimlich in einem Sack aus Meldorf weggeführt. Möglicher Weiſe ließen ſich beide Meinungen vereinigen.

[1]) Hellmann l. c. p. 103 und 104.

[2]) Dieſe Vermuthung beſtätigt Fehſe l. c. p. 13.

[3]) Heimreich Dithmarſiſche Kirchengeſchichte l. 2, cp. 7.

§ 13.

Nachdem Dithmarſchen ſeinen alten Feinden, den Herzögen von Holſtein, endlich 1559 nach tapferen Widerſtande unterlag, wurde mit der bürgerlichen auch die kirchliche Verfaſſung des Landes abgeändert. Bereits in dem am Sonnabend nach Visitat. Mar. 1559 in Rendsburg erlaſſenen Recessus und Ordinatio, wie hinfür das Recht und Gericht im Lande Dithmarſchen beſtellt und beſetzt ſein ſoll [1]), erklärten die Eroberer, daß der rechte Gottesdienſt nach der heiligen Schrift und der Evangeliſchen Augsburgiſchen Confeſſion ſolle aufrecht erhalten werden, und hoben alle Beſtimmungen des Dithmarſiſchen Landrechts auf, die nach Meinung der Herzöge der heiligen Schrift, der Augsburgiſchen Confeſſion, den chriſtlichen Kirchengebräuchen, der natürlichen Billigkeit und Vernunft und der Unterwerfungscapitulation zuwider zu ſein ſchienen. In den 10 Artikeln, die am Dienſtag nach Michaelis 1559 in Rendsburg erlaſſen wurden [2]), beſtimmten die Herzöge, daß zur Aufrechthaltung der evangeliſchen Lehre drei Superintendenten über Dithmarſchen ernannt werden, und zur Regulirung der kirchlichen Verhältniſſe des eroberten Landes drei herzogliche Räthe und Hofprediger ſich am Dienſtag vor Martini in Rendsburg verſammeln ſollten. Sämmtliche Prediger und die drei Vögte in Dithmarſchen erhielten den Befehl, ſich an dem gedachten Tage und Orte mit allen Kirchen- und Kalandsregiſtern einzufinden. Die Prediger ſollten dort examinirt und die drei tüchtigſten von ihnen zu Superintendenten beſtellt werden. Zur beſtimmten Zeit fand ſich die Commiſſion in Rendsburg ein, Claus Ranzau und der Hofprediger Johann Grevenbrock von Seiten Friedrich II., Iven Reventlow und der Hofprediger Georg Boethius Agricola von Seiten des Herzogs Hans, und Joachim Ranzau und der Hofprediger Volquard Jonae von Seiten Herzogs Adolph. Am 10. November 1559 erließ dieſe Commiſſion den ſogenannten Renßborgeſchen Erſten Affſcheit, der die Grundzüge der neuen kirchlichen Verfaſſung für Dithmarſchen feſtſtellte [3]). Nach demſelben wurde wegen gleichmäßiger Ordnung und Regimentes die Schleswig-Holſteiniſche Kirchenordnung auch in Dithmarſchen eingeführt. Da das Land nun in drei Theile getheilt war, ſo wurden auch drei Superintendenten ernannt, von denen jeder ſeine beſtimmte Diöceſe hatte. Dieſe Würde erhielten diejenigen Prediger, welche

---

[1]) Der Receß ſteht bei Weſtphalen M. I. T. III, p. 1798 ff. und Neocorus II, p. 436 ff.

[2]) Iſt zu finden bei Weſtphalen III, p. 1805 ff.

[3]) Er iſt mitgetheilt bei Neocorus II, p. 443 ff. und Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 174—178.

sich im Examen am tüchtigsten bewiesen hatten, jedoch vorläufig nur auf Ein Jahr, oder so lange, bis man andere tüchtige bekommen könne. Die neuernannten Superintendenten mußten eidlich geloben, bei der reinen Lehre göttlichen Wortes laut der Augsburgischen Confession zu bleiben, ihrem Amte treu vorzustehen mit Predigen, Darreichung der Sakramente, Ermahnung zu gutem Rathe, wie sie es vor Gott und den Herzögen verantworten könnten, auch ihrer fürstlichen Obrigkeit Treue und Gehorsam zu leisten. Zur Ergänzung der Kirchenordnung wurden außerdem mehrere Artikel festgesetzt:

1) Jeder Superintendent sollte mit dem Vogt in seiner Diöcese bei der Kirchenrechenschaft, „wen de plecht tho geschende", zugegen sein sie beaufsichtigen und darüber berichten[1]). Besonders sollte er darauf achten, daß der Katechismus den Jungen und Alten gelehrt werde, sollte die Pastoren, Capellane und Küster ermahnen, und alle Streitigkeiten zwischen Pastoren und Capellanen (die in Dithmarschen nichts Ungewöhnliches waren) nach Vermögen beilegen. Er sollte auch mit den Kirchgeschwornen bei der Kircheurechnung auf die Kirchengebäude und Wohnungen der Kirchendiener achten, und darauf sehen, daß letztere ihre Besoldung zu rechter Zeit und ohne Abbruch erhielten, das ihnen etwa Entzogene mit dem Vogt wieder herstellen, und für Verbesserung der schlecht dotirten Pfarrstellen sorgen.

2) Sämmtliche Superintendenten sollten jährlich zweimal mit den Predigern zu althergebrachter Zeit sich in Meldorf versammeln, um in Gegenwart der drei Vögte alle Mängel und Gebrechen zu untersuchen und abzustellen. Die Kosten dieser Versammlungen sollten nach altem Gebrauche von den Einkünften des Kalands abgehalten werden, jedoch von den Superintendenten und Vögten auf Ersparung bedacht und von dem Ueberschuß der Kalandseinkünfte jährlich Rechnung aufgenommen werden.

3) Wer außer dieser Versammlung der Superintendenten bedarf, sollte selbst die Kosten tragen.

4) Die Schulen sollten an den Orten, wo sie gewesen sind, und mit der früheren Besoldung der Lehrer restituirt werden, der Superintendent darüber die Aufsicht haben und nebst den Pastoren des Ortes für gute Besetzung der Stellen sorgen und die Eltern zum Schulbesuch der Kinder ermahnen.

5) Zur Aufrechthaltung der Sabbathordnungen sollten die Vögte in jedem Kirchspiel zwei Eidgeschworne einsetzen, die darauf zu achten

[1]) „Und den Heren genoghaffitige Rekenschop darvan averantworten."

hätten, daß kein Getränk während des Gottesdienstes geschenkt und weder gehandelt noch gearbeitet werde, und nach altem Gebrauch auf Wucher, Zauberei, Ehebruch u. s. w. ihr Augenmerk zu richten hätten. Wer sich ihnen widersetze, sollte in höchste Strafe verfallen sein. Nach geschehener Anzeige sollten die Vögte die Uebertreter strafen.

6) Die Superintendenten sollten diejenigen Prediger, welche sich im Examen als nicht tüchtig bewährt hatten, nach drei Monaten wieder examiniren, und wenn sie keine Besserung bemerkten, sie absetzen und andere tüchtigere Personen an ihrer Stelle verordnen.

Das Ordinationsrecht ist den Superintendenten ebenfalls eingeräumt worden, wenn auch im Abschiede, vielleicht weil es sich von selbst verstand, nichts davon erwähnt ist. Der Superintendent des Königlichen Antheils hatte keine höhere kirchliche Behörde über sich; wie es sich mit dem Superintendenten des Haderslebenschen Theiles verhalten hat, ist mir unbekannt geblieben. Dagegen stand der Superintendent des Gottorfschen Theiles unter dem Generalpropsten zu Gottorf, wie denn Paul von Eitzen 1583 eine Visitation in Norderdithmarschen gehalten hat. Nach dem Tode des Herzogs Hans theilten sich die beiden andern Landesherren in sein Gebiet, und es gab seitdem nur zwei Superintendenten in Dithmarschen.

Im Südertheil oder Königlichem Antheil, der die Kirchspiele Brunsbüttel, Marne, Barlt, Eddelack, Burg, Süderhastedt, Windbergen und Meldorf umfaßte, wurde 1559 Heinrich Dimerbrok, Pastor in Brunsbüttel, Superintendent, ein begabter, fleißiger und frommer Mann. Als er 1561 starb, folgte ihm M. Henning Muhle. Dieser, ein geborner Dithmarscher, war 1558 wohl nicht auf die rechtmäßigste Weise vom Diakonate zum Pastorate in Meldorf befördert, und hatte sich während des Krieges als ein warmer Patriot bewiesen, der zu tapferer Gegenwehr aufforderte und den Tod im Vertheidigungskampfe als einen rühmlichen und löblichen Tod schilderte. Er war deshalb nicht besonders angeschrieben bei den neuen Landesherren, und hielt es selbst für gerathen, eine Zeitlang zu fliehen. Bald darauf erlangte er aber die Gunst des Königs Friedrich II., und wurde 1560 Pastor zu Marne. Seine Superintendentur behielt er nur bis 1574, er starb 1589. Als nemlich die Meldorfer 1574 nach dem Tode ihres seit 1527 in Meldorf angestellten Predigers Johann Alversdorf, wegen seiner wunderlichen Geberden und Aussprache Knipmann genannt, der in dem Augenblicke starb, als ihm seiner Altersschwäche wegen der Dienst gekündigt wurde, den M. Muhle wieder zu ihrem Prediger wünschten und ihm seine Vokation ankündigten, machte Friedrich II. den von 1564—1573 als

Pastor in Heiligenstedten angestellten Peter Boje zum Pastoren in Meldorf und übergab ihm zugleich die Superintendentur. Peter Boje hat ein Lied vom Abendmahl verfaßt[1]), und war ein tüchtiger Theologe, ein eifriger Prediger und Visitator, der auch durch seine medizinischen Kenntnisse Manchen nützte. Mit seinem Collegen Stephan Ramm hatte er einen Streit über die Definition der Bekehrung[2]). Er starb 1597 nach 23-jähriger Amtsführung.

In dem mittleren Theile, der dem Herzog Hans von Hadersleben zufiel, und die Kirchspiele Heide, Albersdorf, Nordhastedt, Hemmingstedt, Oldenwörden, Weßlingburen und Büsum umfaßte, wurde M. Johann Spelberg Lennepensis, Pastor in Weßlingburen, Superintendent. Er war zuerst Pastor in Neuenkirchen gewesen, da er aber Hoffnung hatte, Pastor in Lübeck zu werden, kündigte er seinen Dienst, und die Gemeinde vocirte statt seiner den bisherigen Diakonus Johann Creisbach. Als sich die Hoffnung zerschlug, das Pastorat in Lübeck zu erlangen, bat Spelberg wieder um seine frühere Stelle. Creisbach berief sich indessen auf seinen Vocationsbrief, und Spelberg mußte sich mit dem Diakonate begnügen, welches indessen von der Gemeinde dem Pastorate an Einkünften gleichgemacht wurde. Später (1556) wurde er Pastor zu Weßlingburen und starb dort am 20. October 1568. Ihm folgte in der Superintendentur sein früherer College Johann Creisbach, der, weil seine Gemeinde in Neuenkirchen wegen des Vorfalls mit Spelberg ihm ihre Gunst entzog und seine Kalandsbrüder sich von ihm zurückzogen, das Pastorat in Wöhrden angenommen hatte[3]). Creisbach war früher Papist gewesen und seiner Tüchtigkeit wegen nach Dithmarschen berufen[4]). Von den Mönchen in Dithmarschen war er dazu beredet worden, Luther aus dem Wege zu räumen. In dieser Absicht reis'te er nach Wittenberg und ging in die Kirche, in welcher Luther predigte, wurde aber durch die Predigt auf andere Gedanken gebracht. Er entdeckte Luther seine Absicht und bat ihn um Verzeihung, die ihm Luther mit den Worten gewährte: Du bist mein rechter Knecht, Du sollst bei mir bleiben und mein Hausgenosse werden. Creisbach blieb nun auch mehrere Jahre hindurch Luthers Hausgenosse und wurde sein warmer Schüler und Anhänger. Nachdem er zuerst 1534 Prediger im Gebiete seiner

[1]) Es steht bei Neocorus II, p. 110.

[2]) Schröder Gesch. d. Münsterd. Consist. Archiv f. St. u. K. G. IV, p. 144.

[3]) Neocorus II, p. 72 nennt ihn als Nachfolger des Dietrich Klant, verbessert sich aber selbst p. 100 und 246.

[4]) Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 386. Fehse Versuch und Nachricht von den evang. Luther. Predigern Norderdithmarschens p. 104.

Vaterstadt Soest geworden, aber wegen seiner Predigten gegen das Interim von hier verjagt war, ging er wieder nach Dithmarschen. Er mußte seine Superintendentur niederlegen, als Herzog Hans starb, und wurde mit seinem Kirchspiele dem Superintendenten Peter Boje unterworfen. Er starb 1598, 95 Jahre alt.

In dem Nordertheil, den Herzog Adolph von Gottorf erhielt, zu welchem die Kirchspiele Lunden, Neuenkirchen, Hemme, Weddingstedt, Henstedt, Delve, Tellingstedt und die Kirchen St. Annen und Schlichting gehörten, wurde Theodorich Cant (Dirik Clant), Pastor zu Weddingstedt, erster Superintendent, und nach seinem Tode 1561 M. Marcus Wrange, Pastor zu Neuenkirchen. Wrange war 1524 in Dithmarschen geboren, aus dem Huddingmangeschlechte, er hatte die Meldorfer Schule besucht, und in Löwen für ein Dithmarscher Stipendium studirt[1]). Er wurde zuerst 1548 Schulmeister zu Hödigmannswisch in Norderdithmarschen, 1549—1556 Pastor in Brockdorf, 1556 Diakonus und 1559 Pastor zu Neuenkirchen und zugleich Feldprediger während des Krieges mit Holstein. Er ermahnte damals die Dithmarscher zum kräftigen Widerstande und erinnerte die schwankenden Weßlingburer, „wat darup stunde, dat an dissem Dage de Dithmerschen Kröpel edder Köninge sin worden“[2]). 1576 hat er das Bedenken wider die Schwäbische Unionschrift mit unterschrieben[3]). Er war ein ansehnlicher, beredter Mann von großem Gedächtniß, aber auch dem Trunke sehr ergeben[4]). Es wird seine Fertigkeit gerühmt, daß er mehrere Tage und Nächte nacheinander hindurch zechen konnte, ohne daß es ihm schadete. Wenn er die Nacht durchschwärmt hatte und erst des Morgens nach Hause fuhr, so verrichtete er doch seine Predigt und Amtshandlungen, ohne daß man etwas besonderes bei ihm wahrnehmen konnte. Auf die Ermahnungen, die an ihn gerichtet wurden, antwortete er: „wat ick tho Jar predigte, dat schall ick nu ock“. Es ist begreiflich, daß er bei seiner Lebensweise nicht immer seine Auctorität aufrecht erhalten konnte. Es wurde deshalb ein

[1]) Das Vogdemangeschlecht hatte auf der Universität Löwen ein Stipendium gegründet, für welches vier Dithmarscher, die das Vogdeman Siegel brachten, dort vier Jahre frei studiren konnten. Neocorus II, p. 392.

[2]) Neocorus II, p. 213.

[3]) Schröder Gesch. d. Münst. Consist. Archiv f. St. u. K. G. III, p. 255.

[4]) Ueber die drei gleichzeitigen Superintendenten Boje, Creisbach und Wrange gab es folgenden Volkswitz (Neocorus II, p. 246):

De Prawest im Süderdeel is scheel und plinket,
De in dem Middeldeel is lam und hinket,
De averst in dem Norderdeel is dul und drinket.

Dekret vom Herzoge von Gottorf am 12. Juli 1597 erlassen[1]), in welchem alle Pastoren, Capellane, Schulmeister, Organisten, Küster und sämmtliche Diener, auch Land- und Kirchspielvögte, Baumeister, Aelterleute, Geschworne, Vorsteher, Vollmachten und sämmtliche Kirchspielsleute zum Gehorsam gegen den Superintendenten ermahnt wurden. Der eingeschlichenen Unregelmäßigkeiten wegen wurde befohlen:

1) Daß kein Kirchen- oder Schuldiener aus eigner Willkühr erwählt, berufen oder eingesetzt werde ohne vorgängigen Rath und Consens des Superintendenten bei Verlust der Vocation und willkührlicher Strafe. Dagegen sollte der Superintendent darauf sehen, daß nicht durch Gunst, Verwandtschaft u. s. w. die Stellen besetzt, sondern nur tüchtige und gottesfürchtige Personen berufen würden.

2) Daß in dem Consistorium oder dem Kaland die Vergehen der Kirchendiener und Streitigkeiten in Betreff geistlicher Personen und Sachen durch gesammte Censur und Vota sämmtlicher Kalandsglieder erkannt und bestraft werden sollten, vorbehältlich der Appellation an den Herzog als Oberrichter. Sämmtliche Kirchen- und Schuldiener sollten den Superintendenten als ihr geistliches Haupt ansehen und verehren, und seine Ermahnungen gehorsam annehmen.

3) Daß neben der Generalvisitation fortan jährlich Specialvisitation gehalten werden, und auf derselben die Baumeister von allen Kircheneinkünften dem Superintendenten genügende Rechenschaft ablegen sollten. Ist die Rechenschaft nicht richtig oder nicht geschehen, so soll der Superintendent ermahnen, daß man solche bei der Generalvisitation vorzulegen habe.

Wrange starb am 29. September 1601, nachdem er 52 Jahre Prediger und 40 Jahre Superintendent gewesen war.

§ 14.

Um bei der zerstreuten Lage der Landestheile und der vielfach ungenügenden speciellen Beaufsichtigung doch einigermaßen die Ordnung aufrecht zu erhalten, wurden von Zeit zu Zeit und bei besonderen Gelegenheiten Generalvisitationen gehalten. Im Gottorfer Antheil geschah es durch die Generalpröpste, im Königlichen Antheil durch die Pröpste, ähnlich auch, jedenfalls in Hadersleben, in dem Antheil des Herzogs Hans. Mehrere dieser Visitationen sind veranlaßt worden durch die Furcht vor den Anabaptisten, z. B. die Generalvisitation im Gottorfschen 1557 (s. cap. VI. § 7. p. 229 ff.) und

[1]) Die Verordnung steht bei Neocorus II, p. 338 und 339.

die 1574 auf Befehl Friedrich II. von dem Propsten Johann Vorstius gehaltene Visitation in der Wilstermarsch, auf welcher sämmtliche aus Holland gebürtige Einwohner über ihren Glauben examinirt wurden. Es ist aber nur wenig von diesen Generalvisitationen bekannt geworden. Ob die von Volquard Jonae 1559 beabsichtigte,[1]) aber wegen des Widerspruchs des Domcapitels in Schleswig aufgeschobene Visitation auch den Character einer Generalvisitation an sich trug, ist nicht auszumachen. 1583 wird eine Visitation des Generalsuperintendenten Dr. Paul von Eitzen in Norderdithmarschen erwähnt, welche ausdrücklich als die erste Visitation daselbst bezeichnet ist.[2]) Nach dem am Schlusse des vorigen Paragraphen erwähnten Herzoglichen Dekrete scheinen seitdem die Generalvisitationen in diesem Theile häufiger gehalten zu sein. Am 21. Februar 1587 befahl Herzog Friedrich von Gottorf dem Paul von Eitzen und Johann Pistorius, über sämmtliche Kirchen seines Gebietes eine Generalvisitation zu halten. Nach dem in Tönningen erlassenen Visitationsmandate [3]) wurde den Visitatoren aufgegeben, darnach zu sehen, wie die Kirchenrechnung geführt werde, wie das christliche Leben in den Gemeinden beschaffen sei, ob das Patronatrecht des Herzogs vom Adel gekränkt werde, ob Mißbräuche wider die Kirchenordnung eingerissen seien. Sämmtliche Kirchen und Schulen sollten visitirt, und neue Propsteien in Kiel (wo M. Petrus Mauritii zum Propsten bestimmt wurde), in Oldenburg (wo Johann Schäffer das Amt eines Propsten erhalten sollte), und in Reinbeck errichtet werden. An dem letzteren Orte sollte, da der Ortsprediger sich nicht dazu qualificirte, ein anderer tüchtiger Prediger bestellt werden. In Tondern sollten die Visitatoren einen neuen Propsten ernennen. Die Amtsschreiber sollten bei der Visitation zugegen sein, um die Register zu copiren und das Visitationsprotokoll zu führen. 34 Fragen sollten an jedem Orte den betreffenden Personen vorgelegt und von diesen beantwortet werden, nemlich

1) ob die Prediger nach der Schrift und der Augsburgischen Confession lehrten;

2) ob sie an Sonn- und Festtagen regelmäßig predigten, die Sacramente verrichteten, und auf Verlangen die Kranken besuchten;

[1]) Volq. Jonae spricht sich darüber aus in einem Schreiben an seinen Freund Joh. Pistorius vom 10. April 1559. Muhlius Diss. Hist. Theol. p. 178 ff.

[2]) Neocorus II. p. 287.

[3]) Das Visitationsmandat nebst den 34 Fragen ist mitgetheilt bei Westphalen M. I. T. IV. p. 3372 ff.

3) ob Jemand wisse, daß sein College oder ein benachbarter Prediger mit Heterodoxien behaftet sei;

4) ob der Katechismus regelmäßig gelehrt, oder die Katechismuspredigt unterbrochen und ob jährlich einmal absolvirt werde;

5) ob der Text des Katechismus in den Gemeinden, wo er nicht im Sommer gelehrt werde, sonntäglich von der Kanzel nach der Erklärung des Evangelium verlesen werde;

6) ob nach der Kirchenordnung am Gründonnerstage gepredigt und am Stillfreitage die Passionsgeschichte dem Volke vorgelesen werde;

7) ob der Exorcismus bei der Taufe gebraucht werde und drei Taufpathen seien;

8) ob die Prediger ein Tauf-, Copulations- und Todtenprotokoll führten;

9) ob bei der Confessio auricularis jeder Einzelne gehört und mit Handauflegung absolvirt werde, oder mehrere zugleich;

10) ob öffentliche Sünder auch öffentlich vor dem Altar knieend absolvirt werden, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn ein Kind vor der Ehe concipirt, aber nach der Ehe geboren sei. Dann nemlich sollten die Eheleute privatim absolvirt, aber öffentlich von der Kanzel genannt werden;

11) ob die Priesterkleidung (tam lineus quam sericus) bei dem Abendmahl gebraucht und die Wachskerzen angezündet werden;

12) ob die Praefatio und das Dominus vobiscum an hohen Festtagen gesungen werde und in welcher Sprache;

13) ob der sonntägliche Gottesdienst mit dem gewöhnlichen Segenswunsche beendet werde;

14) ob die Brautpaare acht Tage vor der Copulation proclamirt und von den Fremden vorher genügende Zeugnisse gefordert werden;

15) ob in der Advent- und Fastenzeit Copulationen vorkommen;

16) ob die in verbotenen Graden Verwandten an die Visitatoren geschickt werden, da sie vor erhaltener Dispensation nicht proklamirt werden sollten;

17) ob die, welche während der Predigt auf dem Kirchhofe gehen oder den Sonntag entheiligen, auch angezeigt werden;

18) ob Jemand sich über seinen Collegen mit Recht beklagen könne;

19) ob Eintracht unter den Predigern herrsche;

20) ob die Prediger mit gutem Wandel ihren Zuhörern vorangehen;

21) ob sie die Libros Parochiales haben, nemlich die drei Bände

Bibliorum trilingium, die Deutsche Bibel und die Kirchenpostille Luthers, das Corpus doctrinae, die Kirchenordnung, die Postille von Eitzen und dessen zwei Bücher Ethik, die Instruction über die Prädestination und das Sakrament des Altars, den Deutschen Psalter und die Consilia Dedekeni (davon es heißt: quibus nuper accessere);

22) ob die Lehrer die Knaben und Mädchen treu im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und hauptsächlich im Katechismus recht unterrichten;

23) ob die zweimal jährlich vorgeschriebenen Examina der Kinder in Gegenwart der Prediger und Vorsteher gehalten werden;

24) ob Ketzer und Schismatiker vorkommen, die mit Anabaptismus und Sakramentariismus behaftet sind, die nicht getauft werden wollen, unsere Kirche schmähen, Zwietracht erregen und Conventikel in Privathäusern halten;

25) ob Hexen, Zauberer und offenbar Lasterhafte gefunden werden;

26) ob denen, welche nicht jährlich einmal zum Abendmahl gehen, nach obrigkeitlicher Vorschrift ein ehrenvolles Begräbniß, Glockengeläute, Gesang und Leichenpredigt verweigert werde;

27) ob die Novitii, oder wie sie insgemein heißen, die Holländer, die bei uns Wohnung suchen, angehalten werden, daß sie ein Zeugniß über Lehre und Leben von ihrem früheren Prediger beibringen, da ohne ein solches Zeugniß Niemand aufgenommen werden darf. Die Gemeindeglieder sind jährlich am 8ten Trinitatissonntage zu ermahnen, ihre Güter nicht solchen verdächtigen Personen zu verkaufen oder zu verheuern;

28) ob die Kirchgeschwornen die Kirchen und Predigerhäuser gut unterhalten;

29) ob der Kirchhof rein und gut verwahrt ist, daß keine Thiere darauf laufen können;

30) ob den Predigern zu rechter Zeit ihre Besoldung ausbezahlt wird;

31) ob die Grundstücke der Kirche zu demselben Preise, wie die benachbarten, verheuert werden;

32) ob an jedem Sonn- und Festtage Almosen während der Predigt gesammelt werden;

33) ob die Almosen und jährlichen Einkünfte für die Armen richtig vertheilt und registrirt werden;

34) ob aus dem Glockengeläute Geld gesammelt und registrirt wird.

Schließlich folgte die allgemeine Frage, ob Jemand Zweifelhaftes oder Beschwerden vorzubringen habe. Die Visitation sollte also ziem-

lich umfassend sein. Sie ist aber gar nicht gehalten, weil der Herzog schon am 15. Juni 1587 starb. Die drei neuen Propsteien sind deshalb damals auch nicht eingerichtet worden.

In dem Königlichen Holstein ist die erste Visitation seit dem 14. Juli 1550 von dem Propsten Johann Anthonii gehalten, später von Johann Vorstius im März 1578 und im Juli 1597. Aus den Visitationsartikeln [1]) ersieht man, daß in der Cremper und Wilster Marsch seit längerer Zeit keine Visitation gehalten war und die Kirchspiele selbst um eine Generalvisitation gebeten hatten. Der Amtmann von Steinburg Benedict von Ahlefeld beschloß deshalb, mit dem Propsten M. Joh. Vorstius vom 4. bis 13. Juli die Kirchen der beiden Marschdistricte zu inspiciren, nemlich die Kirchen in Wilster, St. Margrethen, Brockdorf, Wewelsfleth, Beienfleth, Borsfleth, Krempe, Süderau und Neuenbrok (also keine adliche Kirchen). An dem Visitationstage hatten sich sämmtliche Einwohner einzufinden, die gegen Prediger und Schullehrer eine Klage wegen ihrer Lehre oder ihres Lebenswandels vorbringen wollten. Die Prediger mußten darüber berichten, ob falsche Lehre, Winkelpredigt, Verachtung der Predigt und der Sakramente, lasterhaftes Leben in ihrem Kirchspiele vorkomme, und die Eidgeschwornen über den sittlichen und kirchlichen Zustand der Gemeinde. Prediger, Kirchgeschworne und Armenvorsteher mußten ihre Bücher und Rechnungen produciren und eine schriftliche Anzeige machen von den vorhandenen oder etwa abhanden gekommenen Kirchengütern und deren Einnahmen, und von den Einkünften der Prediger und Schullehrer. In dem Königlichen Antheil findet sich indessen keine Unterscheidung zwischen Special- und Generalvisitationen. In der Propstei Hadersleben fand die Visitation jährlich in allen Kirchen durch den Propsten mit Hinzuziehung von drei oder vier Predigern statt. Die Katechumenen wurden examinirt und die Kirchspielsprediger hatten vor dem Propsten eine kurze Predigt über einen freien Text zu halten.

§ 15.

Ein anderes Mittel zur Erhaltung der Einheit der Kirche hätten die Synoden bilden können, aber leider waren dieselben während der von uns behandelten Periode nur in mangelhafter Weise vorhanden.

In dem Königreich Dänemark waren die Synoden sehr gut ein-

[1]) Beilage XXVIII. zu Schröders Gesch. d. Münst. Consist. Archiv f. St. u. K.-G. II. p. 175 ff. IV. p. 198 u. 200.

gerichtet. Jedes Bisthum hatte seine Provinzialsynode, Land- oder Provste Mode genannt. Gewöhnlich versammelten sich zu derselben die Pröpste mit dem Bischof und Königlichen Lehnsmann, anfangs einmal jährlich, und wurden von ihren Predigern begleitet, wie noch 1566 auf der Rothschilder Synode eingeschärft wurde.[1]) Auf diesen Provinzialsynoden wurden sämmtliche das Bisthum betreffenden kirchlichen Angelegenheiten verhandelt, über die Rechte und Pflichten der Prediger gewacht, Verordnungen über deren Amtsgeschäfte und Lebensweise erlassen, das Schul- und Armenwesen besorgt, Bestimmungen über die Liturgie, die Kirchenzucht u. s. w. getroffen, eingeschlichene Mißbräuche abgeschafft, neue Einrichtungen eingeführt und anderes mehr. Die Vorschläge und das Urtheil der Bischöfe hießen Monita, die Dekrete der Synode Synodalia. Manche heilsame Gesetze sind auf diesen Provinzialsynoden, die später, seit 1618, zweimal jährlich gehalten wurden, beschlossen. Die Synode pflegte mit einer Predigt von einem der jüngsten Pröpste eröffnet zu werden. Dann wurden die neuesten Königlichen Rescripte verlesen, die Sachen, in denen vom Propsteigericht an die Synode appellirt war, behandelt, und darauf bei verschlossenen Thüren die die Stiftsgeistlichkeit betreffenden Angelegenheiten abgemacht. Den Schluß bildete eine lateinische Rede des Bischofs, in welcher er sein Urtheil über die vorgekommenen Gegenstände abgab. Diese Monita des Bischofs wurden aufgeschrieben und hatten großes Ansehen.[2])

Außerdem wurden in besonderen Fällen vom Könige Nationalsynoden zusammenberufen, an denen sämmtliche Bischöfe des Reiches theilnahmen. Es sind im 16ten Jahrhundert deren sechs gehalten worden. Auf der ersten 1537 in Kopenhagen gehaltenen Nationalsynode wurde die Kirchenordnung geprüft und gebilligt. Bei dieser constituirenden Nationalsynode waren auch sämmtliche Domcapitel vertreten und außerdem die tüchtigsten um die Einführung der Reformation in Dänemark und im Herzogthum Schleswig verdienten Geistlichen versammelt. Bereits früher ist erwähnt (cap. V. § 3. p. 198 ff.), weshalb auch Schleswigsche Geistliche an dieser Synode theilnahmen. Im Jahre 1540 am 10. August war abermals eine Nationalsynode in Kopenhagen versammelt, um solche Cärimonien festzusetzen, von denen die Kirchenordnung entweder gar nicht oder nur ungenügend

[2]) Pontoppidan A. E. D. l. 7. cp. 1. p. 46.

[2]) Münter Magazin f. Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens I. p. 123—138.

handelte.[1]) Besonders wichtig war die am Montage nach Jubilate 1542 in Gegenwart Christian III. und Bugenhagens in der Domkirche zu Ripen von sämmtlichen Bischöfen und Stiftsregenten besuchte Nationalsynode. Veranlassung zu derselben gab die Wahrnehmung, daß es mit der Einführung der Kirchenordnung nicht allenthalben erwünscht ging, theils wegen der Ungelehrigkeit der Geistlichen, theils wegen der Rohheit der Gemeinden. Die zu dem Ende gefaßten Beschlüsse der Synode, welche der Kirchenordnung gleichgeachtet wurden, heißen die 26 Ripenschen Artikel, und handeln von der Anstellung der Geistlichen, der Behandlung der Ehesachen, den Einkünften der Prediger, der Verwaltung der Hospitäler, den Domcapiteln u. s. w. Im Herzogthum Schleswig galten diese Beschlüsse nur in den unter der Aufsicht Dänischer Bischöfe stehenden Kirchen. Die vierte Nationalsynode wurde am 24. October 1546 im Kloster Antwortskow von sämmtlichen Bischöfen und den Professoren der Theologie in Kopenhagen gehalten zur definitiven Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, namentlich zur Herbeiführung der Einheit in den äußeren Cärimonien. Die 32 Beschlüsse[2]) dieser Synode handeln von der Wahl der kirchlichen Beamten, der Aufrechthaltung der reinen Lehre, der Abschaffung papistischen Aberglaubens, der Verwaltung der Sakramente, dem Schulwesen und den Hospitälern. Bezeichnend für den damaligen Zustand der Dänischen Prediger ist der 7te Beschluß, welcher verordnet, daß diejenigen Prediger, welche den Artikel von der Rechtfertigung noch nicht kennen, sich eine Zeitlang auf der Universität oder beim Bischof, oder wenigstens bei dem Propsten aufhalten sollten, bis sie darin besser unterrichtet sind und mit Nutzen den Weg des Heiles lehren können. Unbedeutender war die fünfte Nationalsynode am 17. Mai 1555 in Kopenhagen, welche nur eine Bestimmung über solche Geistliche faßte, die einen Todtschlag oder Ehebruch begangen hatten. Die letzte Nationalsynode im 16ten Jahrhundert war 1574 in Kopenhagen versammelt, um über Ehesachen zu berathen. Auf den Zustand der Dänischen Kirche wirft der Brief, den König Friedrich II. an die Synode erließ, kein besonders günstiges Licht. Er sagt darin:[3]) „Wir wollen euch hiemit insgesammt und besonders in Gnaden gewarnt haben, die ihr jetzt daselbst versammelt

[1]) Die Beschlüsse dieser Synode stehen bei Pontoppidan l. c. l. 7. cp. 3. p. 248 ff.

[2]) Pontoppidan l. c. l. 7. cp. 3. p. 287—296.

[3]) Pontoppidan l. c. l. 7. cp. 3. p. 438 u. 439.

seid, einige Artikel zu verfertigen, nach welchen die Ehesachen entschieden werden können, daß Wir in Erfahrung gebracht, auch selbst befunden haben, wie an vielen Orten dieses Reiches bei den Pröpsten sowohl als Predigern, beides auf dem Lande und in den Städten, große Gebrechen gefunden werden, da ihr Leben der Lehre nicht folget, sondern sie zum Theil ein ungeziemendes Leben führen mit Trunkenheit, Hurerei und andern dergleichen groben Lastern zu großem Aergerniß, gleichwie euch wohl selbst bekannt ist von ihren Händeln, obwohl ihr mit ihnen aufs Beste durch die Finger sehet."

In den Herzogthümern sind allerdings auch je zuweilen Synoden gehalten worden, aber allgemeine Synoden selbst in einem einzelnen Landestheile nur unter besonderen Umständen, z. B. bei Gelegenheit der Concordienformel, wie davon an einem andern Orte gehandelt ist. Solche regelmäßig wiederkehrende Synoden, wie in Dänemark, welche die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung leiteten, sind hier unbekannt. Nur aus der Propstei Hadersleben wissen wir, daß ähnlich wie in Dänemark unter dem Vorsitze des Propsten jährlich zwei Versammlungen der Prediger gehalten wurden, die mit einer lateinischen Rede des Propsten eröffnet zu werden pflegten.[1]) In Dithmarschen, so lange es eine freie Republik war, gab es gemäß dem Beschlusse der Landesversammlung am Pfingstabende 1533 jährlich zweimal, um Ostern und Michaelis, Synoden, um Schwärmerei, ärgerlicher Lehre und Lebensweise unter den Predigern vorzubeugen und zwistige Sachen zu schlichten, deren Kosten aus den Einkünften des im 13ten Jahrhundert errichteten Priesterkalands bestritten wurden. Superintendenten und Prediger versammelten sich zur festgesetzten Zeit im Hause des Hauptpredigers in Meldorf in Gegenwart des Landessecretairs als Protokollführers, und wußten durch die Beschlüsse ihrer Synoden großen Einfluß auf die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung des Landes zu gewinnen. Nach der Eroberung des Landes bestätigte der Rendsburger Abschied diese Synoden, und verordnete, daß zur althergebrachten Zeit die drei Superintendenten mit ihren Predigern in Gegenwart der drei Landvögte sich nach alter Gewohnheit zweimal jährlich in Meldorf versammeln sollten, um die vorhandenen Mängel und Gebrechen zu bessern. Die Zehrungskosten sollten aus den Einkünften des früheren Priesterkalands bestritten werden. Aber diese Synoden hatten keineswegs die Bedeutung, die sie früher erlangten und wurden bald abgeschafft. Denn als Dithmarschen definitiv

[1]) Bericht des Propsten Agricola bei Rhode Samlinger u. s. w. p. 151 ff.

unter den drei Herzögen von Holstein getheilt war, hörte auch die gemeinschaftliche Synode in Meldorf auf, und statt dessen versammelten sich die Prediger jedes Drittentheils für sich, respective in Meldorf, Heide und Lunden. Die Kalandsgüter wurden zu dem Ende getheilt, d. h. jeder Convent behielt die Kalandsgüter, die in dem Districte seines Landesherrn lagen. Dabei stand sich die Synode in Meldorf am besten, denn fast alle Einkünfte des Kalands lagen im Kirchspiel Meldorf. Da einige Dörfer dieses Kirchspiels, aus welchen der Kaland seine Einkünfte bezog, an den Herzog Hans fielen, so bekam auch die Synode in Heide etwas ab. Aber der Nordertheil fühlte sich sehr prägravirt, da die Synode hier nur 4 Mark aus dem Kirchspiel Schlichting zu beziehen hatte. Vergebens baten die Prediger des Nordertheils um gleichen Antheil an den früher gemeinschaftlichen Gütern. Heinrich Ranzau wollte nichts mit der Sache zu thun haben, um nicht die Zwistigkeiten unter den Herzögen wegen der Theilung Dithmarschens noch zu vermehren. Es findet sich daher, daß die Norderdithmarsischen Prediger nicht sehr eifrig im Besuche der Synode waren; erst unter dem Superintendenten M. Wrange, als einige Privatleute Geld zur Unterhaltung der Synode zusammenschossen, kam sie etwas in Aufnahme. Von der Wirksamkeit dieser Synode ist uns ein Fall bekannt, daß sie nemlich 1578 [1]) mit Zustimmung des Generalsuperintendenten Paul von Eitzen den Pastor Herrmann Thomerus von St. Annen abgesetzt hat, weil er einem vermeintlichen Wucherer, der aber nicht mehr Zinsen nahm, als gesetzlich verstattet war, das Abendmahl verweigert hatte. Später wurde die Abhaltung der jährlichen Synode in Norderdithmarschen wieder eingeschärft (s. p. 356).

§ 16.

Eine andere regelmäßig wiederkehrende Synode, die sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist der sogenannte Münsterdorfer Kaland [2]), dessen Schicksale zu katholischer Zeit bereits erwähnt sind (s. Cap. I, § 20, p. 70). Derselbe hat seinen Ursprung und Namen von dem früheren Kaland in Münsterdorf, der noch bis 1540 sich erhalten hatte. Damals wurde er von Christian III. aufgehoben, aber bereits 1544 [3]) das Münsterdorfsche Consistorium neu eingerichtet, als die kirchliche Verfassung des Königlichen Antheils in Holstein, der die

[1]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen Mon. Ined. T. I. p. 1924.

[2]) Schröder Versuch einer Geschichte des Münsterdorfischen Consistorium im Archiv für St. u. K.-G. Bd. II. und folgende.

[3]) Schröder l. c. Beilage XVIII. Archiv II. p. 152.

Aemter Steinburg und Segeberg nebst den Städten Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen, Itzehoe, Krempe und Wilster, den Klöstern Reinfeld, Ahrensboek und Segeberg und dem Kirchspiel Itzehoe umfaßte, geregelt und ein Propst ernannt war. Mit der Propstei wurde zugleich ein Consistorium und eine Synode verbunden, damit auf derselben nicht bloß die Ehesachen abgemacht, sondern auch die Einheit der Lehre bewahrt, und die für die Kirche nöthigen Verfügungen getroffen würden. Mitglieder der Synode waren die Hauptprediger derjenigen Kirchen, welche früher an dem Kaland theilgenommen hatten, anfangs wahrscheinlich 14, um 1577 schon 17, gegenwärtig 22, indem adeliche Kirchen unter die Propstei Münsterdorf gelegt sind, was rücksichtlich der Theilnahme an der Synode bei einigen derselben schon 1574 der Fall war. Von den Mitgliedern hießen die 14 ältesten Pastoren nach altem Gebrauche Kalandherren, welche das Recht hatten, während der zweitägigen Versammlung im Kalandhause zu übernachten, und um den Namen zu erlangen, 3 ℔ 4 ß ausgeben mußten [1]), wofür sie zugleich die Theilnahme an den Präsentengeldern (26 ß für jeden Anwesenden bei jeder Versammlung) erhielten. Die übrigen Mitglieder hießen wahrscheinlich wie vor der Reformation Kalandbrüder. Um Mitglieder im Consistorium zu werden, mußten die Prediger bereits ein Jahr ihr Amt in der Propstei verwaltet haben, und ein Antrittsgeld erlegen zur Verbesserung der Gerüthe im Kalandhause, je nach der Größe des Dienstes von 1—4 Rthl. Bei ihrer Aufnahme hatten sie einen Eid zu leisten, daß sie die Einigkeit in der Lehre und in den Cärimonien bewahren, ein anständiges Leben führen, die Synodalverhandlungen verschweigen wollten, und nicht durch Simonie ins Amt gekommen seien.

Anfangs wurden keine weltlichen Mitglieder hinzugezogen, denn der Amtsschreiber von Steinburg war nur Protokollführer und der Klosterschreiber von Itzehoe Rechnungsführer, die Aebtissin von Itzehoe, der Königliche Statthalter und Herr von Breitenburg und der Amtmann von Steinburg hatten nur Zutritt zum Kalandschmause, letzterer freilich auch zum eigentlichen Consistorialgerichte. Die Synode hatte einen großen Wirkungskreis, denn vor ihr Forum gehörten sämmtliche Ehesachen in dem Königlichen Antheil Holsteins, auch aus den 13 Kirchen der späteren Propstei Segeberg, bis dort ein eignes Consistorium errichtet wurde. Nach einer Verordnung des Königs Friedrich II. von 1577 bildete die

[1]) Die Einrichtung der Synode ist zu ersehen aus der Constitutio consistorii Münsterdorpiensis von 1574. Beilage XIV zu Schröder's Gesch. d. Münst. Cons. Archiv II, p. 123 ff.

Synode die höchste Instanz für die Königlichen Unterthanen ohne weitere Appellation, nur die Bewohner der adlichen Güter konnten von der Synode an ein „uthgahndes Recht“ appelliren. Die Synode war auch ein Examinationscollegium für sämmtliche in der Propstei zu Predigern bestellten Candidaten, wachte über die Lehre und das Leben der Geistlichen, entschied ihre Rechtshändel und Streitigkeiten, und erließ Verfügungen in Betreff der kirchlichen Sitte und in Sachen des Eherechts. Eine gewisse Aufsicht und Hoheit über den Kaland hatte die Aebtissin des Klosters Itzehoe, weil zu katholischer Zeit die Capelle des Kalands von dem Kloster abhängig gewesen war und der Kaland sich damals nur mit Einwilligung des Klosters versammeln durfte. Deshalb mußte auch der Aebtissin jedesmal eine Anzeige gemacht werden, wenn die Synode gehalten wurde, und dieselbe hatte Zutritt zum Kalandschmause, verwahrte auch nach dem Tode des Propsten das große Consistorialsiegel während der Vacanz. Andere Hoheitsrechte, die sie in Anspruch nahm, z. B. der Verkauf eines dem Kaland gehörigen Grundstückes 1574, inhibirte König Friedrich II. Wenn der Königliche Statthalter, im 16ten Saec. auch zugleich Herr von Breitenburg, zum Synodalschmause eingeladen wurde, so war dieses hauptsächlich wohl darin begründet, daß er Besitzer des Kirchspiels Münsterdorf war, wo die Versammlungen gehalten wurden.

Im 16ten Jahrhundert wurde jährlich zweimal die Synode gehalten, an einem Montag und Dienstag, in dem alten Kalandhause zu Münsterdorf. Die Versammlung war zu 12 Uhr angesetzt, und wer zu spät kam, hatte Brüche zu bezahlen, für die erste Stunde 4 β, für die zweite Stunde 8 β, für noch späteres Kommen 1 Mark. Wer am Montag ausblieb, hatte $\frac{1}{2}$ Tonne, und wer auch am Dienstag nicht kam, außer dem Verlust der Präsentengelder 1 Tonne Hamburger Bieres verbrochen.

Wenn die Mitglieder versammelt waren, ging die Procession paarweise unter Anführung des Propsten zur Münsterdorfer Capelle. Hier setzte man sich nach dem Range, neben dem Propsten der Pastor zu Krempe, dann der Pastor zu Wilster, und die übrigen Mitglieder nach der Zeit des Antritts. Nach einer lateinischen Collecte mit dem Responsorium wurde ein lateinischer Sermon gehalten, auf den der Senior antwortete. Darauf mußten die neueingetretenen Mitglieder die theologischen Artikel im grünen Buche, damals die Augsburgische Confession und deren Apologie enthaltend, unterschreiben und den Eid leisten. Nun wurden etwaige Beschwerden vorgebracht, Vorfragen beantwortet, Streitigkeiten unter den Mitgliedern geschlichtet, und eine lateinische Admonition zur Eintracht und zum fleißigen Studiren gehalten. Eine lateinische Collecte beendete die Versammlung, die sich wieder in Procession zum Kalandhause begab, um dort ein Mahl zu sich zu nehmen.

Am Dienstag war die Hauptversammlung. Morgens 7 Uhr wurde zur Predigt geläutet und in Procession zur Kirche gegangen, wo sich jetzt auch der Königliche Statthalter und der Amtmann von Steinburg einfanden. Nach einer lateinischen Collecte und dem Deutschen Credo hielt das jüngste Mitglied eine Predigt von der Kanzel, die mit einem Psalm beschlossen wurde. Darauf mußten sich die Zuhörer entfernen, und bei verschlossenen Thüren hielt der Propst eine Danksagungsrede an den Statthalter und Amtmann wegen ihrer Theilnahme am Kaland und zeigte ihnen die Beschlüsse des gestrigen Tages an zur weiteren Mittheilung an den Landesherrn. Nun wurden die Thüren wieder geöffnet und öffentlich Gericht über die streitigen Ehesachen gehalten, die Urtheile gefaßt und publicirt, und mit einer lateinischen Collecte die Versammlung geschlossen. Darauf folgte der feierliche Schmaus im Kalandhause, wobei vorzüglich gut gegessen und getrunken wurde, wie sich aus den noch vorhandenen Rechnungen ergiebt. Gewöhnlich kostete der Schmaus mit Inbegriff sonstiger Ausgaben circa 137 Mark[1]). 3 Tonnen Hamburger Bieres schlugen oft nicht an für die Kalandherren, und außer dem Ochsen, der geschlachtet wurde, rechnete man noch auf jeden der 14 Kalandherren ein Lamm, abgesehen von den Fischen und Würsten, davon auch eine nicht geringe Quantität verspeiset wurde.

Die Kosten der Synode wurden aus den Einkünften des früheren Münsterdorfer Kalands bestritten, die Christian III. zu dem Ende auf Verwendung des Johann Ranzau dem Consistorium geschenkt hatte.

§ 17.

Für die specielle Beaufsichtigung einzelner Districte und die Aufnahme der Kirchenrechnung wurden die Propsteien eingerichtet, die aber auch durch die Landestheilung manche Veränderung erlitten. Es sind hier daher zwei Perioden zu unterscheiden, die durch die Theilung des Landes von 1544 von einander getrennt werden.

Die Maßregeln, welche zuerst nach Einführung der Reformation zur Beaufsichtigung des Kirchenwesens getroffen wurden, konnten ihrer Natur nach nur provisorisch sein, ehe die Kirchenordnung eine übereinstimmende Norm aufstellte. Es waren deshalb auch nicht bloß die

[1]) Solche Rechnungen sind enthalten in der Beilage XIV und XV zu Schröder's Gesch. d. Münst. Cons. Archiv II, p. 132 ff.

Geschäfte, sondern auch die Diöcesen der Pröpste mehreren Veränderungen unterworfen.

Die erste Propstei in den Herzogthümern war die Propstei Hadersleben, in welcher bereits 1528 die Reformation vollständig eingeführt war. Der letzte katholische Propst der Propstei Barwithsyssel, Johann Wulf, wurde 1526 abgesetzt, und für ihn ein Lutherischer Propst ernannt. Die Propstei umfaßte damals auch das Amt Apenrade und diejenigen Schleswigschen Kirchen, welche zum Bisthum Ripen gehörten, weil Bischof und Capitel in Ripen noch der katholischen Lehre anhingen. Der erste Propst war Eberhard Weidensee von 1526—1533. Weil er mit der Dänischen Sprache unbekannt war, wurden zugleich für die Aufnahme der Kirchenrechnungen Hardespröpste ernannt, jedoch nur auf kurze Zeit, denn 1541 wurde ihnen das Recht genommen, Kirchenrechnungen zu halten, und es blieb nur noch der Name ohne alle Bedeutung bis ins 18te Jahrhundert. Diese damals aus besonderen Gründen in der Propstei Hadersleben getroffene Einrichtung wurde durch die Kirchenordnung von 1537 auf Dänemark übertragen, und hat dort bleibende Geltung erlangt, indem die Hardespröpste hier außer der jährlichen Visitation die erste Instanz in geistlichen Angelegenheiten, die Introduction der Prediger, die Leitung der Predigerwahl u. s. w. erhielten [1]). Dem Weidensee folgte als Propst M. Johann Wend oder Slavus von 1533 bis 1537, und als dieser Bischof von Ripen geworden war, M. Antonius Keyser, der 1541 auf dem Landtage zu Rendsburg seine Bestallung als Propst über die Aemter Hadersleben, Törning und Apenrade erhielt. Unter ihm wechselte der Umfang der Propstei wiederholt. 1543 mußte er die Kirchen in Törning dem Bischof von Ripen übergeben, 1544 verlor er das Amt Apenrade, woselbst er 1542 Visitations- und Kirchenbücher, auch genaue Verzeichnisse der Kircheneinkünfte eingeführt hatte, erhielt dagegen aber Tondern bis 1549. Keyser war zugleich Hofprediger, Rector der Schule und Prediger an der Stadtkirche in Hadersleben, und hat 1537 die Kirchenordnung unterschrieben.

1538 wurde die Propstei Gottorf gegründet, zu welcher außer dem gegenwärtigen Amte Gottorf (mit Ausnahme der Treia-, Füsing-, Moorkirch- und Satrup-Harde) auch das Amt Hütten und die Landschaft Stapelholm gehörte. Reinhold Westerholt, Prediger an der Schleswiger Domkirche, erhielt diese Propstei und seine Bestallung und Instruction 1540.

Nachdem bereits 1538 der Pastor an der Nikolaikirche in Flensburg, Gerhard Slewerth, über die Kirchen des Amtes Flensburg mit Bredstedt und Tondern eine Visitation gehalten hatte, wurde aus diesen Aemtern eine Propstei gebildet und ihm 1540 übertragen. Wahrscheinlich werden auch die Landschaft Sundewith und die Insel Alsen zu dieser Propstei gelegt sein.

[1]) Pontoppidan l. c. l. VII, cp. I. p. 21 ff.

Die Propstei Husum wurde in Anerkennung der persönlichen Verdienste des Reformators Herrmann Tast im Flecken Husum gegründet. Sie umfaßte das gegenwärtige Amt Husum, und bis 1543 auch die Insel Nordstrand, wahrscheinlich auch die Landschaft Eiderstedt, wo Herrmann Tast 1539 Visitationen hielt. Diese Propstei hatte aber nur eine kurze Dauer. Nachdem bereits die Insel Nordstrand davongenommen war, hörte sie 1547 ganz auf und wurde zur Propstei Gottorf gelegt, mit alleiniger Ausnahme des Fleckes Husum selbst. Herrmann Tast, dessen Verdienste bereits an anderen Orten geschildert sind, überlebte seine Propstei und starb im Jahre 1551.

Diese 4 Pröpste von Hadersleben, Gottorf, Flensburg und Husum erhielten eine Mitwirkung bei der Wahl des Bischofs von Schleswig nach den Bestimmungen der Kirchenordnung; es ist aber sehr fraglich, ob sie das Wahlrecht auszuüben Gelegenheit gefunden haben.

In dem Herzogthum Holstein gab es vor der Landestheilung noch keine Lutherische Propsteien, in derselben Weise wie im Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme etwa der Stadt Rendsburg und ihrer Umgebung. Denn es heißt, daß M. Johann Meier, der das Reformationswerk auf Nordstrand befördert hatte, als er 1532 auf Anfordern des Hamburger Magistrates nach seiner Vaterstadt zurückkehrte, in Rendsburg von den dortigen Bürgern zurückgehalten wurde, und mit Bewilligung der Hamburgischen Obrigkeit nicht bloß Pastor an der Stadtkirche sondern auch Propst über die benachbarten Landkirchen geworden sei und es bis an seinen Tod 1561 geblieben [1]). Es ist aber zweifelhaft, ob er die pröpstliche Würde schon vor der Landestheilung erlangt hat.

Ueber den Geschäftskreis dieser ersten Pröpste belehrt uns die Instruction, die dem Propsten von Flensburg und Tondern am Donnerstag in den Fasten 1540 von Christian III. in Hadersleben ertheilt wurde [2]). Darnach wurde den Pröpsten aufgegeben, sich nach der 1537 erlassenen Kirchenordnung zu richten, die reine Lehre aufrecht zu erhalten und für die rechte Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen,

[1]) Moller Cimb. Lit. T. I, p. 399.

[2]) Die Instruction findet sich wörtlich bei Lackmann Einleitung Bd. I, p. 403 bis 407. Westphalen M. J. Tom. IV, p. 1971—1973.

die Kirchen, Prediger und Küster zu inspiciren und visitiren, und die Ungeschickten nöthigenfalls in der rechten Lehre zu unterrichten. Mit dem Amtmann sollte der Propst für die Zurückerstattung der abhanden gekommenen und für die Bewahrung der noch vorhandenen Güter und Einkünfte der Kirchen und Prediger sorgen, und Gericht halten über die Klagen der Gemeinden gegen ihre Prediger und über alle geistliche, d. h. die Kirchen und die Prediger betreffenden Gegenstände. Geistliche durften auch dann erst von Weltlichen vor Gericht verklagt werden, wenn die Sache vorher an den Propsten und Amtmann zur gütlichen Beilegung gebracht war. Nebst dem Amtmann hatte der Propst das Recht, die Geistlichen, die sich offenbare Verbrechen und Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen zu bestrafen. Der Propst hatte auch die Visitation und Verwahrung der Kirchenregister; ohne seine Einwilligung durfte kein Geistlicher angenommen und abgesetzt, und ohne sein und des Amtmanns Wissen keine Kirchenrechnung gehalten werden. Indem die Instruction hinzufügt: „ohne des Supperattendenten edder sines Praveſtes Weten und Willen", scheint sie an eine Einrichtung zu denken, ähnlich wie die der Hardespröpste in der Propstei Hadersleben. Es ist aber nicht bekannt, daß eine solche anderswo im Herzogthum eingeführt ist. Freilich wird in der Instruction nichts von einer Ordination und Examination der Geistlichen durch den Propsten erwähnt, es ist aber doch anzunehmen, daß den Pröpsten anfangs dieses Recht eingeräumt ist.

Die kaum getroffene Anordnung der Propsteien erlitt aber schon durch die Erwählung des Tilemann von Hussen zum Bischof von Schleswig und durch die Kirchenordnung von 1542 eine Aenderung. Zwar wurde diese Einrichtung beibehalten, und ausdrücklich in der Kirchenordnung gesagt: „Thom Böfften, dat ein Bischop sy, mit synen Praweſten, up dat ock Lüde vorhanden syn mögen, dardorch de Kerckendener tho eren Ampten geholden werden", auch wurde den 4 Pröpsten im Herzogthum Schleswig eine Theilnahme an der Bischofswahl zugesichert. Aber nur beiläufig spricht die Kirchenordnung sich über die Pröpste aus, z. B. daß sie auf dem Lande in den Aemtern mit denen, „de das tho donde hebben", einen Prediger erwählen, examiniren und mit einem Zeugnisse versehen an den Bischof zur Ordination senden, nebst den Kirchgeschwornen sich der Kirchherren annehmen und die Prediger, die sich nicht bessern wollten, absetzen sollten. Während die Visitation, Ordination und Oberaufsicht über Kirchen und Geistliche dem Bischof übertragen wurde, scheint die Aufnahme der Kirchenrechnungen den Pröpsten reservirt zu sein, worauf auch der Ausdruck „Rekens-Praveſt" deutet, der seit 1541 vorkommt.

Aber auch die neue durch die Kirchenordnung getroffene Einrichtung hatte keinen Bestand, als die Landestheilung eintrat, und jeder Landesherr in seinem Gebiete die bischöflichen Rechte für sich in Anspruch nahm. Obgleich Bischof Tilemann sich der Aufsicht über die Kirche sehr annahm, so hat es doch, wie Fabricius in seinem Ungefehrlichen Berichte sagt: „in die Länge nicht wollen gehen unter drei unterschiedlichen Regierungen — und ist also fortbefunden, daß wegen vieler ungelegenheiten, Difficultäten u. Wiedrigkeiten Prediger und Unterthanen nicht könnten dahin gehalten werden. — Dahero den jede Obrigkeit in ihren Landen und Embtern ferner unterschiedliche Verfehung gethan, daß die Praepositi vermöge geschehener Anordnung, solche Officia und Sachen, wie zuvor geschehen, verrichtet haben; jeder an seinem Orte, im Ambte Flensburg, Haterschleben, Tundern, Gottorf, als auch in den Städten, Marschländern ꝛc."

§ 18.

Am geordnetsten war die Einrichtung der Propsteien in dem Herzoglich Haderslebenschen Gebiete durch die Fürsorge des in der Regulirung seines Landes und seiner Kirchen unermüdlich thätigen Herzogs Hans des Aelteren, der sich aus wahrer Herzensfrömmigkeit der Kirche und der Geistlichen sehr annahm, wie denn auch von ihm das Wort bekannt ist: „Gott gebe, daß mich nimmermehr die Noth ankomme, daß ich meine Prediger und Kirchendiener beschatzen sollte".[1])

In seinem Gebiete gab es folgende Propsteien:

1) Die **Propstei Hadersleben**. Es ist schon erwähnt, daß das zu dieser Propstei gehörige Gebiet seit 1544 wechselte. Das Amt Apenrade wurde durch die Landestheilung, da es an den Herzog Adolph fiel, von der Propstei getrennt, und eine Zeitlang auch das sogenannte Törninglehn, mit welchem zusammen die Propstei 63 Kirchen mit 52 Predigern gezählt hatte. 1566 wurde die Kirche Seest an Jütland abgetreten. Die Kirchen in Törninglehn sind jedenfalls von 1577—1581 mit der Propstei Hadersleben verbunden gewesen[2]), wenn auch das Capitel in Ripen das Recht der Visitation und Kirchenrechnung behielt (s. oben § 7, p. 324 und 325). Der Propst von Hadersleben, der gewöhnlich auch zugleich Hofprediger und Generalpropst der Herzoglich Haderslebenschen Kirchen war, hatte in seiner Propstei alle bischöflichen Gerechtsame, auch das Recht der Ordination und Examination (bis 1688). Für die Aufnahme der Kirchenrechnung und die Visitation erhielt er von

[1]) Heldnader Sylv. Chron. P. 2, p. 211.
[2]) Jensen Kirchliche Statistik p. 142.

jeder Kirche 1 Mark Lübsch, für eine Citation 4 β, für die Introduction eines Predigers 1 Rthl. oder 1 Oertug Korn, für Urtheile in Kirchen- und Ehesachen von jeder Kirche jährlich 1 Rthl. Seine Gesammteinkünfte waren nicht unbedeutend, obgleich manche frühere Propsteigebühren von Jungfrauenschändern und Sabbathsentheiligern weggefallen waren[1]).

Nach dem Tode des Propsten M. Antonius Keyser am 29. Januar 1553 verwaltete die Propstei nach kurzem Interimisticum, in welchem M. G. Boethius Agricola die Propsteigeschäfte besorgte, M. Johann Vorstius von 1554—1560, M. Georg Boethius Agricola von 1560 bis 1569[2]), vielleicht M. Dionysius Marquardus von 1569—1571, M. Henricus Dinggreve von 1571—1585, Georg Schröder, seit 1573 Hauptpastor in Hadersleben, von 1587—1607[3]).

2) Die Propstei Tondern. Das Amt Tondern fiel an den Herzog Hans und wurde deshalb auch von der Aufsicht des Propsten in Flensburg befreiet und zu einer eignen Propstei eingerichtet. Der größte Theil der früheren Propstei Ellumsyssel, die ganze Praepositura in Witha und ein Theil der Insel Föhr gehörten zu dieser Propstei. Durch den Koldinger Receß kamen auch die beiden Kirchen Lügumkloster und Nordlügum hinzu. Dagegen standen die sieben Kirchen Tondern, Abild, Uberg, Hoyer, Jerpstedt, Schads und Brede unter dem Bischof und Capitel in Ripen. Die Propstei hatte damals 43 Kirchen. Zuerst erhielt der Propst von Hadersleben M. Antonius Keyser von 1544—1549 die Verwaltung dieser Propstei, von 1549 bis 1553 der Pastor Vincentius Alberti, von 1553—1560 der Generalpropst M. Johann Vorstius, und seitdem beständig der Pastor in Tondern, von 1561—1585 der Pastor Georg Petraeus.

3) Die Propstei Nordstrand, zu welcher damals 26 Kirchen gehörten, hatte eine wechselnde Inspection. Schon am Anfange der Reformation war ein eigner Propst zur Inspection und Visitation der Kirchen und Prediger auf der Insel Nordstrand bestellt, nemlich von 1534—1539 der Pastor Johann Nickelsen von Gaikenbüll, der anfangs ein scharfer Gegner der Reformation, zuletzt zur evangelischen Lehre übertrat. Von 1539—1545 wurde die Insel unter dem Pastor Herrmann Tast in Husum zur Propstei Husum gelegt. Nach der Landestheilung ernannte Herzog Hans den Pastor von Tondern Vincentius Alberti zum

[1]) Rhode Samlinger p. 143.

[2]) Nicht von 1560—1573 Johannes Hecht von Güstrow, der nach Rhode p. 208 nur Pastor in Hadersleben gewesen ist.

[3]) Jensen Versuch einer geschichtlichen Darstellung der Kirchenverfassung u. s. w. in Falk's Staatsb. Mag. B. VII, p. 398.

Propsten, und von 1553—1569 den Hofprediger und späteren Generalpropsten M. Georg Boethius Agricola. Als nach seinem Tode die Generalpropstei eine Zeitlang unbesetzt blieb, werden einheimische Pröpste genannt, nemlich Petrus Boethius, Pastor in Königsbüll, und Herrmann Tast, Pastor zu Bupsee, jedoch hatten diese nur den Titel Vicepraepositi. Von 1573—1581 war der Propst von Hadersleben Georg Schröder auch Propst über Nordstrand. Als Herzog Adolph die Insel bei der neuen Landestheilung erhielt, übergab er seinem Superintendenten Paul von Eitzen die kirchliche Verwaltung derselben[1]).

4) Die Propstei Fehmarn bestand schon zur katholischen Zeit, und blieb nach der Reformation in demselben Umfange, wurde aber vom Bisthum Odensee getrennt. Die Hauptprediger in Burg verwalteten zugleich auch die Propstei, hatten aber nicht den Titel Propst, sondern „Kirchen-Inspector". Als Pröpste sind bekannt M. Michael Rhau bis 1570 und M. Laurentius Wessel bis 1592.

Mit Ausnahme der ganz oder theilweise zu Ripen gehörigen Kirchen lagen im Gebiete des Herzogs Hans im Herzogthum Schleswig 105 Kirchen.

5) Im Herzogthum Holstein umfaßte die Propstei Rendsburg sämmtliche Kirchen, die dem Herzog Hans zugetheilt waren, mit Ausnahme der zum Kloster Bordesholm gehörigen. Die Propstei hatte damals schon denselben Umfang als später, ehe die adlichen Kirchen hinzugelegt wurden, nemlich die sieben Kirchen zu Rendsburg, Jevenstedt, Nordorf, Kellinghusen, Hohenwestedt, Schenefeld und Hademarschen. Vielleicht sind die zum Kloster Bordesholm gehörigen Kirchen: Brügge und Flintbek nach der Säcularisation des Klosters zur Propstei Rendsburg gelegt worden.

Daß Herzog Hans auch in Dithmarschen seinen Propsten oder Superintendenten hatte, ist schon früher erwähnt. —

1) In dem Herzoglich Gottorf'schen Antheil von Schleswig war die Propstei Gottorf, zu welcher der ganze südliche Theil des Herzogthums gehörte, der an den Herzog Adolph gefallen war. Reinhold Westerholt verwaltete die Propstei bis 1548, und von 1548—1552 M. Nikolaus Krage, der seine Propstei durch das Amt Husum und die Landschaft Eiderstedt vergrößert sah. Nachher wurde die Propstei von

[1]) Wenn Heimreich Nordfr. Chron, l. 2, cp. I, p. 68 sagt: „Es hat das Schleswiger Domcapitel noch bis 1565 die Visitation der Kirchen auf Nordstrand gehabt, aber damals dem Herzog Adolph die Besetzung der Propsteien überlassen": so kann sich das nur auf die Ansprüche beziehen, die das Capitel bei der Erwählung des Herzogs Adolph zum Bischof von Schleswig erhob.

den Hofpredigern verwaltet, 1552—1562 von Volquard Jonae, 1567 bis 1572 von Johann Schaffenicht, 1572—1585 von Bartholomaeus Embs. Mit Ausnahme der Capitelskirchen, die der Hauptpastor an der Schleswiger Domkirche inspicirte, lagen in dem Gebiete dieser Propstei 36 Kirchen.

2) Von dieser Propstei wurde 1584 die Landschaft Eiderstedt mit 18 Kirchspielen getrennt, indem für dieselbe auf den Wunsch des Stallers Caspar Hoyer eine eigne Propstei errichtet wurde, die 1591 auch ein Consistorium erhielt. Der verdienstvolle Johann Pistorius, Pastor von Tetenbüll, erhielt die Verwaltung dieser Propstei.

3) Das Amt Apenrade oder Brunslund bildete eine eigne Propstei, zu welcher 10 Kirchen gehörten mit Inbegriff der 3 Kirchen Heldewath, Eckwath und Bredstedt, die vor der Reformation dem Bisthum Ripen unterworfen waren und trotz der Proteste des Bischofs demselben durch die Reformation entrissen wurden. Die Propstei erhielt erst im Jahre 1548 einen eignen Propsten in dem Pastoren in Apenrade Hartwich Frese, und als derselbe schon 1549 starb, wurde der Pastor daselbst M. Petrus Generanus von 1549—1584 Propst. Dieser hatte seinen Namen von seinem Geburtsorte, dem Dorfe Gjenner. Christian III. ließ ihn in Wittenberg studiren, wo er unter Luthers und Melanchthons Leitung sich manche Kenntnisse in der Theologie, Philosophie und Philologie erwarb. Auf Bugenhagens Empfehlung berief ihn Herzog Hans 1546 zu seinem Hofprediger, aber seine Besoldung war so geringe, daß er 1547 um Erhöhung derselben bis zu 100 Rthl. bat. Bald darauf vertauschte er auch seine Stelle mit der eines Propsten und Predigers in Apenrade. 1561 erhielt er einen Adjuncten, da er seine Stimme durch eine Krankheit verlor. Die Propstei Apenrade erhielt am 1. Jan. 1598 eine eigne Kirchenordnung in Plattdeutscher Sprache.

Eine exceptionelle Stellung hatte der Flecken Husum. Freilich wurde sowohl das Amt Husum als die Landschaft Eiderstedt der früher hier errichteten Propstei genommen und zur Propstei Gottorf gelegt, aber der Flecken selber weigerte sich standhaft, sich dem Propsten von Gottorf zu unterwerfen, indem er sich auf die dem Herrmann Tast eingeräumten Rechte berief. Der Ort Husum bildete deshalb eine Propstei für sich und erhielt ein eignes Consistorium. Diese Einrichtung wurde bestätigt durch die Reformations- und Polizeiordnung des Fleckens Husum von 1582,[1]) nach welcher der Pastor zu Husum

[1]) Krafft Husumer Kirchengeschichte p. 461.

anstatt eines Superintendenten sein und die Inspection über die Kirche, die Kirchendiener und die Schulen des Ortes haben sollte, mit dem Rechte, ein Consistorium zu halten. Nach dem Tode des Herrmann Tast folgte Petrus Bokelmann,[1]) am 22. Februar 1505 in Braunschweig geboren. Von Wittenberg ging er nach Nordfriesland, um dort für die Verbreitung der Reformation zu wirken, und wurde 1527 Rector an der von Matthias Knudsen in Husum gegründeten Schule. 1540 erhielt er das Pastorat in Hattstedt, und 1552 das Pastorat in Husum. Er war ein tüchtiger Prediger und gelehrter Theologe, ein Freund und Mitkämpfer des Joachim Westphal in den Abendmahlsstreitigkeiten. Auf seinen Betrieb wurde das Bekenntniß der Husumer Prediger vom Abendmahl (s. cap. V. § 1. p. 210) verfaßt. Differenzen in theologischen Ansichten entzweiten ihn mit seinem Collegen, M. Johannes Hamer, und seine Freimüthigkeit und strenges Halten auf Kirchenzucht zogen ihm manche Feindschaft zu. Bekannt ist seine freimüthige Aeußerung über den Herzog Adolph, als dieser von seinen Kriegszügen in den Niederlanden zurückkehrte und in Husum landete. Bokelmann dankte zwar in der Kirche für seine Rückkehr, äußerte aber dabei: „Wir danken billig dem höchsten Gott, der unserem gnädigsten Landesfürsten mit guter Gesundheit wieder anhero verholfen. Aber wem hat er gedient? Dem Teufel und seiner Mutter." Der Herzog hatte diese Worte selbst in der Kirche gehört und sagte in Beziehung darauf dem Prediger während der Tafel: „Vater, es gab stark Bier in der Kirche." „Gnädigster Fürst und Herr," antwortete der freimüthige Prediger, „ich kann nicht anders, als nach Gottes Wort und meinem Gewissen reden," worauf Herzog Adolph, dem diese Offenheit gefiel, ihm erwiderte: „Nun, nun, bleibet auch dabei!" Als Bokelmann am 20. August 1576 gestorben war, folgte ihm sein bisheriger College und Widersacher M. Johannes Hamer (s. cap. V. § 12. p. 248), der 1594 wegen eines Schlagflusses seinen Dienst niederlegte.

In dem Gottorfschen Antheil vom Herzogthum Holstein, in welchem die Kirchen: Kiel, Neumünster, Schönkirchen, Oldenburg, Grube, Grömitz, Trittau, Bergstedt, Eichede, Rahlstedt, Steinbeck, Bargteheide (seit 1571), Sandesneben und Siebenbäumen (seit 1575) lagen, gab es keine Propsteien, wie daraus zu schließen ist, daß erst 1587 bei der beabsichtigten Generalvisitation 3 Propsteien in Kiel, Oldenburg und Reinbek errichtet werden sollten, was aber damals, weil die Visitation nicht gehalten wurde, unterblieb. Vielleicht standen

[1]) Krafft l. c. p. 123 ff.

die Herzoglichen Kirchen in Holstein unmittelbar unter dem Generalpropsten. Es ist jedoch zu beachten, daß Fabricius 1629 in seinem Ungefehrlichen Berichte sagt, daß in Holstein König und Herzog ihre Pröpste hätten, die ihre Pflicht thäten. Was aber diese Worte in Beziehung auf den Gottorfschen Antheil sagen wollen, ist räthselhaft.

In Dithmarschen allerdings gab es einen Superintendenten auch im Gottorfschen Antheil, wie bereits erwähnt ist.

In dem sogenannten Königlichen Antheil der Herzogthümer hatten die Pröpste eine größere Bedeutung, so lange sie keinem Generalpropsten unterworfen waren, weshalb sie auch oft den Namen Generalpröpste führten. Sie verwalteten auch alle diejenigen kirchlichen Geschäfte, welche in den andern Landestheilen den Generalpröpsten reservirt waren.

Die Propstei Flensburg, die 1540 errichtet war, blieb aber mit verkleinertem Gebiete, da Tondern und Sundewith von derselben getrennt wurden, und die Propstei also nur das Amt Flensburg mit Bredstedt umfaßte, worin 35 Kirchen lagen. Gerhard Slewerth verwaltete die Propstei bis zu seinem Tode am 30. November 1570 und erhielt zu seinem Nachfolger von 1570—1584 den M. Johannes Meyer.

1548 wurde die Propstei Sundewith gegründet und dem Pastor an der Marienkirche in Flensburg Nikolaus Johannis unter dem Namen eines Visitators übertragen. Nach dessen Tode am 15. November 1558 erhielt sein Nachfolger im Pastorate M. Petrus Brand auch diese Propstei bis zum Ende seines Lebens am 4. August 1565. Seitdem war diese Propstei nicht mehr Königlich und erlebte manchen Wechsel, wurde bis 1571 mit den Inseln Alsen und Aerröe vergrößert, und dann wieder auf Sundewith und Sonderburg beschränkt, seit 1582 mit der Kirche Munkbrarup vergrößert. Der Propst Johann Berndes, seit 1554 Pastor in Broacker, unter welchem dieser Wechsel stattfand, verkehrte mit den bedeutendsten Theologen seiner Zeit, wie die von ihm hinterlassene Sammlung von 316 Briefen an Chytraeus, Bakmeister, Hemming und Andere bezeugt.[1]) Zur Zeit der größten Ausdehnung umfaßte diese Propstei 23 Kirchen.

Die Insel Alsen hatte eine Zeitlang eigne Pröpste, von 1554—1558 den Paul Godelykke, Pastor zu Hörup, von 1558—1563 Paul Spleth, und von 1563—1566 Georg Thomae. Darauf wurde sie mit der Propstei Sundewith vereinigt, aber schon 1571 dem Bischof

[1]) Moller Cimbr. Lit. T. I. p. 42.

von Fühnen Nikolaus Casparus übergeben, der die Kirchen der Insel wieder durch den früheren Propsten Georg Thomae von 1571—1581 verwalten ließ.[1])

Der Königliche Antheil in Holstein erhielt, nachdem von 1524—1540 der Pastor zu Krempe Johannes Anthoni vielleicht über einige Lutherische Kirchen Holsteins irgend eine Aufsicht gehabt haben mag, seit 1544 einen Propsten an dem Hauptprediger in Itzehoe, der den Titel eines Generalpropsten über sämmtliche Königliche Kirchen führte,[2]) und die Kirchen der Aemter Steinburg, Segeberg und Plön (bis letzteres Amt an den Herzog Johann den Jüngeren fiel) beaufsichtigte. Nach der Kirchenordnung sollte der Propst von den Stadtpredigern erwählt werden, jedoch ist diese Bestimmung schwerlich zur Ausführung gekommen, sondern es hat statt dessen eine unmittelbare Ernennung des Propsten stattgefunden. Eben so wenig ist die Vorschrift der Kirchenordnung zur Ausführung gekommen, daß eine jährliche Visitation stattfinden sollte, eine solche wurde vielmehr nur von Zeit zu Zeit vorgenommen. Die Einnahmen der Propstei waren sehr bedeutend, da Christian III. 1550 das zur Vicarie des heiligen Kreuzes zu Borsfleth gehörige Land dem jedesmaligen Propsten schenkte. Die jährlichen Einkünfte werden auf 785 ℔ 7 ß 6 ₰ angegeben.[3]) Daß mit der Propstei auch ein Consistorium, der sogenannte Münsterdorfer Kaland, verbunden war, ist bereits früher erwähnt. 1596 erst wurde für das Amt Segeberg ein Consistorium errichtet. Johannes Anthonii, anfangs Pastor in Krempe, später in Itzehoe, verwaltete die Propstei bis 1557. Ihm folgte Johannes Bolichius, der um 1553 Pastor in Büsum war, aber wegen Streitigkeiten mit der Gemeinde von dort fortging. Er war nur 2 Jahre Propst, indem er schon 1559 starb. Im Amte Segeberg hat er die Wochenpredigten am Mittwoch und Freitag eingeführt, und strenge auf Befolgung der Sabbathgesetze gesehen. Als die Armee zur Eroberung Dithmarschens durch Itzehoe zog, empfand er Mitleiden mit seinem früheren Aufenthaltsorte, und sprach auf dem Krankenlager: „Oho, Dithmarschen, ene gode Strafe hest du wol verdeent, averst dat wart ock alto grot, alto grot!" Nach seinem Tode erhielt der Haderslebensche Generalpropst M. Johannes

[1]) Ueber die späteren verwickelten Veränderungen, die in kirchlicher Hinsicht mit der Insel Alsen getroffen wurden, cfr. Jensen Kirchl. Statistik p. 314 ff.

[2]) Der Propst hieß auch: Praweſt des Fürstendohms Holsten, Praweſt in der Stormaria, Münsterdorfischer Propst, Propst über das Amt Steinburg und Segeberg. Schröder G. d. M. C. Archiv II. p. 55.

[3]) Beilage XVIII. zu Schröder l. c. Archiv f. St. u. K.-G. II. p. 152.

Vorstius am 20. Juli 1560 das Pastorat in Itzehoe und die Propstei bis 1599. Er war ein tüchtiger Theologe, der mit dem M. Franz Alardus, Pastor in Kellinghusen, bekannt wegen seiner wunderbaren Schicksale, die Reformation in seiner Vaterstadt eingeführt hatte. Vorstius stand seiner vielseitigen Kenntnisse wegen bei dem Statthalter Heinrich Ranzau in hohem Ansehen, und war mit dem bekannten Theologen Dav. Chytraeus befreundet. Wie er es bereits während seiner Wirksamkeit als Prediger zu Norden in Ostfriesland bewiesen hatte, war er ein strenggläubiger Lutheraner und Feind der Calvinisten.

Für den Königlichen Antheil in Dithmarschen gab es einen eignen Superintendenten, der von dem Propsten in Holstein unabhängig war.

§ 19.

Ueber den Geschäftskreis der Pröpste belehrt uns der Ungefehrliche Bericht des Fabricius (s. oben § 9. p. 334) so wie der Bericht des Propsten Boethius Agricola. Darnach hatten sie die jährliche Inspection und Visitation der Kirchen und die Kirchenrechnung, die Vocation der Prediger und geistliche Jurisdiction („ihre Consistoria in denen dazu gehörigen Sachen — bei begebender nothdürftigkeit").

Die jährliche Visitation nebst der Aufnahme der Kirchenrechnung war das wichtigste Geschäft der Pröpste. Wie eine solche 1546 auf der Nationalsynode in Kopenhagen für Dänemark angeordnet war, so fand sie auch jährlich im Herzogthum Schleswig statt.[1]) In Holstein waren jährliche Visitationen nicht gewöhnlich, nur für Norderdithmarschen wurden sie 1597 angeordnet. Auf den Visitationen, bei denen im Haderslebenschen und Königlichen Antheil der Amtmann gegenwärtig war, während im Gottorfschen erst seit 1631 ein weltlicher Commissarius hinzugezogen wurde,[2]) fand die Aufnahme der Kirchenrechnung statt, das Leben und die Lehre der Geistlichen und Schullehrer wurde untersucht, etwaige Streitigkeiten zwischen den Predigern, oder derselben mit den Gemeinden ausgeglichen, die Jugend im Katechismus geprüft, über die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze gewacht, die Kirchengebäude inspicirt und über den Stand der Kircheneinkünfte Erkundigungen eingezogen. Die Kirchspielseinwohner wurden gefragt, ob sie rücksichtlich der Lehre, des Lebens und der Amtsverwaltung etwas gegen den Pastoren, den Capellan, Küster und Schulmeister einzuwenden und vorzubringen hätten. Die Prediger

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. p. 245.
[2]) Muhlius Dissert. Hist. Theol. p. 151.

wurden gefragt, ob Jemand in ihrer Gemeinde einer falschen Lehre verdächtig sei, oder Gottes Wort und die Sakramente verachte, sich den Predigern in ihren amtlichen Handlungen widersetze, ihnen die zukommende Besoldung verweigere, ein ärgerliches Leben in Hurerei, Wucher und offner Feindschaft führe, und ob Winkelpredigten gehalten würden. Den Eidgeschwornen wurden dieselben Fragen vorgelegt und bei ihnen nach der Aufrechthaltung der Sabbathgesetze geforscht. Die Kirchgeschwornen mußten Auskunft geben, wie es mit dem Kirchengebäude, den Predigerwohnungen und den Einkünften der Kirche stehe. Außerdem wurden die Kirchenbücher nachgesehen und die Kirchen- und Armenrechnungen revidirt. Im Amte Hadersleben nahm der Propst auf seinen Visitationen 3 oder 4 Prediger des Amtes als Zeugen mit, und der Prediger des Ortes mußte über einen freien Text einen kurzen Sermon halten.[1])

Bei der Anstellung eines Predigers waren den Pröpsten gewisse Rechte eingeräumt. Wie schon die Kirchenordnung bestimmte, daß der Propst bei der Wahl des Predigers zugegen sein und seine Zustimmung dazu geben, den Gewählten examiniren und ein Zeugniß seines Lebens und seiner Lehre nebst dem Ausfall der Wahl für die Ordination einsenden sollte, so ist es auch in allen Propsteien verhalten, und für den Haderslebenschen Antheil noch ausdrücklich bestätigt durch das Gesetz vom 22. Juli 1566.[2]) Nur bei der Anstellung eines Predigers in den Städten und den unter gemeinschaftlicher Regierung stehenden Districten hatte der Propst keine Stimme. In dem Königlichen Antheil hatte der Propst auch die Ordination mit dem damit verbundenen privaten und öffentlichen Examen, im Gottorfschen und Haderslebenschen war sie dem Generalpropsten reservirt. Nach der Kirchenordnung war die Introduction des Predigers einem benachbarten Prediger überlassen. Ob schon in dieser Periode dem Propsten überall das Introductionsrecht eingeräumt ist, hat sich nicht nachweisen lassen. Nur der Propst in Hadersleben instituirte in Gegenwart zweier oder dreier benachbarter Prediger, nachdem er eine Predigt gehalten, den erwählten Kirchherrn, wenn er ordinirt war und der Herzog den Auftrag zur Introduction gegeben hatte. Von den Pröpsten im Amte

[1]) Bericht des Propsten Agricola bei Rhode Samlinger p. 151 ff.
[2]) Heimreich Nordfr. Chron. p. 261. In dem Bericht des Propsten Agricola heißt es, daß die Wahl des Predigers bei den Einwohnern des Kirchspiels stehe mit der Herrn Consens und des Propsten Rath; das Examen und Judicium aber dem Propsten zukomme.

Hadersleben ist es bekannt geworden, daß sie jährlich zweimal mit sämmtlichen Predigern sich auf einem Convente versammelten, der von ihnen mit einer lateinischen Rede eröffnet wurde. Jährlich auf Unser lieben Frauen Tag zur Zeit des Marktes in Ripen zog der Propst von Hadersleben umher, um die Kirchenrechnung, die hier von der Visitation getrennt war, zu halten, setzte die Korntaxe fest, gab die nöthigen Befehle zur Ausbesserung und zum Neubau der Kirchengebäude, achtete darauf, daß 9 Fach des Predigerhauses vom Kirchspiel und nicht von der Kirche unterhalten wurden, und beaufsichtigte die Verwaltung der Kirchenstühle, die von dem Prediger und 12 unpartheiischen Kirchspielsleuten besorgt wurde. Wenn es ihm auch vorgeschrieben war, die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Predigers zu trösten und für deren Unterhaltung zu sorgen, so wird diese Pflicht wohl allen Pröpsten auferlegt sein.

Mit dem Amtmann hatte der Propst die geistliche Jurisdiction und die Entscheidung über solche Sachen, welche die Kirchen und Prediger betrafen, er mußte die Geistlichen ermahnen, und nöthigenfalls bestrafen und absetzen. Im Gottorfschen Antheil war die Behandlung der Ehesachen dem Capitel und Generalpropsten überlassen, bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts auch Unterconsistorien errichtet wurden, und, da das Capitel in Schleswig die Behandlung der Ehesachen verlor, auch eine neue Einrichtung des Oberconsistoriums nöthig wurde. In der Propstei Hadersleben war es dem Propsten übertragen, sich aller Ehesachen mit Ernst anzunehmen und das Consistorium damit nicht so viel zu bemühen, deshalb die Partheien zu citiren und mit Hinzuziehung der ältesten Pastoren auf Unkosten dessen, der eine Sache hatte, das Urtheil salva appellatione abzugeben. Das Dispensationsrecht war ihm aber nicht eingeräumt. Aehnlich wird die Einrichtung wohl auch in den andern Propsteien des Haderslebenschen Gebietes gewesen sein. Im Königlichen Antheil Schleswigs hatten die Pröpste ohne Zweifel die Behandlung der Ehesachen.

Den Pröpsten zur Seite standen die Amtmänner als Stellvertreter des Landesfürsten zur Wahrnehmung seiner bischöflichen Rechte. Was in dieser Hinsicht die Instruction von 1540 bestimmte, ist im Wesentlichen geblieben, nur daß die eigentliche Visitation als dem Propsten zustehend betrachtet wurde. Die Kirchenordnung weiß übrigens von den Amtmännern nichts anderes zu sagen, als daß sie gleich den Bürgermeistern die Kirchendiener und Schullehrer in ihren Rechten schützen sollten.

§ 20.

Eine große Anzahl von Kirchen stand unter gar keiner pröpstlichen Aufsicht, nemlich alle diejenigen, die in dem unter der gemeinschaftlichen Regierung stehenden Gebiete lagen. Dahin gehörten zunächst aus dem Herzogthum Schleswig 13 adliche Kirchen (nachdem die Kirche in Berndrup 1559 eingegangen war), nemlich die Kirchen Hagen, Jellenbek, Gettorf, Sehestedt, Riesebye, Waabs, Siesebye, Schwanskirchen, Borne, Cappeln, Gelting, Klipplev und Quars. Vom Herzogthum Holstein 25 adliche Kirchen: Neuenkirchen im Lande Oldenburg, Hohenstein, Hansühn, Blekendorf, Gikau, Schönwalde, Lensahn, Altenkrempe, Sarau und Schlamersdorf, die zum früheren Bisthum Lübeck gehört hatten; ferner Flemhude, Bovenau, Westensee, Hademarschen, Stellau und Sülfeld; außerdem die zum Münsterdorfischen Consistorium gehörigen Kirchen: Neuenkirchen, Heiligenstedten, Krummendiek, Hohenaspe, Breitenburg, Neuendorf und Colmar, endlich die beiden Kirchen Haseldorf und Haselau. Die beiden zuletzt genannten adlichen Kirchen standen zwar unter Königlicher Episcopalhoheit, waren aber mit keiner Propstei verbunden; die 7 zum Münsterdorfischen Consistorium gehörigen adlichen Kirchen gehörten der Münsterdorfischen Propstei nur theilweise an, da der Propst das jus visitandi und die Kirchenrechnung in denselben nicht ausübte, wie aus den in der Geschichte des Münsterdorfischen Consistorium von Schröder mitgetheilten Visitationsberichten erhellt. Die beiden adlichen Kirchen Pronsdorf und Warder, die früher unter der Aufsicht des Klosters Segeberg standen, sind ohne Zweifel rücksichtlich der kirchlichen Beaufsichtigung schon damals Königlich geworden, als das Kloster säcularisirt wurde. Von der pröpstlichen Beaufsichtigung waren ferner befreit die 6 Kirchen der beiden Klöster St. Johannis und Preetz; von den 3 Kirchen des Itzehoer Klosters gehörte aber Itzehoe zur Münsterdorfer und Nortorf zur Rendsburger Propstei, und die 3 Kirchen des Klosters Uetersen waren der kirchlichen Hoheit der Grafen von Schauenburg unterworfen. Die Kirchen der andern Klöster sind wohl nur so lange von der pröpstlichen Aufsicht eximirt gewesen, als die Vorsteher dieser Klöster noch Sitz und Stimme auf dem Landtage hatten und zu den Prälaten gerechnet wurden. Mit der Säcularisation derselben wurden auch die Kirchen den verschiedenen Propsteien zugelegt. Es ist deshalb anzunehmen, daß am Ende der von uns behandelten Periode nur die Kirchen des Klosters Reinfeld ohne pröpstliche Aufsicht waren. Die Kirchen des Stifts und Domcapitels in Schleswig, 8 oder 10 Kirchen (denn 2 sind zweifelhaft) hatten ihren eignen unabhängigen

Propsten, der von dem Capitel angestellt wurde. Auch die 10 zum Stift und Capitel in Lübeck und Eutin gehörigen Kirchen waren selbstverständlich von der Beaufsichtigung Holsteinischer Pröpste befreiet. Es gab also in beiden Herzogthümern eine große Anzahl von Kirchen, die von den Pröpsten und Generalpröpsten unabhängig waren, und deren kirchliche Beaufsichtigung erst im Jahre 1636 regulirt wurde. In welcher Weise dafür gesorgt wurde, daß die Patrone dieser Kirchen, die mit Ausnahme des Stifts Lübeck an die Kirchenordnung gebunden waren, auch die kirchlichen Gesetze beobachteten, ist unbekannt geblieben. Man hat zwar die Vermuthung ausgesprochen, daß das Domcapitel in Schleswig das Visitationsrecht über die adlichen Kirchen dieses Herzogthums behalten habe, es ist aber nicht nachzuweisen gewesen. Ueber die betreffenden Kirchen Holsteins fehlt es selbst an Vermuthungen. Die Kirchenordnung bestimmte übrigens, daß der Bischof oder Propst fleißig darauf sehen sollte, daß in den Domkirchen und Klöstern nichts beim Gottesdienst gesungen werde, was der heiligen Schrift zuwider sei.

Die kirchliche Verwaltung der Herzogthümer war also mindestens ebenso buntscheckig als die politische, und die Kirchenordnung nur ein loses Band, das keine Vereinigung bilden konnte. Allein in dem Herzogthum Schleswig gab es 6 verschiedene kirchliche Oberbehörden, außerdem viele Kirchen, die gar keiner kirchlichen Behörde unterworfen waren. In dem einen Theile galt die Dänische, in dem andern die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, in noch einem andern Theile beide zusammen. Im Herzogthum Holstein waren ebenfalls auch nach der Eroberung Dithmarschens 6 von einander unabhängige kirchliche Oberbehörden, und neben der Schleswig-Holsteinischen galt in einem Theile des Landes die Mecklenburgische Kirchenordnung.

Um 1580 gehörten von den damals vorhandenen Kirchen des Herzogthum Schleswig

20 Kirchen zum Bisthum Ripen, in welchen die Dänischen Kirchengesetze galten;

39 Kirchen in dem sogenannten Törninglehn standen zwar unter Herzoglich Haderslebenscher Episcopalhoheit, aber unter der Visitation des Capitels in Ripen, und die Dänischen und Haderslebenschen Kirchengesetze galten hier vermischt;

16 Kirchen standen unter dem Bischof von Fühnen und unter Dänischen Kirchengesetzen;

105 Kirchen waren der Aufsicht des Haderslebenschen Generalpropsten unterworfen;

64 Kirchen standen unter dem Gottorfschen Generalpropsten;

35 Kirchen unter dem Königlichen Propsten in Flensburg;

7 Kirchen unter dem Propsten der jüngeren Königlichen Linie;

23 Kirchen waren von der Herzoglichen Episcopalhoheit und kirchlichen Aufsicht eximirt.

In dem Herzogthum Holstein gab es um dieselbe Zeit

12 Kirchen, die unter dem Hofprediger des Grafen von Schauenburg standen, und für welche die Mecklenburgische Kirchenordnung als Gesetz galt;

ca. 10 Kirchen unter dem Bischof und Capitel in Lübeck;

37 Königliche Kirchen;

15 Kirchen unter dem Herzog von Hadersleben;

25 Kirchen zum Gottorfschen Antheil;

5 Kirchen unter dem Herzoge von Plön;

33 Kirchen unter der gemeinschaftlichen Regierung und ohne eine kirchliche Oberbehörde.

§ 21.

Die Parochien blieben in dem Umfange, den sie bisher gehabt hatten, nur einzelne wenige Fälle sind bekannt, daß ein Kirchspiel getheilt wurde, wie z. B. 1556 die Gemeinde in Pellworm sich in zwei Gemeinden trennte. Manche Kirchen aber wurden als überflüssig abgebrochen oder zu andern Zwecken gebraucht, auch die Anzahl der bei den Kirchen angestellten Geistlichen wurde viel geringer, da die Nebenaltäre eingingen und die an ihnen gegründeten Vicarien eingezogen wurden, wenn deren Inhaber starben oder eine anderweitige Beförderung erhielten. Die Kirchenordnung bestimmte, daß kein Prediger mehr Kirchen verwalten solle, als er bequem mit dem Worte Gottes und den Sakramenten versorgen könne, jedoch blieb im Herzogthum Schleswig noch eine große Anzahl sogenannter Filial- oder Annexkirchen, die von dem Prediger einer benachbarten größeren Gemeinde zur Verbesserung seiner Einkünfte verwaltet wurden. Dem Bischofe war in der Kirchenordnung das Recht eingeräumt, aus mehreren Kirchen Eine zu machen, um den Prediger pekuniär besser zu stellen. Auf dem Lande galt es sonst als Princip, daß jede Kirche ihren Kirchherrn haben sollte, sofern die Gemeinde ihn ernähren konnte, für die Städte wurden in jeder Kirchspielskirche wenigstens zwei Prediger angeordnet. Ausnahmsweise wurde einem Stadtprediger auch wohl eine benachbarte Landkirche zur Verwaltung übergeben, z. B. dem Pastor an der Marienkirche in Hadersleben die Kirche in Aastrup.

Mit der Besetzung der geistlichen Stellen ging es am Anfange

der Reformation ziemlich bunt her. Wo die katholischen Priester und Vikare zur evangelischen Lehre übertraten, behielten sie ihre Stellen, bisweilen ließ man sie auch bleiben, wenn sie sich nur nicht den neuen Einrichtungen widersetzten. Denn anfangs war noch Mangel an Lutherischen Predigern und es hielt oft schwer, geeignete Männer zu finden. Zwar kamen viele aus dem übrigen Deutschland und aus Holland, die dort vertrieben waren, auch kehrten aus Wittenberg manche Studenten zurück; solche wurden aber meistens an den Stadtkirchen angestellt. Auf dem Lande war man oft genöthigt, unstudirte Leute zu nehmen, wenn sie nur lesen konnten und Eifer für die Sache des Evangelium zeigten. Edelleute stellten ihre Vögte und Bediente bei ihren Kirchen an; bald mußte ein Soldat, wie in Medelbye, bald ein Zollbeamter, wie selbst in der Stadt Schleswig, u. s. w. aushelfen. Bald berief der Landesherr durch Vokationsbriefe, bald nahmen sich die Gemeinden den Prediger an, und an manchen Kirchen fungirten der frühere katholische Priester und der neue evangelische Prädikant gemeinschaftlich. Erst durch die Kirchenordnung wurde eine allgemeine Norm festgesetzt.

Rücksichtlich der Anstellung des Predigers stellte sie als Princip auf, daß Niemand ein kirchliches Amt haben solle, der nicht recht erwählt und ordinirt war. Das Wahlrecht wurde den Gemeinden allgemein eingeräumt, wo nicht rechtlich begründete Patronatrechte dem entgegenstanden, und es ist das Wahlrecht auch während dieser Periode unangetastet geblieben. Den Klöstern und dem Adel wurde das bisher besessene Patronatrecht bestätigt, und in den Städten, in welchen kein Kloster darauf Anspruch machen konnte, dasselbe dem Magistrate eingeräumt; nur durfte Niemand als Prediger angestellt werden, der nicht von der geistlichen Oberbehörde im Examen für tüchtig befunden und ordinirt wurde. Auch die zur Zeit der Abfassung der Kirchenordnung lebenden Canoniker behielten für ihre Lebenszeit das Patronatrecht über die seit Alters her ihren Präbenden incorporirten Kirchen, jedoch unter der Bedingung, daß sie tüchtige Prediger anstellten, die dem Bischofe unterworfen sein sollten. Ueber manche Kirchen erhielt der Landesherr das Patronatrecht, welches er durch den Amtmann und Propsten verwalten ließ. Den Edelleuten wurde aber eingeschärft, denjenigen Prediger zu ernennen, den die Gemeinde von ihnen begehrte. Wer das Präsentationsrecht hatte, mußte den von ihm präsentirten Candidaten vor der Gemeinde eine Probepredigt halten lassen, und wenn die Gemeinde ihn verwarf, mußte ein Anderer präsentirt werden. In den Aemtern war zur Wahl oder Vokation, die auch stattfand, die Hinzuziehung und Genehmigung des Propsten erforderlich. Jedoch wurde es nöthig, die Bestimmung, daß die Gemeinde ohne Wissen und Willen des Propsten keinen Prediger annehmen sollte, einzuschärfen, wie dies z. B. in der Kirchenordnung für Nordstrand vom 22. Juli 1556 geschah. Erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts wurden der Gemeinde drei Candidaten zur Wahl gestellt. Häufig vocirten die Gemeinden ihre Prediger, bisweilen nach einer Probepredigt und nach erfolgter Bewerbung. An manchen Stellen wurde dem Prediger bei seiner Annahme als Erklärung der Gültigkeit des Contractes ein Gottespfenning gegeben. Dem Gewählten oder Vocirten durften indessen keine Bedingungen in Beziehung auf den Rücktritt von seinem Amte gestellt werden, wie dieses in Dithmarschen gebräuchlich war, wo die Prediger nur auf bestimmte Jahre oder auf Kündigung angenommen wurden. Das Kirchspiel Büsum namentlich machte von solcher Kündigung rechtlich und widerrechtlich öfteren Gebrauch[1]). Auch außerhalb Dithmarschens kommen indessen Fälle vor, daß Prediger von ihrer Gemeinde entlassen wurden. Schon 1546 hielt die Nationalsynode in Kopenhagen die Einführung des Simonieeides für nothwendig. Wann derselbe in den Herzogthümern in Gebrauch gekommen sei, hat sich nicht auffinden lassen. Es geschah wohl, daß die Söhne der Prediger ihrem Vater noch bei dessen Lebzeiten mit der Hoffnung der Nachfolge von der Gemeinde adjungirt wurden, auch wurde wohl bei der Wahl von der Gemeinde die Bedingung gestellt, daß der neue Prediger seines Vorwesers Wittwe oder Tochter heirathen solle. Aus dem nördlichen Schleswig finden sich davon mehrere Beispiele. Exspectanzbriefe, die in Dänemark oft vom Könige ausgestellt wurden, kommen in den Herzogthümern nicht vor, wohl aber eine Vocation durch die Landesherren nicht nur zu den Propsteien, sondern auch ausnahmsweise zu Predigerstellen. Die landesherrliche Genehmigung einer Predigerwahl, die gewöhnlich durch den Amtmann ertheilt wurde, fand bei den Kirchen statt, wo kein besonderes Patronatrecht obwaltete, und wird z. B. in der Kirchenordnung für Nordstrand erwähnt.

Der erwählte oder vocirte Prediger wurde in den Kirchen der Aemter von dem Propsten examinirt, und wenn dieser nicht selbst das Ordinationsrecht hatte, mit einem Zeugnisse seiner Lehre und seines Lebens an den Generalpropsten gesandt. Der Ordination ging ein

[1]) Es sind in Büsum mehrere Prediger bekannt, denen die Gemeinde ihren Dienst kündigte, z. B. Johann Trajectinus, weil er um eine Verbesserung seiner Besoldung ansuchte, Hieronymus Willemann, Nicolaus Simonis. Die Meldorfer sagten dem Johann Knipmann den Dienst auf, als er alt und schwach geworden war. Andere Beispiele finden sich bei Neocorus und Heimreich.

öffentliches und privates Examen über die Tüchtigkeit und den Glauben des Candidaten vorher. Sie wurde als ein kirchlicher Gebrauch zum Dienste des Wortes und der Sakramente angesehen, und galt als eine nothwendige Bedingung zum Predigtamte. Sie bestand darin, daß in Gegenwart von zwei oder drei Geistlichen der ordinirende Propst oder Generalpropst am Altare nach einer Rede unter Gebet und Auflegung der Hände den Candidaten für das Predigtamt einweihte. Seitdem die dogmatischen Streitigkeiten ausgebrochen waren, mußte der Ordinande einen Glaubenseid ablegen, im Gottorf'schen den bereits erwähnten Predigereid, und sich zur Aufrechthaltung der Kirchenordnung verpflichten. Ueber die geschehene Ordination wurde ein Zeugniß ausgestellt, das wahrscheinlich producirt werden mußte, ehe die Introduction vorgenommen werden konnte[1]). Es war übrigens nicht nothwendig, daß die Ordination im Lande selbst vollzogen wurde, namentlich wenn ein Student von einer Gemeinde vocirt war, erhielt er die Ordination bei der Universität, wo er sich aufhielt[2]). Es ist möglich, daß auch in den Herzogthümern, wie es in Dänemark geschah, sich Jemand zum Predigtamte ordiniren ließ, ohne zu einer bestimmten Pfarre berufen zu sein, in der Hoffnung dann eher befördert zu werden[3]). Wenigstens findet es sich, daß die von der Universität zurückkehrenden jungen Theologen oft schon ordinirt waren, wenn sie wieder in ihr Vaterland kamen.

[1]) Ein Formular des Ordinationszeugnisses von Paul von Eitzen findet sich bei Westphalen M. J. T. IV, p. 1502. Es lautet dort: Lectori pio S. per Jesum. Venerabilis et Eruditissimus Vir Dominus Antonius Bruno Slesvicensis, legitima vocatione vocatus est ad Ecclesiastici Pastoris officium in Parochia Emesbullensi Provinciae Nordstrandiae. Cum itaque mihi cognita sit ipsius pietas et eximia eruditio, et quod abhorreat abomnibus haereticis et pravis opinionibus pugnantibus cum sinceritate et simplicitate nostrae Christianae et catholicae fidei et religionis, Idcirco, praesentibus et adjuvantibus fratribus et Collegis meis, ordinavi ipsum ad sacerdotium per invocationem Domini Jesu et manuum impositionem. Idque hoc meo testimonio et sigillo testor. Filius Dei, Dominus noster Jesus Christus, faciat ipsum et nos omnes qui ministerio Evangelii fungimur per gratiam Sancti Spiritus, vasa misericordiae utilia ad gloriam Dei et ecclesiae aedificationem, Amen. Actum Slesvigae feria 6 post Judica. Ao. 1583.

(L. S.)

Paulus von Eitzen D. Senior.

[2]) Ein Beispiel nebst dem in Rostock am 7. Februar 1558 ausgefertigten Ordinationszeugniß findet sich bei M. Ant. Heimreich Supplementa ad Chron. Fris. in Westphalen M. J. T. IV, p. 1501.

[3]) Pontoppidan A. E. D. T. III, p. 25.

Nach der Ordination fand die Introduction statt. Sie wurde in der Kirchenordnung einem benachbarten Prediger übertragen, der zu dem Ende nach Verlesung des Evangelium und der Messe die Kanzel betrat, um anzuzeigen, daß N. N. von der Kirche N. zum öffentlichen Dienste des heiligen Evangelii erwählt sei, gute Zeugnisse seines Lebens habe, vom Superintendenten ordinirt, zum Amte dieser Kirche instituirt und von dem Lehnsherrn eingesetzt sei. Das Volk wurde dann zum Gebete für den neuen Prediger und dieser zum Fleiße in seinem Amte ermahnt. Schon in dieser Periode wurde theilweise den Pröpsten die Introduction übertragen, wenigstens wissen wir aus dem Berichte des Agricola, daß dies in der Propstei Hadersleben der Fall gewesen ist.

Die Geschäfte des Predigers bestanden im Predigen, Katechisiren, Administrirung der Sacramente und Handhabung der kirchlichen Cärimonien, auch war ihm bei dem Armen- und Schulwesen eine gewisse Aufsicht eingeräumt. Die Führung der Kirchenbücher war damals sehr einfach und Berichte wurden nur behufs der Visitation abgefaßt. Aber die eigentlichen geistlichen Geschäfte waren umfangreicher als gegenwärtig, besonders in den Städten, wo auch Wochenpredigten üblich waren, die auch an vielen Stellen auf dem Lande eingeführt wurden. Für die specielle Seelsorge war ein größerer Raum geboten, besonders auf fleißigen Krankenbesuch gehalten, und die Kirchendisciplin stand unter der Aufsicht der Geistlichen. Anfangs mußte man den Predigern gestatten, ihre Predigten aus einer Postille abzulesen, und es kostete viele Mühe, dies wieder abzuschaffen, obgleich ein Jahrgang elaborirter Predigten genügte, da über denselben Text dasselbe möglichst mit denselben Worten wieder vorgetragen werden sollte[1]). Die Ausübung des Strafamtes führte oft unangenehme Collisionen mit Gemeindegliedern herbei, namentlich in den Marschdistricten, wo man ein ungebundeneres Leben liebte. Anfangs kam es wohl vor, daß die Vorträge der Geistlichen von Gemeindegliedern unterbrochen wurden, die über die vorgetragenen Sätze ein Disput mit dem Prediger anfingen. Diese Sitte herrschte namentlich auf Nordstrand, weshalb auch 1533 die Fünfharden zu Röhrbek und 1534 die Wiriksharde zu Morsum beschlossen, daß alle die, welche in Zukunft mit den Predigern, wenn sie auf der Kanzel stünden, ein Disput anfingen oder durch unnütze Reden den Prediger störten, von der Herrschaft auf den Hals gestraft werden sollten, sobald sie nicht offen beweisen könnten, daß der Prediger Unrichtiges gelehrt habe[2]). Auch

[1]) Pontoppidan l. c. T. III, p. 26.

[2]) Heimreich Nordf. Chron. p. 241.

Herzog Hans gab in der Kirchenordnung für Nordstrand seinen allerhöchsten Unwillen über diejenigen zu erkennen, welche die Prediger in der Ausübung ihres Lehr- und Strafamtes zu hindern suchten. Die Prediger hatten nicht bloß ein Tauf-, Copulations- und Todtenprotokoll zu führen, sondern wahrscheinlich auch die zur Sicherung der Kirchengüter angeordneten Kirchenbücher, in welche außer einem Inventar über die Kircheneinnahmen auch die Kirchenrechnungen eingetragen wurden. Für die Propstei Hadersleben ist es unzweifelhaft.

Zum Gebrauche der Prediger mußten auf Kosten der Kirche bestimmte Bücher, Libri Parochiales genannt, angeschafft werden. Dahin gehörten die Bibel als die Quelle der rechten Gottseligkeit, die Postillen Luthers, um daraus die Behandlung der Evangelien für das Volk zu lernen, die Augsburgische Confession als Zeugniß, was man glauben und lehren solle, die Loci communes des Melanchthon, um daraus die Stellen der Schrift zu lernen, die am meisten zu wissen nöthig sind, eine Erklärung des Katechismus (d. h. wohl den großen Katechismus) mit dem kleinen Katechismus, um daraus zu lernen, wie die Jugend in den Anfangsgründen der christlichen Lehre zu unterrichten ist, die Erklärung des 29sten Psalmen von Bugenhagen, um daraus die Nothwendigkeit der Kindertaufe und die Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände zu erlernen, das Buch von der Unterweisung der Visitatoren im Churfürstenthum Sachsen und die Kirchenordnung. Zu diesen schon in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Büchern kamen später im Gottorfschen Theile hinzu: die drei Bände Bibliorum trilingium, das Corpus Doctrinae, die Ethik des Paul von Eitzen, seit 1585, dessen Instructio de Praedestinatione et Sacramento Altaris, der Deutsche Psalter und die Consilia Dedekeni, endlich seit dem 21. September 1591 die Predigten des Paul von Eitzen über die Evangelien, um darnach die Predigten einzurichten. Christian III. schenkte 1553, als er zum letzten Male in Holstein war, seinen Predigern daselbst, die er sich in Krempe vorstellen ließ, die Werke Luthers, damit sie durch deren Lectüre zu einer größeren Erkenntniß des göttlichen Wortes gelangten [1]). — Bei den Visitationen wurde nachgesehen, ob die vorgeschriebenen Bücher auch vorhanden und benutzt waren, auch wurde die Bibliothek der Prediger untersucht, ob vielleicht verdächtige Bücher darunter waren, welche nach einer Bestimmung der Nationalsynode von Kopenhagen 1546 den Dänischen Predigern von den Pröpsten weggenommen werden sollten.

[1]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen M. J. T. I, p. 1900.

Für die gottesdienstlichen Handlungen gab es eine eigene Amtskleidung, und außerdem ein Meßgewand für die Feier des Abendmahls. Man richtete sich rücksichtlich der Priesterkleidung nach der Sitte in Churſachsen, und kleidete sich in einem schwarzen engen Tuchrocke, der aber nur höchstens bis zu den Knieen hinabreichte. In Dänemark wurde 1553 befohlen, daß der Priesterrock so lang sein solle, daß er die Kniee bedecke. Im Privatleben konnten sich die Prediger beliebig kleiden, nur sollte es eine ehrliche Kleidung sein. Es ist aber zu vermuthen, daß nicht bloß in Dänemark die Kleidung dem Amte nicht immer gemäß war, wo wiederholt über Kleiderpracht der Geistlichen geklagt wird.

Die Geistlichen standen in allen ihr Amt betreffenden Sachen unter dem Propsten und Amtmann, welche die richterliche Untersuchung und Bestrafung hatten. Nach der Instruction von 1540 hatten Propst und Amtmann auch bei groben Vergehen in Criminalfällen die nach dem Landrecht festgesetzte Strafe an ihnen zu vollziehen. In Civilsachen durften Laien dann erst die Geistlichen vor dem Dinggerichte belangen, wenn die Visitatoren die Sache nicht gütlich hatten vermitteln können. Herzog Hans befahl indessen in der Kirchenordnung für Nordstrand, daß man die Geistlichen niemals vor dem weltlichen Gerichte, sondern in allen Sachen bei den Visitatoren verklagen solle, die im Consistorium das Urtheil sprachen. Die Processe der Geistlichen gegen Weltliche durften nur durch die Kirchgeschwornen vor Gericht geführt werden. Geistliche, die in Lehre und Leben strafwürdig befunden wurden und nach geschehener Ermahnung sich nicht bessern wollten, sollten nach der Kirchenordnung von dem Bischof und dem Propsten abgesetzt werden, ihren Namen verlieren und „vor andere gemene Lüde geachtet und geholden werden". Unkeusche Geistliche sollte man vor der Absetzung erst ein- oder zweimal ermahnen. Solche abgesetzte Geistliche durften nicht wieder angestellt werden, jedoch konnten in Dänemark nach einem Beschlusse der Kopenhagener Nationalsynode von 1540 wegen Todtschlags und Ehebruchs abgesetzte Geistliche mit Einwilligung sämmtlicher Superintendenten wieder eine Predigerstelle erhalten, ja eine Synode daselbst von 1555 war noch milder, und gestattete es, daß mit Einwilligung der Synode selbst bei so groben Verbrechen der Geistliche in seinem Amte verbleiben durfte, wenn er die Brüche und Mannbuße bezahlt habe, und nur nach einer anderen Diöcese versetzt werden sollte.

Willkührliche Absetzung der Prediger durch die Gemeinde war strenge verboten, kam aber doch zuweilen vor, nicht bloß in Dithmarschen, sondern auch auf den Friesischen Inseln Föhr und Sylt. Strenge Anwendung der Kirchenzucht und Streitigkeiten über die Einkünfte waren

dann in der Regel die Ursachen. Neocorus, der berühmte Chronist Dithmarschens, erlebte selbst solche Absetzung, und äußerte auch über seine Büsumer Gemeinde: „Wo den des Volkes Art je und alle Wege gewesen und wol bliven wert, dat se ehre Prediger anfienden und lichtlich uth geringen Orsaken verfolgen und entorloven".

§ 22.

Wenn auch nach der Kirchenordnung in der Regel jede Kirche nur Einen Prediger haben sollte, so fand doch schon an vielen Orten während dieser Periode die Anstellung von Diakonen oder Capellanen statt[1]). In den Städten und größeren Landgemeinden fühlte man von Anfang an das Bedürfniß nach einem Gehülfen des Predigers, und wo der bereits früher angestellte Capellan die evangelische Lehre annahm, blieb derselbe in seiner Stellung. Die vielen namentlich in den Stadtgemeinden vorgeschriebenen Predigten machten auch die Anstellung eines Diakonus wünschenswerth, und möglich, als nach dem Ableben der Personen, die noch im Besitze von Vikarien gewesen waren, die Einkünfte der Nebenaltäre disponibel wurden, die denn auch häufig zur Besoldung eines Diakonus verwandt zu werden pflegten[2]). Auf dem Lande finden sich die meisten Diakonate in den Marschgemeinden der Herzogthümer, wo theils wegen der größeren Wohlhabenheit der Bewohner, theils wegen der besonderen Communefreiheiten ein größeres Bedürfniß nach einer besseren Erziehung der Jugend sich regte. An Predigern war später auch kein Mangel, als der Interimsstreit in Deutschland und die Verfolgung der Evangelischen durch den Herzog Alba in den Niederlanden viele Geistliche brodlos machte, die nun in den Herzogthümern eine Zufluchtstätte suchten, Schullehrerstellen annahmen, und vermöge ihrer Ordination zugleich befähigt waren, dem Kirchherrn in seinen Amtsverrichtungen zur Hülfe zu kommen. An anderen Orten hat die Pest, welche wiederholt z. B. von 1564—1566, von 1581—1585 in den Herzogthümern wüthete und die Geschäfte des Predigers bedeutend vermehrte, zur Errichtung von Diakonaten geführt.

Das Verhältniß des Diakonus zum eigentlichen Kirchherrn war anfangs ein anderes, als es später geworden ist. Der Kirchherr war der Verwalter seiner Gemeinde im Geistlichen, der Diakonus nur sein Gehülfe, von ihm abhängig und ihm subordinirt, welches zum Theil

[1]) Jensen Historische Nachrichten über unsere Diakonate, Archiv f. St. u. K.-G. B. I, Hft. 2, p. 265–320.

[2]) Daher der Ausdruck „Vicariengelder", der noch an manchen Orten üblich ist.

wenigstens wohl daher rührte, daß der Diakonus bald nur im Auftrage des Kirchherrn geistliche Geschäfte verrichtete, bald auch das Amt eines Küsters zugleich verwaltete. Selbst der Name Diakonus mag das Verhältniß der Subordination befördert haben. Der Name kommt schon in der Kirchenordnung vor, aber hier nur in seiner ursprünglichen Bedeutung als Pfleger im Armenwesen, erst seit 1556 finden sich bestimmte Zeugnisse, daß mit diesem Worte der zweite Prediger der Gemeinde bezeichnet wurde. Der Diakonus hieß auch Minister, Sacellanus, Concionator, Vicarius, Collega, Ecclesiastes, Coadjutor, und beim Volke, wie noch gegenwärtig oft, Capellan; der erste Prediger dagegen hieß Pastor, Kirchherr oder Pfarrherr. Wo zwei Diakone angestellt waren, unterschied man wohl den Archidiakonus von dem Diakonus. In den Städten hatten die Diakonen bestimmte ihnen überwiesene Geschäfte in Predigt und Verwaltung der Sakramente, und waren hier auch von Anfang an unabhängiger von dem Pastoren und diesem mehr coordinirt. Nur auf dem Lande findet es sich, daß der Diakonus auch den Unterricht der Jugend zu besorgen hatte.

In dem Herzogthum Schleswig finden sich gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts folgende Diakonate, von denen aber die Zeit der Gründung nicht überall bekannt ist. 1) In der Propstei Hadersleben gab es nur Diakonate in der Stadt Hadersleben, seit 1537 (nicht 1556) ein erster, und seit 1578 ein zweiter Diakonus, auch um 1528 ein zweiter Hofprediger, Diaconus aulicus genannt, und in Oesby seit 1599. 2) In der Propstei Tondern gab es in der Stadt Tondern vielleicht schon seit Gründung der Reformation einen Diakonus, da Johann Decker als Gehülfe des ersten evangelischen Kirchherrn Hieronymus genannt wird, ferner in Hoyer, an der Johanniskirche auf Föhr (seit 1566), in Deetzbüll, Niebüll, Horsbüll (vor 1562), Emmelsbüll (seit der Reformation), Klixbüll (gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts), Leck, Medelbye (um 1577), Büldernp (seit 1595), Hoist (schon zur katholischen Zeit). 3) In der Propstei Nordstrand: an der alten Kirche auf Pellworm zwei Diakonen, in Buphever, Stintebüll, Gaikebüll, Evensbüll, Hamme, Morsum, Königsbüll, Bupsee, Bupte, Osterwold, und vielleicht auch noch an andern Kirchen, was sich aber nicht mehr nachweisen läßt. Diese Diakonate wurden fast alle schon zur Zeit der Einführung der Reformation errichtet. 4) In der Propstei Fehmarn: in Burg (zwei Diakonen), Landkirchen und Petersdorf. 5) In der Propstei Gottorf: am Dom zu Schleswig seit 1539, nachdem bis dahin die sogenannten Schulgesellen die Früh- und Nachmittagspredigten verrichtet hatten, in Eckernförde (um 1550), Süderstapel (1562), Hattstedt (seit 1535),

Schwesing und Mildstedt. 6) In der Propstei Apenrade: in Apenrade und Warnitz (seit 1599). 7) In der Propstei Eiderstedt: in Tönning, Koldenbüttel (schon 1536), Witzwort, Oldenswort, Kotzenbüll, Garding (um 1544), Tetenbüll (zwei Diakonen), Katrinenheerd, Osterhever, Tating und St. Peter. 8) In der Propstei Flensburg: in Flensburg an allen drei Kirchen, in Eggebek, Grundtofft, Sörup, Bredstedt (1540), Breklum, Bordelum (1563), Langenhorn, Viöl und Drellsdorf. 9) In der Propstei Sonderburg: in Sonderburg, Satrup, Ulderup, Broacker und Munkbrarup. Außerdem von den zu keiner Propstei gehörigen Kirchen: in Schwabstedt, Gettorf, Gelting, und auf Alsen in Ketting, Tandslet, Svendstrup, und in der Stadt Husum seit 1527 2 Diakonen.

In dem Herzogthum Holstein haben sich gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts folgende Diakonate nachweisen lassen: 1) In Dithmarschen: zu Heide (1544), Weddingstedt, Neuenkirchen, Büsum, Weßlingbüren (der erste um 1536, der zweite vor 1542), Hemme, Lunden, Henstedt, Delve, Tellingstedt, Meldorf (der erste 1527, der zweite 1528), Barlt, Marne, Brunsbüttel (seit 1524), Eddelack, Burg, Süderhastedt, Albersdorf, Nordhastedt (seit 1585), Hemmingstedt und Wörden. Die meisten dieser Diakonate sind gleich bei der Einführung der Reformation errichtet. 2) Im Königlichen Antheil von Holstein: zu Krempe (der erste 1530, der zweite vor 1545), Itzehoe (seit der Reformation), Wilster, Beienfleth, Wewelsfleth (seit 1538), Süderau (seit 1574), Neuenkirchen, Heiligenstedten (der immer nur auf zwei Jahre angenommen wurde[1]), Segeberg, Oldesloe (seit 1524), Bramstedt (bis 1534), Heiligenhafen. 3) Im Haderslebenschen Antheil: zu Rendsburg, Nortorf, Kellinghusen, Hohenwestedt und Schenefeld. 4) Im Gottorfschen Antheil: in Oldenburg, Lütjenburg, Grube, Kiel und Neustadt. 5) Außerdem in Gikau, Schönberg, Preetz, Uetersen, Herzhorn, Colmar, Neumünster und Plön.

Also ungefähr 76 Diakonate in Schleswig und 54 in Holstein.

Auch die Küster, zuweilen, wenigstens in Dänemark, Diakonen genannt, wurden zu den kirchlichen Personen gerechnet. Ihr Geschäft bestand darin, den Gesang in der Kirche zu leiten, die Jugend im Katechismus zu unterrichten und dem Prediger bei seinen Amtshandlungen hülfreiche Hand zu leisten. In der Regel wählte die Gemeinde den Küster und der Propst bestätigte ihn. Der Unterricht, den der Küster zu ertheilen hatte, bestand darin, daß er wöchentlich einige Male der Jugend den kleinen Katechismus nebst einigen Liedern und Gebeten so oft vorsagte, bis es im Gedächtniß der Kinder sitzen blieb. Leseübungen

[1]) Schröder Gesch. d. Münst. Consist. Archiv f. St. u. K. G. IV, p. 151.

waren auf dem Lande noch etwas seltenes, nur in den Marschdistricten mußte der Küster ein Mehreres leisten. Ein nothwendiges Erforderniß eines Küsters scheint einige Kenntniß in der lateinischen Sprache gewesen zu sein, da noch beim Gottesdienste manche lateinische Gesänge gebraucht wurden. Auch wurde von ihm verlangt, daß er den Katechismus auswendig wisse und lehren könne, um unter der Inspection des Kirchherrn den Unterricht darin ertheilen zu können. In den Dörfern, welche den Städten nahe lagen, hatten die Schüler der lateinischen Schule das Privilegium, die Küsterdienste zu verwalten. Einer von den Schülern kam dann wöchentlich einmal zu der vom Kirchherrn festgesetzten Stunde nach dem Kirchdorfe, um die Jugend zu unterrichten, und fungirte am Sonntage beim Gottesdienste. Wo die Küster fest angestellt waren, erhielten sie freie Wohnung und ein bestimmtes Quantum an Getraide, auch wo es nöthig schien, eine Besoldung von der Gemeinde. In den Städten hatten sie freie Wohnung ohne Abgaben und Lasten davon, und eine baare Einnahme. Die Unsitte, daß die Küster zur Verbesserung ihrer Einnahmen auch ein Wirthshaus hielten, wurde später verboten, z. B. 1577 von dem Münsterdorfschen Consistorium für die Küster der Propstei. Im Herzogthum Schleswig kam es häufiger vor, und der Küster in Schobüll hatte noch damals, als der Verfasser dort Prediger war, die Krügereigerechtigkeit als ein Emolument seines Dienstes behalten.

§ 23.

Die Einkünfte der Prediger wurden durch die Reformation sehr verändert. Früher hatten sie außer dem Genusse der Pfarrwohnung und des Pfarrackers den dritten Theil der Zehnten vom Korn und Vieh, die Accidentien und Opfer und die Einnahmen besonderer Vermächtnisse. Aber während des längeren provisorischen Zustandes ging Vieles verloren. Der Zehnte wurde zurückbehalten, der Pfarracker nebst dem Kirchenlande verschleudert, die früher gemachten Schenkungen zurückgenommen. Dazu kam, daß die einträglichen Accidentien geringer wurden, als der Gedanke an das Fegefeuer seinen Schrecken verlor und die theuer erkauften Seelmessen aufhörten. Es wurden deshalb andere Bestimmungen nöthig, und seit 1540 bemühte sich auch die Regierung, die Einnahmen der Predigerstellen zu sichern. Sowohl in der Kirchenordnung als in andern Gesetzen wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Alles, was Kirche und Prediger früher an Zehnten erhalten habe, ihnen verbleiben solle, und zu dem Ende alle dem Kirchherrn zukommenden Lansten, Aecker, Wiesen, Hölzungen, Fischereien und sonstigen Einnahmen an Zehnten von Korn, Vieh und

Butter, an Opfern und Accidentien wiederhergestellt und zu rechter Zeit demselben seine Einkünfte und Revenüen unweigerlich ausbezahlt werden sollten. Denn, wie die Kirchenordnung sagt, das Evangelium nimmt Niemandem das Seine, sondern erhält es ihm. Diese Grundsätze wurden wiederholt ausgesprochen und eingeschärft, und namentlich sorgten Christian III. und Herzog Hans für eine Verbesserung der Predigerstellen. Ersterer verwandte dazu viele Vikarien, wenn deren Innehaber starben, schenkte im Amte Hadersleben den Bischofszehnten, den er für sich in Anspruch nahm, an Kirchen und Prediger, und erklärte es für seine Pflicht, in den Städten und an den Oertern, wo die vorhandenen Einnahmen nicht genügten, zur Unterhaltung eines Predigers, der nun auch, weil er eine Familie hatte, mehr bedurfte als der unbeweibte katholische Priester, die Stellen durch Zulegung anderer ihm anheimgefallenen Kirchengüter zu verbessern. Von seiner Fürsorge zeugen sowohl gesetzliche Bestimmungen als thatsächliche Hülfe.[1]) Und von dem Eifer des Herzogs Hans liefern auch ein Zeugniß die beiden wichtigen Kirchengesetze für Nordstrand und Tondern von 1556, seine Verordnung für die Schluxharde von 1570, für Oland vom 23. Juni 1572, für Hadersleben vom 27. October 1575, und manche wirksame Unterstützung. Daß solche Gesetze nöthig waren, ersieht man aus ihnen selbst. So heißt es z. B. in der Einleitung zur Verordnung vom 27. Juli 1556 für das Amt Tondern:[2]) „Als wi dorch de Pastoren und Kerckschwaren bemeldtes unsers Ambts underdenig klagende berichtet, dat ehnen de olde gewöhnlike Tegen im Vörtiden eins Dehls mit geringem Gelde afgehandelt und belegt, etlike averst gantz und gar enttagen, de geistlike Leente und Vicarien an etliken Oerden vörrücket und undergeschlagen, und den de Kercken-Wische und Aecker dergestalt misbruket, dat de Kercke nichts edder jo weinig darvan gebetert, und allein sonderbarer eigennütte, der Kercken tho Beschwer, Schaden und Nachdeel damit gesöcht wert, also dat besorglick, wo sick albereit leider ansehen let, de Kercken-Dener, utli mangel notrofftigen gebörliken Underholts, ere Kercken und Denste werden övergeven möten, de Kercken und dersülvigen thogehörige Gebüwte vörwösten und vörfallen, und daruth nicht allein Undergang

[1]) 1541 erließ er ein Gesetz, daß sämmtliche Geistliche im Törninglehn dieselben Einkünfte behalten sollten, die sie früher gehabt, gleichwie in den Aemtern Hadersleben und Apenrade; bestätigte ihre früheren Privilegien und Gerechtigkeiten und eximirte sie von der Gerichtsbarkeit der Hardesvögte. Rhode Samlinger u. s. w. p. 11 u. 12.

[2]) Sie steht bei Lackmann Einleitung B. I. p. 487 ff.

Christliker Denste und Gebruke, sondern veelmehr Vörachtung des göttlichen heilsamen Wordes und Nahmens tho besorgen, woruth endlich Göttlicher Torn, Straff und Ungnad tho erwegen und tho vörsaken, welckes alles vörthokamen, wy neven unsem leven getrüwen Reden tho Gemöte geföret, wo sulcken Unheil by Tiden tho bejegnen, und de Middel tho erscheppen und densülwigen gebörende Mathe gegeven" u. s. w.

Die Ueberwachung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen stand bei den Visitatoren, welche die Kirchgeschwornen zu ihrer Pflicht anzuhalten, bei der Visitation sich genau nach dem Zustande der Kirchengüter und den Einkünften der Prediger, und ob diese zu rechter Zeit entrichtet würden, zu erkundigen, die Mängel abzustellen und das Abhandengekommene wieder zurückzubringen hatten. Zur Verwaltung der Kircheneinkünfte wurden sowohl in den Städten als auf dem Lande bei jeder Kirche zwei Kirchgeschworne bestellt, welche die Kirchenrechnung und die Register über die Einnahmen führten, vierteljährlich dem Prediger seine Besoldung auszahlten, die Rechte der Prediger vor Gericht vertraten und auf der jährlichen Kirchenrechnung Rechenschaft abzulegen hatten. In der Propstei Hadersleben hatte der Prediger nebst 12 der ältesten Gemeindeglieder das Recht, die Kirchgeschwornen einzusetzen und, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllten, abzusetzen. An andern Orten, z. B. in der Stadt Hadersleben, setzten die Visitatoren im Namen des Landesherrn die Kirchgeschwornen ein, 2 Kirchgeschwornen waren gewöhnlich, ausnahmsweise finden sich im Kirchspiel Brockdorf 1542 4 sogenannte Kirchenjuraten.

Aber trotz der Gesetze und Visitationen ging manches der Kirche und dem Prediger zugehörige Land und Gut fort. Die Restituirung des Verschleuderten war schwer zu beschaffen, da Adel und Städte das Ansichgebrachte nicht wieder herausgeben wollten und in vielen Fällen die Nachweisung fehlte, wo es geblieben war; es waren nemlich die Kirchenregister und Bücher, wenn nicht der Propst, wie er es sollte, sie in Verwahrung genommen hatte, an die Seite geschafft. An manchen Orten machten es die Kirchgeschwornen wie früher die Advokaten der Kirchen und Klöster, und halfen mitplündern anstatt zu bewahren und zu vertheidigen. Auch geschah es wohl, daß die Wittwe des verstorbenen Predigers, wenn der Nachfolger ihre Forderungen nicht bewilligen wollte, die Kirchenbücher verbrannte, damit der neue Prediger in Ungewißheit darüber blieb, was ihm zukomme. Oder es wurde eine Vacanz dazu benutzt, um Ländereien und Einkünfte zurück-

zubehalten. So erzählt Richard Petri in seinen Nachrichten von Föhr,[1]) daß nach dem Tode des Pastoren Johann Alves an der St. Laurentiikirche 1562 die Kinder des Verstorbenen sich mit dem Landvogt über die Theilung der Pastoratländereien verglichen, das beste für sich nahmen, die schlechtesten Ländereien dem Nachfolger Petrus Blutenius ließen, und die Kirchenregister zurückbehielten, damit der neue Prediger seine Gerechtsame nicht kennen lerne.

Solche allgemeine Gesetze, wie sie in Dänemark für die Kirche erlassen wurden, gab es leider in den Herzogthümern nicht, wodurch Mißbräuche hätten ferne gehalten werden können. In Dänemark waren die Artikel von Ripen 1542 die Norm für die Dotirung der Pfarrstellen. Nach ihnen sollte der Prediger seinen Pfarrhof und die sogenannten Annexhöfe mit deren Einkünften so behalten, wie es unter den katholischen Bischöfen der Fall gewesen. Der Bischofszehnte wurde zwischen Kirche und Prediger getheilt. Die ackerbauenden Städte entrichteten ebenfalls den Zehnten an ihren Geistlichen, und hatten außerdem ein baares Gehalt zu zahlen, wenn die Opfer und Renten zu einer reichlichen Versorgung des Predigers nicht genügten. Die Einnahmen der abgebrochenen überflüssigen Kirchen wurden zur Verbesserung der Predigerstellen verwandt, kleinere Stellen durch den König salarirt, und bestimmt, daß jeder Käthner jährlich einen Tag dem Prediger Dienste leisten solle.

In den Herzogthümern bestanden die Einkünfte des Predigers

1) in den Zehnten. Nachdem in der Bestätigung der Privilegien 1533 von Christian III. im Bisthum Schleswig der Zehnte aufgehoben war, so weit nicht Jemand ein urkündliches Recht darauf hatte, wurde wieder auf dem Landtage von 1540 bestimmt, daß die Kirchen und Prediger in dem Maße den Zehnten wieder erhalten sollten, als er früher gegeben war, und die Kirchenordnung schärfte es ein. Nur der Adel wurde für seine „Wanhöfe" von der Entrichtung des Zehnten befreit, jedoch ermahnt, denselben freiwillig zu geben zur Erweisung seiner Christenpflicht und zur Vermeidung der ewigen Verdammniß. Des guten Beispiels halber gab Christian III. deshalb auch von seinen Schlössern und Höfen den Zehnten. Der Bischofszehnte fiel ganz weg, oder wurde, wo er blieb, wie im Amte Hadersleben, an Kirchen und Prediger übergeben. Der Kirchenzehnte wurde an vielen Stellen abgehandelt, und die Gemeinde übernahm dann auch, wo die Mittel der Kirche nicht zureichten, die Unterhaltung der Kirchengebäude auf ihre Kosten. Der Predigerzehnte wurde auf den Fünfzehnten herabgesetzt, nicht bloß vom Korn, sondern nach einer Verordnung Herzogs Hans von 1575 auch vom Vieh. Von dem, was Jemand mehr oder weniger als den Funfzehnten hatte, erhielten Kirche und Prediger den 15ten Pfenning. Häufig wurde der dem Prediger zu liefernde Zehnte abgehandelt in eine bestimmte Geld- oder Kornlieferung, und da dieses in der Regel in wohlfeilen Zeiten geschah, wurden die Einnahmen für die Folgezeit bedeutend geschmälert. Für den Hadersleben'schen Antheil wurde die Verwandlung des Zehnten in einen fixirten Beitrag wiederholt verboten. So z. B. bestimmt die Verordnung für Tondern von 1550, daß der Zehnte, so wie er in alter Zeit der Kirche und dem Prediger gegeben sei, unweigerlich entrichtet werden sollte, und Niemand sich auf einen Vertrag oder eine frühere Abhandlung durch eine Geldsumme berufen dürfe, um weniger zu geben. Eine Verordnung von 1590 für die Schluxharde befahl, daß der Zehnte unverkürzt, wie seit Alters her üblich, zu entrichten sei, und die Prediger, um sich gegen Uebervortheilung zu sichern, das Recht hätten, das Korn von Neuem umzuwerfen und zu zählen, weshalb auch der Zehnte auf dem Felde verabreicht werden solle. Für die Propstei Hadersleben wurde am 27. October 1575 eine Verordnung erlassen, daß der Zehnte an Kirche und Prediger in alter Weise entrichtet werden solle. Jeder in dieser Beziehung von Predigern oder Kirchgeschwornen gemachte Vertrag sollte für die Kirche und den Nachfolger des Predigers von gar keiner Verbindlichkeit sein, auch in Zukunft kein Prediger bei Vermeidung höchster Strafe einen solchen Vertrag eingehen dürfen. Prediger und Kirchgeschworne sollten selbst umherziehen und den Zehnten heben. Im südlichen Schleswig und in Holstein ist der Zehnte schon in dieser Periode in ein bestimmtes Kornquantum oder eine Geldsumme umgewandelt worden. Da, wo schon in katholischer Zeit kein Zehnte gegeben, oder derselbe abgehandelt war, blieb es bei den früheren Bestimmungen.

2) In Ländereien. Diese bestanden theils in dem dem Prediger zukommenden Antheil der Dorfsländereien, theils in geschenkten Grundstücken. Als Regel galt, daß das Land, welches zur „Wedenstede" und zum eignen Gebrauch des Kirchherrn diente, nicht verfestet werden sollte, wie schon die Instruction von 1540 bestimmte. Was ferner lag oder durch besondere Schenkungen an die Prediger gekommen war, wurde sehr häufig verfestet, d. h. in Erbpacht ausgethan, oft für geringe jährliche Abgaben und mit der Pflicht der Einlösung bei einem neuen Erben oder einer neuen Besetzung der Predigerstelle.

[1]) Dänische Bibliothek St. VI. p. 333 ff.

Von seinem Lande hatte der Prediger keine Abgaben und Lasten, auch in den Marschgegenden keine Deichslasten, wie die Kirchenordnung für Nordstrand von 1556 bestimmte, und durch eine Verordnung des Gottorfschen Herzogs Johann Adolph vom 31. October 1599 eingeschärft wurde. Wo die Einnahmen der Predigerstellen zu gering waren, wurde auch wohl die Einziehung des verfesteten Landes zum eignen Gebrauch des Predigers verstattet. Eine Verordnung des Herzogs Hans vom 23. Juni 1572 bestimmte z. B., daß die Besteleute dem Pastoren auf Oland die Hälfte des gefesteten Landes gleich herausgeben, und es nach ihrem Tode dem Prediger freistehen sollte, ob er das Land für sich behalten oder wieder verfesten wollte. Auf Nordstrand hatten die Prediger die Einnahmen von den sogenannten heiligen Ländereien, die 2173 Demath betrugen und verfestet waren.

3) In Geldeinkünften. Auf dem Lande waren diese theils Abfindungssummen für Lieferungen oder veräußertes Predigerland, theils Zulagen wegen beschränkter Einnahme. In den Städten war von Anfang an die Besoldung in baarem Gelde bei den Predigerstellen gebräuchlich, welche, wie z. B. seit 1527 in der Stadt Schleswig, als Aequivalent für die vom Mönch Friedrich abgeschafften Accidentien, über die Häuser und Buden, oder nach Familien repartirt wurde und allmählich in ein festnormirtes Fixum sich umgestaltete.

4) In den Einkünften von Vikarien. Zur besseren Dotirung mancher Predigerstellen, namentlich der Diakonate, wurden mehrere Vikarien, wenn deren Innehaber starben, den Predigern als pars salarii zugelegt. Die Adlichen erhielten zwar das Recht, die von ihren Vorfahren fundirten Vikarien wieder einzuziehen und beliebig anzuwenden, aber die von Nichtadlichen, besonders in den Städten, gestifteten Vikarien sollten nach obrigkeitlicher Verfügung zur Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, so wie der Armen verwandt werden. So erhielt der Pastor in Schleswig die Vikarie des St. Andreasaltares und andere, und 1542 wurden 7 Vikarien der Husumer Kirche zur Dotirung der Prediger bestimmt, mit Abänderung der 1527 getroffenen Verfügung, daß sämmtliche Vikarien daselbst zur Unterhaltung der Armen verwandt werden sollten.

5) In Accidentien, Opfern und Lieferungen. Die Accidentien, theils in Gelde, theils in Naturalien, oft in Hühnern bezahlt, waren nur sehr geringe, namentlich auf dem Lande, und wurden für Verlobung und Copulation, Begräbniß und Taufe gegeben, wenn auch der Grundsatz galt, daß die Sakramente unentgeltlich vertheilt werden sollten. Bedeutend war noch immer die sogenannte Seelgabe,

d. h. eine freiwillige Gabe für die Leichenpredigt, weil das Volk sich von der früheren Vorstellung, welche die Seelmessen erzeugt hatte, noch längere Zeit hindurch nicht ganz freimachen konnte, und deshalb zum Nutzen der geschiedenen Seele den Prediger gut bedachte. Jedenfalls in ganz Dänemark, wahrscheinlich auch wenigstens in einem Theile der Herzogthümer, war eine Kuh oder ein Ochse die Leichengebühr. Dieser machte die Procession mit an der Spitze des Leichenzuges, und während der Prediger am Grabe seine Function verrichtete, stand der Ochse unmittelbar hinter ihm, um ihm gleich nachher überliefert werden zu können. Verschiedentlich wurde diese Unsitte verboten,[1]) man mußte sich aber anfangs damit begnügen, wenn nur der Ochse nicht den Kirchhof selbst betrat, und schon das gab Veranlassung zu Klagen, daß, seitdem der Ochse nicht mehr den Leichenzug eröffnen durfte, den Predigern diese Gebühr oft entzogen werde. Für so wichtig wurde die Procession gehalten! Seitdem wurde der Leichenochse oft mit Geld, in der Regel mit 3 Mark, abgehandelt.[2]) Opfer wurden an den hohen Festtagen und bei der Beichte, auch bei sonstigen Amtshandlungen für den Prediger auf den Altar gelegt. Lieferungen an Butter und Brod (Plogborde) waren an vielen Orten üblich, zur Fastenzeit Brod und Eier nebst 1 ß zu Salz und Hering, im Herbste Gänse nebst dem zum Mästen erforderlichen Hafer.

6) In der freien Benutzung der Pfarrwohnung, Wedumstede genannt. Solche freie Wohnung, die stets im baulichen Stande unterhalten werden sollte, wurde in der Kirchenordnung allgemein für die Prediger festgesetzt. Die Kirchgeschwornen hatten für die Unterhaltung derselben zu sorgen und die Visitatoren darüber die Aufsicht zu führen, deshalb auch bei der Visitation die Pfarrwohnung nebst den sämmtlichen Kirchengebäuden zu besichtigen. Das Predigerhaus wurde nicht von den Einkünften der Kirche, sondern von den Eingepfarrten auf ihre Kosten unterhalten, und dieses wiederholt in Verordnungen eingeschärft. Als Regel galt, wenigstens in einem Theile der Herzogthümer, daß die Gemeinde dem Prediger 9 Fach Wohngelegenheit zu unterhalten habe.

Trotz dieser verschiedenartigen Einkünfte waren doch manche Predigerstellen sehr klein und gewährten dem Innehaber kaum Freiheit von drückenden Nahrungssorgen. Namentlich war dieses in Dith-

[1]) Pontoppidan A. E. D. Thl. III. p. 27.

[2]) Vermuthlich rührt daher die noch an vielen Stellen übliche Leichengebühr von 3 Mark.

marschen der Fall. So z. B. betrug 1550 die Gesammteinnahme des Pastoren in Tellingstedt nur 80 Mark Lübsch, wovon noch die Ausgaben für Wein und Brod zum Abendmahl abzuhalten waren!

Den Geistlichen wurde wiederholt verboten, zur Verbesserung ihrer Einnahmen ein Handwerk oder Handel zu treiben mit andern Gegenständen als den auf ihrem Lande erzeugten Producten. Besonders anstößig erschien es, daß die Geistlichen ein Wirthshaus hielten, obgleich dergleichen Fälle nicht ganz selten waren. Dagegen wurden sie von allen Lasten und Auflagen für Staat und Commüne befreiet und in allen früheren Privilegien und Immunitäten, die sich mit der neuen Einrichtung der Dinge vertrugen, bestätigt. Alte Prediger, die ihr Amt treu verwaltet hatten und unfähig wurden, ihre Stellen zu versehen, wurden, wie das die Kirchenordnung versprochen hatte, vom Staate unterhalten, erhielten auch häufig einen Adjuncten, der für sie ihre Geschäfte besorgte. Es scheint, daß sie sich über die Annahme eines Adjuncten mit der Gemeinde verständigten und nach Belieben (am liebsten ihre Söhne) einen Adjuncten nahmen, ohne daß die obere Kirchenbehörde sich darin mischte.

Auch für die Wittwen der Prediger wurde gesorgt, und den Landpredigerwittwen nach dem Tode ihres Mannes ein Gnadenjahr in der Kirchenordnung zugesagt. Die Wittwe durfte nemlich mit ihren Kindern noch ein ganzes Jahr in der Pfarrwohnung bleiben, bis sie anderweitig versorgt wurde. Auch genoß sie nach dem Tode ihres Mannes die Winter- oder Sommersaat nebst der Hälfte der Zehnten. Starb der Mann nach Martini, so behielt sie die ganze Erndte von der bereits bestellten Wintersaat und die Hälfte des Sommerkorns vom nächsten Jahre mit der Hälfte der Zehnten, wofür sie den Amtsnachfolger unterhalten mußte, bis dieser selbst Hebungen hatte. Starb der Prediger nach der Bestellung der Sommersaat zwischen Philippi und Bartholomäi, so hatte seine Wittwe die ganze Erndte des Ausgesäeten, und konnte die Hälfte des Winterkorns säen und im nächsten Jahre erndten, empfing auch ebenfalls den halben Zehnten. Starb der Prediger zwischen Bartholomäi und Martini, so erhielt seine Wittwe den vollen Zehnten und konnte die ganze Wintersaat säen und erndten. Nach Verlauf des Gnadenjahrs stand es bei dem Nachfolger, ob er die Wittwe mit ihrer Familie länger in der Pfarrwohnung behalten wollte. In den Städten wurden ähnliche Bestimmungen rücksichtlich des Salairs für die Wittwe getroffen und ihr außerdem nöthigenfalls eine Unterstützung aus dem gemeinen Kasten zugesichert. Es gab indessen manche Streitigkeiten über die Abfindung zwischen den Wittwen

und den Amtsnachfolgern. In der Münsterdorfschen Propstei wurde der Grundsatz festgehalten,[1]) daß der Prediger nach seinem Antritt nichts eher heben konnte, als bis er es verdient hatte. Was also von ihm nicht verdient war, gehörte den Erben des verstorbenen Predigers. Darnach erhielt der Prediger, der zu Ostern antrat, wenn die Hebung für das ganze Jahr auf Michaelis fiel, nur die Hälfte davon, und die andere Hälfte fiel an die Wittwe und die Kinder des Verstorbenen. Es galt in dieser Propstei ein volles Gnadenjahr und darüber, denn wenn ein Prediger am 1. oder 2. Juni starb, so erhielt die Wittwe die Hebung bis zu Michaelis des darauf folgenden Jahres; starb er im April, März, Februar oder Januar, so blieb sie im Besitze des Hauses und der Einnahme bis zu Ostern des nächstfolgenden Jahres. Es richtete sich darnach, ob Ostern oder Michaelis dem vollendeten ganzen Jahre vom Sterbetage an gerechnet am nächsten lag. Nach einem Vertrage des Propsten Vorstius und der Pastoren des Segeberger Kalands mit dem Statthalter Heinrich Ranzau vom 18. Juni 1596 war die Wittwe verpflichtet, mit Einstimmung der Visitatoren und mit Wissen der Kirchgeschwornen einen tüchtigen, gelehrten Prediger auf ihre Kosten zu halten, der den Dienst an der Kirche verrichtete, wenn sie ein „gantz vullenkames Gnadenjahr" haben wollte. In den Marschgegenden des Herzogthum Schleswig, besonders auf Nordstrand, waren die Bestimmungen der Kirchenordnung den Predigerwittwen nachtheilig, weil wenig Winterkorn gebaut wurde, auf den Halligen gar kein Korn, weil man hier keinen Zehnten gab, und die Wohnung sich im Herbste des schlechten Transportes wegen nicht gut verändern ließ. Doch dauerte es hier bis 1637, ehe es allgemein üblich wurde, die Einkünfte an Geld und Kornfrüchten zur Hälfte zwischen der Wittwe und dem Nachfolger zu theilen.[2]) Die Wittwe eines Propsten hatte ein halbes Gnadenjahr.

§ 24.

Für das Kirchenvermögen war die Zeit von 1526—1540 sehr verderblich und der größte Theil desselben ging verloren. Vieles

[1]) Die folgenden Bestimmungen sind entlehnt aus den wahrscheinlich von Wilh. Alardus, P. in Krempe, verfaßten „Exempla, wo idt na der Kirchenordinantz und olden Gebruke na Affsterven eines Pastorn und Karckeners mitt ehren Weddewen edder Weisen des Gnadenjahrs halven plecht geholden werden." S. Schröder Gesch. d. Münst. Const. Beil. V. im Archiv f. St. u. K.-G. B. III. p. 294 ff.

[2]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p. 240.

davon eignete sich die Landesherrschaft zu, die sich als den rechtmäßigen Eigenthümer betrachtete. Sie verwandte nicht bloß die Materialien der niedergebrochenen Kirchen und Klöster zu Schloßbauten, sondern ließ sich auch sämmtliches Gold und Silber und was sonst in den Kirchen und an den Altären Werthvolles war, ausliefern. Das Gold an den Heiligenbildern und den Kirchenzierrathen wurde abgeschabt und nebst allen goldenen und silbernen Kirchengefäßen bis auf Einen Kelch an die herrschaftliche Casse abgegeben. 1532 mußten alle Glocken bis auf die kleinste ausgeliefert, und wenn eine Gemeinde eine größere Glocke zu behalten wünschte, dieselbe von der Regierung mit Gelde ausgelöst werden. Solches geschah z. B. 1530 von dem Kirchspiel Brockdorf, welches für die größte Glocke schweres Geld an die Landesregierung zahlen mußte. Mit Nordfriesland wurde darin eine Ausnahme gemacht, daß Christian III. 1536 von jeder Kirche nur Eine Glocke nahm und sie nach Husum bringen ließ. Der Ertrag aus dem, was so die Kirchen dem Staate einbrachten, war nicht unbedeutend. Selbst die Kirchen wurden von der Landesherrschaft theils verschenkt, z. B. die zum Grauen Kloster in Schleswig gehörige Paulskirche an die Bürgerschaft zu einem Rathhause, theils an die Gemeinden verkauft, z. B. 1547 die große Kirche auf Pellworm an die Kirchspielseinwohner für 1000 Mark von Herzog Hans. Wo das Kirchengeräth zum Besten der Kirche selbst verkauft wurde, geschah dieses nur mit Bewilligung und als Gunstbezeugung der Regierung, wie z. B. der Staller Marquard Seestede im Namen des Landesherrn den Pellwormern erlaubte, 2 vergoldete Schränke, alle silbernen Bilder und loses Silber zum Besten der Kirche zu verkaufen.[1]) In Dänemark nahm die Landesherrschaft auch den Bischofszehnten zu sich, der in den Herzogthümern ganz wegfiel, mit Ausnahme des Amtes Hadersleben, wo er der Kirche und den Predigern überlassen wurde. Der Staat gewann auch bedeutend durch die Säcularisation des geistlichen Gutes. Freilich war der Gewinn davon in Dänemark größer, da die reichen Bisthümer von der Krone eingezogen wurden,[2]) in den Herzogthümern aber die beiden Stifter Schleswig und Lübeck, wenigstens vorläufig, unangetastet blieben, so weit deren Güter und Einkünfte nicht anderweitig bereits benutzt worden waren.[3]) Aber in den Herzogthümern

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p. 237.

[2]) Vergleiche darüber: Pontoppidan A. E. D. l. VI. cp. 3. p. 892 ff.

[3]) So heißt es in dem Vergleiche Christian III. mit dem Schleswiger Domkapitel 1541 im 8ten Artikel: „Dewile eck in kort vorgangenen yaren van der Domkercken tho Schlesewick dem Vaderlande thom besten, schir de helffte van der Böringe entwendet, dardorch de Kercken Rente mercklick unde groth geschwecket, So dat de Personen des Capittels yn der antal wowol vorhen gescheen, nicht können edder mögen hernamals eerlick underholden werden" u. s. w.

wußte der Staat sich auf andere Art zu entschädigen, er brandschatzte die Güter der Bischöfe, Domcapitel und Klöster durch wiederholte bedeutende Abgaben, um derentwillen manche Güter und Renten verkauft werden mußten, die denn der Adel an sich zu bringen wußte, und zog die meisten Herrenklöster ein. Das Amt Lügumkloster, die Munkbrarupharde und das Amt Morkirchen im Herzogthum Schleswig sind aus dem Gebiete der eingezogenen Klöster gebildet, und im Herzogthum Holstein sind die Aemter Ahrensboek, Bordesholm, Eismar, Reinbeck und Reinfeld und ein großer Theil der Aemter Segeberg, Travendahl und Trittau früheres geistliches Gut gewesen, welches vom Staate säcularisirt worden ist. Wahrlich ein nicht zu verachtender Vortheil, den die Reformation dem Staate gewährte!

Auch der Adel erhielt seinen Antheil an den Kirchengütern. Nicht bloß wurden manche adliche Güter gebildet aus den in der Zeit der Noth besonders von den Klostern verkauften Besitzungen, z. B. war die 1526 gegründete Herrschaft Breitenburg zum größten Theil Bordesholmer Klostergut gewesen; nicht bloß wurde der Adel von den Zehnten befreiet: er nahm auch sehr häufig die Schenkungen und milden Stiftungen zurück, welche seine Vorfahren zum Heile ihrer Seelen an Kirchen und Klöster vermacht hatten.[1]) In den Kirchen, über welche Adliche das Patronatrecht hatten, übernahmen diese die Verwendung und Verwaltung des Kirchengutes, und bei der ungeregelten Inspection der adlichen Kirchen konnte es geschehen, daß sie, verleitet durch die falsche Meinung, als hätten ihre Vorfahren früher die Kirchen dotirt, die meisten Ländereien und Renten der Kirche für ihren Gebrauch einzogen, wogegen sie nach ihrem Gutdünken Kirche und Prediger unterhielten.[2]) Außerdem erhielt der Adel in den Herzogthümern die vier

[1]) Der Jütische Adel verlangte 1562 von dem Dänischen Könige 2 Nonnenklöster in jeder Provinz für seine Töchter, und sämmtliche Grundstücke, die von seinen Vorfahren früher für Seelmessen den Kirchen gegeben waren, jedenfalls wollte er den beständigen Nießbrauch derselben haben gegen Erlegung einer geringen jährlichen Abgabe. Pontoppidan A. E. D. l. VII. cp. 3. p. 383.

[2]) Rüder Ueber das Patronat. Provinzialberichte Jahrgang 1818 p. 536 ff.

Nonnenklöster St. Johannis bei Schleswig, Preetz, Itzehoe und Uetersen zur Versorgung seiner unverheiratheten Töchter.[1])

Auch Nichtadliche nahmen die früher gemachten Schenkungen zurück, namentlich in den Marschdistricten, z. B. ein gewisser Grote Iven Hansen in Coldenbüttel die von ihm früher gestiftete Vikarie St. Anna, und in Eiderstedt theilten sich die Kalandsbrüder in den Besitz der Capitalien und gaben die Einkünfte der Memorien, Vigilien u. s. w. an die Erben der Stifter zurück, wenn diese verarmt waren. Daß solches nicht selten geschah, ersieht man daraus, daß eigne Verfügungen dagegen erlassen werden mußten, wie dies auch namentlich in der Kirchenordnung für Nordstrand von 1556 geschah, indem Herzog Hans sich selber als Innehaber des Patronatrechts an den Kirchen die Verleihung der Vikarien reservirte, und in der kirchlichen Verordnung für Tondern 1556, in welcher den Visitatoren befohlen wurde, die abhanden gekommenen geistlichen Lehne und Vikarien, so viel möglich, wieder in den Besitz der Kirchen zu bringen. Daß Ortsobrigkeiten, Predigerwittwen u. s. w. Kirchengut an sich brachten, ist schon früher erwähnt. Viele Capitalien und Kirchengeräthe wan-

[1]) In Dänemark hatte der Adel doch noch größere Vortheile von der Reformation als in den Herzogthümern, indem die meisten Klöster ihm verliehen oder verpfändet wurden. So erhielt z. B. 1537 der Ritter Heinrich Ranzau das Kreuzbrüderkloster St. Johannis, Hans Stygge das Augustinerkloster zu Twilum, Oluf Munk das Cisterzienserkloster zu Twiis, Gert Ulfstand das Klostee Backeskrug in Schonen, Thorbiörn Bille das Bosiekloster, Jörgen Urne das Kloster St. Petri in Lund; 1538 Niels Lange das Kloster Dueholm zu Nyköping, Holger Ulfstand das Graubrüderkloster zu Lund; 1541 Henrich Hack den Propsteihof zu Kolding, Gabriel Gyldenstierne das Hundslundkloster; 1542 Godschalk Wüdsel das Kloster Duebrödere in Rothschild, Niels Juul das Gündeslevkloster in Jütland; 1546 Antonius Bryske die Odenseische Propstei, Jens Thomsen das Kloster Guddom, Tage Tott das Aaskloster in Schonen; 1547 Christen Friis das Sehberkloster, Iver Juul das Stubberkloster, Niels Parsberg das Wreylofkloster, Herluf Trolle das Ringkloster, Johann Hoy das Bellingkloster, Claus Hvitfeld das Gabnöekloster: 1548 Axel Nielsen das Johanniskloster in Horsens, Johann Friis das Dalumkloster auf Fühnen; 1549 Jörgen Lyke das Kloster Mariager, Jörgen Brade das Kloster St. Johannis u. s. w. Es sind dieses nur wenige Beispiele von den vielen, die sich in diesen und den folgenden Jahren darbieten. Diese Klöster wurden als Lehen ertheilt, theils erblich, theils auf Lebenszeit, gegen Abgaben in baarem Gelde, oder Stellung von Mannschaft zum Kriegs- und Seedienst, oder gegen die Verpflichtung, die noch in den Klöstern lebenden Mönche und Nonnen lebenslänglich zu versorgen. Aber meistens ließ der neue Eigenthümer die früheren Besitzer hungern oder jagte sie davon.

derten auch mit den Mönchen und Priestern ins Ausland, oder wurden in Hoffnung auf bessere Zeiten vergraben. Wiederholt wurde freilich den geistlichen Auswanderern verboten, irgend etwas dem Kloster oder der Kirche Angehöriges mitzunehmen, aber es fehlte die rechte Controlle darüber.

Da nun mit Grund zu besorgen stand, daß alles Kirchengut verloren gehen möge, wenigstens nicht so viel nachblieb, daß Kirche und Prediger davon unterhalten werden könnten, so wurden gesetzliche Bestimmungen nothwendig, um, wenn auch nicht das Verlorengegangene wiederzuerlangen, so doch das noch Vorhandene zu conserviren. Christian III. und Herzog Hans ließen sich diese Sache sehr angelegen sein, nachdem sie ihren Antheil indessen schon in Sicherheit gebracht hatten. Ersterer sprach in einem Schreiben an den Amtmann von Steinburg vom 19. März 1552 als seinen Grundsatz aus: „denn wir keines Weges zu gestatten, die geistlichen Lehne zu andern Brauch als zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und deroselben Diener zu verwenden."

Schon 1533 wurde festgesetzt, daß das Kirchengut bei den frommen Stiftungen verbleiben solle; da man aber kein Inventar von den vorhandenen Kirchengütern aufnahm, so half es nicht viel. Als endlich der Landtag in Rendsburg 1540 den Grundsatz aussprach, daß Alles, was die Kirchen bisher an Gütern, Renten und Einkünften besessen hatten, auch in Zukunft ihnen verbleiben solle, erhielten in Folge dessen die Pröpste und Amtmänner den Auftrag, bei den Kirchenrechnungen darauf zu sehen, daß nichts der Kirche Eigenthümliches abhanden komme, ein Inventar des Vorhandenen aufzunehmen und zu verwahren und möglichst Sorge zu tragen, daß das in den letzten Jahren Verlorengegangene wieder zurückgebracht werde. Einen ähnlichen Auftrag erhielt in Dänemark durch die Nationalsynode von Ripen 1542 der Stiftsbefahlingsmann. Auch die Kirchenordnung von 1542 befahl, daß die vorhandenen Kirchengüter und Einnahmen conservirt, die verlorenen wiederhergestellt werden sollten zur Unterhaltung der Kirchen und Prediger und zur Beförderung des Armen- und Schulwesens. Namentlich die Kalandsgüter sollten zur Errichtung von Schulen dienen, doch waren desfällige Verordnungen von Christian III. 1538 an die Eiderstedter unwirksam, weil die Güter schon vertheilt waren, und von Herzog Hans für Nordstrand, weil die Einkünfte des Kalands zu Stintebüll sich als ungenügend erwiesen zur Unterhaltung der 3 Schulen zu Gaikebüll, Königsbüll und Morsum.

Die Kirchenländereien wurden auf Erbpacht ausgethan oder ver-

festet und davon eine jährliche Pachtsumme oder Canon an die Kirche bezahlt. 1565 befahl Herzog Adolph von Gottorf, das bisher verheuerte Land der Kirchen in Eiderstedt zu verkaufen, jedoch zugleich 1 ß für jede Mark der Kaufsumme als jährlichen Canon darauf zu legen.[1]) Im Herzoglich Hadersleben'schen Antheil blieb das Kirchenland verfestet und zur Sicherung desselben wurde wiederholt befohlen, z. B. in den Gesetzen für Nordstrand und Tondern 1556 und in einer Verordnung vom 12. December 1571, daß solches Kirchenland stets ungetheilt bei dem Haupthofe oder dem Staven bleiben sollte. Wenn es nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Antritt eines neuen Besitzers wieder gefestet wurde, so wurde es abgenommen und einem andern übergeben. Ohne obrigkeitliche Genehmigung, so bestimmte eine Verordnung des Herzog Hans vom 17. Juni 1564, durfte kein Kirchenland verändert oder gar verparcelirt werden. Damit nicht, wie es wohl geschah, die Heuer und Abgabe von den verfesteten Kirchenländereien ganz zurückbehalten wurde, bestimmte sowohl die Kirchenordnung für Nordstrand, eingeschärft am 31. October 1599, als die Verordnung vom 12. December 1571, daß, sobald nicht zu rechter Zeit und vollständig die jährliche Abgabe entrichtet wurde, das Kirchenland dem Innehaber unverzüglich genommen werden sollte. Und da es ebenfalls vorkam, daß eine unverhältnißmäßig geringe Heuer für das Kirchenland bezahlt wurde, schrieben die erwähnten Gesetze für Nordstrand und Tondern vor, daß das Kirchenland eben so viel Heuer geben sollte, als das nahe daran liegende einem Privateigenthümer zugehörige Land, nur mit Abzug von 6 bis 8 ß per Demat im Amte Tondern, und 4 bis 6 ß auf Nordstrand, wegen der Ausgaben des Pächters für die Verfestung. Frühere Contracte und Festebriefe, die andere Bestimmungen enthielten, wurden aufgehoben und solche für die Zukunft verboten. Die Kirchenzehnten sollten auch in natura nach altem Gebrauche entrichtet werden ohne Rücksicht auf etwaige früher getroffenen Vergleiche und Abfindungen. Daß die gesetzlichen Bestimmungen aber nicht immer gehalten wurden, ist aus der wiederholten Einschärfung zu ersehen. So wurden z. B. am 2. August 1580 die für Nordstrand erlassenen Verfügungen erneuert mit dem strengen Befehle, die den Kirchen gebührenden Gelder und Einkünfte nunmehr abzutragen und zu bezahlen.[2])

Mit den Einkünften der Kirche wurden die Kirchengebäude unterhalten und sollten die Prediger besoldet werden. Aber häufig reichten sie nicht mehr hin, die Kirche in baulichem Stande zu erhalten, und es wurde deshalb befohlen, daß, wo dieses der Fall sei, die Gemeinde das Fehlende zuzuschießen habe. Nur wenige Kirchen haben aus der allgemeinen Verschleuderung des Kirchengutes so viel gerettet, daß sie ohne Zuschuß der Gemeinde erhalten werden können. In der Propstei Hadersleben, wo noch der Zehnte an die Kirche entrichtet wurde, hatten die Gemeinden nichts mit Unterhaltung der Kirchen zu schaffen, das Nöthige wurde aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Kirchen hergegeben.

Die Zersplitterung des Kirchengutes und dessen Verwendung zu anderweitigen, der Kirche fernerliegenden Zwecken, erklärt sich nicht nur daraus, daß die Reformation häufig nur als Mittel für ganz andere Dinge benutzt wurde, sondern auch aus dem Umstande, daß die Kirche zu einem bloßen Staatsinstitute wurde, und die Gemeinde nach protestantischem Kirchenrecht als Besitzerin der Kirche und zu deren Unterhaltung verpflichtet erschien.

Von einer Gemeindeverfassung findet sich gar keine Spur. Die Thätigkeit der Gemeinde beschränkte sich auf die Erwählung des Predigers und die Theilnahme am Gottesdienste. Die Kirchgeschworenen können in keiner Weise als Vertreter der Gemeinde angesehen werden. Die Lutherische Kirche unterschied sich auch darin von der Reformirten, daß sie im Anschluß an das Bestehende das hierarchische Element der katholischen Kirche nur mit den durch das neue Princip gebotenen Aenderungen beibehielt, und den Grundsatz des allgemeinen Priesterthums und der Gleichberechtigung aller Mitglieder der Kirche in der Praxis weniger anwandte. Daher ist von Anfang an in der Lutherischen Kirche nie von einer Betheiligung der Gemeinden am Kirchenregiment die Rede gewesen, sondern die neuen Anordnungen bezogen sich nur darauf, die Uebertragung der früheren bischöflichen Gewalt auf den Landesherrn und die Geistlichen zu reguliren. In der Republik Dithmarschen war es freilich etwas anders, aber nicht in Folge einer besseren kirchlichen Verfassung, sondern nur als ein Ausfluß des dort geltenden politischen Grundsatzes der Volkssouverainität.

Wenn die Lutherische Kirche es in keinem Lande, am allerwenigsten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, zu einer geordneten Gemeindeverfassung bisher hat bringen können, so erklärt sich das aus dem Gange ihrer Entwickelung. Der Mangel an klarer Erkenntniß dessen, was zum Wesen der Kirche gehört, und in Folge dessen die

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p 238.

[2]) Die Verordnung steht bei Lackmann Einleitung B. I. p. 639—640.

geringe Productivität in Sachen, welche die kirchliche Organisation und Verfassung betreffen, ist auch nichts Zufälliges, das wie ein äußeres Gewand leicht abgeworfen werden kann, sondern eine unmittelbare Folge der Stellung, welche die Lutherische Kirche einerseits zur katholischen, andererseits zur reformirten Kirche am Anfang hat einnehmen wollen.[1]) Die Gründe, weshalb es in den Herzogthümern mit der kirchlichen Verfassung noch viel schlechter stand als anderswo, sind schon früher angegeben worden. Sind doch seit der Reformation bereits mehr als 3 Jahrhunderte verflossen, ohne daß die Lutherische Kirche es zu einer ordentlichen Verfassung gebracht hat, ja ohne daß bis dahin eine Klarheit über die wesentlichsten Grundprincipien erreicht ist! Wird doch von mancher Seite mit Furcht und Bangen dem Augenblicke entgegengesehen, wo die Verhältnisse es zu einer unabweislichen Nothwendigkeit machen, an eine geordnete Gemeindeverfassung zu denken! Luther erklärte es für die wichtigste Aufgabe, zuerst christliche Gemeinden zu bilden. Ist diese Aufgabe bis jetzt erreicht? Wenn der voraussichtlich in nicht gar ferner Zeit bevorstehende Zeitpunkt eintritt, wo der Staat die Kirche sich selber überläßt, werden wir dann nicht büßen müssen für die Sünden der Väter? Wird man es dann nicht als eine traurige Einseitigkeit zu beklagen haben, daß die Lutherische Kirche fast alle ihre Kraft allein auf die Conservirung ihres doctrinellen Elementes verwandt hat? Es wäre zu wünschen, daß die Kirche, so lange sie noch auf die Mithülfe des Staates hoffen darf, Hand ans Werk lege, um wenigstens eine Grundlage zu gewinnen, darauf sie sich dann weiter in Selbstständigkeit erbauen kann. Denn die Hoffnung darf doch nicht aufgegeben werden, daß die Lutherische Kirche auch ohne eine engere Verschmelzung mit dem Staate, als durch die Natur beider Gemeinschaften geboten ist, eine lebensfrische Existenz führen könne.

[1]) Manches Treffende darüber ist zu finden in den „Gedanken über die Kirchenverfassungen in der Zeit der Reformation." Zeitschrift für Protestantism. u. Kirche. Neue Folge. XVII. Bd. 3. Heft. März 1849. p. 151.152.

Capitel IX.

Die Domcapitel und Klöster nach der Reformation.

§ 1.

Die Domcapitel bestanden, mit Ausnahme des Haderslebenschen Collegiatcapitels, auch nach der Reformation, und blieben im Genusse ihrer Einkünfte. Für die Beibehaltung derselben in Dänemark war ohne Zweifel der Rath entscheidend, den Luther im Jahre 1537 an Christian III. ertheilte, daß er die Einkünfte der Capitel nicht verändern, sondern unversehrt lassen möge, damit theils alte Prediger, theils andere gelehrte Leute dadurch ihren Unterhalt fänden, und es zum fleißigen Studiren ermuntere, wenn man auf einen Genuß hoffen könne. Das Domcapitel in Schleswig beabsichtigte Christian III. gleich dem Haderslebenschen Capitel einzuziehen, und befahl deshalb, daß die gemeinschaftlichen Güter der Domherren getheilt werden und nach dem Tode der gegenwärtigen Innehaber in den Fiscus fließen sollten[1]). Aber das Capitel widersetzte sich, und der Befehl hatte keinen Erfolg, da nicht nur die Bestätigung der Privilegien von 1533 das Schleswiger Capitel in seinem Bestande, seinen Rechten und Gütern schützte, sondern auch der Adel, der für seine jüngeren Söhne in den Präbenden eine standesgemäße Versorgung zu erhalten wünschte, sich der Rechte des Capitels auf den Landtagen warm annahm. An eine Aufhebung des Capitels in Eutin konnte von Holsteinischer Seite nicht gedacht werden, da es durch kaiserliche Bestätigung gesichert war, und die Capitel in Hamburg und Lübeck waren rücksichtlich ihres Bestandes nicht von dem Willen der Herzogs von Holstein abhängig.

Es wurde aber bei den Capiteln Alles abgeschafft, was sich nicht mit den Grundsätzen der evangelischen Lehre vertrug. Zwar blieben die religiösen und gottesdienstlichen Beschäftigungen der Canoniker, aber

[1]) Cypraeus A. E. S. l. 3, cp. 5.

papistischer Irrthum und Aberglaube wurde ausgeschieden, und deshalb in die Kirchenordnung auch die von Johann Bugenhagen verfaßte „Godtfrüchtige unde Recht Christlike, ock der olden Kercken gelikmetige Ordeninge der Ceremonien, vor Domheren unde Clöster“ als Anhang mit aufgenommen. Darnach mußten alle Gesänge und Collecten abgeschafft werden, in denen die Heiligen angerufen oder die menschliche Gerechtigkeit gelehrt wurde, und nur im Geheimen durften die Heiligenlegenden gelesen werden. Die Tempora und Horae canonicae blieben, aber ihre Feier wurde verändert, Deutsche Gesänge den lateinischen hinzugefügt, und befohlen, daß auch eine Deutsche Predigt gehalten und von den Mönchen der Katechismus gelehrt werden solle. Für die Mönche wurde, wenn keiner unter ihnen predigen konnte, bis zur Anstellung eines evangelischen Predigers das Vorlesen einer halbstündigen Predigt aus einer Deutschen Postille gestattet. Das Abendmahl durfte nur nach der ursprünglichen Einsetzung Christi, bloß an Sonn- und Festtagen gehalten werden, und nur dann, wenn Communicanten vorhanden waren. Zur Theilnahme an der Communion sollte aber Niemand genöthigt werden, „sondern se schölen fryen Lüden fry laten dat frye Sacrament“. Die in dem Anhange zur Kirchenordnung vorgeschriebene Liturgie blieb noch ein ganzes Jahrhundert hindurch in Kraft und gewährte den residirenden Canonikern Beschäftigung. Außerdem mußte einer der Domherren die heilige Schrift lateinisch exegesiren. Als ein Zeugniß, daß die gottesdienstlichen Verrichtungen nicht immer von den Domherren sorgfältig abgehalten sind, kann es dienen, daß Christian III. im April 1553 bei seinem letzten Aufenthalte in den Herzogthümern dem Capitel in Schleswig befahl, in Zukunft eifriger das Wort zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. In Dänemark erhielten die Domcapitel die Behandlung der Ehesachen, auch für Schleswig war Aehnliches beabsichtigt durch die Organisation des Capitels von 1541. Aber durch die Landestheilung hörte das Schleswiger Capitel auf, Landesconsistorium zu sein, und blieb es nur für den Gottorfschen Antheil bis 1595. Auch Schule sollten die Canoniker halten, wie sie es bereits früher gethan hatten. Die Domherren durften sich jetzt auch verheirathen, erhielten dann aber anstatt ihrer sonstigen Einnahme ein bestimmtes jährliches Einkommen.

Nach der Kirchenordnung sollten nur solche Männer als Canoniker angenommen werden, welche die heilige Schrift verstanden und predigen oder doch die Schrift erklären konnten. Sie sollten zugleich im kaiserlichen und kanonischen Eherechte bewandert und dazu qualificirt sein, daß man Geistliche aus ihnen machen könne. Die Consistorialämter sollten zugleich als eine Versorgung tüchtiger Prediger dienen, die Alters

oder Schwachheit halber ihr Predigtamt nicht mehr verwalten konnten. Nach dem Tode eines Canonikers hatten Bischof und Capitel innerhalb acht Tage eine Neuwahl zu treffen. Paul Cypraeus berichtet in seiner Historia Slesvicensis, daß das Schleswiger Domcapitel sehr darauf gehalten habe, gelehrte Männer zu erwählen. Er führt als Beispiel an, daß, als Bischof Herzog Friedrich einen unwissenden Schreiber zum Canonikus machen wollte, sämmtliche Domherren dagegen protestirten, weil ihr Collegium bisher aus gelehrten Männern bestanden habe. Als das Capitel seinem Günstling ein jährliches Honorar von 300 Mark versprach, gab der Herzog auch nach und gelobte, daß in Zukunft nur solche Männer in das Capitel aufgenommen werden sollten, deren Gelehrsamkeit erwiesen und deren Lebenswandel unanstößig gewesen sei. Da die Canonikate immer mehr als Pfründen betrachtet wurden, bei denen die Qualität des Innehabers weniger in Betracht komme, wurden die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Eigenschaften des neuzuerwählenden Canonikers immer weniger beachtet. 1564 z. B. erhielt ein siebenjähriger Sohn des Statthalters Heinrich Ranzan, und 1569 sogar der einjährige Prinz des Herzogs Adolph ein Canonikat im Schleswiger Capitel. Durch die Protection des Bischofs Adolph wußten auch Herzoglich Gottorfsche Hofbediente Präbenden zu erlangen, und nach 1586 selbst Dänische Beamte.

Im Königreich Dänemark vergab der König die erledigten Präbenden nicht bloß an Prediger und verdiente Schulmänner, sondern auch an seine Hofbediente und Staatsbeamte. Die letzteren bezogen die Einnahmen, ohne sich am Sitze des Capitels aufzuhalten, was schon durch den Artikel 24 der Synode in Ripen gestattet war. Es wurde zwar vorgeschrieben, daß die Canoniker und Präbendisten bei der Domkirche wohnen und nach Vorschrift der Kirchenordnung ihre Dienste verrichten sollten bei Verlust ihrer Pfründe, jedoch wurden davon diejenigen ausgenommen, welche in Königlichen Diensten standen oder ihrer Studien wegen verreis't waren. Einige Präbenden, die von adlichen Familien gestiftet waren, wurden von den Erben der Gründer vergeben.

§ 2.

Eine besondere Erwähnung verdient das Schleswiger Domcapitel[1]). Es hatte sich dasselbe lange gegen die Einführung der Re-

[1]) Jensen Zur Geschichte des Schleswiger Domcapitels besonders nach der Reformation. Im Archiv f. St. u. K. G. B. II, p. 451—555. — Bericht von den Veränderungen, welche sich nach der Reformation mit dem Thum in Schleswig zugetragen, Ms. vom Rector Poyer in Schleswig.

formation gesträubt, und konnte nur mit Mühe von dem Bischof Godschalk von thätlichem Widerstande zurückgehalten werden. Jedoch ist die frühere Annahme, daß das Capitel auf dem Kieler Landtage eine Summe von 12000 Mark zu zahlen sich erbot, wenn die Einführung der Reformation unterbleibe, dahin zu berichtigen, daß Bischof und Capitel in die Bezahlung der von Friedrich I. geforderten Summe willigten, weil sie sonst schlimme Folgen für sich befürchteten und der Versicherung des Kanzlers trauten, man werde, wenn sich die Geistlichen bereitwillig zeigten, die Lutheraner unterdrücken (s. cap. II, § 8, p. 123). Die Reformation verbreitete sich aber unaufhaltsam weiter; selbst in ihrer Stiftskirche mußten die Domherren einen evangelischen Prediger dulden, da der Dom zugleich Pfarrkirche war, und die von ihnen verweigerte Besoldung anderweitig herbeigeschafft wurde. Die nächste Folge der allgemeinen Annahme der Reformation war für die Canoniker eine Verminderung ihres Einflusses und ihrer Einnahmen. Zwar wurde von Christian III. bei seiner Thronbesteigung in den Herzogthümern dem Schleswiger Capitel bis zur Beendigung des provisorischen Zustandes sein Bestand und Besitz nebst seinen Gerechtsamen garantirt, aber doch der Zehnte genommen, was einen nicht geringen Ausfall in den Einkünften ergab, die während des Provisoriums bis auf die Hälfte sich verminderten. Manche Güter hatten zur Deckung der Landesschulden verkauft werden müssen, wie z. B. 1527, als das Capitel 2000 Mark Lübsch zu zahlen hatte, die Güter Ulsnis, Steenfeld, Kius und Haselhoff mit der Mühle. Von einer Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche die Canoniker bisher gehabt hatten, konnte um so weniger die Rede sein, seitdem evangelische Pröpste im Herzogthum Schleswig angestellt waren. Wahrscheinlich behielten sie nur die Inspection über die ihnen eigenthümlich zugehörigen Kirchen. Wie Christian III. die Absicht hatte, das Bisthum Schleswig zu säcularisiren, so hatte er auch dem Domcapitel ein ähnliches Loos zugedacht, aber wie bereits erwähnt, fand die Renitenz der Domherren einen nachhaltigen Schutz vom Landtage. Christian III. mußte deshalb seine Absicht aufgeben, und traf nun nach dem Tode des Bischofs Godschalk von Ahlefeld eine Vereinbarung mit dem Capitel, welche nicht nur das Bestehen desselben garantirte, sondern ihm auch eine neue, den Grundsätzen der Reformation gemäße Einrichtung gab.

Nach dieser Convention vom Jahre 1541 [1]) verpflichtete sich Christian III. in seinem und seiner unmündigen Brüder Namen, sämmtliche Güter des Capitels und der Kirche zu Schleswig nebst allen Freiheiten

[1]) Die Convention steht bei Lackmann Einleitung B. I, p. 409—415.

und Gerechtigkeiten, die nicht der Kirchenordnung zuwider waren, zu erhalten, so lange das Capitel die Artikel der Vereinbarung in allen Theilen aufrecht hielte. Er hob zwar das Privilegium auf, nach welchem das Capitelsgut frei von allen Schatzungen und Abgaben an den Staat gewesen war, versprach aber, nicht mehr von dem Capitel zu nehmen, als die Geistlichen in Holstein und Stormarn zahlen müßten. Es war dies keine unwichtige Bestimmung, da sonst leicht aus dem Verhältnisse, in welchem Stift und Capitel zum Könige von Dänemark als ihrem Patrone standen, auch eine Verpflichtung zu Beiträgen für die Dänische Krone gefolgert werden mochte, ferner auch, wie ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben wurde, dadurch dem Uebel in Zukunft vorgebeugt wurde, daß das Capitel, wie mehrfach geschehen, zur Befriedigung der Forderungen des Staates Güter verkaufen oder verpfänden mußte. Stifts- und Capitelsgut sollten als gemeinsames Gut betrachtet werden, und dem Bischof und Capitel wurde gestattet, einen Adlichen als Stiftsvogt auf dem Schlosse Schwabstedt zu halten, und nach Gefallen ein- und abzusetzen. Der Stiftsvogt sollte sich dem Bischof und Capitel eidlich verpflichten, auf sämmtliche Güter und Hebungen des Stifts Acht haben, und jährlich am Tage Cathedrae Petri Rechenschaft ablegen. Die hohe Jagd in den Hölzungen des Stifts reservirte sich der Landesherr, die niedere Jagd erhielt der Stiftsvogt, und hatte von dem Ertrage derselben Bischof und Capitel zu versorgen, und die Nutzung des Holzes blieb bei dem Stift und Capitel, welches auch den Bischofshof zu Hadersleben mit den dazugehörigen Ländereien und Lansten erhielt. Alle Vikarien, Commenden und Lehne des Stifts und der Kirche zu Schleswig, die nicht von den Erben der Gründer verlehnt wurden, und alle gemeinschaftlichen Güter der Vikarien sollten dem Capitel zufallen, auch die Güter des Archidiakonats und der Cantorei, die von dem Landesherrn bereits verschenkt waren, sollten nach dem Tode der gegenwärtigen Inhaber diesen Prälaturen wieder zugelegt werden. Endlich gewährte der König, daß die Personen des Stiftes und des Doms nicht durch Haltung von Lanzknechten sollten beschwert werden, sondern hierin bei ihren alten Freiheiten verbleiben. Dagegen wurde das Capitel verpflichtet, den Ertrag seiner Güter, nach Abzug sowohl der 900 Mark, die dem Bischof jährlich zugesichert wurden, als sämmtlicher Unterhaltungskosten für die Personen des Stifts, zur Verbesserung der Schulen in Schleswig zu verwenden, wozu namentlich die Einkünfte der dem Capitel zugelegten Vikarien dienen sollten. Damit dieser Bestimmung nachgelebt werde, mußte über die Verwendung dieser Summen dem Könige und Bischof jährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Der Bischof sollte das Haupt des Capitels sein, und mit Genehmigung der Landesherrschaft von dem Capitel und den vier Pröpsten des Herzogthum Schleswig erwählt werden. Die Zahl der Canoniker wurde wegen der vielfach verringerten Einnahmen auf acht herabgesetzt, und die Wahl dem Bischof und Capitel überlassen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nur solche Männer gewählt werden sollten, die zum geistlichen Amte tüchtig waren. Unter den Canonikern waren zwei Prälaten, der Archidiakonus und Cantor, vier Mitglieder, die nach der Bestimmung der Kirchenordnung Consistorium halten sollten in Ehesachen und als Oberinstanz in Klagen, die Kirchen und Geistlichen betreffend. Unter diesen vier Consistorialräthen sollten zwei gründliche Kenner des Eherechts sein, und zwei Beisitzer, welche zugleich als Provisores die Aufsicht über die Güter und Einkünfte des Capitels hatten anstatt des früheren Thesaurarius und Structuarius. Das jüngste von den beiden juristisch gebildeten Mitgliedern des Consistoriums hatte zugleich das Amt eines Notars und Sekretairs des Bischofs auf seinen Visitationen. Ein Canoniker war Lector ordinarius und hatte wöchentlich zwei exegetische Vorlesungen zu halten, außerdem für den Bischof zu predigen, wenn dieser auf Visitationsreisen war. Die drei andern Canoniker bekleideten Schulämter an der Schleswiger Domschule als Ludimagister, Subrector und Cantor.

Die Kirchenordnung, zu deren treuer Beobachtung die Domherren verpflichtet wurden, bestätigte den Vergleich von 1541, ergänzte ihn durch Ueberweisung bestimmter Functionen an die einzelnen Canoniker, und traf zugleich nähere Bestimmungen über die vom Capitel zu errichtende Schule. Es sollten an dieser sieben Lehrer angestellt werden, deren drei obersten zugleich Mitglieder des Capitels waren und ein bestimmtes Gehalt aus den Capitelsgütern erhielten, welches die Provisores, die zugleich die Gebäude der Domherren, die Kirche und Schule in baulichem Stande unterhalten sollten, auszahlten. Die Brüchgelder, zu denen das Capitelsconsistorium die Schuldigen verurtheilte, wurden den Armen gegeben.

Die Bestimmungen des Vergleichs von 1541 und der Kirchenordnung erlitten aber eine bedeutende Aenderung durch die Landestheilung, wenngleich das Capitel seine Privilegien behielt, die noch 1564 von Friedrich II. auf dem Huldigungstage bestätigt wurden. Zunächst verlor das Capitel sein Wahlrecht bei Erledigung der bischöflichen Würde, indem der jüngste Sohn des König Friedrich I., Herzog Friedrich, als Abfindung für seinen Antheil an den Herzogthümern das Bisthum Schleswig erhielt. Der Bischof Tilemann von Hussen mußte ihn 1549 zu seinem Coadjutor annehmen, und das Capitel behielt nur das Recht,

seine Zustimmung zu dem zu geben, was es doch nicht ändern konnte. Ferner wurden die Stifts- und Capitelsgüter, die nach dem Vergleiche und der Kirchenordnung ein gemeinsames Gut sein sollten, wieder getrennt, und das eigentliche Stiftsgut, nemlich das Schloß und Amt Schwabstedt mit den dazu gehörigen Vogteien Rödemis, Treya, Bordelum, Füsing, Düppel, Kolstrup und Stavensbüll dem Bischof zu seiner Unterhaltung gegeben. Damit fiel auch die Bestimmung, daß der Bischof aus den gemeinsamen Stifts- und Capitelsgütern jährlich 900 Mark erhalten solle, so wie das Recht des Capitels, einen Stiftsvogt auf Schwabstedt einzusetzen, und die Verpflichtung, die Wohnung des Bischofs in baulichem Stande zu erhalten. Nur während einer Vacanz des Bisthum übernahm das Capitel die Verwaltung der Stiftsgüter, bis ein neuer Bischof eingesetzt war.

Es verlor das Capitel jetzt auch die Bedeutung, die es nach der Kirchenordnung haben sollte. Es hörte auf Landesconsistorium zu sein, da sowohl Christian III. als Herzog Hans ihren Unterthanen verboten, bei dem Capitel Recht zu suchen, vielleicht blieb es indessen in seiner früheren Qualität rücksichtlich der unter gemeinsamer Regierung stehenden Districte. Für den Gottorfschen Theil blieb es ein Consistorium, wohl nur aus dem Grunde, weil der Herzog von Gottorf auch zugleich Bischof von Schleswig wurde. Deshalb wurde auch, als das Capitel wieder unter Königlicher Botmäßigkeit stand, 1595 den Gottorfschen Unterthanen verboten, sich in Consistorialsachen ferner an das Capitel zu wenden. Auch die Geschäfte des Lectors, in Abwesenheit für den Bischof zu predigen, und eines andern Canonikers, als Notar und Sekretair des Bischofs auf seinen Visitationsreisen zu fungiren, fielen nun weg. Auch aus der Errichtung einer Landesschule, die dem Capitel durch die Kirchenordnung übertragen wurde, wurde nichts, da sowohl Christian III. als Herzog Hans für ihre Districte Gymnasien gründeten. Nur für den Gottorfschen Antheil mußte das Capitel seines Widerstrebens ungeachtet ein Gymnasium errichten.

Das Domcapitel blieb aber noch eine geistliche Corporation, mit dem Rechte, den Landtag durch Abgeordnete zu beschicken, ihre Güter zu verwalten, die Gerichtsbarkeit über ihre Lansten auszuüben, und über die zu ihrem Gebiete gehörigen Kirchen: den Dom in Schleswig, so weit er Capitelskirche war, und die Kirchen in Kosel, Ulsnis, Rabenkirchen, Nübel, Haddebye und Langenhorn, die Visitation und Inspection unabhängig von den Pröpsten vornehmen zu lassen. Diese Capitelskirchen, und vielleicht auch die drei Kirchen im Amte Schwabstedt: Treya, Schwabstedt und Bordelum, wurden dem Pastoren am Dom zur Inspection

übergeben. Als Corporation mit adlichen Rechten stand das Capitel unter der gemeinsamen Regierung, während zugleich dessen Verhältniß zum Herzoge von Gottorf, so lange derselbe auch Bischof war, und als Herzoglich Gottorfsches Consistorium Veranlassung gab, es in Abhängigkeit von der Gottorfschen Regierung zu bringen, wozu auch die unmittelbare Nähe des Herzogs von Gottorf Manches beitragen mochte. Es liegt in diesem verworrenen Verhältnisse auch wohl der Grund zu den Mißhelligkeiten, die zwischen dem Capitel und dem Herzog Adolph entstanden [1]). Seitdem das Capitel seine kirchliche Bedeutung verlor, fielen auch die Bestimmungen der Kirchenordnung über diejenigen Personen weg, welche nur zu Domherren erwählt werden sollten, und es erhielten jetzt nicht bloß Gelehrte, sondern auch weltliche Beamte, selbst Kinder Präbenden. Nach 1586 wurden sie nur an Hof- und Staatsdiener übergeben, wie denn M. Martin Pleccius, Pastor am Dom, der letzte Geistliche unter den Domherren war.

Als Herzog Friedrich zum Coadjutor des Bischofs Tilemann angenommen wurde, erhielt freilich das Capitel die Versicherung, daß seine Privilegien und Gerechtsame dadurch nicht gekränkt werden sollten, aber das konnte sich der Lage der Dinge nach nur auf die Güter, Einkünfte und Gerechtsame beziehen, nicht aber auf die kirchlichen Rechte und Pflichten. Am 7. März 1550 bestätigte der neue Coadjutor in einer Urkunde sämmtliche Freiheiten des Capitels, namentlich daß alle beweglichen und unbeweglichen Güter des Stifts laut dem darüber errichteten Inventarium genau erhalten, nach dem Tode des Bischofs Schloß und Amt Schwabstedt dem Capitel wieder übergeben, mit den Hölzungen und deren Zubehör nichts dem Stifte Nachtheiliges vorgenommen, Kirchen und Schulen des Stiftes gut unterhalten, und keine Präbenden ohne Einwilligung des Capitels verliehen werden sollten; auch versprach der Coadjutor, daß er, falls er künftig ein anderes Bisthum erlange, dem Capitel die freie Wahl eines neuen Bischofs zugestehen wolle, was indessen später nicht gehalten wurde.

§ 3.

Bischof Friedrich wurde nun auch nach dem Tode des Dr. Tilemann von Hussen von dem Capitel in den Besitz des Schlosses Schwabstedt gesetzt, und lebte mit demselben in Frieden und Eintracht. Kurz vor seinem Tode 1556 wußte sein Bruder, Herzog Adolph von Gottorf, ihn zu bewegen, daß er ihn zu seinem Coadjutor annahm. Das Capitel

[1]) Jensen Zur Geschichte d. Schl. Dome. l. c. p. 475.

war damit zwar nicht recht zufrieden, da es nicht ohne Grund Collisionen der bischöflichen und herzoglichen Gewalt zu seinem Nachtheile befürchtete, es glaubte jedoch durch eine harte Wahlcapitulation sich gegen Beeinträchtigungen sichern zu können, und gab nach deren Annahme seine Zustimmung. Es verlangte nemlich, daß der Herzog das Capitel wegen dieser Wahl sowohl bei dem Könige als dem Herzoge von Hadersleben und den Ständen bestens entschuldigen solle, denn es ließ sich erwarten, daß die beiden mitregierenden Landesherren diesen Zuwachs an Macht und Gütern, die der Herzog von Gottorf erwarb, nicht gerne sahen, daß namentlich der König meinte als Patron und Lehnsherr des Capitels auch Rechte in Anspruch nehmen zu können. Ferner mußte der Herzog Adolph geloben, die Personen, Rechte und Güter des Stiftes gegen alle Gewalt zu schützen, Niemandem als dem Capitel das Stift zu resigniren, keinen Domherren dem Capitel aufzudringen, vielmehr demselben freie Wahl des Bischofs, der Canoniker und Superintendenten zu überlassen, für Kirchen, Schulen und Consistorium nach Maßgabe der Kirchenordnung zu sorgen, die Hölzungen des Stiftes nicht zu verwüsten, die Stiftsbauern nicht zu Frohndiensten für einen Fremden (als ein solcher wurde wohl der Herzog von Gottorf betrachtet) zu zwingen, in Kirchensachen nichts ohne Rath und Einwilligung des Capitels zu beschließen, sich keine Jurisdiction über dasselbe, dessen Vikare und Bauern anzumaßen, das Capitel ohne dessen Einwilligung nicht mit neuen Auflagen zu beschweren, und die Propsteien in Eiderstedt, Stapelholm und Angeln einem Domherrn zu übertragen. Damit die Würde des Bischofs von der des Landesherrn auseinander gehalten werde, mußte Herzog Adolph versprechen, in Sachen, welche die Kirche und ihre Diener betrafen, nicht durch Amtmänner oder Staatsräthe mit dem Capitel zu verhandeln, sondern in eigner Person an dem dazu bestimmten Orte dieselben vorzutragen. Schließlich suchte das Capitel darin eine Garantie für die Aufrechthaltung dieser Bedingungen, daß der Herzog dem Capitel die Wahl eines neuen Bischofs zugestehen mußte, für den Fall, daß er nicht alle Artikel der Capitulation genau halte [1]). So glaubte das Capitel nicht bloß seine alten Freiheiten gewahrt, sondern auch noch neue erlangt zu haben. Herzog Adolph gelobte auch Alles, was man von ihm verlangte, erwies sich aber später säumig im Halten, und gab dem Capitel mehrfache Gelegenheit, zu bereuen, daß es den weltlichen Regenten zu seinem kirchlichen Oberen erwählt hatte.

[1]) Lackmann Einleitung B. I, p. 472 u. 473. Westphalen M. J. T. IV, p. 3171 bis 3173.

Nicht mit Unrecht schob das Capitel die Schuld der vielfachen Unannehmlichkeiten, die Herzog Adolph ihm bereitete, auf den Herzoglichen Kanzler Dr. Adam Tratziger [1]), aus Haß von den Canonikern Trotziger genannt. Dieser war am 16. Februar 1526 in Nürnberg geboren, wurde 1543 Baccalaureus in Leipzig, 1546 Professor der Jurisprudenz in Frankfurt an der Oder, und 1547 Professor und Syndicus in Rostock. Daß er hier auch Theologie gelehrt habe [2]), ist wohl nur eine Verwechslung damit, daß er in Rostock in einen theologischen Streit gerieth, weil er behauptet haben sollte, die einfache Hurerei sei keine Sünde. Herzog Heinrich von Mecklenburg mußte zur Beilegung des Streites den Johann Aepin aus Hamburg kommen lassen. Da Tratziger einen Widerruf verweigerte, wurde er von den Geschäften seines Amtes entlassen, ohne doch seine Würde zu verlieren [3]). Er ging nun nach Hamburg und wurde hier 1552 Syndikus der Stadt, schrieb auch 1557 eine vortreffliche Chronik der Stadt Hamburg [4]). Seine großen Fähigkeiten bewogen den Herzog Adolph von Gottorf, ihn 1558 zu seinem Kanzler zu ernennen, und zu den wichtigsten Geschäften zu verwenden. Er hatte großen Einfluß auf den Herzog, dessen Interessen er auf manche Weise zur großen Zufriedenheit des ihm sehr gewogenen Fürsten beförderte. Er war ein thätiger, einsichtsvoller Staatsbeamter, im Großen wie im Kleinen auf die Rechte seines Fürsten und des Landes bedachtsam, aber sein hochmüthiger Charakter und sein gewaltthätiges Verfahren zogen ihm viele Feinde zu. Dem Schleswiger Domcapitel war er eine Geißel und Pest. Daß ihn zu seinen Maßregeln gegen die Canoniker seine streitsüchtige, von Haß gegen die Geistlichen erfüllte Frau verleitet habe, ist wohl nicht anzunehmen, da sein eheliches Verhältniß nicht besonders glücklich war. Es waren mehr politische Rücksichten, die ihn leiteten,

[1]) Moller C. L. T. II, p. 895 ff. Westphalen M. J. T. III, Praef. p. 98 ff., T. II, Praef. p. 55 ff.

[2]) Heldnader Sylv. Chron. P. II, p. 222.

[3]) Erst 1556 wurde auf seine Empfehlung sein Nachfolger in der Professur und im Syndikate in Rostock ernannt. Bis dahin verwaltete er auch in Hamburg noch mehrere Geschäfte für die Stadt Rostock.

[4]) Sie befindet sich im Ms. in der Bibliothek der Meldorfer Gelehrtenschule, 1557 geschrieben. In demselben Bande ist auch handschriftlich der Wahrhaftige Bericht u. s. w. von Stephan Kempe, nebst einem Catalog der Mitglieder des Kirchenministerii in Hamburg mit späteren Zusätzen bis zum Jahre 1618; wichtig für die Hamburgische Kirchengeschichte. Am Schlusse eine Annotatio oder Beschreibung der Nahmen der Rades Personen, so tho Hamborg im Rade gewesen u. s. w. von M. Herrm. Röver 1534, mit Randglossen und Zusätzen bis zu 1624.

indem er die Privilegien des Capitels für unverträglich hielt mit den Rechten seines Landesherrn und einem wohlgeordneten Zustande des Staates; gegen den unverkennbaren Hochmuth und Trotz des Capitels glaubte er zu Gewaltmaßregeln berechtigt zu sein, und hielt es auch zugleich nicht für unangemessen, sich auf Kosten des Capitels zu bereichern. Als er am 17. September 1584 auf einer Reise, während die Pferde durchgingen, unter die Räder des Wagens gerieth und starb, wurde es von vielen, die ihn haßten, für eine Strafe Gottes angesehen.

Schon ehe Tratziger Herzoglicher Kanzler wurde, waren Zerwürfnisse mit dem Capitel eingetreten, veranlaßt theils durch die allgemeine Visitation von 1557, theils durch die Ernennung des Oberhofpredigers Volquard Jonae zum Generalpropsten. Das Capitel hielt solches für einen Eingriff in seine Gerechtsame, und rächte sich an dem Generalpropsten, indem es diesem seine Stellung so schwierig als möglich zu machen suchte. Von den damals vorhandenen Canonikern M. Cäso Eminga, Dr. Hieronymus Cypraeus, Archidiakonus, Conrad Hochgrefe, Bertram Schriver, Herrmann Hessus, Herrmann Rodenburg Dr. med., Johann Carnarius und M. Joh. Aurifaber, Professor in Kopenhagen, waren es namentlich die drei ersten, welche sich dem Generalpropsten feindselig erwiesen, und auch mit den Stadtpredigern in Schleswig in Uneinigkeit lebten. Neue Mißverhältnisse entstanden, als der Herzog den Dr. Paul von Eitzen, ohne das Capitel zu fragen, zum Superintendenten ernannte und ihm zugleich ein Canonikat übertrug, was allerdings dem Reverse von 1556 widersprach. Auch die Errichtung eines Pädagogium in Schleswig, und die Forderung, daß die Canoniker die Lehrerstellen übernehmen sollten, bewog das Capitel dagegen zu protestiren, weil weder der König noch die andern in der Kirchenordnung genannten Personen ihre Zustimmung dazu gegeben hatten. Als endlich 1563 der Befehl des Herzogs, ihm den von ihm ausgestellten Revers zurückzugeben, unbeachtet blieb, nahm man seine Zuflucht zu Gewaltmaßregeln, was jetzt auch unbedenklich schien, da Friedrich II. endlich nach längerer Weigerung seine Zustimmung zur Wahl des Herzogs Adolph zum Bischof von Schleswig gegeben hatte. Die drei widerspenstigen Canoniker Eminga, Cypraeus und Hochgrefe wurden gefangen genommen, der Revers von 1556 zerrissen, und sämmtliche Privilegien und Dokumente des Capitels mit Beschlag belegt.

Die harte Gefangenschaft beugte den Widerstand der Canoniker, und sie unterschrieben am Sonnabend nach Oculi 1565 die von Tratziger aufgesetzten 26 Artikel. Sämmtliche Puncte des früheren Reverses, die dem Herzog die Hände banden, wurden darin aufgehoben. Das Capitel

mußte den Herzog Adolph für seinen rechtmäßigen Oberherrn und für das Haupt des Capitels erklären, ihm Gehorsam geloben, von jedem Pflug Landes jährlich 4 Thlr. Contribution erlegen, darin einwilligen, daß die Unterthanen des Stiftes und Capitels dem Herzog Frohndienste leisteten, die Ernennung des Superintendenten Eitzen genehmigen, die vorgeschriebenen Gesetze über das neue Pädagogium und den vom Herzog erlassenen canonischen Proceßgang annehmen, auf die Propsteien in Eiderstedt, Stapelholm, Angeln und Nordstrand verzichten, und die Zustimmung des Bischofs bei der Erwählung eines Canonikus für nothwendig erklären. Es mußte ferner gestatten, daß ein Herzoglicher Amtmann in Schwabstedt ernannt, und alle streitige Sachen zwischen dem Capitel und den Vikaren oder andern geistlichen Personen nach dem Gutbefinden des Herzogs geschlichtet würden. Endlich mußte es versprechen, dem Herzog jährlich über die Vikarien und Schulen Rechnung abzulegen, dem Kanzler Tratziger das Domhaus nebst dem benachbarten Kirchhof und die schöne aus Porphyrsteinen erbaute Nikolaikirche erb- und eigenthümlich, und dem Herzog in Zukunft die Besetzung der Lectur überlassen u. s. w. Die drei gefangenen Domherren mußten Urpheide schwören, schriftliche Abbitte leisten und sämmtliche in den Streitigkeiten verwickelte Personen sich versöhnen[1]), was auch am 30. September 1565 offiziell geschah, bei welcher Gelegenheit auch M. Johannes Lucht dem Volquard Jonae eine früher von ihm empfangene Ohrfeige zu verzeihen hatte.

Der Herzog fand nun freilich nach solchen Maßregeln kein Widerstreben mehr, aber es blieb ein tiefer Haß und eine Sehnsucht nach Befreiung von solcher bischöflichen Hoheit. Auch nach 1565 hörten die Bedrückungen des Capitels nicht auf, welches ertragen mußte, daß der Herzog sich die Gerichtsbarkeit über die Bauern und Unterthanen des Capitels annaßte und sie mit Geld und Gefängniß bestrafte. Deswegen sträubte das Capitel sich auch anfangs, als der Herzog die Erwählung seines Sohnes Friedrich zum Coadjutor forderte, indem es sich darauf berief, daß die Einstimmung des Dänischen Königes als Compatronen dazu erforderlich sei. Als aber Herzog Adolph jetzt von denen, welche sich 1565 für die drei widerwärtigen Canoniker verbürgt hatten, verlangte, daß sie ihm diese Personen wieder ausliefern sollten, gab das Capitel nach, und erwählte 1569 den einjährigen Prinzen Friedrich zum Coadjutor seines Vaters[2]). Der König von Dänemark war mit dieser Mißstimmung des Capitels gegen den Herzog von Gottorf nicht unzufrieden, und neigte sich auf die Seite der Domherren, indem seine Hoffnung wuchs, bei günstiger Gelegenheit das Stift an sich reißen zu können. Er hatte deshalb auch bei der Bestätigung der Wahl Herzogs Adolph zum Bischof sich die Rechte reservirt, die er als Patron des Stiftes und wegen der früheren Verhältnisse des Stifts zum Erzbisthum Lund in Anspruch nahm. Am 26. Februar 1579 befahl Friedrich II. auch dem Capitel, sämmtliche von Dänischen Königen erhaltene Privilegien und sonstige Urkunden ihm zu übersenden, damit darnach auf dem Odenseeischen Vergleiche die Ansprüche der Krone Dänemark an das Stift Schleswig erledigt und der Beweis geliefert werden könne, daß Stift und Capitel früher von dem Erzbischofe in Lund abhängig gewesen seien.

[1]) Lackmann Einleitung B. I, p. 559—562.
[2]) Westphalen M. J. T. IV, p. 3173—3175.

Als nun Herzog Adolph gestorben war, zog Friedrich II. mit Genehmigung des Capitels das Stift Schleswig ein, und zur Belohnung der treuen Dienste der Domherren erleichterte er deren Lasten und stellte zum Theil die alten Gerechtsame des Capitels wieder her[1]). Durch diese Veränderung verlor aber das Capitel seine bisherigen kirchlichen Functionen und die Canonikate wurden bloße Pfründen, deren Innehaber nur adliche Rechte über ihre Unterthanen ausübten und am Landtage theilnahmen. So blieb es bis zum Rothschilder Frieden von 1658, der das Capitel ganz aufhob und dessen Güter zwischen dem Könige und dem Herzog von Gottorf theilte. Die vier Präbenden, welche dem Könige zufielen, wurden gleich säcularisirt, die vier Herzoglichen Präbenden dagegen den damaligen Innehabern auf ihre Lebenszeit noch gelassen. Von den 341 Pflügen, die zur Zeit der Theilung in den neun Vogteien Ulsnis, Behrend, Stedesand, Gammelbyegaard, Lysappel, Langenhorn, Koxbüll, Hackstedt und Cosel noch vorhanden waren, erhielt der König 133½ Pflüge in den Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand, das Uebrige fiel an den Herzog von Gottorf[2]).

§ 4.

Unter den Schleswiger Domherren gab es manche durch Gelehrsamkeit und Kenntnisse ausgezeichnete Männer, namentlich aus der Schleswigschen Familie Kopperschmidt oder Cypraeus. Unter ihnen ist zu nennen M. Hieronymus Cypraeus, Verfasser des Chronicon Episcoporum Slesvicensium, das er bis 1349 fortführte. Er war der Sohn

[1]) Chytraeus Saxon. ad. a. 1586.
[2]) Die einzelnen Bestandtheile des sog. Domcapitelamtes und Nachrichten über die Einkünfte der Präbenden und Vikarien finden sich bei Jensen l. c. p. 491—543.

mußte den Herzog Adolph für seinen rechtmäßigen Oberherrn und für das Haupt des Capitels erklären, ihm Gehorsam geloben, von jedem Pflug Landes jährlich 4 Thlr. Contribution erlegen, darin einwilligen, daß die Unterthanen des Stiftes und Capitels dem Herzog Frohndienste leisteten, die Ernennung des Superintendenten Eitzen genehmigen, die vorgeschriebenen Gesetze über das neue Pädagogium und den vom Herzog erlassenen canonischen Proceßgang annehmen, auf die Propsteien in Eiderstedt, Stapelholm, Angeln und Nordstrand verzichten, und die Zustimmung des Bischofs bei der Erwählung eines Canonikus für nothwendig erklären. Es mußte ferner gestatten, daß ein Herzoglicher Amtmann in Schwabstedt ernannt, und alle streitige Sachen zwischen dem Capitel und den Vikaren oder andern geistlichen Personen nach dem Gutbefinden des Herzogs geschlichtet würden. Endlich mußte es versprechen, dem Herzog jährlich über die Vikarien und Schulen Rechnung abzulegen, dem Kanzler Tratziger das Domhaus nebst dem benachbarten Kirchhof und die schöne aus Porphyrsteinen erbaute Nikolaikirche erb- und eigenthümlich, und dem Herzog in Zukunft die Besetzung der Lectur überlassen u. s. w. Die drei gefangenen Domherren mußten Urpheide schwören, schriftliche Abbitte leisten und sämmtliche in den Streitigkeiten verwickelte Personen sich versöhnen[1]), was auch am 30. September 1565 offiziell geschah, bei welcher Gelegenheit auch M. Johannes Lucht dem Volquard Jonae eine früher von ihm empfangene Ohrfeige zu verzeihen hatte.

Der Herzog fand nun freilich nach solchen Maßregeln kein Widerstreben mehr, aber es blieb ein tiefer Haß und eine Sehnsucht nach Befreiung von solcher bischöflichen Hoheit. Auch nach 1565 hörten die Bedrückungen des Capitels nicht auf, welches ertragen mußte, daß der Herzog sich die Gerichtsbarkeit über die Bauern und Unterthanen des Capitels anmaßte und sie mit Geld und Gefängniß bestrafte. Deswegen sträubte das Capitel sich auch anfangs, als der Herzog die Erwählung seines Sohnes Friedrich zum Coadjutor forderte, indem es sich darauf berief, daß die Einstimmung des Dänischen Königes als Compatronen dazu erforderlich sei. Als aber Herzog Adolph jetzt von denen, welche sich 1565 für die drei widerwärtigen Canoniker verbürgt hatten, verlangte, daß sie ihm diese Personen wieder ausliefern sollten, gab das Capitel nach, und erwählte 1569 den einjährigen Prinzen Friedrich zum Coadjutor seines Vaters[2]). Der König von Dänemark war mit dieser Mißstimmung des Capitels gegen den Herzog von Gottorf nicht unzufrieden, und neigte sich auf die Seite der Domherren, indem seine Hoffnung wuchs, bei günstiger Gelegenheit das Stift an sich reißen zu können. Er hatte deshalb auch bei der Bestätigung der Wahl Herzogs Adolph zum Bischof sich die Rechte reservirt, die er als Patron des Stiftes und wegen der früheren Verhältnisse des Stifts zum Erzbisthum Lund in Anspruch nahm. Am 26. Februar 1579 befahl Friedrich II. auch dem Capitel, sämmtliche von Dänischen Königen erhaltene Privilegien und sonstige Urkunden ihm zu übersenden, damit darnach auf dem Odenseeischen Vergleiche die Ansprüche der Krone Dänemark an das Stift Schleswig erledigt und der Beweis geliefert werden könne, daß Stift und Capitel früher von dem Erzbischofe in Lund abhängig gewesen seien.

[1]) Lackmann Einleitung B. I, p. 559—562.
[2]) Westphalen M. J. T. IV, p. 3173—3175.

Als nun Herzog Adolph gestorben war, zog Friedrich II. mit Genehmigung des Capitels das Stift Schleswig ein, und zur Belohnung der treuen Dienste der Domherren erleichterte er deren Lasten und stellte zum Theil die alten Gerechtsame des Capitels wieder her[1]). Durch diese Veränderung verlor aber das Capitel seine bisherigen kirchlichen Functionen und die Canonikate wurden bloße Pfründen, deren Innehaber nur adliche Rechte über ihre Unterthanen ausübten und am Landtage theilnahmen. So blieb es bis zum Rothschilder Frieden von 1658, der das Capitel ganz aufhob und dessen Güter zwischen dem Könige und dem Herzog von Gottorf theilte. Die vier Präbenden, welche dem Könige zufielen, wurden gleich säcularisirt, die vier Herzoglichen Präbenden dagegen den damaligen Innehabern auf ihre Lebenszeit noch gelassen. Von den 341 Pflügen, die zur Zeit der Theilung in den neun Vogteien Ulsnis, Behrend, Stedesand, Gammelbyegaard, Lysappel, Langenhorn, Koxbüll, Hackstedt und Cosel noch vorhanden waren, erhielt der König 133⅓ Pflüge in den Vogteien Ulsnis, Behrend und Stedesand, das Uebrige fiel an den Herzog von Gottorf[2]).

§ 4.

Unter den Schleswiger Domherren gab es manche durch Gelehrsamkeit und Kenntnisse ausgezeichnete Männer, namentlich aus der Schleswigschen Familie Kopperschmidt oder Cypraeus. Unter ihnen ist zu nennen M. Hieronymus Cypraeus, Verfasser des Chronicon Episcoporum Slesvicensium, das er bis 1349 fortführte. Er war der Sohn

[1]) Chytraeus Saxon. ad. a. 1586.
[2]) Die einzelnen Bestandtheile des sog. Domcapitelamtes und Nachrichten über die Einkünfte der Präbenden und Vikarien finden sich bei Jensen l. c. p. 491—543.

des Bürgermeisters in Schleswig, Nikolaus Kopperschmidt, und 1534 geboren. Im Capitel erlangte er nacheinander die Würde eines Lector, Cantor und Archidiakonus, und war erster Rector am Schleswiger Gymnasium und Professor der Theologie. Wegen seiner eifrigen Vertheidigung der Capitelsgerechtsame hatte er manches Widerwärtige zu ertragen. Am bedeutendsten waren seine Kenntnisse in der vaterländischen Geschichte. 1572 starb er [1]).

Sein jüngerer Bruder Paul Cypraeus, am 16. April 1536 geboren, war noch bedeutender. Er hatte in Wittenberg unter Melanchthon die Humaniora und Theologie, in Löwen Jurisprudenz studirt, und besuchte darauf drei Jahre lang Englische Universitäten, auf welchen er mit den bedeutendsten Staatsmännern Englands Freundschaft schloß. Von da begab er sich nach Frankreich, und beschäftigte sich fünf Jahre lang mit der Jurisprudenz in Orleans, wurde auch vom Parlament zum Advokaten der Germanischen Nation ernannt. Dann bereis'te er noch Italien und Spanien und kehrte 1565 nach seiner Vaterstadt Schleswig zurück. Herzog Adolph, der seine großen Fähigkeiten und Kenntnisse erkannte, ernannte ihn gleich nach seiner Rückkehr zum Canonikus, zu seinem Hofrathe und zum Assessor im Consistorium, 1567 auch zum Professor der Jurisprudenz am Schleswiger Gymnasium, bediente sich seines Rathes in schwierigen Angelegenheiten und verwandte ihn wiederholt zu Gesandschaften bei verschiedenen Staaten. Der Ruf dieses Mannes ging weit über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus, und bewog mehrere Fürsten, ihm ehrenvolle Aemter anzutragen. Sowohl der Dänische als der Kaiserliche Hof suchte ihn für Staatsämter zu gewinnen, aber Cypraeus lehnte alle Anerbietungen ab, theils wegen seiner Kränklichkeit, theils weil er seinem Vaterlande ausschließlich seine Dienste widmen wollte. Herzog Adolph hielt ihn deswegen auch sehr hoch, und ebenfalls bei den folgenden Herzögen Friedrich, Philipp und Johann Adolph stand er in großem Ansehen. Er war der Freund und Schwiegersohn des Superintendenten Eitzen. Er war in den meisten lebenden Sprachen bewandert und suchte in der Jurisprudenz und Staatswissenschaft seines Gleichen. Mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit stand er in fortwährendem Briefwechsel, und der Index Prohibitorum ehrte ihn durch Aufnahme unter die Hauptketzer. Die von seinem Bruder begonnene Geschichte der Schleswiger Bischöfe setzte er bis 1550 fort und schrieb auch eine Geschichte des Ursprungs, der Sitten und Wanderungen der

[1]) Westphalen M. J. T. III, Praefat. p. 30 ff. Moller C. L. T. I, p. 118.

alten Sachsen und Angeln. Er starb am 21. Juni 1609 in seinem 73sten Jahre [1]).

Von seinen vier gelehrten Söhnen ist Johann Adolph Cypraeus, Pastor an der Michaeliskirche in Schleswig, am bekanntesten geworden durch die Herausgabe der von seinem Onkel und Vater verfaßten, von ihm vielfach veränderten und bis zum Anfang des 17ten Jahrhunderts fortgesetzten Annales Episcoporum Slesvicensium, die 1634 in Köln erschienen, eine wichtige Quelle für die kirchliche und politische Geschichte des Herzogthum Schleswig. Johann Adolph begann Zweifel an der Rechtmäßigkeit und Wahrheit der Lutherischen Lehre zu hegen, worin ihn der Dominikanermönch Nikolaus Jansen in Friedrichstadt bestärkte. Eine Reise nach Amsterdam und der Umgang mit dem Professor der Theologie Leonhard Marius brachten ihn zu dem Entschlusse, die Lutherische Kirche zu verlassen und 1633 in Köln zum Katholicismus zurückzukehren.

§ 5.

Das Collegiatcapitel in Hadersleben hörte bei der Reformation auf. Schon 1530, nachdem bereits das ganze Amt Hadersleben die Lutherische Lehre angenommen hatte, beschloß König Friedrich I., nach dem Tode der noch lebenden Canoniker die Präbenden einzuziehen. In dem Vergleiche von 1541 gab das Domcapitel in Schleswig dazu seine Zustimmung, erhielt selber den Bischofssitz in Hadersleben nebst dessen Pertinenzien und Gütern, und gestattete, daß diejenigen Canonikate, die noch nicht anderweitig vergeben waren, nach dem Tode ihrer gegenwärtigen Innehaber für eine Schule in Hadersleben verwandt werden sollten.

Das Capitel in Lübeck und Eutin blieb in dem Besitze seiner Güter und Rechte, und hatte von den Holsteinischen Herzögen außer dem nicht unbeträchtlichen Beitrage zu den Landesbeden keine Widerwärtigkeiten zu ertragen. Längere Zeit hindurch blieb es der katholischen Lehre treu, wie aus der Erwählung katholischer Bischöfe ersehen werden kann. Als es am Ende des 16ten Jahrhunderts einen Herzog von Gottorf zum Bischof wählte, ließ es sich seine Rechte und Freiheiten verbriefen. Durch die Reformation verlor es indessen beträchtlich an Gütern und Einkünften, namentlich zog der Herzog von Mecklenburg 1555 die in seinem Gebiete liegenden Capitelsgüter ein.

Als der Propst und Dekan des Hamburger Capitels mit den übrigen katholischen Geistlichen 1528 die Stadt Hamburg verließen, klagten sie bei dem Reichskammergericht über den durch die Religions-

[1]) Westphalen M. J. T. III, Praef. p. 33 ff. Moller C. L. T. I, p. 120 ff.

änderung an ihren Gütern und Rechten erlittenen Abbruch. Das Gericht erließ deshalb am 10. December 1528 ein Edict gegen die Stadt, welches aber keinen Erfolg hatte, und sprach darauf das Urtheil, daß das Capitel in alle Kirchen, Güter und Privilegien wieder einzusetzen, das Entwandte zu restituiren und jeder verjagte Priester wieder aufzunehmen sei. Kaiser Carl V. befahl am 7. Juli 1533 bei Strafe von 500 Mark löthigen Goldes diesem Urtheile innerhalb 6 Wochen nachzukommen. Da der Schmalkaldische Bund keine Hülfe gewähren konnte, mußte die Stadt das Capitel durch Wiedereinsetzung in die früheren Güter und Hebungen zufriedenstellen. Jedoch als man die geforderte Wiederherstellung der alten Kirchengebräuche nicht gewähren wollte, bewirkte das Capitel 1535 neue kaiserliche Mandate gegen die Stadt. Auch war ein Streit entstanden über Patronatrechte, welche sowohl das Capitel als der Magistrat in Anspruch nahmen. König Christian III. versuchte 1538 bei seiner Anwesenheit in Hamburg als Patron des Capitels einen Vergleich zwischen dem Capitel und dem Magistrate zu bewirken, aber ohne Erfolg wegen der Hartnäckigkeit des Capitels. Noch 1555 war der Streit nicht entschieden, und Carl V. ernannte eine Commission, bestehend aus dem Bischof Johann von Osnabrück und dem Herzog Franz Otto von Lüneburg, um ihn zu schlichten; jedoch auch diese Commission vermochte nichts gegen den Widerstand des Capitels. Deshalb erließ Kaiser Ferdinand I. am 14. April 1557 eine ernste Rüge an das Capitel und wies dieses auf den Augsburger Religionsfrieden hin. Da auch der Papst mit dem Banne drohte, so hielt das Capitel es für angemessen, am 20. Mai 1563 mit der Stadt einen Vergleich zu treffen, nach welchem der Magistrat dem Capitel seinen Schutz gegen alle Anfeindungen versprach und dafür den Mensis Papalis bei jeder Vacanz von Präbenden, Canonikaten, Vikarien und Commenden erhielt.

Nicht so glücklich war das Capitel rücksichtlich seiner Rechte und Güter in Holstein. Es verlor nicht bloß alle seine geistlichen Gerechtsame und Hebungen, die es dort gehabt hatte, sondern auch seine im Herzogthum belegenen Besitzungen waren großen Gefahren ausgesetzt. Im Jahre 1558 belegte Herzog Adolph von Gottorf auf den Rath seines Kanzlers Tratziger 14 Dörfer im Amte Trittau, die früher von Holsteinischen Regenten dem Capitel geschenkt waren, mit Sequester. Zwar klagte das Capitel bei dem Reichskammergericht, da die Sache dort aber keinen rechten Fortgang hatte, bequemte es sich, am 18. October 1576 zu einem Vergleich, nach welchem der eigentliche Rechtsstreit noch 50 Jahre ruhen, und während dessen der Herzog gegen eine bestimmte jährliche Abgabe an das Capitel die occupirten Dörfer behalten

sollte. Vielfache Klagen des Capitels wegen Schmälerung der stipulirten Abgabe führten zu neuen Verträgen, die den status quo für fernere 50 Jahre beibehielten gegen Zusicherung prompter Bezahlung von herzoglicher Seite.

§ 6.

Von den Mönchen hatten die Bettelmönche in den Städten bei der Verbreitung der Reformation das traurigste Loos, weil sie bei dem Volke sehr verhaßt waren. Zerstörung der Bettelklöster und Vertreibung der Mönche waren in der Regel das erste Kennzeichen von der Lutherischen Denkungsart der Bevölkerung.

Besondere Erbitterung herrschte gegen die Franziskanermönche wegen ihres ungebundenen Lebens und ihrer Unverschämtheit. So wurden 1528 die Franziskaner aus Schleswig, Husum und Hadersleben vertrieben. 1530 erging es ihnen in Tondern ebenso. Obgleich der Guardian des Klosters Nicolaus Tybs den König Friedrich bei seiner Anwesenheit in Tondern flehentlich bat, mit seinen Brüdern im Kloster bleiben und Gott nach alter Weise dienen zu dürfen, wurde das Kloster in Besitz genommen, um zu einem Proviantlager benutzt zu werden. Als die Mönche sich widersetzten, jagte man sie fort, und ließ ihnen nur 2 Pferde, um damit die Kranken und Alten fortzuschaffen.[1]) Am Martinitage 1530 jagte der Kieler Magistrat die dortigen Franziskaner fort, 1532 geschah es in Lunden, und in demselben Jahre zerstörte der Hamburger Pöbel das Nonnenkloster in Harvstehude bis auf den Grund. Einige Jahre länger hielt sich das Franziskanerkloster in Flensburg. Friedrich I. hatte es zwar schon 1530 den Bürgern geschenkt unter der Bedingung, daß die Kirche nebst dem Umgange zu einer Wohnung für arme Leute eingerichtet werden sollte. Da aber die angesehensten Bürger noch der päpstlichen Religion anhingen, blieben die Mönche ungestört in ihrem Kloster. Erst 1536 hörte es auf. Als nemlich ein Mensch, der einen andern im Streite erschlagen hatte, ins Kloster floh, und Mönch zu werden versprach, wenn man ihn beschützen wollte, erregte der Pöbel einen Aufstand, drang ins Kloster hinein, jagte die 9 anwesenden Mönche fort, und fiel über die vorhandenen Lebensmittel und Getränke her.[2])

An andern Orten liefen die Mönche und Nonnen freiwillig fort, um von den lästigen Klostergelübden befreit zu werden, oder entgingen ihrer Vertreibung durch die Flucht, indem sie die Kostbarkeiten des

[1]) Pontoppidan A. E. D. l. VI. cp. 3. p. 850.
[2]) Pontoppidan l. c. p. 896.

Klosters mitnahmen oder vergruben. Als die Reformation eingeführt war, hörte auch das tumultuarische Verfahren gegen die Mönche auf. Zwar sprach die Kirchenordnung die Aufhebung sämmtlicher Bettelklöster aus, jedoch wurde den alten und schwachen Mönchen der Aufenthalt im Kloster bis zu ihrem Tode gestattet, und ihnen dort die Mittel zum Unterhalte gelassen: nur mußten sie die Tonsur ablegen. Die jüngeren Mönche wurden entweder an Kirchen und Schulen angestellt, oder erhielten, wenn sie die evangelische Lehre nicht annehmen wollten, Kleidung und Reisegeld. König Christian III. bewies sich darin sehr human.

Die Klostergebäude wurden zu verschiedenen Zwecken verwandt. Manche wurden von Grund aus zerstört und die Baumaterialien anderweitig benutzt, andere blieben stehen und dienten hauptsächlich zu Hospitälern für Arme und Kranke, z. B. in Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Tondern, Husum, Schleswig, Eckernförde, Kiel, Neustadt, Segeberg und Itzehoe. Das Kloster in Lunden wurde 1533 niedergebrochen, um die Materialien zur Verstärkung der Grenzbefestigungen zu benutzen, das Kloster in Meldorf durch einen Beschluß der Landesversammlung vom 19. Juni 1540 zu einer lateinischen Schule eingerichtet.

Ein besseres Loos hatten anfangs die mit reichem Grundbesitz ausgestatteten sogenannten Herrenklöster, die durch ihre Theilnahme am Landtage und von dem Adel geschützt wurden. Indessen empfanden sie die Nachtheile der Reformation durch die harten Schatzungen, die ihnen auferlegt wurden, welche den Verkauf mancher Güter an den benachbarten Adel nöthig machten. Die Kirchenordnung gestattete das Verbleiben dieser Klöster in ihrem bisherigen Zustande, stellte indessen jedem Mönche frei, das Kloster zu verlassen, und schrieb für die, welche darin bleiben wollten, vor, daß sie ihren Vorstehern gehorchen, nicht ohne deren Erlaubniß aus dem Kloster gehen, und die heilige Schrift lernen sollten, zu welchem Ende in jedem Kloster ein gelehrter evangelisch gesinnter Mann auf dessen Kosten angestellt werden sollte, der die heilige Schrift und den Katechismus erkläre. Die Liturgie in den Klöstern wurde ähnlich wie für die Domcapitel nach Bugenhagens Ordeninge der Ceremonien vorgeschrieben. Die Nonnen oder Klosterjungfrauen sollten indessen nur mit Einwilligung ihrer nächsten Verwandten das Kloster verlassen dürfen, der Priörin gehorchen, fleißig und gottselig leben, und dazu die Anleitung eines im Kloster anzustellenden evangelischen Geistlichen, der aber ein verheiratheter Mann sein sollte, sorgfältig benutzen. Bereits früher waren die Herrenklöster

theils wegen der hohen Jagd, theils für die Verpflegung der Fürsten auf ihren Reisen unter den Landesherren getheilt gewesen, 1544 bei der Landestheilung wurden sie aber unter die 3 Herzöge vertheilt bereits mit Rücksicht auf eine bevorstehende Säcularisation. Deshalb waren auch die 4 dem Adel reservirten Nonnenklöster St. Johannis, Preetz, Itzehoe und Uetersen von dieser Theilung eximirt. Bis zur Säcularisation behielten die Klöster ihre Besitzungen und Gerechtsame.

§ 7.

Das erste Kloster, welches säcularisirt wurde, war das Cisterzienfernonnenkloster zu Reinbek. Die Nonnen waren hier schon früh für den evangelischen Glauben gewonnen und sehnten sich nach Befreiung von den Klostergelübden. Bereits am Dienstage nach Oculi verkauften die Priörin Anna von Plessen und der ganze Convent das Kloster mit seinen Besitzungen an den König Friedrich I. für die Summe von 12,000 ℔, mit welcher die Klosterschulden bezahlt werden sollten, und lieferten sämmtliche Privilegien und Dokumente aus.[1]) Als Grund des Verkaufs wird in der Verkaufsurkunde angegeben, daß der Convent von dem Schädlichen und Verderblichen der Klostergelübde überzeugt worden, und zum Glauben gekommen sei, daß die Seligkeit allein durch die Gnade Gottes und das Verdienst Christi erlangt werde. Da nun ihr Landesfürst, den sie um Rath und Beistand gebeten hätten, einer jeden von ihnen 300 ℔ habe auszahlen lassen, so wollten sie aus freiem wohlbedachten Rath und mit Willen ihrer Eltern und Verwandten das Kloster und das klösterliche Leben verlassen, und das Kloster nebst allen seinen Freiheiten, Gütern und Gerechtigkeiten, auch allen ihren Dokumenten dem Könige übergeben, so daß es nach diesem Tage nicht mehr ein Kloster heißen oder sein sollte. Nur ihre Besitzungen und Einkünfte in Hamburg, die sie mit Erlaubniß des Königs verkauft hatten, behielten sie sich vor.

So kam Friedrich I. in den Besitz des Klosters und seiner Besitzungen, nemlich Brake, Langelor, Siek, Bierelfelde (Stapelfelde), Stellau, Tedendorf, Jenfeld, Steinbek, Ojendorf, Bockberge, Nedder Bockberge oder Wedderndorf, Hawickhorst, Lohbrügge, Hintzendorf, Glinde, Schönningstedt, die Dörfer zu Ohe, Wittershofe und Grande, mit den Schatzungen und Pflichten aus dem alten und neuen Reddebroke, mit dem Königspfenning und allen andern Gerechtigkeiten in

[1]) Diplomat. Coen. Reinbec. Urk. 15 und 16. Westphalen M. I. T. IV. p. 3415 ff.

den alten Bröcken und Billewardern, in der alten Gamme und in Karschloke, auch der Hof von Nettelnborch und das Dorf Schiffbeck nebst allen Höfen, Gütern, Renten, Capitalien, Wiesen, Wardern, Seen, Fischereien, Hölzungen, Mooren, Jagden, der Gerichtsbarkeit u. s. w. Aus den früheren klösterlichen Besitzungen wurde das Amt Reinbek gebildet.

Die Nachricht,[1]) daß die Nonnen den Kauf mit dem Kanzler des Königs Detlev Reventlow in Abwesenheit ihres Propsten abschlossen, und dann, ehe sie davongingen, ein großes Gastmahl anstellten, tüchtig zechten, jubelten und tanzten, schließlich Tische und Bänke zertrümmerten und die Fenster zerschlugen, und dann mit Gesang und Jubel davonzogen, ist nicht unwahrscheinlich, nur das dabei angegebene Jahr 1530 ist unrichtig, da das Kloster schon 1529 säcularisirt war. Nach einigen Nachrichten hat der Propst protestirt, und ist abgefunden worden, und hat darauf 1529 mit den andern Vorständen des Klosters sein Amt niedergelegt, worauf der König den Domherrn Heinrich Schulten und den Bürger Hans Blomen in Hamburg zu Vormündern der Nonnen ernannte. Nach einigen Nachrichten, die aber beglaubigter sind, ist damals Detlev Reventlow Propst gewesen. Gewiß ist, daß er bis 1535, da er Bischof von Lübeck wurde, die Einkünfte des Klosters unter dem Namen eines Propsten von Reinbek genossen hat. Unter den Nonnen, welche das Kloster verkauften, werden namentlich genannt Anna von Plessen, Priörin, Catharina Rumherdes, Subpriörin, Ingeborg von Plessen, Kellersche, Alecke Sommerlandes, Kösterſche, Anna Schöze, Sangmeisterin, Barbara Schoie, Geisterin, Cicilia Bartfeldes, Kemmersche, Wibke van Presten, Anna von Plessen, Elsabe von Plessen und Elisabeth von Plessen.

Das Klostergebäude blieb bis zum Jahre 1533 stehen, und wurde damals im Kriege mit den Lübeckern verbrannt. Als bei der Landestheilung Herzog Adolph von Gottorf die Besitzungen des Klosters erhielt, nahm der Herzog von Sachsen-Lauenburg 8 jenseits der Bille in seinem Gebiete gelegenen Klosterdörfer: Kösel, Möllenrade, Fuhlenhagen, Tolkau, Borntzen, Escheberg, Wentorf und Moltorf in Besitz, und es entspann sich darüber seit dem Jahre 1564 ein langwieriger Proceß bei dem Reichskammergericht, der 1692 noch nicht beendet war.[2]) Eine Zeitlang waren von 1536 an die Klosterbesitzungen an

[1]) Dankwerth Landesbeschreibung p. 248.
[2]) Westphalen M. I. T. IV. p. 3427 ff.

Christoph von Velten und darauf an Güntzel von Velten verpfändet, und nach 1544 an Heinrich und Johann Ranzau.

§ 8.

Nach der Landestheilung begann auch die allmählige Säcularisation der andern Klöster, zuerst im Herzogthum Schleswig.

So geschah es 1548, nachdem der Abt Martin gestorben war, mit Lügumkloster, das an den Herzog Hans von Hadersleben gefallen war. Die Mönche, welche dagegen protestirten, wurden davongejagt. Die Klostergüter wurden in ein Amt verwandelt, jedoch eine Zeitlang noch als geistliches Gut angesehen, da es sich findet, daß Bertram von Ahlefeld für Lügumkloster dem Könige Friedrich II. den Huldigungseid geleistet hat.

Das Rüekloster erhielt der König Christian III. Ueber die letzten Schicksale dieses Klosters giebt es verschiedene Nachrichten. Nach Kuss[1]) war Thomas zur Schmede noch 1548 Abt des Klosters, nach Jensen[2]) war Johann Hildebrand Abt um 1543, trat darauf zur Lutherischen Lehre über, und hat noch 1553 Kirchenrechnung in Munkbrarup gehalten. Nach Johann Moller[3]) endlich war der Propst in Flensburg Gerhard Slewerth bis 1570 Lutherischer Abt in Rüekloster. Da übereinstimmend 1544 als Jahr der Säcularisation des Klosters angegeben wird, so hat muthmaßlich Thomas zur Schmede die Güter des Klosters im Namen des Königes verwaltet, wie dies später von Benedix von Ahlefeld geschah, der als „Prälat von Rüekloster" Friedrich II. den Huldigungseid leistete. Die Mönche blieben indessen im Kloster, und über sie führte der frühere katholische Abt Johannes Hildebrand, der bereits Lutherisch geworden war, die Aufsicht, und verwaltete zugleich die kirchlichen Geschäfte des Klosters, so wie die Inspection über die Kirche zu Munkbrarup, ohne etwas mit der Verwaltung der Klostergüter zu thun zu haben. Nach seinem Tode 1568 erhielt der Propst Gerhard Slewerth in Flensburg die Aufsicht über die noch vorhandenen Mönche und über die Kirche zu Munkbrarup, und ist deshalb wohl Abt genannt worden. Mit seinem Tode 1570 hörte dieser Titel auf, vielleicht weil keine Mönche mehr vorhanden waren. Als Herzog Johann der Jüngere durch die Erbtheilung vom 23. April 1582 das Kloster mit seinen Besitzungen erhielt, ließ

[1]) Staatsb. Magaz. B. X. p. 487.
[2]) Jensen Angeln p. 186.
[3]) Isagoge II. p. 86.

er das Klostergebäude abbrechen und verwandte die Materialien zur Erbauung des Schlosses Glücksburg.

Das Antoniterkloster Morkirchen fiel an den Herzog Adolph, und ist wahrscheinlich gleich säcularisirt worden. Unter den Prälaten, die dem Könige Friedrich II. huldigten, wird Niemand mehr für Morkirchen genannt. Die Klosterbesitzungen wurden im 16ten Jahrhundert gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme an Adliche verliehen, und später von Amtsschreibern verwaltet, die auf Gottorf Rechnung ablegten.

Im Herzogthum Holstein erhielt Christian III. die drei Klöster Arensboek, Segeberg und Reinfeld.

Das Kloster Arensboek hatte bedeutend gelitten theils in dem Kriege mit den Lübeckern, theils durch die großen Abgaben, welche es an die Landescasse zahlen mußte. So beklagte sich der Prior Wilhelm 1532 in einem Briefe an das Lübecker Domcapitel,[1]) daß das Kloster seit 8 Jahren mehr als 12,000 Mark Lübsch habe zahlen und zu dem Ende so viele Güter verkaufen müssen, daß es jährlich 350 Mark weniger Einnahmen habe, ja eine gänzliche Zerstörung täglich zu befürchten sei. Doch ist das Kloster unter Christian III. nicht säcularisirt worden. Denn nicht bloß wird noch im Jahre 1555 der Güterbestand des Klosters, damals 39 Dörfer außer einigen Mooren, Fischteichen und Höfen, angegeben, sondern 1562 verkaufte der Abt Henning noch verschiedene Güter.[2]) Als aber das Kloster am 27. Jan. 1564 an den Herzog Johann den Jüngeren fiel, wurde es gleich säcularisirt, weshalb auch bei der Huldigung Friedrich II. kein Prälat des Klosters mehr genannt wird. Die klösterlichen Besitzungen bildeten das Amt Arensboek, dessen erster Amtmann Jürgen Magnussen war. 1584 wurden die Klostergebäude niedergebrochen und die Materialien zur Erbauung eines Herzoglichen Schlosses verwandt.

Unsicher sind die letzten Schicksale des Klosters Segeberg. In dem Kriege mit den Lübeckern litt es sehr, ist damals aber nicht verbrannt worden.[3]) 1536 wird ein Pater Jacobus genannt, der einige Klostergüter in dem Kirchspiele Wilster an Johann Ranzau verkaufte.[4]) 1541 bestand das Kloster noch in alter Weise.[5]) Damals

[1]) cfr. Auszug aus dem Urkundenbuche der Karthause zu Arensboek von Levercus im A. f. St. u. K.-G. B. V. p. 217 ff.

[2]) Hansen Nachricht von den Holstein-Plönschen Landen p. 94.

[3]) Kuss Staatsb. Magaz. B. VIII. p. 308 ff.

[4]) Noodt Beiträge B. II. St. 2. p. 294.

[5]) Westphalen M. I. T. II. p. 535.

trug das Generalcapitel in Windesheim dem Propsten in Bordesholm einen Gruß an den Prior in Segeberg auf und bat ihn, diesen an die seit 20 Jahren rückständigen Abgaben an das Generalcapitel zu erinnern. 1550 schenkte der Pater und der Convent zu Segeberg ein Haus zu einem Hospitale, und Christian III. übertrug die Wahl der Hospitalsvorsteher dem Pater des Klosters und dem Amtmann von Segeberg. Da der Statthalter Heinrich Ranzau für das Kloster Segeberg Friedrich II. die Huldigung leistete, so ist das Kloster damals wohl schon säcularisirt gewesen, ohne daß bereits die Besitzungen desselben dem Amte Segeberg incorporirt waren. Die Klostergebäude standen noch im Jahre 1597.[1])

Das reiche Kloster Reinfeld erhielt sich noch längere Zeit, wahrscheinlich wohl deshalb, weil ein Theil der klösterlichen Besitzungen in fremdem Gebiete lag und dessen Verlust bei einer Säcularisation besorgt werden mußte. Der König hielt es deshalb für vortheilhafter, die Rolle eines Schirmvoigtes zu übernehmen und in Bezug auf die auswärtigen Besitzungen ein warmer Vertheidiger der klösterlichen Gerechtsame zu sein. 1533 hatte Christian III. noch die Privilegien des Klosters bestätigt,[2]) und hielt sie auch aufrecht, so lange er lebte. 1534 litt das Kloster bedeutend in dem Kriege mit den Lübeckern, und hatte außerdem einen nicht geringen Beitrag zur Deckung der Staatsschulden zu steuern. Unter dem 35sten Abte Otto drang die Reformation auch in das Kloster ein, und während noch in der einen Kirche für die Mönche ein katholischer Gottesdienst gehalten wurde, mußte die andere Kirche, die etwas vom Kloster entfernt lag, für die Unterthanen desselben einem evangelischen Prediger eingeräumt werden. In der letzteren Kirche hat 1546 Herrmann Bonnus eine evangelische Predigt vor der Königin von Dänemark gehalten.[3]) 1550 mußte auch im Kloster selber ein evangelischer Prediger angestellt werden. Seit dieser Zeit hörte die nicht unbeträchtliche Einnahme auf, die der papistische Gottesdienst dem Kloster noch bisher gewährt hatte. Man fing jetzt auch schon an, theilweise die klösterlichen Besitzungen einzuziehen, was namentlich der Herzog von Mecklenburg mit den in den Voigteien Grevesmühlen und Schwerin gelegenen Gütern that. Auch der Herzog von Pommern streckte seine Hand aus nach den Dörfern Wildburg, Wolkow, Rheinberge, Weltzin und 40 Hufen im Dorfe Lepzin

[1]) Westphalen M. I. T. I. p. 25.

[2]) Hansen Nachricht v. d. H.-P. L. p. 164.

[3]) Dörfer's schriftliche Randglossen zu Hansen p. 164, deren Einsicht ich dem Herrn Professor Rathjen in Kiel verdanke.

in den Districten Treptow, Jagzar und Anklam, die unter dem Namen der Hafenmeisterei vom Kloster verwaltet wurden. Die über diese Dörfer entstandenen Streitigkeiten hatte ein Vergleich zu Kiel 1543 vergeblich beizulegen gesucht. Die in Liefland belegenen Güter nahm die Stadt Reval zu sich, und wegen der starken Contributionen hatten die Güter Kletkamp und Woldenhorn mit Arensfelde verkauft werden müssen. Die sogenannten Oldenburgischen Güter hatte die Familie Ranzau unter dem Namen einer Verpfändung an sich gerafft, womit indessen Friedrich II. sehr unzufrieden war. Als dieser die Regierung antrat, bat das Kloster um Bestätigung seiner Privilegien, aber der König schob diese auf, um freie Hand zu behalten und nach den Umständen verfahren zu können. Nachdem der Abt Otto 1560 gestorben war, wurde der fromme und gelehrte Abt Joachim wiedererwählt. Friedrich II. bestätigte zwar am 3. October 1561 die Wahl, ließ es aber rücksichtlich der Confirmation der Privilegien bei Versprechungen bewenden. Doch zeigte er sich sehr besorgt wegen der Güter des Klosters, und befahl, den Proceß wegen der vom Herzog von Mecklenburg eingezogenen Besitzungen mit Ernst bei dem Reichskammergericht zu führen. Er wollte auch, daß die Pommerschen Güter und die Salinegüter in Lüneburg, die seit 1561 verpfändet waren, verkauft und die dafür gelöseten Summen in den Herzogthümern belegt werden sollten. Der Abt, vielleicht um bei einer etwaigen Säcularisation doch etwas zu retten, machte deswegen Ausflüchte, und erhielt auch am 17. März 1562 einen Aufschub des Verkaufs und neue Vertröstungen wegen der abermals nachgesuchten Bestätigung der Privilegien, die auch nie erfolgt ist. Das Kloster wandte sich deshalb zu seiner Sicherheit an den Kaiser Maximilian II., und erlangte von diesem 1565 eine Confirmation seiner Privilegien. In diesem Jahre wurden auch die Pommerschen Güter an den dortigen Herzog von dem Kloster verkauft. Bisher waren noch immer gegen 20 Mönche im Kloster gewesen, die ihren katholischen Gottesdienst in der Klosterkirche hielten, aber nach 1560 nahm die Zahl der Mönche immer mehr ab, manche wurden Lutherisch und gingen davon, und an eine neue Recrutirung war in dem Lutherischen Lande nicht zu denken. Für die Standhaftigkeit der Mönche waren auch die evangelischen Predigten, die in der Klosterkirche zugelassen werden mußten, gefährlich. Als ein solcher evangelischer Klosterprediger wird seit 1575 M. Albanus Gryphomontanus genannt, der von Friedrich II. abgesetzt wurde, weil er dem Prediger von Oldesloe, den der König bei seiner Anwesenheit im Kloster gerne hören wollte, die Kanzel verweigerte und statt seiner

selber unerwartet die Predigt hielt. Nach dem Tode des Abtes Joachim wurde 1567 der Abt Eberhard erwählt, der noch den Titel führte: „Würdiger, andächtiger, lieber Herr Abt", und auf den Landtagen erschien. Unter ihm verfiel das Kloster immer mehr, die Mönche zerstreuten sich, und nur wenige blieben übrig. Der letzte Abt war Johannes Kule, der noch 1581 die Verwaltung des Klostergutes hatte, aber zuletzt ganz ohne Mönche war, und 1582 das Kloster verließ und sich nach Hamburg begab. Er wird als ein lasterhafter Mensch geschildert. Herzog Johann der Jüngere erhielt jetzt das Kloster mit den noch vorhandenen Gütern, mit Ausnahme der sogenannten Abtei im Kamerlande und der Dörfer Fuhlendorf und Bymöhlen, die sich Friedrich II. reservirte und zu den Aemtern Steinburg und Segeberg legte. Aus dem übrigen Theil bildete der Herzog Johann das gegenwärtige Amt Reinfeld (nur Wulfsfelde ist 1599 hinzugekauft), und einen Theil, nemlich den Meierhof Kleinwesenberg mit dem Dorfe und der Kirche und die Dörfer Schenkenberg, Medevade und Benstaven legte er zum Amte Rethwisch. Die Lüneburger Salinegüter verkaufte Johann Kule 1583. Die Klostergebäude wurden 1599 niedergebrochen und von den Materialien ein Schloß erbaut. Es hatte das Kloster 393 Jahre, von 1189 bis 1582, bestanden. Die dazu gehörige Stadt Zarpen, in welcher seit 1544 Lutherisch gepredigt wurde, hat aus unbekannten Ursachen ihre Bedeutung verloren.[1])

Das Kloster Cismar, welches Herzog Adolph von Gottorf erhielt, wurde noch nicht gleich säcularisirt. 1546 verkaufte noch der Abt Augustinus zur Erleichterung der durch die landesherrlichen Contributionen entstandenen Schuldenlast das Gut Manhagen für 3500 ℔, und noch 1552 findet sich ein vom Kloster über eine Schuld von 157 ℔ ausgestelltes Dokument.[2]) Aber seitdem hört man nichts mehr vom Kloster. Bei der Huldigung Friedrich II. kommt zwar noch Cismar vor, aber da Benedix von Ahlefeld von Haseldorp als Prälat genannt wird, so wird schon damals die Säcularisation geschehen sein. Erst später wurden die klösterlichen Besitzungen in ein Amt verwandelt, und 1580 aus dem Klostergebäude ein Herzogliches Schloß errichtet.[3])

[1]) Kuß Ueber das Kloster Reinfeld. Staatsb. Mag. B. X. p. 528—573. Hansen Nachricht v. d. Holst.-Plön. Landen p. 164 ff.

[2]) Dipl. Coen. Cism. bei Westphalen M. I. T. IV. p. 3470 u. 3476.

[3]) Westphalen M. I. T. I. p. 34.

§ 9.

Die meisten Nachrichten aus der Zeit nach der Reformation sind von dem an den Herzog Hans von Hadersleben gefallenen Kloster Bordesholm vorhanden, wiewohl auch hier des Zweifelhaften und Unsicheren Manches ist. Die Einführung der Reformation bewog zunächst das Kloster, die hundertjährigen Streitigkeiten mit der Stadt Kiel zu beenden, indem es dieser die dort liegenden Grundstücke und alle Gerechtsame an der Kieler Kirche verkaufte. Schon in dem darauf bezüglichen Vertrage von 1534 wurde von dem Kieler Magistrate der Fall berücksichtigt, daß das Kloster könne zerstört, niedergelegt oder in einen weltlichen Stand oder Regiment verändert werden. Das geschah freilich noch nicht, doch empfand das Kloster die Umänderung in der religiösen Denkart durch die bedeutenden Schatzungen, die es zahlen mußte, namentlich unter dem Propsten Bernhard von 1526—1548. Im Jahre 1526 mußte es 4000 ℔ zur Deckung der Landesschulden aufbringen, und verkaufte deswegen an Johann Ranzau das Kirchspiel Breitenburg und alle Güter und Dörfer von der Münsterdorfer Südwendung bis nach Stellnow, die schon seit einigen Jahren unter Wasser standen und wenig Einkünfte gewährten. 1535 sollten abermals 4000 ℔ bezahlt werden, und Johann Ranzau verschaffte wieder die nöthige Summe für das Dorf Renswühren, und Clemens von der Wisch für das Mönkerecht. 1538 betrug die Contribution wieder 3000 ℔, und zur Deckung derselben wurden die Dörfer Bredenbek und Büstorp verkauft. 1543 wurde zu ähnlichem Zwecke der Landbesitz in Neumünster an Jasper Wittorf verkauft. Allerdings hätten diese Verkäufe vermieden werden können, da das Kloster viele Capitalien besaß, aber die Furcht vor einer Säcularisation ließ auf Rettung der transportablen Capitalien Bedacht nehmen, wenn man den Landbesitz auch verkleinern mußte.

Schon vor der Landestheilung war eine Reformation des Klosters zu befürchten, und der Propst wandte sich deshalb an seinen Vorgesetzten, den Superior des Generalcapitels in Windesheim, um seinen Rath rücksichtlich des in so schwierigen Zeitläuften nöthigen Benehmens einzuholen, namentlich wenn, wie die Kirchenordnung bestimmte, von deren Einführung schon die Rede war, das Kloster einen Lutherischen Prediger halten und die künftigen Novizen dem Landesherrn Treue geloben sollten. Was damals schon dem Kloster zugemuthet wurde, oder doch in naher Aussicht stand, erhellt aus den Rathschlägen, die der Superior Johann Valenus im Jahre 1541 ertheilte.[1]) Er ermahnte die Chorherren, sich in die böse Zeit zu schicken und standhaft im Glauben zu verharren, auch ja nicht das Kloster zu verlassen, da durch ein allgemeines Concil oder sonst durch ein günstiges Ereigniß der alte Zustand möglicher Weise wiederhergestellt werden könnte. Dem Befehle, die Messe zu ändern, müsse nachgegeben werden, jedoch sei sie, wo möglich, nach altem Ritus privatim bei verschlossenen Thüren zu halten, und das Venerabile an einem geheimen Orte aufzubewahren. Wenn es nicht anders sein könne, so müsse man auch darin nachgeben, daß in der Parochialkirche durch Weltpriester, die zum Orden gehörten, die Messe in der Landessprache gehalten werde. Dürfe man nicht öffentlich mehr zu den Heiligen und für die Verstorbenen beten, so müsse es von Jedem geheim geschehen. Dürfe man in der Mönchskutte nicht außerhalb des Klosters gehen, so könne es in weltlichen Kleidern geschehen. Wollte die Regierung die Mönchskleidung ganz abschaffen, so müsse man es durch Bitten und Geschenke abzuwenden suchen, aber wenn das nichts helfe, in Hoffnung auf bessere Zeiten nachgeben. Der Propst müsse sich mit möglichster Klugheit benehmen, und vor allen Dingen verhüten, daß ein Lutheraner als Lehrer im Kloster angestellt werde, denn dann sei es um das Kloster geschehen, und jede Hoffnung auf Erhaltung der Religion verschwunden. Gehe es nicht anders, so müsse man einen gelehrten, frommen Mann katholischen Glaubens anstellen, der etwas aus der Schrift vorlesen könne, um dadurch dem größeren Uebel vorzubeugen, daß ein „factiosus" angestellt werde. Junge Leute möge man lieber nicht ins Kloster aufnehmen, damit der von dem Könige geforderte Eid unnöthig werde.

Nach dieser Accommodationstheorie verhielt sich auch das Kloster und blieb auch unter dem Herzoge Hans mehrere Jahre unangefochten. Aber seit 1560 ging es rasch seinem Ende entgegen. 1561 befahl Herzog Hans, daß das Kloster einen gewissen M. Erasmus Heinsenius anstellen solle, um für die Mönche Sonntags zu predigen und in der Woche den Katechismus zu erklären. Es trat nun also ein, was der Windesheimer Superior für das Allerschlimmste und Gefährlichste erklärt hatte. In Voraussicht dessen hatte man auch schon nach dem Rathe des geistlichen Obern gehandelt, und der Propst Nicolaus Olde schrieb am 12. December 1561, um diesen Befehl rückgängig zu machen, dem Herzoge;[2]) es sei unnöthig, einen besonderen Prediger

[1]) Diplom. Bordish. Urk. 434 bei Westphalen M. I. T. II. p. 530 ff.
[2]) Westphalen M. I. T. II. p. 549. Urk. 446.

zu halten, da im Kloster keine Kirchspielskirche sei, und man auch bereits im verflossenen Sommer einen gelehrten Magister angenommen habe, der predige und den Katechismus erkläre. Da diesem nichts vorzuwerfen sei, er vielmehr das Kloster mit Predigen und in allen christlichen Cärimonien wohl versorge, könne er nicht gut wieder abgesetzt werden. Der Herzog bestand aber auf Ausführung seines Befehles, und es scheint, daß das Kloster nachgegeben habe, da Bernhard Vaget in seinem Gedichte über die Bordesholmer Schule klagt, daß die Mönche dem Erasmus das Leben sauer gemacht hätten.

Als der alte Propst Nicolaus Olde vom Schlage gelähmt und zur Verwaltung des Klosters unfähig wurde, legte er seine Stelle nieder und wurde Mühlenmeister in Neumünster. Die Congregation konnte aber ihr Wahlrecht nicht mehr ausüben, da der Herzog den bisherigen Procurator des Klosters Marquard Stammer von Schönhorst zum Propsten, oder vielmehr zum Administrator der Klostergüter ernannte, der auch nebst dem Oekonomen Johann Schwon am 31. Mai 1565 dem Herzog einen Eid wegen treuer Verwaltung des Klosters ablegen und sich in die um Pfingsten dieses Jahres erlassene Verordnung fügen mußte, daß alle Bewohner des Klosters die Mönchskleidung ablegen sollten.

Kaum ein Jahr später hörte das Kloster ganz auf, indem Herzog Hans am Sonnabend nach Reminiscere 1566 durch eine Verordnung dasselbe in ein Gymnasium verwandelte. Die Supplik des Windesheimer Generalkapitels von 1564 wegen Erhaltung des Klosters war also, wenn sie überhaupt abgegeben ist, erfolglos geblieben. Ueber die Beweggründe zur Aufhebung des Klosters spricht sich die Herzogliche Verordnung selber aus.[1]) Darin heißt es: „Nachdem das gnadenreiche Wort des heiligen Evangelii im Teutschen Lande und diesen unsern Fürstenthümbern in diesen letzten Tagen der Welt klar und lauter aus der dicken Finsternüß des papstthumbs wiederumb ans Licht gebracht, dafür wir den allmächtigen, ewigen Danck sagen, und aber wir durch die Diener und treuwe Lehrer desselben lieben Evangelii gelehret und uns täglich fürgehalten wird, daß wir abgötterey und falschen Gottesdienst bey den unsern nicht dulden oder leiden sollen, da wir anders des allmächtigen, ewigen Gottes schwere straffe und ewige ungnade und verdamnüß zu vermeiden gedencken. Derowegen haben wir nach berathschlagung und bedencken etzlicher der unsern bewogen, daß einer jeden christlichen obrigkeit gebüren wolle, auf

[1]) Westphalen M. I. T. II. p. 558 ff. Urk. 452.

die Religion gut acht zu haben, und die Vorsehung zu thun, daß es mit Kirchen auch Schulen, so derselben Seminaria und pflanzgärtlein sein, und dann dero dienern Christlich und ordentlich wol zugehe. Die Closter so mit des Antichristen abgötterey und falsche Lehre schändlich beschmitzet und fast gar darein ersoffen, wiederumb Christlich reformiret, der alte sauerteig ganz und gar abgethan und abgeseget, auch die Güter derselben zu einem rechten Gebrauch gewandt, dadurch die Christliche und wahrhafftige Kirche des Herrn Christi zu seiner Ehre gefürdert, erbauet und für und für erhalten, die liebe Jugend in dem rechten Dienst derselben und gottesfurcht erzogen, auf daß also der Kirchen und gemeinen Nutz dieses lieben Vaterlands möge gedienet werden."

„Wie denn nunmehro kündlich, daß die Stifft-Klöster anfänglich zu solchem Behueff angerichtet und gefundiret, und aber durch abgunst des leidigen Satans seiner art nach, ganz und gar verkehrt und zu einem Mißbrauch gebracht sein ꝛc., daß also in der Welt nichts so gut, welches nicht in einen Mißbrauch gezogen werde."

„Ob auch wol verscheiner Jahre an etlichen vielen Orten solche Reformationes allerding nicht wol gerathen, besundern die Clöster und geistlichen Güter aus einem Mißbrauch in den andern verrückt, daß weder der Kirchen, Schulen, noch irgendes dem gemeinen besten damit gedienet werden, lassen wir uns solches nicht irren noch abschrecken, gute Veränderung und anstifftung auch für uns fürzunehmen und zu versuchen, ob uns Gott besser Glück, Gnade und gedeyen dazu verleihen wolle. Wie es dann unser ernstlicher Vorsatz und Meinung ist Gottes Wort rein und lauter dadurch zu pflantzen und auf unsere Nachkommen also zu verfellen."

„Der Meinung und zu solchem Vorhaben, wir im Namen der heiligen Dreifaltigkeit nachfolgende Reformation mit unserem Closter Bordesholm fürnehmen und diese Ordnung durch etliche unsere dazu verordnete gelehrte stellen und aufrichten lassen. Seind des festen Vertrauens zu Gott, da diese Ordnung Christlich und löblich, sie solle unsern Fürstenthümbern und gemeinem Vaterlande dienstlich und zu allem guten ersprießlich sein" u. s. w. —

Demgemäß bestimmte der Herzog, daß die noch im Kloster vorhandenen Mönche darin bleiben, jedoch die Mönchskutte mit einer ehrlichen geistlichen Tracht vertauschen sollten. Die alten und zu Aemtern untauglichen Mönche sollten bis an ihren Tod im Kloster versorgt werden, die jungen Mönche so lange, bis sie ein Kirchen- oder Schulamt übernehmen könnten. Dazu sollten sie sich auch verpflichten, denn

wer das nicht wolle, müsse sein Unterkommen außerhalb des Klosters suchen. Das bei dem Kloster bestehende Armenhaus sollte bleiben und in dem Kloster selber ein Gymnasium für 16 junge Leute aus den Herzogthümern errichtet werden, zu dessen Unterhaltung die Einkünfte des Klosters angewiesen wurden.

Es war also die Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Klosterlebens und seine Absicht, die Güter des Klosters auf eine zweckmäßige Weise zu verwenden, die den Herzog zur Aufhebung des Klosters bewogen, worin seine Prediger durch Aufforderungen und Vorwürfe bestärkten. Der fromme Herzog wollte dadurch aber keinen Gewinn für sich selbst, darin seinen Mitregenten unähnlich, sondern hielt es für seine Pflicht, die ursprünglich für Kirche und Schule fundirten Güter auch für dieselben allein zu verwenden. Die Widerspenstigkeit des Propsten Marquard Stammer, oder gar seine Flucht,[1]) hat also keinen Einfluß auf den Entschluß des Herzogs gehabt, wie schon daraus hervorgeht, daß die Flucht des Propsten erst nach Erscheinung der Herzoglichen Verordnung geschah, und vor derselben auch keine Rechnungsablage von ihm gefordert ist, da noch kein Jahr seit seiner Installirung verflossen war.

Indessen gleichzeitig mit dem Beschlusse, das Kloster aufzuheben, erging an den Propsten die Aufforderung, zu Ostern Rechenschaft von den vorhandenen Gütern und Einkünften des Klosters abzulegen. Theils um dieses zu verhindern, theils um nicht zur Veränderung des Klosters seine Zustimmung geben zu müssen, theils um auf alle Fälle zu retten, was noch zu retten war, endlich dazu von dem Windesheimer Generalcapitel, das zu dem Ende den Bruder Balduin nach Bordesholm gesandt hatte, aufgefordert, entfernte sich der Propst Marquard Stammer 14 Tage nach Ostern 1566 heimlich aus dem Kloster, unter dem Vorwande, sich in Lübeck vom Scharbock heilen zu lassen, und nahm das ganze Archiv, alle Kleinodien und 1500 Thaler baar mit. Ueber Hamburg begab er sich nach Zwoll in das Kloster Bethlehem und suchte von hier aus dem Kloster seine Güter und Gerechtsame zu erhalten. Mit ihm oder doch bald darauf gingen mehrere Mönche fort, und begaben sich nach Zwoll zu ihrem Propsten.

Der Herzog war mit der Flucht des Propsten sehr unzufrieden, besonders weil er alle Dokumente mitgenommen hatte, und bewog die zurückgebliebenen Brüder, namentlich den Johann Schwon und Hartwich Hartiges, ihn zu bevollmächtigen, daß er in ihrem Namen die

[1]) So Coronaeus bei Westphalen M. I. T. II. p. 602.

Papiere wieder zurückfordere.[1]) Zu dem Ende sandte er seinen Secretair Paul Tesmar nach Zwoll und ersuchte am 30. Mai 1566 die Magistrate der Städte Hamburg und Lübeck, bis weiter mit Auszahlung der dem Kloster gehörigen Capitalien und Zinsen (die 1572 zusammen 20,000 Mark betrugen) innezuhalten. Paul Tesmar schloß in Zwoll am 28. September 1566[2]) mit dem Stammer einen Vergleich, nach welchem dieser sich verpflichtete, das Archiv und die Kleinodien auszuliefern und dagegen die mitgenommenen 1500 Thaler behalten und noch außerdem eine Geldsumme empfangen sollte, jedoch wurde dem Windesheimer Generalcapitel sein Recht über das Kloster Bordesholm vorbehalten. Obgleich ein Theil des Archivs bereits ausgeliefert war, verweigerte doch der Herzog in einem Schreiben aus Lügumkloster vom 25. October 1566 die Ratification.

Es wurde jetzt auf Antrieb des Generalcapitels von Hans Pogwisch auf Bockhagen, als Patron des Klosters, dem dafür 10,000 Mark versprochen waren, ein Proceß beim Reichskammergericht anhängig gemacht, und das Gericht erließ am 29. März 1567 ein Mandatum poenale de restituendo et amplius non offendendo an den Herzog, bewirkte auch die Auszahlung mehrerer Gelder in Hamburg an den Propsten Stammer. Dagegen reichte Paul Tesmar im Auftrage der zurückgebliebenen Mönche am 8. Juli 1567 eine Klage ein wegen der Entweichung des Propsten, der Entwendung von Geld und Dokumenten und des Bruches des Vergleichs vom vorigen Jahre.[3]) Er suchte überdies zu beweisen, daß Stammer nicht Propst, sondern nur Administrator des Klosters gewesen sei, welches bereits vor dem Passauer Vertrage für Schulen, Hospitäler und Arme bestimmt gewesen,[4]) daß jener Mann dem Herzoge einen Eid wegen treuer Verwaltung des Klostergutes abgelegt und Rechnungsablage versprochen habe. Gegen die Ansprüche des Hans Pogwisch berief er sich darauf, daß seit 1544 unter der Regierung des Herzogs Hans Johann Ranzau, Ivo Reventlow, Christopher und Siwert Ranzau Protectoren des Klosters gewesen seien.

Unter Vermittlung des Herzogs Adolph versuchte Hans Pogwisch 1572 einen Vergleich mit dem Herzoge Hans.[5]) Er wollte die in

[1]) Westphalen Dipl. Bord. Urk. 457. T. II. p. 578.
[2]) Westphalen l. c. Urk. 453. p. 563 ff.
[3]) Die Klageschrift steht bei Noodt Beiträge B. I. p. 121—124.
[4]) Das Nähere darüber ist unbekannt geblieben, vielleicht ist es nur eine Bezugnahme auf die Kirchenordnung.
[5]) cfr. Noodt Beiträge B. I. p. 151—155.

Hamburg und Lübeck belegten 20,000 Mark herausgeben und dazu noch 20,000 Mark von seinem eignen Vermögen, wenn ihm ein Begräbniß im Kloster eingeräumt, Alles zurückerstattet werde, was seine Vorfahren an Geld und Geldeswerth dem Kloster gegeben, und wenn er ein Amt in den Herzogthümern erhalte, oder wenn man das Kloster in einen guten und christlichen Stand restituiren, und ihn in demselben mit 6 Pferden unterhalten wolle. Wolle der Herzog sich darauf nicht einlassen, so werde er den Propsten und Convent zufriedenstellen, sobald man ihm das Kloster zeitlebens amtmannsweise überlasse und außerdem 20,000 Mark auszahle. Aber alle diese Anträge wurden zurückgewiesen. Noch einmal erneuerte Pogwisch 1576 seine Vergleichsversuche, und versprach, wenn man das Kloster in seinen früheren Stand setze und dem Propsten wieder die Verwaltung übergebe, die 10,000 Thaler in den Städten Hamburg und Lübeck nebst den Zinsen zum Belaufe von 5000 Thaler herauszugeben und von seinem Vermögen außerdem 6000 Thaler, auch dafür zu sorgen, daß ein evangelischer Prediger gehalten werde, und keine papistischen Mißbräuche getrieben würden. Auch darauf ging man nicht ein, und als 1577 das Reichskammergericht die Klage des Propsten gegen den Herzog zurückwies, blieb letzterer in dem ungestörten Besitz der Klostergüter. Aus denselben wurde später das Amt Bordesholm gebildet, zu welchem auch der frühere klösterliche District Sachsenbande in der Wilstermarsch gehört. Der klösterliche Theil des Fleckens Neumünster wurde nicht zum Amte gerechnet als Eigenthum des dortigen Nonnenklosters, eben so wenig diejenigen klösterlichen Höfe in den Aemtern, über welche das Kloster keine Jurisdiction gehabt hatte.

Coronaeus erzählt, daß die jüngeren Brüder, weil sie die Mönchskutte nicht ablegen wollten, das Kloster verlassen haben und mit jungen Mädchen davon gegangen sind. Es sind dieses vermuthlich die zwölf jungen Leute gewesen, die im Kloster zu Chorknaben und Ministranten gebildet wurden. Nur 5 Mönche blieben im Kloster, und außerdem kam häufig dahin der Ritter Bertram Pogwisch von Buckhagen, ein eifriger Papist. Er hatte unter Carl V. und dem Herzog Alba gegen die Protestanten mit dem Schwerdte gekämpft, und griff sie später in Schriften an.[1]) Nach der Rückkehr von seinen Reisen und Kriegszügen hielt er sich oft im Kloster Bordesholm auf, mit Andachts- und Buß-

[1]) Z. B. folgende Schriften: Wahrer Gegenbericht wider die vermeinten Ecclesiasten sammt Erklärung auf 21 Proben gestellt; Malleus Haereticorum; Aperi januam; Triumpf der Wahrheit wider die Secten und Sectgenossen jetziger Zeit u. s. w.

übungen beschäftigt. Da er oft mit den Gymnasiasten disputirte und sie zum katholischen Glauben zurückzuführen suchte, wurde ihm zuletzt der Besuch des Klosters verboten. Von dem Papste, der ihn seines treuen Glaubens wegen sehr schätzte, erhielt er das Versprechen, nach dem Tode canonisirt zu werden. In hohem Alter beschloß er noch eine Wallfahrt nach Loretto und Rom, starb aber unterwegs im Jahre 1582 in einem Dorfe Rom bei Kassel.[1])

Die Einrichtung und die Schicksale des im Kloster gegründeten Gymnasium werden an einem andern Orte erwähnt werden.

§ 10.

Nicht bloß die Landesherren, sondern auch Adel und Städte erhielten ihren Antheil an den Klöstern, wie dies wahrscheinlich auf den Landtagen regulirt worden ist. Den Städten wurden die in ihrem Gebiete liegenden Klöster zu milden Stiftungen und anderweitigem Gebrauche überlassen, und für den Adel die reichen Nonnenklöster St. Johannis, Preetz, Itzehoe und Uetersen reservirt. Diese Vertheilung der Klöster ist vielleicht auf dem Landtage von 1540 besprochen, jedenfalls sind schon 1544 die genannten Klöster für den Adel bestimmt gewesen, da sie bei der Landestheilung unerwähnt bleiben. Es ist wahrscheinlich, daß der einflußreiche Johann Ranzau für diese Acquisition des Adels gewirkt hat.[2]) Doch wird die Sache wohl noch nicht definitiv abgemacht gewesen sein, und die Landesregierung sich nicht ganz bestimmt darüber ausgesprochen haben, denn noch auf dem Landtage zu Kiel am 16. September 1588 und zu Flensburg im September 1610 wird als ein Gravamen der Ritterschaft angeführt, „daß alle Jungfrauenklöster, so noch in esse, unter demselben Zustand gelassen werden sollen." Es dienten diese Klöster zu einer Versorgungsanstalt für die unverheiratheten Töchter der Mitglieder der Ritterschaft. Anfangs war in ihnen die klösterliche Lebensweise, so weit sie nicht der Kirchenordnung widersprach, der früheren Einrichtung ähnlicher, als es später der Fall gewesen ist.

In dem St. Johanniskloster bei Schleswig wurde die Reformation erst spät eingeführt, der Pastor in Kahlebye wurde z. B. erst 1553 Lutherisch. Die Privilegien des Klosters wurden am 11. Sept. 1566 von Friedrich II. und am 16. August 1567 von Herzog Hans bestätigt, jedoch mit der Clausel, daß die Kirchenordnung gehalten und

[1]) Moller C. L. T. I. p. 499.

[2]) Kuss Die 5 Statthalter der Herzogthümer aus dem Hause Ranzau-Breitenburg. Provinzialberichte Jahrg. 1833. Heft 1. p. 102.

Hamburg und Lübeck belegten 20,000 Mark herausgeben und dazu noch 20,000 Mark von seinem eignen Vermögen, wenn ihm ein Begräbniß im Kloster eingeräumt, Alles zurückerstattet werde, was seine Vorfahren an Geld und Geldeswerth dem Kloster gegeben, und wenn er ein Amt in den Herzogthümern erhalte, oder wenn man das Kloster in einen guten und christlichen Stand restituiren, und ihn in demselben mit 6 Pferden unterhalten wolle. Wolle der Herzog sich darauf nicht einlassen, so werde er den Propsten und Convent zufriedenstellen, sobald man ihm das Kloster zeitlebens amtmannsweise überlasse und außerdem 20,000 Mark auszahle. Aber alle diese Anträge wurden zurückgewiesen. Noch einmal erneuerte Pogwisch 1576 seine Vergleichsversuche, und versprach, wenn man das Kloster in seinen früheren Stand setze und dem Propsten wieder die Verwaltung übergebe, die 10,000 Thaler in den Städten Hamburg und Lübeck nebst den Zinsen zum Belaufe von 5000 Thaler herauszugeben und von seinem Vermögen außerdem 6000 Thaler, auch dafür zu sorgen, daß ein evangelischer Prediger gehalten werde, und keine papistischen Mißbräuche getrieben würden. Auch darauf ging man nicht ein, und als 1577 das Reichskammergericht die Klage des Propsten gegen den Herzog zurückwies, blieb letzterer in dem ungestörten Besitz der Klostergüter. Aus denselben wurde später das Amt Bordesholm gebildet, zu welchem auch der frühere klösterliche District Sachsenbande in der Wilstermarsch gehört. Der klösterliche Theil des Fleckens Neumünster wurde nicht zum Amte gerechnet als Eigenthum des dortigen Nonnenklosters, eben so wenig diejenigen klösterlichen Höfe in den Aemtern, über welche das Kloster keine Jurisdiction gehabt hatte.

Coronaeus erzählt, daß die jüngeren Brüder, weil sie die Mönchskutte nicht ablegen wollten, das Kloster verlassen haben und mit jungen Mädchen davon gegangen sind. Es sind dieses vermuthlich die zwölf jungen Leute gewesen, die im Kloster zu Chorknaben und Ministranten gebildet wurden. Nur 5 Mönche blieben im Kloster, und außerdem kam häufig dahin der Ritter Bertram Pogwisch von Buckhagen, ein eifriger Papist. Er hatte unter Carl V. und dem Herzog Alba gegen die Protestanten mit dem Schwerdte gekämpft, und griff sie später in Schriften an.[1]) Nach der Rückkehr von seinen Reisen und Kriegszügen hielt er sich oft im Kloster Bordesholm auf, mit Andachts- und Bußübungen beschäftigt. Da er oft mit den Gymnasiasten disputirte und sie zum katholischen Glauben zurückzuführen suchte, wurde ihm zuletzt der Besuch des Klosters verboten. Von dem Papste, der ihn seines treuen Glaubens wegen sehr schätzte, erhielt er das Versprechen, nach dem Tode canonisirt zu werden. In hohem Alter beschloß er noch eine Wallfahrt nach Loretto und Rom, starb aber unterwegs im Jahre 1582 in einem Dorfe Rom bei Kassel.[1])

[1]) Z. B. folgende Schriften: Wahrer Gegenbericht wider die vermeinten Ecclesiasten sammt Erklärung auf 21 Proben gestellt; Malleus Haereticorum; Aperi januam; Triumpf der Wahrheit wider die Secten und Sectgenossen jetziger Zeit u. s. w.

Die Einrichtung und die Schicksale des im Kloster gegründeten Gymnasium werden an einem andern Orte erwähnt werden.

§ 10.

Nicht bloß die Landesherren, sondern auch Adel und Städte erhielten ihren Antheil an den Klöstern, wie dies wahrscheinlich auf den Landtagen regulirt worden ist. Den Städten wurden die in ihrem Gebiete liegenden Klöster zu milden Stiftungen und anderweitigem Gebrauche überlassen, und für den Adel die reichen Nonnenklöster St. Johannis, Preetz, Itzehoe und Uetersen reservirt. Diese Vertheilung der Klöster ist vielleicht auf dem Landtage von 1540 besprochen, jedenfalls sind schon 1544 die genannten Klöster für den Adel bestimmt gewesen, da sie bei der Landestheilung unerwähnt bleiben. Es ist wahrscheinlich, daß der einflußreiche Johann Ranzau für diese Acquisition des Adels gewirkt hat.[2]) Doch wird die Sache wohl noch nicht definitiv abgemacht gewesen sein, und die Landesregierung sich nicht ganz bestimmt darüber ausgesprochen haben, denn noch auf dem Landtage zu Kiel am 16. September 1588 und zu Flensburg im September 1610 wird als ein Gravamen der Ritterschaft angeführt, „daß alle Jungfrauenklöster, so noch in esse, unter demselben Zustand gelassen werden sollen.“ Es dienten diese Klöster zu einer Versorgungsanstalt für die unverheiratheten Töchter der Mitglieder der Ritterschaft. Anfangs war in ihnen die klösterliche Lebensweise, so weit sie nicht der Kirchenordnung widersprach, der früheren Einrichtung ähnlicher, als es später der Fall gewesen ist.

In dem St. Johanniskloster bei Schleswig wurde die Reformation erst spät eingeführt, der Pastor in Kahlebye wurde z. B. erst 1553 Lutherisch. Die Privilegien des Klosters wurden am 11. Sept. 1566 von Friedrich II. und am 16. August 1567 von Herzog Hans bestätigt, jedoch mit der Clausel, daß die Kirchenordnung gehalten und

[1]) Moller C. L. T. I. p. 499.

[2]) Kuss Die 5 Statthalter der Herzogthümer aus dem Hause Ranzau-Breitenburg. Provinzialberichte Jahrg. 1833. Heft 1. p. 102.

nichts dawider vorgenommen werden sollte. Das Preetzer Kloster nahm auch erst spät die Reformation an; erst um 1567 wird als erster Lutherischer Prediger Henning von Cleve genannt. Eine Bestätigung der Privilegien ertheilte Christian III. am 25. Febr. 1542, jedoch nur in so weit, als sie nicht der Kirchenordnung zuwider sei. Im Kloster Itzehoe war die Schwester des berühmten Johann Rantzau, Catharina, von 1528—1548 Aebtissin. Es scheint nicht, daß sie die Vorliebe ihres Bruders für die Reformation getheilt habe. Am 25. October 1561 bestätigte Friedrich II. in Flensburg die Klosterprivilegien mit der durch die Kirchenordnung gebotenen Beschränkung. Im Kloster Uetersen hatte Christian III. zwar bei seiner Anwesenheit einen evangelischen Prediger Balthasar Schröder angestellt, aber wegen des Widerstandes der Nonnen mußte dieser 1548 aus dem Kloster weichen und wurde nach Segeberg versetzt. Erst 1555 kam wieder ein Lutherischer Prediger Johann Plath dahin. Die Privilegien dieses „jungfräulichen Feldklosters" sind 1576 von dem Kaiser Maximilian II. und 1577 von dem Kaiser Rudolph II. bestätigt, und es wurde das Kloster damals in Kaiserlichen Schutz genommen. Die Ursache dazu lag wohl in den Streitigkeiten, die zwischen den Herzögen von Holstein und dem Grafen von Schauenburg wegen der Hoheitsrechte über das Kloster entstanden waren. Durch den Vertrag von Mönkeloe 1578 sollte der Streit durch Schiedsrichter geschlichtet werden, in Folge dessen das Kloster unter gemeinschaftliche Regierung der Holsteinischen Herzöge kam. Es ist möglich, daß auch nur aus diesem Grunde das Kloster ein adliches wurde.

Capitel X.

Der durch die Reformation eingeführte Cultus und Ritus.

§ 1.

Es ging in den Herzogthümern eine geraume Zeit darüber hin, ehe der Gottesdienst dem Protestantischen Principe gemäß reformirt war, und anfangs war es der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen, wie sie den Ritus einrichten wollten. Gemeinsam von Anfang an war nur die Predigt in der Landessprache und der Gemeindegesang: im Uebrigen diente wohl in den meisten Kirchen der Ritus der Wittenbergischen Kirche als Muster. Nachdem die Reformation im ganzen Lande Wurzel gefaßt hatte, traf man allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung des Gottesdienstes und die Feier der Sakramente.

Die Grundlage des neuen Ritus bildete die Kirchenordnung, welche auch in diesem Punkte mit großer Sorgfalt ausgearbeitet ist. Im ersten Jahrhundert nach der Reformation war den Predigern vorgeschrieben, sich nach ihr rücksichtlich der Cärimonien genau zu richten, und auf den Visitationen wurde nachgeforscht, in wieweit die Vorschriften der Kirchenordnung befolgt wurden. Sie wurde auch wiederholt durch besondere Verordnungen als Norm eingeschärft. So geschah es z. B. in der von Herzog Hans am 22. Juli 1556 für Nordstrand erlassenen Kirchenordnung, welche alle der allgemeinen Kirchenordnung widersprechende Gebräuche abschaffte, z. B. die 1543 von den Fünfharden wegen des Festes der Verkündigung Mariä getroffene Bestimmung. Jede Abweichung von der Kirchenordnung wurde mit schwerer Strafe bedroht.

Da indessen die Kirchenordnung noch Manches zu wünschen übrig ließ, auch manche Vorschriften derselben einer Verbesserung bedurften, so

wäre hier für die kirchliche Gesetzgebung im Einzelnen ein freier Spielraum gewesen. In dem Königreiche Dänemark erwiesen sich auch sowohl die National- als die Provinzialsynoden vielfach thätig, um nicht bloß die der Kirchenordnung widerstrebende Praxis abzuschaffen, sondern auch Zusätze zu machen und Abänderungen zu treffen. So geschah es namentlich auf der am 10. August 1540 in Kopenhagen versammelten Synode, die eben zu dem Zwecke versammelt war. In den Herzogthümern aber ist, so weit bekannt, fast gar nichts geschehen zur Verbesserung der Liturgie; man blieb hier bei dem, was die Kirchenordnung bestimmte, oder der Usus mit sich brachte. Auch hierin trat der Mangel einer kirchlichen Vertretung fühlbar hervor. Der Umstand, daß es in den Herzogthümern eine Menge von einander unabhängigen kirchlichen Oberbehörden gab, hatte auf die Verschiedenheit des Ritus in den verschiedenen Landestheilen keinen wesentlichen Einfluß, da die Kirchenordnung das allgemeine kirchliche Band blieb, und die einzelnen Behörden keine gesetzgeberische Thätigkeit entfalteten.

Rücksichtlich der Fest- und Feiertage machte die Annahme der evangelischen Lehre manche Aenderungen nöthig. Als Grundsatz stellte die Kirchenordnung auf, daß man einige Feste behalte, nicht um der Tage selber willen, sondern damit das Wort Gottes an denselben gepredigt und alle Stücke des heiligen Evangelium bequem ausgelegt werden könnten. Darum wurden keine anderen Feiertage angenommen als die gewöhnlichen Sonntage, damit man an denselben von der Arbeit ruhe, das Wort Gottes höre, die Sakramente empfange, und öffentlich bete und danke, weshalb denn auch jeder Erwachsene sich sonntäglich in der Kirche einfinden sollte. Als Festtage wurden gefeiert die drei Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und zwar drei Tage lang „um der Historie Christi willen", ferner das Neujahrsfest, das Epiphanienfest, Mariä Reinigung und Verkündigung, letzteres, wenn es in die große Woche fiel, nach alter Gewohnheit am Sonnabend vor Palmarum. Ferner feierte man das Himmelfahrtsfest, Mariä Heimsuchung, Johannis, Michaelis und Allerheiligen. Alle übrigen bisher gefeierten Fest- und Heiligentage fielen weg, nur in Dänemark blieb der St. Laurentiitag, der aber auf den folgenden Sonntag verlegt wurde. Die Apostelтage wurden auf den folgenden Sonntag verlegt, indem nach dem Ende der gewöhnlichen Predigt kurz die Nachrichten der heiligen Schrift über die Apostel vorgetragen wurden mit einer kurzen Anwendung. In den Städten, in welchen täglich gepredigt wurde, blieben die Festevangelien für die Apostelтage. Obgleich die Kirchenordnung nichts davon erwähnt, so wurden doch zuweilen auf Befehl der Regierung Buß- und Bettage

drei Tage lang mit Predigt, Gebet, Psalmen und Litaneien gefeiert. Anfangs geschah es nur bei besonderen Gelegenheiten und zu unbestimmter Zeit, wie 1558 der Generalpropst Volquard Jonae meldet, der Herzog Adolph habe den 28. Februar, den 1. und 2. März zu Buß- und Bettagen bestimmt. Erst seit 1580 wurde bei Veranlassung der damals grassirenden Pest die jährliche, regelmäßig wiederkehrende Feier dieser Tage kurz vor dem Sonntag Rogate allgemein üblich. Der Superintendent schrieb für diese Tage einen eignen Text aus, den er zugleich disponirte und erklärte zum Nutzen der schwachen Prediger.

Die größeren Feste wurden in den Städten mit besonderer Feierlichkeit gehalten, mit Begleitung musikalischer Instrumente und mit besonderen Festgesängen, und am Abend vor den drei Hauptfesten hielt man dort eine viertelstündige sogenannte Intimationspredigt, die das Fest einleitete. Der dritte Feiertag fand schon damals manche Gegner. Auf dem Lande war in der Regel nur am Sonntag Morgen Gottesdienst, in den Städten dagegen auch am Nachmittage, was Herzog Hans auch für diejenigen Kirchen auf Nordstrand verordnete, bei welchen ein Capellan angestellt war. An den kleineren Festen wurde nur einmal gepredigt. In den Städten gab es nicht bloß am Sonntage eine Frühpredigt für die Erklärung des Katechismus, eine Hauptpredigt für das Evangelium und eine Nachmittagspredigt für die Epistel, sondern auch Wochengottesdienst. Die Kirchenordnung hielt zwar solchen Gottesdienst nur am Mittwoch und Freitag für nöthig, gestattete aber, daß dort, wo ein Bedürfniß vorhanden sei, drei- bis viermal wöchentlich, in größeren volkreichen Städten täglich eine Predigt gehalten werden könne. Diese Wochenpredigten wurden anfangs von den noch lebenden Vikaren gehalten, die statt der früheren Messen nun Predigten halten mußten, wenn sie nicht ihre Einkünfte verlieren wollten. Später, als die Vikare ausstarben, hatten der Kirchherr und sein Capellan für die Einkünfte, die sie aus Vikarien bezogen, diese Predigten zu besorgen. Auch auf dem Lande fanden wohl, wenigstens wo mehrere Prediger an einer Kirche angestellt waren, Wochengottesdienste statt. Herzog Hans verordnete 1556 für Nordstrand eine Predigt in der Woche, Paul von Eitzen führte dort 1590 für den Winter die Mittwochs- und Freitagspredigten ein[1]). Eigentliche Fastenpredigten waren unbekannt, sie sind nur als ein Ueberbleibsel der früheren Wochenpredigten geblieben. Erbauungsstunden außerhalb der Kirche waren wegen der Anabaptisten und Sacramentirer strenge verboten.

[1]) Heimreich Nordf. Chron. l. 3, cp. 9, p. 301.

§ 2.

Den wichtigsten Theil des Gottesdienstes bildete die Predigt. Freilich sind schon vor der Reformation Predigten gehalten worden, aber ihre rechte Bedeutung erhielt die Predigt erst durch die Reformation, daher die evangelischen Prediger wegen dieses ihres Hauptgeschäftes von den Katholiken spottweise Prädikanten genannt wurden. Die allermeisten Kanzeln sind in den Kirchen auch erst nach der Reformation erbaut, und erhielten den Namen Predigtstühle. Den hohen Werth der Predigt rühmt die Kirchenordnung, wenn sie in der Ueberschrift zu den Vorschriften über die Predigt sagt: „Van der Predinge des Evangelii, welcker nicht anders ys, wen de Rechte ware denst des hilligen Geistes und unser salicheit, dardorch ock de Prediger ein evenbelde des Herrn Christi an sick hebben, Wo geschreven steit, wol juw höret, de höret my, darumme nicht lichtferdich, sonder also tho handelende ys, dat Gades Wordt van den Predigern up eine gewisse art und mit grotem ernste, gelick wo van Gade sylvest, geredet wart. Jm angesichte Gades, dorch Jhesum, und dat de Prediger nicht dat Wordt dorch thodont edder affnement schenden." Wegen des großen Einflusses der Predigt hatten auch die Klöster vor nichts mehr Furcht, als daß sie einen evangelischen Prediger unter sich aufnehmen mußten.

Als Text der Sonntagspredigt behielt man die schon längst gebräuchlichen evangelischen und epistolischen Perikopen bei, welche vorgelesen und erklärt wurden. Hauptsächlich sollte nach der Kirchenordnung, „darynnen man thom allerhefftigsten driven und vorholden schal", der Artikel von der Rechtfertigung gepredigt werden, damit Jeder wisse, was der Glaube sei, was er wirke, wie man ihn erlange, und was man sich unter der Vergebung der Sünden zu denken habe. Außerdem sollte in den Predigten namentlich gehandelt werden von dem Gesetze, der Gottesfurcht, der Buße, dem Evangelinm, dem Vertrauen zur Gnade Gottes, dem Kreuz oder Leiden, dem Gebete, den guten Werken, dem freien Willen des Menschen, der christlichen Freiheit, der ewigen Vorsehung Gottes, den Menschenlehren, der Obrigkeit, dem Ehestande, den Heiligen, dem Fasten und Wallfahrten. Für einige Tage war auch ein bestimmter Gegenstand der Predigt vorgeschrieben. So sollte am Tage St. Stephani gepredigt werden von den Dienern des gemeinen Kastens, am Tage des Evangelisten Johannes von dem irdischen Berufe des Menschen, damit Jeder mit seinem Stande zufrieden sei, Sonntags am Fastnachtabend von dem Sakrament der Taufe, am ersten Sonntage nach Ostern von den Schlüsseln der Kirche, am Gründonnerstage von dem Sakramente

des Abendmahls mit besonderer Hervorhebung, daß man nicht aus Gewohnheit oder bloß des Tages wegen zum Abendmahl komme, und am Abend desselben Tages von der Fußwaschung und dem Kampfe in Gethsemane. Am Morgen des Stillfreitags sollte die von Bugenhagen geschriebene Passionshistorie verlesen werden mit einer halbstündigen practischen Anwendung, und am Nachmittage die Fortsetzung davon. Am Tage Johannes des Täufers sollte man vom äußern Dienst des Wortes gegen die Wiedertäufer und von dem Täufer Johannes predigen, am Michaelistage, der zugleich Erndtedankfest war, von den Engeln, und am Allerheiligentage von dem Glauben und der Nachfolge der Heiligen und ihrer rechten Verehrung.

Den Anfang der Predigt bildete eine Ermahnung zur Anrufung der Hülfe Gottes, dann folgte die Verlesung und Erklärung des Textes und am Schlusse eine abermalige Ermahnung zum Gebete für geistliche und weltliche Angelegenheiten, besonders für den Landesfürsten und für die Verbreitung des Evangelium. Nach einem Vaterunser wurde ein Gesang gesungen oder die Litanei verlesen, dann folgte eine Collecte, und schließlich eine Schlußermahnung und der Segen.

Die Länge der Predigt war auf höchstens eine Stunde festgesetzt, auf dem Lande sollte sie nur eine halbe Stunde dauern wegen der dann folgenden Katechismuserklärung. Die Wochenpredigten durften nicht länger als eine halbe Stunde dauern. Es wurde dem Prediger vorgeschrieben, mit klaren und deutlichen Worten an das zu erinnern, was zur Sache gehöre, nicht seinen Bewegungen nachzugeben, sondern die Wahrheit rein und verständlich zu verkündigen. Es wurde ihm zur Pflicht gemacht, sich aller Scheltworte und Bitterkeit zu enthalten, Niemanden mit Namen auf der Kanzel zu nennen, nur die Laster im Allgemeinen zu strafen, auch nicht auf die Papisten zu schelten, wenn die Sache es nicht unumgänglich nöthig mache. Die Hauptpunkte der Lehre sollte er klar und bedachtsam vortragen, um nicht durch unvorsichtige Ausdrücke die Einfältigen zu verwirren, und mit besonderer Vorsicht von solchen Glaubensartikeln reden, die über den Verstand des Menschen hinausgehen. Als das beste Mittel, in rechter Weise von den Mysterien des Glaubens zu lehren, wurde fleißiges Gebet, Lesen guter Bücher und besonders die Hervorhebung der Sünde und der Sündenvergebung empfohlen. Eine Synode in Odensee hielt es 1560 für nöthig, noch die Bestimmung zu treffen, daß der Prediger nicht darauf ausgehen solle, sein Genie zu zeigen, sondern einfältiglich seine Predigt nach der Fassungskraft seiner Zuhörer einrichte.

Die erwähnten Bestimmungen der Kirchenordnung wurden wieder-

holt eingeschärft, und namentlich daran erinnert, daß der Prediger auf der Kanzel weder schelten, noch Jemanden mit Namen nennen dürfe. Es war damit sehr arg geworden, indem man bald diejenigen verketzerte, die ungesunder Lehre verdächtig waren, bald den Streit mit den Collegen auf der Kanzel ausfocht, bald durch Mißverhältnisse mit der Gemeinde sich veranlaßt fühlte, die Gesammtheit oder einzelne widerwärtige Glieder zu geißeln. Sehr häufig war die Kanzel ein Tummelplatz für dogmatische Fehden, und die Predigt der Erguß eines erbitterten Gemüthes. Es wurde deshalb auch durch das Lüneburger Mandat von 1562 im dritten Artikel geboten, daß die Prediger sich des bisher geübten Scheltens und Lästerns von Privatpersonen und Universitäten, die keines Irrthums überführt seien, enthalten sollten bei Vermeidung der Landesverweisung und körperlicher Strafen.

Nur wer ordinirt war, durfte predigen, wenn nicht die Pröpste ausnahmsweise die Erlaubniß dazu ertheilten, auch durfte ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde — außer in Nothfällen — Niemand in einer andern Kirche als der seinigen, geistliche Geschäfte verrichten, wie für Dänemark durch die Synode von Odensee von 1560, für die Herzogthümer die Praxis bestimmte.

Anfangs, da man aus Mangel an tüchtigen Predigern oft unstudirte Leute als Geistliche anstellen mußte, oder die bisherigen katholischen Priester, wenn sie sich zur Annahme der neuen Lehre bequemten, ihre Stellen behielten, durften keine sehr hohen Ansprüche an die Predigt gemacht werden. Die Kirchenordnung gestattete deshalb auch: „Wo den yo etlike van Kerckheren so ungeschicket weren, dat se sülvest nicht recht predigen könden, Mögen se uth düdeschen Postillen van worde tho worden eren Carspellüden vorlesen, sowol de uthdüdinge des Evangelii, alse des Catechismi, beth so lange se ock sülvest Predigen leren, dartho se sick mit der tidt gewennen und beflitigen scholen, und nicht desse nagevinge der leve, yn eine orsake erer vullheit." Diese Erlaubniß, fremde Predigten ablesen zu dürfen, galt also nur provisorisch, und wurde später, als der Zustand der Dinge geordneter ward, beschränkt und aufgehoben. In Dänemark mußten aber häufige Befehle mit Strafandrohungen erlassen werden, da sich die Prediger in die Aufhebung der ursprünglich ertheilten Erlaubniß nicht recht fügen wollten. Schon die Nationalsynode von Kopenhagen 1546 bestimmte im 12ten Artikel: Da manche Gemeinden deswegen wenig in der Lehre der Frömmigkeit fortschreiten, weil sie zu kalt von den Predigern belehrt werden, welche die Erklärungen Anderer über die Evangelien wie ein Dictat aus dem Buche ablesen, so sollen in Zukunft solche untüchtigen Prediger nicht mehr zugelassen werden, die nichts zur Erbauung der Kirche beitragen [1]). Die Synode zu Lund 1555 befahl, daß alle Prediger abgesetzt werden sollten, die wörtlich aus einem Buche ihre Predigten ablasen; die Synode zu Odensee 1560 schärfte das Memoriren der Predigt ein; die Synode zu Rothschild 1563 befahl, daß die Prediger, welche sich nicht daran gewöhnen könnten, ohne Buch zu predigen, einen Capellan für sich halten sollten, und auf den Synoden daselbst 1566 und 1567 wurde das Ablesen aus fremden Büchern mit Absetzung bedroht. Jedoch hielt man es für zu stark, wenn der Prediger für jeden Sonn- und Festtag immer neue Predigten ausarbeiten und memoriren sollte. Ein Jahrgang von Predigten wurde für hinreichend angesehen, ja es wurde sogar verboten, den Text immer auf eine neue Art zu erklären und anzuwenden, damit nicht die Gemeinde dadurch verwirrt werde, wie denn die Synoden in Odensee 1578 und 1585 vorschrieben, daß über denselben Text auch immer wieder dasselbe mit denselben Worten vorgetragen werden sollte.

Für die Herzogthümer ist zwar aus dieser Periode keine bestimmte Verordnung bekannt, wodurch das Ablesen der Predigt aus Postillen verboten wurde, es ist aber doch wahrscheinlich, daß solche Eselsbrücken immer seltener wurden, da die Universitäten und besonders auch seit 1566 die Verfolgung der Protestanten in den Niederlanden die Herzogthümer mit tüchtigeren Predigern versahen. Die Verordnung vom 21. September 1591, durch welche sämmtlichen Kirchen des Gottorfer Antheils die Anschaffung der Postille des Paul von Eitzen anbefohlen wurde, bestimmte zwar, daß die Prediger diese Postille gebrauchen sollten, um ihre Predigten darnach einzurichten, beabsichtigte aber wohl nur, damit den Geistlichen zu ihrer Bildung Musterpredigten in die Hände zu geben.

Was die Sprache betrifft, in welcher die Predigten gehalten wurden, so war dieselbe theils die Niedersächsische (die sogenannte Plattdeutsche), theils die Dänische Sprache. In Niedersächsischer Sprache wurde unzweifelhaft gepredigt in ganz Holstein, im südlichen Schleswig, in ganz Nordfriesland, in allen Städten des Herzogthum Schleswig [2]) und in der Landschaft Angeln. Ebenso gewiß ist es aber auch, daß von Anfang der Reformation an auf den Inseln Aerrö und Alsen und im Amte Hadersleben auf dem Lande in Dänischer Sprache gepredigt wurde, wie auch aus den Dänischen Berichten der dortigen Prediger über ihre

[1]) Pontoppidan A. E. D. l. VII, cp. 3, p. 287 ff.

[2]) Auch in Hadersleben. Erst von dem Propsten M. Henricus Michaelis in Hadersleben von 1635—1639 erwähnt Rhode Beskrivelse u. s. w. p. 164: „han affkaffede her det kiere tydske Sprog og forrettede alle Ting paa dansk, men han var derfor og altid anfreven paa det sorte Bret".

Einkünfte geschlossen werden kann. Zweifelhaft ist aber die Grenze zwischen dem ursprünglichen Dänischen und Niedersächsischen Sprachgebiet für die Kirche. Wenn der Generalsuperintendent Fabricius in seinem „Ungefehrlichen Berichte“ sagt „daß die Wissenschaft der Dänischen Sprache in den drei Embtern Gottorf, Tundern und Apenrade in etlichen vielen Kirchspielen hochnöthig“, so kann sich das darauf beziehen, daß die Kunde dieser Sprache für den Verkehr mit dem Landvolke wünschenswerth sei, weil auch das Amt Gottorf erwähnt wird, wo doch kein Zeugniß vorliegt, daß dort jemals eine Dänische Predigt ist gehalten worden. Es läßt sich nur mit annähernder Wahrscheinlichkeit behaupten, daß in den Kirchspielen, wo später hochdeutsch gepredigt wurde, früher die Niedersächsische Sprache bei der Predigt üblich war, da der Uebergang von der Niedersächsischen zur Hochdeutschen Sprache erklärlicher ist, als von der Dänischen zur Hochdeutschen. Umgekehrt aber haben noch manche Kirchspiele, in denen früher in Deutscher Sprache gepredigt wurde, später die Dänische Sprache als Kirchensprache eingeführt, was besonders nach den Jahren 1580 und 1720 geschehen ist, wenn auch nicht in dem Umfange, wie im Jahre 1850. Die Dänischen Incorporationsgelüste stammen nemlich nicht erst aus neuester Zeit. Gesetzliche Vorschriften über den Gebrauch der Dänischen Sprache finden sich nicht. Wenn die Kirchenordnung bloß der Deutschen Postillen erwähnt, die im Nothfall von schwachen Predigern gebraucht werden durften, überhaupt nur von der Deutschen Sprache redet, so scheint sie vorauszusetzen, daß diese die alleinherrschende sein werde. Auch ist es zu beachten, daß auf landesherrlichen Befehl im Gottorfschen Antheil, wozu doch auch die Aemter Apenrade und nach 1580 Tondern gehörten, Deutsche Predigten und Deutsche Gesangbücher verbreitet wurden und von den Kirchen angeschafft werden mußten. Die Deutsche Sprache war die Sprache der Verhandlungen auf den Landtagen, alle kirchlichen Gesetze sind in Deutscher Sprache erlassen z. B. die Schulordnung des Herzogs Hans für Hadersleben, seine kirchlichen Verordnungen in den Aemtern Hadersleben und Tondern, auch die Kirchenordnung für das Amt Apenrade, und die Friedrich's II. für das Amt Flensburg. Ebenso sind sämmtliche vorhandene Gutachten sowohl der Gottorfschen als der Haderslebenschen Prediger in Deutscher Sprache geschrieben. Es erschien mehr als eine Zulassung, wenn man es in einzelnen Aemtern auf dem Lande geschehen ließ, daß die Prediger um des Volkes willen in Dänischer Sprache den Gottesdienst verrichteten, was dadurch befestigt wurde, daß im nördlichen Schleswig die Predigerstellen in der Regel bei gewissen Familien blieben, und nur selten Fremde, die der Dänischen Sprache nicht mächtig waren,

dort angestellt wurden. Wo die Predigten in Niedersächsischer Sprache gehalten wurden, waren auch Bibeln, Gesangbücher und Postillen in derselben Mundart verbreitet. Erst gegen 1580 kamen hochdeutsche Predigten vor, häufiger nach dem Jahre 1600, und allgemein wurden sie im Verlaufe des 17ten Jahrhunderts.

Eine besondere Art von Predigten waren die sogenannten Katechismuspredigten, welche die Kirchenordnung vorschrieb. Für die Städte wurde die Katechismuspredigt, d. h. eine Predigt zur Erklärung des Katechismus, in der Frühpredigt angeordnet, und dabei den Predigern befohlen, nicht ihre Gelehrsamkeit auszukramen, sondern stets mit denselben Worten auf das einfältigste zur Besserung und Belehrung den Katechismus vorzutragen, „dat also alletidt einerley Ding gehöret und dat Volk dorch de eindrechtigkeit der lere up eine gewisse wise möge geleret werden“. Es war zugleich ein langsames Hersagen vorgeschrieben, damit alle es nachsprechen könnten, und fleißige Repetition. Auf dem Lande wurde nach der halbstündigen Predigt über das Evangelium noch eine halbe Stunde der Katechismus erklärt. Paul von Eitzen bestimmte 1590 [1]) auf dem Lande, wo zwei Prediger angestellt waren, die Nachmittage der Sonn- und Festtage für die Katechismuspredigt. Jährlich sollte der Katechismus wenigstens Einmal absolvirt werden, und an den Sonntagen im Sommer, wo die Katechismuspredigt wegfiel, wenigstens ein Abschnitt des Katechismus vorgelesen werden [2]). Für Dänemark schrieb das Nationalconcil von Kopenhagen 1540 vor, daß der Katechismus in acht Predigten absolvirt werde [3]). Diese Katechismuspredigten, in denen einige Fragen und Antworten aus dem kleinen Katechismus vorgelesen und kurz erklärt wurden, erschienen für die religiöse Bildung als nothwendig, damit das Volk allmählig zum Verständniß der evangelischen Lehre gelange. Sie hatten mit der gegenwärtig üblichen sogenannten Kinderlehre keine Aehnlichkeit, indem keine Katechisation stattfand und nur Erwachsene die Zuhörer bildeten. Häufige Klagen wurden darüber laut, daß sie wegen der Nachlässigkeit und Untüchtigkeit mancher Prediger nicht viel fruchteten.

§ 3.

Ein anderer wesentlicher Bestandtheil des Gottesdienstes wurde der Gesang, der freilich auch zur katholischen Zeit stattgefunden hatte, aber

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 9. p. 301.
[2]) Westphalen Mon. Ined. T. IV. p. 3372 ff.
[3]) Pontoppidan A. E. D. l. 7. cp. 3. p. 254.

jetzt eine ganz andere Einrichtung erhielt. Der Gemeindegesang ist erst eine Frucht der Reformation, und die kräftigen Choräle trugen nicht wenig bei zur Verbreitung der neuen Lehre. Besonders einflußreich waren die Gesänge Luthers: Eine feste Burg ist unser Gott und Ach Gott vom Himmel seh darein. Der erstere Gesang, den Herrmann Tast bei seiner ersten Predigt in Garding sang, machte dort die neue Verkündigung annehmlich, der letztere brachte die katholischen Priester in Lübeck zum Schweigen. Da es anfangs an Gesangbüchern fehlte, so machte der Küster den Vorsänger, und die Gemeinde repetirte jede Strophe. 1590 ließ der Herzog von Gottorf [1]) die Psalmen und geistlichen Lieder Luthers und anderer geistreicher Personen sammeln, in Schleswig drucken, und in seine Kirchen einführen. Sonst bediente man sich wohl der Gesangbücher, die in Niedersächsischer Sprache 1538, 1540, 1543 in Magdeburg, 1545, 1556, 1571 in Lübeck und 1558 in Hamburg erschienen. Wo von Anfang an Dänisch gepredigt wurde, sind ohne Zweifel auch Dänische Gesangbücher im Gebrauche gewesen. Das erste Dänische Gesangbuch gab Claus Mortensön Tondebinder 1528 in Malmö heraus, indem er Deutsche Lieder Dänisch übersetzte. 1529 erschien eine neue Auflage mit Zusätzen des Arvid Pedersön, Predigers auf Bornholm, 1534 abermals eine neue Auflage, mit Liedern von Petrus Palladius und Georgius Johannis vermehrt. 1544 gab Hans Thaussan, der die Dänischen Gesänge beim Gottesdienst einführte, ein Gesangbuch heraus, mit seinen eignen Liedern vermehrt. Auf Königlichen Befehl verfaßte der Bischof von Fühnen Niels Jespersön 1565 ein Graduale zum offiziellen Gebrauch in den Kirchen, aber mehr zum Nutzen der Küster als der Gemeinden. Für letztere gab 1569 M. Hans Thomisson ein Gesangbuch heraus, das allgemein eingeführt wurde [2]).

Es wurde früher viel mehr in der Kirche gesungen als jetzt, und in engem Anschlusse an die vorherige gottesdienstliche Einrichtung behielt man viele alte lateinische Gesänge bei, z. B. die Gesänge Beati immaculati, Gloria Patri, Quicunque vult salvus esse u. s. w. Es scheint, als habe man sich nicht ganz von der Vorstellung trennen können, daß die lateinische Sprache sich besonders für den feierlichen Gottesdienst eigne. Eine lange Zeit ging darüber hin, ehe man sich von diesem Vorurtheile befreite. Noch das Kirchenbuch von Olearius 1665 enthält viele lateinische Gesänge.

[1]) Heimreich's Supplementa bei Westphalen T. IV. p. 1510.

[2]) Ausführliche Nachrichten über die ersten Dänischen Gesangbücher finden sich in der Dänischen Bibliothek B. IX, p. 690—728.

In den Städten war der Kirchengesang besonders ausgebildet, und wurde von den Vikaren und den Schulknaben unter Leitung des Predigers und Schullehrers ausgeführt. An jedem Tage fand dort ein liturgischer Gottesdienst statt. An jedem Werkeltage nemlich, um 8 oder 9 Uhr Morgens, je nach der Jahreszeit, war Gesang in der Kirche. Zwei Knaben sangen die Antiphonie und die andern respondirten in zwei Wechselchören. Auf diese Art wurden zwei bis drei Psalmen gesungen, darauf ein Octonarium aus dem Hymnus Beati immaculati, das Gloria Patri und das Quicunque vult. Wurde nun nicht gepredigt, so fand die Verlesung eines Abschnittes aus dem Neuen Testamente in lateinischer Sprache statt, worauf ein Deutscher Gesang oder das Benedictus mit seiner Antiphonie folgte. Knieend sprach oder sang man das Kyrie eleison und Pater noster, worauf der Geistliche sprach: Ostende nobis Domine Misericordiam tuam, und der ganze Chor antwortete: et salutare tuum da nobis. Dann folgte das Dominus vobiscum nebst einer Collecte, und zuletzt der Gesang Benedicamus Domino. In ähnlicher Weise nur mit einigen andern Gesängen wurde um 2 oder 3 Uhr Nachmittags der Vespergottesdienst gehalten. Außerdem feierten in der Schleswiger Domkirche die Domherren die kanonischen Stunden mit lateinischen Gesängen und der Verlesung von Bibelabschnitten.

Wenigstens Einmal wöchentlich sollte die Litanei nach der Predigt in der Landessprache gesungen werden. Besondere Zeitverhältnisse gaben dieser Litanei auch eine besondere Bedeutung. So wurde z. B. 1581 sowohl in Dänemark als in den Herzogthümern eine Litanei nach der Predigt gesungen für Erhaltung des Friedens und freundschaftliche Erbtheilung des Gebietes Herzogs Hans von Hadersleben. Bei der Abendmahlsfeier und am Sonntage fand außerdem ein feierlicher liturgischer Gottesdienst statt, bei welchem Deutsche und lateinische Gesänge abwechselten.

Der tägliche liturgische Gottesdienst ist aber wohl nur in den Städten gehalten worden, und diente nicht bloß zur Verherrlichung Gottes, sondern auch zur Uebung für die Schuljugend, wie denn auch die Kirchenordnung als Zweck angiebt, „dat man se dardorch gewenne und holde thor hilligen Schrift". An Sonn- und Festtagen gestaltete sich dieser Kindergottesdienst auch zu einer Art von Kinderlehre. Nach Beendigung der Predigt wurde nemlich der Katechismus von den Kindern mit halblauter Stimme in lateinischer Sprache gelesen. Der Schulmeister fing jedes Hauptstück an, z. B.: Haec sunt praecepta Domini, Dei nostri, worauf die Kinder langsam antworteten: Ego sum Dominus Deus tuus u. s. w. und auf diese Weise wurde der ganze Katechismus absolvirt.

Nachdem er verlesen war, folgte ein Abschnitt der Schrift oder gleich das Responsorium mit seinem Verse und das Gloria Patri, worauf zum Schlusse das Te Deum laudamus. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß diese Art der Kinderlehre wenig Erfolg versprach und daß überhaupt diese ganze Art des Gottesdienstes ein klares Princip vermissen ließ. Man schloß sich so eng als möglich an das Bestehende an, um den Bruch mit der katholischen Kirche nicht größer zu machen, als nothwendig war, weil, wenigstens anfangs, noch immer auf eine Vereinigung mit der katholischen Kirche, wenn sie sich der reineren Lehre anbequemte, gehofft wurde.

§ 4.

Von den Sakramenten der katholischen Kirche wurden nur zwei, die Taufe und das Abendmahl, beibehalten. Als das Wesen der Taufe wird in der Kirchenordnung angegeben: sie sei „eine vorselinge der Dinge, de wy van Christo gelöven, ein Vorbund twischen Gade und uns, yn Christo upgerichtet, welcker befestiget den Geloven, töget uns an de Bote, und fordert ein Christlick levent". Es wurde die Taufe in der Kirche an dem Taufstein vorgenommen, indem der Prediger unter Recitation der Einsetzungsworte: ich taufe Dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, dreimal über die Kinder Wasser goß, welches im Winter etwas gewärmt wurde. Die Handlung wurde in Deutscher Sprache vorgenommen. Zuerst wurden die Gevattern an die Bedeutung der Taufe erinnert, das Glaubensbekenntniß, das Vaterunser und der Abschnitt aus dem Evangelium Markus Cap. 10, V. 13—16 gesprochen, und der doppelte Exorcismus Exi immunde spiritus und Abjuro te u. s. w., wobei wiederholt das Zeichen des Kreuzes gemacht wurde. Nachdem die Gevattern im Namen des Kindes den Glauben bekannt und seinen Namen genannt hatten, folgte die Taufe selbst, und dann ein Gebet um Gnade und Segen nebst einer Ermahnung an die Gevattern, ihre Pflicht gegen das Kind zu erfüllen und namentlich, wenn die Eltern stürben, deren Stelle zu vertreten, damit dem Kinde zu seiner Seligkeit verholfen werde. Es wurde dies nach dem Formular im kleinen Katechismus verrichtet, auch erwähnt die Kirchenordnung eines Taufbüchleins, das als Agende dabei gebraucht werden sollte. War das Kind schon im Hause von der Hebamme getauft, so wurde nur der Glaube, das Vaterunser und der Abschnitt aus dem Markus verlesen, und das Kind eingesegnet mit den Worten: der Herr bewahre deinen Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit.

Die Kinder sollten innerhalb der ersten drei Tage nach ihrer Geburt

getauft werden, spätestens am ersten Sonntage, welcher auf die Geburt folgte. Die Zahl der Gevattern war anfangs unbestimmt gelassen, wurde aber schon bald auf drei festgesetzt, und bei der Visitation darnach gefragt, ob diese Zahl auch überschritten werde. Es geschah dies öfter, und es sind Fälle bekannt, wo sogar gegen 50 Gevattern gebeten wurden. Die von den Hebammen verrichtete Nothtaufe kam häufig vor, besonders in Dithmarschen bei armen Leuten, damit diese die Kosten der Taufhandlung ersparten. Die Synode zu Meldorf 1542 verbot solche unnöthige Nothtaufen sehr ernstlich. In Dithmarschen waren auch Haustaufen nichts seltenes und mußten öfter verboten werden. Solches geschah z. B. 1544 von der Synode, weil die Prediger genöthigt wurden, ohne Noth im Hause der Eltern die Kinder zu taufen.

Bei den Visitationen wurde auch darnach gefragt, ob der Exorcismus bei der Taufe weggelassen werde, und man kann daraus schließen, daß solche Fälle wohl vorzukommen pflegten. Ob es aber aus dogmatischen Scrupeln oder nur zur Verkürzung der Handlung geschah, ist unbekannt. In Dänemark erhob sich im Jahre 1566 ein heftiger Gegner des Exorcismus, der Pastor zu Stege auf Möen Ivar Bartholinus. Er wurde aber wegen der Abschaffung des Exorcismus zum Tode verurtheilt, jedoch mit lebenslänglicher Gefangenschaft begnadigt. 1572 erließ ihm Friedrich II. die Gefängnißstrafe ganz und machte ihn zum Ersatze für die ausgestandenen Leiden zum Vorsteher der beiden Klöster Ringstedt und Sorä. Seine Gründe gegen den Exorcismus hat er in 60 Thesen auseinandergesetzt [1]).

§ 5.

Wesentliche Reformen wurden durch die neue Lehre bei der Abendmahlsfeier nothwendig. Es hieß das Abendmahl auch „de Berichtinge", und seine Bedeutung wird in der Kirchenordnung aufgefaßt als „eine befestinge der gelovigen und ein pant, welcker betüget, dat uns gegeven werden de Dinge, welcker uns ym Evangelio gelavet syn, alse vorgevinge der Sünde, thorekeninge und ein ewich levent". Das Abendmahl wurde in der Kirche an dem Einen Hauptaltare gefeiert, welcher stehen blieb, nachdem alle anderen für die Seelmessen gebräuchlichen Altäre hinweggeschafft wurden. Nur ausnahmsweise wurde es in größeren Kirchen gestattet, daß da, wo der Altar im Chor nicht passend schien, ein Altar außerhalb desselben für das Volk errichtet werden konnte. Kranke erhielten das Abendmahl selbstverständlich im Hause. Es sollte

[1]) Diese Thesen sind mitgetheilt in der Dänischen Bibliothek St. IV, p. 57—73.

die Abendmahlsfeier sonntäglich nach der Predigt, sobald Communikanten vorhanden waren, vorgenommen werden. Die Kirchenordnung bestimmte genau, wer zum Abendmahle zugelassen werden durfte. Ausgeschlossen waren alle, die sich im Kirchenbanne befanden, hartnäckige Ketzer, Wahnsinnige und Kinder, offenbar Lasterhafte als Wucherer, Hurer, Trunkenbolde, Gotteslästerer, Schlemmer u. s. w., ferner solche, die nicht vorher geprüft waren und den Katechismus nicht hersagen konnten. Dieses Katechismusexamen wurde in der Beichte mit den Communikanten angestellt, und wer nicht eine klare Antwort geben konnte über den Zweck, Werth und rechten Gebrauch des Abendmahls, und seinen Katechismus vergessen hatte, wurde zurückgewiesen und unter vier Augen erinnert, sich so lange des Sakramentes zu enthalten, bis er sich besser im Christenthum unterrichtet hätte. Solche Erinnerung und Zurückweisung durfte aber bei schwerer Ahndung weder vor dem Altare noch in Gegenwart Anderer geschehen. Es hatte sich deshalb auch jeder Communikant vorher bei dem Prediger zu melden, seinen Wunsch auszusprechen und sich dem Examen zu unterwerfen. Wer die Meldung versäumte, wurde zurückgewiesen. Endlich waren vom Genusse des Abendmahls ausgeschlossen, die keine Besserung ihres Lebenswandels versprechen wollten. Ja diese durften selbst auf dem Todtbette, wenn sie sich nicht bekehrten, das Abendmahl nicht empfangen, damit nicht ihre Verdammniß noch größer werde. Damit Jeder wisse, wie er daran sei, wurden jährlich zweimal, am Sonntage Palmarum und am vierten Adventsonntage alle diejenigen von der Kanzel abgekündigt, die nicht zum Abendmahle zugelassen werden durften. Es war dem Prediger freilich durch solche Ausschließung vom Abendmahle eine große Gewalt eingeräumt, aber um so strenger wurde auch darauf gesehen, daß er sie nicht aus persönlichen Gründen mißbrauche, und jeder Mißbrauch wurde mit Absetzung bestraft. So wurde z. B. der Pastor Herrmann Thomerus in St. Annen in Norderdithmarschen 1578 auf einer Synode abgesetzt[1]), weil er einem vermeintlichen Wucherer, der die obrigkeitlich gebilligte Zinsnahme von 6 pCt. als gerecht vertheidigt hatte und von dieser Meinung nicht ablassen wollte, vom Abendmahl ausgeschlossen hatte. Verächter des Abendmahls, die weder durch private noch öffentliche Ermahnungen sich bessern ließen, wurden ohne Begleitung des Predigers beerdigt, und durften weder Gevattern, noch Zeugen bei einer Verlobung und Copulation sein.

Das Abendmahl wurde zwar unter beiderlei Gestalt gereicht, jedoch bestimmte die Kirchenordnung wegen derjenigen, die aus Gewissensscrupeln

[1]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen I, p. 1924.

oder Unwissenheit das Abendmahl nicht in dieser Weise genießen wollten, einen Termin von drei Monaten, in welchem die Schwachgläubigen von dem Prediger über den Genuß unter beiderlei Gestalt unterrichtet werden sollten. Nach Verlauf dieses Termins sollten sie aber, wenn sie dann noch nicht das Abendmahl nach Christi Einsetzung nehmen wollten, für Halsstarrige gehalten werden.

Nach früherer Sitte wurden bei der Feier des Abendmahls die Wachslichter am Altare angezündet, und der Prediger zog sein feierliches Meßgewand an. Nachdem Brod und Wein bereitet waren, las der Geistliche eine kurze Exhortatio an die Communikanten, die sich zu dem Ende um den Altar versammelt hatten, damit sie wüßten, warum Christus ihnen seinen Leib und sein Blut gebe. Vor derselben wurde an den drei hohen Festtagen und am Trinitatisfest in den Städten der Introitus, das Gloria in Excelsis, das Alleluja, die Praefatio und das Sanctus in lateinischer Sprache gesungen. Nach der Exhortatio wandte sich der Geistliche zum Altare und verrichtete die Consecration, indem er das Vaterunser und die Einsetzungsworte in der Landessprache sang. Wie es in den Herzogthümern mit der Elevatio gehalten wurde, hat sich nicht ermitteln lassen. Im Königreiche Dänemark war sie an vielen Orten üblich, und das Volk hing so sehr daran, daß man mit der Abschaffung derselben sehr behutsam verfahren mußte. Sie wurde indessen für päpstlichen Aberglauben gehalten und die Nationalsynode von Kopenhagen 1546 befahl deshalb, daß man die allgemeine Abschaffung derselben vorbereiten solle, indem man statt derselben die Schüssel vor die Brust halten dürfe, während die Einsetzungsworte gesungen würden. Nach der Consecration begann die Vertheilung des Sakraments, die anfangs schweigend geschah, während von dem Küster ein passender Gesang gesungen wurde. In Dänemark schrieb die Nationalsynode von Kopenhagen 1540 vor, daß dabei die Worte gesprochen werden sollten: nehmet hin den Leib (das Blut) Jesu Christi, und diese Sitte wurde auch in den Herzogthümern herrschend. Vor der Austheilung knieeten sämmtliche Communikanten vor dem Altare, und nach derselben sprach der Geistliche: der Herr sei mit euch! und las zum Altare gewandt eine Collecte zur Danksagung, worauf das Volk mit Amen antwortete. Bis dahin durfte Niemand die Kirche verlassen. Nach dem Segen wurde ein kurzer Gesang gesungen, während dessen der Geistliche sein Meßgewand auszog. Er ging dann wieder zum Altare, knieete und sprach leise ein Gebet.

Nicht immer aber wurde die Abendmahlsfeier so regelmäßig gehalten, und bei der Nachfrage auf den Visitationen ergaben sich manche Irregularitäten, indem bald dieses bald jenes Stück bei der Feier aus-

gelassen war, bald der Wein vor dem Brode ausgetheilt, bald statt des Weines Meth gereicht wurde, und dergleichen, und es wurden Vorschriften nöthig, daß man für reinliche Oblaten und guten Wein Sorge tragen sollte.

Die Krankencommunion in den Häusern war sehr einfach. Nachdem der Geistliche den Kranken an seine Sünde, an die durch Christum erlangte Gnade der Vergebung erinnert und ihn auf den Zweck des Abendmahles aufmerksam gemacht hatte, bereitete er auf einem mit einem weißen Tuche bedeckten Tische, auf welchem ein brennendes Licht stand, Brod und Wein, und sprach laut ein in der Kirchenordnung enthaltenes kurzes Formular, den Glauben, das Vaterunser und die Worte der Einsetzung, und theilte Brot und Wein aus. Es geschah dies im gewöhnlichen Priestergewande ohne Meßgewand. Nach der Austheilung des Sakramentes sprach er noch mit dem Kranken von der Taufe, dem Glauben, dem Kreuze, ermahnte ihn zur Geduld und forderte zur Buße auf.

§ 6.

Es bedarf keiner Erinnerung, daß die Messe[1]) in ihrer früheren Bedeutung und mit den bisherigen Einrichtungen in der Lutherischen Kirche nicht beibehalten werden konnte. Es wurden auch alle Winkelmessen, Seelmessen und aller papistische Unrath abgeschafft. Die Messe selber blieb anfangs noch bestehen für die, welche sich wollten berichten lassen, und wurde aufgefaßt als ein Gebrauch des Abendmahles Christi zum Troste der kranken Gewissen und zur Verkündigung des Todes Christi. Manches von dem bisher Ueblichen wurde aber beibehalten. Der Geistliche betrat nemlich, wenn Communikanten da waren, was gewöhnlich an jedem Sonntage der Fall war, vor der Predigt im Meßgewande den Altar, kniete und sprach das Confiteor und eine Fürbitte für sich, für den Landesherrn und für das Vaterland. Dann sang oder las er einen Introitus, oder auf dem Lande statt dessen einen Deutschen Psalm. In alter Weise sang man darauf das Kyrie eleison und Gloria in excelsis. Nun wandte sich der Prediger zum Volke und sprach: Dominus vobiscum; darauf las er zum Altare gewandt eine Deutsche Collecte, worauf das Volk mit Amen respondirte. Wiederum zum Volke gewandt verlas er die Epistel in Deutscher Sprache, und der Chor sang das Hallelujah mit seinem Verse. Das Graduale durfte

[1]) Ueber die ursprüngliche Bedeutung der Messe und ihre Feier in der ältesten Kirche cfr. des Verfassers Schrift: Gregor I. Leipzig 1845. Thl. I, Buch 3, cap. 4, besonders pag. 270 ff.

aber nicht gesungen werden, wenn es mehr als zwei Verse enthielt, am liebsten wurde ein Deutscher Psalm gesehen. Nur in den drei Hauptfestzeiten durften die Sequentien und Prosen gesungen werden, von Weihnachten bis Lichtmesse das bekannte Grates nunc omnes, von Ostern bis Pfingsten das Victime Paschali, und in den Pfingsten das Veni sancte Spiritus. Dann sprach der Geistliche zum Volke: Haec sequentia verba u. s. w. und verlas das Evangelium in Deutscher Sprache, und sang zum Altare gewandt das Credo. Damit war die Feier beendigt, und die Predigt begann. Nach dem Schlusse der Predigt fand die Abendmahlsfeier statt, wie sie im vorigen Paragraphen geschildert ist. Diese Meßfeier ist noch längere Zeit hindurch üblich gewesen, sie wurde aber immer mehr abgekürzt und beschnitten, bis als deren kümmerlicher Ueberrest und Verstümmelung unser gegenwärtige kahle, nackte, zum Theil bedeutungslose Altardienst übrig geblieben ist, der wenig Aehnlichkeit mehr mit der früheren erhebenden Feier am Altare hat.

Dem Abendmahle ging gewöhnlich die Beichte mit der Absolution voran, wie denn auch nur solche das Abendmahl empfangen durften, die vorher vom Prediger absolvirt worden waren. Die Beichte stand in so hohem Ansehen, daß sie in der Kirchenordnung das dritte Sakrament genannt wird. In den Städten fand sich der Prediger am Sonnabend zur Zeit der Vesper, auf dem Lande am Sonntag Morgen vor der Messe in der Kirche ein, um Beichte zu hören, und diejenigen Mitglieder der Gemeinde erschienen, welche eine Absolution wünschten. Letztere mußten dann Nachricht von ihrem Leben und Wandel geben, sich nicht bloß im Allgemeinen als Sünder bekennen, sondern auch einige ihrer Fehler nennen, und was sonst ihr Gewissen drückte; doch war es ihrem Ermessen anheimgegeben, was sie bekennen wollten. Der Prediger stellte eine Art von Verhör mit ihnen an, um zu erfahren, wie es mit der Erkenntniß der Sünde und des Glaubens stehe, und ob sich Jemand im Banne befinde. Die Beichte war eine Privatbeichte im engeren Sinne, daher auch Auricularis confessio genannt, und auf den Visitationen wurde nachgeforscht, ob auch jeder Einzelne verhört und absolvirt werde, oder Mehrere zugleich. Die Absolution geschah durch Auflegung der Hand mit einigen klaren und populären Worten. Jedoch galt der Grundsatz, daß wer öffentlich gesündigt hatte, auch öffentlich knieend vor dem Altare absolvirt werden mußte. So war namentlich in der Kirchenordnung festgesetzt, daß Todtschläger, die sich mit der Obrigkeit und den Verwandten des Getödteten abgefunden hatten, nach alter Gewohnheit mit einigen Verwandten und Freunden sich zum Prediger des Ortes begeben sollten, um die Absolution von ihm zu begehren, und nach der

Predigt am Altare, nachdem sie öffentlich ihre Reue bekannt hatten, von dem Geistlichen der Gemeinde zum Gebete anbefohlen und absolvirt wurden. Auch Blutschänder und offenbar Lasterhafte durften nur nach öffentlicher Buße vor der Gemeinde absolvirt werden, jedoch nicht eher, als bis sie von der Obrigkeit ihre Strafe empfangen hatten. Eheleute erhielten, wenn eine zu frühe Niederkunft eingetreten war, zwar privatim die Absolution, wurden aber öffentlich von der Kanzel genannt. Den zum Tode Verurtheilten durfte weder die Absolution noch das Abendmahl verweigert werden, wenn sie es begehrten. Todtschlägern, die sich mit der Familie des Getödteten nicht vertragen und keine Mannbuße bezahlen wollten, durfte nur im Nothfalle die Absolution ertheilt werden, jedoch war es strenge verboten, ihnen darüber einen schriftlichen Revers auszustellen, daß sie die Absolution empfangen hatten, damit sie nicht daraus eine Gelegenheit nähmen, die Zahlung der Mannbuße zu verweigern.

§ 7.

Was die Ehe betrifft, so hatten die Prediger nach der Kirchenordnung nichts weiter damit zu thun, als daß sie die Copulation verrichteten und etwaige Irrthümer und Gewissensscrupeln zu beseitigen suchten. Die Kirchenordnung erwähnt zwar der Verlobung nicht, indessen wurde sie durch die Verordnung Christian III. am Johannistage 1544, welche die Kirchenordnung in Betreff der Ehe ergänzte, eingeführt, und zu ihrer Gültigkeit festgesetzt, daß sie in der Kirche vor dem Prediger geschehen sollte, indem nach dem Gottesdienste der Bräutigam mit zwei Verwandten und die Braut mit ihrem Vater oder Vormund und zwei Verwandten vortraten, um sich in Gegenwart des Predigers zu verloben. Aehnlich fand es auch in Dithmarschen statt. Darauf wurde die Proclamation ein- bis dreimal vorgenommen nach der Predigt und vor dem Vaterunser, damit die Verlobten in das Gebet der Gemeinde mit eingeschlossen werden könnten. Die Copulation fand acht Tage nach der letzten Proclamation in der Kirche gewöhnlich vor dem Altare statt nach dem Formular im kleinen Katechismus. Sie konnte mit Ausnahme der Advent- und Fastenzeit zu jeder Zeit vorgenommen werden. Die Kirchenordnung erklärte zwar die Copulation für eine öffentliche Handlung, die in Gegenwart von Zeugen stattfinden sollte, ließ aber den Ort frei. Aber schon anfangs war die Kirche der gewöhnliche Trauort und wurde später als der allein gültige Ort festgesetzt, z. B. in den Eheartikeln der Münsterdorfer Synode von 1565. Die Copulation konnte an jedem Tage der Woche vorgenommen werden, selbst am späten Abend, was

aber nachher verboten wurde. Damit nicht der Gottesdienst durch Schlemmerei der Hochzeitsgäste entweiht werde, wurde befohlen, daß am Sonntage das Brautpaar sich schon vor Anfang des Gottesdienstes in der Kirche einfinden sollte. Außerwesentliche Solemnitäten bei der Copulation waren verschieden nach Ort und Sitte, allgemein gebräuchlich aber, daß brennende Fackeln vor dem Brautpaare getragen wurden.

Auch die Beerdigung der Todten war ein kirchlicher Act. Das Princip der Reformation brachte in dem bisher Gebräuchlichen eine gewaltige Umänderung hervor, indem die Vigilien, Seelmessen und alle Gebräuche, die sich auf die Erlösung der Seele vom Fegefeuer bezogen, wegfielen. Es gab dabei aber manchen Widerstand besonders bei den Landbewohnern zu überwinden, die noch längere Zeit hindurch, trotz wiederholter Dekrete, dem Aberglauben anhingen, und sich mit der einfacheren Art der Beerdigung nicht vertragen konnten. Die Kirchenordnung bestimmte nur, daß bei der Beerdigung, weil sie ein Werk der Barmherzigkeit sei, der Prediger zugegen sein sollte. Auch die Glocken durften für die bisherige Gebühr geläutet werden, nicht den Todten zur Ehre, sondern den Lebenden zu Nutze. Die Schüler konnten vor der Leiche gehen und singen; in deren Ermanglung sollten Freunde und Nachbaren der Leiche schweigend folgen. Bei Erwachsenen waren sehr häufig Leichenpredigten in der Kirche üblich. Kindbetterinnen, die bei der Entbindung starben, wurden bei der Beerdigung zuerst in die Kirche getragen, was dann für den Prediger ein Opfer abwarf. Die nicht jährlich wenigstens Einmal zum Abendmahle gingen, mußten ohne Glockengeläute, Gesang und Leichenpredigt beerdigt werden. Excommunicirte und Selbstmörder wurden außerhalb des Kirchhofs eingescharrt. Statt der verbotenen Vigilien hielten Freunde und Nachbaren in der letzten Nacht vor der Beerdigung bei der Leiche Wache, wobei es nicht immer sehr ernsthaft zuging, sondern getrunken, gespielt und gelärmt wurde. Der Ochse als Seelgabe und Begleiter der Leichenprocession ist schon an einem andern Orte erwähnt. Gebete für Todte, in denen knieend die Seele des Geschiedenen Gott anbefohlen wurde, blieben auf dem Lande noch lange gebräuchlich, und gewöhnlich wurde, wenn von dem Verstorbenen die Rede war, hinzugefügt: „dessen Seele Gott gnade!“ Der lateinische Gesang bei der Beerdigung und der besonders feierliche Ornat des Predigers, der für die Seele des Geschiedenen sehr heilsam erschien, mußte wiederholt wegen des damit verbundenen Aberglaubens verboten werden.

Die Nothwendigkeit der Cärimonien wurde zwar wegen der Schwachheit der Christen und alter Gewohnheit anerkannt, aber alle Cärimonien

wurden abgeschafft, die auf einem papistischen Irrthum beruhten, so beim Gottesdienste das Tragen des Rosenkranzes, sämmtliche wunderthätige Bilder u. s. w. Es blieben nur in den Kirchen die Crucifixe, die Bilder der Jungfrau Maria, der Apostel und anderer kirchlichen Personen theils an den Wänden und Fenstern, theils auf den Grabsteinen, so wie die Orgeln und Taufsteine, und ein Altar im Chor der Kirche. Oeffentliche Gebete für Kranke und Gestorbene, das Beugen der Kniee bei dem Namen Jesu, das Senken des Hauptes während der Verlesung des Evangelium und der Epistel, das Läuten der Glocken am Sonntage, bei Beerdigungen und beim Gebete, das Bekreuzigen vor und nach dem Gebete, beim Eintritt in die Kirche und beim Austritt aus derselben, beim Essen und Zubettegehen blieben in früherer Weise.[1])

[1]) Cypraeus A. E. S. l. 3. cp. 6.

Capitel XI.

Die öffentliche Sitte und die kirchliche Gesetzgebung.

§ 1.

Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die Einführung der Reformation anfangs keinen solchen Einfluß auf ein practisch frommes Leben hatte, als erwartet werden durfte. Es blieb das Volk im Ganzen wie es war, und die Papisten hatten nicht so ganz unrecht, wenn sie der neuen Kirche vorwarfen, daß es in sittlicher Hinsicht nicht viel besser stehe in den Lutherischen als in den katholischen Gemeinden. Die Annahme der Reformation involvirte nicht immer eine Reformation des Herzens; erst allmählig begannen die neuen religiösen Grundsätze einen segensreicheren Einfluß auf das gesammte Leben auszuüben.

Es kann das auch nicht befremden, wenn man bedenkt, daß es nicht immer ein Interesse an der Sache selber war, das Bedürfniß frommer Gesinnung, der sittliche Unwille über die Verderbtheit päpstlicher Lehre und Gebräuche, welches die Herzen für die Reformation gewann. Der Haß gegen die Unterdrückung der Geistlichkeit und das schamlose Verfahren der Mönche, das Streben, das unbequeme Joch der Kirche von sich abzuschütteln, der Unwille über die Gelderpressungen der Kirche, Neuerungssucht, politische Beweggründe, Mißverstand der religiösen Bewegung, als gebe sie einen erwünschten Deckmantel für ein ungebundenes Leben, unbewußter Freiheitsdrang und andere außerhalb der Sache selber liegenden Gründe haben Manche zu warmen Beförderern des Werkes Luthers gemacht. Dazu kam auch, daß die mit der Muttermilch eingesogenen Vorurtheile und die sittliche Rohheit, eine ererbte Schuld früherer Jahrhunderte, sich nicht auf einmal ausrotten, sondern nur allmählig umbilden ließen, und es ist eine bekannte Sache, daß die bessere Erkenntniß des Verstandes nicht immer eine Besserung der Lebensweise zur Folge hat. Luther selber klagte

wiederholt über die sittlichen Gebrechen des Volkes, er meinte, daß es wenig wahre Christen gebe, und richtete deshalb sein Hauptaugenmerk darauf, durch die Verkündigung des lauteren Evangelium eine christliche Gemeinde erst heranzubilden. Es war daher seine hauptsächlichste Sorge, daß tüchtige Prediger angestellt würden.

Leider waren aber solche Männer, die in der Kraft des Wortes Gottes die Erzieher und Bildner der Gemeinden sein konnten, verhältnißmäßig nur selten zu finden, und wenigstens in den Herzogthümern ist die Schuld des anfänglich bleibenden Aberglaubens und der sittlichen Rohheit namentlich auf dem Lande zum großen Theile der Beschaffenheit derjenigen zuzuschreiben, die an die Spitze der Gemeinden gestellt wurden.

Es ist schon erwähnt, daß manche katholische Priester, theils um nicht ihre Stellen zu verlieren, theils um ihren Heirathsgelüsten folgen zu konnen, sich zur Annahme der neuen Lehre bequemten, ohne doch ihre frühere Ueberzeugung gründlich zu ändern, und ohne dem Uebertritt zur neuen Kirche eine andere Bedeutung beizulegen, als daß sie nun nach den Vorschriften die Cärimonien änderten, so viel sie mußten. Es war dann mehr der Name als die Sache geändert und der Zustand der Gemeinde blieb im Wesentlichen wie er war. Zuweilen aber erweckte die Heuchelei solcher im Herzen papistischen Priester den sittlichen Unwillen der Gemeinde, und führte nicht selten eine gewaltsame Vertreibung der Prediger herbei. Viele katholischen Priester wanderten aber aus oder wurden abgesetzt, weil sie ihrem Glauben treu bleiben wollten. Dann hielt es aber namentlich anfangs schwer, tüchtige Männer als Prediger wieder zu erhalten. Deutschland und die Niederlande sandten zwar manche Prediger, die in den Herzogthümern eine Ruhestätte suchten bei den Religionsverfolgungen, aber diese wurden meistens nur in den Städten, und der Sprache wegen in Holstein und der südlichen Hälfte Schleswigs angestellt. Die aus Wittenberg zurückkehrenden vaterländischen Theologen waren noch nicht zahlreich genug, um mit ihnen alle Predigerstellen zu besetzen, und die Universität in Kopenhagen erholte sich nur langsam von den Folgen der politischen und religiösen Umwälzung. Man war deshalb genöthigt, auch unstudirte Leute als Prediger anzustellen, wenn sie Neigung dazu hatten, Handwerker, selbst invalide Lanzknechte und weltliche Beamte, auch wenn ihre Qualification nicht die vorzüglichste war. Adliche suchten auch bei dieser Gelegenheit ihre Bediente und Vögte zu placiren. So mußte man denn schon zufrieden sein, wenn diese neugebackenen Prediger nur einiger Maßen eine Postille ablesen und den

Gesang und die Cärimonien nach der Vorschrift verrichten konnten. Ueber die Unwissenheit der Geistlichen wird deshalb auch wiederholt geklagt. Wenngleich ein Beschluß, wie der 1546 auf der Nationalsynode zu Kopenhagen gefaßte, daß die Prediger Unterricht nehmen sollten bei dem Propsten oder Superintendenten, um doch wenigstens den Artikel von der Rechtfertigung einigermaßen zu kennen, in den Herzogthümern vielleicht nicht mag nöthig gewesen sein, so fand sich doch bei dem Examen, das nach Eroberung Dithmarschens von der dazu bestellten Commission mit den Predigern des erworbenen Gebietes in Rendsburg abgehalten wurde, eine ziemliche Menge, die in theologischen Kenntnissen gar wenig leisten konnte, und es lediglich Humanitätsrücksichten und politischen Erwägungen zu verdanken hatte, daß keine Absetzung stattfand, sondern ein Termin von 3 Monaten für eine abermalige Prüfung gestellt wurde. Zwar wurden auf Kosten jeder Kirche bewährte Bücher nach Befehl der Landesherren und Vorschrift der Kirchenordnung zur Belehrung für die Prediger angeschafft, aber es mußte doch bei jeder Visitation strenge Controlle darüber gehalten werden, daß die Bücher nicht bloß wirklich vorhanden waren, sondern auch von den Predigern benutzt wurden. Damit falsche Lehre verhütet werde, war den Visitatoren das Recht eingeräumt, die Bibliothek der Prediger zu durchforschen, ob auch verdächtige Bücher gelesen würden, jedoch steht mit Grund zu vermuthen, daß diese Nachforschung wohl meistens resultatlos geblieben ist, weil das Interesse an den theologischen Controversen bei den Predigern hiesiger Lande nicht allzu groß war. Daß es aber auch Prediger in den Herzogthümern gab, die an Kenntnissen und theologischer Bildung mit denen anderer Länder wetteifern konnten, daß in den Städten der wissenschaftliche Zustand der Geistlichen ein besserer war, daß, als die anfänglichen Uebelstände bei der Besetzung geistlicher Stellen gehoben werden konnten, durch Examina und fleißige Controlle für relativ tüchtige Prediger gesorgt wurde, kann und soll natürlich nicht geleugnet werden. Auf dem Lande jedoch fing erst gegen das Ende dieser Periode, als der Einfluß der neugegründeten Gelehrtenschulen sich geltend zu machen begann, der wissenschaftliche Zustand der Geistlichen an, eine Wendung zum Besseren zu nehmen. Eine große Gelehrsamkeit war auch den Gemeinden gegenüber nicht immer sehr empfehlenswerth, namentlich nicht in den Naturwissenschaften, da sie leicht den Gedanken erweckte, daß der Geistliche ein Zauberer sei und mit bösen Geistern verkehre. Das erfuhr z. B. der gelehrte M. Albert Meier, Pastor zu Lindholm von 1551—1603. Seine chemischen, mathematischen und physischen Kennt-

nisse brachten ihn in beständigen Conflict mit seiner Gemeinde, die ihm viele Widerwärtigkeiten bereitete, und nur die Freundschaft des gelehrten Statthalters Heinrich Ranzau schützte ihn gegen ein schlimmeres Loos.[1]) Auch von andern Predigern ist es bekannt, daß sie im Verdachte der Zauberei standen, z. B. von Johann Borchert, Pastor in Nordhackstedt, vielleicht aus demselben Grunde.

In Dänemark war der sittliche Zustand der Geistlichen im ersten Jahrhundert nach der Reformation von der Art, daß der gelehrte Pontoppidan[2]) sich darüber wundert, wie man noch irgend eine Achtung vor dem Predigerstande gehabt haben könne. Dort konnten noch 1628, wo doch die Verhältnisse sich bedeutend gebessert hatten, auf Seeland 22 Prediger namentlich genannt werden, die in hohem Grade der Trunkenheit ergeben waren, was viel sagen will, wenn man bedenkt, daß ein gegenwärtig schon für sehr stark gehaltener Trunk bei der Sitte der damaligen Zeit gar nicht in Rechnung kam. Auf den Zechgelagen der Bauern fand man häufig Prediger, die sich selbst bei den Schlägereien betheiligten, und es ist ein eignes Zeichen der Zeit, daß auf der Synode zu Kopenhagen 1555 die Frage ventilirt ward, ob ein Prediger, der einen Todtschlag begangen hatte, im Amte gelassen werden sollte, wenn er sich mit der Obrigkeit ausgesöhnt habe. Ein priesterliches Betragen mußte ihnen oft eingeschärft, die Jagd und das Tragen von Waffen verboten, das Besuchen nächtlicher Trinkgelage in ihren Gemeinden, wenigstens das Vollsaufen und gotteslästerliche Fluchen und Schwören dabei untersagt werden. Die Synode von Rothschild 1564 fand Ursache zum Verbote, daß die Prediger bei öffentlichen Gastmählern und Versammlungen keine unzüchtigen Reden führen sollten. Wiederholt mußten sie ermahnt werden, sich auf Hochzeiten anständig zu betragen, und sich um 9 Uhr Abends in anständiger Weise nach Hause zu verfügen, auch Prügeleien, so viel als möglich, zu vermeiden. Wenn fast jede Provinzialsynode Ursache fand, solche Verbote einzuschärfen, so kann der sittliche Zustand der Geistlichen unmöglich ein wünschenswerther gewesen sein. Wenn Friedrich II. bei Gelegenheit der Nationalsynode von Kopenhagen 1574 die Superintendenten ernstlich tadelt wegen ihrer nachlässigen Beaufsichtigung der Geistlichen, und von der Trunkenheit, Hurerei und andern groben Lastern der Prediger als etwas Unleugbares spricht, so sind das nicht bloß singuläre Fälle gewesen, die auch

[1]) Moller C. L. T. I. p. 395.

[2]) Pontoppidan A. E. D. l. 7. ep. 1. p. 30.

bei dem geordnetsten Zustande der Kirche vorkommen können, sondern sie haben, wie auch ausdrücklich hervorgehoben wird, „an vielen Orten“ stattgefunden.

Völlig so schlimm ist es wohl nicht in den Herzogthümern gewesen, weil sonst gewiß häufiger ähnliche Verbote als in Dänemark von den kirchlichen Behörden würden erlassen sein. Aber der Zustand der Geistlichen in sittlicher Beziehung ließ doch noch Manches zu wünschen übrig, und nicht wenige Fälle sind bekannt geworden, daß Prediger wegen ihres unevangelischen Lebenswandels removirt, von den Gemeinden entlassen, selbst verjagt worden sind. Mußten doch selbst Prediger wegen Todtschlages und Seeräuberei enthauptet werden, wie z. B. der Diakonus Nicolaus zu Emmelsbüll! Führte doch der Streit zwischen Prediger und Capellan selbst zu gewaltsamer Verwundung und Tödtung, z. B. 1588 und 1591 in Raapstedt; 1580 prügelte sich der Capellan Hieronymus mit dem Pastor Buxner in Coldenbüttel vor dem Altare, und jagte ihm einen Messerstich durch den Rücken, ward auch deshalb abgesetzt; 1571 wurde der Capellan Otto von Eggebeck geköpft. Da den Predigern die Heirath verstattet war, so sollten sie freilich keine unerlaubte Verbindungen mit Weibspersonen in alter Weise eingehen, und es wurde ihnen eingeschärft, vorsichtig bei der Wahl ihrer Ehefrauen zu sein, keine Personen von üblem Rufe zu heirathen, und Weib und Kinder so zu erziehen, daß sie auch hierin der Gemeinde mit einem guten Beispiele vorangingen. Es ist das aber nicht immer beobachtet worden. Die Verheirathung der Geistlichen war auch, wenigstens anfangs, manchen schwachen Gemüthern ein Aergerniß, und viele Landbewohner wollten die ehelich erzeugten Kinder der Prediger oft nicht anders als Bastarde ansehen. Das Verbot der Kirchenordnung, daß Prediger kein Wirthshaus halten sollten, mußte wiederholt eingeschärft werden, und hatte nicht immer Erfolg. Auch in Dithmarschen bestand dieses Verbot seit 1540.

In dem Königreiche Dänemark war es seit 1568 gesetzliche Vorschrift, daß in jeder Propstei ein Priesterkaland stattfinden solle, damit sich die Geistlichen über die Lehre und Cärimonien besprächen. Gewöhnlich war aber das dabei gehaltene splendide Gastmahl die Hauptsache, und statt der erbaulichen Gespräche wandte man die Zeit mit Fressen und Saufen an. Wiederholte Beschlüsse der Provinzialsynoden rügten solchen Mißbrauch vergeblich, ja die Synode zu Odensee 1578 fand sich veranlaßt, den Predigern zu befehlen, daß sie keine Waffen auf den Kaland mitnehmen, sich nicht vollsaufen, keine unzüchtigen Reden führen und die Nacht nicht durchschwärmen sollten.

Denn man dehnte wohl solche Conventе auf 2 bis 3 Tage aus, wenn Speisen und Getränke so lange ausreichten. In den Herzogthümern wurden die früheren Kalande der Priester aufgehoben, und ihre Güter und Einkünfte zu andern Zwecken, besonders für Schulen und Arme bestimmt. Nur der Münsterdorfsche und Dithmarsische Kaland blieben. Später sind aber auch andere Kalande wieder eingeführt, einige vielleicht schon in dieser Periode. Es haben sich darüber aber keine weitere Nachrichten beibringen lassen. Nur gelegentlich wird hier und da der Existenz eines Kalandes gedacht.

Mißverhältnisse zwischen Predigern und Gemeinden kamen nicht ganz selten vor, am meisten wegen der Ausübung des Strafamtes, zuweilen wegen der Lebensweise des Geistlichen. Am häufigsten fand es sich in Dithmarschen und Nordfriesland, daß Gemeinden ihre Prediger fortjagten, wenn sie mit ihnen aus irgend einem Grunde unzufrieden waren. Doch sind auch ähnliche Fälle aus der Propstei Hadersleben und andern Gegenden der Herzogthümer bekannt geworden. Solches eigenmächtige Vertreiben der Prediger durch die Gemeinden war zwar gesetzlich verboten, konnte aber doch nicht ganz verhindert werden, z. B. 1556 wurde der Pastor Petrus Boethius von Trindermarsch von einem Gemeindegliede verwundet, weil er sein Strafamt ausgeübt hatte; 1567 wurde der Pastor Ovenus Lundius in Medelbye von der Gemeinde verjagt, weil er nicht seines Vorgängers Tochter heirathen wollte.

Nimmt man zu dem mangelhaften Zustande der Geistlichen noch den schlechten Zustand der Schulen hinzu, wovon später gesprochen wird, so erklärt sich schon daraus der geringe Fortschritt der Gemeinden in einem wahrhaft christlichen Leben. Und doch war die kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung außerordentlich thätig, um durch Zwangmaßregeln wenigstens eine äußerliche Zucht und Sitte herbeizuführen.

§ 2.

Mit besonderem Eifer sorgte man für die Aufrechthaltung der zur Feier des Sonntags erlassenen Sabbathgesetze. Der Besuch des Gottesdienstes, den die Kirchenordnung bereits geboten, wurde wiederholt eingeschärft. Die Kirchenordnung des Herzogs Hans von Hadersleben für Nordstrand von 1556 forderte von allen Familienvätern nebst ihrer Familie und ihrem Hausgesinde den fleißigen Besuch der Kirche, und suchte ihn durch Brüche und Strafen bei den Säumigen zu bewirken. Es waren überhaupt die Sabbathgesetze mehr vom bürgerlichen als vom kirchlichen Standpunkte aus erlassen, und

die weltliche Obrigkeit hielt sich als Wächterin über beide Gesetzestafeln für verpflichtet, nicht bloß die Heilighaltung des Sonntags anzubefehlen, sondern auch die Uebertreter mit bürgerlichen Strafen heimzusuchen. Wer nicht fleißig zur Kirche kam, wurde bestraft. Wer zu spät kam, wer während des Gottesdienstes ein- und auslief, entging ebenfalls der Strafe nicht. Wer während des Gottesdienstes arbeitete, hatte eine Brüche zu entrichten, — 3 ℔ nach den Artikeln von Ripen 1542. Notharbeiten waren zwar erlaubt, aber doch erschwert, da nach der Kirchenordnung für Nordstrand zuvor die Erlaubniß von dem Staller und Amtmann eingeholt werden mußte, wenn man die Brüche vermeiden wollte. In Dithmarschen, wo der Sonntag, an welchem die ganze Gemeinde am Kirchorte versammelt war, auch zu allerlei weltlichen Verhandlungen benutzt wurde, war jeder Handel mit Korn und Vieh auf dem Kirchhofe während des Gottesdienstes untersagt, so wie auch den Barbieren die Betreibung ihres Geschäftes bei 90 ß Brüche, nach den Edicten von 1537 und 1540. Es war strenge verboten, während des Gottesdienstes zu reiten, auf der Straße zu laufen, zu fahren oder im Boote zu segeln. Uebertreter dieses Verbotes hatten willkührliche Strafe zu gewärtigen, und verloren außerdem Wagen, Pferde oder Boot. Es wurde dieses wieder eingeschärft in der Verordnung des Herzogs Friedrich von Gottorf am 19. Juli 1628. Noch viel weniger durften während des Gottesdienstes in den Wirthshäusern Getränke verabreicht werden bei strenger Strafe, die in Dithmarschen 90 ß betrug außer dem Verluste des ganzen Vorrathes an Bier, Wein u. s. w. Merkwürdig war in Dithmarschen die Verordnung, daß Sabbathschänder sowohl dem Kirchspiel als den Schlütern eine Tonne Bier als Strafe geben mußten. Herzog Johann Adolph von Gottorf verbot auch am 1. Mai 1598 alle Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen, besonders auch die Vogelschießen, Gilden und Pfingstbiere am Pfingstfeste und den beiden ersten Tagen der Hauptfeste.

Zur Aufrechthaltung der Sabbathgesetze wurden in jedem Kirchspiele 2 Männer ernannt, die Wröger, auch Heiligtagsvögte hießen. In Dithmarschen hatten bis zur Eroberung des Landes die sogenannten Schlüter, welche die Polizeibehörde des Kirchspiels, der Vorstand des Kirchspielsgerichtes, die Verwalter des Kirchengutes und eine Art von Friedensrichtern waren, darauf zu achten, daß die Sabbathgesetze gehalten wurden, und mußten für jede Vernachlässigung ihrer Pflicht 90 ß Brüche bezahlen. Als nach der Eroberung des Landes auch die frühere Verfassung abgeändert wurde, übertrug der Rendsburgische Abschied von 1559, der zugleich die alten Sabbathgesetze be-

stätigte, dieses Amt 2 Eidgeschwornen, die von den Landvögten dazu bestellt wurden. Damit die Sabbathvögte ihre Pflicht thaten, wurde auf den Visitationen fleißige Nachforschung gehalten, und die Prediger mußten darüber Auskunft geben, ob auch alle Uebertreter der Sabbathgesetze der Obrigkeit zur Brüche waren angezeigt worden. Und trotz so vieler wiederholt eingeschärften Gesetze und strenger Aufsicht klagte man über vielfältige Entheiligung des Sonntags und über mäßigen Kirchenbesuch, wie namentlich die am 3. Juli 1623 erlassene Gottorfsche Verordnung hervorhebt, daß seit vielen Jahren Visitatoren und Prediger bitter über die seit Jahren vielfache Schändung des Sabbaths sich beschwert hätten.

§ 3.

Eben so strenge als die Sabbathverordnungen waren die Gesetze rücksichtlich der Kirchenzucht. Der Kirchenbann für die Uebertreter kirchlicher Gesetze blieb in Kraft, erhielt aber eine andere Bedeutung, da die bürgerliche Wirkung desselben wegfiel, und nur eine Ausschließung von den Rechten christlicher Gemeindeglieder nachblieb. Deshalb wurde zwar gestattet, mit den Gebannten nachbarlich zu verkehren und zu handeln um des öffentlichen Friedens willen, aber doch sollte man nicht mit ihm umgehen, wie mit einem christlichen Bruder. Es verfielen in den Kirchenbann diejenigen, welche der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß gaben, Verächter der Kirche und deren Sakramente, notorische Ehebrecher und Hurer, Wucherer, Gotteslästerer, Todtschläger und Meineidige. Jedoch mußten solche zuvor zwei mal nachdrücklich ermahnt und gewarnt werden, und wurden nur dann in den Bann gethan, wenn diese Ermahnungen erfolglos blieben. Wer im Banne war, durfte weder Taufpathe noch Zeuge bei der kirchlichen Verlobung und der Copulation sein, weder am Abendmahle theilnehmen, noch bei der Feier desselben zugegen sein. Da jedoch dieser Bann eine „Arstedie der Kirchen", wie die Kirchenordnung sagt, sein sollte, so war es dem Gebannten nicht verboten, die Predigt anzuhören, und der Geistliche hatte solche Leute, trotzdem daß sie für Ketzer gehalten werden sollten, ernstlich zur Buße und zur Gottesfurcht zu ermahnen. Löseten sie sich aber nicht von dem Banne durch eine öffentliche Buße, worauf die öffentliche Absolution erfolgte, so wurde ihnen auch in der Todesstunde das Abendmahl versagt und ein christliches Begräbniß verweigert. Ohne Sang und Klang, ohne Rede und Begleitung des Predigers wurde die Leiche entweder außerhalb des Kirchhofes oder an einer besondern dazu angewiesenen Ecke desselben eingescharrt, und erhielt, wie man es zu nennen pflegte, das Grabmal eines Esels. Ob

noch außer der Entziehung der rein kirchlichen Rechte und der Gnadenmittel andere Strafen über den Gebannten auszusprechen seien, wurde der Obrigkeit überlassen, deren Pflicht, wie die Kirchenordnung sagt, es sein sollte, durch ihren Schutz den Frieden der Kirche zu bewahren. Außer dem Banne, der härtesten kirchlichen Strafe, strafte man unbußfertige und offenbare Sünder und Kirchenverächter dadurch, daß ihnen zeitweilig der Zutritt zum Abendmahle und zu Pathenstellen verweigert wurde, bis sie zur Erkenntniß kamen und ihre Sünde öffentlich bekannten. Die zu frühe Niederkunft einer Ehefrau wurde dadurch gerügt, daß ihr und ihres Mannes Name öffentlich von der Kanzel genannt wurde.

Diese Kirchenzucht, als gänzliche oder theilweise Entziehung der kirchlichen Rechte, die theils als Strafe, theils als Besserungsmittel betrachtet wurde, vertrug sich sehr wohl mit dem Principe der evangelischen Freiheit in der Lutherischen Kirche, war geboten durch die Rücksicht, daß eine christliche Gemeinde erst gebildet werden sollte, fand ihre Rechtfertigung in dem Verfahren der apostolischen Kirche, und ihre Nothwendigkeit in der Erhaltung der Zucht und Sitte bei rohen Gemüthern. Sie hatte auch eine Bedeutung, so lange ein Werth auf die Ausübung der kirchlichen Rechte gelegt wurde, und mußte von selber zerfallen, als man sich der Kirche entfremdete. Der Prediger des Ortes übte die Kirchenzucht nach den bestehenden Gesetzen aus, doch wurde auf den Visitationen nachgeforscht, nicht bloß ob sie ausgeübt wurde, sondern auch, ob ein Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt in dieser Beziehung stattfand.

§ 4.

Auch auf die bürgerliche Gesetzgebung in den die öffentlichen Sitten betreffenden Dingen hatte die kirchliche Ansicht großen Einfluß. Außer der von der Kirche selber geübten Zucht und Strafe waren auch bürgerliche Strafen auf solche Vergehen gesetzt, welche die Ausschließung vom Abendmahle und den Kirchenbann zur Folge hatten, hauptsächlich Geldbrüchen. Die noch vorhandenen Bruchregister aus älterer Zeit liefern interessante Beispiele, und sind ein Spiegelbild der herrschenden Sitten und Zustände. Am bekanntesten ist in dieser Beziehung die gesetzgeberische Thätigkeit in der Republik Dithmarschen geworden, wo die Geistlichen einen bedeutenden Einfluß auf die Ordnung der bürgerlichen Angelegenheiten gewannen. Die beiden Landesgesetze, das sogenannte erste Edict von 1537,[1]) und das lateste Edict

[1]) Bei Neocorus II. p. 216 ff.

von 1540 [1]) bestimmen genau die Schuld und Größe der Strafe. Den Schlütern war die Beaufsichtigung übertragen, und dem Kirchspielsgerichte [2]) und event. dem Kirchspiele [3]) die Bestrafung nach den Gesetzen. Jährlich am Temperabend nach Pfingsten mußten die Schlüter einen Eid leisten, daß sie mit Wissen und Willen keinen offenbaren Sünder übersehen wollten. Handelten sie wider diesen Eid, so hatten sie 30 oder 60 ℔ Brüche zu erlegen, eben so viel auch derjenige, der sich ihnen widersetzte; das Kirchspiel, das sich in der Bestrafung säumig erwies, mußte 60 ℔ zu des Landes Unkosten zahlen. Alle straßenrüchtige Personen sollten zur Strafe gezogen werden; notorische Ehebrecher hatten 30 ℔ Brüche zu bezahlen, wurden an den Pranger gestellt und von den Schülern mit Staupbesen geschlagen. Hurer, Unzüchtige, Jungfrauen- und Wittwenschänder zahlten 60 ℔ Brüche, und die, welche solche Leute aufnahmen oder zusammenkuppelten, 10 Gulden. Damit waren die Prediger noch nicht zufrieden, sondern verlangten, daß Ehebrecher und Unzüchtige, wenn sie nach einmal vollzogener Strafe sich nicht besserten, ihren Hals mit 100 ℔ lösen und aus dem Lande gejagt werden, und alle, die sie beherbergten, 30 ℔ Strafe geben sollten.[4]) Wahrsager und Zauberer zahlten 60 ℔ Brüche, eben so viel diejenigen, welche sie besuchten und um Rath fragten. Auch Kinder, welche ihre Eltern mit Worten oder thätlich mißhandelten, mußten Brüche bezahlen. Der Wucher wurde vielfältig verboten, und jeder für einen Wucherer erklärt, der von 15 ℔ an Geld oder Geldeswerth mehr als 1 ℔ Zinsen jährlich nahm, oder von einer Tonne Korn mehr als 1 ß für das Leihen oder als Profit beim Verkaufe. Uebertreter dieser Bestimmungen verloren alles Recht an ihr Eigenthum, und mußten außerdem 60 ℔ Brüche bezahlen. Diese Gesetze halfen aber nicht immer viel, weil man sich oft in der Ausführung derselben säumig erwies. Obgleich z. B. 1540 die Strafbestimmungen gegen Wucherer eingeschärft waren, klagten die Prediger

[1]) Bei Neocorus II p. 136—140.

[2]) Dieses Kirchspielsgericht bildeten die sogenannten Schwaren (Geschwornen), welche von den Schlütern ernannt wurden, 10—20 Personen, je nach der Größe des Kirchspiels.

[3]) Von dem Kirchspielsgerichte konnte man an das Kirchspiel appelliren. Es versammelte sich dieses zu dem Ende quartaliter, und berieth in 3 Eggen (Parthieen) die Sache auf dem Kirchhofe; jede Egge faßte für sich einen Beschluß, zu deren Gültigkeit zwei Drittel der Stimmen nöthig war; nur wenn 2 Eggen übereinstimmten, konnte ein Urtheil gesprochen werden.

[4]) Neocorus II. p. 132.

doch schon 1541 wieder, daß man von 1 Gulden halbjährlich 14 ß Zinsen nehme und oft p. a. 100 pCt. Sie verlangten deshalb schleunige Abschaffung solcher Mißbräuche, widrigenfalls sie sonst sämmtlich ihren Abschied nehmen wollten. Nach der Eroberung Dithmarschens wurden die früher erlassenen Gesetze über Bestrafung der Ehebrecher, Hurer, Wucherer und Zauberer in dem Rendsburgischen Abschied wieder eingeschärft, und den Eidgeschwornen befohlen, die Uebertreter der Obrigkeit zur Brüche anzuzeigen. Auch in dem Dithmarsischen Landrechte finden sich Strafbestimmungen gegen Meineidige (Art. 119), denen 2 Finger durch den Scharfrichter abgehauen werden sollten, gegen Gotteslästerer (Art. 120), die für muthwilliges Fluchen und Schwören 5 ℔ Brüche zu zahlen hatten, und bei dem dritten Wiederholungsfalle mit Staupbesen gezüchtigt und des Landes verwiesen werden sollten; gegen Zauberer (Art. 124), die, wenn sie mit Hülfe des Teufels dem Vieh oder den Feldfrüchten Schaden zufügten, verbrannt werden, aber, wenn sie ohne Hülfe des Teufels und ohne Jemandes Schaden Zauberkünste trieben, 30 ℔ Brüche bezahlen und im Wiederholungsfalle das Land räumen sollten. Jungfrauen- und Wittwenschänder (Art. 127) sollten mit dem Schwerdte enthauptet werden, nur, wenn die That mit Willen der geschwächten Person geschehen war, kamen sie mit 30 ℔ Brüche davon, und hatten der Geschwächten ein Paar Schuhe und eine Mütze zu geben. Ehebrecher zahlten das erste Mal 60 ℔ Brüche, und wurden beim zweiten Male am Pranger mit Staupbesen gezüchtigt und aus dem Lande gejagt.

In den andern Gegenden der Herzogthümer hatten die sogenannten Vröger die offenbar Lasterhaften, die Kirchenverächter und Zauberer der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, in den Städten der Stadtvogt. Als Beweis der strengen polizeilichen Aufsicht über Zucht und Sitte kann der Umstand dienen, daß der Stadtvogt in der Stadt Schleswig um 1539 das Recht hatte, zu jeder Zeit die Häuser zu betreten, um nachzusehen, ob auch im Familienleben und innerhalb der vier Wände Alles ordentlich hergehe. Von dem Herzoge Hans von Hadersleben sind verschiedene Verordnungen in Betreff des Wuchers erlassen, z. B. in der Kirchenordnung für Nordstrand von 1556, und in einem Gesetze für das Amt Hadersleben vom 10. August 1557. Als landesübliche Zinsen wurden 6 pCt. festgesetzt. Die Prediger erhielten den Auftrag, die Wucherer von der Kanzel zu verwarnen, jedoch ohne einen Namen zu nennen, und das Volk wurde ermahnt, solche Warnung gut aufzunehmen und sich namentlich deswegen nicht thätlich an dem Geistlichen zu vergreifen.

§ 5.

Es liegen aber viele Zeugnisse vor, daß es trotz der gesetzlichen Bestimmungen mit der religiösen Erkenntniß und dem frommen sittlichen Lebenswandel nicht überall so bei dem Volke stand, als zu wünschen war. Der Aberglaube blieb in Folge des schlechten Schulunterrichtes und als alte Gewohnheit, besonders auf dem Lande, und nicht alle Prediger waren im Stande, eine gründliche Belehrung über das wahre Wesen der evangelischen Lehre und die Bedeutung der Glaubensgerechtigkeit zu ertheilen. Die große Menge kam zwar leicht dahin, das bisher übel getragene Joch der Kirche abzuschütteln, lernte den kirchlichen Zwang der Vorzeit verachten, erhielt eine Virtuosität darin, Heiligenbilder zu zertrümmern, Altäre zu zerbrechen, Klöster und Kirchen zu plündern und Mönche zu verjagen, aber dabei blieb sie auch häufig stehen, hielt mit der Aenderung der äußeren Gebräuche die Sache für abgemacht, und ließ den Glauben an das Verdienst guter Werke im Herzen fortwuchern, nur war es jetzt der Besuch des Gottesdienstes und die Feier des Abendmahls, welche die Bedeutung eines Opus operatum erhielt. Doch konnte man auch von dem früheren Aberglauben nicht leicht lassen. Die Heiligenbilder wurden öffentlich zerstört und im Geheimen angebetet, namentlich von alten Leuten; der Mutter Maria ward noch immer ein besonderer Vorzug eingeräumt, und in außerordentlichen Leichenfeierlichkeiten eine Erquickung für die abgeschiedene Seele gesucht. Manche fuhren fort, sich am Stillfreitage zur Buße für ihre Sünden zu geißeln, und enthielten sich in der Fastenzeit der Fleischspeisen. Diejenigen, welche die Kirche am Sonntage besucht hatten, reichten bei ihrer Rückkehr den zu Hause Gebliebenen die Hand, um dadurch die Kraft des Wortes Gottes auf dieselben zu übertragen. Die Bilder, die man noch in den Kirchen ließ, blieben der Gegenstand einer besonderen Verehrung; die Rosenkränze bewahrte man sehr sorgfältig trotz der dagegen erlassenen Verbote; wunderthätige Bilder und Quellen mußten zerstört werden, weil man den Glauben an ihre Kraft nicht aus dem Herzen reißen konnte; äußerliche Cärimonien galten als Abwehr des Teufels und seiner Anfechtungen, und den geweihten Oblaten wurde ein geheimnißvoller Zauber beigelegt. Im Allgemeinen freilich waren die Kirchen sehr gut besucht, aber in manchen Marschdistricten hörte man viele Klagen über Gleichgültigkeit gegen das Wort Gottes, und die Fälle waren nicht ganz selten, daß Jemand in 20—30 Jahren das Abendmahl gar nicht genossen hatte. Belege dafür bietet die Verordnung des Herzogs Friedrich von Gottorf vom 3. Juli 1623.

Von den rohen Sitten zeugen theils die Gesetze und deren Strafbestimmungen, theils die außerordentliche Menge und Größe der Bruchfälle. Das Amt Gottorf z. B. hatte 1554 im Ganzen 16,001 ℔ 13 ß 1 ₰ Einnahme zur landesherrlichen Casse gebracht, davon aber waren 7053 ℔ 6 ß Bruchgelder. An vielen Orten übertrafen sie weit die festen Hebungen und Abgaben.[1]) Saufgelage und blutige Schlägereien waren etwas Alltägliches, und nicht selten fielen dabei Todtschläge vor in Folge des Mangels an Selbstbeherrschung, ungehinderter Leidenschaft, der allgemeinen Sitte, überall Waffen zu tragen, der geringen Hülfe, die das noch wenig geordnete Staatswesen gewähren konnte, und ganz besonders in Folge des starken Bieres. Solche Schlägereien fielen auch häufig auf dem Kirchhofe vor, und es mußte wiederholt eingeschärft werden, die Kirchhöfe nicht bloß durch eine gute Einfriedigung vor Verwüstung durch Thiere, sondern auch durch eine gute Polizei vor Entweihung durch Blutvergießen und Todtschläge zu schützen. Nach der Reformation trat statt der früheren Mannbuße die Todesstrafe für den muthwilligen Todtschlag ein, worauf namentlich Christian III. und Herzog Hans ihr Bemühen richteten. Indessen bedurfte es wiederholter Ermahnungen, z. B. in dem Gesetze des Herzogs Hans für das Bordesholmer Kloster von 1556, daß die Angehörigen des Getödteten sich mit der Vollziehung des richterlichen Urtheilsspruches zufriedengeben und nicht weiter die Familie des Todtschlägers belästigen sollten. In Dithmarschen hatten die Prediger manchen Strauß zu bestehen, ehe sie die Einführung der Todesstrafe durchsetzten, und konnten dieselbe nur dadurch erreichen, daß sie 1547 alle mit ihrem Fortgehen drohten. Es war überhaupt in den Marschdistricten wegen der dort herrschenden Zügellosigkeit und Rohheit der Sitten ein ernstes, entschiedenes Auftreten der Prediger nöthig. Wurde doch der Untergang Nordstrands im Jahre 1624 allgemein von den Zeitgenossen als eine gerechte Strafe Gottes für die Verderbtheit der Sitten betrachtet!

Bei Hochzeiten und Kindelbieren, bei Leichenbegängnissen und anderen Zusammenkünften wurde überall gezecht, so lange noch Bier im Hause war, oft mehrere Tage lang, bis der Zapfen auf einem Teller hineingebracht wurde, zum Zeugnisse, daß jetzt auch die letzte Tonne geleert sei. Mancher schlief seinen Rausch nur aus, um beim Erwachen sich aufs Neue betrinken zu können. Selten endeten solche Gelage ohne Blutvergießen. Wenn die angetrunkenen Köpfe sich er-

[1]) Jensen Angeln p. 159.

hitzten, wurden die langen „Pockmesser“ gezogen, und damit Argumenta ad hominem auf den Körper des Gegners gezeichnet. In den Friesischen Marschdistricten nahmen deshalb auch wohl die Frauen bei festlichen Zusammenkünften zugleich die Leichenhemder ihrer Männer mit, um diese gleich einkleiden zu können, wenn sie etwa im Kampfe fallen sollten. Das Geheul der vor Wuth entbrannten Kämpfer, untermischt mit dem Aechzen der Verwundeten und begleitet von dem Geschrei der fliehenden Frauen, bildeten nur zu oft das Finale festlicher Gelage. Kein Wunder, daß den Predigern oft eingeschärft wurde, sich nicht dabei zu betheiligen, jedenfalls sich so viel möglich von den Schlägereien zurückzuziehen und sich ihrer Waffen nur zur Vertheidigung zu bedienen. Da solcher Skandal am häufigsten bei Leichenbegängnissen vorkam, wo er doch am allerwenigsten paßte, verbot Herzog Hans 1555 die „Erdbiere“ für Nordfriesland, und schärfte dieses Verbot 1556 in der Kirchenordnung für Nordstrand ein. „Wollen imgleichen auch, heißt es hier, das gottlose Erd-Bier, woraus dann allerlei Unrath zu erfolgen, gentzlichen und ernstlichen abgeschaffet haben.“ — Auch fleischliche Vergehungen fanden sich trotz der hierin strengeren Volkssitte, kamen aber meistens nur bei den höheren Ständen und in den Marschgegenden vor. Herzog Johann Adolph von Gottorf erließ deshalb für Nordstrand am 2. Januar 1601, am 13. März 1607, am 28. September 1612 Verordnungen dagegen, in Veranlassung der häufigen Fälle von Ehebruch und Hurerei seit vielen Jahren, indem man der Brüche dadurch zu entgehen suchte, daß die geschwächten Personen nach andern Orten transportirt wurden. Er befahl bei höchster Strafe, daß Jeder es anzeigen solle, wenn in seinem Hause Unzucht getrieben würde, und schrieb den Predigern bei ihrem Eide und Gewissen vor, kein Kind zu taufen, ohne sich darnach zu erkundigen, ob es ehelich oder unehelich geboren sei, auch zur Ermittelung zu früher Geburten bei Eheleuten den Tag der Copulation und der Geburt des Kindes anzuzeichnen. Die Hebammen hatten dem Geistlichen anzuzeigen, wer als Vater eines unehelichen Kindes angegeben sei, damit dieser an seinen Gütern gestraft werden könnte, und die geschwächte Person, welche den rechten Vater aus irgend einem Grunde nicht angab, wurde mit Ruthen gepeitscht.

Allgemein war der Glaube an Zauberei und an Hexen, und kostete vielen armen Frauen das Leben, indem jede Hexe, nachdem sie durch die Tortur zum Bekenntniß gezwungen war, verbrannt wurde. So z. B. 1530 zwei Frauen in Kiel, 1548 drei Frauen in Schleswig, 1551 zwei Frauen daselbst, 1557 abermals drei Frauen in

Schleswig, 1551 fünf Frauen auf Nöest, 1557 zehn Frauen bei der Kirche zu Borne, 1574 von Herzog Johann dem Jüngeren sogar 35 Frauen auf einmal,[1]) 1581 drei Frauen zu Welt in Eiderstedt u. s. w. Die Folter, verbunden mit dem von den Frauen selbst getheilten Aberglauben, macht die merkwürdigen Geständnisse erklärlich. Der Glaube an Hexen und deren Bestrafung mit dem Feuertode war zwar auch zur katholischen Zeit nichts ganz Ungewöhnliches gewesen, aber die Blüthezeit der Hexenprocesse war doch erst nach der Reformation. Deshalb konnte auch eine 102 Jahr alte Frau in Kiel, die 1587 wegen Hexerei sogar lebendig begraben und gepfählt werden sollte, bekennen, daß in ihrer Jugend Niemand dort wegen Rathens oder Segensprechens verbrannt oder bestraft worden sei. Es dauerte bekanntlich noch bis zum 18ten Jahrhundert, ehe die protestantische Kirche sich von dem Flecken der Hexenprocesse zu reinigen suchte. Barbarei und Aberglaube wirkten zusammen zu einem Strafverfahren, das unserer Zeit fast unverständlich erscheint. Auch einige Prediger blieben, wie erwähnt, wegen ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse bei ihren unverständigen Gemeinden nicht ohne Verdacht der Zauberei.

§ 6.

Auf die Verhältnisse des Staates hatte die Einführung der Reformation einen großen Einfluß. Der Staat wurde emancipirt von der Vormundschaft der Kirche, seine Selbstständigkeit nicht bloß anerkannt, sondern auch die Bedeutung der bürgerlichen Gemeinschaft erhöht, indem die Obrigkeit einen christlichen Character erhielt und ihr in ihrer Einrichtung und Wirksamkeit ein göttliches Recht zugestanden wurde. Die kirchliche Gemeinschaft wurde factisch der bürgerlichen untergeordnet, und die Schirmvogtei der Regenten führte zu einer Beherrschung der Kirche durch dieselben. Nicht nur hörten alle Eingriffe auf, welche sich früher die päpstliche oder sonst eine auswärtige und einheimische geistliche Gewalt in die Rechte des Staates erlaubt hatte, sondern die jetzt als Landeskirche betrachtete kirchliche Gemeinschaft und deren Vertreter wurden den Gesetzen unterworfen und zum Dienste des Staates verpflichtet.

Die sogenannten Prälaten behielten zwar noch auf dem Landtage Sitz und Stimme, verloren aber ihre frühere Bedeutung. Es waren früher die Bischöfe von Schleswig und Lübeck[2]) mit ihren

[1]) Alardus Res Nordalb. bei Westphalen M. J. T. I. p. 1920.

[2]) Der Bischof von Lübeck war nur Landstand wegen derjenigen Güter seines

Domcapiteln, das Capitel in Hamburg und die Aebte und Pröpste der Herrenklöster auf den Landtagen erschienen, der Erzbischof von Bremen aber nicht, obgleich er, wenigstens in früherer Zeit, nicht unansehnliche Besitzungen in der Haseldorfer Marsch gehabt hatte. Es lag das wohl weniger in seiner Stellung zu der Holstein feindseligen Republik Dithmarschen, als darin, daß sein Erzbisthum bereits reichsunmittelbar geworden, als noch die Grafen von Holstein Aftervasallen der Sächsischen Herzöge waren. Auch der Bischof von Ripen ist nie auf den Landtagen der Herzogthümer, seitdem sie vereinigt waren, erschienen, obgleich seine Diöcese sich über einen Theil des Herzogthum Schleswig erstreckte und viele seiner Tafelgüter in demselben lagen. Er war aber Dänischer Reichsrath, und konnte schon aus diesem Grunde keinen Sitz und Stimme auf dem Landtage haben. Der Bischof von Schleswig hörte auf Landstand zu sein, als diese Würde dem Gottorfschen Herzoge übertragen war, die auswärtigen Domcapitel in Folge des Verhältnisses der Hansestädte zu den Herzogthümern. Die Klöster wurden nicht mehr vertreten, seitdem sie säcularisirt und ihr Gebiet in herrschaftliche Aemter verwandelt wurde. Zuletzt blieben nur die Pröpste der vier adlichen Jungfrauenklöster, die noch gegenwärtig Prälaten heißen. Als Friedrich II. der Huldigungseid geleistet wurde, waren noch die Capitel zu Lübeck, Eutin und Schleswig und die Klöster Reinfeld, Itzehoe, Preetz, Uetersen, Bordesholm, Segeberg, Cismar, Ruhkloster und Lügumkloster vertreten, doch mit Ausnahme von Reinfeld und Bordesholm durch Adliche. Reinbek, Ahrensboek und Morkirchen fehlten schon, weil deren Gebiet zu Aemtern gemacht war, das Johanniskloster bei Schleswig wohl nur aus einem zufälligen Grunde.

Durch die eingezogenen klösterlichen und geistlichen Güter wuchs das Staatsvermögen. Jedoch mußte die Landesherrschaft mit dem Adel theilen, der nicht nur für sich vier Nonnenklöster gewann, und Gelegenheit erhielt, aus geistlichen Besitzungen eine Menge neuer Güter zu gründen, sondern auch an Macht und Bedeutung im Staate zunahm. Nur der Bauernstand (ausgenommen in den Marschdistricten) litt und wurde seit dem Schlusse des 16ten Jahrhunderts auf den adlichen Gütern leibeigen. Die Ursache davon ist aber nicht in der Reformation zu suchen, sondern in der besonders seit Friedrich I. immer mehr gesteigerten Macht des Adels, der schon 1524

Stiftes, die unter Holsteinischer Landeshoheit standen, und 513 Pflüge ausmachten. cfr. Hegewisch Gesch. Schl.-Holst. unter Christian IV. p. 70.

die Patrimonialjurisdiction mit Polizei und Criminalgewalt über seine Untergehörigen in dem ausgedehntesten Umfange erhielt. Aber freilich, es fehlte eine mächtige Kirche, die, wie früher, zu Gunsten des Bauernstandes sich hätte erheben können.

Das Gerichtswesen wurde geordneter, da das Asylrecht der Klöster und Kirchen wegfiel und die früher die Staatsgewalt beschränkenden kirchlichen Gesetze und Bestimmungen ihre Geltung verloren. Die Einführung der Todesstrafe anstatt der Mannbuße ist bereits erwähnt. Ob die Publication sämmtlicher bürgerlichen Gesetze in den Kirchen schon damals stattgefunden hat, hat sich nicht ermitteln lassen. Nachgewiesen kann nur werden, daß einige kirchliche Verordnungen zu bestimmten Zeiten von der Kanzel verlesen werden mußten, um zur Kunde der Gemeinden zu kommen. So war es z. B. vorgeschrieben bei dem sogenannten latesten Edict von 1540 für Dithmarschen, bei der Verordnung Christian III. über Ehesachen von 1544, bei der Constitutio Munsterdorpensis von 1565, die zwei mal jährlich, am 2ten Epiphaniassonntage und am 20sten Sonntage nach Trinitatis, und bei der Kirchenordnung für Nordstrand von 1556, die jährlich einmal zu verlesen war.

§ 7.

Mit vieler Sorgfalt wurde das protestantische Eherecht ausgebildet[1]). Da die Kirchenordnung der weltlichen Obrigkeit die Behandlung der Ehesachen und die Einrichtung von Consistorien übertrug, so erwähnt sie selber nur das bei der Ehe vorkommende Liturgische, und bestätigte nur die Einsetzung des Schleswiger Domcapitels als Oberinstanz für Ehesachen im Herzogthum Schleswig. Die sich als nothwendig ergebenden gesetzlichen Bestimmungen ergänzte Christian III. durch eine über die Ehesachen am Tage Johannis des Täufers 1544 in Hadersleben erlassene Verordnung[2]), welche einen Anhang zur Kirchenordnung bilden sollte. Außerdem finden sich die wichtigsten Bestimmungen des neuen Eherechts in den 14 Artikeln der Münsterdorfschen Synode de Sponsalibus von 1565, auch „Constitution-Artikuln“ genannt[3]), und in der Verordnung Friedrich II. über Verlöbnisse, Trauung, Schändung der Jungfrauen, Scheidung bereits Verehelichter u. s. w. am

[1]) cfr. Chr. Graffau Kurzer Anlaß zu einem Auszuge aus den Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnungen in dem Capitel von Ehesachen, herausgegeben von A. Chr. Kirchhof 1731.

[2]) Sie steht bei Graffau p. 94—96.

[3]) Mitgetheilt bei Schröder Gesch. d. Münsterd. Consist. im Archiv f. St. u. K.-G. B. II. p. 119ff. und bei Graffau p. 97—100.

19. Juni 1582 für Dänemark und seinen Antheil in den Herzogthümern erlassen [1]). Für die Republik Dithmarschen bildete die Grundlage des Eherechts ein Gesetz der Landesversammlung: „Van Ehesaken, unde wo nha man frien scholn. Tuchtartikel." [2])

Nach der Bestimmung der Kirchenordnung sollte für jedes Herzogthum ein Consistorium errichtet werden für geistliche und Ehesachen, in Schleswig durch das Domcapitel mit dem Bischof, in Holstein durch den Propsten mit Hinzuziehung einiger Prediger. Als Oberappellationsgericht scheint das Consistorium in Wittenberg gegolten zu haben. Wenigstens ist ein Fall bekannt [3]), daß von dem Schleswiger Domcapitel dahin appellirt wurde, und es findet sich ein Dekret vom 1. September 1544, von Luther und der ganzen theologischen Facultät in Wittenberg unterschrieben, in welchem das Urtheil des Domcapitels umgestoßen wurde. Möglicherweise ist dies aber auch nur ein eingezogenes Gutachten gewesen, um dadurch eine Aenderung des Urtheils und nochmalige Revision der Sache zu bewirken. Die Landestheilung änderte indessen die Vorschrift der Kirchenordnung, da jeder Landesherr in seinem Gebiete ein eigenes Consistorium errichtete, wie durch den Bericht des Generalsuperintendenten Fabricius außer Zweifel gestellt ist. Das Schleswiger Domcapitel blieb Landesconsistorium nur für den Gottorfschen Antheil bis zum 6. Juni 1595. Weil das Capitel damals von dem Könige abhängig war, befahl Herzog Johann Adolph [4]), daß demselben „aus allerhand erheblichen Ursachen" die Behandlung der Ehesachen genommen, und ein anderes Consistorium durch den Generalsuperintendenten und den Hauptpastoren an der Domkirche in Schleswig gebildet werden sollte. In Holstein wurde nach Anleitung der Kirchenordnung, jedoch mit Beschränkung auf den Königlichen Antheil, durch die neue Einrichtung des Münsterdorfer Kalands ein Consistorium gebildet, von welchem später das Segeberger Consistorium getrennt wurde. In Dithmarschen stand die Entscheidung über die Ehesachen vor der Eroberung bei dem Kirchspiele und den 48 Regenten, nach der Eroberung wahrscheinlich bei den Superintendenten und Landvögten mit Hinzuziehung der Prediger. Ueber die Zeit der Errichtung von Unterconsistorien ist wenig bekannt, jedoch nach dem Berichte des Fabricius glaublich, daß bei jeder Propstei auch ein Consistorium für die Behandlung der Ehesachen gewesen ist. Die Meinung, daß die Consistorien in Holstein aus den geistlichen Kalanden

[1]) Sie ist mir handschriftlich vom Herrn Professor Asmussen mitgetheilt.
[2]) Neocorus II, p. 129—132.
[3]) Krafft Husumer Kirchengeschichte p. 574.
[4]) Lackmann Einleitung B. II. p. 101.

entstanden sind, hat wohl keinen andern Grund und Beweis für sich, als die neue Einrichtung des Münsterdorfschen Kalands. In Dänemark bildete in jedem Bisthum der Stiftsbefahlingsmann mit dem Capitel, oder in dessen Ermanglung mit einigen Predigern ein Consistorium, welches sich jährlich viermal versammelte, um über die vorliegenden Ehesachen ein Urtheil abzugeben.

Was die Ehehindernisse betrifft, so verbot die Kirchenordnung jede Ehe zwischen solchen Personen, die bis zum dritten Gliede inclusive mit einander blutsverwandt waren, z. B. Schwester, Schwesterkinder und Schwesterkindeskinder. Es wurde dies auch in der Verordnung Friedrich II. von 1582 bestätigt, jedoch „aus wichtigen Ursachen" fürstliche Personen davon ausgenommen, die auch im zweiten oder dritten Gliede sich verheirathen durften, „da es nicht wider Gottes Gebot ist und es nicht ohne besondere Ursachen geschieht". Im vierten Gliede war die Heirath erlaubt, auch wenn ein Theil näher stand als das vierte Glied. Selbst wenn eine Schwängerung stattgefunden hatte, durfte nach der Verordnung von 1582 die Ehe in den verbotenen Graden nicht vollzogen werden. In Dithmarschen war auf den Antrag der beiden Superintendenten Boje die Heirath schon im dritten Gliede erlaubt, selbst wenn der eine Theil im zweiten, der andere im dritten Gliede stand. Die Copulation unter näheren Verwandten war bei 60 ℔ Brüche verboten. Dispensation von den verbotenen Graden reservirte sich der Landesherr, so schon nach der Verordnung von 1544, welche es gestattete, daß die Dispensation bei dem Propsten für eine Gebühr von dem Prediger nachgesucht werden konnte. Auch die Husumer Reformation- und Polizeiordnung des Herzogs Adolph von 1582 bestimmte Tit. 9, daß sich der Herzog als das Oberhaupt des geistlichen Regimentes die Dispensation vorbehalte auf Ansuchen des Predigers gegen eine Gebühr für sich und für die Armen je nach den Vermögensverhältnissen. Bei der Visitation wurde nachgeforscht, ob auch die Dispensation eingeholt wurde, und den Eidgeschwornen oder Wrögern war anbefohlen, darauf zu achten, ob sich im Kirchspiele Personen verheiratheten, die zu nahe mit einander verwandt waren. Die Dispensation sollte nach einer Königlichen Constitution für die Herzogthümer d. d. Flensburg den 17. October 1603 indessen nur in solchen Fällen ertheilt werden, wenn kein ausdrückliches Verbot der heiligen Schrift stattfand.

Es durfte sich ferner Niemand verheirathen ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder oder solcher Personen, zu welchen ein Unterwürfigkeitsverhältniß stattfand, wie schon die Kirchenordnung bestimmte, und sowohl die Ordinanz für Nordstrand von 1556 als die Münsterdorfer

Artikel von 1565 bestätigten. Jedes Eheversprechen ohne solche Einwilligung war unwirksam, und wer es gab, wurde bestraft und sollte nach den Münsterdorfer Artikeln öffentlich am Altare Buße thun. Ein Gesetz Friedrich II. von 1578 setzte Güter- und Leibesstrafe darauf, wenn sich Jemand ohne Einwilligung der Eltern außerhalb Landes oder in einer fremden Parochie copuliren ließ. Jedoch war einem Mißbrauche des elterlichen und vormundschaftlichen Rechtes dadurch eine Schranke gesetzt, daß genügende Ursachen für die Verweigerung der Einwilligung angegeben werden mußten. Geschah dieses nicht, so hatten nach den Münsterdorfer Artikeln Eltern oder Vormündern Brüche zu bezahlen, und die Ehe wurde auch gegen ihren Willen vollzogen. — Personen, die vorher mit einander Ehebruch getrieben hatten, durften sich nicht heirathen, die in öffentlicher Unzucht mit einander lebten, nur dann, wenn sie zuvor ein viertel Jahr sich von einander trennten und öffentlich Buße thaten (Art. Münst. 10 u. 11). Endlich durfte sich Niemand verheirathen, der nicht etwas Ehrliches gelernt hatte, um sich und die Seinigen ernähren zu können, und der nicht die vornehmsten Artikel der christlichen Religion nach dem kleinen Katechismus mit der Erklärung hersagen konnte, um als rechter Hausvater oder Hausmutter Kindern und Gesinde eine christliche Unterweisung geben zu können (Art. Münst. 13.). Zu dem Ende mußten die Copulanden vor dem Prediger, der die Copulation verrichten sollte, oder vor ihrem Beichtvater am Sonntage oder Mittwoch vor der ersten Proclamation erscheinen und sich in der Lehre des Christenthums, besonders im Artikel vom Ehestande examiniren lassen (Verordnung von 1544 Art. 1).

Damit nun keine Personen copulirt wurden, bei denen solche Hindernisse vorhanden waren, war den Predigern vorgeschrieben, sich Bescheinigungen geben zu lassen, sobald eine Person aus einem andern Kirchspiele war. Diese Scheine, schon in der Verordnung von 1544 vorgeschrieben, sollten ein Zeugniß über die Erkenntniß im christlichen Glauben, eine Bescheinigung der Ehelosigkeit, einen Geburtsschein und den Ort der Erziehung enthalten. Der Prediger, in dessen Kirchspiel die betreffende Person sich aufhielt, hatte den Schein auszustellen, nachdem er sich die Aussage an Eidesstatt hatte geben lassen, und durfte dafür als Gebühr 1 Thaler [1]) nehmen, wodurch indessen, wie Christian III. ausdrücklich hervorhebt, bemittelten Personen die Gelegenheit nicht genommen werden sollte, etwas reichlicher zu geben. Die Copulation mußte so lange aufgeschoben werden, bis diese Zeugnisse dem copulirenden

[1]) Daher stammt die noch geltende Gebühr von 3 ℳ für einen Aechtebrief.

Prediger vorgezeigt waren. Besondere Vorsicht war bei der Copulation von Ausländern vorgeschrieben. In Dithmarschen hatten Ausländer, die keinen Ehelosigkeitsschein beibringen konnten, glaubhafte Zeugen oder Bürgen zu stellen, widrigenfalls sie 10 ℳ Brüche zahlen mußten, mit Ruthen gezüchtigt und des Landes verwiesen wurden. Nach dem 12ten Artikel der Münsterdorfschen Constitution durften solche Personen, die beide Ausländer waren, nicht copulirt werden, bevor sie nicht wenigstens ein halbes Jahr an dem Orte bei frommen Leuten ehrlich gelebt, „edder Rock unde Schmock geholden", außerdem glaubhafte Zeugnisse ihrer Ehelosigkeit beigebracht hatten.

§ 8.

Der Copulation ging jedesmal die Verlobung vorher. Jede heimliche Eheberedung ohne Wissen und Willen der Eltern war, wie erwähnt, null und nichtig, ebenso eine Verlobung in trunkenem Zustande, bei fehlender Vernunft, oder in den Jahren der Unmündigkeit, oder sobald sie heimlich geschehen war, selbst wenn ein schriftliches Eheversprechen gegeben war. Ebenso wenig galt eine von den Eltern im Namen ihrer Kinder getroffene Verlobung, wenn die Kinder nicht ungezwungen damit übereinstimmten, oder wenn sie ohne ihr Wissen geschehen war. Es war auch den Verwandten strenge verboten, sich durch Geld dazu bringen zu lassen, daß sie eine Jungfrau oder Wittwe zur Heirath mit einem Manne überredeten. Damit nun die Verlobung eine rechte und gültige sei, mußte sie öffentlich vor Zeugen geschehen, welche von Seiten des Bräutigam und der Braut gestellt wurden. Auch Bräutigam und Braut und deren Eltern oder Vormünder mußten zugegen sein, damit erstere sowohl als letztere ihren freien Willen und ihre Einwilligung kundgaben (Art. Münst. 4). Zur Gültigkeit einer Verlobung gehörten aber auch noch besondere Solemnitäten. Diese bestanden in Dithmarschen darin, daß beide Familien mit den Zeugen an einem Orte, besonders in der Kirche zusammenkamen, und nach Festsetzung der Mitgift und der Güterverhältnisse die Verwandte der Braut dem Bräutigam mit einem Handschlag im Namen des dreieinigen Gottes die Braut ehelich zuschlugen. Im Hause der Braut wurde dann dieser von dem Bräutigam ein Traupfenning geschenkt und mit einem Becher zugetrunken. „Indem man den verschen Beker nha unses Landes Gewahnte mit einem Sange dartho bruket." So galt es noch nach einem Berichte des Superintendenten Marcus Wrange vom 26. October 1583 an Herzog Adolph, und nur eine solche Verlobung begründete eine gerichtliche Klage. Eine ähnliche Sitte war im Königlichen Holstein zur Gültigkeit der Verlobung

nothwendig (Art. Münst. 3), indem in Gegenwart unpartheiischer Zeugen von beiden Seiten ein ehrliches Lavebeer nach Vermögen der Verlobten getrunken und der Braut von dem Bräutigam ein Gottespfenning verehrt wurde. Diese sogenannten Lavebeere oder Löbelbiere waren allgemein üblich, sie arteten häufig in Schwelgereien und Gelage aus, und wurden deshalb vom Herzog Johann Adolph von Gottorf 1601 in seiner Verordnung wegen Kleidung, Hochzeiten u. s. w. bei 50 ℔ Brüche für Bürger und Bauersleute verboten. Statt der bisher üblichen Verlobung sollte dieselbe jetzt ohne eine Gasterei in Gegenwart von sechs Zeugen, drei von jeder Seite, in dem Hause der Braut oder in der Kirche vorgenommen werden. Für Norderdithmarschen war durch eine Verordnung vom 29. März 1600 jede Gasterei bei der Verlobung mit einer Strafe von 100 Thalern bedroht, und befohlen, daß die Verlobung immer in der Kirche vorgenommen werden sollte. Die Verordnung Friedrich II. von 1582 befahl, daß jede Verlobung vor dem Prediger und wenigstens fünf ehrlichen Zeugen geschehen sollte. Die Sitte war indessen darin verschieden, daß bald die Kirche, bald das Haus der Braut als Ort für die Verlobung betrachtet wurde, und im ersteren Falle dieselbe bald in Gegenwart der ganzen Gemeinde, bald vor den erbetenen Zeugen allein stattfand.

Außer dieser Verlobung war auch noch die *priesterliche Verlobung* vorgeschrieben. Diese war entweder mit der eigentlichen Verlobung zwischen den beiden Partheien verbunden, oder ein kirchlicher Act für sich, und fand dort statt, wo die Braut ihren Aufenthaltsort hatte. Sie wurde nach beendigtem Gottesdienste am Sonntage vorgenommen, und bestand, wenn sie nicht mit der eigentlichen Verlobung verbunden war, darin, daß der Bräutigam mit zwei Zeugen und der Vater oder Vormund der Braut mit zwei Zeugen vor dem Prediger erschienen und sich verlobten, nachdem die Einwilligung der Eltern bezeugt war und sich bei der Untersuchung kein zu naher Grad der Verwandschaft ergeben hatte. Es versteht sich von selbst, daß dort, wo die Löbelbiere stattfanden, beide Arten der Verlobung getrennt vorgenommen wurden. Diese priesterliche Verlobung mußte bald nach der Verabredung der Heirath und wenigstens sechs Wochen vor der Hochzeit stattfinden.

Feierlich *Verlobte* galten insofern als Eheleute, daß sie sich nicht wieder von einander trennen konnten, selbst wenn beide Partheien sich darüber einig geworden waren. Nur das Consistorium konnte eine Scheidung der Verlobten aussprechen. Wer sich ohne dieselbe trennte, hatte Brüche zu bezahlen, mußte vor dem Altare Buße thun und sein Eheversprechen halten (Art. Münst. 7). In Dithmarschen konnte das

feierliche Verlöbniß nur durch den Tod aufgehoben werden, und als doch in einem Falle die Scheidung von einem Kirchspiele ausgesprochen war, erklärten sämmtliche Prediger dieses für gottlos und drohten damit, ihren Abschied zu nehmen, wenn die Scheidung nicht wieder rückgängig gemacht würde. Dagegen stellte die Verordnung Friedrich II. von 1582 im dritten Capitel mehrere Fälle auf, in denen eine Scheidung auch nach der feierlichen Verlobung zulässig war, wenn sich noch vor der Copulation herausstellte, daß Jemand zu der Verlobung gezwungen, oder die Braut vor der Verlobung von einem Andern geschwängert war, in welchem Falle sie dann den Schwängerer heirathen konnte; ferner wenn sich einer der Verlobten mit einer andern Person abgab und der unschuldige Theil die Scheidung verlangte. Sobald sich Jemand verlobt hatte, und nachher sich wieder mit einer andern Person verlobte und sie schwängerte, so durfte er keine von beiden heirathen, und der Prediger, der die letzte Verlobung vorgenommen hatte, wurde bestraft. Wenn der Bräutigam nach der Verlobung wider Willen seiner Braut verreis'te, so durfte diese nach Ablauf dreier Jahre einen andern Bräutigam nehmen, sobald der erstere nicht durch rechtmäßige Vorfälle an seiner Rückkehr verhindert war. Wenn Jemand nach der Verlobung einen Diebstahl beging oder sonst unehrliche Dinge trieb, so konnte der andere Theil sich trennen, ebenfalls wenn Jemand vor der Verlobung eine heimliche Krankheit z. B. den Aussatz hatte, ohne dies angezeigt zu haben. Bekam er aber die Krankheit nach der Verlobung, so wurde ein Termin zur Heilung gesetzt. Dagegen durfte keine Scheidung stattfinden, wenn sich nach der Verlobung ergab, daß der eine Theil nicht so reich sei als er angegeben hatte. Es half nichts, wenn Personen, die sich heimlich verlobt hatten, um die Ehe zu erleichtern, sich beschliefen, sobald die Eltern dann nicht ihre Einwilligung zur Ehe gaben. Die Polizeiordnung von Husum 1582 bestimmte in solchem Falle als Brüche 30 ℔ an die Armenkasse und eben so viel an die Landesherrschaft. Wer dagegen eines ehrlichen Mannes Tochter geschwängert hatte vor der Verlobung, mußte sie heirathen, sobald die Eltern des Mädchen es verlangten.

Auf der andern Seite wurde sehr darauf gehalten, daß Verlobung und Ehe nicht mit einander verwechselt wurden und die Verlobten sich nicht schon als Eheleute betrachteten. Sie durften deshalb nicht zusammen in einem Hause wohnen, und ergab sich ein fleischliches Vergehen unter ihnen, so hatten sie, auch wenn die Copulation noch vor der Geburt des Kindes erfolgte, eine kirchliche und bürgerliche Strafe zu erwarten.

Nach der Verlobung und dem schon erwähnten Examen der Copulanden folgte die *Proclamation*, die vor jeder Copulation vorge-

schrieben war. Die Kirchenordnung verlangte eine ein- oder zweimalige Abkündigung von der Kanzel; jedoch war die Zahl der Proclamation verschieden. In Dithmarschen war zur Zeit der Republik eine dreimalige Proclamation erforderlich, im Gottorfschen genügte eine einmalige Proclamation, acht Tage vor der Copulation, wie aus den Visitationsfragen von 1588 erhellt, sonst war eine zweimalige Proclamation üblich. Die Verordnung von 1582 setzt jedoch eine dreimalige Proclamation voraus, die in Fällen, wo eine Dispensation nöthig war, erst nach Erlangung derselben stattfinden durfte. Durch die Proclamation sollte ermittelt werden, ob Jemand gegen die Verehelichung eine Einwendung zu machen habe. Wer solche Einsage machte, mußte dies vor der letzten Proclamation, (wo mehrere stattfanden) in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen vor dem Prediger thun, und dann gleich eine Citation nehmen, und die Ursache der Einsage angeben, sonst galt sie nichts. Ergab sie sich als ungegründet, so hatte der, welcher sie erhoben, nicht bloß sämmtliche Unkosten und den erlittenen Schaden zu ersetzen, sondern auch außerdem Brüche zu zahlen.

§ 9.

War keine Einsage erhoben und kein Ehehinderniß vorhanden, so erfolgte die Copulation. Sie durfte nicht zu lange aufgeschoben werden, sonst hatte der Prediger das Recht, einen bestimmten Termin festzusetzen, innerhalb dessen sie geschehen sollte bei Strafe der Ausschließung vom Abendmahle und, wenn auch das nichts half, des öffentlichen Bannes. Die Copulation war ein öffentlicher Act und geschah von dem Prediger entweder in der Kirche oder im Hause der Braut. Der neunte Artikel der Münsterdorfer Constitution setzte jedoch fest, daß zur größeren Reverenz der priesterlichen Einsegnung dieselbe mit Ausnahmen von Nothfällen nicht mehr im Hause, sondern immer in der Kirche vorgenommen werden sollte. Die Copulation geschah nach dem im kleinen Katechismus angegebenen Formular von dem Pastoren, nicht dem Capellan, an dem Orte, wo das Brautpaar sich aufhielt, oder wo die Braut wohnte. Der Grund dieser Vorschrift lag nicht bloß darin, daß der Copulation eine genaue Erkundigung durch den Prediger vorhergehen sollte, ob die Ehe rechtlich gültig sei, sondern auch in der früheren Gewohnheit, „wante, wie Christian III. in der Verordnung von 1544 sagt, Wy Unsen Karckheren een vör allemahl in allen, wat se van Olders her ys jichtens wor thokamen, overall unveränderlick alse eren Verdehnst wölle beholden laten, dat idt an einem alse an den andern Ohrde, med den Verdehnst syn Verblyven hebbe, idt sy van Salarien edder ock anderwydich gewöhnlike Accidentien, dardorch se vör desse edder andere Möhde honoreret werden

schölen". Die Copulation konnte mit Ausnahme der Advent- und Fastenzeit zu jeder Zeit des Kirchenjahres stattfinden, sowohl Sonntags als in der Woche, Morgens früh und spät Abends. Die Copulationen am Sonntage störten aber oft den Gottesdienst, und es wurde deshalb verordnet, daß sich die Hochzeitsleute schon bei dem Beginn des Gottesdienstes in der Kirche einzufinden hatten, damit sie sich nicht während der kirchlichen Feier besöffen und im Kirchorte Skandal machten. Auch wurde durch die Verordnung Herzogs Johann Adolph vom 29. März 1600 für Norderdithmarschen bei 10 Thaler Strafe verboten, ein Frühstück zu reichen, damit die Hochzeitsgäste fein nüchtern zur Kirche kämen; „denn oftmals verspühret, daß sich unbescheidene Leute dermaßen mit Essen und Trinken des Morgens überhäuffet, daß sie nicht allein zum Gottesdienst gantz unbequehm, besondern auch mit unflätigen Schlaffen, Schnarchen und andern schändlichen Sachen sich in den Kirchen gantz unhöflich erwiesen". Aus diesem Grunde sollten sich die Gäste 10 Uhr Morgens im „Kosthause" versammeln, zur Kirche gehen, und erst um 12 Uhr mit der Mahlzeit beginnen. In seinem übrigen Gebiete befahl derselbe Herzog bei 5 Thaler Brüche, daß das Brautpaar vor 9 Uhr, als der Anfangszeit des Gottesdienstes, in der Kirche sein sollte. Auch der 14te Münsterdorfer Artikel befahl die Abschaffung aller Hochzeiten, die den Sabbath entheiligten und zur Versäumniß der Predigt führten. Nur wenn Jemand eine „Aventkoste" geben wollte, durfte er sich nach beendigtem Vespergottesdienste copuliren lassen. Gebühr für die Copulation sowie für die Proclamation betrug nach altem Herkommen 1 Thlr., Arme gaben 2 Mark Lübsch, Reicheren wurde eingeschärft, noch etwas mehr als die Gebühr zu geben. Ueber die Copulirten mußte der Prediger ein eigenes Protokoll führen.

Die Sitten bei der Hochzeit waren in den einzelnen Gegenden des Landes verschieden, doch ging es allenthalben dabei hoch her, und manche Einschränkung des dabei stattfindenden Aufwandes erschien der vormundschaftlichen Fürsorge der Regierung nothwendig. Am Ende des 16ten Jahrhunderts wurden zu dem Ende mehrere Verordnungen erlassen. In Norderdithmarschen verbot Herzog Johann Adolph das kostbare Brautholz, die Geschenke der Braut an die Freunde des Bräutigam und sonstige Brautgaben mit Ausnahme dessen, was sich das Ehepaar schenkte. Die Hochzeit durfte nur zwei Tage gefeiert werden, am dritten Tage war eine Abendmahlzeit nur für die nächsten Verwandten des Ehepaares und die Schaffer gestattet. Für andere Gegenden des Gottorfschen Antheils wurde auf dem Lande die Hochzeit auf einen Tag beschränkt, und rücksichtlich der einzuladenden Gäste festgesetzt, daß

nur so viele Personen geladen werden sollten, als bequem zwei oder höchstens drei Tonnen Bier austrinken konnten. In den Städten durften die Vornehmen zur größeren Feierlichkeit ihre Hochzeit einen Tag auf dem Rathhause geben, und dazu 30 Paare einladen außer den Brautjungfern und den Begleitern des Bräutigam. Vier Gerichte außer Butter und Käse durften gereicht und „aus landesfürstlicher Gnade" dabei auch Hamburger Bier getrunken werden. Zur Nachhochzeit am folgenden Tage durften nicht mehr Personen geladen werden als zur Hochzeit, und Abends 9 Uhr sollte die Festlichkeit an beiden Tagen beendet sein. Die Hochzeit der Bürger sollte nur in Privathäusern stattfinden, am ersten Tage 20 Paare, am zweiten Tage 24 Personen zugelassen, nur drei Gerichte außer Butter und Käse gereicht und nur eigengebrautes Bier getrunken werden. Besonders ausführliche Bestimmungen über die Hochzeiten finden sich in der gemeinschaftlichen Polizeiordnung von 1636. Als Maximum der Hochzeitsgabe setzte Herzog Johann Adolph einen Ungarischen Gulden fest.

Rücksichtlich der Ehescheidung gab die Lutherische Kirche den Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe auf, und gestattete die Scheidung in gewissen das Wesen der Ehe zerstörenden Fällen. Die Verordnung Friedrich II. von 1582 enthält die Grundsätze, die für die Scheidung einer Ehe maßgebend sein sollten. Der Ehebruch war ein hinreichender Grund zur Scheidung, wenn er gehörig bewiesen werden konnte, doch galt das Bekenntniß des angeklagten Theiles noch nicht als Beweis, und es durfte die Ehe selbst bei einem notorischen Ehebruche nicht getrennt werden, wenn der klägerische Theil auch die Ehe gebrochen oder durch tyrannische Behandlung oder auf andere Weise dazu Ursache gegeben hatte, wie auch in der Republik Dithmarschen festgesetzt war. Die Ehe durfte auch nicht geschieden werden, wenn der Frau wider ihren Willen Gewalt angethan war, oder wenn der Mann, nachdem er das Vergehen seiner Frau erfahren hatte, wieder den ehelichen Beischlaf mit ihr vollzogen hatte. Die geschiedene Frau durfte sich ohne Erlaubniß nicht wieder verheirathen, und konnte die Erlaubniß erst nach Verlauf von drei Jahren erlangen, sobald sie Zeugnisse über ihr Wohlverhalten beizubringen im Stande war. Jedoch durfte der schuldige Theil sich nicht in demjenigen Kirchspiel verheirathen, in welchem der unschuldige Theil wohnte. Als eine zweite genügende Ursache zur Ehescheidung galt böswilliges Verlassen. Jedoch mußte dann drei Jahre gewartet werden und eine Citation des Entlaufenen stattfinden, oder der Beweis gebracht werden, daß der Desertor sich anderweitig verheirathet habe. Hatte die verlassene Frau in der Zwischenzeit auch einen unerlaubten Umgang gepflogen, so durfte sie sich nur mit dem verheirathen, mit welchem dieses stattgefunden. Die Frau eines Soldaten oder Kaufmannes mußte wenigstens sieben Jahre warten und noch länger, wenn die Rückkehr des Abwesenden durch Gefangenschaft oder andere unfreiwillige Gründe verzögert wurde, es sei denn, daß schon vorher ein Todtenschein beigebracht werden konnte. Hatte sich die Frau wieder verheirathet und der erste Mann kam wieder zurück und konnte nachweisen, daß er sich mit keiner andern Person eingelassen habe, so erhielt er seine frühere Frau wieder, sobald er es verlangte. Ein dritter Grund zur Ehescheidung war die impotentia, wenn sie schon vor der Hochzeit stattgefunden hatte und innerhalb drei Jahre nicht curirt werden konnte. Nach der Hochzeit entstanden galt sie als ein mit Geduld zu ertragendes Kreuz. Ein anderer Scheidungsgrund war frühere Verlobung mit einer anderen Person, mit welcher der Beischlaf vollzogen war, sobald die erste Verlobte klagte, mit welcher dann der Geschiedene sich verheirathen mußte, sobald sie es wollte. Hatte aber kein Beischlaf mit der früheren Verlobten stattgefunden, und die Frau nichts von dem andern Verhältnisse gewußt, so wurde die Ehe nicht getrennt. Der vor der Ehe verheimlichte Aussatz war ein Grund zur Scheidung, aber nicht Wahnsinn oder ein Vergehen, welches nach dem Gesetze nicht mit dem Tode bestraft wurde. Floh dagegen der Delinquent ins Ausland, so war nach drei Jahren eine Trennung der Ehe zulässig. War aber Jemand landflüchtig und friedelos geworden „um einer ehrlichen und honetten Sache willen", so mußte die Frau sieben Jahre warten. Heirathete der Mann eine zweite Frau, während die erste noch lebte, so wurden zwar die Kinder aus der zweiten Ehe als ehelich betrachtet, sobald die Frau von dem früheren Verhältnisse nichts gewußt hatte, aber der Mann wurde mit dem Tode bestraft und mußte, wenn ihm das Leben geschenkt wurde, zu seiner ersten Frau zurückkehren.

§ 10.

Die Fürsorge für Arme und Kranke erhielt die evangelische Kirche gleichsam als ein Vermächtniß ihrer Vorgängerin. Die Armenversorgung galt als eine religiöse Pflicht, nicht als Sache des Staates oder der Commüne. Doch war der Uebergang zu der letzteren Ansicht dadurch angebahnt, daß die christliche Gemeinde zur Versorgung ihrer Armen verpflichtet wurde, weil man der Kirche vielfach die Mittel genommen hatte, die vordem gegen Arme und Kranke ausgeübte Wohlthätigkeit fortzusetzen. Indessen galt es als Grundsatz, daß nicht bloß die einmal den Armen gewidmeten Anstalten und Einrichtungen der

Kirche, soweit sie nicht im Strudel der anfänglichen Verwirrung untergegangen waren, den Armen verbleiben, sondern auch wenigstens ein Theil der eingezogenen Kirchengüter zum Besten der Nothleidenden verwandt werden sollten. Nachdem der Zustand der kirchlichen Anarchie, der anfänglich die Aenderung der Religion begleitete, überwunden war, wurde durch eine weise Gesetzgebung und durch milde Stiftungen und Einrichtungen mancherlei Art für die Armuth gesorgt, besonders von den beiden frommen Herzögen Christian III. und Hans dem Aeltern.

Die früher gestattete öffentliche Bettelei wurde gesetzlich aufgehoben und, wie schon erwähnt, die Gemeinde zur Verpflegung ihrer Armen verpflichtet. Dieser Grundsatz lag allen getroffenen Einrichtungen zum Grunde und wurde ausdrücklich hervorgehoben in einer Verordnung Herzog Hans vom 9. März 1573 für Nordstrand[1]). In dieser Verordnung wurde vorgeschrieben, daß jede Gemeinde in Städten, Dörfern und Kirchspielen ihre einheimischen Kranken und Armen versorgen sollte, dagegen alle müssigen Bettler und „Gardebrüder" nicht zu dulden, sondern gefänglich einzuziehen und aus dem Lande zu weisen seien. Nur eine Ausnahme wurde gemacht, und eine Bettelei gewissermaßen privilegirt in dem Falle, wenn die Last der Versorgung für eine Gemeinde zu groß war. Dann konnte der Prediger oder die Obrigkeit nach vorheriger Erkundigung den Armen offne und untersiegelte Erlaubnißscheine geben, daß sie sich ihr Almosen an andern Orten selber suchen durften. Wenn aber auch die Gemeinde verpflichtet war, für ihre Armen zu sorgen, so dachte man dabei nicht an gezwungene Beiträge der Gemeindeglieder, sondern hoffte Alles von der freien christlichen Liebe und Barmherzigkeit, und ordnete nur das Verfahren durch gesetzliche Einrichtungen. Für die Städte wenigstens setzte die Kirchenordnung fest, daß eine „gemeine Kiste" für die Armen errichtet werden sollte, dahinein die früher den Armen geschenkten Einkünfte flossen und die freiwilligen Beiträge gutherziger Seelen. Auch wurde verordnet, daß die Einkünfte der Kalande und Brüderschaften, der Memorien, Consolatien und Statien nebst den nicht bereits sonst vergebenen Vikarien, sobald sie erledigt wurden, theils für die Armen, theils für die Schulen verwandt werden sollten. Man hoffte auch auf Legate für Arme in Testamenten, und die Fälle waren nicht selten, daß reichere Leute einen Theil ihres Nachlasses den Armen vermachten, wenn sich gleich nicht hat nachweisen lassen, daß auch in den Herzogthümern eine Vorschrift wie in Dänemark bestand, wo die Armenpfleger, sobald ein Kranker auf dem Sterbebette

[1]) Heimreich Nordf. Chron. l. 3, cp. 5, p. 252.

das heilige Abendmahl empfing, sich zu demselben begeben mußten, um ihn zwar anfänglich zu trösten, aber doch hauptsächlich dahin zu wirken, daß er den Armen etwas in seinem Testamente vermache. Außerdem wurden an Sonn- und Festtagen während der Predigt in den Kirchen Almosen für die Armen gesammelt, und auf den Visitationen dahin gesehen, daß dieses überall stattfand. Die Prediger erhielten auch den Auftrag, häufig das Volk zu ermahnen, daß es die früher für Messen, Mönche, Ablaß und Wallfahrten verwendeten Summen nun zur Ehre Gottes und Christi den Armen und Nothleidenden geben möchte. Den Schlüssel zum Armenkasten, die Hebung der Einkünfte, das Sammeln der Almosen und die Vertheilung derselben unter die Armen hatten zwei Armenpfleger, auch Diakonen genannt, welche in den Städten von dem Prediger und Magistrate ernannt wurden, und jährlich Rechnung vor denselben abzulegen hatten. Die Ueberwachung der Armenpfleger stand bei dem Prediger und dem Magistrate, die also eine Art von Armencollegium bildeten. Die Armenrechnungen wurden zwar nur von diesem Collegium nachgesehen, auf den Visitationen aber nachgeforscht, ob die Einkünfte des Armenwesens gehörig vertheilt und Bücher darüber geführt wurden. Auf dem Lande ist von einer Regulirung des Armenwesens wenig bekannt, wohl deshalb, weil hier, da die Mittel zum Unterhalte leichter herbeizuschaffen waren, sich weniger ein Bedürfniß darnach zeigte.

Zur Versorgung der Armen und Kranken dienten auch die Hospitäler und Krankenhäuser. Dazu benutzte man die Heiligen Geisthäuser und St. Jürgenshöfe mit den erhaltenen Gütern und Einkünften derselben. Die St. Jürgenshöfe verloren ihre frühere Bedeutung, da der Aussatz aufhörte herrschende Krankheit zu sein, aber man ließ die Gebäude stehen, und verwandte sie mit ihren liegenden Gründen zu Hospitälern und Armenhäusern. Wo möglich wurde darnach gestrebt, die verschiedenen milden Stiftungen an einem Orte mit einander zu verschmelzen, und die Landesherrschaft versprach, wo die vorhandenen Güter für die Bedürfnisse nicht ausreichten, das Fehlende aus geistlichen Gütern, namentlich den Einkünften von Vikarien, herbeizuschaffen. Zu den vorhandenen und übrig gebliebenen milden Stiftungen kamen noch viele neue Versorgungsanstalten hinzu durch die Aufhebung der Klöster. Wahrscheinlich mit Bewilligung des Landtages wurden die in den Städten vorhandenen Bettelklöster besonders des Franziskanerordens den Bürgern für ihre Armen und Kranken geschenkt, und fast jede Stadt in den Herzogthümern erhielt auf diese Art ein Hospital.

Ueber jedes Hospital und Armenhaus, (die bald verbunden, bald getrennt gewesen zu sein scheinen) wurde ein Vorsteher oder Hauswirth

gesetzt, dem die Verpflegung der in demselben befindlichen Personen übertragen wurde. Dieser Vorsteher mußte ein Mann von einem frommen, christlichen Lebenswandel sein, unverheirathet oder doch kinderlos, damit er Zeit und Interesse ganz auf die ihm anbefohlenen Unglücklichen verwenden konnte. Seinen Unterhalt, der anständig aber ohne Ueberfluß sein sollte, bezog er aus den Einkünften des Hospitals, er durfte aber, damit Unterschleif verhindert würde, von seinem Nachlasse nichts an seine Angehörigen verschenken, sondern derselbe fiel bei seinem Tode der Anstalt zu, deren Vorsteher er gewesen war. Der Prediger und Magistrat hatten gemeinschaftlich das Recht, ihn zu ernennen und zu beaufsichtigen. Ohne deren Willen durfte Niemand in die Anstalt aufgenommen werden, damit nur wirklich Hülfsbedürftige dort ihren Unterhalt fänden, auch durfte der Vorsteher, sobald Platz vorhanden war, Niemandem die Aufnahme verweigern, der vom Prediger und Magistrate einen Erlaubnißschein zur Aufnahme brachte. Jährlich hatte der Vorsteher denselben Rechnung über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. In den Krankenhospitälern war auch ein Arzt angestellt. Besonders den Predigern war die Aufsicht über diese Anstalten eingeschärft, und in der Kirchenordnung ihnen befohlen, wöchentlich ein- oder zweimal dieselben zu besuchen, um auf die rechte Versorgung zu achten, die Armen und Kranken zu trösten und sie durch geistlichen Zuspruch ihr Elend geduldig ertragen zu lehren. Zur Versorgung der Alumnen machte der Vorsteher öfter, zuweilen wöchentlich, eine Reise in die benachbarten Landgemeinden innerhalb eines ihm angewiesenen Districtes, mit einem Wagen, um Eßwaaren zu sammeln oder was sonst Jemand dem Hospital zu schenken beabsichtigte. Diese bereits früher bestehende Sitte wurde durch die Kirchenordnung eingeschärft, und für den Vorsteher der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Jürgen in Schleswig durch ein eignes Rescript Christian III. d. d. Flensburg am Mittwochen nach Franziscus 1543 gestattet.

Einige dieser neuerrichteten Hnspitäler erfreuten sich einer besonderen Gunst und waren im Besitze bedeutender Einkünfte. Die Stadt Schleswig hatte z. B. 1528 von Friedrich I. das graue Kloster mit seinen nicht geringen Einkünften zur Verpflegung alter Bürger erhalten, und es wurden die Hebungen und Güter der beiden Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Jürgen dazu gelegt, was Christian III. 1543 bestätigte. In der deshalb zu Rendsburg am Dienstag nach Oculi erlassenen Verordnung bestimmte der König, daß ein Domherr und zwei Magistratspersonen die Vorsteher sein sollten und darauf achten, daß die Einkünfte nur für Arme verwandt und keine Güter veräußert würden. Sie standen wieder unter der Inspection des Amtmannes von

Gottorf, welcher „der Armen Vorbidder und Schütter" hieß, und hatten jährlich vor dem Bischof, Capitel, Amtmann und Magistrat Rechnung abzulegen.

In dem Flecken Husum waren bereits 1526 die Einkünfte der heiligen Kreuz Capelle und Vikarie von Friedrich I. zur Versorgung der Armen bestimmt, und 1527 wurde in dem Contracte mit den Vikaren der Husumer Kirche festgesetzt, daß sämmtliche Vikarien nach dem Abgange der gegenwärtigen Innehaber für die Armen verwandt werden sollten. Als 1531 das Gasthaus (Kloster) mit der Capelle aus den Materialien des abgebrochenen grauen Klosters erbaut wurde, erhielt dieses außer den schon erwähnten Schenkungen auch noch die Einkünfte des früheren Klosters. Es war dadurch so reich dotirt, daß auf Bugenhagen's Rath der Vertrag von 1527 dahin 1542 abgeändert wurde, daß sieben noch nicht erledigte Vikarien nunmehr zur Verbesserung der Predigerstellen dienen sollten.

Das Franziskanerkloster in Flensburg wurde 1530 von Friedrich I. der Stadt zu einem Hospital und Armenhause geschenkt. Es dauerte aber noch einige Zeit, ehe es zur Wohnung und Versorgung für arme Bürger benutzt werden konnte. 1551 verordnete Christian III. am Sonntage nach Misericordias,[1]) daß das heilige Geisthaus als Armenhaus dienen und aus der heiligen Geistkirche für Arme und elende Kranke ein Gasthaus errichtet werden sollte. Zu dem Ende schenkte er dieser Anstalt alle Lansten des heiligen Geistes und St. Jürgenshofes nebst deren Rechten und Einnahmen mit Ausnahme einiger bereits dem Bürgermeister Franz Holst auf Lebenszeit bewilligten Güter, ferner das graue Mönchskloster mit seinen Gebäuden, den Kaland mit allen seinen Renten, Gütern und Mobilien, die noch vorhanden waren, alle geistlichen Lehne, Commenden und Vikarien, die im heiligen Geist und St. Jürgen fundirt waren, endlich die Renten der Marianer nebst ihrem Hause und mehrere Hölzungen. Er befahl, daß sechs der angesehensten Bürger Flensburgs zur Verwaltung des Vermögens und Vertheilung der Einkünfte unter die Armen ernannt werden sollten, die zugleich die Jurisdiction über die Hospitalslansten mit dem Rechte, ein Gefängniß zu halten, und die Inspection über die Armenschule haben sollten. Wegen solcher Mühewaltung waren sie von dem Amte eines Kirchgeschwornen befreit. Jährlich um Ostern hatten sie in Gegenwart des Amtmanns, der beiden Prediger und der beiden Bürgermeister Rechnung abzulegen. 1565 aber übertrug Fried-

[1]) Diese Verordnung steht bei Nodt Beiträge B. I. St. 5. p. 464—469.

rich II. wieder auf Ansuchen der Vorsteher das Hospital nebst allen seinen Einkünften und Rechten auf das graue Kloster, und bestimmte die heilige Geistkirche zu einer lateinischen Schule. Die Güter dieser milden Anstalt waren sehr bedeutend.[1])

In der Stadt Hadersleben gründete Herzog Hans am Tage der heiligen 3 Könige 1569 ein Hospital und legte dazu die Einkünfte des früheren St. Gertrudhospitals und ansehnliche Güter des Domcapitels, die in der Fundationsurkunde specificirt sind.[2]) Sie betrugen früher 33 Pflüge. Alle andern in der Stadt den Armen zugehörige Häuser sollten verkauft und die Rente der aus dem Verkaufe gelöseten Capitalien zur Unterstützung der Armen verwandt werden. Zwei Vorsteher des Hospitals wurden vom Propsten und Magistrat erwählt, der eine aus dem Magistrat, der andere aus der Bürgerschaft, welche das Recht hatten, einen Armenvogt zur Verpflegung der Armen anzustellen und ihn zu überwachen. Die Anzahl der Armen im Hospital scheint wenigstens anfangs 24 Personen betragen zu haben. Einen interessanten Beleg für die reichliche Verpflegung giebt der bekannt gewordene Speisezettel.[3]) Monatlich erhielt nach demselben jeder Arme im Hospital an Brod 4 Stück und 18 Wicht, und täglich eine Kanne Bier. Jährlich sollten wenigstens 6 Ochsen geschlachtet werden. Monatlich wurden 2 Oertug Roggen verbackt, 3 Oertug Gerstenmalz, 1 Oertug Hafermalz und 8 Schipp Hopfen verbrauet. An den drei Hauptfesttagen gab es reichlich Rindfleisch, Weihnachtsabend wurden 2 Seiten Speck zum Besten gegeben, Martini und Neujahrsabend 6 fette Gänse, davon auf jede Person ¼ Gans gerechnet wurde. Sonntags gab es den Mittag Speck, Kohl, Lammfleisch oder Pökelfleisch; Montags Hering, 2 per Person, wenn sie klein waren, oder einen flämischen Hering; Dienstags Kohl, Schaaffleisch oder Schweinsrücken; Mittwochs Hafergrütze oder Welling, Hering oder Fische; Donnerstags Schweinsrücken oder Schaaffleisch; Freitags Hafergrütze und Fische; Sonnabends dasselbe. Jeden Mittag erhielt die Person ein Quartier Bier. Abends gab es gewöhnlich Grütze und Bier.

Die Stadt Kiel erhielt 1530 von Friedrich I. das Franziskanerkloster geschenkt und beschloß, dasselbe den Armen zum Aufenthalt zu

[1]) Der Bestand der gegenwärtig vorhandenen Güter wird angegeben in Jensen Kirchliche Statistik p. 855 in der Nota.

[2]) Die Fundationsurkunde findet sich bei Rhode Samlinger p. 134—137.

[3]) Der Speisezettel steht Rhode l. c. p. 140 u. 141.

geben, als das Gasthaus zum heiligen Geist verfiel. Das Kloster erhielt nun den Namen: Armenhaus des heiligen Geistes. Wegen des heiligen Geist- und St. Jürgenshauses wandte sich der Kieler Magistrat an Luther, der am Montag nach Mariä Heimsuchung 1544 antwortete,[1]) daß zwar solche erledigte Klostergüter im Allgemeinen zum Nutzen der Kirche und der Armen dienen sollten, daß aber die Juristen darüber zu entscheiden hätten, welchen Personen die Verwendung zustehe. Als 1555 das Gasthaus in der Holstenstraße wegen Baufälligkeit verkauft werden mußte, beschloß der Magistrat, statt dessen ein anderes Armenhaus zu gründen unter dem Namen Nye Gast- este Armenhus, in dem früher sogenannten Gasthause nahe bei dem Franziskanerkloster.[2]) Zur Fundirung dieses neuen Armenhauses diente das aus dem Verkaufe des alten Gasthauses gelöfete Geld, 250 ℔ Lübsch, und die zu demselben gehörigen Wiesen, Aecker und Gärten. Vier Vorsteher wurden erwählt, die jährlich zu Petri in den Fasten Rechnung ablegen, und die Zahl der aufzunehmenden Armen und die Größe der Unterstützung bestimmen sollten. Wöchentlich führten zwei von ihnen die Aufsicht, täglich alternirend. Ein Gastmeister und eine Gastmeisterfche forgten für Nahrung, Kleidung, Reinlichkeit und Ordnung unter den Armen,[3]) und die Vorsteher hatten darauf zu sehen, daß die Armen einen frommen und sittlichen Lebenswandel führten. Einmal wöchentlich predigte der Capellan im Armenhause, in welches nur unverschuldet verarmte Bürger aufgenommen werden sollten, die, mit einem Zeichen versehen, das Recht hatten, Almosen vor den Thüren zu sammeln. Herzog Adolph bestätigte 1558 diese Anstalt, die 1559 von Gotzige Ranzau 60 ℔ Renten erhielt mit der Verpflichtung, davon 4 Arme zu unterhalten, die er bisher in seinem Armenhause auf dem Kuhberge versorgt hatte. 1562 erhielt das neue Armenhaus die noch übrigen Nebengebäude des Franziskanerklosters. So bestanden in dem Kloster zwei Armenhäuser, das eine in dem Klostergebäude selber, das andere in dessen Nebengebäuden und dem früheren Gasthause, jedes von ihnen hatte aber eine selbstständige und getrennte Verwaltung. Nur die alte Klosterkirche blieb beiden Armenhäusern gemeinsam unter dem Namen Dreifaltigkeitskirche. Diese Anstalten erhielten im 16ten Jahrhundert viele Vermächtnisse und Schenkungen, und besaßen nicht unbeträchtliche Einkünfte.

[1]) Diplom. Kilon. bei Westphalen M. I. T. IV. p. 3388.

[2]) Daselbst p. 3359 ff.

[3]) Die Stiftungsurkunde steht bei Westphalen M. I. T. IV. Urk. 57. p. 2339 ff.

Anhang.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten kirchlichen Gesetze aus dem 16ten Jahrhundert nach der Reformation.

1524, den 7. August. Das Toleranzedict Friedrich I.
1527, Sonntag nach Martini. Verordnung Friedrich I. wegen der Vikarien in Husum.
1531. Verordnung Friedrich I. wegen der Besoldung eines evangelischen Predigers in Schleswig.
1532, Quasimodogeniti. Gesetz der Dithmarsischen Landesversammlung in Heide wegen Abschaffung der päpstlichen Messe.
1532, Pfingstabend. Gesetz der Dithmarsischen Landesversammlung in Heide wegen Einführung der Lutherischen Lehre und Errichtung eines evangelischen Kalands in Meldorf.
1537, Sonnabend nach St. Margrethen. Das erste Edict der Dithmarsischen Landesversammlung in Heide.
1538, Sonnabend vor Martini. Gesetz der Dithmarsischen Landesversammlung in Heide betreffend die Abschaffung der Geschlechtsbündnisse.
1538. Verordnung Christian III. betreffend die Verwendung der Vikarien, Kalande u. s. w. in Eiderstedt.
1540, Sonnabend vor Palmarum. Das „lateste Edict" der Dithmarsischen Landesversammlung in Heide.
1540, Donnerstag in den Fasten. Instruction Christian III. für den Superintendenten von Flensburg und Tondern.
1541. Vergleich Christian III. mit dem Schleswiger Domcapitel.
1541. Verordnung Christian III. betreffend die Einkünfte der Prediger im Törninglehn.
1542, den 9. März. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung.
1542. Verordnung Christian III. in Betreff der Verwendung der noch übrigen Vikarien in Husum zur Besoldung der dortigen Prediger.
1543, Dienstag nach Oculi. Verordnung Christian III. über das Hospital zum grauen Kloster in Schleswig.
1544. Einrichtung des Münsterdorfer Consistorium.

1544, am Tage Johannis des Täufers. Verordnung Christian III. in Betreff der Ehesachen.
1550, Sonnabend nach Quasimodogeniti. Belehnung des Propsten von Münsterdorf mit der Vikarie in Borsfleth.
1550, Himmelfahrt. Verordnung Herzogs Hans betreffend Hurerei, Sabbathsentheiligung u. s. w. für Hadersleben und Törning.
1551, Montag nach Misericordias. Verordnung Christian III. über das neue Armenhaus in Flensburg.
1555. Verordnung Herzogs Hans gegen die Erdbiere für Nordstrand.
1555, den 1. August. Verordnung der 3 Herzöge gegen die Wiedertäufer.
1555, den 29. September. Verordnung Christian III. gegen die Wiedertäufer.
1556, den 22. Juli. Kirchenordnung für Nordstrand von Herzog Hans.
1556, den 27. Juli. Verordnung Herzogs Hans in Betreff der kirchlichen Verhältnisse im Amte Tondern.
1556. Verordnung Herzogs Hans betreffend die Einführung der Todesstrafe für das Bordesholmer Klostergebiet.
1557, den 3. August. Visitationsartikel des Herzogs Adolph.
1557, den 10. August. Verordnung Herzogs Hans gegen den Wucher für Hadersleben.
1559, Dienstag nach Michaelis. Die 10 Artikel der 3 Herzöge über die kirchliche Organisation Dithmarschens.
1559, den 10. November. Der Rendsburgische Abschied betreffend die kirchliche Organisation Dithmarschens.
1561. Verordnung des Grafen Otto V. von Schauenburg betreffend die Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in seinem Antheil von Holstein.
1562, Sonntag nach Viti. Verordnung der 3 Herzöge wegen der Einführung des Lüneburger Edicts.
1564, den 17. Juni. Verordnung Herzogs Hans wegen der Kirchenländereien.
1565, Sonnabend nach Oculi. Vergleich des Schleswiger Domcapitels mit dem Herzoge Adolph.
1565. Articuli Synodi Munsterdorpensis de Sponsalibus.
1565. Verordnung Friedrich II. betreffend das Armenhaus in Flensburg.
1565. Verordnung Herzogs Adolph betreffend das Kirchenland in Eiderstedt.

1566, Sonnabend nach Reminiscere. Verordnung Herzogs Hans wegen Aufhebung des Klosters Bordesholm.
1566, den 11. März. Verordnung des Herzogs Hans zur Verhütung des Aufwandes bei Hochzeiten, Taufen u. s. w.
1567. Das Dithmarsische Landrecht.
1569, heil. 3 Könige. Verordnung des Herzogs Hans betreffend das Hospital in Hadersleben.
1569, den 28. Januar. Verordnung des Herzogs Hans wegen der Einkünfte der Hadersslebenschen Prediger.
1569, den 20. September. Die 25 Artikel Friedrich II. gegen die Fremden.
1570. Verordnung des Herzogs Hans für die Schluxharde in Betreff der Zehnten und Abgaben an die Prediger.
1571, den 12. December. Verordnung des Herzogs Hans betreffend die Kirchenländereien.
1572, den 23. Juni. Verordnung des Herzogs Hans wegen der Predigerstelle auf Oland.
1573, den 9. März. Verordnung des Herzogs Hans wegen der Verpflegung der Armen für Nordstrand.
1573. Verordnung des Herzogs Adolph wegen Aufrechthaltung der Kirchenordnung in Eiderstedt.
1574. Der Predigereid im Gottorfschen Antheil.
1574, den 30. August. Rescript Friedrich II. wegen Aufrechthaltung der Kirchenordnung für das Amt Flensburg.
1575, den 27. October. Verordnung des Herzogs Hans für die Propstei Hadersleben in Betreff der Zehnten.
1576, den 13. Januar. Koldinger Receß betreffend die Schleswigschen Kirchen der Diöcese Ripen.
1578, den 4. August. Verordnung des Herzogs Hans für die Hviddingharde in Betreff der Zehnten.
1578. Verordnung Friedrich II. gegen die Copulation ohne Einwilligung der Eltern.
1578, den 20. August. Vertrag zu Mönkeloe betreffend die Landeshoheit über des Kloster Uetersen.
1580, den 2. August. Verordnung des Herzogs Hans betreffend die Kirchenländereien in Nordstrand.
1582, den 19. Juni. Verordnung Friedrich II. über Verlöbnisse, Trauung, Ehescheidung u. s. w.
1582. Husumer Reformation- und Polizeiordnung.

1586, den 10. October. Vertrag des Herzogs von Gottorf mit dem Capitel in Lübeck.
1587, den 21. Februar. Visitationsmandat für den Gottorfschen Antheil.
1591, den 21. September. Verordnung wegen Anschaffung der Postille des Paul von Eitzen in den Gottorfschen Kirchen.
1591. Das Eiderstedtsche Landrecht.
1595, den 6. Juni. Verordnung des Herzogs Johann Adolph betreffend die Errichtung eines Consistorium.
1596, den 18. Juni. Vergleich des Segeberger Kalands wegen der Versorgung der Predigerwittwen.
1597, den 12. Juli. Verordnung des Herzogs Johann Adolph für Norderdithmarschen betreffend die Bestellung der Prediger, den Kaland und die Visitationen u. s. w.
1598, den 1. Januar. Kirchenordnung für das Amt Apenrade.
1598, den 1. Mai. Verordnung des Herzogs Johann Adolph wegen Abstellung der Lustbarkeiten an Sonn- und Festtagen.
1599, den 31. October. Einschärfung der Kirchenordnung für Nordstrand vom Herzog Johann Adolph.

Capitel XII.

Der Zustand des Schulwesens nach Einführung der Reformation.[1])

§ 1.

Wenn es auch wahr ist, daß in Folge der Reformation die Volkserziehung und das Schulwesen besser organisirt wurde, so ist dieses doch keineswegs allenthalben sogleich mit der Reformation geschehen. Es dauerte im Gegentheil noch ziemlich lange, ehe die eigentliche Volksschule nur einigermaßen überall eingerichtet war. Die Kirche und in ihrem Dienste der Staat nahmen sich freilich des Schulwesens an, aber die Aufmerksamkeit richtete sich doch mehr auf die Städte, und beschränkte sich auch hier hauptsächlich auf den Unterricht derjenigen, die eine höhere Bildung empfangen und in Staats- und Kirchenämtern verwandt werden sollten. Dagegen stand es auf dem Lande während des ganzen 16ten Jahrhunderts noch außerordentlich schlecht mit dem Schulwesen. Es ist deshalb auch kein Wunder, wenn sich eine grenzenlose Unwissenheit selbst in den gewöhnlichsten Dingen fand, und der alte Aberglaube mit der Rohheit der Sitten nur so langsam ausgerottet werden konnte.

[1]) Es war dieser Abschnitt bereits in der vorliegenden Gestalt bearbeitet, als Jessen's Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein 1860 erschienen. Der Verfasser freut sich, in vielen Punkten mit Dr. Jessen übereinzustimmen, bedauert es, daß er dessen Werk nicht mehr benutzen konnte, ohne seinen Plan zu ändern, und benutzt diese Gelegenheit, auf das ausgezeichnete Buch aufmerksam zu machen. Theilweise kann dieser Abschnitt zur Ergänzung und Vervollständigung dessen dienen, was in Jessen's Schrift kürzer behandelt ist.

Es sollte zwar an jeder Kirche ein Küster angestellt werden, der nicht nur den Gesang in der Kirche zu leiten und dem Prediger bei seinen öffentlichen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten hatte, sondern auch den Auftrag erhielt, die Landjugend im Katechismus zu unterrichten. Aber es dauerte bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts, ehe sich überall Küster fanden, welche zur Vollziehung dieser Geschäfte die nöthige Fähigkeit hatten. In der Gemeinde Ostenfeld z. B. war einer der Eingesessenen mit der Verwaltung der Küstergeschäfte, so weit sie das Singen betrafen, beauftragt, und erst 1612 wurde hier ein eigentlicher Küster angestellt, der zugleich den Unterricht der Jugend besorgen sollte. Wenn wiederholt über Küster geklagt wurde, die weder lesen konnten, noch ihren Katechismus auswendig wußten, so gestattet das keinen sonderlichen Rückschluß auf den Unterricht, den sie zu ertheilen im Stande waren. Die Kirchen, welche bis auf 2 Meilen von einer Stadt oder einem Orte, wo eine lateinische Schule war, entfernt lagen, hatten gar keine fest angestellten Küster, sondern im Anschluß an eine schon zur katholischen Zeit stattgefundene Einrichtung [1]) schrieben sowohl die Kirchenordnung als die Schulordnung für Hadersleben von 1567 vor, daß die dazu qualificirten Schüler der Stadtschule das Küsteramt gegen die damit verbundenen Einnahmen verwalten sollten. Solche Laufküster, wie sie genannt wurden, kamen gewöhnlich Sonnabends nach dem Kirchorte, nahmen hier die Jugend eine Stunde vor, leiteten am Sonntage den Gesang in der Kirche, nahmen Theil an den Schmausereien bei Taufen und Hochzeiten, und kehrten Montags wieder in die Stadt zurück. Es sollte durch diese Einrichtung armen Schülern eine Erwerbsquelle eröffnet und die Lust zum Studiren erweckt werden. Sie war aber weder der Dorfjugend, noch den jugendlichen Lehrern zuträglich. Letztere mußten oft ermahnt werden, nicht im Lande umherzustreifen und über Tauf- und Begräbnißschmäuse ihr Studium zu vergessen. Doch erst am 20. August 1651 wurden diese Laufküster abgeschafft.

Der ganze Unterricht bestand darin, daß wöchentlich einmal, höchstens zweimal dort, wo feste Küster angestellt waren, die Jugend des Kirchortes sich Abends im Hause eines Landmannes, bald hier, bald dort, einfand, und derselben von dem Küster der kleine Katechismus nebst einigen Gebeten und Liedern so lange mit lauter Stimme vorgesagt wurde, bis die Kinder im Stande waren, das Gehörte aus

[1]) Für die Schule zu Ripen ist dieses nachgewiesen in Terpuager Ripae Cimbr. p. 501 ff.

dem Gedächtnisse nachsprechen zu können. Das galt schon als etwas höchst Beschwerliches und Anstrengendes, und deshalb gab der Hauswirth, in dessen Hause die Schule gehalten wurde, theils zur Belohnung des bewiesenen Fleißes, theils zur Erholung und Aufmunterung nach vollbrachtem Unterrichte der Jugend eine Lustbarkeit und dem Küster einen Schmaus. Man wußte zwar nichts von einem Schulzwange, aber der Schulbesuch wurde dadurch gefördert, daß Niemand copulirt und zum Abendmahle zugelassen werden durfte, der nicht seinen kleinen Katechismus hersagen konnte.

Der Prediger hatte die Aufsicht über die Schule, und darauf zu achten, daß der Küster, so weit er dazu im Stande war, seine Schuldigkeit als Schulmeister that. Auf den Visitationen stellte der geistliche Visitator mit der Schuljugend ein Examen über den kleinen Katechismus an, um die Kenntnisse derselben zu erproben. Auch der Küster wurde bei der Visitation examinirt, ob er den Katechismus kenne. Der geringe Unterricht auf dem Lande erstreckte sich wahrscheinlich nur auf den Kirchort; sogenannte Nebenschulen in den entfernteren Dörfern finden sich erst im 17ten Jahrhundert. Es konnte auch an einen besseren Unterricht bei dem großen Mangel an tüchtigen Lehrern nicht gedacht werden. Bildungsanstalten für Lehrer kannte man damals noch nicht. Anfangs stellte man Mönche, die zur evangelischen Lehre übertraten, als Küster an, besonders wenn sie eine gute Stimme hatten. Zuweilen fanden sich auch studirte Leute, oder die eine lateinische Schule besucht hatten, und dann ließ sich auch ein besserer Unterricht erwarten. Im Herzogthum Schleswig kam es wohl vor, daß die Küsterstelle bei der Familie blieb, indem der Vater seinen Sohn sich zum Nachfolger erzog.

Wenn auch erst im 17ten Jahrhundert der Unterricht überall auf Lesen, Schreiben und Rechnen ausgedehnt wurde, so scheint doch auch schon früher an manchen Orten dafür gesorgt worden zu sein, wie sich aus dem Visitationsmandat von 1587 schließen läßt. Zweifelhaft bleibt es, ob der Unterricht der Mädchen und das zweimalige Schulexamen in Gegenwart des Predigers und der Gemeindevorsteher, deren das erwähnte Visitationsmandat gedenkt, auch auf dem Lande stattgefunden hat.

An denjenigen Orten, in welchen ein Diakonus angestellt war, stand es besser mit dem Schulwesen. Häufig war dann Predigt- und Küsteramt verbunden, und der Diakonus (entweder ein bereits ordinirter oder doch ein studirter Küster, der die Ordination gelegentlich empfing) ertheilte den Unterricht in der Kirchspielsschule. Doch auch

in diesem Falle beschränkte sich der Unterricht auf das Auswendiglernen des Katechismus und die gewöhnlichen Schulfertigkeiten. Von einer Fürsorge des Staates für die Landschulen ist aus der ersten Zeit nach der Reformation fast nichts bekannt. Nur ein Fall hat ermittelt werden können, der deshalb auch um so mehr hervorgehoben zu werden verdient. In dem Kirchspiel Biolderup nemlich war in früherer Zeit eine Vikarie fundirt, die nicht unbeträchtliche Einnahmen hatte. Nach Abschaffung des Papstthums hatte die dortige Gilde sich die Einkünfte derselben angeeignet, aber Herzog Hans von Hadersleben vernahm das mit großem Unwillen und befahl am 27. April 1575, „daß hinfürter eine feine bequeme Schule in dem Kirchspiel für die gemeine Jugend solle angerichtet, und eine geschickte, tüchtige Person, die die Capellanei, Küsterei und Schule zugleich verwalten möge, bestellt werden." Die Gilde mußte zu dem Ende die Einkünfte der Vikarie wieder herausgeben.

In den Marschdistricten war es am besten mit dem Schulwesen bestellt. Die größere Wohlhabenheit der Bewohner und die freiere Communeverfassung hatten auch das Bedürfniß nach einem besseren Schulunterrichte hervorgerufen. Hauptsächlich zu diesem Zwecke wurden namentlich in den kleinen Gemeinden Nordfrieslands Diakone oder Capellane angestellt. Daher kam es, daß in den dortigen Kirchspielsschulen nicht bloß der Katechismus, sondern auch Lesen, Schreiben und Rechnen und selbst die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt wurden.[1]) Auch das genügte den Nordstrandingern noch nicht, und sie beschlossen, 3 höhere Schulen zu Gaikebüll, Königsbüll und Morsum einzurichten, und Herzog Hans von Hadersleben schenkte dazu die Einkünfte des Priesterkalands in Stintebüll, erließ eine Schulordnung, und bestellte 2 geistliche und 2 weltliche Patrone zu Inspectoren. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, weil die Einkünfte des Kalands zur Unterhaltung der Schulen nicht ausreichten und andere Hülfsmittel fehlten. Statt dessen schickten die begüterten Bewohner Nordstrands ihre Kinder nach fremden Schulen. In der Kirchenordnung für Nordstrand von 1556 ordnete Herzog Hans die Gründung zweier Schulen an gelegenen Orten an, und befahl den Predigern, von der Kanzel die Eltern zum fleißigen Schulbesuche ihrer Kinder zu ermahnen, damit das Land um so viel besser mit Leuten zum Dienst der Kirche und Schule versehen werden möge. Ueber die Gründung dieser Schulen ist aber nichts bekannt. Auch die Errichtung

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p. 239.

einer Gelehrtenschule in Eiderstedt, die Christian III. 1538 befahl, unterblieb, weil die für diesen Zweck bestimmten Einkünfte der Gilden, Kalande, Memorien u. s. w. bereits anderweitig verwandt waren. In Dithmarschen gab es lateinische Schulen in manchen Kirchspielen, und der Rendsburgische Abschied von 1559 befahl deren Erhaltung, und trug den Superintendenten auf, mit den Predigern des Ortes fleißige Aufsicht darüber zu führen, für gute Schuldiener zu sorgen und die Eltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule schickten.

§ 2.

In den Städten und Flecken war das Schulwesen im Allgemeinen besser geordnet als auf dem Lande. Die Kirchenordnung stellte die leitenden Grundsätze auf über das Schulwesen in Städten und Flecken in dem Artikel: „Van Scholen, wo men de kinder lehren ock de Selen thom Evangelio bereden schal, dardorch de kinder tho Gades fruchten und anderen dögenden upgetagen werden, ock de künste leren mögen, welckere tho verklaringe Gödtliker schrifft und tho erholdinge werltlikes Regimentes seher denstlick sint." Es wird dabei aber nur an Schulen gedacht, die als Vorbereitung für eine höhere Bildung dienen konnten. Sogenannte „Deutsche Schulen" für Knaben und Mädchen einzurichten und zu unterhalten, wurde der Obrigkeit überlassen. Für diese Schulen wurden die Forderungen auch nicht sehr hoch gespannt, sondern es erschien als genügend, wenn außer anderen Geschicklichkeiten, worunter die gewöhnlichen Schulfertigkeiten zu verstehen sind, der Anfang eines gottseligen Lebens gelehrt wurde. Der Lehrer an einer solchen Deutschen Schule hieß gewöhnlich Rechenmeister, und die Schule auch wohl Rechenschule. In der Regel wurde nur Lesen und der Katechismus gelehrt, und dafür zahlte jedes Kind wöchentlich 1 ß; sollten die Kinder auch noch Rechnen und Schreiben lernen, was im Belieben der Eltern stand, so mußte noch 1 ß mehr gegeben werden. Statt der Rechenbücher bediente man sich des Kerbholzes. In Hadersleben gab es Eine solche Deutsche Schule, in Flensburg seit Errichtung des Gymnasium zwei solcher Schulen, auch an andern Orten werden sie ohne Zweifel gewesen sein.

War es freigelassen, ob man solche Deutsche Schulen gründen wollte, so wurde dagegen geboten, daß in jeder Stadt und jedem Flecken eine Schule sein sollte, in welcher außer den genannten Gegenständen auch noch die Anfangsgründe der lateinischen Sprache gelehrt

wurden.[1]) Zur Ertheilung dieses Unterrichtes wurde in jeder Stadt ein Rector angestellt, dem zuweilen auch noch andere Lehrer beigeordnet waren. Die Kirchenordnung verfügte darüber, daß bei jeder Stadt- oder Fleckensschule ein gelehrter und geschickter Schulmeister mit einem oder zwei Gehülfen angestellt werden sollte. Doch scheint man in den kleineren Städten und Flecken sich mit dem Rector allein begnügt zu haben. In Flensburg gab es zwei solcher lateinischen Schulen bei der Marien- und der Nikolaikirche, die aber mit der Errichtung des Gymnasium aufhörten und in Deutsche Schulen verändert wurden. In Burg auf Fehmarn war 1545, in Bredstedt 1564, in Eckernförde 1566, in Sonderburg 1569, in Apenrade 1570, in Garding 1571, in Tondern 1572, in Tönningen 1581 ein Rector angestellt.[2]) Wo mehrere Lehrer angestellt waren, hieß der zweite Lehrer Conrector und der dritte Lehrer Subrector. Die Schule in Kiel bestand schon vor der Reformation, war aber später ohne Bedeutung, bis 1575 ein dritter Lehrer angestellt wurde. Als Schulgebäude dienten an mehreren Orten frühere Klöster, deren Güter und Einkünfte auch wohl den Schulen zu ihrer Unterhaltung beigelegt wurden.

Es war zwar befohlen, daß die Kinder zur Schule gehen sollten, damit sie bei Christo blieben, dem sie in der Taufe zugeeignet seien, und damit man Leute habe, die den Nachkommen die reine Lehre des Evangelium übertragen und für die Verwaltung des Landes benutzt werden konnten. Aber es fand nur ein moralischer Zwang statt, indem die Prediger die Eltern daran erinnern mußten, daß sie es vor Gott schuldig seien, ihre Kinder zur Zucht und zur Lehre anzuhalten. Auch bei den Visitationen sollten solche Ermahnungen gehalten und die Nothwendigkeit des Schulbesuchs eingeschärft werden. Es bedurfte auch der Aufmunterung zum Studiren, da namentlich die äußere Stellung der Geistlichen nicht sehr zur Ergreifung der Theologie anlockte. Die eigentlichen Gelehrtenschulen waren deshalb auch nach der Reformation nicht mehr so zahlreich besucht als vordem, wobei indessen auch zu bedenken ist, daß die Zahl derselben sich sehr vermehrt hatte. In Ripen fanden sich z. B. vor der Reformation 700 Schüler. Wenn früher die Kinder von Edelleuten und aus den reicheren Bürger-

[1]) Friedrichsen Ueber die Lage und die Verhältnisse der Schüler in den Gelehrtenschulen in früheren Zeiten, mit besonderer Beziehung auf unsern Norden. In Falk Archiv 4ter Jahrg. 2tes Heft. p. 412—433.

[2]) Jensen Kirchliche Statistik d. Herzogth. Schleswig § 11 p. 57.

familien sich oft der Theologie zuwandten, so waren es nach der Reformation mehr die Kinder ärmerer Eltern, die den geistlichen Stand ergriffen.

§ 3.

Es war deshalb auch eine besondere Fürsorge nöthig, um nicht bloß den armen Schülern Unterhalt zu verschaffen, sondern auch, um durch die Aussicht auf Unterstützung die Lust zum Studiren rege zu machen. Daher rührte auch die bereits erwähnte Einrichtung der sogenannten Laufküster. Ferner war den Schülern die Bettelei gestattet, und besonders Fremde konnten sich selbst auf den Straßen kaum vor den Zudringlichkeiten bettelnder Schüler bergen. Ein Rescript Friedrich II. vom 27. December 1588 suchte diese Bettelei besser zu organisiren. Es gestattete zwar den armen Schülern, nach alter Sitte ihr Brod vor den Thüren frommer Leute zu erbitten, auch in den Herbergen die Fremden um eine Gabe anzusprechen, verbot aber, den Leuten auf der Straße nachzulaufen, oder auf dem Lande der Bettelei wegen zu vagabondiren. Die bereits vor der Reformation bestehende Sitte, daß zu bestimmten Zeiten öffentlich Almosen für die armen Schüler eingesammelt wurden, blieb auch nach der Reformation in Kraft.

Eine nicht unbeträchtliche und jedenfalls anständigere Erwerbsquelle für Schüler und Lehrer bildete der Gesang. Das Singen nahm zum Nachtheil des Unterrichtes einen großen Theil der Schulzeit weg. Die dadurch erlangte Fertigkeit im Gesange gewährte aber eine gute Einnahme. Mit jeder Schule war gewöhnlich eine Currende verbunden, d. h. ein Gesangverein, der unter Anführung eines Lehrers oder Mitschülers vor den Häusern der Stadt Choräle sang und dafür Bezahlung erhielt. In Flensburg z. B. wurde eine solche sogenannte Cantorei seit 1575 gebildet, erhielt aber ihre vollständige Einrichtung erst durch den Rector Paul Sperling um 1589.[1]) Es waren darnach die Sänger in 2 Abtheilungen getheilt. Die Currendaner, welche nur Choräle singen durften, durchwanderten an bestimmten Tagen der Woche die Stadt unter einem selbsterwählten Anführer, und sangen vor den Häusern, wofür sie Brod und Geld erhielten. Das Brod wurde gleich unter ihnen vertheilt, das Geld halbjährlich in Gegenwart des Predigers und sämmtlicher Lehrer der

[1]) Paul Sperling: Scholae Flensburgensis Administratio. Vitebergae 1589. Der zweite Abschnitt enthält: Leges et Sanctiones Scholasticae. cp. IX. daselbst handelt von der Currende.

Schule. Die ärmsten und fleißigsten Schüler und die besten Sänger erhielten am meisten. Die Currentschüler hatten für die Erlaubniß zum Gesange zweimal wöchentlich die Schule zu fegen, einmal das Hospital und den Schulgarten zu reinigen und im Sommer Holz zum winterlichen Gebrauch der Schule zusammenzuholen. Der Vorsteher oder Custos war der Aufwärter des Rectors, der Thürschließer der Schule, hatte die Schulstuben zu heizen und für den ordnungsmäßigen Zustand derselben zu sorgen.

Außer der Currende gab es eine Cantorei im engeren Sinne, die sogenannten Symphoniaci, welche eine symphonische Vokalmusik vortrugen. Dieser Sängerchor hatte noch größere Privilegien als die Currende, sang an Sonn- und Festtagen vor den Häusern der Wohlhabenden, und wurde auch zuweilen zu Hochzeiten und Gastmählern geladen. Zwei Vorsteher, der Sittenaufseher und der Cassirer, welcher zugleich die musikalischen Vorträge als Capellmeister leitete, standen an der Spitze des Chors. Die Einnahmen wurden viertel- oder halbjährlich in Gegenwart des Predigers und sämmtlicher Lehrer nach Maßgabe der Bedürfnisse, des Fleißes und der musikalischen Leistungen vertheilt. An jedem Mittwoch fanden die Gesangübungen statt.

An einigen Orten gab es einen sogenannten Davidschor, der zu Martini und Weihnachten unter dem Gesange Davidischer Psalmen die Straßen durchzog und Haus bei Haus theils für die armen Schüler, theils für die Lehrer Almosen sammelte. In Ripen zogen drei solcher Chöre umher, der eine sammelte für den Rector, der andere für die übrigen Lehrer und der dritte für die Schüler. Auch an Markttagen und großen Volksversammlungen benutzte der Davidschor die Gelegenheit zu Processionen und zur Einsammlung von Beiträgen. Dieser Erwerbszweig war ein Privilegium der Schüler und wurde, von Unberechtigten ausgeübt, strenge bestraft. So verordnete Friedrich II. 1588, daß Knaben, die solche Almosen sammelten, von dem Rector in die Schulstube geführt und dort gegeißelt werden sollten.

Zur Unterhaltung der Schüler dienten auch die Freitische, welche sie bei Bürgern der Stadt erhielten. An einigen Schulen war auch eine sogenannte Communität gegründet, d. h. eine gemeinschaftliche Bespeisung der Schüler aus bestimmten dazu angewiesenen Einkünften. An dieser Bespeisung nahmen in der Regel die Lehrer, von den Schülern nur einige dazu privilegirte Theil. In Bordesholm wurden auf solche Weise alle Schüler gespeist, in Hadersleben 10, in Ripen 12 Schüler, von denen 6 die ganze, 6 aber nur

die halbe Kost erhielten, d. h. abwechselnd einen Tag um den andern gespeiset wurden. Die Lehrer, welche an diesem gemeinschaftlichen Tische participirten, hatten die Aufsicht zu führen, darauf zu achten, daß lateinische Gebete gesprochen, geistliche Lieder gesungen und nur lateinische Reden geführt wurden. Der Vorschneider hatte zu bestimmten Zeiten ein Capitel des alten oder neuen Testamentes vorzulesen, und Disputationen oder das Hersagen lateinischer Sentenzen dienten als geistige Würze des Mahles.

§ 4.

Die alten früher gebrauchten größtentheils sehr schlechten Lehrbücher (s. darüber Cap. I, p. 81) wurden durch die Reformation in den Schulen abgeschafft und neue bessere wieder eingeführt. Nach der Kirchenordnung sollten fortan in den Schulen nur gebraucht werden: der Donat, Cato, die Fabeln des Aesop, die Comödien des Terentius und Plautus, die Briefe und die Pflichtenlehre des Cicero, die Metamorphosen des Ovid, der Virgil, die Colloquien des Erasmus, die Pedalogia Mosellani und die Grammatik, Rhetorik und Dialectik des Melanchthon. Diese Bücher blieben auch längere Zeit hindurch die gebräuchlichen Schulbücher, nur als der Zustand der Schulen sich besserte, kamen noch einige andere hinzu. So wurden am Ausgange des 16ten Jahrhunderts in der Flensburger Schule außerdem gebraucht die Neanisci des Johann Sturm, der Nomenclator latino-saxicus des Nathan Chyträus, der Horaz, einige Dialogen und die Reden des Cicero, der Cäsar und Sallust, und für die Griechische Sprache der Isocrates, Hesiod, Demosthenes, Pythagoras und Phocylides. Außerdem gebrauchte man den Katechismus auch in lateinischer und griechischer Uebersetzung, und die lateinischen und griechischen Sonntagsevangelien nebst anderen Abschnitten der heiligen Schrift.

In den gewöhnlichen lateinischen Schulen wurde die griechische Sprache nicht gelehrt, die hebräische Sprache hielt man für überflüssig und gefährlich für Schulen.[1]) Nur auf dem Schleswiger Gymnasium als einer höheren Bildungsanstalt sollten nach der Kirchenordnung in der obersten Classe die Anfangsgründe der griechischen Sprache gelehrt werden. Später indessen wurde die Nothwendigkeit des Unterrichtes in derselben allgemeiner anerkannt, und die griechische Sprache in den Lehrcursus aller Gymnasien aufgenommen. In Dänemark geschah dieses seit 1570 durch die Rothschilder Schulgesetze, in den Herzogthümern ungefähr zu derselben Zeit; das erste Zeugniß davon enthält die Schulordnung für Bordesholm von 1566. Der Unterricht umfaßte in allen Schulen bloß die Religion und die alten Sprachen, besonders deren Grammatik, außerdem auch wohl Rhetorik und Dialectik und die Musik, dagegen wurde die Muttersprache so wenig beachtet, daß selbst Strafe darauf gesetzt war, wenn Jemand in der Schule ein Deutsches Wort sprach; an Kenntnisse in den sogenannten Realien dachte man gar nicht. Zu diesem einseitigen Unterrichte kam auch noch eine mäßige, abgeschmackte Unterrichtsmethode. Auswendiglernen war die Hauptsache; besonders die lateinische Grammatik, auch Abschnitte aus lateinischen Schriftstellern, die Dicta probantia der heiligen Schrift und der Augsburgischen Confession und Liederverse mußten dem Gedächtnisse eingeprägt werden, und das Verhören und Repetiren des Gelernten nahm einen großen Theil der Schulzeit weg. Selbst als Strafe kam, freilich sehr unpädagogisch, das Auswendiglernen eines Pensum vor.

Die Schulzeit war, weil man damals früher aufstand und gewöhnlich um 10 Uhr Morgens zu Mittag aß, eine andere als gegenwärtig; des Morgens im Sommer von 6—9, im Winter von 7—10 und des Nachmittags von 12—4 Uhr. Am Mittwoch und Sonnabend Morgen dauerte der Unterricht das ganze Jahr hindurch bis 10 Uhr, dagegen waren die Nachmittagsstunden dieser Tage frei für die unteren Classen, und gewährten den Oberclassen die Annehmlichkeit der Disputir- und Redeübungen. Täglich ging man zweimal zu Chor, des Morgens um 8 Uhr, und sagte dann nachher den Katechismus auf, des Nachmittags um 2 Uhr. Jedoch waren die Schüler der unteren Classen von dem Chorgehen dispensirt, und wurden mittlerweile über ihre Lectionen verhört. Von 12 bis 1 Uhr war Musikunterricht. Am Mittwoch Morgen war allgemeine Repetition des in der Woche Gelernten, und es wurden Themata zu schriftlichen Arbeiten, einem lateinischen Briefe oder Gedichte, aufgegeben. Der Sonnabend Morgen war für den Religionsunterricht bestimmt. Dann wurde der Katechismus erklärt und verhört, und mit den größeren Knaben ein Abschnitt aus dem Alten oder Neuen Testament durchgegangen, damit sie, wie es in der Kirchenordnung heißt, die Religion lauter und rein lernten und von Heuchelei und gleißender Heiligkeit unterscheiden könnten.

Die Lehrer hatten genau auf die Fähigkeiten der Schüler zu achten, und sollten nach der Kirchenordnung, sobald die Kinder das zwölfte Jahr vollendet hatten, den Eltern die Anzeige machen, wenn die Kinder keine

[1]) Die lateinische Kirchenordnung von 1537 sagt darüber: Eos, qui graeca cum hebraeis docent, suo magis profectui quam puerorum consulere ipsa adeo re testatur. Pontoppidan A. E. D. l. 7, cp. I, p. 37.

Neigung oder Talente zum Studiren zeigten, damit sie noch etwas Anderes anfangen könnten. Die fähigen Schüler behielt man gewöhnlich bis zum sechszehnten Jahre, und entließ sie zur Universität, sobald sie im Stande waren, das Gelernte auch Anderen mittheilen zu können.

Des besseren Unterrichtes wegen wurden die Kinder in Classen (Hupen, Loci) vertheilt je nach ihren Kenntnissen. Die Kirchenordnung schrieb für die Schulen, an denen 3 Lehrer angestellt waren, 4 Classen, und wo sich nur 2 Lehrer befanden, 3 Classen vor. In der ersten Classe waren die Fibelisten, die noch die Buchstaben lernen sollten. Sie wurden in einem Lokale für sich unterrichtet im kleinen Katechismus und in Kindergebeten, und hatten Abends zwei lateinische Vokabeln zu lernen. Wenn sie Wörter zusammensetzen und ihren Katechismus hersagen konnten, lernten sie im Cato und Donat lesen bis zu einer gehörigen Fertigkeit und erhielten auch Schreibunterricht. In die zweite Classe wurden die Kinder versetzt, wenn sie fertig lesen konnten. Hier trieb man des Morgens die Grammatik des Melanchthon und zu deren practischen Anwendung die Fabeln des Aesop, und lernte die Haupt- und Zeitwörter biegen und abändern. Am Nachmittage wurden Aesop's Fabeln gelesen, in der Abendstunde die Pedologia des Mosellan und einige Colloquien des Erasmus. Man fing schon hier an, lateinisch zu sprechen und versuchte auch schriftliche Uebungen. Des Abends gab es einen lateinischen Spruch zum Auswendiglernen mit nach Hause. In der dritten Classe waren die Schüler, welche die Declinationen und Conjugationen inne hatten. Am Morgen behandelte man die Grammatik des Melanchthon und zu deren Uebung den Terentius und lernte grammatische Regeln. Des Nachmittags wurde der Terentius gelesen und auswendig gelernt, auch wohl eine Comödie des Plautus, und des Abends einige kurze Briefe des Cicero. In dieser Classe durfte nur lateinisch gesprochen werden, täglich hatte man etwas aus dem Terentius aufzusagen, wöchentlich einen lateinischen Brief zu schreiben und des Abends zwei Sittensprüche auswendig zu lernen.

In den größeren Schulen mit drei Lehrern war auch noch eine vierte Classe eingerichtet für solche Schüler, die schon ziemlich gut lateinisch sprechen konnten. Die Grammatik des Melanchthon wurde auch hier behandelt, zu ihrer Anwendung der Virgil benutzt und auf Construction und Tropen gesehen. Auch die Dialectik und Rhetorik des Melanchthon kam hier vor, Nachmittags der Virgil und Ovid, Abends die Pflichtenlehre des Cicero. Täglich hatten die Schüler Abschnitte aus dem Virgil aufzusagen, und Briefe und Gedichte zu machen. Eine fünfte Classe schrieb die Kirchenordnung nur für die Schleswiger Schule vor,

und bestimmte dieselbe für den Unterricht in den Anfangsgründen der griechischen Sprache.

Von einem bedeutenden Fortschritte im Schulwesen zeugt die Classeneintheilung in dem Flensburger Gymnasium zur Zeit des Rectors Sperling am Ende dieser Periode.[1]) Hier gab es damals sechs Classen mit sechs Lehrern. Die sechste oder unterste Classe umfaßte Schüler von 6 bis 7 Jahren, die deutsch und lateinisch lesen und schreiben lernten, auch schon die Declinationen und Conjugationen, Vokabeln, Sittensprüche und die Hauptstücke aus dem Deutschen Katechismus dem Gedächtnisse einprägen mußten. Die fünfte Classe bauete auf dem gelegten Grunde fort. Hier waren etymologische und syntaktische Regeln der lateinischen Grammatik, die vorher erklärt wurden, und eine lateinische Uebersetzung des Katechismus auswendig zu lernen. Zur Anwendung der Grammatik wurden die Briefe des Cicero, die Neaniskeu von Sturm, die Distichen des Cato und das lateinische Sonntagsevangelium gelesen, in Stylübungen Versuche gemacht und Vokalmusik getrieben. In der vierten Classe setzte man diese Stylübungen und das Auswendiglernen der Grammatik fort und fügte die Hauptstellen der lateinischen Bibel und kurze Psalmen hinzu. Außer den in der fünften Classe gebrauchten Schriftstellern wurde hier noch der Chrysogonus von Sturm, der Terentius und Virgil gelesen und übersetzt, täglich gab es lateinische Schreibübungen und wöchentlich einmal kleine Disputirübungen, wobei der Sieger eine Belohnung erhielt. In der dritten Classe absolvirte man die lateinische Grammatik, lernte auch Prosodie, las die Briefe des Cicero, den Terentius, Virgil und leichte Oden des Horaz. Die Briefe des Cicero wurden zuerst ins Deutsche und dann wieder ins Lateinische zurück übersetzt, und lateinisch die Deutschen Fragen des Lehrers beantwortet. Auch die Anfangsgründe der griechischen Sprache kamen hier vor, und leichtere griechische Fabeln und das griechische Sonntagsevangelium wurden gelesen. Stylübungen, Aufsagen des lateinischen und deutschen Katechismus wurden fortgesetzt, und noch die wichtigsten Worterklärungen des Examen theologicum des Melanchthon hinzugefügt. Auch etwas Arithmetik wurde hier getrieben. Die zweite und erste Classe, die in demselben Zimmer unterrichtet wurden, hatten Manches gemeinschaftlich. In beiden wurden lateinische und griechische Grammatik getrieben, lateinische Aufsätze ausgearbeitet, Terentius, Virgil und Horaz gelesen, täglich ein Hauptstück aus der griechischen Uebersetzung

[1]) cfr. die erwähnte Schrift von Sperling; auch Königsmann Geschichte der Flensburgischen Stadtschule. Schleswig 1800. p. 33 ff.

des Katechismus aufgesagt, Plautus, Ovid, Cicero's Reden, leichte Stücke aus dem Isokrates übersetzt, Cicero's Reden auswendig gelernt und öffentlich hergesagt, und eine dreifache Art von Tagebüchern geführt, worin das Merkwürdigste aus den gelesenen Schriftstellern von den Schülern eingetragen wurde. Die zweite Classe las außerdem Cicero's Dialogen von der Freundschaft und dem Alter, seine Briefe, das lateinische und griechische Sonntagsevangelium, schrieb lateinische Verse, behandelte das zweite Buch der Redekunst des Melanchthon, die beiden ersten Bücher seiner Dialectik, und lernte die wichtigsten Erklärungen aus dem Examen theologicum auswendig. Hier fand schon eine eigentliche Interpretation statt; Cicero's Reden z. B. wurden so behandelt, daß zuerst das Argument der Rede zur Uebung der Invention aufgesucht wurde, dann die Theile der Rede wegen des Disponirens, endlich folgte die Erklärung des Einzelnen, indem alle Tropen, die Schemata der Wörter und Gedanken annotirt, die allgemeinen Sentenzen aufgesucht und die Wörter und Phrasen explicirt wurden. Die Poesie der Dichter wurde in Prosa aufgelöſ't und dabei die Dichtkunst cultivirt. Die erste Classe las außer demjenigen, was sie mit der zweiten Classe gemeinschaftlich hatte, den Cäsar und Sallust, Cicero's philosophische Gespräche, Paradoxen, Pflichtenlehre und Redepartitionen, des Pythagoras und Phocylides Sittensprüche, leichtere Reden des Demosthenes, den Hesiod und die Briefe des Paulus. Die Schüler mußten selbst in lateinischer Sprache den Schriftsteller interpretiren. Man behandelte hier auch das erste Buch der Rhetorik und die beiden letzten Bücher der Dialectik des Melanchthon in Verbindung mit dem Aristoteles, lernte die Lehrsätze des Examen theologicum und verglich sie mit der Augsburgischen Confession und verfaßte lateinische Reden. In den drei untersten Classen fanden Schreibübungen, in den vier untersten Classen Aufsagen lateinischer Vokabeln, in allen Classen Gesprächübungen statt.

Obgleich dieser Lectionsplan noch von derselben Auffassung der Gelehrtenschulen ausging wie die Kirchenordnung, so war doch schon der Gesichtskreis erweitert und die Summe dessen, was die Schule mitzutheilen hatte, bedeutend vermehrt. Die Einrichtungen des Rector Sperling blieben lange in der Flensburger Schule in Kraft.

§ 5.

Die Schuldisciplin wurde strenge gehandhabt und Stock und Ruthe fleißig gebraucht. Das Sprechen in der Muttersprache und falsches Latein wurde durch Geldbrüche oder Ruthenstreiche bestraft. In den unteren Classen, wo die Knaben noch keine Fertigkeit in der lateinischen

Sprache erlangt hatten, mußten sie jedesmal die Erlaubniß des Lehrers einholen, um Deutsch sprechen zu dürfen. In der Flensburger Schule gab es zweierlei Zeichen für schlechtes Lateinsprechen und für schlechtes Betragen, welche die Schüler sich gegenseitig austheilten und die mit einem Pfenning des Abends eingelöset werden mußten. Eine dreifache Art von Aufsehern kam den Lehrern in der Handhabung der Disciplin zu Hülfe. Decurionen bewachten die Schulmaterialien und leiteten das Aufsagen des Gelernten, Notatoren merkten auf jede Uebertretung der Schulgesetze und Coricaei beaufsichtigten das Betragen der Schüler außerhalb der Schule. Ueber die Contraventionsfälle wurde von ihnen ein Register geführt und dem Rector übergeben. Reichere Schüler erhielten erwachsene Commilitonen zu Hauslehrern, welche die Aufsicht zu führen und die Privatstudien zu leiten hatten. Zur Uebernahme oder Niederlegung einer Hauslehrerstelle war jedes Mal des Rectors Einwilligung erforderlich. In der Schule wie in der Kirche saßen die Schüler mit bedecktem Haupte, sie hatten den Lehrern die größte Reverenz und Unterwürfigkeit zu beweisen, und ärmere Schüler wurden zugleich als Aufwärter von den Lehrern und Predigern benutzt.

Zur Erholung von den Studien waren jährlich 2 bis 3 Male auf einige Tage Ferien angesetzt, in den verschiedenen Schulen zu verschiedener Zeit. Für die Sänger unter den Schülern waren die Hochzeiten der vermögenderen Einwohner große Festlichkeiten. Sie wurden dazu eingeladen, um die Hochzeitsgäste durch ihren Gesang zu ergötzen, und ergötzten sich selber weidlich an Speise und Trank. Für die ärmeren Schüler war das Küsteramt mit den Schmäusen auf Taufen und Hochzeiten eine Ergötzlichkeit. In Ripen fand jährlich am 1. Mai ein Fest für die Schuljugend statt[1]); man führte dann den Sommer in die Stadt. Von einer Anhöhe außerhalb der Stadt zog die Schuljugend in Procession in die Stadt ein unter Anführung des sogenannten Maigrafen, der aus den Schülern der ersten Classe erwählt und mit frischem Grün und Blumen geschmückt war. Vor den Häusern der vornehmen Einwohner wurde ein Lied gesungen und dafür ein Trinkgeld gesammelt. Am Tage vorher hatten die Schüler junge Mädchen eingeladen, um Kränze und Blumensträuße zu binden und eine Kranzgilde mit ihnen zu halten. Dieses Fest ist wahrscheinlich nicht bloß auf Ripen beschränkt gewesen. Anderswo feierte man auf Schulen am 12. März das Gregoriusfest, und zog in Procession unter Anführung des sogenannten Kinderbischofs umher. Auch das Aufführen von Comödien meistens in

[1]) Terpnager Ripae Cimbr. l. 3. Sect. 6. cp. 4. p. 723 ff.

lateinischer Sprache gewährte den Schülern ein Vergnügen und den Einwohnern der Stadt ein Schauspiel.

Die Schulen standen unter der Aufsicht der Geistlichen, in deren Gegenwart die Examina und Versetzungen vorgenommen wurden. In der Regel war zweimal jährlich, zu Ostern und Michaelis, ein Examen über die im verflossenen Semester in der Schule behandelten Gegenstände. Nach den Leistungen wurde der Platz in der Classe oder die Versetzung in eine höhere Classe bestimmt. Die besten Schüler erhielten dann auch wohl öffentlich ein Lob.

Im Herzogthum Schleswig wurden Gelehrtenschulen während dieser Periode in Hadersleben, Flensburg, Husum und Schleswig gegründet, in Holstein in Bordesholm und Meldorf, außer den lateinischen Stadtschulen.

§ 6.

In Hadersleben war schon seit 1430 durch ein Vermächtniß des Bischofs Nicolaus von Schleswig eine Capitelschule gegründet gewesen. Christian III. ließ dieselbe bei der Einführung der Reformation bestehen, obgleich er das Capitel aufhob, und machte den Johann Vandalus zum Rector und Lector der Theologie an dieser ersten evangelischen Schule in beiden Herzogthümern. Er wollte auch 1530 den Bischof von Ripen dazu nöthigen, daß er einen Beitrag zur Unterhaltung dieser Schule gebe. Johann Vandalus und der Propst Weidensee hielten in dem alten katholischen Lectorium Vorlesungen über die heilige Schrift, aber als diese Männer Hadersleben verließen, schlief die Sache ein. Es wurde indessen daran gedacht, dieser Schule eine andere Einrichtung zu geben, und Christian III. bestimmte 1541 in dem Vergleiche mit dem Schleswiger Domcapitel, daß die Güter und Einkünfte des Collegiatcapitels in Hadersleben, soweit sie nicht anderweitig vergeben waren, zur Einrichtung einer ordentlichen Schule in Hadersleben verwandt werden sollten. Die Ausführung verzögerte sich aber noch viele Jahre. Erst Herzog Hans von Hadersleben erbaute im Jahre 1567 ein Schulhaus, fundirte die Schule und erließ am 6. Februar 1567 zu Lügumkloster die ersten Bestimmungen über die Einrichtung derselben.[1]) Außer den Einkünften der früheren Capitelsschule, die indessen nur 85 ℔ 8 ß betrugen, bestimmte er von dem gemeinschaftlichen Vermögen der Haderslebenschen Landkirchen eine Summe von 6000 ℔ für die Schule. Von den Zinsen sollten 5 Lehrer besoldet werden, ein Rector mit 150 ℔, ein

[1]) Die Fundationsurkunde und die andern beiden erwähnten Verordnungen stehen bei Rhode Samlinger u. s. w. p. 112—122.

Conrector mit 100 ℔, ein Cantor mit 70 ℔, und zwei Collaboratoren oder Lokater, jeder mit 50 ℔ Gehalt jährlich außer freier Wohnung. Diese Einkünfte erwiesen sich aber bald als ungenügend, und schon am zweiten Ostertage 1571 erhöhte Herzog Hans das Gehalt des Rectors auf 200 ℔, des Conrectors auf 150 ℔, des Cantors auf 100 ℔, und der Lokater auf resp. 80 und 70 ℔, und wies zugleich dem Rector die alte Lectur und dem Conrector ein anderes Haus zur Wohnung an, welche die Stadt unterhalten sollte. Zur Bestreitung der vermehrten Ausgaben wurde ein Capital von 3000 ℔ geschenkt. Da auch die Einkünfte der St. Severinskirche in Hadersleben der Schule überwiesen wurden, hatte einer der Lehrer zugleich die Geschäfte des Predigers an dieser Kirche zu verwalten.

Friedrich II. bestätigte nicht nur 1580 sämmtliche Schenkungen und Einrichtungen des Herzogs Hans für diese Schule, sondern stellte auch einen Rechenmeister bei derselben an, und schenkte der Schule am 27. Mai 1584 wegen der geringen Einkünfte der Lehrer und der Armuth der Schüler ein Capital von 6000 ℳ aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Haderslebenschen Kirchen. Von den Zinsen dieser Summe bis zum Betrage von 360 ℳ sollten fünf Lehrer und zehn Schüler freie Beköstigung erhalten, wofür auf die Person jährlich 24 ℳ gerechnet wurde. Der Rector hatte mit seinen Collegen bei dieser Communität die Aufsicht zu führen und mit den Schülern vor dem Essen zugleich Repetitionen und Examinationen anzustellen. Nur mit besonderer Erlaubniß des Regenten konnte ein Lehrer von diesem Tische entbunden werden, und erhielt dann die Hälfte des auf ihn gerechneten Kostgeldes zur Beihülfe für seine Haushaltung. Nur Schüler aus der Stadt und dem Amte Hadersleben durften an dieser Communität theilnehmen, und waren dann verpflichtet, sich später in Diensten der Regierung verwenden zu lassen. Adliche Schüler durften gegen eine Vergütung von 30 ℳ, wovon die Lehrer 6 ℳ für die Beaufsichtigung erhielten, an diesem Tische theilnehmen. Alles, was von den für die Communität bestimmten Summen im Jahre erübrigt werden konnte, sollte unter die Lehrer vertheilt werden.

Herzog Hans wurde zur Gründung dieser Schule bewogen theils durch die Rücksicht auf die im Amte Hadersleben geltende Dänische Sprache, welche es wünschenswerth machte, daß vorzugsweise Einheimische hauptsächlich als Prediger angestellt werden könnten, theils durch die Wahrnehmung, daß aus Armuth und anderen Gründen so wenige den Gelehrtenstand ergriffen. Deswegen wollte er eine „gute Trivialschule“

in der Stadt Hadersleben anlegen, um dem Mangel an gelehrten Leuten abzuhelfen. Die fünf Lehrer sollten fünf Classen versorgen, Rector und Conrector sollten promovirte Magister sein, der Cantor Musik lehren und den Gesang der Kinder im Chor und bei Leichen leiten, und die beiden Lokaten nach näherer Anweisung des Rectors in bestimmten Gegenständen unterrichten. Die Kinder der Dorfpfarrer und der Eingesessenen des Amtes waren zunächst berechtigt, diese Schule zu besuchen und an ihren Privilegien und Genüssen theilzunehmen. Vier Conservatoren der Schule wurden erwählt: der Amtspropst als geistlicher Richter, ein Amtsprediger, der „ein sonderliches Ufffehen haben soll, damit der armen Dorfpriester und Hausleute Kinder mit zu solcher Schulen gefürdert und nicht ausgeschlossen werden", ein studirtes Mitglied der Herzoglichen Kanzlei, „der allezeit zu Hove und sonst die notdürftige fürfallende Gelegenheit so viel besser befürdern kann", und der erste Bürgermeister der Stadt Hadersleben, der die Schule gegen die Einwohner der Stadt schützen sollte. Die Conservatoren erhielten das Recht, mit Genehmigung des Herzogs die Lehrer ein- und abzusetzen, und hatten monatlich zweimal die Schule an einem Sonnabend Nachmittage zu visitiren. Dem Propsten und den Stadtpredigern war die fortwährende Inspection der Schule übertragen, und ersterer hatte mit dem Rector die Lectionen zu vertheilen. Alle Winkelschulen in Hadersleben, die der neuerrichteten Schule nachtheilig sein konnten, wurden aufgehoben mit Ausnahme einer Deutschen Rechenschule für diejenigen Kinder der Stadt, welche nicht studiren sollten. Arme Schüler waren frei vom Schulgelde und von sonstigen Ausgaben, Vermögendere hatten 6 ß Lübsch bei der Aufnahme und halbjährlich 4 ß Lübsch Schulgeld zu bezahlen und ein Fuder Holz zur Heizung der Schulstuben zu liefern. Das Schulgeld wurde zwischen dem Rector und Conrector getheilt, dagegen der Cantor und die beiden Lokaten mit dem Leichengelde abgefunden.

Nach Rhode waren die ersten Rectoren dieser Schule: von 1567 bis 1570 M. Johann Bock, von 1570—1573 M. Laurentius Wilhadius, von 1573—1584 M. Herrmann Pistorius. Erste Conrectoren waren von 1567—1570 M. Laurentius Wilhadius, von 1570—1575 M. Canutus Bramsen, von 1575—1584 M. Martinus Pletzius; Cantoren waren Matthias Johannis 1567, Ovenus Lundius 1568, M. Lucas de Cölln 1571, Petrus Jacobi 1575, Thomas Gratof 1576, Michael Henrici von 1579—1590. Als vierte Lehrer sind bekannt Hartvicus 1567, Detlev Brun 1571, Wolfgang Simonis 1579, Nicolaus Oldendorpius 1587; als fünfter Lehrer Henricus Walther von 1567—1596.

§ 7.

In der Stadt Flensburg[1]) waren seit der Reformation zwei Schulen an den beiden Kirchen St. Nikolai und Mariä gewesen, jede mit einem Rector und einem Gehülfen bestellt, die im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichteten. 1553 war der bekannte M. Georg Stammichius aus Braunschweig, der sich seit 1572 als Pastor an der Katharinenkirche in Hamburg einen Namen wegen seiner heftigen Polemik gegen seine dogmatischen Gegner erworben hat, Rector an einer dieser Schulen gewesen.[2]) Friedrich II. wollte 1561 diese Schulen nach der heiligen Geistkirche verlegen und aus ihnen eine lateinische Schule machen, oder dieselben, wenn sie getrennt bleiben sollten, zu Deutschen Schulen eingerichtet haben. Das Letztere trat ein, als das Flensburger Gymnasium errichtet wurde.

Dieses Gymnasium verdankt seinen Ursprung dem bekannten Franziskanermönche Ludolph Naamani, vom Volke „Broder Lütke" genannt.[3])

Er war 1498 in Langenhorn (nach Anderen in Padeleck) geboren. Sein Vater war der Kaufmann Naaman Jansen, der später nach Flensburg zog und dort Rathsherr wurde; seine Mutter hieß Phalech. Schon frühe trat Ludolph Naamani auf den Wunsch seiner Eltern in das Franziskanerkloster in Flensburg, studirte von 1526—1528 in Paris und hielt sich später wieder in dem erwähnten Kloster auf. Er besaß eine für seine Zeit nicht geringe Gelehrsamkeit in der exegetischen und scholastischen Theologie, der Kirchengeschichte und dem kanonischen Rechte, war gut in der heiligen Schrift bewandert und in den Kirchenvätern außerordentlich belesen; auch mit den Schriften der Reformatoren war er genau bekannt. Als Schriftsteller[4]) zeichnete er sich aus durch Klarheit, gewandte Darstellung und populäre Redeweise. Er schloß sich den besseren Mystikern des Mittelalters an und war namentlich ein großer Verehrer des Gerson, dessen Schriften er nebst mehreren Werken des Thomas von Kempen und Heinrich Suso in das Niedersächsische übersetzte. Er vertheidigte zwar die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit, war aber doch ferne von eigentlicher Werkheiligkeit, erkannte

[1]) Königsmann Geschichte der Flensburgischen Stadtschule. Schleswig 1800.

[2]) Moller Cimbr. Lit. T. II, p. 856.

[3]) cfr. Meine Abhandlung: Der Flensburger Franziskanermönch Ludolphus Naamani. Eine biographische Skizze aus der Reformationszeit, in der kirchlichen Monatsschrift. Itzehoe 1852. Heft 7, p. 281—317.

[4]) Seine Schriften finden sich, von ihm selbst in vier Theilen geordnet, handschriftlich in der Bibliothek der Flensburger Gelehrtenschule. Sie sind 1547 gesammelt.

in der Gnade Gottes und dem Verdienste Jesu Christi die einzige Ursache der Gerechtigkeit des Menschen vor Gott, und wies die Sterbenden nicht auf ihre eigne und der Heiligen Verdienste hin, sondern empfahl ihnen, alle Hoffnung auf Jesu Leiden und Sterben zu setzen. Ascetische Uebungen hielt er zwar hoch, gab aber den inneren Tugenden den Vorzug und drang auf ein practisch frommes Leben. Er verkannte auch nicht die Mißbräuche in seiner Kirche, wollte vor Allem Anerkennung der heiligen Schrift, blieb aber bis an sein Ende ein heftiger Gegner Luther's und der Reformation.

Seine Ansichten hat er mit großer Ruhe und Klarheit ausgesprochen in einer vortrefflichen Schrift: Underricht vam Gelowen und werke der christen. In dieser Schrift betont er es, daß der Mensch nicht durch seine Werke vor Gott gerecht werde, sondern aus Gnaden und durch das Verdienst Christi, auch daß dem Glauben die Gerechtigkeit vor Gott verheißen sei. Aber eben so nachdrücklich hebt er die Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit hervor, da ohne sie die dem Glauben verheißene Gerechtigkeit nicht erlangt werde. Denn Glaube und Werke fallen ihm nicht zusammen, und er behauptet auch, daß Paulus unter den Gesetzeswerken nur die vor der Bekehrung vollzogenen Werke verstehe, und offen lehre, daß die Gerechtigkeit vor Gott wohl die dem Glauben vorhergehenden Gesetzeswerke, aber nicht die auf den Glauben zu seiner Bethätigung folgenden guten Werke ausschließe.

Er wich also von Luther ab in der Auffassung des Glaubens und der guten Werke: den Glauben nahm er in katholischem Sinne, während Luther ihn im Pauliniſchen Sinne verstand, und unter den guten Werken verstand er den kindlichen Gehorsam gegen Gott, in dem sich das gläubige Gemüth äußern solle, während Luther bei seiner Polemik gegen die guten Werke dieselben in dem Sinne und in der ihnen zugeschriebenen Bedeutung in der katholischen Kirche vor Augen hatte. Daher kamen beide zu ganz verschiedenen Resultaten, zumal da auch die Auffassung des Wesens der Kirche bei beiden verschieden war, und Naaman die Beibehaltung mancher durch die Reformatoren aufgehobenen, durch ihr Alterthum ehrwürdigen Gebräuche und Einrichtungen in der Kirche zur Bethätigung eines frommen Lebens für nöthig hielt. Denken wir nun daran, daß auch manchen Anhängern Luther's das eigentliche Wesen des evangelischen Glaubens ein Mysterium blieb, und die theologischen Kämpfe die Meinung erwecken konnten, daß auch in der neuen Kirche der Glaube das Festhalten des doctrinellen Elementes in der Religion sei; denken wir ferner daran, daß von Lutherischer Seite oft gegen die guten Werke geeifert wurde, ohne das Werk im katholischen Sinne von den biblisch

guten Werken zu unterscheiden: so erklärt es sich, daß Naaman von der Lehre Luther's einen Verfall des christlich frommen Lebens befürchtete, und, wenn auch mit Luther einverstanden in dem, was dieser gegen die offenbaren Mißbräuche in der katholischen Kirche geschrieben und gethan hatte, doch um so weniger darin einen Grund zum Abfall von der bestehenden Kirche erkannte, je weniger er zu erkennen meinte, daß es in sittlicher Hinsicht in der neuen Kirche besser geworden sei.

Seinen Unwillen gegen die Reformation sprach er wiederholt in den schärfsten Worten aus, besonders in einer mit großem Scharfsinn und geschickter Benutzung mancher Paradoxen Luthers und anderer Aeußerungen Lutherischer Theologen abgefaßten Schrift: Egenwillion Martini Luthers, welker dar lange tydt under de bank gelegen, sampt syner kerkenhistorie, 1542 verfaßt. In dieser Schrift wird den Reformatoren Inconsequenz, muthwilliges Niederreißen ehrwürdiger Gebräuche aus niederen Motiven vorgeworfen, der nachtheilige Einfluß der neuen Lehre auf die Sittlichkeit hervorgehoben, die Uneinigkeit unter den Bekennern des neuen Evangelium scharf gegeißelt, kurz Alles zusammengestellt, was sich gegen die Reformation sagen ließ. Manches beruht nur auf Mißverstand, Anderes dagegen ist nicht ohne Grund mit Rücksicht auf solches, was unter den Lutheranern damaliger Zeit hervortrat, von welchen nicht Alle aus Interesse an wahrer Frömmigkeit und aus lauteren Motiven sich der Reformation zugewandt hatten. Auch in satyrischen Gedichten hat Naaman seine Antipathie gegen die Reformation ausgesprochen.

Naaman stand indessen mit seinen Bestrebungen gegen die Reformation vereinzelt da, seine Anklagen verhallten, ohne ein Echo zu finden, und seine literarischen Bemühungen sind, da sie sich nur handschriftlich vorfinden, wahrscheinlich gar nicht bekannt geworden.

Als 1536 die Mönche aus dem Flensburger Franziskanerkloster vertrieben wurden, ging Naaman nach Ripen, mußte aber schon 1537 von hier nach Nysted auf Laaland weichen, und ward auch hier vertrieben. Einige Jahre hielt er sich in Schwerin und auf Reisen auf, kehrte aber, nachdem Christian III. dazu die Erlaubniß gegeben hatte, unter der Bedingung, daß er bürgerliche Kleidung trage, weder predige noch lehre, auch weder öffentlich noch heimlich Jemanden zum Katholicismus und zum Uebertritt in seinen Orden verlocke, 1545 nach Flensburg zurück, wo er bis zu seinem Tode 1575 in seinem 78sten Jahre lebte, mit ascetischen Uebungen und literarischen Arbeiten beschäftigt. Er besuchte zwar fleißig den Lutherischen Gottesdienst und pflog Umgang mit manchen Lutheranern, konnte aber durch nichts bewogen werden, seinen väter-

lichen Glauben zu verlassen und sich der neuen Kirche zuzuwenden, die er so heftig angegriffen hatte.

Bald nach seiner Rückkehr 1545 errichteten seine Eltern mit seiner Zustimmung ein Testament und bestimmten ihre sämmtlichen Güter zur Unterstützung Dürftiger besonders aus ihrer Familie, und namentlich zur Errichtung einer Versorgungsanstalt. Sie machten aber ihren Sohn zum Executor des Testamentes mit der Clausel, daß er, falls er sie überlebe, völlig freie Hand haben solle wegen der Verwendung ihrer Güter zu einem frommen Zwecke. Es ist wahrscheinlich, daß die strengkatholischen Eltern die Absicht hatten, ihre Versorgungsanstalt für Mönche einzurichten, aber wegen der ungünstigen Verhältnisse überließen sie es ihrem Sohne, nach Zeit und Umständen das Nähere festzusetzen. Die beiden Eltern starben 1549, aber ihr Sohn, vermuthlich weil die Umstände seinem Plane nicht günstig waren, zögerte mit der Vollziehung der testamentarischen Bestimmungen. Christian III. schärfte ihm deswegen 1551 auf Ansuchen des Flensburger Magistrates ein, den Willen seiner Eltern auszuführen. Bruder Naaman baute deshalb für die Summe von 8—9000 ℔ mit dem Willen der Vorsteher zum Heiligen Geist ein Gebäude auf dem Klosterkirchhofe, welches 1557 beendet war, und vermachte sämmtliche Einkünfte aus den Häusern, Ländereien und Capitalien, die seinen Eltern zugehört hatten und jährlich mehr als 600 ℔ betrugen, diesem Hause. Die ursprüngliche Bestimmung dieses Gebäudes ist nicht ganz klar. Möglich ist es, daß Naaman an die Aufnahme der aus dem Kloster vertriebenen Mönche gedacht hat[1]), aber jedenfalls ist dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen. Der Ausdruck, welcher auch vorkommt: „unde schael wesen vor den Cleriken, edder de dar studeren willen, synderliken den armen unde Bloetverwandten", weiset darauf hin, daß es besonders für solche eingerichtet gewesen ist, die den Studien obliegen wollten. Aber schwerlich hat der im Herzen katholische Naaman dabei an eine Bildungsanstalt für Lutherische Theologen gedacht. Vielmehr wollte er sein elterliches Vermögen nur für solche bestimmen, die der katholischen Kirche einen Nutzen gewähren könnten, und ersuchte deshalb auch Friedrich II., aus diesem Hause ein „Collegium" zu machen.

Die nähere Einrichtung der von ihm gegründeten Anstalt giebt Naaman in der am 17. April 1560 von ihm unterschriebenen Stiftungsurkunde an.[2]) Er wollte drei Lehrer angestellt haben, jeden mit einem

[1]) Dazu paßt eine alte Inschrift von 1553: Haec domus ex testamento Naamani Johannis et Phalech, uxoris ejus, pro pauperibus, maxime pro cognatis clericis incepta est. Königsmann l. c. p. 6.

[2]) Nordt Beiträge B. 2. St. 2. p. 297—304.

Gehalte von 100 Gulden Münze. Der erste Lector sollte zweimal wöchentlich am Montag und Donnerstag Morgen um 9 Uhr den hebräischen Text der heiligen Schrift erklären, und um 1 Uhr Nachmittags an denselben Tagen hebräische Grammatik lehren. Der zweite Lector sollte am Dienstag und Freitag Morgen um 9 Uhr den griechischen Text der heiligen Schrift erklären und um 1 Uhr Nachmittags griechische Grammatik lehren. Der dritte Lector sollte am Mittwoch und Sonnabend in lateinischer Sprache Theologie lehren und zwar „nach der Auslegung der Doctoren der allgemeinen christlichen Kirche", d. h. katholische Dogmatik. Ueber andere Vorlesungen, die zur Verbreitung christlicher Lehre und Sitte dienen könnten, sollten Bürgermeister und Rath der Stadt, die Vorsteher der Schule und die Lectoren bestimmen. Die Lehrer erhielten freie Wohnung in dem Gebäude und die Benutzung des Gartens, dagegen sollten sie von armen Schülern kein Schulgeld nehmen. Arme Schüler besonders aus der Verwandtschaft des Naaman erhielten ebenfalls freie Wohnung in dem Schulgebäude, zu dessen Unterhaltung jährlich 100 Gulden bestimmt wurden. Naaman schenkte zugleich seine ganze Bibliothek der Anstalt, und befahl, daß für diejenigen, welche sich keine Bücher anschaffen konnten, der hebräische und griechische Text der Schrift nebst den Regeln der Grammatik auf eine Wandtafel geschrieben werden sollte, bei Strafe von einem halben Gulden für jede Versäumniß. Eben so viel sollte sich jeder Lector für jede Stunde, die er aussetzte, kürzen lassen.

Friedrich II. bestätigte zwar am 19. Juli 1566 die Stiftung des Naaman, fügte aber die bedenkliche Clausel hinzu: „Jedoch sol uns und ermelten Rhatt zu Flenßburg jederzeit vorbehalten sein, die lectiones und disciplin in gerürter Schulen mit und nach Rhatt gelerter Leute zu ordnen und zu verbessern."

§ 8.

Im Jahre 1566 wurde die Schule eröffnet und bestand anfänglich aus drei Classen mit drei Lehrern, einem Rector, Conrector und Cantor. Mit ihrer Einrichtung war Naaman aber sehr unzufrieden. Sein Gymnasium trilingue et theologicum orthodoxae ecclesiae, wie er es genannt hatte, sah wenig darnach aus, daß es zur Bildung katholischer Geistlicher und zur Beförderung der katholischen Kirche dienen konnte. Er beklagte sich darüber, daß Manches von ihm Vorgeschriebene nicht gehalten, aber Anderes eingeführt sei, was er nicht hätte haben wollen, nahm auch großen Anstoß an der Clausel in der Königlichen Bestätigung. Er änderte deswegen 1574 seine Stiftungsurkunde, aber ohne Erfolg,

und räumte seinen Verwandten das Recht ein, darauf zu sehen, daß es so, wie er vorgeschrieben, gehalten werde. Nach seinem Tode suchten auch seine Erben auf Grund der im Widerspruch mit der Stiftungsurkunde eingeführten Veränderungen die Stiftung rückgängig zu machen, und führten deswegen einen Proceß, der aber 1598 zu ihrem Nachtheile entschieden wurde.

Der erste Rector an der Schule war M. Joachim Dobbin, früherer Rector an der Nikolaischule, der erste Conrector M. Johann Buck, früherer Rector an der Marienschule, und der erste Cantor M. Peter Antonii. Die Rectoren wechselten anfangs häufig. Schon 1568 kam Dobbin nach Lübeck als Diakonus an der Marienkirche, sein Nachfolger M. Hieronymus Harberding verwaltete seinen Dienst nur bis 1570, der darauf folgende Rector M. Sebastian Schröder wurde schon 1571 Pastor an der Flensburger Nikolaikirche. M. Thomas Schattenberg fungirte dann bis 1585 und wurde dann Pastor an der Flensburger Marienkirche, und nach dem kurzen Rectorate des M. Johann Avenarius folgte schon 1586 der bekannte M. Paul Sperling.

Wie überall, so wurde auch auf dieser Schule auf das Auswendiglernen sehr viel gehalten, und die Säumigen wurden durch Prügel animirt. Der Superintendent M. Fabricius, der von 1573 — 1576 die Flensburger Schule besuchte, hat in seiner Autobiographie kein sonderliches Bild von ihr entworfen und seinem mit willkührlicher Härte verfahrenden Conrector kein ehrenvolles Denkmal gesetzt.

Schüler und Lehrer hatten Freitische bei den Bürgern, und nach Errichtung der Cantorie 1575 eine nicht unbedeutende Erwerbsquelle. Die Zahl der Lehrer wurde schon bald auf vier oder fünf erhöht, und der Stiftung des Naaman dadurch genügt, daß der Rector zweimal wöchentlich den hebräischen und zweimal wöchentlich den griechischen Text der heiligen Schrift erklärte. Der Magistrat der Stadt war Patron der Schule, und übergab die Inspection über dieselbe dem Propsten und den beiden Hauptpredigern.

Unter dem Rector Paul Sperling nahm die Schule eine ganz andere, nicht wenig veränderte Gestalt an. Derselbe hat unter dem Titel: Scholae Flensburgensis Administratio. Vitebergae 1589, ein Verzeichniß der von ihm eingeführten Lectionen, Classiker und Schulgesetze bekannt gemacht, das längere Zeit hindurch als Norm diente. In 10 Capiteln handelt er von den Schulgesetzen. Das erste Capitel: Von der Religion und Frömmigkeit, schreibt in 21 §§. tägliches Gebet vor, und Gesang am Anfang und Schluß der Schulstunden, und vor und nach der Mahlzeit. Die Psalmen in der Paraphrase des Georg Buchananus mußten jährlich zweimal durchgesungen werden. Außerdem finden sich hier Bestimmungen über das Aufsagen des Katechismus, das Betragen in der Kirche u. s. w. Das 2te Capitel handelt in 40 §§ von den Studien und classischen Uebungen. Die Schulzeit war die gewöhnliche. Wer zu spät kam, mußte eine Stunde stehen oder auf der Erde liegen, oder erhielt etwas mit der Ruthe. Im Uebrigen enthält dieser Abschnitt nur Vorschriften und Bestimmungen, die auch anderswo vorkamen und bereits in früheren §§. von uns angeführt sind, so daß wir sie hier, um Wiederholung zu vermeiden, übergehen können. Nur das mag hervorgehoben werden, daß die Ruthe für heilig erklärt wurde, daher jeder, der sie ohne Befehl anrührte, eine sehr strenge Strafe erhielt. Drei Arten schriftlicher Arbeiten gab es, für die unterste Classe Uebung im Schönschreiben, für die andern Tagebücher über die gelesenen Classiker, und Stylübungen verschiedener Art. Wer mehr als drei grobe Fehler machte, mußte die Arbeit neu machen und erhielt außerdem eine körperliche Züchtigung. Das 3te Capitel handelt in 12 §§. von dem Betragen außerhalb der Schule, das 4te Capitel in 21 §§. von den Examen, Ferien und erlaubten Spielen. Zweimal jährlich, zu Ostern und Michaelis, wurden Examina in Gegenwart des Propsten, der Stadtprediger und 2 Rathsherren gehalten und dabei die Versetzung vorgenommen. Ferien waren am Tage des Gregor, an den politischen Festtagen, und dem Tage, der auf die hohen Feste folgte. Außerordentliche Ferien bestimmte der Rector. Als erlaubte Spiele galten Wettkämpfe der Schüler in Versen, Ball- und Kegelspiel und Musik, aber Springen, Jagen, Eislaufen, Würfelspiel, Thierehalten, Reiten, Fischen und Schwimmen war verboten. Das 5te Capitel handelt in 12 §§. von den neuen Ankömmlingen, die vor der Aufnahme in die Schule einen Bürger der Stadt angeben mußten, dem die specielle Aufsicht von den Eltern anvertraut war, das 6te Capitel in 12 §§. von den Hauslehren, das 7te Capitel in 8 §§. von den bereits früher erwähnten Decurionen, Notatoren und Coricäen, welche die Schüler beaufsichtigten, das 8te Capitel in 5 §§. von dem Custos und den armen Schülern und das 9te Capitel in 19 §§. von den verschiedenen Sängerchören. Das 10te Capitel enthält den Schluß der Schulgesetze, und schreibt vor, daß diese vierteljährlich den Schülern vorgelesen werden sollten.

Der erste Theil der Schrift des Rector Sperling handelt von der Eintheilung und Einrichtung der 6 Classen, und ist bereits früher erwähnt. Es stimmt damit auch überein das am Schlusse des Werkes

angeführte Verzeichniß der Schriftsteller und der Gegenstände, die bisher in der Schule behandelt waren. Sperling blieb nur kurze Zeit in Flensburg und wurde schon 1591 zum Rector an dem Hamburger Johanneum ernannt, aber seine Gesetze und Einrichtungen blieben längere Zeit hindurch in Kraft, weil man nichts Besseres an die Stelle zu setzen wußte.

§ 9.

In dem Flecken Husum[1]) bemühten sich die dortigen Reformatoren Herrmann Tast und Pistorius, auch zugleich eine evangelische Schule zu errichten. Es ist dieselbe auch bereits 1527 gegründet gewesen, da Petrus Bockelmann schon damals als Rector genannt wird. Die Schule war anfangs nur kümmerlich und hatte nur einen einzigen Lehrer. 1533 wurde sie erweitert. Christian III. schenkte damals auf Bitten der Kirchenvorsteher ein Capital von 1100 ℔, welches die Königin Dorothea 1486 dem Kalande für Seelmessen vermacht hatte, nebst allen andern von den Kalanden und Gilden noch erhaltenen Gütern und Zehnten.[2]) Dieselben waren zwar 1529 von Friedrich I. dem Armenwesen geschenkt, aber da das neue Armenhaus anderweitig sehr reiche Einkünfte hatte, konnten sie für andere Zwecke verwandt werden. Die Einnahmen der Schule waren auch trotz dieser Schenkung noch ungenügend, aber Privatbeiträge kamen hinzu, namentlich von dem als Beschützer des Herrmann Tast bekannten Husumer Einwohner Matthias Knudsen. Es wurde nun 1533 ein Schulhaus erbaut zum Theil aus den Materialien des niedergebrochenen Grauen Klosters, und noch ein zweiter Lehrer angestellt. Dennoch aber war der Zustand der Schule nur mäßig, und kam erst um 1634 in Aufnahme, nachdem sie eine bessere Organisation und einen dritten Lehrer erhalten hatte.[3]) Die ersten Rectoren waren Peter Bockelmann 1527—1540, Volquard Ingwersen 1540—1556, M. Jacob Mittagh 1556—1562, Michael Kleinow 1562—1564, Melchior Neofanius 1564—1566; die ersten Conrectoren Johann Rischmann 1533—1553, auf Luthers Empfehlung angestellt, dann Johann Meier von 1553—1565, und darauf wieder Rischmann.

[1]) Krafft Husumer Kirchen- und Schulhistorie p. 319 ff.

[2]) Das Dokument steht bei Krafft l. c. p. 587. Beilage No. 68.

[3]) Die Nachricht bei Jessen Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogthümer Schleswig und Holstein p. 128, daß die Husumer Schule anfänglich 4 Classen mit 3 Lehrern, später 5 Classen mit 5 Lehrern gehabt habe, bezieht sich wohl auf eine spätere Zeit.

In der Stadt Schleswig war schon im Mittelalter eine Capitelschule errichtet, und nach Einführung der Reformation wurde beschlossen, dieselbe so einzurichten, daß sie als eine höhere Vorbereitungsanstalt zur Universität für Kinder aus beiden Herzogthümern dienen konnte. Der Vergleich mit dem Capitel von 1541 bestimmte, daß Alles, was jährlich von den Einkünften der Stifts- und Capitelsgüter nach Abzug der davon zu haltenden Ausgaben übrig blieb, zur Verbesserung der Schule in der Stadt Schleswig nach Rath des Bischofs und Capitels verwandt werden sollte.

Die Kirchenordnung schrieb die nähere Einrichtung dieser Schule vor. In 3 Lectorien sollten 5 Classen mit 7 Lehrern eingerichtet werden. Die 3 ersten Lehrer sollten zugleich einen Sitz im Capitel haben, so lange sie ihr Amt verwalteten, und bei Altersschwäche mit einer Präbende versorgt werden. Der erste Lehrer, der Ludimagister, ein promovirter Magister, sollte 100 Gulden, der zweite Lehrer, der Subrector, auch ein Magister, 80 Gulden, der dritte, der Cantor, ein gelehrter Musicus, 60 Gulden als jährliches Gehalt genießen. Die vier anderen Lehrer. Pädagogi genannt, wurden mit respective 40, 25 und 20 Gulden Gehalt abgefunden. In 5 Classen sollten die Kinder nach dem Urtheil des Rectors gemäß ihren Fähigkeiten und Kenntnissen vertheilt werden, und der ganze Cursus in 3 Jahren absolvirt sein. Von den Classen waren zuweilen 2 oder 3 nach Vorschrift des Rectors in einigen Stunden zu combiniren. Der Lectionsplan schloß sich eng an die von Melanchthon in der Visitation der Sächsischen Prediger vorgeschriebene Schulordnung an. An jedem Mittag um 12 Uhr war Gesangunterricht sowohl im Choral- als Figuralgesang für sämmtliche Schüler festgesetzt, den der Cantor leiten sollte mit Hülfe der 4 Pädagogen, die ihn auch bei dem Kirchengesang zu unterstützen hatten, während die andern Lehrer nur mithelfen sollten, wenn der Cantor ein Fest mit seiner Cantorei in der Kirche halten wollte. Ueber diesen Musikunterricht sagt die Kirchenordnung: „dat also de Kinder yn der Musica lustigen und wol geövet werden, daruth se ock wackere und geschickede Kinder werden, andere Künste tho lerende, wente de Musica ys eine Kunst van den fryen Künsten, de me den Kindern van yöget up fyn unde faste wol leren kan, und dan thom besten ock wol bruken kan, sowol alse andere Künste, wen se averst allene geleret wert, und nicht andere Künste darby, so maket se Losegengere und wilde Lüde. Unsen Kindern willen wy solken Mißbruck vorhindern, und laten se andere Künste ock leren, Gade tho den Eeren.“ In der obersten Classe dieser Schule sollten

auch die Anfangsgründe der griechischen Sprache und die hebräischen Buchstaben nebst Dialectik, Rhetorik und Mathematik gelehrt werden.

In der beabsichtigten Weise ist diese Schule aber nie ins Leben getreten, da die Theilung der Herzogthümer dazwischen trat, die so manche auf beide Herzogthümer gemeinsam sich erstreckende Anordnungen der Kirchenordnung aufhob. Es blieb aber doch eine lateinische Schule in Schleswig, die von dem Capitel unterhalten wurde, als deren Rectoren bis zu 1563 Johann Schaffenicht, Marcus Sulfgreve, Antonius Brun bekannt geworden sind. Sie war aber nichts weiter als eine Schule, wie man sie in jeder Stadt fand, und hatte keine sonderliche Bedeutung. Erst Herzog Adolph von Gottorf dachte daran, den Plan der Kirchenordnung auszuführen, und freilich in etwas anderer Weise ein höheres Gymnasium für die Herzogthümer zu errichten. Als er 1556 zum Coadjutor des Bischofs von Schleswig erwählt war, setzte er sich deshalb mit seinem Bruder Herzog Hans in Verbindung, und beide wandten sich an den König von Dänemark, als mitregierenden Herzog, um seine Zustimmung und Mitwirkung zu erlangen. Herzog Adolph hatte von dem Superintendenten Paul von Eitzen in Hamburg den Entwurf einer Schulordnung verfassen lassen, und legte denselben seinen Mitregenten zur Genehmigung vor. Die Sache fand aber von Anfang an manche Schwierigkeiten. Das Schleswiger Domcapitel scheint einer solchen hauptsächlich auf seine Kosten zu unterhaltenden Anstalt abgeneigt gewesen zu sein, wenigstens mußte es in der Convention von 1565 versprechen, seine Einwilligung zur Errichtung eines Pädagogium zu geben. Auch die beiden anderen Herzöge konnten sich mit dem Herzoge Adolph nicht vereinigen, sie wollten lieber solche Anstalten ins Leben rufen, über welche sie, weil in ihrem Gebiete belegen, völlig freie Hand behielten. Daß die Unterhandlungen völlig scheiterten, erhellt aus den Resultaten, indem Herzog Hans von Hadersleben für seinen Antheil Gymnasien in Hadersleben und Bordesholm errichtete, und Friedrich II. ein ähnliches Institut in Flensburg zu gründen Gelegenheit fand. Der ursprüngliche Plan Herzogs Adolph, sein Gymnasium academicum als eine Bildungsanstalt für die Jugend beider Herzogthümer einzurichten, kam also nicht zur Ausführung, wenn er gleich in anderer Weise durchgeführt wurde.

Die Geschichte dieses Gymnasium ist zwar nur kurz, aber sehr verwickelt, und eine sichere Entscheidung über die schwankenden, sich widersprechenden Angaben rücksichtlich der Zeit der Gründung, der Dauer und des Verhältnisses zur früheren Capitelsschule ist wegen

Mangels an sicheren Nachrichten schwierig. Wenn von Einigen [1]) eine doppelte Anstalt, ein Gymnasium und ein Pädagogium, unterschieden wird, so scheint dies nur ein Versuch zu sein, die Widersprüche zu lösen, läßt sich aber durch bestimmte Data bis dahin wenigstens nicht begründen. Wenn der Rector an der Schleswiger Schule (d. h. der Capitelsschule), der Canoniker M. Michael Stanhusius [2]) 1557 in Wittenberg ein libellus de instrauratione scholae Slesvicensis drucken ließ, so scheint dies sich nicht so sehr auf das vom Herzog Adolph beabsichtigte Gymnasium, als vielmehr auf eine Reform der bereits bestehenden Schule bezogen zu haben, vielleicht um den Herzoglichen Plan zu hintertreiben. Da die Schrift selber, welche unstreitig manches Licht verbreiten würde, unbekannt geblieben ist, so bleibt nur für Muthmaßungen ein Raum übrig. Es wird indessen auch behauptet, daß Herzog Adolph 1556 ein Gymnasium in Schleswig errichtet habe, welches aber nach wenigen Jahren wieder eingegangen sei, worauf dann die Errichtung des Pädagogium folgte.[3]) Indessen kann diese Gründung eines Gymnasium um 1556, wenn es nicht eine Verwechslung damit ist, daß Herzog Adolph damals zuerst den Plan faßte, sich nur darauf beschränkt haben, daß die Schule in Schleswig eine Reform erhielt, aber in ihre frühere Bedeutungslosigkeit zurücksank, als die neue Anstalt ins Leben trat. Auch bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Schleswiger Schule, da die Ausführung des Herzoglichen Planes sich verzögerte, interimistisch, so gut es gehen wollte, mit der Vollziehung der durch das Pädagogium zu bewirkenden Zwecke beauftragt ist. Man könnte dieses daraus schließen, daß, wie erzählt wird, nach 1556 öffentliche Disputationen und Declamationen an der Schule gehalten sind.

Herzog Adolph ließ sich durch die Schwierigkeiten, die er vorfand, nicht abschrecken, und errichtete wirklich sein Gymnasium academicum, nach Einigen im Jahre 1566, nach Anderen erst 1576, während noch Andere diese Anstalt 1566 gegründet, aber erst 1576 inaugurirt werden lassen. Indessen ist die Gründung im Jahre 1566 unzweifelhaft durch eine Verordnung, die am Dienstag nach Palmarum 1566 erschien, während die Schulgesetze 1567 und die Privilegien der Schule 1568 gedruckt wurden.[4]) Das Gymnasium sollte

[1]) Noodt Beiträge B. 2. St. 3. p. 391 ff.

[2]) Moller nennt ihn Cimbr. Lit. T. II. p. 862 den ersten Lutherischen Rector; aus welchem Grunde, ist nicht einzusehen.

[3]) Noodt l. c.

[4]) Westphalen Mon. Ined. T. IV. p. 3198.

um Michaelis 1566 ins Leben treten, aber eine ansteckende Krankheit trat hindernd ein, und die Eröffnung der Schule wurde auf den 17. November 1567 hinausgeschoben. Daß sie aber damals, und nicht erst 1576 inaugurirt worden ist,[1]) erhellt zur Genüge schon aus dem Umstande, daß 2 an derselben angestellte Professoren bereits 1575 verstorben waren. Die Inauguration geschah in Gegenwart des Herzogs und seiner Räthe durch drei Reden, welche von dem Domherrn Dr. Paul Cypraeus, dem Superintendenten Dr. Paul von Eitzen und einem Schüler Detlev Rumohr gehalten wurden. Als Professoren und Lehrer an der Schule werden genannt der erste Rector Dr. Hieronymus Cypraeus, Dr. Paul von Eitzen, Dr. Cäso Eminga, Dr. Conrad Hochgrefe, Dr. Paul Cypraeus, M. Michael Stanhusius, M. Erasmus Henfenius, Dr. Adam Tratziger, M. Johann Aurifaber, M. Petrus Scriba, Enewold Thurow, M. Johann Hius, Dr. Matthias Typotius, M. Georg Krusius, Hildebrand Eminga. Namentlich der Superintendent Eitzen interessirte sich sehr für dieses Institut, und las wöchentlich 16 Stunden Theologie, Philosophie, Ethik und Geschichte, auch hielt er zweimal wöchentlich dialectische Uebungen. Das Gymnasium hatte aber trotz der tüchtigen Lehrer keinen rechten Fortgang, da die pekuniären Mittel unzureichend waren, und weil es ganz an Stipendien und Mittel zur Unterhaltung der Schüler fehlte, wollten sich nicht hinreichend Schüler einfinden. Am Ende schlief die Sache ganz ein. Aber auch über die Zeit, wann das Gymnasium aufgehört hat, giebt es verschiedene Meinungen. Nach Einigen ist dieses schon im Jahre 1580 geschehen,[2]) nach Anderen erst 1586 mit dem Tode des Herzog Adolph, indem die Einnahmen zu andern Zwecken verwandt wurden. Die letztere Ansicht hat wegen der Betheiligung des Capitels bei dieser Anstalt die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Später wurden zwar Versuche zur Wiederherstellung des Gymnasium gemacht, aber ohne Erfolg.

Die Schleswiger Domschule hatte freilich ihren Fortgang gehabt, aber wegen ihrer geringen Einnahmen und der mäßigen Besoldung der Lehrer war sie nur unbedeutend geblieben. Herzog Johann Adolph von Gottorf suchte sie zu heben, indem er 1592 ein Capital von 10,000 ℔ zu ihrer Verbesserung aus den Capitelsgütern bestimmte. Aber das Domcapitel remonstrirte dagegen und wußte durch die Ver-

[1]) Diese irrige Meinung findet sich bei Moller C. L. T. II. p. 862. T. III. p. 229.

[2]) Moller l. c. Westphalen M. I. T. III. Praefat. p. 30.

mittelung Christian IV. die Zurücknahme dieses Legates zu bewirken. Damit sank die Schule wieder zu ihrer früheren Bedeutungslosigkeit herab, und fristete nur mühsam ihre kümmerliche Existenz.

§ 10.

Im Herzogthum Holstein wurde von Herzog Hans von Hadersleben im Kloster Bordesholm ein Gymnasium gegründet. Die Verordnung vom Sonnabend nach Reminiscere 1566 [1]), in welcher die Säcularisation des Klosters ausgesprochen wurde, bestimmte zugleich die Einkünfte des Klosters für ein zu errichtendes Gymnasium und traf Anordnungen über ein solches. Für 16 Landeskinder, welche bereits die ersten Anfangsgründe in den Sprachen erlernt hatten, sollte das Gymnasium errichtet werden, und die Schüler daselbst auch Wohnung und Unterhalt finden. Damit aber nur würdige und fähige Schüler aufgenommen würden, ging eine halbjährige Probezeit der definitiven Aufnahme vorher, und nur, wenn sich entschieden Talent und Fleiß gezeigt hatte, durften die Schüler bleiben und erhielten bei guter Aufführung zugleich das Versprechen, auf Herzogliche Kosten die Universität beziehen zu dürfen, unter der Bedingung, daß sie später ihre Dienste vorzugsweise den Herzogthümern widmen sollten. Die Schüler standen in jeder Beziehung unter der Aufsicht der Lehrer und durften ohne deren Erlaubniß weder die Schule verlassen, noch Eltern und Freunde besuchen, selbst nicht außerhalb des Klosters sich begeben. Zwei Lehrer, promovirte Magister, wurden bei dem Gymnasium angestellt, ihnen ein hinlängliches Auskommen verheißen, und Beförderung in Herzoglichen Diensten nach treuer Wirksamkeit in der Schule. Sie speiseten zusammen mit den Knaben, um auch während des Essens die Aufsicht zu führen. Der eine Lehrer hieß Pädagogus und hatte Vormittags Grammatik zu lehren, Nachmittags einen guten Schriftsteller zu erklären und mit den Knaben zu Chor zu gehen. Der andere Lehrer hieß Lector oder Lesemeister und las täglich Theologie, war auch der Prediger und Beichtvater des Klosters, und hatte an jedem Mittwoch und Freitag zu predigen, und an Sonn- und Festtagen die Messe zu lesen. Der Vorsteher des Klosters wurde zum Rector und Inspector der Schule ernannt, hatte nicht bloß die Verwaltung der Güter, sondern auch die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Lehrer und Schüler, das Strafamt, und die Fürsorge für Aufrechthaltung des Lectionscataloges.

[1]) Westphalen M. I. T. II. p. 556 ff. Urk. No. 452.

Eine eigne Schulordnung gab die Stunden und Unterrichtsgegenstände an.[1]) Zwei Classen waren vorhanden. In der einen Classe unterrichtete der Pädagog am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in folgender Weise: Des Morgens um 6 Uhr erklärte er die Grammatik des Melanchthon, besonders die Etymologie und Syntax, und belegte die Regeln mit Beispielen aus den gelesenen Schriftstellern, zuweilen auch aus der heiligen Schrift, besonders den Psalmen, damit die Knaben zugleich an die Frömmigkeit erinnert würden. Von 7—7½ Uhr repetirten die Schüler das Besprochene und von 7½—8 Uhr fand ein Examinatorium darüber statt zugleich mit practischer Anwendung. Von 8—9 Uhr hatten die kleineren Kinder Stylübung und Repetitionsstunde, während der Pädagog mit den fähigeren Knaben der Vorlesung des Lectors beiwohnte. Um 9 Uhr wurde im Chor gesungen und um 10 Uhr zu Mittag gegessen. Um 12 Uhr fing die Schule wieder an, und bis 1 Uhr wurde nach einem kurzen musikalischen Unterrichte ein Schriftsteller erklärt, nemlich Terenz oder Ovid, Virgil's Bucolica, Cicero's Briefe, Jesus Sirach und die Sprichwörter Salamonis. Von 1—2 Uhr wurden Vocabeln und Redensarten verhört und angewendet mit Beziehung auf die am Morgen gelernte Grammatik. Von 2—3 Uhr war für die kleineren Knaben Selbstbeschäftigung, da der Pädagog mit den andern wieder der Vorlesung des Lectors beiwohnte. Von 3 Uhr bis man zu Chor ging, fand Stylübung statt, und nach dem Gottesdienste wurde das Abendessen eingenommen. Nachher hatten die Schüler das Aufgegebene auswendig zu lernen.

Am Mittwoch Morgen um 6 Uhr wurde nach dem Gebete bis zur Kirchzeit Griechisch getrieben. Nach der Predigt aß man zu Mittag. Um 12 Uhr lehrte der Pädagog den Erasmus, und zwar De conscribendis epistolis oder De copia verborum et rerum, und leitete dann die Stylübungen, bis es wieder Zeit war, zur Kirche zu gehen. Am Sonnabend Morgen von 6—7 Uhr wurde der Katechismus gelehrt, von 7—8 Uhr Vocabeln und Redensarten verhört, von 8—9 Uhr die Arbeiten der Schüler durchgesehen und verbessert. Dann wieder Chorgesang. Um 12 Uhr fand ein Examinatorium statt über Alles, was in der Woche vorgekommen war, besonders über

[1]) Sie führt den Titel: Ordo lectionum atque Exercitii ex Illustrissimi Principis et Domini Johannis Slesvicensis Ducatus et Holsatiae Ducis mandato constitutus pro Studiosis, qui ejus Celsitudinis Beneficio in Coenobio Borsholm aluntur. A. 1566, und steht bei Westphalen M. I. T. II. p. 561 ff.

die auswendig gelernten grammatischen Regeln, und um 3 Uhr wurde das Evangelium des nächsten Sonntags grammatisch erklärt, was am Sonntag Nachmittage mit der Epistel geschah.

Der Lector der Theologie stand der zweiten Classe vor. Am Montag, Dienstag, Donnerstag [1]) und Freitag Morgens 8 Uhr las er die 4 Evangelien und zuweilen einen apostolischen Brief. Am Nachmittage um 3 Uhr las er das Examen theologicum oder die Loci communes des Melanchthon, oder die Margerita theologica, zuweilen auch einen der kleineren Propheten. Mittwochs um 9 Uhr erklärte er statt der Predigt die Psalmen in der Kirche, und Nachmittags die Dialectik und Rhetorik des Melanchthon. Am Sonnabend Morgen trieb er Dialectik, und am Nachmittage den Katechismus.

Anfangs waren 16 Schüler in dem Gymnasium, später 32. Die Schulordnung wurde 1587 renovirt und mit einigen neuen zeitgemäßen Artikeln versehen. Herzog Hans nahm das Gymnasium in seinen besonderen Schutz, auch der Ritter Johann Ranzau und der Klosterpropst Aegidius von der Lancken unterstützten dasselbe. Die Schüler wurden auf eine feierliche Weise aufgenommen und hatten eine besondere Kleidung. Im ersten Jahre erhielten sie bloß freie Kost, wenn sie dann Fleiß und Talent zeigten, in dem folgenden Jahre auch Kleidung und Bücher, und während ihrer Studienzeit ein Stipendium von 40—80 Thaler aus Herzoglicher Casse. Die meisten derselben wurden nach der Universität Rostock gesandt, und zwei Professoren daselbst bezogen aus den Klostereinkünften ein Jahrgehalt für die Beaufsichtigung der Bordesholmer Alumnen. Inspectoren der Schule waren in der ersten Zeit die Klostervorsteher Aegidius von der Lancken und Otto von Qualen. Als erste Lehrer sind Georg Sartorius, Bernhard Vaget, der ein Lobgedicht auf das Gymnasium schrieb,[2]) und Simon Brandes bekannt.

Die Schule sollte 1595 verlegt werden, aber es kam dieser Plan nicht zur Ausführung. 1627 wurde sie des Krieges wegen unterbrochen und erst 1635 wiederhergestellt. Das Kriegsjahr 1644 führte eine neue Aufhebung der Schule bis 1647 herbei, und 1657 fand eine abermalige Unterbrechung statt. Sie wurde zwar 1662 wieder eröffnet, aber bald ganz aufgehoben, und mit ihren Mitteln die neugegründete Universität Kiel fundirt.

[1]) Im Ordo Lectionum ist zwar der Mittwochen statt des Donnerstags genannt, aus dem ganzen Context ist aber zu schließen, daß dieses nur ein Versehen ist.

[2]) Es steht dieses Lobgedicht bei Westphalen M. I. T. II. p. 584 ff.

In Dithmarschen bemühte sich der Superintendent Nicolaus Boje in Meldorf, daß das dortige Jakobitenkloster, welches nach der Flucht der Mönche aufgehoben wurde, zu einer lateinischen Schule eingerichtet werde. Aber sein Vetter, der Superintendent Nicolaus Boje in Wesslingburen war dagegen, da er glaubte, daß in Dithmarschen keine ordentliche Schule bestehen könne, weil die Einwohner ihre Kinder am liebsten ins Ausland schickten. Er hielt es deshalb für zweckmäßiger, die Einkünfte des Klosters zu Stipendien für studirende Dithmarscher zu verwenden. Der Meldorfer Boje drang indessen mit seiner Meinung durch, und am 19. Juni 1540 wurde durch einen Landesbeschluß die Gründung der Meldorfer Schule ausgesprochen. Die Einkünfte des Klosters sollten dazu verwendet und 3 Lehrer angestellt werden, ein Rector mit 100 Gulden, ein Conrector mit 100 ℔ und ein Tertius mit 60 ℔ Gehalt. Die Schule trat auch ins Leben. Henricus Sybaens Olphenius wurde erster Rector, Andreas Grevenbrock erster Conrector und Andreas Jödeken erster Tertius. Doch wollte die Schule nicht recht in Flor kommen, da andere Kirchspiele ähnliche Schulen errichten wollten, und deshalb ihren Antheil von den Klostergütern forderten. Sie wurden zwar endlich mit ihren Forderungen zurückgewiesen, aber der Krieg von 1559 gefährdete die Existenz der Schule. Die Klostergebäude wurden zum Theil niedergebrochen, die Einkünfte gingen großentheils verloren, und in Folge dessen scheint die Schule ganz eingegangen zu sein, bis sie im Jahre 1622 neu eingerichtet wurde.

§ 11.

Außer den in den Herzogthümern selber errichteten Bildungsanstalten wurden auch auswärtige Schulen von den Kindern der Einwohner in den Herzogthümern besucht. Viele fanden ihre Bildung auf dem Gymnasium in Ripen. Diese frühere Capitelsschule [1]) blieb auch nach der Reformation so bedeutend, daß sich im Jahre 1592 noch 315 arme Schüler daselbst fanden, zu deren Unterhaltung nicht bloß eine Communität, sondern auch 35 Küsterstellen an benachbarten Kirchen, davon viele innerhalb des Herzogthum Schleswig, dienten. In 6 Classen wurde von 6 Lehrern unterrichtet. Holsteiner besuchten auch das Johanneum in Hamburg, das 1529 von Bugenhagen in dem Johanniskloster gegründet war, und die am 18. October 1530 von Bugenhagen errichtete Katharinenschule in Lübeck. Aber auch diese

[1]) Terpuager Rip. Cimbr. lib. 2. Sect. 14. cp. 5. p. 489 ff.

Schulen waren zu Zeiten wenigstens in keinem sonderlichen Zustande; das Johanneum konnte anfangs keine rechte Bedeutung erlangen, und mit der Lübecker Schule war es namentlich in dem Zeitraum von 1574—1588 unter den Rectoren M. Joachim Hanfius und M. Pancratius Longerius nur sehr kümmerlich bestellt. Die Einrichtung dieser Schulen war ähnlich wie die der Herzogthümer.

Studirende, namentlich Theologen, fanden viele Unterstützung während ihrer Studienzeit. Christian III. erwies sich darin außerordentlich freigebig, und beachtete die Empfehlungen Melanchthons und Bugenhagens für junge Leute aus den Herzogthümern. Der Stipendien, welche die Alumnen der Bordesholmer Schule genossen, ist schon gedacht. Die vornehmen Familien Dithmarschens hatten auch für ihre studirende Verwandte durch Legate und Stiftungen Fürsorge getroffen. Daß die Nordfriesen auch ihre armen Landsleute beim Studiren unterstützten, dafür sorgte Herzog Hans, indem er befahl, daß jede Kirche auf Nordstrand jährlich 1 Thaler zu diesem Zwecke hergeben sollte.[1]) Den Haderslebenschen Kirchen wurde ebenfalls am 17. Juni 1564 zur Unterstützung Studirender eine jährliche Steuer von 1 Thaler für jede Kirche auferlegt. Auch Privatpersonen bedachten durch Vermächtnisse die armen Studiosen der Theologie, z. B. 1558 der Lector Michael Elers in Schleswig, der ein Capital von 500 ℔ als Stipendium für Theologen aus der Stadt Schleswig und den benachbarten Dörfern legirte.

Die Studirenden aus dem nördlichsten Theile des Herzogthum Schleswig besuchten häufig der Sprache wegen die Universität Kopenhagen. Aber trotz der vielen Bemühungen der Dänischen Regierung und mehrerer ausgezeichneten Docenten, z. B. Petrus Palladius und Nicolaus Hemming, war der Zustand dieser Universität kein sonderlicher. Ueber die Selbständigkeit der theologischen Facultät gestattet dies eine Factum ein Urtheil, daß dieselbe über Aepin's Lehre kein Gutachten zu geben wagte, weil die Universität Wittenberg sich noch nicht über dieselbe ausgesprochen hatte. Es bestand in Kopenhagen die Einrichtung, daß Studenten, die ein ruchloses Leben führten, zur Strafe nicht bloß Brüche bezahlen, sondern auch einen Theil der heiligen Schrift auswendig lernen mußten. So hatte z. B. ein Student als Strafpensum den Brief an die Römer, ein anderer das Evangelium des Matthäus auswendig zu lernen. Daß die heilige Schrift dadurch nicht an Interesse gewann, ist begreiflich genug. Die jungen Leute aus Holstein und dem

[1]) Heimreich Nordfr. Chron. l. 3. cp. 4. p. 239.

größten Theile Schleswigs pflegten sich am liebsten nach Wittenberg, und später, als die dortige theologische Facultät nicht im besten Geruche der Rechtgläubigkeit stand, nach Rostock zu begeben.

Gelehrte erhielten zur Ermunterung Freiheit von allen Schatzungen und dieselben Privilegien, welche die Geistlichkeit besaß, und fanden bei den einheimischen Regierungen Anerkennung, oft auch Unterstützung. Ein warmer Freund und Beförderer der Wissenschaft war der berühmte und gelehrte Statthalter des Königs in den Herzogthümern, der Ritter Heinrich Ranzau.[1]) Er war der Sohn des nicht minder ausgezeichneten Johann Ranzau, und am 11. März 1526 zu Steinburg geboren. Im väterlichen Hause hatte er eine ausgezeichnete Erziehung erhalten, und erntete schon als Knabe wegen seiner bedeutenden Geistesgaben und Kenntnisse Bewunderung. Als Luther's Tisch- und Hausgenosse in Wittenberg schloß er mit ihm eine enge Freundschaft. Während seiner 44-jährigen Statthalterschaft in den Herzogthümern unter drei Königen erwarb er sich die Freundschaft seiner Fürsten, die Liebe der Unterthanen, und durch seine Leistungen in Künsten des Krieges wie des Friedens die Anerkennung von ganz Europa. Könige und Fürsten warben um seine Freundschaft, die berühmtesten Gelehrten Europa's buhlten um seine Gunst. Ausgezeichnet waren seine Verdienste um das Land sowohl in Kriegszügen, als in der Gesetzgebung, der Landesverwaltung und in diplomatischen Verhandlungen, und als Privatmann fand er allgemeine Achtung und Liebe wegen seiner Humanität, Gerechtigkeitsliebe, Bescheidenheit und Selbstbeherrschung. Als man ihn einst fragte, wie er die ununterbrochene Gunst dreier Könige sich habe erwerben können, ohne Neider und Feinde zu finden, antwortete er, was das Princip seines Lebens war: Bene agendo et recte consulendo. Seinen ungeheuren Reichthum, den er durch weise Oekonomie erhielt und vermehrte, wandte er an zur Unterstützung der Armuth und der Kirchen, zur Beihülfe für nothleidende Districte und zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft. Als ein Liebhaber der Bildhauer- und Malerkunst beschäftigte er die berühmtesten Künstler Europa's, und namentlich sein Schloß Breitenburg war durch Bauten und Denkmäler eins der schönsten in Deutschland. Hier gründete er eine damals berühmte Bibliothek von 6300 Bänden, die jedem Gelehrten offen stand, und bedeutende Sammlungen von Münzen, Statuen, Bildern, mathematischen und astronomischen Instrumenten enthielt. Er ließ manches werthvolle Manuscript drucken, schrieb selbst Bücher und ließ sie durch Gelehrte verfassen, namentlich fand die vaterländische Geschichtschreibung durch ihn große Ermunterung. Breitenburg war ein Sammelplatz von Gelehrten und berühmten Männern, und jedes aufkeimende Talent fand die nöthige Unterstützung. Er besaß selber eine bedeutende Gelehrsamkeit in der Philologie, Geschichte, Jurisprudenz, Theologie, Physik, Mathematik und selbst in der Medicin; in seiner Vorliebe für die Astrologie und Traumdeuterei theilte er die Schwächen mancher großen Zeitgenossen. Fromm wie sein Leben war auch sein Ende, das ihn mitten in einem glücklichen Familienkreise am 1. Januar 1599 in seinem 73sten Lebensjahre traf. Das Vaterland verlor in ihm einen seiner edelsten Söhne, die Gelehrten beklagten den Verlust eines Apollo und Mäcenas, aber die schönsten Edelsteine in dem Kranze seines Ruhmes waren die Thränen, welche seine Untergebenen, denen er ein menschenfreundlicher, um ihr Wohl besorgter Herr gewesen war, um ihn weinten, und die Klage der Armen, daß sie mit ihm einen Vater und Versorger verloren hätten.

[1]) Moller Cimbr. Lit. T. I, p. 526 ff. T. III, p. 567–599.

Auch der Staller von Eiderstedt Caspar Hoyer, am 28. Juli 1540 in Husum geboren, war nicht nur ein ausgezeichneter Staatsmann, sondern erwarb sich auch einen Namen wegen seiner Gelehrsamkeit und wegen des Schutzes, den er der Wissenschaft gewährte. Sein Tod am 19. November 1594 erweckte im ganzen Lande allgemeine Trauer.

Wir sind damit an den Schluß unserer Arbeit gekommen. Vergleichen wir die Art, wie die Reformation in unserem engeren Vaterlande eingeführt und verbreitet worden ist, mit der Art und Weise, wie solches in anderen Ländern sowohl innerhalb als außerhalb Deutschlands geschah, so zeigen sich bemerkenswerthe Verschiedenheiten. Fast überall gingen harte Kämpfe dem Siege der Reformation vorher; hier aber geschah die Annahme der neuen Lehre allmälig und geräuschlos. Anderswo fanden sich manche Feinde des Reformationswerkes, die mit allen Waffen, welche ihnen zu Gebote standen, dem Neuen das Terrain streitig zu machen suchten; hier waren keine beachtenswerthe Gegner zu überwinden. Anderswo ist die Reformation nicht ohne Gewaltthätigkeit und Zwang eingeführt worden; hier hielt sich die Staatsregierung, wenigstens am Anfange, mehr zurück, und das Evangelium verbreitete sich mehr auf dem ruhigen, stillen Wege der Ueberzeugung. Fast überall waren die heftigsten Erschütterungen des staatlichen und bürgerlichen Lebens die Folgen einer Krise, welche das gesammte Leben der Europäischen Welt umgestaltete; hier lebte man wie im tiefsten Frieden, und von Verwirrun-

gen im Staate, die häufig mit dem Religionswechsel oder dem Kampf zwischen dem Alten und Neuen sich verbanden, ist hier wenig zu bemerken. Die Einführung der Reformation hatte auch keine sonderliche politische Folgen, denn die Macht des Adels hatte bereits vorher ihre Blüthezeit erreicht, und Kämpfe zwischen den weltlichen und geistlichen Ständen um die politische Herrschaft gab es nicht. Mit Ausnahme des Gewinnes, den die reichen Kirchengüter brachten, erlangte die Landesregierung durch die Aenderung der kirchlichen Verhältnisse keinen bedeutenden Zuwachs an politischer Macht. Traurige Excesse aus Mißverstand der neuen Lehre, welche anderswo nichts Ungewöhnliches waren, finden sich hier nicht. Unter den Landesangehörigen gab sich keine Neigung zu irgend welchen extremen Glaubensansichten und Bestrebungen kund, und die aus der Fremde hergekommenen Anabaptisten waren friedliche, arbeitsame Menschen, welche zufrieden waren, wenn man sie wenig beachtete. Von Bauernaufständen, die sowohl in Dänemark als in Deutschland in Veranlassung der Reformation entstanden, findet sich in unseren Herzogthümern gar keine Spur.

Eben so still und geräuschlos, wie die Reformation hier eingeführt wurde, durchdrang sie auch die Lebensverhältnisse; auch nur sehr allmälig, denn fast ein Jahrhundert ging vorüber, ehe die neuen Grundsätze und Ideen die früheren Verhältnisse umgestaltet hatten und in ihren segensreichen Folgen recht hervortraten. Aber dafür wurzelten sie auch um so fester, und wuchsen um so mehr zusammen mit dem Leben und der Denkweise des Volkes. In der Lutherischen Kirche Deutschlands folgten, nachdem sie einen festen Boden gewonnen hatte, Zeiten der heftigsten Partheikämpfe; hier aber blieb der Friede ungetrübt, und die stürmischen Wogen der theologischen Aufregung brachten hier keine Erschütterung hervor. Man war dem kirchlichen Bekenntnisse treu, stellte es aber nicht auf die Spitze, und verlor die Ruhe und Besonnenheit um so weniger, da die Angriffe wider dasselbe nicht so nahe traten, daß sie zu einem entschiedenen Widerstreben nöthigten.

Vieles erklärt sich aus der geringeren Beweglichkeit des Nationalcharacters, aus dem Vorwiegen verständiger Ueberlegung, aus dem conservativen Sinne, der das als wahr und recht Erkannte festhält, jedoch ohne einen Starrsinn, welcher der besseren Ueberzeugung nicht weichen will. Auch die mehr isolirte Lage des Landes, welches meistens auf sich selbst und die eigne Kraft hingewiesen war, ist in Betracht zu ziehen. Ferner ist nicht zu verkennen der große Einfluß, den die Weisheit der Regierung ausübte, welche ohne vorzeitige Einmischung die Dinge ruhig ihre eignen Wege gehen ließ, aber Allem vorzubeugen suchte, was eine

Aufregung hervorrufen konnte. Schließlich ist auch darauf Gewicht zu legen, daß die Kraft des Landes, das wachende Auge stets gegen Uebergriffe vom Norden her gerichtet war, und aus diesem Grunde innere politische und religiöse Partheikämpfe ferne gehalten wurden, die sonst vielleicht entbrannt wären, wenn nicht das gemeinsame Streben in der Nationalangelegenheit, die von Allen für die wichtigste gehalten ward, sonstige Verschiedenheiten hätte übersehen lassen. Der Deutsche Sinn auch bei fremder Sprache ging damals viel weiter nach Norden hin, als es in Folge mancherlei Einwirkungen in neuester Zeit der Fall gewesen ist. Der Umstand, daß ein Theil des nördlichen Schleswigs von der kirchlichen Verbindung mit dem übrigen Herzogthum ausgeschlossen blieb, und die weisen Maßregeln der Kirchenordnung in Folge der Landestheilungen unbeachtet gelassen wurden, hat für die Hinneigung nach Norden hin keine unwesentliche Handhabe geboten.

Wer sich wundert über die Langsamkeit, mit welcher die Reformation sich hier verbreitete und einen wirksamen Einfluß gewann, der möge daran denken, daß mehr als zwei Jahrhunderte erforderlich waren, ehe das Christenthum in den Herzogthümern Schleswig-Holstein ungetheilte Anerkennung fand.[1])

[1]) Der Verfasser hat eine übersichtliche Darstellung der hiesigen Landeskirchengeschichte in Herzog's theologischer Real-Encyclopödie, Supplementband 1866 unter der Rubrik „Schleswig-Holstein" gegeben.

Druckfehler.

Pag.	2	Z.	1 v. u.	lies	Monumenta	anstatt	Monumeuta.
„	3	„	4 v. u.	„	Rangstrup	„	Rangstrug.
„	3	„	12 v. u.	„	Enklaven	„	Enklaren.
„	7	„	7 v. o.	„	Diöcesan	„	Diöcesen.
„	7	„	8 v. u.	„	3167	„	3107.
„	9	„	16 v. o.	„	seine	„	seinu.
„	10	„	12 v. u.	„	Minden	„	Minden.
„	12	„	6 v. u.	„	concionando	„	concionando.
„	23	„	8 v. u.	„	Lectur	„	Lectür.
„	24	„	4 v. u.	„	lib.	„	Theil.
„	30	„	6 v. u.	„	cap. 2 § 9	„	cap. 259.
„	41	„	11 v. o.	„	Capitel	„	Capitet.
„	166	„	16 v. u.	„	Zechenhagen	„	Zegenhagen
„	170	„	15 v. o.	„	Melanchthon	„	Melanchton.
„	197	„	20 v. o.	„	Antonius	„	Antonis.
„	250	„	20 v. u.	„	einen	„	ein.
„	270	„	2 v. u.	„	384	„	3S4.
„	345	„	14 v. o.	„	ernste	„	erste.
„	355	„	19 v. o.	„	werden	„	worden.
„	374	„	13 v. o.	„	Bedstedt	„	Bredstedt.
„	386	„	10 v. u.	„	ministerio	„	ministeris.
„	404	„	20 v. u.	„	Kloster	„	Klosten.
„	409	„	5 v. u.	„	des	„	der.
„	470	„	18 v. o.	„	dem	„	den.
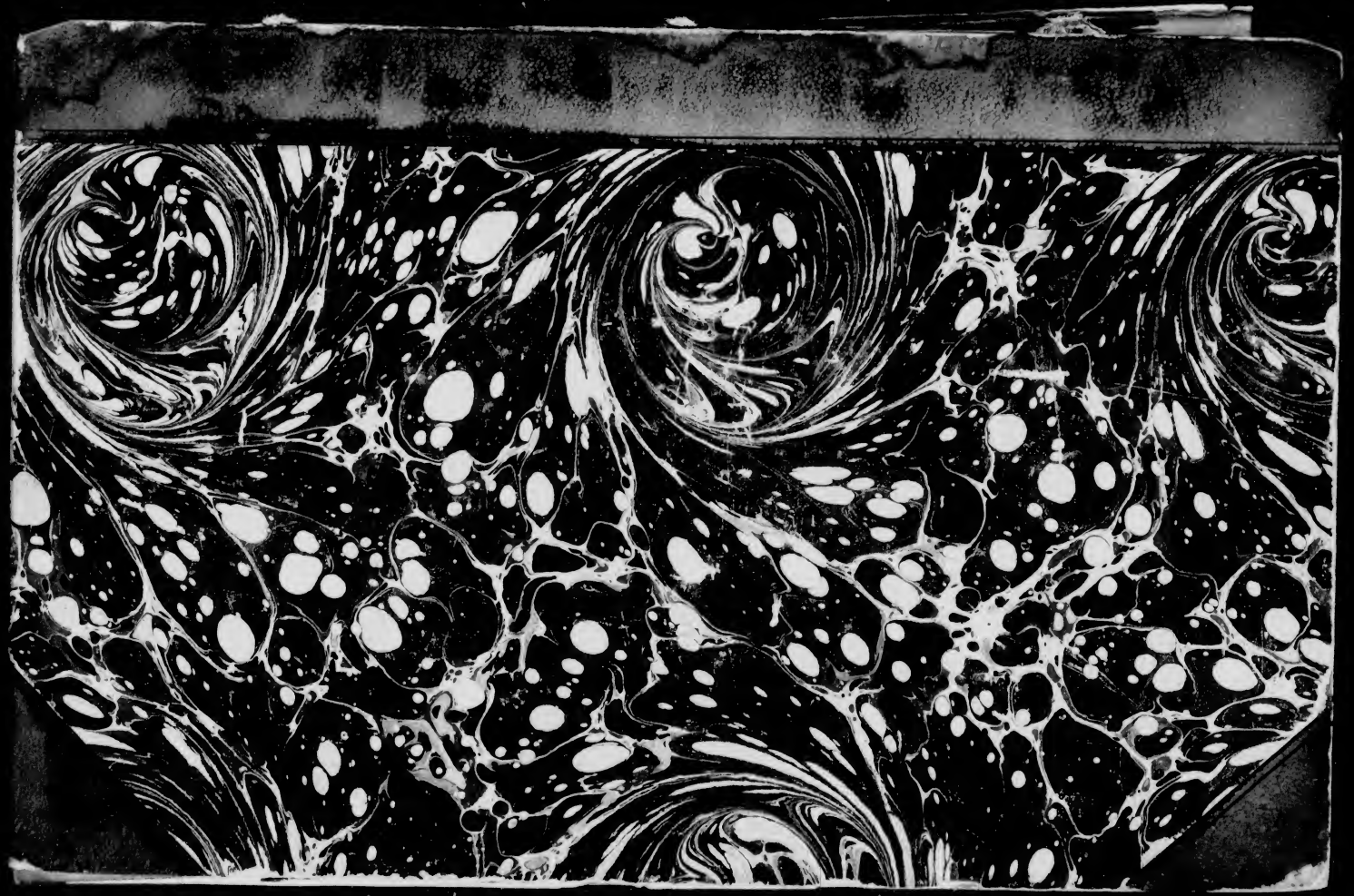
943.015 L36
Lau
Reformation in Schleswig-Holstein